Frosspergers Kriegs vnd Feldbuch de ao 1566

Dem Allerdurchleuchtigsten/

Großmächtigsten / vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Maximiliano dem andern/erwehlten Römischen Keyser/ꝛc. zu allen zeyten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / vnd zu Vngern vnd Böhem König/ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Brabant vnd Wirtemberg/Graffen zu Tyrol/ꝛc. meinem allergnedigsten Herren.

ALler durchleuchtigster großmächtigister vnüberwindtlichster Keyser / aller gnedigster Herr / E. Röm. Key. Mt. seind mein aller vnderthenigst willige dienst in schüldiger gehorsam jeder zeyt zuvor/ Seytemal der Mensch durch die erbsündtlich natur also verderbt / das er viel mehr das böß dann das gut / auch mehr den Krieg dann den hochgelobten Frieden begert/ So wirts auch mancher darfür halten / es sey durch mich vbel bedacht / ja auch die edel zeyt von mir bößlich angelegt / als ich mich vnderwunden von Kriegßsachen / gebräuchen vnd Rechten/ zu schreiben / vnd solche mein Schrifften in offnen Druck zu geben vnd verfertigen / dieweil durch solche Bücher die Kriegßgierigen etwas gehertzt vnd gereitzet angesehen werden möchten.

Dieweil aber die Göttlich Allmechtig Weißheit/ die billiche Krieg/ so vmb rechtmäßiger vrsach willen fürgenommen worden/ das Vatterland zu beschützen / oder vnbillichen gewalt mit gegengewalt abzutreiben/ nicht allein nit verbotten / sonder etwa mit wunderbarlichem gewalt selbs mächtiglichen geführt / auch fürnemlich der ordentlichen Oberkeit das Schwerdt in die hand befohlen vnd geben / zu schutz dem Frommen / vnd straff dem Bösen. So haben viel gute weise hochberühmbte fromme leut sich nicht geschempt/ für vberflüssig oder vnziemlich geachtet/ von Kriegßzucht/ geschwinden anschlägen vnd Rähten/ also fürtreffenlich/ vernünfftig vnd künstlich zu schreiben/ das dise mein arbeit gantz kleinfüg dargegen gehalten werden möcht / Aber jedoch so ist offenbar/ das sich die läuffe/ sonderlich in Kriegß anschlägen/ in den nechsten verschienen anderthalb hundert jaren eynher/ fürnemlich deß Geschütz halben/ sehr geändert/ so hat doch auch die vnvermeidlich not-

Ga 68/2819

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Frosperger's Kriegs vnd Turnier Buch de ao 1566

Dem Allerdurchleuchtigsten/

Großmächtigsten / vnüberwindtlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Maximiliano dem andern/erwehlten Römischen Keyser/ꝛc. zu allen zeyten Mehrer deß Reichs/ in Germanien / vnd zu Vngern vnd Böhem König/ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / Brabant vnd Wirtemberg/Graffen zu Tyrol/ꝛc. meinem allergnedigsten Herren.

ALler durchleuchtigster großmächtigister vnüberwindtlichster Keyser / aller gnedigster Herr / E. Röm. Key. Mt. seind mein aller vnderthenigst willige dienst in schüldiger gehorsam jeder zeyt zuvor/ Seytemal der Mensch durch die erbsündtlich natur also verderbt / das er viel mehr das böß dann das gut / auch mehr den Krieg dann den hochgelobten Frieden begert/ So wirts auch mancher darfür halten / es sey durch mich vbel bedacht / ja auch die edel zeyt von mir böß lich angelegt / als ich mich vnderwunden von Kriegßsachen / gebräuchen vnd Rechten/ zu schreiben / vnd solche mein Schrifften in offnen Druck zu geben vnd verfertigen / dieweil durch solche Bücher die Kriegßgierigen etwas gehertzt vnd gereitzet angesehen werden möchten.

Dieweil aber die Göttlich Allmechtig Weißheit/ die billiche Krieg/ so vmb rechtmäßiger vrsach willen fürgenommen worden/ das Vatterland zu beschützen / oder vnbillichen gewalt mit gegengewalt abzutreiben/ nicht allein nit verbotten / sonder etwa mit wunderbarlichem gewalt selbs mächtiglichen geführt / auch fürnemlich der ordentlichen Oberkeit das Schwerdt in die hand befohlen vnd geben / zu schutz dem Frommen / vnd straff dem Bösen / So haben viel gute weise hochberühmbte fromme leut sich nicht geschempt/ für vberflüssig oder vnziemlich geachtet/ von Kriegßzucht/ geschwinden anschlägen vnd Rähten/ also fürtreffenlich/ vernünfftig vnd künstlich zu schreiben/ das diese mein arbeit gantz kleinfüg dargegen gehalten werden möcht / Aber jedoch so ist offenbar/ das sich die läuffe/ sonderlich in Kriegß anschlägen/ in den nechsten verschienen anderthalb hundert jaren eynher/ fürnemlich deß Geschütz halben/ sehr geändert/ so hat doch auch die vnvermeidlich not-

Ga 68/2819

turfft erfordert / die Befelch vnd ämpter mit gelegenheit der zeyt vnd läuff nach zuverordnen/vnd anderſt dañ bey den Alten gebreuchlich geweſt anzuſtellen/Wie nun E.Röm.Key.Mt.geliebter Herr Vetter vnd Schweher / Carolus V. Rom. Key. Mt. hochlöblichſter gedechtnuß/ manigfaltige ſchwere Züg vñ Krieg zu Waſſer vñ Land/mit ſigreicher vberwindung auch höchſt begabtem verſtandt geführt / Kriegßzucht/ Ordnung vnd Recht/auffgericht vnd erhalten/das were als zu erzelen ein vberfluß/ Aber diß hab ich zu vermelden nicht vnderlaſſen / das jr Röm. Key. Mt. manchen dapfferen Helden / von weiſen anſchlägen vnd Ritterlichen Thaten weit berühmbt/erhalten vnd erzogen. Seytemal dann ich mich auch etliche mal vnder jrer Key.Mt. Feldtzügen begeben / vnd zu ehrlichen hoch vnd niders ſtands Befelchsleuten gehalten/mir/ ſo vil ich in meiner einfalt vermöcht/ſolcher gebreuch / Recht/ ämpter vñ andere Kriegßſachen / wargenomẽn / ſo hab ich derſelbigen eins theils in die Feder zu verzeichnen vnderſtanden / welches dann etlichen fürnemmen Perſonen nicht vbel gefallen / die mir nicht allein in etlich weg darzu hülff gethan/ſonder haben mich auch bewegt/ das ich ſolche mein gehabte mühe vnd verzeichnuß in ein Ordnung gezogen/ vñ in den Druck verfertiget. Nach dem es aber bißher bey etlichen was begier vñ annemlichen geweſt / das es dem erſten Exemplar nach zu etlich malẽ nachgedruckt iſt wordẽ/Seytemal aber die teglich erfahrung zu erkennen gibt / das ſolche groſſe verſamlung der Menſchen an gute Ordnung/Gericht vñ Recht/bey einander erhaltẽ werden müſſen/vñ aber ſonderlich in einem Krieg oder Feldtzug mancher feltzamer Mutter Kind (wie man zu reden pflegt) zuſammen fleußt oder kompt / alſo dz ein Feldtherr / ſo gar ein groß Heerläger von mancherley Perſonen/ Befelch vnd ämpter an den Feindt / auch etwan in hitz/ kälte/ Regen/ Schnee/hunger vnd kummer/führt/ein Oberſter ein gantz Regiment regiert/ vnd ein Hauptmann biß in die vier oder fünffhundert Knecht in Ordnung helt / ſo were es vnmüglich / ja es müſte durch meuterey alles zu grundt oder boden gehn/wo nicht durch gute Juſticia der boßheit gewehret/alſo das niemand verneynen kan/das Gericht vñ Recht nicht das geringeſt oder wenigſt Hauptſtück eines gantzen Kriegß iſt/ Darumb hat mich für notwendig angeſehen / den jetztwärenden Gerichtlichen Proceß/ſampt der Gerichts Perſonen Befelch/ämpter vnd außrichtung/ſampt anderm/zu meinem vorgemeldten Kriegßbuch zuthun / auch daſſelbig an vilen orten zu beſſern mich weiter vnderfangen/ Damit ein jeder ſo deren dingen vnerfahren / ein gründtlichs wiſſen haben / vnd ſich hierinn gleich als in einem vorbild erſehen mögen/

wie

wie das Kriegßrecht von anfang biß zu end geübt / an Obersten oder dero Leutenant / mit Schultheissen / Richtern / Hauptleuten / Fenderichen / Feldweybeln / Führern / Gerichtsschreibern / vñ Weybeln / besetzt / auch wie es mit fürheischen / gebieten vnd vmbschlagen zum Malefitz sachen / gehalten / wie man sich in solchen Rechten eyndingt / vmbfragt / vociert / vnd wie hoch es verbannt werde / gleicher gestalt wie sich der Profoß in führung der schweren peinlichen klagen / vnd hinwiderumb die armen fürgeführt vnd dargestellt beklagten gefangenen in darthuung jrer Antwort zubeweisen schüldig / auch wie letztlich die Vrtheil erfolgen / augenscheinlichen mit Figuren zusehen / welcher gestalt einer durch die langen Spieß gejagt / solches alles hievor niemals im Druck an tag kommen. Nach dem ich dann meinem geringen verstandt nicht allerdings dazu vertrauwen dörffen / so hab ich dise mein arbeyt / Alten hoch vnd mehr verständigen / welche mir dann in dem vnd dergleichen / mit erfahrenheit / kunst vnd verstandt / weit vberlegen / fürgelegt / jren Raht vñ gutbedunckẽ auch darneben angehört / haben sie mich gleich getrieben vnd ermant / solches weiter vnd von neuwem in den Druck zu verfertigen / zu welchem mir auch der Druckerherr nicht wenig vrsachen geben / sich dazu mit schönen neuwen geschnittenen der jeder materien tauglichen Figuren zu erleutern vnd zieren erbotten / Dieweil ich mich aber wol darneben zu ersehen gehabt / solches mein angeregtes Wercklein werde nicht weniger / wie ander vnd viel künstlichere Bücher vnd Schrifften / auch seine tadler / Klügling vnd Taxierer finden / So hab ich dasselb E. Röm. Key. Mt. auß zweyerley vrsachen aller vnderthenigst zueygnen vnd dedicieren wöllen / Erstlich / darmit es vor dem vnfreundtlichen Läser vñ Zuhörer / der alles zum ärgsten außlegt / einen schutz haben möcht / Zu dem andern / dz ich mich auch für entpfangener grosser gutthaten auch doch etwas danckbarlich erzeigte / Allervnderthenigst bittende / E. Röm. Key. Mt. wöllen diß in dero Allergnedigsten schutz vñ schirm auffnemmen. Der Allmechtig vñ barmhertzig Gott wölle E. Key. Mt. langs leben / glücklichste regierung vñ alle zeytliche ewige wolfart verleihen / E. Röm. Key. Mt. mich aller vnderthenigst befehlen / Datum Franckfurt den 2. Januarij / Anno 1565.

E. Röm. Key. Mt.

Vnderthenigster /

Leonhart Fronsperger /
Burger zu Vlm.

Vorrede an den gutwilligen Läser.

ES ist vor der zeyt nie keiner geborn oder an tag kommen/ der aller menniglichen vnd einem jeden seines gefallens / besonder in allen sachen / hette können oder mögen recht thun/auch der jemals on tadel/fehl vñ mangel / erfunden were worden/Gleicher gestalt wirt es fürthin einem jeden recht zu thun nimmermehr müglich zu verbringen seyn / ꝛc.

So ich dem aber weiter nach gedacht/wie vorzeyten bey den Alten hoch vnd mehr verstendigen die übung vnd erfahrenheit als ein sonderlich ehr vnd tugend gerühmpt / hergegen die vnübung oder müßigang als ein laster gescheuwet / auß welchem dann ist zu schliessen / das in diesem fall nie nichts on ein anfang/für recht/ gut oder wol zu halten noch geschätzt ist worden.

Demnach ich aber auß sonderer anmutung / zu den jetzt wärenden verstendigen Kriegß sachen / Gericht vnd Rechts handlungen / in übung / dieselbigen grober einfeltiger schlechter Form / in willen vnd meinung allein für mich an die hand genom̃en / welcher art sitten halten oder herkommen/ sich zum theil vnder vnd bey regierung deß allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Keysers Caroli deß fünfften/ hochlöblichsten gedechtnuß verlauffen / bey welchem ich mich auch diß orts ein zeytlang erhalten vnd gebrauchen lassen/vnd mir an vielen orten solches vor andern mit embsigem besonderem fleiß gar eben wargenommen / also dises gering Wercklein anfengklich in die Feder zubegreiffen/ vnd es oder solches bey mir behalten oder beruwen wöllen lassen/ So habē es aber nach dem vil ehrlicher hochs vñ niders stands bey mir erkündigt/ mich auch darumb abschrifftlich zum offtermal ersucht/ Ich solt oder wölt es doch mennigklich zu nutz / lust vnd kurtzweil / in Druck verfertigen/fürnemlichen darumb / ob was nützers andern hierauß erschiessen oder geschepfft möcht werden / dieweil dann alle ding vnverbesserlicher nicht für gut geschetzt mag werden / welches auch der Weißmann bezeuget / vnd spricht: Gib dem Weisen vrsach/ so wirt er noch weiser.

Wiewol

Vorrede.

Wiewol mir solchem begeren bey dieser geschwinden Welt oder kluffen nachzusetzen vnd in gemein zu eröffnen was beschwerlichen gewesen / aber doch dem vrtheil ermeldter hochverstendigen mehr dann meinem gutbedunckẽ vertrauwt/vnd es darauff an tag geben. Darmit aber auch nicht jemands zu sagen oder zu gedencken möcht haben/ warumb ich/als ein geringverstendiger/mich vnderstünde von Kriegß Befelch/Staht vnd ämptern zu schreiben/ ab welchem dann vor diser zeyt die aller fürtrefflichsten ein abscheuwen gehabt / haben sich selbs villeicht in dem oder dergleichen zu gering darzu geschätzt/ oder ist vmb ander vrsachen/welche mir verborgen/vnderlassen worden.

So hab ich doch zwar solches mein vorhaben zu anfang keins wegs hochmütig oder verächtlicher weiß zu beschreiben für mich genom̃en/ sonder/wie gehört/ meinem einfeltigen verstand nach/ welches ich dañ leyder wenig gnug erfahren vñ gesehen/ auch dazu bescheiden bin worden/ von diesen sachen dem einfeltigen neben mir zu einem Memorial oder gedechtnuß offenbaren wöllen/ vnd daneben tröstlicher hoffnung gewesen/ Ich würde hie durch andern/die mir in dem vnd dergleichen weit vberlegen/ ein vrsach solches besser vnd weiter außzuführen geben haben.

Nach dem nun aber solches Buch/ist es anderst deß namens wehrt/ bey mennigklichen was begier vnd annemlichen gewesen/ vnd es darzu in viel tausent Exemplar außgebreit wordē/so hab ichs von vornen an biß zu end durchauß wider vbersehen / vnd an etlichen örten viel guter Befelch/vñ was nottürfftigers/hinzu gethan/neben anderē fünff Büchern erstatt/gebessert vnd gemehret/welches dann vor nit darbey oder an tag kommen/auch solches alles zusam̃en in ein Werck oder Buch gebracht. Damit es aber auch nicht gar zu lang oder verdrießlichen zu lesen würde / so hab ich von anderem etwas wenig fallen lassen/ wiewol solcher gehabten mühe/ fleiß vnd arbeyt/ nit vberal von den Weltweisen Klügling zu dem freundtlichsten gedacht / welcher art vñ sitten one das gesinnet alle ding mehr zu tadlen vnd schelten dann zu loben vnd bessern begeren/auch wol bißweilen zu sagen pflegen/ob man auß oder mit den Büchern müste kriegen/fechten/balgen/ schlagen/ vnd anderß dergleichen mehr/lehrnen/ꝛc.

Solchen wil ich vorher gar einfeltig geantwort haben / wie das solches Buch keins wegs darumb fürgenommen oder angefangen

zuverzeichnen worden/ dann so wenig ein Buch in einer Kirchen/ auff einer Cantzel oder anderstwo/für sich selbs wirt singen / lesen oder predigen können/oder ein Fechter on ein Gewehr vnd Gegenmañ kan gelobt/gleicher gestalt ein Kriegßmann zu Rossz oder Fuß / mit Spieß/ Büchssen/Harnisch vnd Gewehr versehen/zu dem Feind sich schicken/ rüsten vnd vnder Augen ziehen vnd nächen / muß auch darneben vbel essen vnd trincken gewonen/auch hart zu liegen/ frost/ hitz/ kälte/raiff/ nebel/Windt/Schnee vnd Regen/zu tag vnd nacht gewarten vnd bestahn/die eysen Mücken bißweilen neben der Kälberhaut vmb die Ohren her hören singen/also muß es vnder handen genommen / vnd wie man spricht:Einer dem Jarmarck oder der Kirbmeß nach/Kram oder Landsknecht erkennen lehrnen / wann solches etlich Jar lang versucht vnd getrieben/ so darff demnach einer wol nicht halb sovil/ als hierinn begriffen/gewar werden.

Nach dem ich dann nun weiter raum vnd platz bekomen / wie dañ ein jeder anderen zu einem Exempel/ für müssigang etwas zu arbeyten schüldig/ darbey sein zu dem besten gedacht/ vnd nicht wie das wild vnvernünfftig Vieh / sein leben allein hie mit essen vnd trincken zubring/ welcher werck vnd Leben mit frieden bey dem Grab zugescharret vnd vergessen / Vnd demnach ich zu vollführung solches wercks kommen/ so hab ichs zu einer weitern eynleitung an tag zugeben nit vnderlassen wöllen/ ꝛc.

Was aber hie nachfolgend dem Buchstaben nach/oder sonst/nicht wol/ wie es dañ sein solt/mit Form/ zierlichen worten außgeführt oder gesetzet worden/solches mehr meinem wolmeynen/dann dem schreiben erfahrenheit oder verstand nach zumessen / vnd hoffe doch darneben/ solches Werck wirdt nicht vberal gar vergeblich / sonder auch etlichen lust vnd kurtzweil weiters zu lesen machen/thue mich hiemit/welchen es fürkompt / vnd es besser zu machen wissen / sampt allen vnd jeden befehlen / wöll auch mennigklich diß mein arbeyt vngeendert oder gebessert also beruwen lassen / Hat aber jemands weiters oder bessers vor jm/ der mache ein eigen theil oder Buch für sich selbs / ꝛc.

Kurtzer

Bayerische Staatsbibliothek München

5

Das Erste Buch.

VOn den Keiserlichen Kriegßrechten / Schultheissen / Gerichten / Schreiber vnd Weybeln / sampt den Artickels Brieffen / vnd vmbfragen / verbannung der Rechten / auch wie man zu Gericht verkündt / fürbieten / anklagen / Red vmb Antwort geben sol / sampt dem gefangenen Armen / vnd der langen Spieß Recht / ordnungen / ꝛc.

M. D. LXIIII.

Ausg. 00

Ugd 168/2819

Digitized by Google

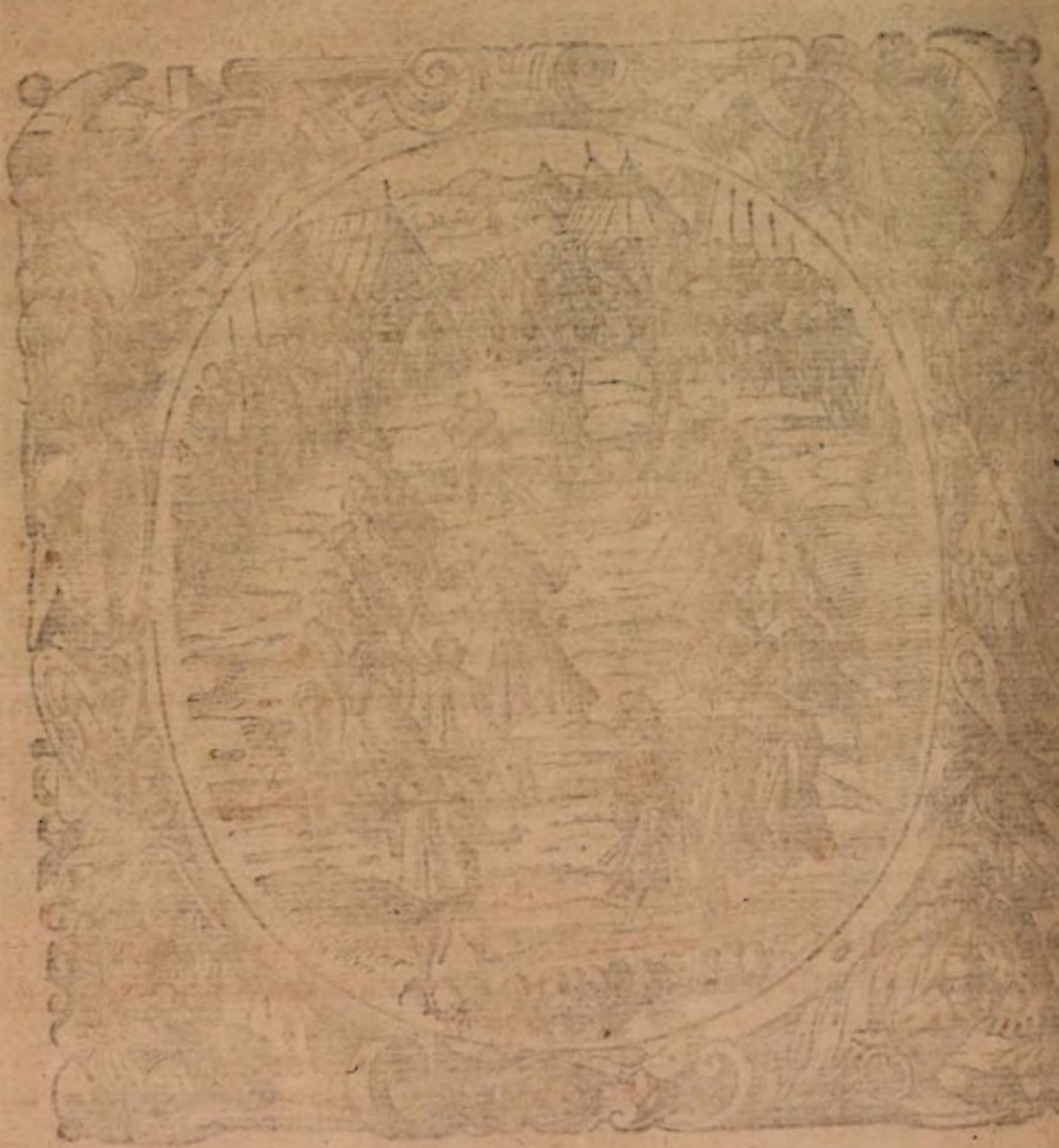

Die Gerichtsordnung vnder den Landtsknechten zu führen vnd zu halten.

ERstlich vnd anfengklich wo ein Herr ein Regiment auffrichten wil/ So sol der Oberst Feldthauptmañ/vnder einem jeden Regiment Fußknecht / besonder nach einem verstendigen Kriegßmañ trachten / der geschickt vnd Kriegßrecht erfahren sey/denselbigen mag er zu einem Schultheissen machen / vnd jm den Stab vberlifern / in Eyds pflicht ermanen vñ einbinden/ wie nacher auch gehört werden/das er denselbigen Stab füren / dem Armen als dem Reichen/ niemands zu lieb noch zu leyd/ sonder nach dem Göttlichen Rechten ein vrtheil sprechen lassen.

Zum andern sol der Schultheiß vmb zwölff geschickt männer sehen vnd trachten/ dieselbigen vnder seinem Regiment/ auß jeglichem Fendlein ein Mann / zu einem Richter erwehlen/vnd wo nicht gar zwölff Fendlein vnder seinem hauffen oder Regiment weren / so nimpt er ander ehrlich Kriegßleut an dero statt/ neben solchen sitzen als dann Hauptleut/Fenderich/ vñ auch Feldtwaibel/ doch einer vmb den andern wie gebreuchlich/ vnd aber die erwelten Richter sollen vnd werden insonderheit darauff gestellt vnd besoldt / vnd zu zeyten wachtfrey seyn / hat jnen auch zu gebieten vnd zu befehlen was billich ist.

Schultheiß vnd 12. Richter/ dem Obersten ein Eydt zu schwören.

Zum dritten / soll der Schultheiß sampt den Zwölffern dem Obersten ein Eyd thun / zu Gott vnd dem heiligen Euangelio / das sie wöllen vrtheilen vnd Recht sprechen/ dem Armen als dem Reichen/dem Reichen als dem Armen/hierinn nicht gedencken feindtschafft/ gevätterschafft/ weder gunst/ gab/neid noch haß/ sonder sie sollen sein treuwlich vnd vngefährlich in allen sachen/als weit jr verstand reicht vnd außweißt / das sie wöllten das Gott der Allmechtig am Jüngsten Gericht vber jr arme Seel richten soll.

Gerichtschreiber/vnd Weibel sollen ein Eyd schwörē.

Zum vierdten/ ist der Gerichtschreiber schuldig mit zu schwören ein Eyd / wie nacher auch gemeldt/daß er vmb sein gebürlichheit im Rechten/vnd ausserthalb deß Rechten schreiben wölt/nit zuvil noch zuwenig/sonder was ins Recht sey fürbracht.

Es sol auch der Gerichtsweybel mit schwören / das er vmb sein gebürlichheit fürbieten/zu rechter zeit vnd weil / treuwlich vnd vngefährlich/ darmit keiner im Rechten in versaumniß komme.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Folgen hernach die Gerichtsleut so dem Schultheissen schuldig seind zu thun/nach billichkeit/ꝛc.

ZVm ersten/ sollen die Richter mit sampt dem Schultheissen ein Eyd thun zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio / alles was sie richten vnd vrtheilen / zu verschweigen biß in jr gruben.

Zum andern/sollen die Richter dem Schultheissen schwören/ gehorsam zu sein in allen billichen sachen.

Zum drittē sol kein Richter oder Rechtsprecher auß dem Läger gehn in die weitein/sonder er hab dann erlaubnuß vom Schultheissen/bey straff eins guldins.

Zum vierdtē/ob ein Richter/ein Rechtsprecher/ oder sonst einer dem zum Rechten fürgebotten wer worden / nach ordnung deß Rechten / vnd derselbig zu langsam kompt/derselbig ist verfallen dem Schultheissen ein gulden.

Zum

Zum fünfften / ob einer oder mehr am Rechten säß / die wissen oder sehen einen sitzen mit jnen / der nit redlich oder ehrlich wer / vnd dasselbig vber kurtz oder lang an tag kame / dieselbigen sollen als meineydig gescholten werden.

Zum sechsten / welcher nach der verbannung deß Rechten auffsteht / sonder erlaubnuß deß Schultheissen / sey verfallen ein gülden.

Zum sibenden / welcher im Rechten / oder ausserhalb deß Rechten / dem Schultheissen einredt / sonder durch seinen erlaubten Fürsprechen / der ist verfallen dem Schultheissen ein gülden.

Zum achtenden / welcher den Richter vnbillicher weiß vberstaht / oder ein fuß an die Gerichts schrancken bringt / der verfellt dem Schultheissen ein gülden.

Zum neundten / welcher Parthey es wer / verantworter oder thäter / der ein kundtschafft / denen wer verbotten worden nach ordnung deß Rechten / vnd die selbigen nit kommen zu rechter weil vñ zeit / die seind schuldig für das erst fürbott ein gülden / zum andern fürbott / das sie versaumen / widerumb ein gülden / zum dritten fürbott / ins Obersten straff.

Zum zehenden / von einer jegklichen Kundtschafft fürzubieten / ist man schuldig dem Gerichtsweybel ein Marcell / vnd dem Schultheissen zu verhören auch ein Marcell / dem Gerichtsschreiber für sein schreiben auch ein Marcell.

Zum eilfften / soll kein Richter oder Rechtsprecher dem andern in sein red fallen / weder mit Klag noch Antwort / Welcher das vbertret / ist verfallen dem Schultheissen ein gülden.

Zum zwölfften / vmb ein jegliche vmbfrag im Rechten die einer begert / ist man dem Schultheissen ein Marcell.

Zum dreitzehenden / als bald das Recht verbannt ist / vnd die zwo widerparthey / die vor dem Rechten zu schaffen haben / die sollen dem Schultheissen im fußstapffen auffligen ein jeder ein Marcell.

Zum viertzehenden / von einer jeglichen Malefitz vrtheil / ist man schuldig dem Schultheissen ein gülden / vnd dem Gerichtschreiber ein halben gulden / vnd sonst von einem anderen vrtheil ein ort eins güldens / dem Gerichtschreiber ein halben schuldig.

Zum funffzehenden / welcher Brieff vom Schultheissen versigelt haben wil / es sey vrtheil oder kundtschafft brieff / oder vertrags halben / die seind auffzulegen dem Schultheissen schuldig ein gülden / vnd dem Gerichtschreiber was auff ein bogen Papir mag geschriben werden / ein halben gulden.

Was hinder Schultheiß vñ Gericht gelegt zu verwaren.

Zum sechtzehenden / was vnder dem Schultheissen hinder das Gericht gelegt wirt / es sey gelt oder kleinot / das ist der Schultheiß schuldig den Partheyen zu verwaren / Von sollichem gelt oder kleinot ist man jm allweg den zehenden pfenning: Wo aber dasselbig gelt oder kleinot durch den Schultheissen verwarloset vnd verloren wurd / so ist er schuldig derselbigen Parthey / die das gelt oder kleinot eingelegt

haben zu bezalē. Ob aber sach were/ das dem Schultheissen sollichs behaltē gelt oder kleinot mit sampt seinē hab vñ gut/durch die Feind abgetrungē würd/ oder in feindsnöten darumb kem / ist der Schultheiß weder red noch antwort schuldig den Partheyen zugeben oder zu bezalen.

Welche ein besonder Rechtstag begeren wöllen.

Zum sibentzehendē/ welcher von dem Schultheissen ein Gastrecht begeren wil/ der ist schuldig von einem jeglichen Rechts tag dem Schultheissen einen Ducaten in gold / vnd dem Gerichtschreiber einen halben ducaten / vnd einem jeglichen Gerichtsmann einen dicken pfenning/auch ander tags was zu Keiserlichen Rechten gehören/ist er schuldig doppelt zu bezalen.

Zum achtzehenden / ob etwas in solchen Gerichtshendeln vergessen würd / vnd nit gemeldt wer/das Kriegßleuten vñ Keiserlichen Rechten dienstlich weren/ das sol dem Obersten vnd dem Schultheissen vorbehalten sein. Jr aller besoldung mit vbersolden ist im andern Buch bey den hohen Amptern begriffen / das vberig steht im muster Register eingeschriben.

Ampt/ Befelch vnd Eyd deß Schultheissen.

Deß

DEß Schultheissen Befelch vñ Ampt ist/das er mit seinen zugeordneten Gerichtsleuten Gericht besitzt/ in allen sache/ darumb er von den spänigen vnd klagenden partheyen wirdt angeruffen / es sey vmb schulden / vmb schmach/ vmb gewalt/vnrecht/Bürgerliche oder peinliche sachē/in allweg wie in andern Ländern vnd Stetten Gericht vnd Recht gehalten werden soll/ Also sol es im Feld vnd vnder den Kriegßleuten auch gehalten / damit ein jeder seiner notturfft nach / sein Richter vnd Recht zu suchen vnd finden wisse.

Derhalben ist gut zu einem sollichen Befelch/ein ehrlicher frommer mann/ der sich auff Burgerliche gute erbare Policey/vnd was einem Richter zusteht/in Burgerlichen vnd peinlichen sachen versteh / damit er jeder zeyt mit seinen zugeordneten Gerichtsleuten/dem Rechten vnd der billichkeit gmäß recht sprechen/vñ sich zu halten wisse. Ein erfahrner mañ ô sich auff Burger vnd peinliche recht verstehe.

So er Gericht halten vnd besitzen wil / lasset er seinen Gerichtsweybel / der da wissen sol vnder welchē Fendlin die Gerichtsleut ligen/wie sie heissen / den Gerichtstag/vnd wohin sie sich/auch vmb welche zeyt sie sich darzu verfügen sollen/ansagen/ oder lasset es in beysein deß Gerichtsweybels offentlichen im Läger vmbschlahen.

Gleicher gestalt laßt er den Gerichtsweybel den spänigen Partheyen/vñ die jne vmb Recht angerüfft/ vñ derselbigē gegentheilen zum Rechten gebieten/ oder wo sie der Gerichtsweybel nit zu finden weißt/ laßt er ein Trommenschlaher offentlichen im Läger vmbschlahen/ vnd außschreyen/die personen den fürgebotten wirdt/ stund vnd malstatt benennen. Den Partheyen fürbieten/ wie recht ist.

Als dann so er mit seinen Gerichtsleuten an gewonlicher Gerichts statt ist/helt er ordenlichen Proceß deß Rechten/wie sich gebürt/vñ weiter vernomen sol werden.

So sichs aber begibt / das der Profoß einen vbeltheter für Recht stellt/ da es antrifft/ehr/leib oder lebē/ oder was Malefiz sachen es seyen/als dañ lasset der Schultheiß zu jme vnd seinen Gerichtsleuten erfordern vnd offentlichē vmbschlahen / mit benennung deß tags / der stund vnd malstatt / allen Fenderichen vnd Feldtweybeln/ das sie kommen/ vnd das peinlich Gericht besitzen helffen/ die seind auch schuldig zu erscheinen/die sachen zu hören/vñ mit den anderen Gerichtsleuten vrtheil sprechen. Zum Kriegßrechten sol offentlichen vñ geschlagē werden.

So dañ ein vrtheil vber vnd wider einen Vbelthäter/der peinlich beklagt/geht/ als dann sol der Schultheiß offentlichen im Ring den Gerichtsstab / so er in seiner hand haben sol/zerbrechen/vnd von jme werffen/das ist ein gemeiner brauch.

Vnd damit der Schultheiß in fassungen der vrtheilē/sich mit seinen Gerichtsleuten dester gewisser zu halten wisse / so hat er den Artickels Brieff / darauff das Kriegßvolck geschworen / oder zum wenigsten desselbigen eigentlich Copy/bey sein handen. Der Schultheiß hat den Artickels Brieff.

Zu einem Schultheissen wirdt gemeinlich erkieset ein dapfferer Mann / der ein Hauptmann verwalten mag/dañ es ist auch der fürnemmen ämpter/Darumb dieweil man mit jeden ehrlichen Gesellē mit Hauptmanschafften versehen kan/ so theilt man dañ dise ämpter/ als Schultheiß/ Quartier/ Profandt/Wachtmeister/Profosen vnd dergleichen ämpter/ vnder solche ehrliche fürnemme Gesellen auß / damit sie auch jren ehrn vnd stand nach vnderhalten werden. Es werden jnen auch etwan vnderweilen in ansehung jrer dapfferkiet/ vnd das sie erfahrn vnd geübte Kriegsleut

seind/so man mit den Feinden zu handlen hat/ besonder befelch vertrauwt vnd angehengt/vnd wirt sein Ampt vom Obersten verliehen.

Item nach dem die Regiment gevrlaubt / vnd im Ring die Obersten Hauptleut/Fenderich/vnd ander hohe Befelch vñ ämpter abgedancket haben / vnd es auch an dem Schultheissen ist/sol er insonderheit für allen Knechten/vñ dem gantzen helen hauffen/offentlichē nach dem abdanckē folgende meinung anzeigē/vñ also sagen: Lieben ehrlichen Landsknecht/groß oder klein Hans/ꝛc. nach dem die sachē dahin gerahten / das einer da / der ander dort hinauß / vnd also wir von einander kommen vnd ziehen/vnd aber sich vil vnd mancherley sachē für meinem Stab vnd Gericht/ durch Klag vnd Antwort/vmb Leib vnd leben/ehr vnd gefehr/gelt vnd gut/vermög deß Gerichts vnd Vrthelbuchs/ zugetragen vnd eyngebracht ist worden / dardurch dann auch jr vil zu nachtheil vnd schaden / auch not vnd gefahr darob erdulden vnd bestahn müssen/welches dann jnen oder andern von jrent wegen hernach von manchem mit verachtlichen oder schmehlichen worten auffgehaben / oder zu einer vermeinlichen verletzigkeit angemasset vnd fürgewendt wirt / Wo nun solche vnd dergleichen Freundtschafften/Weib oder Kinder / dessen vrsachē gern wissen hetten/oder nottürfftig weren/wie oder wo durch mancher also vmb Leib vñ leben/oder sonst in vnraht kommen/darmit solchen schmehern das Maul zu verstopffen/vmb solcher außgiessung widerlag vnd bekehrung geschehen müge/der sol solche handlung/warumb es geschehen/bey mir zu N. finden / vnd so Gott vber kurtz oder lang vber mich gebieten würd / so soll es gleichfals ein jeder an dem ermeldten ort zu N. bey oder hinder derselbigen Oberkeit abschrifftlichen zu suchen haben/ dann der liederlichen vnbedachten man vil findt / die etwan einer gantzen Freundtschafft / oder sonst Weib oder Kinder / solcher verbrachten that / oder andern vnfall/ darumb sie dann etwan vnschuldig/oder gefehrlichen gerahten/fürgeworffen oder auffgerupffet/welches dañ etwañ solchen zu guten glimpffen vnd erhaltung ehr vnd gefehr/gelangen oder kommen mag/derwegen ich euch solches hiemit angezeigt wil haben.

Groß vñ klein Hauffen anzuzeigen.

Man findt vil die ein gantze freundtschafft schmehen.

Sein

Sein Eyd.

LYA schwört dem Herren treuw vnd hold zu sein/ vnd daneben das Gericht getreuwlichen one argwon/ vnd der partheyen vnbilliche gefärde besitzen/ Recht halten/ vnd vrtheil sprechen lassen/ wölle kein Parthey vor der andern/ oder

der andern zu nachtheil fürdern noch hindern/ sonder ein gemeiner vnpartheyischer Schultheiß sein/ dem freyen gestracken Rechten nach/ einem jeden ders begert/ vnverzogenlich/ niemand zu lieb noch zu leyd/ alle gefehrlichkeit hindan gesetzt/ Recht ergehn vnd vrtheil sprechen/ vnd dieselbig vollnziehen lassen wölle. Man mag disen Eyd nach notturfft scherpffen vnd setzen/ Also schwören auch die Gerichtsleut/ vñ alle dem Obersten jres Regiments.

Sein Besoldung wirt jm auß obangezeigten vrsachen/ stattlichen mitgetheilt/ wie im folgenden andern Buch bey den hohen ämptern zu vernemmen/ etwan Hauptmanns sold vnd weiters geben.

Vnd wirt jme gehalten ein Trabant vnd ein Jung/ der an der musterung mit seiner wehr die er haben/ vnd so not damit in die Ordnung stehn sol/ bestehn mag/ er selbs sampt andern hohen ämptern/ sol für dem Feind wie ein ander Kriegß oder Hauptmann sich halten/ vnd zur wehr gebrauchen lassen.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Ampt/Befelch vnd Eyd der Gerichtsleut.

DJe Gerichtsleut deren gemeinlichen/ vñ notturfft halben zwölff sollen sein/ werden vnder den Feinden gemustert/ vnd gute ehrliche dapffere/ verstendige Gesellen darzu herauß gelesen vnd erkieset/ so der ehren wehrt seind/ denen

wirt jr sold vnd gemeinlich doppelsold von den vbersölden verordnet/ Die sollen allwegen/ so jnen der Schultheiß zum Rechten vmbschlahen/ oder durch den Gerichtsweybel ansagen lasset/ an dem ort/ da denen der platz/ vnd zu der stund vnd zeyt wie jnen verkündt ist/ erscheinen/ vnd daselbst das Gericht besitzen helffen/ auch Klag/ Antwort der Gezeugen sagen/ vñ was im Rechten die notturfft erfordert/ verhören/ ordentlichen Rechtlichen proceß halten/ vnd nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ vnd derselbigen darbringen vrtheil sprechen/ vnd zu gegen/ vnd wider den Artickels Brieff/ oder ordentlichen Rechten one gnugsam vrsachen/ ausser wissen/ willen vnd zulassen deß Obersten/ niemandts sein vrtheil miltern/ oder gnad beweisen/ dann das jnen keins wegs/ allein dem Kriegsherren/ oder in desselben abwesen dem Obersten zu thun gebürt.

Gerichtsweybel soll den Richtern zum Gericht vmbsagen.

Jr Eyd

Jr Eyd.

DEr Eyd wirt gestellt in achtung jrer Stände vñ Personen / wie hievor vom Schultheissen Ampt angezeigt ist.

Jr besoldung ist gemeinlich Monats jedem Doppelsold/die empfacht jeder vnder seinem Fendlin / ist jme von vbersölden gemacht vnd verordnet / Doch hat ein jeglicher ein Monat sold im staht/ oder vom Schultheiß von seinem Ampt insonderheit/ auch seind sie schuldig jr Zug vnd vorn Feinden Wacht zu thun / gleich wie ein ander Kriegßmann/wiewol sie sonst etwan der gefreyt seyen.

Ampt vnd Befelch/deß Gerichtschreibers.

WJe man in Stetten vnd andern Gerichts enden pflegt Gerichtschreiber zu halten / also erfordert die notturfft dem Schultheissen vnd Gericht einen Gerichtschreiber zu halten/deß Ampts erfordert/das er an gewonlicher vnd Gerichtsstatt bey dem Schultheissen vñ Richtern sitzē sol / die gefaßten vrtheiln vñ andere so not/ beschreiben vnd verlesen / auch so man Kundtschafften verhören vnd

Gerichtschreiber soll neben dē Schultheissen zu Gericht sitzen.

beschreiben sol/ Deßgleichen den Partheyen so not die vrtheil schrifftlich auff/ so er legern vnd erfordern vbergeben/ Item die Acta wo not auch beschreibē/ von dem allem hat er sein gebürliche belonung von den Partheyen. Item gleicher gestalt/ sol er wo not in Malefiß oder peinlichen sachen/ Klag vnd Antwort/ vnd alles anders so not/ auch so man etwan mit Vbelthäter handlet/ die Vergichten beschreiben/ vnd zu bequemer zeit auß geheiß deß Schultheissen verlesen/ Vnd erfordert sein Ampt gleicher gestalt wie anderer Gerichtschreiber/ da man pflegt ordēlich Gericht zu halten.

Sein besoldung ist Monats zween söld/ vnd wirt hievor vom Gerichtswebel angezeigt/ vnder ein Hauptmann beschriben/ auff deß Fendlin er auch auff Züg vnd Wachten warten sol.

Sein Eyd.

ER schwört daß er wölle in peinlichen oder ander Burgerlichen sachen fleissig auffmercken haben/ Klag vñ Antwort anzeygung verdacht/ oder beweisung/ auch vergichten der gefangnen/ vnd was gehandelt wirdt getreuwlich auffschreiben/ verwaren/ vnd wo not verlesen/ auch darinn keinerley gefärde suchen vnd brauchen/ auch alles so er im Rahthört/ in geheim vnd verschwigen die tag seins lebens behalten.

Ampt vnd Befelch deß Gerichtsweybels.

VNder jedem Regiment der Landtsknecht wirt ein Gerichtsweybel gehalten/ der gehört vnder deß Schultheissen Regiment/ Vnd deß Befelch vnd Ampt ist/ so jemand den andern für Gericht erfordern wil/ der verfüget sich zum

Schultheissen/ zeigt sein handlung vnd anligen an/ vnd begert das der Schultheiß jme ein Gerichtstag ernenne/ vñ seinem gegentheil fürbieten lassen wölle/ der befilcht es dañ dem Gerichtsweybel/ der selbig verfügt sich dañ vnder dz Fendlin/ da der jenig dem er fürbieten/ ligt/ verkündt jme auß befelch deß Schultheissen/ das er N. seinem gegentheil auff N. tag/ an N. Malstatt/ vmb N. vhr erscheinen/ vnd eins Rechten sol sein.

Wer für Gericht etwas zu schaffen hat/ d sol sich zuvor bey dē Schultheiß anzeigen.

Kan er jn dann jm Läger nit außtretten oder finden/ so lasset er im Läger einen Trommenschläher offentlichen vmbschlahen/ vnd den Rechtstag verkünden/ vnd darvon hat der Gerichtsweybel von den Partheyen sein bestimpte belonung.

So man dann Gericht helt/ so wartet der Gerichtsweybel allwegen bey dem Schultheissen/ jeder zeit nach notturfft seinem befelch zu gehorsamē/ die Partheyen

zu fordern/ abzutretten/ zuheissen/ vñ ander dergleichen geschäfft/ in gestalt wie man pflegt in Stetten Gericht zu halten.

Es wirdt gemeinlich vnd billich ein ehrlicher Kriegßmann / so sonst seim stand nach von vberfölden nit vnderhaltē werden mag/ zu dem Ampt gefürdert/ dem pflegt man doppelsold zu geben. Er hat auch von den Gerichts handlungen sein zimlich belonung/ für sein mühe vñ arbeit/ So läßt er sich vnder einen Hauptmann eynschreiben/ auff deß Fendlin der er in Zug vnd Wachten warten soll/ darunder er auch sein besoldung empfacht.

Sein Eyd ist besonder nichts/ dañ so er in Gerichts raht etwas geheimniß hört/ dasselbig die zeyt oder tag seins lebens verschweigen.

Der Gerichtes weybel sol dē Gericht nider zu sitzen gebieten.

Item so man Malefitz wil halten / vnd der Schultheiß/ mit sampt seinen zugeordneten Recht vnd Vrtheilsprechern / durch den geschworen Gerichts Weybel nider zu sitzen ist gebotten/ vnd dieselben gesessen sein/ so solle der Schultheiß anfahen zu reden / vnd jnen ein guten tag wündschen / vnd sagen: Wolgeborne/ Edlen/ Gestrengen/ Ehrenhafften/ Fürsichtigen/ vnd weisen/ Gnedige/ Günstige Herren vnd Richter/ als Hauptleut/ Fenderich/ Feldtweybel/ Fürer/ Gerichtsleut/ vñ alle die/ so zu diesem Rechten erfordert vnd bescheiden sein/ ꝛc. Ich sitze hie auß befelch vnd im Namen deß aller Durchleuchtigsten / Großmechtigsten Fürsten vnd Herren / ꝛc. Römischer Key. Mt. vnsers aller gnedigstē Herren/ ꝛc. Auch im Namen deß Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten / ꝛc. Obersten feldt Hauptmann vnd General/ vber alles Kriegßvolck / so die Römische Key. Mt. jetzt zu mal hat im Feld vnd Land zu N. ꝛc. Auch von wegen deß Wolgebornē/ ꝛc. vnsers gnedigen Herrn/ vnd Oberster vber das Regiment/ Auch in Namen meines gewalts vnd stab / als von hochgedachter Oberkeit verordneter Schultheiß vñ Stabhalter/ der Gericht stab vberantwort ist worden/ ꝛc. So bin ich schuldig vnd pflichtig/ zu euch allen/ vñ jr sampt mir/ einen Eyd zu schwören/ mit auffgehaben Fingern/ zu Gott dem Allmechtigen/ vñ das wir wöllen Rechtsprechen/ vnd vrtheilen/ auff Klag vnd Antwort / mit Red vnd wider Red / verhörung der Zeugen / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armē/ niemand zu lieb oder zu leyd/ weder auß neyd oder haß / gunst/ freundtschafft/ feindtschafft/ gevatterschafft/ weder miet oder gab/ nicht ansehen/ darmit die Göttliche warheit gehindert / vnd das vnrecht gefürdert würde/ Sonder allein richten vnd vrtheil sprechen/ wie wir wölten von Gott dem Allmechtigen/ an dem Jüngsten tag/ vñ begerten gericht zu werdē/ Vnd das wir sollichs gegen Gott/ vñ der Welt/ mit gutem gewissen/ vnd ehren / verantworten mügen. So wil ich euch anfenglich verlesen lassen/ auß vnserm Artickel Brieff (darauff wir der Röm. Key. Mt. vnserm aller gnedigsten Herren geschworē haben) was zum Keyserlichen Recht dienstlich ist/ darmit ein jeder seinem gewissen nach/ das best Recht sprechen/ vñ vrtheilen mög/ Nachmals wil ich euch verlesen lassen die Artickel vñ Gerichts ordnung vnsers Rechtens/ Auch weiter den Innhalt deß Eyds (wie vor gemeldt) darauff wir schwören sollen/ vñ wöllen/ Vnd so euch solchs alles vorgelesen ist worden/ vnd jetzt zum theil/ vnd guter maß gnugsamlich verstanden/ vnd vernommen habt / Als denn wil ich mit sampt euch auffstehn / vnd solchen Eyd euch mündlich auff geben / vnd mit schwören / das wir demselbigen also stät/ vnd recht nachkommen/ vnd halten wöllen/ derhalben merckt auff vñ höret zu/ Anfenglich wil ich Röm. Key. Mt. Artickels Brieff/ vnd nachfolgends die Gerichts ordnung / Vnd weiters den Innhalt deß Eyds / verlesen lassen/ ꝛc.

Schultheiß sagt: Ich sitze hie auß Befelch Römischer Keyserlichen Mt/ ꝛc.

Schultheiß vnd Richter/ seind schuldig samentlich ein Eyd zu schwören.

Recht vrtheilen/ sein gewissen zu erinnern.

Der Schultheiß sagt den Eyd offentlich für/ so sprechē jm die andern nach.

Nun so der Artickelbrieff/die Gerichts Ordnung/ vnd der Eyd verlesen worden ist / solle der Schultheiß also sagen:

NVn habt jr vernommen vnd gnugsam verstanden / Anfenglich / Römischer Key. Mt. Artickel Brieff/ die Gerichts Ordnung vnsers Rechtens/vnd den Eyd/ darauff wir dañ schwören sollen vnd wöllen/ Darmit wir aber dem selben also stät vnd fest / treuwlich / on alles gefähr/ wöllen nachkommen / so steht mit sampt mir auff/hebt auff zwen Finger/vñ sprecht mir nach: Wie mir fürgelesen ist/ vnd mit worten bescheiden sind/ dem wöllen wir stät vnd fest/ treuwlich/ on alles gefähr / nachkommen/das helff vns Gott vnd alle seine Heiligen/ꝛc.

Folgt hernach die handlung/ wann ein Schultheiß mit sampt sein Richtern vnd Rechtsprechern zu Gericht sitzen.

Von Schultheiß vnd Gericht.

ANfengklich/ wenn sich der Schultheiß wider mit sampt dem Gerichtschreiber niderseẽt / so facht der Gerichtsweybel an / vnd räfft wie folgt.

Jr Hauptleut/ Jr Fenderich/ Jr Feldtweybel/ Jr geschwornen Gerichtsleut/ Jr Führer/trettend in die Schrancken/vnd setzet euch hie nider.

Nach dem man nider gesessen ist/ so facht der Schultheiß an vberlaut/ꝛc.

JR Hauptleut/ Fenderich / Feldtweybel / Jr gelobten oder geschwornen Gerichts verwandten /vnd jr Führer/ꝛc. Wir sitzen hie auß befelch Hochgedachter Römischer Keyserlicher Maiestat vnsers aller genedigsten Herrn/ꝛc. auch auß befelch vnsers gnedigen Herrn vnd Obersten / das wir alle die jenigen/so auff disen heutigen tag/dz Göttlich/vñ Keyserlich Recht an vns begeren/ sollen entscheiden vñ entrichtẽ/ Derhalben wil ich euch alle gar/vñ ein jeden insonderheit/ermant vñ gebetten haben/ Es wöll ein jeder sein hertz vnd Conscientz durchgründen vnd erinnern/ das jr mir wöllet helffen so weit euwer verstand reicht/ vnd außweißt/richten vnd vrtheilen/dem Armen als dem Reichen/vnd dem Reichen wie dem Armen/hierinn nit ansehen freund oder feindtschafft/ gunst noch vngunst/ miet oder gaß/ gelt oder gelts wehrt / sonder wöllet all vnpartheyisch handlen/ der massen / das jrs wissent samentlich zu verantworten gegen Gott dem Allmechtigen am Jüngsten tag / wenn er vber vns alle wirt richten vñ vrtheilen/ꝛc. Vñ darmit aber solchs geschehe nach altem löblichem gebrauch vnd herkommen/so wil ich die vñfragen thun / vnd hernach das Recht verbannen/ꝛc.

Welche das Göttlich recht begeren.

Nit auß neyd zu richten.

Die erste Frag.

V. N. ich frag euch bey dem Eyd/den jr der Römischen Keyserlichen Maiestat vnserm aller gnedigstẽ Herrn gelobt vñ geschworen habt/ vmb ein bericht/ vñ außweisung/ ob ich auch bey oder zu rechter bequemlicher tag zeyt zu Gericht gesessen/vñ ob der tag an jm selbs nicht zu frü oder spat/noch zu heilig oder zu schlecht sey/ Das ich müg auffheben den Stab der gerechtigkeit / vnd mög richten vñ vrtheilen vber Leib/ehr vnd gut/fleisch vñ blut/gelt oder gelts wehrt / Auch vber alles das so auff disen heutigen tag durch den geschwornẽ Gerichtsweybel fürgebracht wirt/ vnd denen so nach Keyserlichem Rechten ordentlich ist fürgebotten worden.

Zu rechter zeyt Gericht zu halten.

Antwort dessen so gefragt ist worden.

HErr Schultheiß/ jr habt mich gefragt bey meinẽ Eyd/den ich Hochgedachter Röm. Key. Mt. vnserm aller gnedigsten Herrn gelobt vnd geschworen hab/vñ euch als eim Schultheissen vmb ein bericht/ vnd außweysung/ob jr zu rechter bequemlicher tag zeyt seind zu Gericht gesessen / ob der tag nicht zu frü noch zu spat/ zu heilig noch zu schlecht sey/so erkenn ich Ja/das es sey bey guter bequemer tag zeyt/ er ist auch nicht zu heilig noch zu schlecht / weder zu frü noch zu spat / derhalben jr euweren Stab / so euch von obgedachter Oberkeit vbergeben ist / mögend auffheben/

Obs nicht zu früh / oder zu spat am tag zu rechten sey.

auffheben/ vnd richten vnd vrtheilen/ vber Leib/ehr vnd gut / fleisch vnd blut / silber vnd golt/gelt oder gelts wehrt/ auch vber alles das/so auff disen heutigen tag/ durch den geschwornē Gerichts Weybel für euwern stab gebracht wirt/ vnd dem nach ordnung deß Keyserlichen Rechten/fürgebotten ist worden.

Die ander Frag.

ICh frag euch N. N. von N. bey dem Eyd/ den jr Römischer Key. Mt. gelobt vnd geschworn habend / vmb ein bericht vnd außweisung / ob das Keyserlich Recht genugsamlich mit Richtern besetzt sey / wie dann im Kriegßrecht gebreuchlich/ob jr auch vnder disen Richtern einen möchten erkennen/oder wissen haben/der nit ehrlich oder mit etlichen beleumbten sachen beladen ist / oder wer derhalben ehr vnbillicher weiß da seß/ vñ das Keyserlich Recht durch jn verletzt werden/den oder dieselben wöllet jr anzeygen/bey obgemeldter Eyds pflicht/ꝛc.

Ob auch ein solchs Gericht genugsamlich besetzet sey.

Antwort.

HErr Schultheiß jr habt mich gefragt bey meinem Eyd / welches mein höchstes pfand/das ich Fürsten vñ Herren nach trag/ vmb ein bericht vnd außweisung/ Ob diß Keyserlich Recht genugsamlich mit Richtern besetzt sey / ob ich auch vnder vns Richtern einen oder mehr wißt/ die nicht ehrlich oder mit andern beleumbdnussen beladen werend/ das sie vnbillicher weiß am Rechten hie sessen / vnd durch welches das Keyserlich Recht möcht verletzt werden / den oder dieselben euch anzuzeygen/ so sag vñ bekenn ich bey meinem geschwornen Eyd/ daß das Keyserlich Recht genugsamlich mit Richtern besetzt / wie dann von alter her / auch je vnd je in Kriegß Recht gebreuchlich gewest ist/ich sihe vnd erkenne sie auch alle gar/anderst ist mir nit wissend/dann für froin̄/ ehrlich / auffrecht vnd redlich Kriegsleut / Es seind als je der Schultheiß bevor genannt/ darnach Hauptleut / Fenderich / Feldweybel/ die geschwornen Gerichtsleut/oder Führer/ derhalben jr euweren Stab mögt auffheben/vnd mit sampt vns richten vnd vrtheilen vber Leib / ehr vnd gut / fleisch vnd blut/silber vnd golt/gelt oder gelts wehrt/auch vber alles das / so auff disen heutigen tag vor euweren Stab fürgebracht wirdt / vnd dem nach ordnung der Keyserlichen Rechten fürgebotten ist worden/ das sprich vnd erkenn ich zu recht.

Das Recht ist gnugsamlich besetzet.

Die dritte Frag.

ICh frage euch N. N. bey dem Eyd / den jr gelobt vnd geschworen habt/ vmb ein bericht vnd außweysung / Ob es sich auff heutigen tag zutrůg/ nach dem wir nider gesessen / das man vmbschlůg / das Euangelium vnd wort Gottes zu predigē/ singen/lesen oder zu verkündigē/ ob ich macht hett mit sampt euch auff zu stehen das zu hörē/ vñ nach dem es noch bey guter bequemer tag zeyt wer/ ob ich macht hett mit sampt euch allen wider nider zu sitzen/zu richten vnd vrtheilen / ob es dem Keyserlichen Rechten ohn nachtheilig wer.

Ob mā macht hett auff zu stehn.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Antwort.

HErr Schultheiß jr habt mich gefragt bey meinẽ Eyd / den ich der Römischen Key. Mt. vnd euch als dem Schultheissen gelobt vnd geschworen hab / vmb ein bericht vnd außweisung / wie jr dann vermeldet habt / so sprich vnd erkenn ich bey meinem Eyd / das jr macht habt / mit sampt vns Richtern auffzustehn / solch Euangelũ vnd wort Gottes oder dergleichen zu hören / vñ weñ die Predigt auß ist / macht habt wider nider zu sitzen / mit vns Richtern richten vnd vrtheilen / wie oben auch gehört / vber Leib / ehr vnd gut / vnd als das für euwern Stab fürgebracht wirt.

Die vierdt Frag.

ICh frag euch N. N. bey euwerem geschwornen Eyd / den jr Römischen Key. Mt. gelobt vnd geschworn habt / vñ vmb ein bericht vñ außweisung / Ob sichs zutrůg / in dem das wir zu Gericht sessen / ein Lermẽ / Feind od Feldtgeschrey / Feuwer oder Wasser not käme oder würd / ob ich macht hette mit sampt euch auff zu stehn / solchen Lermen vñ anders helffen retten vnd stillen / vnd es noch bey guter tag zeit wer / das wir wider nider sessen / ob es dem Keyserlichen Rechten nicht entgegen oder zu wider were.

Antwort.

Wo Feind oder Lermen fürfiel / ob man solt auffstahn.

HErr Schultheiß jr habt mich gefragt bey meinem Eyd / den ich Hochgedachter Römischen Key. Mt. gelobt / vñ euch als dem Schultheissen geschworen hab / vmb ein bericht vnd außweisung / ob sichs begeb / das Feind Lermen oder Feldgeschrey / Feuwer oder Wassers not außkem / wie jr euch mit vns halten solt / das es dem Keyserlichen Rechten nit zu wider noch entgegen / vnd dem Herrn darmit gedient wer / so erkenn ich das jr macht habt mit sampt euweren Richtern auff zu stehn / vnd hinlauffen / solchen Lermen vñ fürfallend vnraht helffen retten / niderlegen vnd stillen / vnd so solchs fürüber gelescht vnd gestillt wirt / vnd es noch bey guter tagziet möcht sein / solt jr macht haben mit sampt euweren Richtern widerumb das Recht zů besitzen / auch richten vnd vrtheilen / nach wie vor / vber Leib / ehr vñ gut / fleisch vnd blut / vnd als das so vor euwerem Stab beklagt wirt.

Die fünfft Frag.

Wo einer im Gericht schwach wirt.

ICh frag euch N. N. von N. in massen wie oben gehört / vmb ein bericht vnd außweisung / ob sichs zutrůg / in dem das ich zu Gericht würd sitzen / das mich Gott der Allmechtig mit einer vnversehenlichen franckheit angriff / oder mein Oberster nach mir schickt / vnd mich in ander weg brauchen würd / wie ich mich halten müßt / darmit dem Keyserlichen Rechten kein nachtheil oder verletzung geschehe / ꝛc.

Antwort.

HErr Schultheiß/jr habt mich gefragt bey meinem Eyd in massen wie die andern/so ich der Röm. Key. Mt. vnserm aller gnedigsten Herrn / vnd euch als dem Schultheissen geschworen hab/vmb ein bericht/ ob sichs zutrůg / das euch Gott der Herr mit einer vnversehenlichen kranckheit angriff/oder vnser Gnediger Herr vnd Oberster nach euch schicken würde/wie jr euch haltē solt/darmit dem Keyserlichen Rechten kein nachtheil oder verletzung geschehe / so sag vnd erkenn ich / das jr macht habt so sich solches zutrůg/euwerē Stab einem andern ehrlichen Mañ/ wie jr dañ jhe vor Augen sitzen/ vnd euch darzu gefellig ist/ den mögt jr an euwer statt setzen/vnd jm den Stab an euwer statt zu führen befehlen/vnd so deñ euwer sach kranckheit halben besser würd/oder die handlung bey dem Herrn Obersten außgericht hetten/vnd es noch bey guter tag zeyt were/sollt jr macht haben euwern Stab wider zu handen zu nemmen / nider sitzen / richten vnd vrtheilen / nach wie vor / in aller gestalt was in euwerem abwesen gehandelt sey / dasselbig euch zuvor verlesen sol werdē/ das sprech ich zu Recht/ ꝛc.

Die sechst vnd sibend Frag.

ICh frag euch N. N. bey dem Eyd/ꝛc. vmb ein bericht/ob sichs zutrůg/ in dem das wir zu Gericht würden sitzē/das grosse Wind/ Regen/ Hagel oder ander vngewitter fürfiel vñ entstünd/dardurch dē Gerichts Buch schadē widerfahren möchte / oder dergleichē der Gerichtschreiber sein sach nit nach notturfft verrichten möcht/ vñ dardurch menniglich verhindert möcht werden/Ob ich nit macht hett auff zu stehn mit sampt euch Richtern / vnd vnder ein Obdach zu rücken vnd sitzen/ vnd ob ich macht hab das Recht zu verbannen/wie hoch vnd theuwer/ꝛc.

Wo vngewitter fürfiel / die weil man rechet.

Antwort.

HErr Schultheiß jr habt mich gefragt bey dem Eyd/ꝛc. so ich Römischer Keyserlichen Maiestat vnd euch gelobt vnd geschworn hab/wo auff dise stund oder tag grosse Wind/Regen/Hagel oder sonst vngewitter fürfiel / dardurch dem Gerichts Buch schaden widerfahren möchte/oder der Gerichtsschreiber an seinem schreiben verhindert würd/wie jr euch halten solt / so erkenne ich / das jr macht habt mit sampt euweren Richtern auff zu stehn / vnder ein Obdach zu sitzen oder rucken / darmit das Keyserlich Recht sein fürgang möcht haben / vnd niemand daran verhindert werd/auch habt jr macht dz Recht zu verbannen/ bey straff eins gulden in müntz/nach vermög der Keyserlichen Gerichts Ordnung.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Auff solche Vnnfragen vnd Antwort/ so spricht der Schultheiß.

DJeweil dann durch die Richter mit einhelliger vmbfrag erkeñt ist / alles das zum Keyserlichen Rechten gebürt/ So mercket auff/ so wil ich das Recht im Namen Gottes verbannen.

Die verbannung deß Rechtens.

ANfenglich / so verbann ich das Recht / im Namen Gottes deß Allmechtigen/ von dannen her alle Recht jren vrsprung haben / das er vns sein genad / weißheit vnd verstandt wölle verleihen/ das wir auff disen heutigen tag mögen richten vnd vrtheilen / das wir es können am Jüngsten tag gegen seiner Göttlichen Maiestat verantworten.

Richten vñ vrtheilen / das mäs am jüngsten tag verantwortē kan.

Zu dem andern/so verbann ich das Recht / von wegen deß aller Durchleuchtigsten/Großmechtigsten/vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Carolu deß fünfften Römischer Keyser / vnsers aller gnedigsten Herrn / dem wir gelobt vnd geschworen seind.

Zu dem dritten / so verbann ich das Recht / von wegen deß Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. N. Römischer Keyserlichen Maiestet Oberster Leutenampt.

Zu dem vierdten / verbann ich das Recht von wegen deß N. N. von N. Römischer Keyserlichen Maiestat Oberster / vber diß Regimēt Teutsch Kriegsvolcks in disem Land.

Zu dem fünfften / so erbann ich das Recht von wegen meins gewalts vñ Stab/ welcher mir von ob vnd hochgedachter Oberkeit vbergeben ist/ dz mir keiner weder in oder ausserthalb deß Rechtens wöll einreden/anderst dañ durch meinē erlaubten oder durch sein eyngedingten Fürsprechen / Es soll auch keiner keim Richter heimlicher weiß zusprechen / oder die Richter vnbillicher weiß vberstahn / Jr solt auch dem Profosen ein Gassen lassen/darmit er mit den Gefangenen frey vnverhindert mög zu vnd von dem Rechten passiern / bey peen vnd straff eins gulden in müntz/wil auch meiner hohen Oberkeit jr straff vorbehalten haben/ꝛc.

Kein frembder soll ins Gericht eyntreg/ od jrrung machen.

Welcher

Welcher nun vor disem Keyserlichen Rechten zu schaffen hat / es sey Kläger oder Antworter/die klagen vnd verantworten sich/ geben auch Red vmb wider Red/wie dann in dem Keyserlichen Rechten gebreuchlich ist/ꝛc.

Jetzt kompt der Profoß/vnd begert ein Fürsprechen/der wirt jm vergünnt/ꝛc.

Spricht deß Profosen Fürsprech.

Herr Schultheiß/ erlaubt mir auff zustehn.

Spricht der Schultheiß.

Es sey euch erlaubt.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Jetzt steht deß Profosen Fürsprech für die Gerichts Schrancken/vnd spricht:

HErr Schultheiß wöllt jr mir vergünnen/das ich dem Profosen sein wort/ von wegen Regiments / in diß Keyserlich Recht mög fürbringen.

Spricht der Schultheiß darauff.

Es sey euch vergünt.

Facht der Fürsprech an/vnd spricht weiter/ꝛc.

HErr Schultheiß / dieweil jr mir vergünnt habt / dem Profosen sein wort für zu bringen / von wegen Regiments / so wil ich jm alles das die Keyserlichen Rechten innhalten vnd vermögen / in diß Keyserlich Kriegs Recht eyngedingt haben/Ich wil jm auch bevor behalten haben/wo sach wer/ dz ich jn mit meinen Reden hindern würd / das ich weniger oder mehr reden würd / dann ich durch jn vnd

seine

ſein Räht bericht wer worden/das als denn mein wort nicht gelten/ſonder krafftloß ſollen ſein/Er ſol auch meiner aberwandel haben/ von mir zum andern/ vom andern zum dritten/ vnd vom dritten auff ſein ſelbs eigen mund/ ſo lang vnd ferr/biß er ſelbs da ſicht/vñ ſpricht Ja darzu/Doch ſolches als mir vñ mein ehrn one ſchadē/Begern darauff Raht vnd ſprach/ wie dann in Keyſerlichen Rechten gebreuchlich iſt/ꝛc. Fürſprechen aberwandel zu haben.

Jetzt kompt der Gefangen / vnd begert ein Fürſprechen/der wirt jm auch vergünnt/ꝛc.

Alſo nimpt deß Gefangen Fürſprech auch erlaubnuß / auff zu ſtehn / vnd ſteht für die Gerichts Schrancken / vnd dringt ſich ins Recht / wie oben ſteht/ er nimpt auch Raht mit deß Profoſen Räht / ein vmb den andern / jede Parthey zween Raht.

Zum andern.

So begert der Profoß ſein Fürſprechen vnd ſeine Räht/die werden jm auch vergünnt/ꝛc.

Also begert deß Profosen Fürsprech auff zu stehn/ Das wirt jm vergünnt/so geht nun der für die Schrancken/vnd spricht:

Herr Schultheiß/wir begeren ein bedacht vnd vnser Recht/ꝛc.

So spricht der Schultheiß.

Es sey euch vergünnt.

Jetzt geht der Profoß mit seinem Fürsprechen vnd den Rähten auff ein ort/vnd zeigt jnen an die mißhandlung deß Gefangnen/vnd was auch sein Fürsprech klagen sol/ꝛc.

Der Profoß klagt durch sein Fürsprech/ wie folgt/ꝛc.

Herr Schultheiß/wölt jr mich hören/von wegen deß Profosen.

Spricht der Schultheiß/Ja.

Ich wil euch hören/hören auch die zu/so darzu zu sprechen han/ꝛc.

Spricht deß Profosen Fürsprech weiter.

HErr Schultheiß/der Profoß sampt seinen Rähten/heissen mich also reden vnd in ein Recht bringen/auch klagen von wegen Regiments/auff diesen gegenwertigen Gefangnen/ꝛc. Haintz Lentz von Bentz/das sichs bey kurtz verschienen tagen zugetragen vnd verlauffen hab/das gegenwertiger Haintz Lentz/bey etlichen seinen Rotgesellen hab gezecht/nun hab sich solche Zech verlengt/das sie die Nacht begriffen/vnd die Wacht besetzt vnd auffgeführt worden sey/Ist diser vorgemeldter Gefangner aller druncken worden/vnd hat ein vnlust angefangen mit seinen Rottgesellen/vnd begert mit einem zu balgen vnd zu schlagen/von welchem jn seine Rottgesellen haben wöllen ziehen/vnd jn ermant/wie es bey besetzter Wacht sey/vnd er dardurch in ein grossen vnraht möchte kommen/hab er etwas mangel an einem/sol er jn Morgen bey dem tag ansprechen/so můß er jm zu willen werden/An welches er sich gar nicht kehren hat wöllen/sonder von Leder mit seiner Wehr herauß/vnd hat sich einer seiner wehren müssen/darfür dennocht die andern gewesen/das jr keiner wund sey worden/vnd haben gelobten frieden von jm genommen.

Bey besetzter Wacht gebalget.

Welchen

Welchē er aber nit lang gehaltē/ sonder vnversehenlich wider auff gewüscht/von leder gezückt / vnd sein gegentheil wehrloß wundt geschlagen / darzu sey vngefähr deß Profosen Leutenampt kommen / sampt etlichen Dienern/ vnd jn gefengklichen angenommen. Nun sieht der Profoß hie vnd versicht sich zum Schultheissen / vnd zu dem Keyserlichen Rechten / das diser Haintz Lentz / auff disen heutigen tag (dieweil er seiner treuw/ ehr/ vnd glaubens vergessen / vnd widers Regiment vnd den Artickels Brieff so gröblichen gehandlet hat) als ein Meineydiger vnnd ehrloser Maū/ an seim Leib vnd leben sol gestrafft werden/sonder alle guad/nach laut vñ vermög deß Artickels Brieff/ Behelt jm der Profoß weiter bevor/was Recht ist/ꝛc. vnd begert der Profoß das man jm den Artickel verleß/welchen er gebrochen.

Seiner treuw vergessen / darumb sol gericht werden.

Darauff verliset der Gerichtschreiber die Artickel/ die lauten also wie nachfolgt.

ITem es soll sich ein jeder deß zutrinckens massen / dann wo einer in der vollen weiß von Freunden geschlagen würde / oder er ein in voller weiß schlüg/ oder sunst was mißhandlet/derselbig sol gestrafft werden / als wer er nüchtern

gewest. Item alle die jenigen so bey auffgeführter vnd besetzter Wacht gewest / mit einander balgten / der oder die selbigen sollen an Leib vnd leben gestrafft werden/ sonder alle genad.

Item es soll sich auch niemands rotten/ Wo aber zween oder mehr mit einander schlügen/oder zurtrügen / sollen die nechsten darbey getreuwlichen vnd vngefährlichen fried nemmen / zum ersten/ zum andern / vnd zum dritten mal / Welcher denn nit fried geben wöllt/wer jn dann darüber zu tod schlüg / sol jn darmit gebüßt haben/ Aber welcher einen vber gelobten frieden schlegt / der sol an Leib vnd leben gestrafft werden/on alle genad/ꝛc.

Welcher nit fried wil halten/sol man zu tod schlagē/ist gebüst.

Darauff spricht deß Profosen Fürsprech weiter:

HErr Schultheiß vnd jr Richter/ hie habt jr klärlich gehört/ vnd in disem Artickel vernommē/ Erstlich was einer in voller weiß mißhandlet / oder verwürckte/ sols jm/ als were er nüchtern gewest/ zugemessen vnd gerechnet werden/ ꝛc.

Zum andern / das alle die jenigen / so bey besetzter Wacht mit einander balgen/ der oder dieselbigen sollen an jrem Leib vnd leben gestrafft werden.

Zum dritten / welcher vber gelobten frieden schlegt oder handlet / sol dergleichen gestrafft werden.

Darauff der Profoß noch verhofft / zum Schultheissen vnd zum Keyserlichen Rechten / das er auff diesen heutigen tag sol an Leib vnd leben gestrafft werden / auff verwürckung deß Artickels Brieffs.

Jetzt begert der Gefangen sein Fürsprechen/ der nimpt auch erlaubnuß auffzustehn.

JEtzt begert deß Gefangen Fürsprech ein bedacht/ vnd sein Raht / die werden jm vergünnt.

Spricht deß Gefangen Fürsprech.

Herr Schultheiß / wöllt jr mich hören / von wegen Haintz Lentz von Schlentz.

Spricht der Schultheiß.

Ja/ich wil euch hören/hören auch die zu/so darzu zu sprechen haben.

Spricht

Spricht deß Gefangenen Fürsprech weiter:

HErr Schultheiß/Also heist mich Haintz Lentz reden vnd in ein Recht bringen/ das jn gröslich befrembdt vnd beschwert die hefftige Klag/ so der Profoß auff jn gethan/ hat sich auch solcher schweren Klag nit versehen auff jn zu führen/ dahalben er wol ermessen kündte/ das er weiter dann die warheit vermöge/angeklagt sey worden/ vnd dieweil er auff dise Klag Antwort zu geben nit bedacht sey/ so begert er deß Rechten ein auffschub/ biß auff den künfftigē Rechts tag/ darmit er sich kündt bewerben/vmb alles das/so jm zum Keyserlichen Rechten notwendig sein würd/ verhofft auch es soll jm mit einhelliger Vmbfrag/zu Recht erkennt werden/wil jm auch weiter vorbehalten haben/was jm zum Rechten dienstlich sein wirt.

Haintz hat sich der schweren klag nit versehē/ begert auff schub.

Darauff begert der Profoß sein Fürsprechen/ vnd Raht.

JEtzt begert der Profoß weiter auff sein erst eyngebrachte Klag/ das er sol an Leib vnd leben gestrafft werden/ verhofft auch nicht das jm sol schub vnd tag gegeben werden/sonder sol jm auff disen tag antwort zu geben schuldig sein/wie Recht ist/wil jm auch vorbehalten haben was Recht ist.

Darauff läst der Schultheiß ein Vmbfrag gehn/ vnd fragt deß Profosen Fürsprechen am ersten.

ICh frag euch N. N. bey dem Eyd/ vmb ein außweisung/ ob es auch billich/ vnd gebreuchlich/ auch dem Keyserlichen Rechten gemäß sey/ das man ein schub vnd tag schuldig sey zu geben/ dieweil er sich auff Kundtschafft zeucht/ vnd anders so jm zum Rechten von nöten sein wirt.

Antwort der Fürsprech.

HErr Schultheiß jr habt mich gefragt bey meinem Eyd/vmb ein außweisung/ Ob man jm auch schuldig sey auff schub vnd tag zu geben/ biß auff nechsten Rechts tag/So erkenn ich ja/ das man jm schuldig ist schub vnd tag zu geben/ darmit keiner im Rechten verkürtzt werd/ dann die Keyserlichen Recht bringens mit vnd vermügens.

Darnach fragt der Schultheiß den andern Fürsprechen gleicher massen.

ALso spricht der ander Fürsprech/in gleicher massen zu Recht/wie der ander obgemeldt.

Darnach so läst der Schultheiß die Vmbfrag gehn vnder denen so im Gericht sitzen.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Spricht der Schultheiß weiter:

IR Hauptleut / ich frag euch zu Recht/ob man jm schub vnd tag sol zulassen oder nit/Die sprechen zu gleich/ Ja/man sol jms zulassen.

Jr Fenderich/ ich frag euch deßgleichen/ Die sprechen dann auch / Ja.

Jr Feldtweybel/ich frag euch auch hiemit / Die sagen auch/ Ja Herr Schultheiß.

Jr geschwornen Gerichts verwandten / ich frag euch / gebt deßhalben bescheid/ Die sagen alle Ja darzu.

Jr Führer/ich frag euch darumb/Die sagen auch wie oben vernommen.

Also wirt dann durch dise alle erkennt/ das man jm schub vnd tag sol geben / darmit niemand verkürtzt werde.

Spricht der Schultheiß weiter:

Hainz hat auffschub bekommen.

HAintz Lentz/ du hast schub vnd tag/durch ein einher Vmbfrag bekommen / vnd hist erkennt worden / wo du nun weist Kundtschafft/ oder anders/ da du verhoffest dir nützlich zu seyn/ so magstu darzu thun/du solt durch mich vnd die Richter nicht verkürtzt werden.

Vermerckt wie es den ersten Rechtstag zugegangen ist / also geht es den andern tag auch zu/allein es haben denn die Partheyen Kundtschafften eynzuziehen/die werden vergünnt vnd verlesen/ nimpt der Profoß deßgleichen die beklagten Gefangnen/ jede Parthey / jre vorige Fürsprechen vnd Raht auß dem Gericht / gibt einer vmb den andern wie zuvor wider Antwort.

Also auch den dritten Rechtstag geschicht / allein das die Fürsprechen den letzten gang im beschluß zu Recht setzen/befehlen es dem Schultheissen vnd Gericht/ꝛc. nach dem dann die sachen schwer seind/so fallen etwan die Armen gefangnen nider auff jre knie/ vnd bitten vmb ein gnedig Vrtheil.

Darnach fragt der Schultheiß deß Beklagenden theils Fürsprechen am ersten vmb ein Vrtheil / bey seinem Eyd/ꝛc.

So spricht der Fürsprech:

HErr Schultheiß/jr habt mich gefragt vmb ein Vrtheil bey meinē Eyd / so bin ich der sachen allein nit verstendig oder weiß gnug/ beger das jr den Vmbstand abschafft/so wil ich mich mit euch vñ dem gantzen Gericht vnderreden/ so wöllen wir mit der hilff Gottes ein Vrtheil fellen vnd geben/das wir gegen Gott vnd der Welt können verantworten am Jüngsten tag/ꝛc.

Jetz

Jetzt schafft man den Vmbstand ab zutretten/vnd rucken die Richter zusammen neher dem Schultheissen/ dann haben sie Raht der vrtheil halben.

NAch ergangner vrtheil/ruckt man wider von einander / vnd setzt sich ein jeder/ wo er vor gesessen ist.

Jetzt fragt der Schultheiß den vorgefragten Fürsprechen auff sein Eyd/vmb ein vrtheil zu eröffnen.

Spricht der Fürsprech.

HErr Schultheiß/ Es ist ein vrtheil in die Fedder verfaßt worden / die beger ich das die verlesen werd / vnd wann die verlesen ist / als dann geschehe weiter was Recht ist.

Auff solches verliset der Gerichtschreiber die vrtheil.

Von Schultheiß vnd Gericht.

Folgt die Vrtheil.

Hainz wirdt dē Profosen/ hernach dem Nachrichter/ befohlen/ soll jn richten.

AVff die gehörte Klag deß Profosen/ auch auff deß gegētheils verantwortung/ Red vñ wider Red/ auch verhörte Kundtschafft/ ist durch den Schultheiß vnd die Richter mit einhelliger Vmbfrag zu Recht erkennt/ das der Profoß den genannten Hainz Lentzen/ sol in sein gewarsam führen/ vnd so ers begert/ jme ein Priester zuordnen/ das er seine Sünd bekenne/ vnd durch jn zu ewiger seligkeit gewisen vnd getröst werde/ Darnach sol jn der Profoß dem Nachrichter vberantworten/ der sol jn führen auff den freyen platz/ da am meisten Volcks bey einander ist/ vnd jm sein Leib mit dem Schwerdt entzwey schlahen/ das der Leib das gröſſer/ vnd der Kopff das kleiner theil sey/ wañ das beschehen/ so ist der Vrtheil vñ dem Keyserlichen Rechten ein genügen geschehen/ ꝛc.

Darnach spricht der Schultheiß/ vnd bricht den Stab entzwey.

Gemad

GEnad Gott der Armen Seel/ vnd geb jm nach disem leben ein fröliche Aufferstehung/ Amen.

NAch solchem vberantwort der Profoß den gefangen Armen dem scharpffrichter oder Nachtrichter/der bind jn/vnd wirt auß den Eissen geschlossen / vnd auff den platz / wo dann die Gerichtstatt/Jst aber kein Hochgericht in der nehe zugegen/so geht oder rheit der Profoß oder sein Leutenampt dem gefangen für/ führt jn jonst etwan auff ein bequemen ort/ macht ein Ring/fecht vber laut an/ꝛc. Also lieben Landsknecht hie secht jr an disem Armen mañ / welcher sich den Wein also hat vberwinden lassen/darumb er deñ also gebundē/ gefangen/auch gericht muß werden/Derhalben so wöllet euch/ vnd ein jeder insonderheit/ hüten/Jr secht das keinem vnd dergleichen nichts geschenckt oder nachgelassen wirdt / ꝛc. Nach solchem so führt der Nachrichter den Armen gefangen auch im Ring herumb / der nimpt vrlaub von den Knechten / bitt sie wöllen jm verzeihen / deßgleichen wöll er auch menniglichen verzeihen vnd vergeben / wirdt darneben durch Priester zu der ewigen seligkeit ermannt / getröst vnd gewisen / biß daß er nider muß knihen/ꝛc.nach solchem wirt durch den Profosen verschaffen/das er begraben muß werden.

Der Profoß warnet die Knecht für voll trinckē/ vñ übern frid den nicht zu balgen oder schlagen.

Ander Keyserliche Form / Kalesitz vnd Schultrecht / mit Kundtschafften zu geben vñ verhören / sampt dero Tax vnd belohnung zu halten.

ITem nach dem der Schultheiß / sampt seinen Richtern nider gesessen / vnd die Vmbfragen sampt der verbannung deß Rechten geschehen / allermaß vnd gestalt wie dañ oben genugsamlich oder andn orten außgeführt worden / So hebt der Schultheiß oder Gerichtsweybel offentlichen vberlaut an / vnd spricht:

Ob der Profoß etwas zu klagē hab / sol ers ansagen.

Welcher für Recht etwas zu schaffen hat / der fachs an mit Klag vnd Antwort / für dem Gerichts banck wie recht ist / Vñ rüfft erstmals dē Profosen / ob er etwas zu klagen / oder für Gericht etwas zuschaffen hab / sol ers ansagen / ꝛc. darauff der Profoß spricht: Herr Schultheiß erlaubt mir ein Fürsprechen / der wirt jm vergünnt / dar auff spricht der Schultheiß zu dem Armen gefangnen / oder welchen der Profoß beklagen wil / Gesell niñ dir auch ein Fürsprech / der wirt jm auch vergünt / vnd nimpt deñ jeder Fürsprech Raht vnd beystand / einer vmb den andern / auß dem Gericht aller massen darinn gehalten / wie hie vor vnd oben vernommen / mit erndingen / Klag vnd Antwort zu geben.

Der beklagt nimpt auch Raht vnd Fürsprechē.

Darauff

Darauff hebt der Gerichtsschreiber an vñ beschreibt auff N. tag/Anno/im Jar/ etc. auß befelch deß Wolgebornen Herren/ Herren Graffen zu N. Römischer Keyserlicher Maiestat Raht/ Oberster vber diß Regiment Landsknecht / dem wolgeachten oder fürnemmen N. gemeldts Regiments Schultheiß / sampt seinen Richtern/ Malefiz Recht zu halten befohlen worden / vnd ist N. dessen oder jenen Fürsprech/ Raht vnd beystandt/ als weiter vernommen/vnd angehört sol werden.

Schultheiß vnd Gericht/ vom Oberstē befohlen.

Item auff N. heut Dato hat ermeldts Regiments Profoß/durch sein vergünten vnd eyngedingten Fürsprechen/N. mit Namen von wegen Regiments beklagt/nemlich solches innhalts seiner Klag.

Es habe sich kurtz verschienen zugetragen vnd begeben / das etwas durch vnwillen der Knecht ein Auffruhr vnd zusammen lauffen ist worden/ vñ deß Herren Oberstē behausung zukommen / in dem der Oberst solches gewar worden / vnd von stund N. Hauptmañ zu jm ins Losement erfordern lassen/mit weiterem befelch / er solle solcher vnruh helffen legen vnd stillen / wie denn ein jeder Befelchshaber solches zu thun schuldig/ Ist also der Hauptmañ hingangen / vñ disen Knecht sampt anderē mit guten wortē angeredt/ darauff sich etlich Knecht gleich gütiglichē findē lassen/Aber diser N. sich von stundan gegen dem Hauptmann zur wehr gesetzet / vnd dardurch vermaint die andern Knecht an sich zu ziehen / vnd weiter vnraht zu stifften vnd an zu reitzen sich vnderfangē/dardurch die Römische Keyserliche Maiestat/sampt dem Kriegsvolck/ Leut vñ Land/in schaden/ nachtheil/vñ verderben solten kommen seyn/verhoffe derhalbē der Profoß/er N. sol auff heutigen tag als ein Meytmacher/Auffrührischer vnd Meineydiger gestrafft werden/Item zu dem andern klagt der Profoß auff heut Dato vmb so vil mehr/ nach dem jeden vnd allen gut wissen/ wie das in deß Obersten Losement Keyserliche freyung ist / welche er N. auch gebrochen / verhofft der Profoß weiter / er soll deß wegen darzu auff heut Dato an seinem Leib vnd leben gestrafft werden.

Man sol vñ willen helffen stillen.

Einer hat sich nit stillen wöllen lassen.

Der wirt für Meineydig vñ Auffrührisch beklagt/ am leben zu straffen.

Oberst Losament hat Keyserliche freyheit.

Item nach solcher Klag so erscheint N. der Gefangen mit Antwort durch sein angedingten Fürsprechen/ N. vnd sagt/ Er hette sich solcher schweren Klag von dem Profosen nicht versehen/begert deß wegen schub vnd bedacht/ biß auff den nechstē andern Rechtstag.

Item auff deß Antworters begeren/ wirt beyden theilen durch die Richter einhelliger auffschub vnd vom ersten biß zu dem andern Rechtstag zugelassen.

Item auff N. Rechts tag gibt N. auff deß Profosen erste vnd andere Klag/durch sein geordneten Fürsprechen solche Antwort/vnd sagt N. gesteh gar keins wegs nicht/ das er Key. Mt. freyung in deß Obersten Losement oder Herberg gebrochen/viel weniger dz er ein Auffrührer/ Meineydiger/ Meydmacher solte sein/hette sich auch solches zu klagē von dem Profosen nit versehē / verhoffet auch es werde sich mit der warheit nimmermehr erfinden.

Der Beklagt gibt Antwort.

Item darauff berufft sich der Profoß durch sein Fürsprechen/ solcher sein gethane Klagen zu erstatten/vnd beweisung/ das dem also sey/ꝛc. Darauff dringt deß Antworters Fürsprecher auch zu beweisen / das solche nit also wie der Profoß angezeigt/ ergangē sey/ Begert deß wegē jeder theil von dem andn/biß auff den drittē Rechts tag auffschub vñ Kundtschafft dar zuthun vñ bringē / darmit die warheit an tag komme/ꝛc.

Profoß berufft sich auff beweisung.

Der Beklagt zeucht sich auff Kundschafftē.

Beweisung wirt zugelassen / vnd dem beklagten angezeigt / dz er sich damit biß zu dem dritte Rechts tag / gefaßt mach.

Item also wirdt jm weiter schub vnd tag / biß auff den dritten Rechtstag geben / aber am selbigen letzten tag muß es von beydē theilen zu Recht gesetzet vnd beschlossen werden / vnd gehn die Vrtheil gemeinlichen auff den Artickels Brieff vnd die Kundschafften / solches wirt N. dem Gefangnē angezeigt / dz er sich zu errettung seiner ehr / auch Leibs vnd lebens / mit Kundtschafft gnugsamlich verfaßt machen sol / dann es den dritten tag außgericht muß werden.

Dritten Rechts tag bleibt der Profoß bey seiner Klag vnd setzet zu Recht.

Item den N. tag / Anno / ꝛc. ist der dritt Rechts tag / so steht der Profoß für / vñ leßt jm seine Klag ob er wil wider verlesen / vñ befilcht durch sein Fürsprechen / die Kundtschafften gleichs falls offentlichen zu verlesen / vnd bleibt wie vor bey seiner gethanen Klag / vñ verhofft nach wie vor / N. sol auff selbigen letzten Rechts tag an seim Leib vnd leben gestrafft werden / befilchts hiemit dem Richter / ꝛc.

Der Beklagt verhofft ledig zu werden / vñ setzets auch zu Recht.

Item darauff erscheint an heut den dritten vnd letzten Rechts tag N. durch sein angehörigen Fürsprechen / begert sein Kundtschafft auch zu verlesen / vñ verhofft darbey / er sey kein Meytmacher / od Auffrührer / noch Meineydiger nit gewesen / er werde auch von solcher Klag deß Profosen halben / auff heutigen tag frey ledig erkēt / vñ setzt es hie mit im Namen Gottes auch zu Recht / vñ befilchts dē Richter / deßgleichen

Man heißt den vmbstand abtretten.

hat auch der Profoß gethan / Darauff heißt der Schultheiß den Vmbstand weiter von den Gerichts schrancken abtretten / vnd rucken die Richter neher zusammen / fellen ein Vrtheil.

Die Vmbstende heißt man wid zur Schrancken tretten / vñ die vrtheil verneñen.

Item wañ die vrtheil beschlossen / so leßt der Schultheiß die Vmbstend wider zu den Gerichtschranckē tretē / vñ spricht vberlaut: Jr Vñstend / da wil ich euch gebetten vñ ermant haben / das ein jeder wöll gedencken an sein ehr vñ Eyd / welchen ein jeder insonderheit auff den Artickels Brieff geschworen hat / dieselbigen nicht zu vbertretten / Vnd leßt dañ durch sein Gerichtschreiber die gefaßten Vrtheil offentlichen verlesen / oder der Schultheiß spricht solche Vrtheil mündlichē auß / gegen dem Armen Sünder / so vor Gericht steht / ꝛc. N. auff Klag vnd Antwort / Red vnd widerred / verhörung der Zeugen vnd genugsame Kundtschafft / so in offentlichem Rechten fürgebracht vnd gehört ist worden / darauff ich dann von beyden Partheyen solcher euwer Klag vñ Antwort zu Recht gesetzt / vnd darüber begert ein Vrtheil / so hab ich ein vmbfrag / mit Vrtheil vnd Recht erkannt / auff dein selbs eigen bekanntnuß / vnd genugsamliche Kundtschafft / so im Recht fürgebracht / dardurch dañ vnd vnser Artickels Brieff gebrochen / vnd vnser Regiment geschwecht worden / ꝛc.

Gerichtschreiber leßt die vrtheil mündtlich.

Folg

Folgt die Vrtheil.

Darauff vnd also/ dich der Profoß sol lassen in sein gewarsam führen/ vnd dir den Beichtvatter zugeben/dem du deine Sünd bekennen/vñ letzts Testament beschliessen/ Nach dem soll dich der Profoß dem Nachrichter oder freyen

Der Profoß führt den Gefangē mit jm heim / vnnd hernach auff freyen platz da wirt er gerecht/ꝛc.

Platz verantworten/vnd dich vor meniglichen auff den freyen platz führen lassen/ vnd dein Leib mit dem Schwerdt zu zweyen stücken schlagen / also das der Leib das essi / vnd der Kopff das kleinst theil sein sol. Wañ solches geschehen/ist dem Keyserlichen Rechten vnd der Vrtheil ein genügen geschehen: Kanstu aber barmhertzigkeit erlangen/das sol dir bevor behalten sein/doch mir vñ dem Rechten one schaden. Vnd bricht der Schultheiß darmit den Stab entzwey/vnd spricht: Gott beleyte die Seel. Hernach stehen die Richter auff/führt den Armen der Profoß/ vermüg der vrtheil/ dahin/vnd leßt jn mit dem Schwerdt richten.

Da wirdt den Vrtheil ein genügen geschehen.

Wirt aber einer zu einem Strang erkañt/so sol in der Züchtiger führen auff ort vñ platz wo er fug vñ statt haben mag/vñ jn mit dem Strang an den nechsten Baum oder Ast/ zwischen Himmel vnd Erden/ auff vnd anknüpffen / so lang biß er erwürgt vnd vom leben zum tod/ꝛc.

Mit dem Sträg zu richten / etwan an nechstē Baum gehenckt.

Vō viertheilen / auff die vier strassen zu hencken.

Wirdt dann einer erkannt zum viertheilen / sol jn der Züchtiger außführen au freyen platz / vñ seinē Leib zu vier stücken machē / vñ hernach die vier stück auff die vi strassen hencken / zu einer gedechtnuß seiner mißhandlung oder verrähterey.

Rädn / Arm vnd Bein abstossen / auffs Radt legen.

Wirt einer dann zu einem Radt erkannt / sol jn der Züchtiger außführen / vn mit dem Radt Arm vnd Bein abstossen / vnd darnach vom leben zum tod bringen folgends auff das Radt legen / vnd darein flechten vnd ligen lassen.

Ein Schelmen die zwen Finger abzuhauwen.

Item wirdt aber einer zu eim Schelmen erkannt / sol jn der Züchtiger auff d freyen platz führen / jme die zween Finger forne abhauwē / darnach gebieten bey verlu ng Leibs vñ Lebens / sein tag vnd kein auffrecht Fendlein zu komen / weder zu Fel Wasser oder Land / weder in Stetten / Flecken / Märckten / Dörffern / noch dergle chen / ꝛc. sich finden zu lassen / wo froine ehrliche Kriegsleut stehn / gehn / oder jr wes

Jeglich vrtheil hat jren bescheid.

haben / ꝛc. Also hat es sein gestalt was die vrtheil vermügen / mit dem Wasser stram oder Pfülen / vñ dergleichen vrtheil / vermügen sein sonderliche gestalt durch den G richtschreiber in die Fedder zu verfassen / vnd hernach offentlichen zu verlesen / od durch den Schultheissen geöffnet mögen werden / ꝛc.

Von Zeugen vnd Kundtschafften geben / vnd zu verhören / wie Kriegs Recht gebrauch.

Letzlich/ so sollen allwegen drey Personen auß dem Gericht/ oder von den 12. Richtern darbey sein/ wann man ein Zeugen oder Kundtschafften geben vnd verhören wil/ die drey Richter sollen solche Zeugen sehen schwören/ vnd herꝛ darbey sitzē/ biß sie jr sag vollendt habē/ vñ so bald die Zeugē gesagt/ sollen die gesworn Richter die Kundtschafften beschliessen/ bewaren/ biß zu der zeyt sie begert vñ geöffnet sollen werden/ darzu auch ein beschloßne Gerichts laden/ zu welcher dero drey Richter jeder ein Schlüssel habē/ darmit nit einer on dē andn darüber zu koñen sue denn vil daran gelegen/ das die Kundtschafften in geheim gehalten werden/ solꝛ ches sol vnder den Richtern vmbgehn/ darmit ein gleichheit gehalten werde.

Etliche Richter sollen darbey seyn/ wañ man Zeugen verhören wil/ vñ die beschlossen wol bewaren.

Keiner sol on dē andern darvber kommen.

Item so einer für den Schultheissen kompt vnd begert Kundtschafft seiner notꝛ durfft nach zu verhören lassen/ es betreffe gleich Malefitz oder Schultrechten/ so befilcht der Schultheiß dem geschwornen Gerichtsweybel/ das er solche Zeugen auffschreib/ vnd jnen auff ein bestimpte stund vnd tag/ für jn sampt den geordneten drey Richtern gebiete ein Kundtschafft zu geben/ leßt solches auff erzelte stund/ den Richtern auch verkündigen vñ ansagen/ Weñ dañ die Zeugen vorhanden/ so erfordert sie der Schultheiß alle samētlich/ helt jnen für/ vñ spricht: Da hat mich N. angeruffen/ von wegen Regiments vnd vnser Oberkeit halben/ von euch Kundtschafft zu verfassen von wegen der handlūg/ darumb euch wol wissen sein wirt/ wie sich solche sachen zugetragen oder verlauffen habē/ Darumb so werd jr ein Eyd schwören mit auffgestabten Fingern/ zu Gott dem Allmechtigen/ das jr deßhalben Kundtschafft vñ Zeugnuß nit wöllt geben/ vnd anderst nicht sagen oder fürgeben/ es sey denn die Göttlich warꝛ heit/ niemand zu lieb oder leyd/ weder auß neyd oder haß/ auch auß keiner erbschafft noch Feindschafft/ weder vmb gelt noch gelts wehrt/ sonder allein das es jeder wiß mit der warheit gegen Gott vñ der Welt mit ehren jē zeyt zu verantwortē/ Darmit jr aber vñ ein jeder besonder solchem also war/ fest vnd stät nachkoñen vñ halten wölꝛ let/ so sollet jr vorher auch die beschwerung Meineyds/ der falschen Kundtschafftsaꝛ gen ob geber auch mit anhörē verlesen/ darmit jr wissen was ein falscher Meineydiger Mensch anfacht oder außricht/ mit seiner verlognen nichtigē falschen sag/ ꝛc. vnd befilchts dem Gerichtschreiber oder Coñissarien/ Der spricht vñ verlißt weiter/ ꝛc. Die weil ich zu einem Commissarien bewilliget vnd verordnet worden bin/ innhalts meiꝛ res habenden befelchs/ so mir von der Oberkeit/ Schultheiß vñ Gericht vbergebē/ ꝛc.

Der Gerichtsweybel schreibet die Zeugen auff/ vnd verkündiget jn wie recht ist.

Ermanung/ so der Zeug wöll die Göttliche warheit sagē.

Beschwerung Meineyd falscher sag für gelesen.

Schultheiß befilchts dem Gerichtschreiber als Commissarien zu verlesen.

So wil mir nun vermög der Rechten gebürē/ das ich die Gezeugen in euwer der Parteyen beywesen/ mit gelübd vnd Eyden beladen sol/ das nichts daran oder mit vnꝛ belassen werde/ vnd jr die Gezeugen zu förderst vnderricht/ vnd erinnert werden was der Eyd vnd die beschwerde deß Meineyds/ das ist eines falschsageten zeugnuß seyen/ darvor sich ein jeder wisse zu bewaren vnd verhüten/ vñ seind vngefährlich solche wort/ darauff ein jeder insonderꝛ heit mercken sol/ ꝛc.

Was s Eyd auff jm hat.

Folgen die Straffen eines falschen vngerechten Meineyds/ꝛc. Ein ernstliche vnd erschreckliche bedeutung.

HJernach folget die Straffe eines falschen vngerechten Eyds/nach außweisung der Heiligen lehr/ darfür sich ein jeder Christlicher Mensch bewaren vnd hüten sol/bey seiner Seelen heil vnd seligkeit/ꝛc.

Drey Finger auff zu heben/ vñ was sie bedeuten.

Erstlich / ein jeglicher Christlicher Mensch / der ein Eyd schwören muß / der sol auffheben drey Finger/bey dem ersten/das ist der Daum / darbey ist zu verstehn Gott der Vatter/bey dem andern/Gott der Son/bey dem dritten/ Gott der heilige Geist/ ꝛc. Die andern zween Finger in der rechten hand / neigt er vndersich / der eine bedeut die köstliche Seele / als die verborgen ist vnder der Menschheit / vnd der fünffte kleine bedeut den Leib/ als der Leib klein ist zu schätzen gegen der Seelen / vnd bey der gantzen hand wirt bedeut ein Einiger Gott vnd Schöpffer/der den Menschen vnd alle Creaturen erschaffen hat/ꝛc.

Welcher seiner Seel feind ist schwört ein falschen Eyd.

Welcher Mensch nun so ruchloß / vnd jm selbst so feind ist / das er einen falschen Eyd schwört / der schwört zu solcher weise / Als ich heut falsch schwöre / also bitt ich Gott den Vatter / Gott den Son / Gott den heiligen Geist / vnd die gantze heilige Dreyfaltigkeit/ das ich außgeschlossen vnd außgeteilget werde auß der Gemeine vnd Gottheit / das mir dieselbe Gottheit sey ein fluch meins Leibs / lebens / vnd der Seelen/zu ewiger verdamnuß/ꝛc.

Zum andern mal redt der Meineydig Mensch so viel / als ob er spreche/ Als ich heut falsch schwere/also bitt ich Gott den Vatter/Gott den Son/ Gott den heiligen Geist / vnd die gantze heilige Dreyfaltigkeit/ das sie mir nimmermehr zu hilff oder trost kom̃en/ vñ sonderlich die zeyt/weñ sich mein Leib vñ Seel von einander scheidē sollen.

Zum dritten/der also falsch schwört/der redet als ob er spreche/Als ich heut falsch schwöre/also bitt ich Gott den Vatter/Gott den Son/Gott den heiligen Geist/vnd den kostbarn Fronleichnam vnsers lieben Herren Jhesu Christi / das sein grundtlose barmhertzigkeit vnd seine vnschüldigkeit seines strengen harten todes / sein heiliges schweres leyden/sein bitter angst vnd not/vñ seine vnschuldige marter / an mir armen Sünder gantz entzogen vnd verloren werden.

Bedeutung der zwen Finger in der hand.

Zum vierdten / der also falsch schwört / der redet als ob er spreche / Als ich heut falsch schwöre/also sol mein Seel / die da bedeutet wirt bey dem vierdten Finger / vñ mein Leib/ der da bedeutet wirt bey dem fünfften Finger / mit einander verdaiñt werden/ an dem Jüngsten Gerichte / so ich Meineydiger Mensch stehn werde/vñ sol also getheilt vñ abgeschieden werden von der Gemeinschafft der Heiligen/vnd sol auch beraubt werden der Heiligen anschauwung deß Angesichts vnsers lieben Herrn Jhesu Christi jmmer vnd ewiglich.

Derwegē bedenck O Mēsch/wie ein grausam Vrtheil du vber dich selber sprichst vñ bedencke dich ja wol / Dabey mag ein from̃es Christliches hertz wol mercken vnd bedencken/was der falsch Eyd auff jm tregt/vñ wie der Mensch Gott den Allmechtigen durch den falschen Eyd verleugnet / darvor sich ein jeder Christē Mensch billich hüten sol/bey seinem heil vnd seligkeit/ꝛc.

Ander Form / wie man Zeugen im Feldt oder anderstwo verhören sol.

SO zuvor allen Zeugen verkündt ist/ vnd die Partheyen sampt den Zeugen gegenwertig seind/ sollen sie gefragt werden/ ob die Zeugen all da seyen.

Zum andern / sollen die Partheyen vnd die Zeugen offentlich gelesen/ darzu der Zeugen Namen.

Zum dritten/ die Zeugen in beyder Parthey bey sein/ oder einer/ ob die ander vngehorsam außblieb/ in treuw vnd Eyd nemmen/ vñ deren one wissen vnd willen der Partheyen nit erlassen.

Der Eyd sol jnen fürgelesen werden.

IR Zeugen all vnd ein jeder besonder / soll mir als dem N. Befelchhaber mit handgegebener treuw geloben / darnach ein Eyd leiblich zu Gott vnd seinem heiligen Euangelio schwören.

Kriegs Recht mit den langen Spiessen.

Das jr auff eingelegte Artickel vñ Fragstück ein gantze lautere warheit vñ Kuntschafft sagen wöllen/ so vil euch darumb kundt vnd wissend sey / niemand zu lieb noch zu leyd/weder durch gab/miet/ sinn/gunst/neyd oder haß / freundtschafft noch feindtschafft/vñ das keinerley vnderlassen/ dardurch die warheit vñ gerechtigkeit verschwigen vñ vnderdruckt werd/vnd kein falschheit darein vermischen/sonder allein zur förderung der Göttlichen warheit vnd gerechtigkeit dienstlich/vnd das jr wöle/das Gott der Herr am Jüngsten Gericht vber euch geben solt vnd richten.

Darnach sol ein jeder geloben/seine Finger auffheben vnd nachreden.

ALs ich mein treuw geben vnd fürgehalten meinung verstanden hab / dem wil ich nachkommen/getreuwlich vñ vngefährlich/das schwör ich/als mir Gott helff/ vnd sein heilig Euangelium.

Jetzt sol ein jeder Zeug sein Kundtschaffe verschweigē/biß zu rechtlicher oder außträglicher offenbarung.

Beschwe-

Beschwerung Meineyds.

SO die Zeugen all geloben vnd geschworen haben / sol jnen stillschweigen auffgelegt/biß zu rechtlicher offenbarung/vnd sol jnen der Meineyd erzelt vnd verlesen werden.

Zum ersten/welcher ein Meineyd schwört/der verleugnet sich Gott deß Allmechtigen/vnd aller seiner gnaden/vñ deß bittern leydens vnd sterbens vnsers Herren Jesu Christi/vnd aller seiner gutthaten.

Zum andern / so nimpt der Meineydig mit seiner falschen sag dem / wider den er sagt/sein ehr vnd gut/darumb der Zeug sagt.

Zum dritten/so betreugt er den Richter vñ die Vrtheilsprecher/das ein falsch vrtheil gesprochen wirt/vnd betreugt auch den/wider den er sagt/ vmb das sein/vnd gibt es dem es nit gehört.

Darumb so kan ein Meineydiger nimmermehr selig werden/er geb deñ dem wider dem er abgesagt hat mit seinen falschen worten.

Auch verdampt er sich selbs mit ewiger pein / vnd entzeucht sich selbs aller ehrbarer gesellschafft/vnd kan dannoch sein falsch sag leichtlich erfunden werden.

Jetzt sollen die Zeugen abtretten/ vnd einer nach dem andern gefragt werden.

ERstlich/ sol er gefragt werden / woher er sey / oder wie alt vnd wie Reich / auch was sein handtierung sey/ob er keiner Parthey verwandt sey / mit gesipschafft/ mit bündniß oder dienstbarkeit/mit schwagerschafft / gevatterschafft/ Bruder oder Gesellschafft / jme in kein weg zugehör.

Item ob er vom Anzeiger oder jemand gebetten sey / erinnert / gelehrt / oder ermant/warumb oder wie er sagen sol.

Item ob er sich mit einē Eyd vnderredt hab / was oder wie er sagen sol oder wöll.

Ob er seiner sag oder der sach/darumb er sagē sol/wiß oder hoff zu geniessen / oder zu entgelten.

Ob er zur wider Parthey kein vngunst hab.

Ob er jedem theil seins Rechten günne.

Ob er in diser sach gerahten oder geholffen hab.

Ob er sich selbs zu Zeugen angeben / oder von andern gebetten sey worden.

Von verhörung Kundtschafften/ꝛc.

Form/verhörung der Kundtschafft sag.

ZVm ersten/hat N. ein Bürger/ꝛc. oder angezeigt der Parthey Kundtschafft ge
sagt / vnd anfang auff gemeine Fragstück/ jm von mir Schultheiß fürgehalten
er sey keiner Parthey verwañt/er sey von keiner Parthey gebettē/Diser Zeug sag
nach erinnerung beschwerdts Meineyds / auff eyngelegte Artickel / nemlich auff de
erstē Artickel angefangē/ Auff den andern Artickel hat der Zeug gesagt/Auff den dri
ten Artickel aber geantwort/ꝛc.also fortan.

Wie man in Malefitz vnd Schultrechten zu Ge-richt verkünden vnd sitzen sol.

Mit Hauptleuten/ Fendrichen / Feldtweybeln / vnd Führern / im Rechten zu sitzen / geht vñ wie die Schilt oder Scharwacht.

ITem Gott geb wie viel Hauptleut vnder einem Regiment seyen/ wan
vmbgeschlagen/ vnd zu Gericht besitzen angesagt durch den geschwornen
richtsweybel verkündt wirt / so spielen doch solche Hauptleut welche die e
zween/drey/oder vier/ im Rechten sitzē müssen. Nachfolgend so sitzen andere/die
den auffgeschrieben / biß vnder jnen vmbgeht wie die Wacht / so heben die erste
der fornen an / wirdt auch also ein gleichheit hiemit durchauß gehalten / der

thun auch die Fenderich/ Feldtweybel/ vnd die Führer/ ꝛc.

Item es sol auch/ wann ein Gericht bey einander ist/ durch den Gerichtsweybel erstlich den Hauptleuten / Fenderichen / Feldtweybeln / Gerichtsverwandten / vnd Führern/nach einander in die Schrancken beruffen/vnd jeden mit dem Gerichtstäblin an sein gehörigs ort gewisen werden zu sitzen/Were aber oder wolte ein Oberster/ oder sein Leutenampt selbst/ mit vnd bey zu Gericht sitzen/die setzen sich selbst zu oberst nechst dem Tisch/wo der Schultheiß vnd Gerichtschreiber sitzen.

Der Gerichts weibel weiset jeden an sein ort / mit dem stäblein zu sitzen am Rechten.

Oberster oder sein Leutenampt sitzen oben an.

Item wenn man Malefitz oder Schultrechten willens zu halten/ so sol allen denen darzu gehörig / bey guter tagzeyt oder Sonnenschein / durch den Gerichtsweybel verkündt vnd gebotten / vnd darzu gleich wol auff den verordneten tag darzu vmbgeschlagen werden / welcher auff bestimpte zeyt nicht kompt / das hat sein peen oder straff / Vnd in eim Schultrechten sitzet kein Hauptmann / Fenderich / noch Feldtweybel/seind solches auch nicht schuldig/ allein in Malefitz sollen sie sitzen.

Bey guter tagzeit zů Rechten verkündigen.

Schulterechten / sitzen kein Hauptleut/Fēderich oō Feldweybel / nur Schultheiß vñ Richter.

Von Schuldtrechten / sampt Tax vnd belohnung.

Item in den Schultrechten sitzet allein der Schultheiß vnd sein Gerichtschreiber sampt den Zwölff geschwornen Richtern / gehört weder Hauptmann / Fenderich / noch Feldtweybel darbey zu besitzen / Es wirdt aber gleich wie zu dem Malefitz Rechten angesagt vnd gebotten / hernach welche darfür zu schaffen/ auch offentlich darzu vmbgeschlagen / wie oben vernommen.

Zu eim schultrecht wirt wie zu Malefitz rechten angesagt/oō vmbgeschlagen.

Item so der Schultheiß sein vmbfragen sampt der verbannung am Schultrechten verbracht/so wirt keim mehr als ein Klag vnd Antwort gestatt / vnd hernach mit zweyen Reden sampt der Kundtschaffe verricht / beschlossen / vnd zu Recht gesetzet/ auch keinem theil weiter auffschub vber den dritten Rechtstag zugelassen oder gegeben.

Am Schultrechten / wirdt nur ein Klag vnd ein Antwort zugelassen / hernach mit zweyen Reden beschlossen.

Item es mag sich der Kläger oder der beklagt/wie in andern Rechtē/wol auff beweisung oder Kundtschafft beruffen/auch deß wegen auff schub nemmen/ darmit keiner im Rechten biß zum dritten Rechts tag verkürtzet werde/ ꝛc.

In Schuldtrechten wirdt auch beweisung zugelassen.

Item wenn aber einer vom ersten/andern/ biß auff den dritten Rechtstag etwas mit der Kundtschafft oder beweisung vbersehe/vnd sich hernach darauff lencken/ oder der beweisung beruffen wölte/dem sol vnd wirt es nicht mehr zugelassen.

Auff den drittē Rechtstag wirdt kein beweisung mehr zugelassen.

Item es sol der jenig so klagt von stundan das Gericht leg gelt / nach dem es geordnet/durch den Gerichts weybel aufflegen / solches sol auch der Antworter zu thun schuldig sein/ Nemlich jeder Parthey etwas / fünff Stüber/ oder ein ort eins gulden/ dennach es gesetzt worden.

Welcher klagt sol von stund an dz Gerichtgelt erlegen.

Item weñ einer beyvrtheil/samt einer vmbfragen im Schuldrechtē begert würd/

Von Schultrechten/Tax vnd belonung.

Tax der vrtheiler.

gleichs fals fünff stüber vngefährlich / wie es gesetzet worden.

Item von einer End vrtheil / so Malefitz betreff / dem Schultheiß vnd Gericht zu erlegen/ein gulden ehe die Vrtheil geöffnet werden/solches sol der Gerichtsweybel eynbringen/vnd für Gericht auff den Tisch legen / schultrechten ein ort belangt.

Der kosten wirt nach billigkeit erkeñt.

Item der kosten wirdt/ wie in andern Keyserlichen Rechten / nach billichkeit erkannt dem verlustigen/oder jeder theil sein vnkosten selbs zu tragen.

Item dem Schultheissen von eim Schuldtrechten insonderheit der Parthey/ zween Stüber oder etwan zwen Batzen.

Item dem Gerichtsweybel von eim Schuldtrechten für zu gebieten zween Stüber/gleicher gestalt von einer Kundtschafft.

Item von einer Kundtschafft zu verhören sechs Kreutzer / anfangs zu erlegen.

Item von einer Malefitz vrtheil oder Brieff/jede Parthey ein gulden.

Item vmb deß Schultheissen Sigel an Brieff oder dergleichen verfertiget / ein Gulden.

Item dem Gerichtschreiber von eim Schultrechten zween Stüber.

Item dem Gerichtsweybel von einer Kundtschafft in oder ausserhalb Rechtens/ sechs Kreutzer zu gebieten.

Item von eim Gast Recht ein gülden/ gehört einer nit vnder das Regiment / sol doppel bezalt werden.

Welchē für Recht gebotten/ vnd nit erscheint / ist verfallen ein gulden.

Item wann einer Parthey oder Kundtschafft für Recht / oder den Schultheiß vnd Gericht gebotten wirdt / vnd nicht erscheint/die sollen verfallen sein ein gulden es hette denn erhebliche vrsachen/die bewisen sollen werden/was weiter hie zu von nöten/das ist alls an andern örtern/vnd forne her genugsamlich/ erklärt vnd außgefürt worden.

Folg

Folget hernach das Recht / wie es die Landsknecht führen mit den langen Spiessen.

ANfenglich / wann ein Fürst oder Herr ein hauffen Landsknecht annimpt/vnd bestellt / vnd gibt das Recht das übel zu straffen mit den langen Spiessen / So sol der Oberst Feldthauptmann/den der Fürst vber das Regiment Landsknecht

auffwirfft/jnen für lassen haltē bey einer ordenlichē Gemein/was recht wer / mit jnen fahren vnd brauchen werd/ vñ ja jnen anzeigen/das sich ein jeder vor schaden wolt hüten/ denn es muß je einer deß andern straff sein.

Darauff auch solt jr jnen den Artickels Brieff verlesen lassen / was das Recht vermag/das sich ein jeder wiß darnach zu bewarē/darauff sol ein frey Mehr gemacht werden/zu dem sollichs Recht zustercken vnd anzuziehen.

Zum andern/sollen sie ein Eyd zu Gott vñ seinen Heiligen thun / groß vnd klein Hansen/ob einer oder mehr wider solche Artickel oder Regiment stifft oder thet / das er sol gestrafft werden / damit nicht ansehen freundtschafft / sipschafft / gunst / gab

noch gut/auch nit rechen alten neyd oder haß/sonder richten durch die drey Räht/vnd ein vrtheil fellen/als sie alle wölten / das Christus vnser Herr vns thet am Jüngsten Gericht/wann er wirt richten die zwölff Geschlecht Israel.

Zum dritten/ so dann einer oder mehr erfunden wirdt / die dann vnbillich wolten brauchen / Also sol der Profoß nach demselbigen greiffen / vnd jn gefengklich annemmen/jn auch wol bewaren / vnd dem Obersten Feldthauptmann sollichs anzeigen/ was sie verwürckt haben/vñ sein Gnad bitten/ das er ein Gemein zusammen laß kommen/ an einem nüchtern morgen/Auch sol er der Gemein lassen anzeigen/in was vrsach sie zu einander berüfft seind worden.

Zum vierdtē/sol der Profoß kein Gefangnē verkürtzē/vñ jm ein tag vor d Gemein lassen fürbietē/ob einer Kundtschafft hette oder wißt / das er geniessen solt oder möcht.

Zum fünfften/So dañ die Gemein bey einander ist vñ versamlet/so sol der Pr
foß den Gefangnen in Ring bringen/vñ begeren das der Ring wol verschlossen wer
vñ also zu jnen sagē: Ein guten Morgen lieben ehrlichē Landsknecht/Edel vñ vned
wie vns dann Gott zu einander bracht hat oder versamlet / Jr tragen all gut w
sen / wie wir anfenglich zusañen geschworen haben/das wir wöllen gut Regiment f
ren vnd halten/ dem Armen als dem Reichen/dem Reichen als dem Armen/alle vn
horsamkeit zu straffen / die wider vnser Regimēt thun vñ brüchig werdē/ Darauff
lieben Landtsknecht auff heutigē tag ein mehr beger/mir helffen solch vbel zu straffe

dann ir es auch verantworten können bey andern Fürsten vnd Herren. Spricht der Profoß zů Feldweybel: Mach ein Mehr. Darüber fahet der Feldtweybel an: Also/Lie be Landsknecht/jr habt deß Profosen red wol verstanden/welchem es lieb ist/das wir demselbigen also nachkommen/der heb mit mir ein hand auff.

Profoß begert ein Mehr im Ring zu machen.

Zum sechsten/ So begert der Profoß jetzt ein Fürsprechen vnd seinen Raht / Es wirdt jm vergünnt / Die Gefangnen auch jren Fürsprechen vnnd jren Raht. Jetzt dingen sich beyde Fürsprechen inns Recht / vor dem gemeinen Mann / wie brauchlich ist.

Zum sibenden/ so nimpt der Profoß seinen Fürsprechen vnd Raht/ vnd geht mit jnen auß dem Ring/ vñ zeigt jnen die handlung an/ was der Gefangen verwirckt hat/ vnd befilcht dem Fürsprechen/ was er dem gemeinen Mann sol anzeigen vnd fürhalten. In dem gehn sie wider in Ring. Spricht deß Profosen Fürsprech: Liebē ehrlichen Landtsknecht/ wöllt jr mich hören von wegen deß Profosen. Antworten sie/ Ja. Jetzt erzelt der Fürsprech der Gemein/ was der Gefangē verwirckt hat / Darauff der Profoß begert/ das er an dem heutigen tag an seinem Leib/ ehr vnd gut / gestrafft werde.

Zum achten / nimpt der Gefangen sein Fürsprechen vnd Raht auch / vnd gehet mit jnen auff ein ort/ vnd bitt sie / das sie jn wölten weysen / Raht vnd lehr geben / das er dē Profosen auff die schwere Klag antwort gebē möge/ die er auff jn thut/ Das erklert sein Fürsprech dem Profosen vor dem gemeinen Mann auch.

Zum neundten/ nimpt der Profoß seinen Raht auch zum andern mal/ vnd bleibt bey seiner ersten Klag/ Weil der Gefangen dem Profosen sein Klag verantwort/ vnd nit vil gestendig sein/ so laßt er die Kundtschafft vber jn verlesen/ wie er gehandelt hat.

Jetzt gibt der Gefangen durch sein Raht dem Profosen antwort auff die Kundtschafft die vber jn gangen ist. Auff das geht der Profoß zum dritten mal mit seinem Raht auß dem Ring/ vñ bleibt bey seiner ersten Klag vñ der verlesener Kundtschafft/ vñ setzts darmit vor dem gemeinē Mañ zu Recht. Jetzt gibt der Gefangen dem Profosen durch sein Raht zum dritten mal antwort / vnd setzts auch zu Recht / vnd bitt den gemeinen Mann vmb ein gnedige vrtheil.

Zum zehendē/ thun die Fenderich jre Fendlein zu/ vñ steckens mit dem eysen ins erdtrich/ vñ thun einer vnder jnen dz wort/ vñ spricht also: Lieben ehrlichē Landsknecht/ jr habt deß Profosen schwere klag wol vernomēn/ die er vber den Hansen hat eyngefürt/ darauff wir vnser Fendlin zuthun/ vñ kerens vmb mit dem eysen ins erderich/ vñ wöllens diß mal nimer fliegen lassen/ biß vber solche klag ein vrtheil geht/ auff dz vnser Regiment ehrlich sey. Wir bittē euch auch alle in gemein/ jr wöllē im Raht vnpartheyisch sein/ vñ ein vrtheil fellē/ als weit euwer verstand außreicht/ Wañ dz geschicht/ so wöllen wir vnser Fendlin widerumb lassen in aller maß vñ gestalt/ wie vor/ fliegen/ vñ bey euch thū/ wie ehrlichē Fendrichē zusteht. Jetzt rüfft der Feldweybel eim im Ring. Der selbig kōmt in Ring/ vñ spricht also: Liebē Landsknecht/ hie bin ich gefragt wordē/ auff meinē Eyd vñ ein Raht/ bin ich d sach allein nit weiß gnug/ beger gut ehrliche Kriegsleut zu mir in meinē Raht im Ring vñ auß dē Ring/ die befelch habē/ Edel/ vnedel/ als vil als auff viertzig mañ/ so wil ich mit denselbigē auß dē Ring an ein ort gehn/ vñ bey jr Raht suchen/ treuwlich vñ vngefährlich/ als vil als vnser verstād außweißt. Nach dem kōmen sie wider in Ring/ vnd erzelen dem gemeinen Mañ was sie gerahtschlagt

Nach deß Profosen klag thū die Fenderich jr Fendlein zu.

haben / vnd ob jnen jr Raht nicht gefiel / so wöllen sie von dem jren zu einem anderen
fallen. Jetzt rüfft man einem andern Raht / der gibt zu gleicher form wie obgemeldt/
darnach im dritten in aller maß vnd gestalt also / vnd wenn die Räht all drey gangen
sein/so erzelt mans dem gemeinen Mann/einem nach dem andern/vñ laßt vmbschla
hen mit dreyen Trommen/bey ehr vnd Eyd / wann dann der Raht mehrt das keiner
zwey oder drey mal sol auffheben/ Jetzt fellt der arm Mann nider/ vnd bittet den ge
meinen Mann vmb ein gnedig vrtheil.

Wann die vrtheil gangen/ bedancken sich die Fenderich/ lassen die Fendelein wider fliegen.

Zum eylfften wenn das Vrtheil gangen ist/so seind die Fenderich da/vnd bed
cken sich fast gegen dem gemeinen Mañ / das sie so willig sein gewesen vnd so ehrli
vnd ehrhafftig/gut Regiment stercken vñ zu halten/vnd werffen jre Fändlin in die
he vnd lassens fliegen / vnd ziehen mit gegen auffgang der Sonnen / vnd machen
gassen/ vnd dieweil laßt der Profoß den armen Mañ beichten/ biß die gassen gem
werden.

Zum zwölfften / so kompt der Profoß mit sampt dem Gefangnen in die Gas
vnd begert/das man mit dreyen Trommen sol vmbschlahen/zum dritten mal/da
Gassen wol bewart vnd beschlossen werden / dann in welcher lucken oder stand er
auß kompt/der sol in seine Fußstapffen tretten.

Zum dreyzehenden / wenn das geschehen ist / als dann führt in der Profoß

in der gassen auff vnd ab / das er vrlaub neñ von mennigklichen / vnd bitt vmb
hung/vñ er verzeihet auch allen Menschen/So sprechen jm auch die Fenderich
n sol dapffer vnd vnverzagt sein/ sie wöllen jm auff halben weg entgegen lauffen/
jn erledigen.

Zum vierzehenden/laßt man widerumb vmbschlahen/ das keiner alten neyd oder schaden rechen sol / damit lassen sie die Spieß nider / vnd die Fenderich sehen / das sie den rucken gegen der Sonnen kehren / vnd mit dem spitz deß Fendlins gegen dem Armen menschen stehn / Also schleusset jn der Profoß auß den eysen / vnd nimpt vrlaub von jm/das er jm verzeihen sol/vnd was er than hat/ das hab er müssen thun/ von wegen deß Regiments/ auch nimpt deß Profosen Fürsprech in aller maß wie obgemeldt vrlaub/ Darnach stelt der Profoß den armen Mann für sich/vnd gibt jm drey streich auff die rechte Achsel/im Namen deß Vatters/Sons/ vnd deß heiligen Geists / vnd stellt jn gegen den Spiessen/vnd läßt jn lauffen.

Der Arm auß den Eysen geschlagen.

Zum fünffzehenden weñ der arm Mensch verscheiden ist/ so kniet man nider/vñ thut ein Gebett nach / seiner armen Seel zu trost/ darnach macht man ein Ordnūg/ vñ ziehen drey mal vñ den Cörper/ vñ die Schützē schiessen drey mal ab/ im Namen

deß heiligen Geists / Dreyfaltigkeit / vnd ziehen darnach widerumb / vnd machen ein beschluß Ring.

Zum sechtzehenden / steht der Profoß / vnd bedanckt sich fast gegen dem hellen hauffen / das sie so ehrlich Regiment helffen führen vnd halten / vnd bittet den gantzen hellen hauffen / das einer von dem andern straff wolt annemmen / vñ nit einer den andern so liederlich vbergeben / vnd ein Exempel sollen nemmen / bey disem abgestorbnen Menschen / denn was er thut / das muß er thun / von wegen deß Regiments.

Zum sibentzehenden ist auch breuchlich / wenn der gefangen Mann dem Profosen auff sein Klag Antwort gibt / das er jn auß den eysen schließ / so lang die Antwort wehrt / vnd sein Antwort hören.

Zum achtzehenden / so ermant man sie / wo ein guter Gesell mit dem andern etwas zu schaffen hat / das nit Malesitz bedarff / so mag er in Ring tretten vnd solchs anzeigen / In dem macht man ein mittel / nach dem die handlung ist / vnd laßt die Spiel gehn / vnd ziehet ein jeder seinem Losament zu.

Zum neuntzehenden / wo etwas in diser Ordnung vergessen / das dann rechtlich vnd breuchlich darzu dienet / solchs sol dem Obersten vnd dem gantzen Regiment vorbehalten seyn.

Verzeichnuß deß Artickels brieff / darauff Römischer Keyserlicher Maiestat Teutsch Kriegsvolck / der Oberländischen Regiment zu dienen / vnd den zu halten / zugeleben vnd nach zukommen schwören sollen / wie hernach folgt.

ERstlich / sollen jr der Römischen Keyserlichen Maiestat / ꝛc. vnserm aller gnedigsten Herren / auch jrer Maiestat Obersten Feldthauptmann / vnd euwerm verordneten Obersten schwören / treuwlich zudienen / jren schaden zuwenden /

vnd frommen zufördern / dergleichen allen Hauptleuten / Fenderichen / Weybeln vnd Befelchsleuten / so von gedachten Obersten gesetzt werden gehorsam zu sein / was sie mit euch schaffen vnd gebieten / das Kriegsleuten zusteht / er sey Edel oder vnedel / klein oder groß Hans / dasselb on alle widerred vnd außzug zuthun / vnd kein meuterey zumachen / sonder sich gebrauchen lassen / es sey zu den Feinden oder von den Feinden / auff Zügen oder Wachten / auff Wasser oder Land / wie es sich begebe / bey tag oder nacht / nach dem es die notturfft erfordert / vnd jrer Maiestat gelegen / vnd von nöten sein würde.

II.

Wo aber einer oder mehr darinn vngehorsam erschien / der oder dieselben sollen nach erkanntnuß deß Obersten gestrafft werden / als in nach geschribnen Artickeln klärlich geschrieben steht.

III.

Es sol sich ein jeder massen Gott vnd seine Heiligē zulästern/Wo aber einer oder mehr Gott vnd seine Heiligen also freffentlichen lästern würden / die sollen am Leib vnd leben gestrafft werden.

IIII.

Es sol sich auch ein jedes Fendlin Knecht/ samptlich/sonderlich oder Rottenweiß/ wie es sich begebe/oder die notturfft erheißt/gebrauchen oder schicken lassen/es sey auff Zügen/Wachten/oder Besatzungen/ nach erkanntnuß deß Obersten.

V.

Vnd ob sich begebe / das ein Hauptmann mit deß andern Hauptmanns Fenderichen/ Weybeln vñ Knechten zuthun schüff/das die notturfft erfordert/was Kriegsleuten zuthun müglich ist / darinn sol jm gehorsam geschehen / gleich ob sollichs sein Hauptmann selbs schüffe.

VI.

Item die Kindbetterin/schwangere Frauwen/alt leut/Priester vnd andere Geistlich leut/auch ob man mit dem Läger ligen würd/oder ein zug thete / da Kirchē weren/ so sollen jr euch als denn in die Kirchen nicht lägern noch losieren/ noch die sonst auffbrechen vnd entehrn/sonder sie ehren/beschützen vñ beschirmē/ wie es sich gebürt/ vñ in kein weg beleydigen/sond Christliche Ordnung haltē/wie von alter her/bey Leib straff.

VII.

Item jr sollend dreyssig tag für ein Monat zudienen schuldig sein / wie dann der gebrauch ist/vnd sol einem jeden auff jeden Sold deß Monats vier gulden Reinisch/ in Müntz zu fünfftzehen Batzen oder fünff vnd zwentzig Stüber/ in allerley gelt/ golt oder Müntz / wie sollich gelt an den orten / da die bezalung beschehen / ganghafft sein würd / gereicht vnd gegeben werden/ vnd alle Monat acht tag vor oder nach die bezalung beschehen / Doch so das gelt sich fünff/ zehen/ oder fünfftzehen tag verzöge / vnd nit gleich von stundan da were/so solt jr gedult haben/nit desto weniger euwer Wacht versehen/vnd kein Zug abschlahen/wie denn Kriegsleuten gebürt.

Vnd geht euch euwer dienst N.tag deß Monats an.

VIII.

Item ob einer oder mehr gelt empfangen/ vnd darumb zu dienen noch schuldig weren / vnd darüber sonder erlaubnuß vnd Paßborten der Obersten hinweg gehn/ Wo oder wenn derselben einer oder mehr betretten würde/ der sol an Leib vnd leben gestrafft werden/vnd seiner ehren beraubt sein / auch kein freyheit / sicherheit noch geleit nindert haben.

IX.

Auch sol kein Knecht in Zügen auß der Ordnung gehn/one mercklich vrsach/Wo aber einer oder mehr in solchem vngehorsam were/ sollen die Hauptleut/Feldtweybel vnd gemeine Knecht/ den oder dieselben so nit in der Ordnung bleiben wöllen/mit gewalt in die Ordnung treibē/Welcher sich darumb zu wehr stellt/vngehorsam erschiene/vnd darüber entleibt würde/daran sol niemands verwirckt haben.

X.

Item ob sich begebe / das durch die Obersten der Key. Mt. ein verordnete Feldtschlacht beschehe / vnd mit Gottes hilff gewunnen würde / So sol als dann einem jeden

jeden Knecht/wie jne der Monat seins diensts begreifft/auß vnd angehn/vnd sol euch die Key. Mt. weiter nit schuldig sein/Vnd ob sich begebe/das auff sollichs das gelt nit gleich von stundan da were / vnd den Feinden abbruch beschehen möcht/ so solt jr euch nach der that nachzutrucken nicht widern / zu vorab keinen Zug/den Feinden abbruch zuthun / abschlahen.

XI.

Item nachdem der Röm. Key. Mt. zu mehrmalen zu nachtheil vnd vnstatten kommen/das den Knechten auff den tag/wañ sie gestürmet/ der Monat auß vnd angangen/darauß erfolgt das jr Key. Mt. den Knechten je zu zeyten ein gantzen Monat zu bezalen gehabt/oder noch antreffen möcht / Solch beschwerung zu verhüten/ seind in kurtzen verschienē jarn die Landsknecht nit/sonder andere Nation darzu gebraucht/ dardurch jnen viel treffenlicher guter Beuten / auch ehrlichen ruhms vnd lobs entzogen / vnd andern zutheil worden. Ist hochgedachte Key. Mt. entschlossen/ hinfürter/ es komme zuschulden wann es wölle / einichen Sturmsold zu geben / oder zu bezalen nicht schuldig oder pflichtig zusein/sonst were jr Maiestat mit gnaden geneigt/das jenig so gemeinen Knechten zu ehren vñ nutz gereichen mag / zu fördern/vnd sie in allen fürfallenden sachen zu gebrauchen / auch an ort vnd end zufüren / alda sie ehr vnd gut erlangen vnd gewinnen möchten/ Doch wil jr Keyserliche Maiestat jnen weiter oder höher denn die beut/oder jr besoldung sonst laufft / zu geben nicht schuldig oder verbunden sein. Wo aber sollichs von den Knechten nicht angesehen noch eyngeraumpt/vnd dahin verstanden werden wöllte/ daß jnen selbst zum besten geschicht/ vñ das zu halten nicht geloben noch darauff schwören wöllten/haben sie leichtlich abzunemmen/das jr Maiestat nit gelegen sein würde/dieweil vnd so lang sie ander Nationen gehaben möge/ sie zu solchen Stürmen zu gebrauchen/Sonder würde vervrsacht denen so sich an den beuten benügen lassen/vnd damit sollichen vortheil zugünnen vñ folgen zulassen/ vnd dieselben darzu zufördern vnd zu gebrauchen/ damit dieselben auch nit vrsach fassen solliche Sturmsolde auch zu begern vnd darauff zutringen.

XII.

Item ob sach were/das jr durch jr Mt. oder derselben Obersten befelch Fendlins/ oder Rottenweiß in ein Besatzung geschickt würden / es were in Stätt / Schlösser/ Märckt oder Flecken/wie es sich zutrüg/vnd dieselben so in sollicher Besatzung weren oder legen/durch die Feind ersucht würden/es wer durch ein oder mehr Sturm/ so sol jnen der Herr darumb den zuthun/weiter dann jr besoldung reicht/ nit schuldig sein.

XIII.

Vnd ob Schlösser/Stätt vnd ander Besatzungen/mit thading auffgenommen würden/so sol euwer keiner nit darein fallen oder plündern / auch nit darein gehn oder ryten/auch nichts weiters darwider thun noch handlen/ one wissen vnd erlaubnuß deß Obersten/oder wer es von seinet wegen befelch hat/bey Leib straff/ die gesicherten vnd gehuldigten/bey der sicherung vnd huldigung bleiben lassen.

XIIII.

Wo man Stürmen oder Schlachten erobern thet/wie das were / sol sich niemands fahens/plünderns/oder vmb das gut annemmen/ es sey dann die walstatt vnd platz erobert/ sondern in guter Ordnung bleiben bey leib straff.

XV.

Es sol auch euwer keiner auß dem Läger auff Beuten oder anders wohin/sonder seins Hauptmanns wissen vnd willen / nit ziehen bey Leibstraff.

XVI.

Item ob einer oder mehr weren/die in Schlachten/Scharmützeln im Feldt oder sonst flucht machten / so sol der nechst auff jn schlagen vnd stechen/Vnd ob einer der

also ein flucht machen wölt/darüber zu tod geschlagen würd/ so sol sich niemandts an jm verwirckt/sonder grossen danck verdient haben/Wo aber einer entlieff/ so sol denn derselb den Hauptleuten angezeigt/vnd als dann an seinem Leib gestrafft werden.

XVII.

Es sol auch bey euwerm Eyd kein Gemein/sonder mit wissen vnd willen deß Obersten gehalten werdē/Welche aber solchs vbertretten/ die sollen alle Meineydig gehalten/vnd an Leib vnd leben gestrafft werden on alle gnad.

XVIII.

Item es sol auch keiner mit den Feinden / es sey im Läger oder im Zug / noch in Besatzungen/sprach halten oder bottschafft thun/auch keinen brieff schicken oder empfahen/ one befelch vnd erlaubnuß der Obersten/ bey Leib straff.

XIX.

Item ob auch einer oder mehr weren / die verrähterey oder andere böse stück trieben/der oder dieselben sollen dem Profosen angezeigt werden/vnd der Profoß als denn mit jnen handlen nach befelch der Obersten/Vnd sol der Anzeyger ein Monat Sold oder mehr nach gelegenheit/vnd darzu grossen danck/verdient haben.

XX.

Es sol auch keiner stechen/oder mit seiner Wehr schiessen/bey Leib straff/Vñ ob einer ein alten neyd oder haß zu dem andern hette / so sol er denselbigen disen löblichen Zug in allweg meyden/ vnd nicht rechen/weder mit worten noch wercken/es sey dann mit Recht: Wo aber einer oder mehr das vbertret / vnd nit halten würden/der oder dieselben sollen an Leib vnd leben gestrafft werden.

XXI.

Item es sol auch sich niemands Rotten/wo aber zween oder mehr einander schlügen oder zertrügen / so sollen die nechsten darbey treuwlich vnd vnpartheyisch friedmeñen/ zum ersten/ zum andern / vnd zum dritten mal / welcher denn nit fried geben wölt/vnd wer jn als dann darob zu tod schlegt/der sol jn damit gebüßt habē/Aber welcher einen vber gelobten fried schlegt/der sol an Leib vnd leben gestrafft werden/ on alle gnad.

XXII.

Auch ob einer auff die Wacht beschaiden were/vñ nit käme/ der sol gestrafft werden nach deß Obersten erkanntnuß / vnd ob einer auff der Wacht were / vnd darab gieng/der soll on alle gnad gestrafft werden/Es sol auch keiner kein an sein statt bestellen/on seins Hauptmanns wissen vnd willen.

XXIII.

Vnd dieweil Key.Mt.ander Nation auch habē / so sol euwer keiner mit dem andern kein auffruhr noch vnwillen nit anfahen/auch nit mit jnen spielen/damit grosser vnwill verhüt werde/bey Leib straff.

XXIIII.

Es sol auch keiner bey den Freunden/vñ dieweil jr in der Freund Land seind/auff dem Zug oder in Lägern niemands nichts mit gewalt vnd vnbezalt nemmen / sonder schon bezalen / vñ niemands beschedigen/ wer darüber was neme / vnd klag käme / der sol am Leib gestrafft werden/on alle gnad.

XXV.

Vnd wenn dem Feldläger Profandt zugeführt wirt / vnd ins Läger oder Heer kompt/sol keiner darüber fallen oder angreiffen/es sey denn zuvor geschätzt/es sol auch keiner vor das Läger hinauß lauffen/ die Profandt in keinē weg fürzukauffen / sonder sol das auff freyen platz führen vnd bringen lassen / vnd warten biß es geschätzt wirdt/ vnd welcher sollichs vbertret / sol am Leib gestrafft werden.

Item

XXVI.

Item wo die Profosen oder jre Knecht/ein oder mehr so vngehorsam weren/vnd vnhandleten/annemmen wölten/so sol sie niemands dariñ verhinderen/ oder wider jr Rotten/oder sich deß annemmen/sonder sie dabey handthaben/ Vnd ob einer oder mehr den Profosen oder jren Knechten einen gefangnen verhinderten/vnd der Mißhandler dardurch hinweg käme/so sol derselb aller maß wie der thäter selbs gestrafft werden.

XXVII.

Es sol sich auch keiner vnder zween Hauptmann schreiben lassen/oder zwey mal mustern/vnd keiner auff deß andern Namen durchgehn/ auch keiner den andern vnredlichtiglich versprechen/oder einer dem andern kein Harnisch oder Wehr sich damit mustern zulassen nit leihen/welcher das thut sol ein Schelm von aller meniglich gescholten vnd gehalten/auch darzu an Leib vnd leben gestrafft werden.

XXVIII.

Item wo Reisig vñ Fußknecht bey einander in einem Läger ligen würden/so sollen die Knecht zimlicher massen weichen/damit die Reisigen jre Pferd vnderbringen mögen/vnd sich mit einander leyden.

XXIX.

Es sol sich auch ein jeder wie er von dem Quartiermeister/Furier vnd Rottmeistern logiert wirdt/desselben orts benügen lassen/ vnd sich deß friedlich vnd gütlich vertragen/vñ keiner dem andern in sein Losament ziehen/Welcher das darüber thete/ sol nach deß Obersten erkanntnuß gestrafft werden.

XXX.

Es sol auch keiner one sonder befelch deß Obersten brandtschatzen/brennen/ oder die Läger anzünden/bey Leib straff/vñ sonderlich sol man diß nit thun/ wo das Volck sie oder durchzeucht/damit die Profandt nit verhindert werd.

XXXI.

Es sol auch keiner kein Lermen/denn es sey not/nit machen/bey Leib straff/vñ ob ein Lermen würd/sol ein jeder auff den platz/ dahin er beschciden ist/lauffen/ vnd keiner sonder merckliche Leibs not in den Losamenten nicht bleiben/bey verlierung deß Leibs.

XXXII.

Es sol auch keiner die Mülen oder Mülwerck sich vnderstehn zuverderben/ vnd die zebrechen/bey Leib straff.

XXXIII.

Es sol auch jeder die Nachrichter bey Key. Mt. Freyheit bleibē lassen/welcher das nit thet/sol an Leib vnd leben gestrafft werden.

XXXIIII.

Item ob einer oder mehr one Paßporten auß dem Feldt zügen/den sol man nemmen was sie haben/vnd sollen darzu weiter an Leib vnd lebeu gestrafft werden.

XXXV.

Es sol auch kein Hauptmañ dem andern seine bestelte Knecht/ so von jren Fendlin stelten/annemmen/sonder mit wissen vnd willen deß andern Hauptmanns/Auch kein Reisiger knecht/ der auß vnwillen von seinem Herren käme/von keinem Hauptmann zu fuß bestellt werden.

XXXVI.

Es sol auch keiner dem andern auff dē Spiel nichts auffschlahē/ noch weiter deñ er bargelt hat mit dē andn spielē/ Wo aber einer dē andn/ wenig oder vil auff die freiden oder borg abgewün/ sol jm der ander weiter dañ sein besoldūg reicht nit schuldig seyn.

Von dem Artickels Brieff.

XXXVII.

Es sol sich auch ein jeder deß zutrinckens/vnd ander mehr sündtlicher laster massen / Vnnd wo einer in der vollen weiß von den Freunden geschlagen würd/ oder einen in der vollē weiß schlůg/oder sonst etwas mißhandlete/ der sol eben als wer er nüchtern gewesen/wie ander mißhandler/ am Leib vnd leben gestrafft werden / vnd jn deßhalb nichts entschůldigen.

XXXVIII.

Item jr solt der Röm. Key. Mt. Sechs Monat lang schwören / vnd wenn die sechs Monat verschienen/vñ die Key. Mt. euwer weiter nottürfftig sein würde/so sollen jr gleicher massen wie jetzt zu dienen schuldig sein/Vñ weñ die Keyserliche Maiestet euwer lenger zudienē vor vñ nach außgang der sechs Monat nit bedürffe/ vñ dem Hauffen vrlaub würde geben/so sol euch ein halber Monat sold für euwern abzug gegeben vnd gereicht werden.

XXXIX.

Es sol auch keiner an gefährlichen orten sonderlich bey der nacht abschiessen / es sey im Läger / Stätten oder Schlössern/ dardurch schaden entstehn möcht/ bey Leibstraff/ Deßgleichen sol keiner auß dem Läger one sein Wehr ziehē/welcher darüber begriffen würd/sol auch am Leib gestrafft werden.

XL.

Vnd was einer in Schlachten/Stürmen/oder sonst den Feindē abgewünne/ sol einem jeden nach Kriegßrecht vnd Ordnung bleiben/sonder geschütz/ pulffer/ vnd die Heuser gemeins nutz / darinn der vorraht gemeiner Statt / an geschütz vnd profandt geordnet/ vnd profandt Heuser sein/ vnd sonst alles anders was zur Arckelley/ vnd zu erhaltung desselbigen Fleckens gehört / darmit sol der Oberst Feldhauptmañ zuhandlen haben / Aber was ausserhalb dessen / so zu erhaltung gemeiner Statt in vorraht in derselben Profand vnd Zeugheusern / in der Burger vnd andern Heusern oder Höfen gefunden/vnd den Feinden abgewunnen wirt/sol einem jeden preiß sein/Doch sol der oder dieselben solche gewunnene beut / als Profandt oder vihe nit auß dem Läger führen/sonder im Läger vmb ein zimlichen pfenning den Knechten vnd Kriegßvolck verkauffen.

XLI.

Item es sol ein jeder Hauptmann alle Monat/oder wenn er Rotten macht/eim jeden Rottmeister bey seinem Eyd aufflegen vnd eynbinden/was für Knecht oder ander Personen zu jnen kommen / die keinen dienst vom Keyser vnder jrem Regiment vnd Hauptmann hetten/oder an der Musterung nit gut worden/sie seyen wer sie wöllen/das als bald jrem Hauptmañ vnd Obersten anzeigen/ Vnd welche sollichs vbertretten vnd nit hielten/der oder dieselben sollen/es sey einer oder mehr/ als Meineydig gehalten/vnd on alle gnad an Leib vnd leben gestrafft werden.

XLII.

Item gleichs fals sollen die Hauptleut schuldig sein/so bald vnd wenn jnen frembde Knecht kommen/ jrem Obersten anzuzeigen.

XLIII.

Item es sol von niemands/ er sey wer der wöll / klein oder groß Hans/ kein vbeltheter oder mißhandler freffenlich gefährlich/oder wissentlich auffgehalten / oder fürgeschoben bey Leib straff.

XLIIII.

Itē es sol sich keiner im Troß zu ziehen oder zugehn anmassen oder vndersiehn/er sey denn mit Leibs schwachheit vnd kranckheit warhafftiglich beladen.

Item

XLV.

Item es sol ein jeder an seiner Kleydūg ein auffgesetzt oder auffgeneet rots creutz/ darzu vber sein Harnisch ein rote Binden haben/ Wo aber einer oder mehr weren/ die es nit hetten/ sollen dieselben als Feind gehalten werden.

XLVI.

Item wo einer oder mehr weren / die die vor geschriebnen Artickel nit hielten / so selber oder dieselben peinlich/ als eydbrüchig/ gestrafft werden/ nach deß Obersten erkantnuß / Vnd ob etwas in den vorgemeldten Artickeln vergessen / vnd nit gemeldet were / das den Kriegsleuten zustecht zuhalten / sol alle mißhandlung zu dem Obersten stehn vnd gestrafft werden.

XLVII.

Vnd alle die Knecht so in disem Heer bey dem hauffen in Key. Mt. dienst sein/ vñ bey dem schwören vorverleßner angezeigter Artickel nicht da weren / die sollen solcher eydspflicht auch gleich so wol verbunden/ vnd die zuhalten schuldig sein/ als weren sie persönlich bey dem schwören gewesen.

XLVIII.

Item ob einer oder mehr der vorgenannten Artickel verirrt/ vnd in vergessen kommen were / der oder dieselben mögen sich zu dem Schultheissen verfügen / sich denselben an jm zu erinnern vnd bericht nemmen/ Act. den/ &c.

XLIX.

Item dieweil etliche befelch haben/ vnd Kriegsvolck/ so die Röm. Key. Mt. zu diser fürgenommen Kriegshandlung zu ziehen/ im Reich stehn/ vñ andern orten in verstrickung genommen/ vnd darauff beeydiget werden/ jr Mt. nicht zudienen / So ordnet vnd setzet die Röm. Key. Mt. das solche verstrickung/ Eyd vnd zusagung/ dieselbigen Befelchs vñ Kriegsleut mit nichten binden/ noch jnen zu einerley schmach/ nachteil vnd schaden gelingen mügen / noch vorgehalten werden oder können / in keinerley weiß / Welche verstrickung vnd Eyd gelübden / jr Mt. hiemit in krafft diß Artickels Briefs/ von Röm. Key. Mt. macht / vollkommenheit/ auffgehebt/ abgethan vñ verricht / vnd die obgemeldten Befelchsleut/ so also darein genommen werden oder noch würden/ sie sey edel oder vnedel/ klein oder groß Hansen/ dieselbigen entbinden vnd entlediget haben wöllen/ &c.

Von dem Artickels brieff.

Copia eins Artickels Brieffs der Fußknecht/ darauff sie schwören sollen/ den mag man nach gestalt vñ gelegenheit der sachen/ mindern oder mehren.

DAs jr N. vnserm gnedigen Herren N. Monat dienen / schaden warnen / vnd frommen fürdern/ vñ N. euwerm gnedigen Obersten Hauptmann/ oder wer befelch haben oder an sein statt verordnet wirdt / auch den Fenderichen vnd

Weybeln/ so auch gesetzt werden/ in allen zimlichen sachen/ geschäfften vnd gebieten/ gefellig vnd gehorsam sein wöllend.

Was euch der Oberst Hauptmann durch die anderen Hauptleut / Fenderich/ Weybel/ Trommenschlaher vnd Knechten schaffen vnd gebieten würd/ dem sollen jr gefellig vnd gehorsam sein.

Jr solt auch N. vnserm gnedigen Herren nicht mehr anheissen vnd fordern/ denn deß Monats für ein einfachen sold vier gulden Reinischer Landtswerung Müntz / je funffzehen Batzen für ein gulden gereicht/ vñ sollen dreissig tag für ein Monat zudienen schuldig sein.

Item an der Musterung/ sol sich ein jeder mit seinem rechten Tauff vnd Zunamen / auch die Statt darinn oder am nechsten darbey er geboren ist / nennen vnd eynschreiben lassen/ es sol auch an der Musterung/ keiner auff deß andern Namen durchgehn / oder ander vortheil gebrauchen/ noch niemand darzu fördern/ rahten oder helffen / damit vnser gnediger Herr mit vnbillichen Sölden/ finantzen vnd practicken nit

betro-

betrogen oder beschwerdt werde. Welcher das vbergienge/vnd solche diebische Böß-wicht stück pflegen oder brauchen/darzu andern hilff oder Raht mittheilen vnd beweisen würde/der wirt/ wie einem solchen Meineydigen Dieb vñ Bößwicht gebürt/mit dem Hencker am leben gestrafft werden.

Item welcher gelt empfangen / darumb er noch zu dienen schuldig / vnd darüber ne erlaubnuß vnd Paßborten vom Obersten Hauptmañ außgangen/hinweg zöge/ der sol treuwloß vnd Meineydig erkannt/darfür vor menigklichen gescholten vnd gehalten/auch wo er im gantzen Reich/oder anderstwo ankommen vnd betretten würde/ seinem verdienen nach mit dem Hencker gestrafft werden.

Item so ein Besatzung mit geding erobert vnd auffgenommen wirt/ darumb sol euch N.vnser gnediger Herr zu thun nichts schuldig sein.

Item so Schlösser/Stätt oder ander Besatzung mit den Stürmen erobert vnd gewunnen werden/so sol der Oberkeit geschütz/pulffer/ vnd was zu der Munition gehört / auch die profandt zu notturfft der Besatzung / desselbigen gewunnens Flecken oder Besatzung außgedingt vñ vorbehalten sein/ Was aber sonst ein jeder von farender habe gewinnt/das soll jme/dem Kriegß recht nach/bleiben/oder an gemeine pfendt kommē/ Wo auch einer dem andern das jenig so er gewunnen/abtrünge oder mit gewalt neme / derselbig oder dieselbigen sollen darumb nach erkanntnuß deß Obersten Hauptmanns gestrafft werden.

Item jr sollen auch von Stürm oder Schlacht wegen / die jr thun vnd erobern möchten/weiter nit deñ wie jr bestellt seind/heissen oder fordern/man sol euch darumb nichts weiters schuldig sein.

Nota diser Artickel wirt gemeinlich also gestellt/ so jr mit wissen vnd willen/ vnd auß geheiß deß Obersten Feldthauptmañs ein fürgenommene verordnete Schlacht oder Stürm/ darzu jr durch den Herold/ Trommeter/oder offentlichē vmbschlagen vom Obersten darzu ermant vñ erfordert/ thun/vnd dieselbigen mit sampt der Feind Geschütz vñ der malstatt erobern vñ behalten werden/ so sol euch auff den selbigen tag der Monat auß sein / vnd ein anderer wider angehn / Solt euch von stundenan darauff gemustert/vnd euch gelt auff die hand geben werden. Were aber das ein Sturm oder Schlacht sich vngefährlich/vnd one offentlich/darzu durch die Heroldt/Trommeter oder Trommenschlaher auß befelch deß Obersten Feldthauptmanns geheiß vnd erfordern zutragen / vnd dieselbig schon erobert vnd gewunnen wirdt / es were in was weg es wölte/so sol vnd wirt euch N.vnser gnediger Herr davon zuthun weiters nit schuldig sein/Jr solt auch N. vnsern gnedigen Herren darbey bleiben lassen / vnd weiter nit anfordern/hierinn alle gefärde hindan gesetzt vnd außgeschlossen.

Item were das jr samenthafftig oder mit eintzigen Fendlin oder Rottenweiß in Besatzungen gelegt vnd gebraucht würden/das solt jr euch keins wegs wegern oder zu thun widern/Als dann so bald der Feind für euch kompt/ vnd anfacht die Besatzung mit schiessen/ graben/oder in ander weg zum Sturm zu nöten / vnd als bald darvon mit abzůg/sol euch zimliche liferūg/nach dem es die Besatzūg vermag/gereicht vñ mit getheilt/oder jedē deß Monats N.gulden/ welches dem Kriegsherren oder seinen verwaltern/ vnd fürgesetzten Obersten gefellig / darfür gegeben werden / vnd soll nicht besser weniger/ so man die Profandt gibt / die besoldung fürgehn / Were aber das

man das gelt darfür gebe/ sollen jr alle Profandt/ wie die getaxiert/ bezalen/ sie sol euch auch vmb zimliche werde getaxiert vnd mitgetheilt werden.

Item geschehe aber/ das die Besatzung mit macht einem offentlichem fürgenom men außgerüfften vnd verordneten Sturm ein oder mehr thun würden / vnd jr den Sturm vnd die Besatzung erhalten/ so lang biß der Feind vor euch abzeucht / So sol euch/ so in der Besatzung gelegen/ jedem ein Monat Sold gegeben/ vnd zu verehrung mitgetheilt werden/ Sonst sol man euch weiters nichts zu thun sein/ vñ hierin̄ alle ge färde außgedingt.

Kindbetterin/ schwanger Frauwen/ Jungkfrauwen/ alte erlebte Leut/ Kinder/ vñ was zu sein mannbaren jaren nit komm̄en / Priester/ so zu den Pfarrkirchen gehörig/ so ferr sie sich zur gegenwehr nit stellen/ Jetzt gemeldte Person̄ sollen gefreyt sein/ vñ an jr̄ Leib noch leben nit verletzt werd̄/ vnd wo man mit dem Läger liegen würd/ oder an ein ort käme/ da Pfarrkirchen weren/ sol sich keiner in die Kirchen lägern / oder darin nen schaden thun/ Wer darwider thet/ sol am Leib gestrafft werden.

Item wo es sich begebe/ das man in Stätten oder Flecken liegen würde / sol kei ner dem andern in sein Herberg oder Losament fallen/ wider sein will̄/ darauß Hauß rath/ brot/ wein/ oder anders zu entwenden noch tragen/ Welcher das nit thet/ sonder vbertrette/ vñ darüber begriffen wirt/ der sol an ehren vnd am Leib gestrafft werden.

Item es sol auch keiner bey Leib straff/ Wein/ Korn/ Mäl/ vñ was zu gemeinem hauffen vnd wolfart gehört vñ dienstlich ist/ mutwilliger weiß außlauffen lassen oder verderben/ vnd zu schanden bringen.

Item es sol keiner gegen dem andern kein alten neyd oder haß rechen / den andern vberlauffen / noch schulden oder scheltwort halben / ausserthalb Rechtens gegen dem andern nichts fürnemmen / Welcher solchs vberfehrt / der sol nach erkanntnuß deß Rechten gestrafft werden.

Ob sich begebe / das einer mit dem andern vneins würde / es were ein Fußknecht mit dem andern / Reisigen oder andere / sol sich keiner Rotten / sondern von stund an fried nemmen vnd geben/ vnd welcher vmb frieden zugesprochen wirt/ vñ den nit hielt/ auff den sol ein jeder schlahen/ vnd so solcher Versager deß frieden darüber erschlagen würd/ an demselbigen sol niemands sich vergriffen noch gefreffelt haben.

Weiter ob einer sein Wehr auff den andern sticht oder nachwirfft/ oder jemands stech / oder ligend schlüg/ es were vor oder nach dem frieden / der sol am Leib gestrafft werden.

Es sol keiner meuterey/ aufflauff/ Auffrühr oder Lermen machen/ Welcher aber in solchem sich vbersehe vnd vberfahren würde/ der sol nach erkanntnuß deß Obersten vnd der Hauptleut/ sonder alle gnad gestrafft werden.

Wo einer innen würde / das jemands Verrähterey oder andere böse stück triebe/ die wider N. vnsern gnedigen Herren/ den Obersten/ die Hauptleut / oder ander Be felchs leut were/ der sol das bey seinem Eyd dem Profosen anzeygen / damit man der gebür nach dagegen handlen möge.

Es sol keiner auß dem Läger ziehen / weder auff Beuten noch anders wohin/ one seines Hauptmanns wissen vnd erlaubnuß bey Leib straff.

Es

Es sol keiner mit den Feinden sprach halt̃/one deß Obersten wissen vñ Befelch.

Item wo Reisige vñ Fußknecht bey einander im Läger ligen/so sollend jr den Reisigen zimlicher massen entweichē/damit die Reisigen jre Pferdt vnderbringē mögen.

Item es sol ein jeder wie er von seinem Furier losiert wirt/ sich dieselbigen vernügen lassen/vnd sich gütlich vnd friedlich vertragen.

Es sol keiner an gefährlichen orten/besonder bey der nacht/abschiessen/ es sey im Läger oder anderßwo/dardurch schadē oder lärmen entstehen möcht/bey vermeidung Leibs straff.

Es sol keiner kein Mülen/Backöfen / oder was zu gemeiner notturfft dienstlich/ beschädigen/ zerbrechen/ one Befelch deß Obersten/bey Leib straff.

Jē wo einer oder mehr weren/die flucht im Feld machten/oder sonst an Schlachten/ Stürmen / oder Scharmützlen / sol der nechst so jn erreichen mag / in jn stechen oder zu tod schlagen/vñ damit nichts verwircket/sonder grossen danck verdient haben/ wo aber derselbig darüber entlieff/so sol er das dem Obersten vnd Hauptleuten anzeigen/ damit er zu einem Schelmen erkannt werde.

Es sol keiner brennen oder brandtschatzen / auch kein Läger anzünden/ bey Leib straff.

Item so dem Feldläger Profandt zugeführt wirdt/es sey im zuführen oder im Läger/sol keiner darüber fallen / oder eyngreiffen/so lang biß sie geschätzt wirt/vnd wo jr in N. vnsers gnedigen Herren/oder anderen der Freundt Landt zügen/sol ein jeder bezalen/vnd niemand schaden zu fügen / Es sol auch vor dem Läger niemandts Profandt kauffen/bey Leib straff.

Item ob der Profoß oder seine Knecht einen oder mehr gefengklich annemmen würden / so sol sie niemandt daran verhindern/oder sich dessen annemmen/ bey Leib straff. Vñ ob einer oder mehr in solcher gestalt den Profosen oder seine Knecht verhinderte/ vnd der/ so man gefenglich nemmē wöllen/dardurch entrünne vñ davon käme/ so sol derselbig oder dieselbigen so deß ein vrsach/an die statt gefenglich angenommen/ vnd mit ernst gestrafft werden.

Das zutrincken sol der massen verbottē sein/ wo einer den andern müssigen / oder wider sein willen nötigen würde/der sol darumb am Leib gestrafft werden / Were aber das einer in voller weiß mißhandlen/vñ sich dardurch entschüldigen würde/dem sol es mit nichten zu gutem kommen/sonder er sol dester härter gestrafft werden.

Im ziehen sol keiner one notwendige vrsach auß der Ordnung ziehen/ wo aber jemandts hierinn vngehorsam were / der soll von den Hauptleuten vnnd Weybeln mit gewalt in die Ordnung getrieben / oder den Knechten preiß/ vnd geplündert werden.

So sich begebe/das man ein Schlacht/Sturm/oder Scharmützel mit den Feinden thun/vnd dasselbig gewinnen oder erobern würde/ So sol sich niemands vmb der

Feind gut annemmen noch plündern / oder auß der Ordnung gehn / es sey denn die walstatt vnd das Feld erobert vnd gewunnen.

Es sol ob dem Spiel keiner dem anderen wider seinen willen nichts auffschlahen/ auch kein Teutscher mit keinem/deß sprach er nit verstehn vñ reden kan/spilen/damit auffruhr dester ehe vermitten bleib.

Es sol auch niemands dem Nachrichter / so er zu richten hett/mit nichten eyntrag oder verhinderung thun/auch sonst kein schmach oder leyd zufügen / sonder jn bey seiner freyheit vngekümmert lassen/bey Leib straff.

Item wenn ein Lermen würd im Zug oder Läger/so soll ein jeder zu seinem Fendlin lauffen/vnd darvon one erlaubnuß deß Hauptmanns nit kommen.

Wo einer oder mehr one ein Paßbort/ die allein dem Obersten vñ sonst niemands zu geben gebürt / auß dem Feldt vnd vom Hauffen zöhe / dem sol genommen werden was er hat/darzu gefencklich angenommē/dem Profosen vberantwort/vnd an ehren/ Leib vnd leben gestrafft werden / Were aber das einer darvon käme / der soll angezeigt werden/damit man jm nachschreiben/vnd zu gebürlicher straff bringen möge.

Item wa ein Fendlin auff die Wacht bescheiden würd/so sol ein jeder vnder dasselbig Fendlin gehörig auff die Wacht ziehen / vnd deß niemandt gefreyet sein/ weder Edel noch vnedel/sich auch ein jed auff die Schiltwacht / vñ wohin er erfordert wirt/ brauchen lassen/Welcher aber nit auff die Wacht ziehen/ oder vor dem Fendlin/ vnd one erlaubnuß abziehen würde / der sol von seinen Rottgesellen vmb ein dicken Pfenning/ darzu von dem Profosen angenommen/vnd nach gelegenheit gestrafft werden. Es sol auch keiner kein andern Wechter an sein statt/one wissen vnd erlauben seins Hauptmanns/ bestellen.

Item so jr erfordert würden ein Zug zu thun / mit eintzigem Fendlin oder Rotten weiß/wie sich das zutrüge/es were Profand zu beleiten / oder andere sachen außzurichten/das sollen jr vñ ein jeder so darzu erfordert wirt/vngewegert zu thun schuldig seyn

Begebe sich / das auß erheissung der notturfft / nach gelegenheit vnd gestalt d sachen vnd zeyt/man disen Artickel Brieff mindern oder mehren wölt/ was dann au erheissung der notturfft/auß Befelch N. vnsers gnedigē Herren/oder auß guter fürb trachtung vñ Raht deß Obersten vnd der Kriegßräht hinzu gethan würde/ das soll jr schuldig sein anzunemmen/zuschwören vnd zuhalten/Doch sol euch nichts das v billich/oder den vorgeschrieben Artickeln/oder euwer gerechtigkeit vnd freyheit zu w der were /zugemutet werden.

Begebe sich/ das der Monat auß / vnd die besoldung nit gleich alsō bar da we so sollen jr nicht dester weniger kein Zug oder Wacht/ was euch zu gemutet wirt/ni abschlahē/ sonder der bezalung halben N. tag gedult haben / kein rumor oder auffru machen / wo euch einer oder mehr deßhalben rumor vnd auffruhr erwecken / mach oder einich vrsach darzu geben würde / der sol angezeigt werden/ damit sollich Me macher zuhanden gebracht/gestrafft/vnd gut Regiment erhalten werden möge.

Wo einer oder mehr weren/so diſe Artickel nit hielten/mutwilliger gefährlicher weiß darwider handlen würdē/der oder dieſelben ſollen als Meineydig/nach erkanntnuß deß Oberſten / an ehren / Leib / leben oder gut / ſeinem verwürcken nach geſtrafft werden.

Vnd ob einer oder mehr etlich Artickel jetzt verleſen nit gehört/oder nit recht verſtanden / der findt bericht bey dem Oberſten oder dem Schultheiſſen.

Item were ſach/ das ſich im Feldt oder Beſatzungen/ oder wo es die notturfft erfordert vnd zutrůg/ das abgang der Schantzbauwren were/vnd einer oder mehr darzu erfordert/es wer graben/ſchantzen/Bollwerck oder Läger zubefeſtigen/vnd dergleichen/als dañ ſol ein jeglicher ſo darzu erfordert wirt/ſich gebrauchen laſſen/an die arbeit one widerred gehn/vnd one erlaubnuß nit darvon gehen/ biß er darvon abgewiſen vnd gefordert wirt/vnd was jme befohlen/ſollichs getreuwlichen außzurichten/Welcher aber vngehorſam erſchien / oder ſich erzeygt / der ſol als ein treuwloſer geſtrafft/ doch nach geſtalt der ſachen/ vnd in ſolchem Artickel ſol niemand gefreyt ſeyn / weder Edel noch vnedel/groß noch klein Hans.

Der Artickel Brieff ſol offentlich im Ring in beyſein deß Oberſten verleſen werden/durch ſein Schreiber / vnd darnach der Eyd durch den Schultheiſſen gegeben werden.

Das ander Buch.

VOn auff vnd abforderung Land/Leut oder Stätt / gewalt vñ zuschlagen vñ zu mustern / Auffwickler zu vertreiben vnd zu straffen/auch friden/auffschub vnd anstand zwischen Feinden zu machen/von Quartieren / Läger vnd Losementer zu schlagen / sampt Zug vnd Feldtschlachtordnung zu stellen/ Statt vñ Bestallung der Obersten/ sampt Hohen oder nidrigen Befelch vnd Ampter zu Rosß vnd Fuß.

M. D. LXIIII.

Vorrede vber das ander theil.

Wiewol Gott durch sein wunderbarliche Rahtschleg / etwan auch die hohen vñ fürnembsten schediget / So erhelt er doch die biß zů end der Welt / so sich seiner heiligē Gebott vñ Gesatz zu halten befleissen / das auch solche weder durch gewalt / gunst / gelt / liebkosen / trotzē / bochen / freundt noch feindtschafft / list noch betrug / weder zu der lincken noch zur rechten verletzet mögen werden. Daran vñ vmb sol auch ein jeder hochs oder niders stands / sonderlich in frieds zeyten durch alle seine Gerichtszwang vnparthyeisch oder verdechtlich Gericht vñ Recht / vngefelschte gewicht vñ Maß / vnverwandte wahr oder wehrschafft / sonder gebürlich gewerbe vnd käuffe / auch Christliche Gottesdienst / tugentreiche zucht / treuw / gehorsamkeit / holdselig gemeine freundtschafft / stäten Landtsfrieden / bewart / gebessert / versichert Lādstrassen / ob allen andern geschäfften fördern / so ferr es müglich / auch bey Freundē vñ Feinden / streng vñ steiff darob halten / darmit er als dann auch in den aller schröckenlichsten zufellen / sein vnd seiner Seel / Leib / ehr vnd gut / Land / Stätt vnd Leut mit reinē gutem gewissen / in leben vñ sterben / getroster hoffnūg durch einē warē glaubē / in den vnüberwindlichsten schirm deß Allmechtigē ergeben / vñ in allem anligen / verfolgungen oder empörungē / dem allein vertrauwen / auch thun vnd lassen jm heim stellen / stäter vngezweiffelter zuversicht / wie starck vñ grausam sein widertheil sey / so sey doch Gott vil ein starcker vnd mechtiger Sieggeber / aller deren / so erzelter Jurißdictiō biß an jr end ritterlich beystand beweisen. Zu dē auch die ewige weißheit Christus nit on vrsach sagt: So ein bewapneter Held sein Hauß bewart / so stehet all sein haab in

guter sicherheit/ Wañ den aber ein stercker vberwindt/ so entwendt er im sein hoffnung/ vnd beraubt jn seiner haab oder güter/ welches fürnemlichen allen frommen Oberkeiten ein dapffer vñ mañlicher trost in aller gefährlichkeit/ sich zu dem höchstẽ befleissen/ allenthalbẽ frid/ gut recht vñ einigkeit stifften/ den Armẽ wie den Reichẽ haltẽ/ gemeinen nutzen fördern Stätt/ Leut/ vñ Land/ samt den Feldern bauwen/ vñ nichts dergleichen vndertrucken noch abgehn lassen/ feig vnd zagheit sampt den neidig eigen nutzen zuwenden/ alten oder neuwen grollen verhütten/ Rotten/ spän/ jrrung/ mit besserung vnd bescheiden mitteln/ sonderlichen in Gericht vnd Rechten/ mit Göttlichen glimpffen erwegen vñ zum besten vertedigen/ vnd nach müglichstem fleiß/ nach der gnad vnd befelch Christi die blutdürstigkeit/ auch dz schwerdt Petri samt dem neyd eynstecke/ Wo aber solches alles nit helffen/ vil arghertzige zu jr tückischẽ beschedigung vervrsachẽ würdẽ/ So mag als deñ dz von Gott befohlen schwerdt vñ straff der gerechtigkeit/ wie dañ auch Abrahã/ Moses/ Josua/ Judas/ Gedion/ Cornelius/ auch andere viel mehr Christlicher Keyser vnd König mit allem behülff vnd vortheil/ zu beschützung Wittwen vnd Waisen/ Leut vnd Land/ erhalten haben/ ꝛc.

Paten-

Patenten vmb zuſchlagen.

WIr Karl/ꝛc. entbieten allen vñ jeden Chur vñ Fürſten/ auch ſonſt allen vnd jeden Oberkeitē/ niemandts außgenoñen/ vñ ſonderlichen auch vnſern Erblichen Fürſtlichē Ländern/ Vnderthanen vñ lieben getreuwen/ in was wirden/ ſtandts oder weſen die ſeyen/ ꝛc. So mit diſem vnſerem Brieff erſucht vnd angelangt worden/ ꝛc. Nach dem wir dañ auß trefflichen vrſachē/ dem heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation/ zu einer ſichern wolfart/ vnd gutem bewegt/ auch entſchloſſen/ ein erſchnliche anzal Teutſch Kriegsvolck/ zu Roß vñ zu Fuß / in vnſeren dienſt vñ Beſoldung anzunemmen vorhabens/ vnd darauff vnſern Hauptmann/ vnd deß Reichs lieben getreuwen N. von N. abgefertiget vñ befohlē/ vmb ſolche anzal Teutſch Kriegsvolck zu Fuß/ in vnſerem Namen/ auch von vnſert wegen/ annemmen vnd beſtellen/ Derhalben ſo begeren wir an ein jeden/ vnd all ſonderlich/ ſo mit diſem Brieff erſucht werden/ ernſtlich befehlend/ vnd wöllen/ das jr ſolchen oder denſelbigen N. von N. vnſern Hauptmann/ allenthalben/ in vnſern vnd euwern Fürſtenthuñen/ Land/ Stätten vnd ander Gebieten vmbſchlahen/ vnd vns ſolches Kriegßvolcks alſo annemmen/ vñ beſtellen laſſen/ vñ auch deſſen nit widern/ auch jme daran kein jrrung noch verhinderung thun/ in kein weg noch weiß/ ſonderlich zu ſolchē förderlich vñ behülfflich ſein/ als wir vns deñ das auß obberürter vrſachen gentzlich verſehen wöllen/ zu vrkundt/ ꝛc.

In Fürſtenthumb/ Land oder Stätt nit zu hinderen/ vmbſchlagen.

meldt N. so vnd zusteht/seiner gefengknuß gleich fals ledig gelassen werde/vnd solch
gestalt wider in sein gewarsam vnd Läger komme/on geferd/ꝛc. Deß zu vrkundt/ꝛc.

Auffforderung Landt oder Stett.

DJe Röm. Key. Mt. vnser oder mein aller gnedigster Herr / hat vns oder
ernstlich befohlen / euch anzuzeigen / wie es euch denn vnverborgen / welc
massen jr vnd euwer Landts Fürst oder Herr / ꝛc. Als Landtfriedbrächer /

jrer Mt. vnd deß Reichs vngehorsamer / neben solcher vnbillicher weise auff ve
nuß vnd bündtnuß die er oder jr mit dem N. jr Mt. vnd deß Reiches offe
Feind/hat gegen jr Mt. in teglich Kriegßhandlungen eyngelassen / vnd diesel
her continuiert vñ verfürt/auch demselben jrer Mt. Widersacher/zu vortheil d
se geben/vnsers heiligen Christlichen glaubens vñ Namens Erbfeind/ dem T
dem sie oder jr auch mit Bündtnüssen verwandt sind / vnd jr oder euwer n
jme setzen mercklichen verhindert seind/ also Leib vñ gut verwirckt haben/wie j
dann seiner solchen Rebellion/ auch vnbillichem mutwilligem fürnemmen/ n
gleichen one vnderlaß nachsetzen/ vnangesehen alle guade vnd gutthaten/so h
dacht Key. Mt. euch/ jme/jnen oder seiner Landen Vnderthanē bewiesen habe

Die auffgeforderte Leib vnd gut verwircket.

wiewol jr jm oder demselben N. von N. bißher anhengig gewesen/ vñ euch seiner Par
theyen gehalten/ nicht desto weniger ist die Key. Mt. auß angeborner milte vnd gütig-
keit/ auch weiter nachtheiligen schaden vnd vnraht/ so auß disem Krieg
erfolgen mag zuvorkommen/ deß gnedigsten erbietens/ jm oder euch/ alle verlauffene
handlung nachzulassen/ so ferr jr oder er jrer Key. Mt. das Land oder Statt zum för-
derlichsten vnd vor allen dingen auffgeben/ ꝛc. vnd öffenen/ auch jrer Mt. gewonliche
pflicht vnd huldung thun wöllen/ hinfür jr Maiestat getrewe/ gehorsam vnd vnder-
thenig zu seyn/ So wil jr Mt. euch bey friede/ Recht vnd guter Policey/ auch bey
dem heiligen Römischen Reich vnd euwern Priuilegien/ Freyheiten/ gütern vnd ge-
wonheiten auch gebreuchlichkeitē/ bleiben lassen/ vñ handhaben/ Wo aber nit/ so laßt jr Mt.
euch anzeygen/ das jr Mt. wiewol wider jren willen gegen euch dem Land oder Statt/
als gegen jrer Mt. vnd deß Reichs vngehorsamen Rebellen/ gegen euwren Leib/ haab
vnd gütern/ andern zu einem Exempel/ mit allem ernst handeln vnd vollfüren werden/
vnd begeren deß jnnerthalb drey stunden den nachfolgenden/ euwer ernstliche Ant-
wort/ vnd willen/ auch nichts deste minder hierinn ermant haben/ das jr den vnraht/
so sich zu euweren vmb jres vngehorsams willen zugetragen hat/ für Augen zu einem
Exempel nemmen wöllen/ ꝛc.

Keyser ist mild vnd gütig.

Bey friede/ Recht vnd guter Policey erhalten.

Auffforderung Land oder Stätt/ so sich ergeben/ ander Form gestellt.

Form Bestall vnd Ordnung.

Aller Durchleuchtigster / Großmechtigster Fürst / Gnedigster Herr/Wiewol wir vor vilen jaren von euwer Maiestat wider Recht vñ alle billigkeit / mit worten/wercken / oder der that abzutretten gedrungen / vñ also bißher vnder einem frembden gewalt vnrechtlich zu beherrschen gedulden haben müssen / vnd darzu vbel gnug gehalten sein worden/ So sind wir doch solches ehrnhalben gezwanges schuldig gewesen/den solcher Herrschafft /vnser gethanē pflicht nach/gehorsamlich zu leysten/ welches wir viel mehr auß forcht/ vnd auß vnnachlessiger straff/ welche wir keyder an deren vielen / welche nicht mehr denn euwer Maiestat Namen bißher bekannt haben/ hertzleyd sehen vñ gewartē müssen / darzu wir bißher mit einem grossen schweren vberlast oder zusatz/welcher die Schlüssel zur Statt/Burg vnd Thorn gehabt/der gestalt vbersetzt seind wordē / Derhalben ob mir gleichwol gerne nehrmalen euwer Maiestat auff jüngstes ansuchen vnd auffforderung/das Land oder die Statt nit vbergeben/vñ nach dem aber jetzt mit ernst euwer Maiestat / vnd das Land oder Statt/ mit Heeres krafft vberzogen/ vnd in vorhabens zu belägern seyn/ vnd nun zu dem andern mal biß auff zwölff Vhren zu bedencken Antwort zu gebē/gnediglich auffordern/ Derhalben so haben wir darauff / nach dem wir euwer Maiestat/als vnserm rechten angebornen Erbherrn mit höchster begierd /in alle alte gehorsam/ die Statt widerumb einzuhendigen / sampt dem zusatz so auff trauwen vnd glauben zu vns gezogen / zu welcher wir auch mit Eyden vnd pflichten/entschlossen/ derwegē wir vnd sie euwer Maiestat vndertheniglich bitten/ vns als arme Vnderthanen gnediglich bedencken/ vñ auff nachfolgende Artickel auff vnd annemmen wöllen/ ꝛc.

Die Auffgefordertē/ sein vbel gehalten worden.

Biß auff 12. Vhren zu bedencken.

Der eyngang mag auch also gethan werdē: Nach dem euwer Keyserliche Maiestat vns durch ein Trommeter oder dergleichen mit ernstlicher warnung auffforderen lassen/das wir vns in Fußstapffen ergeben solten/sonst wöllen euwer Maiestat gegen vns als mit Feinden mit der that handlen lassen / laut der Schreiber außweisen / ꝛc. So haben wir vns darauff berahtschlagt/ vnd gentzlich entschlossen/die Statt also auffzugeben/ oder nicht/ꝛc.

Vertrag

Vertrag oder anstandt zwischen Feinden zu machen.

VOn Gottes gnaden/wir N. Hertzog zu N. nach dē wir als ein Haupt vñ glied Teutscher Nation/derselbē wolfahrt geneigt sein/ jrrung vnd spān/ wo mūglich zuvertragē/ vñ Krieg oder widerwillen/ saāt dem vnraht so darauß erfol-

get/ abzuwenden/vnd künfftigen schaden zu vorkommen / als sich denn gegenwertig zwischen N. vnd N. Fürsten/ ꝛc. zugetragen / vnd allbereit mit der that ins werck bezogen / auch beyder theiler mitverwandten in trefflichen zwitracht durch Bündnuß fürvervrsacht worden / einander an Land vnd Leut zu beschedigen/ wie sie denn schon gegen einander zu offentlicher Vehde vñ grosser bedrangung gegen einand lange zeyt her gewesen vnd kommen sein/ Derwegen wir dem Allerhöchsten zu lob vnd ehr/ auch in betrachtung den frommen vnd nutz der Armen Vnderthanen / mit nicht weiter beschedigung Land vnd Leute / zwischen der obgemeldten N. vnd N. beyden Fürsten deß Reichs gütlicher handlung / mit vorwissen vnd bewilligung vnderfangen / wie nachfolgende angehenckte Artickel oder Puncten außweisen/ ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.

Bestallung eines Cardinals/ oder Obersten.

WIr Karl/ꝛc. Bekennē als wir jetzunder zu etlichen vnsern fürfallendē Ku
sachen ein anzal Teutsch Kriegßvolcks in vnser besoldung/welches wir
nach dem N. befohlen haben/dz er vns in vnser dienst vñ besoldung N.
lein guter Landtsknecht / darunder N. Personen/ vñ N. sold/führen solt auff N.
nat lang/die nechsten nach dem tag der Musterung / welche auff N. tag deß nec
künfftigen Monats N. bey oder zu N. besehen/vnd als dann jre Besoldung gleich
stundan/nach dem das Regiment auffgericht wirt/vnd die Knecht geschworen h
angehen sol/ auch gedachten N. vber N. Fendlein Knecht zu vnserm Cardinal f
nommen/ bestellt vnd geordnet haben / vnd thun das hiemit in krafft diß Briefs
dem geding kund/also das wir jetzt gedachtē N. vnsern Cardinal/vber berürte N.
lein Knecht/vnd N. sold/mit sampt seinen vbergeben Hauptleuten vnd Kriegßv
in vnserm dienst vnd Besoldung behalten / vnd sol derselb N. vnd Cardinal/ de
chen ander vnser Hauptleut / Fenderich vnnd Befelchshaber / vnd ander ge
Knecht / so vnder seinem Regiment sein werden / vns die gedachte zeyt auß / v
wir derselbigen lenger nottürfftig sein würden / auff diese vnd hernach fol
Bestallung / nach vermög vnd innhalt deß staht vnd Artickels Briefs/ vnd jme

Wo ein Regiment auffgericht / so geht die Besoldūg erst an.

Wo die bestimmet zeyt auß gedient vñ der Herr jr lenger nottürfftig/sollen sie jm erstē Eyd seyn/ vnd weiter dienen.

derh

derhalben zugestellt / eines jegklichen Monats zu dreyssig tagen / vnd für ein Monat sold vier gülden in müntz zu sechtzig Kreutzern / oder zu fünff vnd zwentzig Brabendischen Stübern für ein jegklichen gulden gerechnet / oder derselbigen wehrung wol bezalt vnd bezalt werden / vnd jetzt gemeldter N. vnd gemeine Hauptleute / Fenderich vnd Befelchshaber / vñ ander gemein Kriegsleut / so vnder seinem Regiment sein werden / jr auffsehē auff vns / oder wem wir dz an vnser statt befehlē werden / haben / vns getreuw vnd gehorsam zu sein / vnd vnserm gefallen / willen vnd notturfft nach / in allen vnsern vnd jeden Kriegs vnd andern sachen vnd handlungen zu Wasser vnd Land / gegen aller menniglich / gar niemand außgenommen / wie redlich vñ ehrlich Kriegsleut jrem Herren zu thun schuldig sein vnd gebürt / dienen / vnd sich gutwillig gebrauchen lassen / Vnd weñ wir jr nit lenger nottürfftig / vnd jm vor der nach bestimpten zeyt vrlaub geben / so sollen vñ wöllen wir jnen / ein halbē Monat sold für den abzug raichen / bezalen vn geben lassen / Das alles hievor gemeldt / so vil vns das berürt / sagen wir das vnd versprechen bey vnsern Keyserlichen worten / vñ glauben / stät / fest vnd vnverbrüchenlich zu halten / vnd dem also nach zu kommen vnd zu geleben / alles getreuwlich one argliſt / ꝛc.

Ein Monat für dreyssig tag gerechnet.

60. Kreutzer oder 25. Brabendisch Stüber / für ein gulden gerechnet.

Ein halben Monat sold für den abzug zu geben.

Bestallung eines Obersten vber Teutsch Kriegsvolck der Fußknecht.

Form Bestall vnd Ordnung.

WIr Karl/ ꝛc. Bekennen das wir zu vnserm disem fürhabenden Zug / noch ein anzal Teutsch Kriegßvolck zu Fuß/in vnsern dienst vnd Besoldung annemmen vnd bestellen lassen/dieselbigen neben andern vnserm Kriegßvolck zu vnsern fürfallenden sachen auch sonst zu gebrauchen / das wir demnach vnserm Diener vnd deß Reichs lieben getrewen N. von N. befohlen haben/vns zum aller förderlichsten/so jm das jmmer müglich/ auff zehen Fendlein guter Landsknecht/darunder N. Personen vnd söldt anzunemmen/zu bestellen vñ zu führen/so aueh in vber berürte zehen Fendlein die zeyt auß/dises vnsers wärenden Zugs/ vñ so lang wir vnser Teutsch Kriegßvolck behalten werden / zu vnsern Kriegßmann vnd Obersten fürgenommen vnb bestellt haben/ vnd denn das hiemit in krafft diß Brieffs/ mit dem geding/das wir jetzt gedachtem N. vnserm Obersten/ vnd gemeldte zehen Fendlein Knecht mit sampt gemeinen Hauptleuten/ vñ ander Kriegßvolck in vnser dienst vnd Bestallung behalten/vnd sol derselb vnser Oberster vnd gedachte Hauptleut/Fenderich/auch Befelchhaber / neben gemeinen Knechten/ so vnder seinem Regiment sein / vns die gedachte zeit auß führen.

Vnd ob wir derselbigen lenger nottürfftig sein würdē/auff nachfolgende Bestallung ferrner auch dienen/vnd jeder sein Besoldung von dem tag seiner ersten Musterung/so auff den N. tag deß Monats N. nechst künfftig zu N. beschehen/vnd angehen sol/ nach vermüg vnd innhalts deß stahts vnd Artickels Brieff / so jnen derhalben vnser Kriegs Commissari vnd lieber getreuwer N. von N. zu gebrauchen / von vnsernt wegen zustellē wirt/eines jedē Monat/den Monat zu dreyssig tagen gerechnet/ vñ für ein sold 4. guldē zu 60. Kreutzern oder zu 25. Brabendischē Stübern/oder derselbigen wehrūg in allerley guldē oder Silbermünz/ so deß orts/da die bezalūg geschicht/gangbafftig sein wirt/bezalt vñ entricht werden/ Vnd obgemeldter Oberster vnd gedachte Hauptleut/Fenderich/Befelchhaber vñ ander Kriegsleut/so vnder seinem Regiment sein/sollend jr auff sehen auff vns vñ vnsern Obersten Feldthauptmañ haben/vnd vnsern vñ deß Reichs lieben getreuwen N. N. von N. vnsern Obersten/ auff den sie deñ bescheyden/vnd derselbigen Regiment zuordnen wöllen/an vnser stat haben/vns/vnserm gefallen/ willen vnd notturfft nach / in allen vnd jeden vnsern Kriegssachen vnd handlungen / zu Wasser vnd Land gegen aller menniglich/gar niemands außgenommen/endtlich/fleissig/vñ gebreuchlich/wie frōmen/redlichen vñ ehrlichē Kriegsleuten jrem Herren zu thun wol ansteht vnd gebürt zu dienen/ vnd sich gutwillig gebrauchen lassen/vnd wenn wir jr nit lenger bedürffen oder nottürfftig seyn / vnd jnen vrlaub geben/so sollen vnd wöllen wir jnen ein halben Monat sold zu dem abzug raichen vñ bezalen/Vnd gebieten hierauff allen vnd jeglichen Hauptleuten/ Fenderich vñ Befelchhabern/vnd allen andern gemeinen Kriegsleuten/so vnder berürts N. Regiment sein/ das sie jm als jrem Obersten zuthun schuldig sein / nach innhalt vnd vermüg deß Artickels Brieffs/Vñ disem allem nach/sagen wir zu/vñ versprechen bey vnsern Keyserlichen worten vnd glauben / alles das so hierinn vnd gemeldtem staht vnd Artickels Brieff gemeldt wirt/ so vil vns das berürt/stät/ war/ fest vnd vnverbrüchenlich zuhalten/vnd dem also nachkommen/vnd halten wöllen/alles treuwlich vnd vngefährlich / Deß zu Vrkundt/ꝛc.

Artickelsbrieff wirdt von deß Keysers wegen fürgehalten.

Zu Wasser oder Land/gegen meñiglich gebrauchen lassen.

Dem Obersten gehorsam/in billichen sachen zu seyn.

Staht

Staht eines Obersten.

HErzeichnuß vnd staht/so wir Karl. Röm. ꝛc. dem Edlen vnserm vñ deß Reichs lieben getrewen N. von N. Herren zu N. vnserm Obersten / vber ein Regiment vnser Teutsch Kriegßvolck / so wir jetzt in Italien schickē/zu seiner besoldung vnd vnderhaltung eines jeden Monats/vñ von dē tag an der ersten Musterung/ nachdem dasselbige Regiment auffgericht wirt / zu entrichten vnd bezalen / Erstlich/ wöllen wir jm halten auff sein Leib vñ Taffel 400. fl. jeden gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzern gerechnet/ Weiter wöllen wir jm 8. Trabanten vber sold 32. gulden.

Item auff 8. gerüster Pferdt/jedes zehen gulden/ thut ——— 80. gulden
Item auff ein Wagen ——— 24. gulden
Item auff ein Spiel ——— 16. fl
Item auff ein Capplan ——— 8. fl
Item auff ein Schreiber ——— 8. fl
Item auff ein Koch ——— 8. fl
Item auff ein Dollmetschen. ——— 8. fl
Item auff ein Extraordinari. ——— 8. fl

Item diese söldt vnd vbersöld allzumal in müntz angeschlagen/ vnd bringt zusammen jedes Monat 600. fl. Das alles haben wir zu Vrkund/mit vnser eigen hand vnderschrieben/vnd mit vnserm Secret versiglen lassen/Datum/ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.
Stat der hohen Ampter / mag gesterckt oder geschwecht werden.

STat vnd verzeichnuß was wir zu vnderhaltūg vñ besoldung der Hohen ämpter diß Regiments vnsers Teutschen Kriegßvolcks/so vns der Edle vnser vnd deß Reichs lieber getreuwer N. auff Italien füren wirt/entrichten vnd bezalen lassen/gnediglich bewilligt/Vñ sol dise vnderhaltung auff den tag der ersten musterung angehen/ vnd von dannen forthin vnd alle Monat bezalt sollen werden / wie jetzt nachfolget / vnd gema cht wirt/ꝛc.

Item dem Schultheissen.
Item dem Profosen.
Item dem Quartiermeister.
Item dem Wachtmeister.
Item dem Profandtmeister. — dero jeden zehen söldt.

Item einem jeden Kriegßmann. — 4. ßt.
Item dem Gerichtsschreiber. — 8. gulden
Item dem Gerichtsweybel. — 4. ßt
Item dem Feldtweybel. 3. — vberföldt — 12. ßt
Item dem Obersten Feldtartzt. — 40. ßt
Item dem Hurenweybel. — 8. ßt

Item

Item dem Stockmeister. ——— 12. ß
Item auff ein Stallknecht. ——— 8. ß
Item auff ein Nachrichter. ——— 16. ß

Summa aller diser vberſöld bringt ein jeden Monat/nach dem dz Regiment ſtarck oder ſchwach iſt/N.N.ß. Deß zu Vrkundt habē wir diſen ſtaht/mit vnſer eigen hand vnderſchrieben/vnd vnſer Secret Inſigel auffgetruckt.

Gewalt Knecht zu muſtern.

WIr Karl/ꝛc. bekennen/das wir dem Erſamen vñ vnſerm Raht/vñ deß Reichs lieben getreuwen N. von N. vnſern vollkoñen gewalt vnd macht geben/vnd gebē jm den hiemit wiſſentlich in krafft diß Brieffs/ alſo dz er in vnſerm Namen dz Regiment vnſer Nider oder Oberländiſch Kriegßvolck zu fuß/ſo vns der Edle/vnſer lieber vñ deß Reichs getreuwer/N. Graffe zu N. füren wirt/auff ſchier künfftigen N. tag diß gegenwertigē Monats N. zu N. oder nechſt anwandelten Flecken vñ Orten muſtern/vnd die ſo er von Perſonen/vnd die mit Wehren geſchickt vnd gnugſamlich gerüſt vñ fürſehen/anſehen vnd achtet/ mit jrem Tauff vñ Zunamen eigentlich auffmercken vnd beſchreiben / vnd ſie laut vnd vermüg jrer Beſtallung / vnd vnſer darüber jm gegeben Inſtruction / halten ſolle / vnd ſonder alles das thun vnd handlen ſol/das zu ſolcher muſterung gehört/vnd vns zu gutem kommen mag/ Vnd was er alſo von vnſerm wegen denn handeln vnd laſſen wirdt Rechts / das gantz vnſer will

vnd meinung/ vnd ob er hinfür hierinn mehr gewalt nottürfftig sein würd/den wöllen wir jm auch hiemit vollkommenlich gegeben haben/one gefährd/mit Vrkundt.

Verzeichnuß etlicher Artickel / wie ein Kriegßvolck in einem Läger oder Besatzung nach verlauffener oder geschworner zeyt/ wider schuldig ist zu dienen.

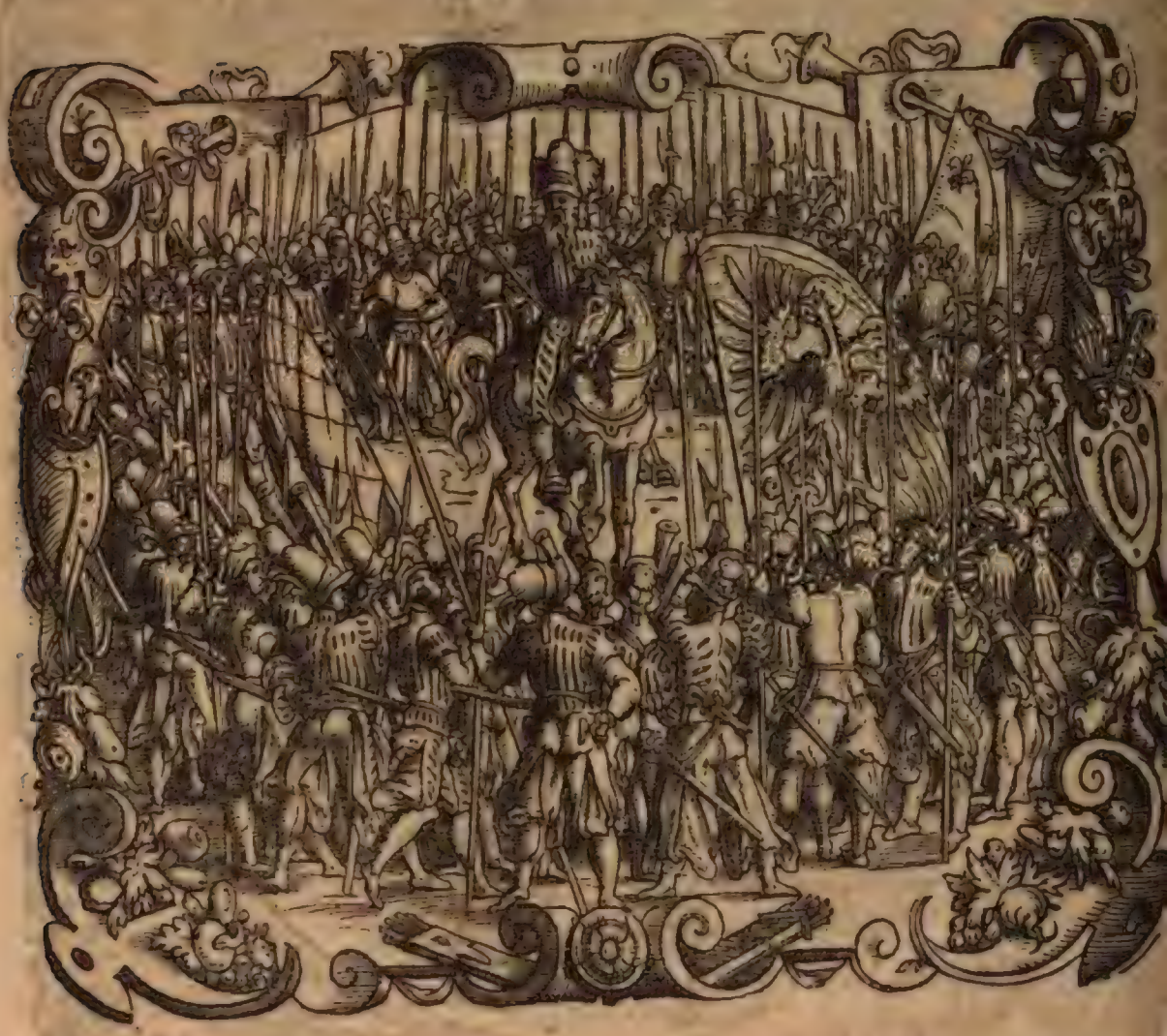

I. ITem erstlich sollen jr der Römischen Keyserlichen Maiestat/ wider auff s Monat lang / zu Wasser vnd Land getreuwlich/ dienen / wohin euch den Maiestet Oberster Feldthauptmann verschaffen oder ordnen würd/ zu zie vnd dienen gebrauchen lassen / sollen auch versprechen sich zu mustern lassen alles mentlich/oder ein jedes Fendlein besonder/an orten vñ enden/wo vnd wie offt sie b lung oder Lehengelt empfangen werden / auch zu welcher zeyt jr Maiestat Obe Feldthauptmann/oder ander von seinet wegen/an sich solches begeren würd.

II. Item sie sollen auch schuldig sein mit der bezalung oder der besoldung / wie j biß her gereichet worden / nach vorigem Bestall oder Artickels Brieff / so nechst schienen/ auffgericht/nemlich jeden Monat zu dreissig tagen / vnd auff jede ein Person zu besoldung vier gulden/vñ dañ für ein vbersold auch vier gulden/geben sol den Hacken schützen / so allein nicht mehr denn fünffzig vnder jeglichem Fen wie bißher gepassiert/vnd der jedem ein gulden vortheil gereicht werden.

Item so offt man mustert/ sollen alle Befelchshaber vñ Doppel Söldner gerüst III.
vñ reinen/deßgleichen auch alle die so auß der Statt oder Besatzung besoldt werden/
mit irer rüstung dabey / wie gehört / sich finden lassen/auff daß der Musterherr sehe/
vnd welcher an der musterung nit gerüst/ dem sol kein vortheil oder vbersold gepas-
sirt werden/ deßgleichen sol keiner auff eines andern oder abgestorben Namen/durch
die musterung gehn oder bezalt werden/vermög deß Artickels Brieffs straff.

Item sie sollen auch schuldig sein die bezalung/ wie bißher geschehē/zu empfahen/ IIII.
vnd keiner sich deß widern / vnd was der Krancken vnd schwachen Knecht / oder von
dem Feind beschediget worden/sol nichts dest weniger besoldt werdē/Welche aber bal-
gens halben/ob dem spiel oder in ander weg verwundt werdē/die sollen außgemustert/
vnd jr besoldung nicht gereicht/darzu nit für Kriegsleut erkennt/ biß die wider gesund
vnd gerad werden/biß sie jr besoldung wider verdienen mögen.

Item ob sichs zutrůg oder begeb/dz sich die bezalung auff etlich tag verziehē würd/ V.
nach außgang deß Monats/ wie es denn nit allweg zu bestimpter zeyt kan ankommen/
so solt jr gleichsfals wie bißher geschehen/ jr Mt. Obristē Feldthauptmañ verpflicht/
daran zu sein/ dz jr Profand oder anders in den Losamentē oder Herbergen auff Kerb-
holtz angemacht/ vnd also darmit dē eynwonern zu frieden sein/ vñd der bezalung/an-
kunfft deß gelts mit gedult erwarten/vñ kein meuterey noch geschrey darüber anfahē/
sonder sollen dem Obersten oder seinem Leutenampt jeder zeyt gehorsam sein/ vnd der
Röm. Key. Mt. sachē mit diensten nichts dest weniger gebrauchē lassen / Vñ so die be-
zalung ankompt/ sol dem Kriegßvolck eim jeden nach seiner gebür darvon zu entrich-
ten/ vnd die Profand so vil der gehabt/davon abgezogen/vñ dem gemeinen Mañ/ der
Statt oder Flecken/ wo sie denn jr vnderhaltung gehabt / bezalt vnd entricht werden/
vñ sol auch in oder nach solchem keiner kein vnwillen/aufflauff noch meuterey/weder
in musterung noch ander gestalt machen/bey straff vñ vermüg deß Artickels Brieffs.

Item es sol auch alles Kriegßvolck in dem Losament wo sie ligen/mit einander zu VI.
friedē sein/an Haußgemach/geschirr/Bett/gewandt/Feuwer/Liecht/Holtz/nach zim-
licher notturfft/vnd die Wirt darbey sie zu Herberg seind / deß feuwers in gemein be-
helffen vñ gebrauchen/auch sonst keiner in solchē fall den Wirten vberdrang anthun/
mit eel/ Saltz/ Heuw/Stro/Liecht noch dergleichen/denn nach gebürlicher notturffte
vmb gebürliche bezalung fordern/biß auff ankunfft der besoldung.

Item dz Kriegßvolck sol auch in dem Flecken da sie jr Läger haben/zu der Wacht VII.
nach notturfft mit Holtz/ durch den Commissarien verordnet werdē / darmit schaden
vnd nachtheil an gebeuw der Heuser/ vnd der Bäum auff dem Feldt/in Gärten vnd
dergleichen / verschont vnd bewart mügen werden.

Item die Hackenschützen so lang sie nit zu Feldt/ noch gegen dem Feind ligen/oder VIII.
etwas handlen/sollen sie schuldig sein/sich mit Kraut vñ Lot vmb jren eigen pfenning
zu versehen/ dieweil man eim jeden ein gulden vbersold gibt/wenn die aber gegen dem
Feind gebraucht/sol jn solches/wie von alter her/wid durch verschüg gereicht werden.

Item mit besoldung vnd vbersolden so die bißher gehabt / so in jr Mt. Gewardy IX.
oder Besatzung gewest / vnd ander an jr statt keinen andern nit/denn mit deß Obersten
willen versehen werden.

Item es sol auch kein Hauptmann macht noch gewalt haben/eines abgestorbnen X.
Namen/ lucken oder platz einem andern zu vergünnen noch vbergeben/sonder solches
sol dem Obersten Feldt Herren/sampt dem Musterherren zustehn.

Item die Key. Mt. hat bewiget/ was der altē Fendlein im abgang oder so verrissen XI.

worden/ den Hauptleuten für jedes zu erneuwern/ zehen Kronen / oder so vil Taffet mit jr Mt. Farben zu zustellen verordnet/ vnder die Fendlein/ so also mit dienst lenger behafft werden/ zu reichen/ ꝛc.

XII. Item was für Personen der Hohen vnd nidrigen Befelch oder Ampter auß dem stat erhalten/ sol anderst nit/ dann wie es zu anfang der musterung gemacht/ gehalten werden/ vñ was der Trabanten zu solchen Hohen ämptern / sampt stecken Knechten/ vnd ander eynfache Leibs Personen/ weren/ den sol nichts weiter denn jr Leibs besoldung zugelassen werden.

XIII. Item welcher Knecht auß ehehafftiger vrsachen begerte / ab oder weg zu ziehen/ dem sol nach gestalt der sachen erlaubt / darzu Paßborten zugestellt werden / doch das solche geloben in sechs Monatē den nechsten hernach keinē anderen Herren zu dienen.

XIIII. Item wenn aber denn jr Mt. ꝛc. solches Kriegßvolck auch nit mehr oder lenger bedürffen/ vñ sie zu vrlauben vorhabens werē / sol jnen wie hievor durch den Artickels Brieff begriffen / in der Feind oder Freunden Landen ein gantzer Monat soldt / aber auff dem Teutschen grundt oder boden nur ein halber Monat sold/ für den abzug gereicht werden.

Ein Bestallung auff etlich Fendlein Fußknecht.

WIr N. von N. ꝛc. Marggraffen zu N. Römischer Key. Mt. Oberster Ge
ral in N. vñ Statthalter zu N. Bekenne vnd thu kundt meñiglichen / N
dem vns die geschickligkeit vnd erfahrung deß Wolgebornē vnsers lieben
treun

dessen N. N. Graffe zu N. bekannt worden / vnd jetzundt das N. Herzogthumb/ sampt anderen der Röm. Key. Mt. zugehörig mit Krieg vnd empörungen angesehen werden/ so haben wir in Hochgedachter jrer Key. Mt. vnd vnsern Namen gedachten Graffen von N. zu vnserem Obersten fürgenommen vnd bestellt / verordnen auch hiemit krafft diß Brieffs / also das obgedachter Graffe von stundan / vnd also bald es der solches jmmer müglich/ in Teutschen Landen 6000. wol gerüster Kriegsleut soll bestellen vñ auffbringē/ vñ solchs in rettung gedachtes Hertzgothumbs/ hineyn in Italia in gedachter Key. Mt. vnd vnsere dienste führen/ die zu gebrauchen wo wir dañ der notturfftig sein werden / es sey zu Wasser oder Land/ wider mennigklichen/ niemands ausgeschlossen/ sechs Monat lang/ Vñ wo solche auß werē/ vñ wir jr weiter oder lenger nottürfftig/ so sollē sie vns so lang wir sie als deñ bedörffen/ zu dienē schuldig seyn/ zugleich in jrer alten Besoldung/ Befehlen vñ gebieten hierauff allen Hauptleuten/ sampt anderen Befelchshabern oder Kriegsleuten/ das sie vns schwören/ vnd geloben sollen/ getreuwlich/ als deñ redlichen Kriegsleuten wol ansteht vnd gebürt / zu dienen/ vnnlich vnsern schaden warnen / vnd so vil jn jmmer müglich ist/ frommen vñ nutzen zu befördern / auch solchem Obersten in Gebotten vñ verbotten gehorsam zu sein/ deß wegen wir denn jn gedachten Obersten N. Graffen zu N. befohlen/ solchem Kriegßvolck jre besoldung zu zustellen vnd verordnen/ wie es denn andere Bestallungen auch vermügen/ vnd von alter her gebreuchlich bey der Röm. Key. Mt. je vnd allweg gewesen ist/ Derhalben wir deñ mit einer weitern Instructiō eines Artickels Brieffs vbergeben habē/ Vñ wo wir jnen demnach vber lang oder kurtz/ verschiener zeyt nit bedürffen werdē/ So wöllen vñ sollen wir jnē/ wo wir sie anders ausserthalb Italia jenset N. vrlauben würden/ ein gantzen Monat sold zum abzug/ wo ferr wir sie aber hinwertz gegen N. neher dem Teutschē boden/ bevrlaubē/ ein halben Monat sold zu abzug entrichten vñ bezalē. Vñ wo sichs zutrüge/ dz wir jr zu Wasser zu gebrauchē willens oder notdürfftig sein würden/ vñ solche derhalben vber Meer/ in andere jr Mt. Königreich gebrauchen/ führen/ vnd gleichsfalls vber ein zeytlang jr niñer bedörfften/ so wöllen vnd sollen wir jn jr besoldungen in vnserm kosten/ wider herauß auff jr Mt. grund vnd boden/ in Italia zu Land anführen vnd setzen/ vnd als dann jnen jren abzug/ wie oben gemeldt/ getreuwlich reichen/ bezalen vñ geben. Wir bewilligē vns auch/ wo sichs zutrüge an ander orten vñ enden/ dz man Feindts halben das Kriegßvolck zu gelegenen vnd bestimpten zeyten zu end jedes Monats nit mustern vnd bezalen/ derhalben/ so deñ jres verdienten solds ein zeytlang anstendig sein würde/ so wöllen vñ sollen wir sie auff die selbige verdiente besoldung nicht mustern / sonder jr verdient gelt/ also gantz bezalung entrichten/ Solches geredē vnd versprechen wir hierauff/ bey vnsern Fürstlichen waren worten/ gutem glauben / mit verpfendung vnser haab vnd güter/ alles vnd jedes/ so hierin gemeldt/ getreuwlich zu haltē/ nach zukomen/ vñ dawider nit zu thū noch gestatten/ Es sol auch alles obgemeldts bey der Röm. Key. Mt. als obs die Key. Mt. selbs gehandelt hett/ gütig/ glaubwirdig vnd krefftig sein/ alles treuwlich vnd vngefährlich. Zu mehrer vrkundt/ haben wir vns mit eigner hand vnderschrieben/ vnd mit vnserem Insigel verfertiget zu N. ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.

Bestallung ander Form.

NAch dem wir fürgenommen haben/den Wolgebornen Herrē/ Herrn N. v
N. Graffe zu N. das er sich den nechstē auffmach in das N. Land / allda s
biß in 5000. wol gerüster Fußknecht zusammen bring vnd beschreibe / vn

Lambardey sampt andern Italischen Flecken/dahin sie deñ mit Keyserlichen Befe
bescheiden werden / zu führen / nemlich starck wol gerüst erfahrne Knecht / nach n
turfft versehē/Geben auch hiemit obgedachtem Herrē/Graffen zu N. vollmechtig
gewalt/ also dz er Röm. Key. Mt. Commissari/ dem N. Herrn/ von N. zu einem
stand / so vns auch zu gleicher maß rechenschafft thun / zu sich zu beruffen Hau
leut/Fenderich/ vnd andere Befelchhaber zu setzen vnd ordnen / juen die gewonli
besoldung/ wie die Röm. Key. Mt. bißher im gebrauch gehabt/ vnd allen andern
chen/ so zu solcher oder dieser Kriegßrüstung füglich vnd ersprießlich sein würd /
vernemmen/vnd geben/Gemein zu halten/Conuentiones vnd andere Bestallung
zu machē/jedoch der oder solcher gestalt/wie das hie neben alle neuwerung vberschr
ten vnd vermitten bleiben / wie wir vns deñ zu dem Herrē/Obersten/auch angere
oder bestimptē Kriegsleuten gentzlich versehē/ ꝛc. Ermanen vñ bitten auch hie nebe
dieselbigen Haupt vnd Kriegsleut/ auff das sie vmb jre gleiche oder gebürliche bes
dung/darvon dañ der Wolgeborn Herr/Oberster/ sampt obgemeldten Keyserlich

Befelch

Befelchshaber mit euch handlen vnd tractiern wirt / ein ehrlich benügen thun/jr wölt auch zu solcher munition vnd errettung willig vnd bereit erzeigen / auch darzu finden lassen/ Geloben hergegen derhalben / nach innhalt solcher meinung / auch vnder verbündnuß aller vnser haab vnd güter/war / fest/ stät vñ gentzlich zu halten/alles was so durch vnsern geschwornen N. Graff zu N. mit jne gehandelt fürgenommen oder entschlossen wirt/versprechen auch Key. Mt. werde solches bestendiglich halten/Deß zu Vrkundt/ Anno/ꝛc. den N. tag zu N. ꝛc.

Bestallung eines Obersten Geschirrmeisters.

WJr Karl. ꝛc. bekennen/ das wir jetzt ein anzal Teutsch Kriegßvolck in vnsern dienst vñ besoldung auff sechs Monat nach der erstẽ musterung an zuraiten/ annemmen vnd bestellen lassen / das wir demnach vnsern vnd deß Reichs lie-

ben getreuwẽ/ N. von N. zu vnserem Commissari vñ Obersten Geschirrmeister vber 300. Wagen pferdt bestellt vnd angenommen haben / vñ thun das hiemit in krafft diß Briefs / also das derselb vnser Commissari vnd Oberster Geschirrmeister/ sich vmb Fuhrleut vñ gute Pferden/ Wagengeschirr / vñ allem andern nottürfftigen Zeug/ zu

füren/vnser Arckeley/geschütz/munition/Profandt/vnd ander nottürfftige sachen/ wie das ins Feldt gehört/geschickt/gerüst vnd versehen sein/durch jn oder sein nachgeordnete Befelchhaber/in den Landen/Graffschafften/vnd wo er sie vberkommen kan/vnd mag mit allem fleiß bewerben/vnd derselbigen biß in drey hundere in vnsern dienst auff 6. Monatlang die nechst/so auff vñ nach der ersten musterung/ so auff N. tag deß Monats N. in N. geschehen/vnd als dann die besoldung angehn sol/zu rechnen/bestellen vnd zu bringen/vñ sol derselb N. vnser Coñissari vnd Oberster Geschirrmeister sampt denselben Fuhrleuten/Pferden/Wagen vnd Geschirr/ vns die obbestiñte zeyt auß/vñ so wir jr nach außgäg der 6. Monat wider nottürfftig weren/auch dise vñ hernach folgende Bestallung auch dienen/Dargegen wöllen wir gedachtem N. vnserm Coñissari vñ Oberstem Geschirrmeister/monatlich/den Monat zu dreyssig tagen gerechnet.

Item auff sein Leib. —— 50. Kronen.
Item auff sein Schreiber. —— 15. Kronen.
Item auff sein Fuhrier. —— 8. Kronen.
Item auff zween Geschirrmeister. —— 20. Kronen.

Item auff jedes Pferdt/so vil er vns der obberürtẽ zu bringen 7. ß. in müntz/zu 60. Kreutzern gerechnet/vnd einem jeden Fuhrmann/so wenig oder viel Rossz er hat/je auff 8. Rossz 2. Person. der jedẽ 6. ß. vnd ein schneller zu 5. ß. obgemeldter wehrung/so lang sie in vnserm dienst vnd besoldung sein/rechnen vnd bezalen lassen. Ob sich auch begeben würd/es wer in Schlachten oder Belägerungen/dz einige Fuhrleut an jren Rossen recht redlichen schaden nemen/also das die erschossen/erstochen/oder sonst von den Feinden vmbkämen/vnd sie das mit gutem grundt darthun würden/so sollen vnd wöllen derselbẽ jrer verlornen Rossz vñ schaden/nach erkañtnuß vnserer KriegsRäht/ Commissari/vñ Oberster Feldtzeugmeister ergetzligkeit thun/wir wöllen auch dieselbigen Wagenleut/so vns also wie obgemeldt/mit Wägen vñ Geschirr dienẽ/so lang sie in vnserem dienst vnd besoldung sein/wol vñ gütiglich halten/vñ jn für jren abzug/ nach dẽ sie gevrlaubt werdẽ/ein halben Monat sold/vier Rossz vñ Knecht/was zu solcher zeit vorhanden sein wirt/rechnen vnd bezalen/Dazu so wöllen wir vor genañtem vnserẽ Obersten Geschirrmeister N. ß. Reinisch zu 15. batzen gerechnet/auff gut rechnung vñ auffbringung/vñ Bestallung vor bemeldter anzal/Wagen/Pferden/Fuhrleut vnd Knecht bar zu erlegen/verordnen vnd befehlen/welche jm in erster musterung vnd bezalung auffgehebt vñ abgezogen sollen werden/Dagegen sol vns der obbemeldt vnser Oberster Geschirrmeister/Fuhrleut/dergleichẽ der gedachtẽ Musterschreiber/ Fuhrier/Geschirrmeister/Knecht/Wägen vñ geschirr/so lang sie in vnserẽ dienst sein werden/wider aller meñiglich/gar niemands außgenoñen/auff Wasser vñ Land/getreuw vñ gehorsamlich/auch willig dienen vnd sich gebrauchẽ lassen/jr auffsehen auff vns vñ vnsern Obersten Feldtzeugmeister habẽ/oder wem wir dz befehlen/vñ beschehen werden/sollen allenthalben vnsern nutz vnd from̃en fördern/schaden vñ nachtheil wehren vnd wenden/vñ was jnen zu führen befohlen vnd auffgeben wirt/getreuwlich vnd fleissig führen vnd verwaren/vnd vnserem Zeugmeister dienen/vñ sonst alles das thun/das getreuwe Geschirrmeister/auch Wagen vnd dienstleuten/jrem Herrn zu thun schuldig sein/in massen der gedacht N. für sich vns zu gesagt/gelobt vnd geschworn/vnd von gedachtem Musterschreiber/Fuhrier/Geschirrmeister/Fuhrleuten vnd Knechten/so bald die angenommen vnd gemustert werden/solchen Eyd vnd pflicht an statt auffnemmen sollen/getreuwlich vnd vngefährlich/Geben vnder vnserm auff gedrucktem Insigel/ꝛc.

Artickel

Artickels Brieff der Fuhrleut/ꝛc.

DEr Fuhrleut Ordnung vnd Eyd/ so sie der Römischen Keyserlichen Maiestat schwören sollen/ wie folgt.

Anfenglich/ solt jr der Röm. Key. Mt. schwören getreuwlich zu dienen / vnd euch gebrauchen lassen/ wider aller menniglich/ niemands außgenommen/ vñ jr Mt. schaden wenden/ vnd frommen fördern/ vnd dem Obersten Commissarien/ Geschirrmeister vñ Befelchhaber/ so von der Key. Mt. gesetzt werdē/ gehorsam sein/ vñ was sie mit euch gebieten oder schaffen/ das Fuhrleuten zu thun zusteht/ dasselbig on widerred oder außzug thun/ Auch darzu kein meuterey machen / kein Zug gegen den Feinden / vnd was müglich zu thun ist/ das die notturfft erfordert / nit abschlagen/ ꝛc. I.

Item es sol auch ein jeder Oberster Fuhrmañ oder Geschirrmeister/ nach heissen vnd schaffen deß Obersten Commissari gebrauchen vnd sich schicken lassen / welcher demselbigen nicht nach kompt/ der sol an Leib vnd leben gestrafft werden. II.

Item es sol auch keiner ander Rossz oder Knecht / in der Musterung durchgehn lassen/ bey Henckens straff/ vnd welcher Fuhrmañ einen wißt/ der solchs begieng/ vnd nit anzeigt/ der sol wie der thäter gehalten werden. III.

Item ob einer oder mehr gelt empfieng / vnd noch lenger zu dienen schuldig wer/ Vnd darneben on erlaubnuß hinweg zöge / wo derselbig betretten wirt / dem sol man nemmen was er hat/ vnd darzu am Leib gestrafft werden. IIII.

V. Item die Kindbetterin/Jung vnd schwanger Frauwen/sonderlich arm/alt leut/ Geistlich oder Weltlich/vñ ob man in eim Läger still ligen wirt/ oder in eim Zug were/da Kirchen weren/da sol sich niemands dareyn legē / noch auffbrechen/ sonder was von den Armen dareyn geflöhnet/ oder sonst darzu gehört/ helffen schützen/ schirmen/ vnd das in kein weg beleydigen/Wer das oder darüber thet/der sol am Leib vnd gut gestrafft werden/rc.

VI. Item es sol keiner kein alten neyd oder haß rechen/auch keiner kein alte schuld fordern/oder scheltwort treiben/ mit dem andern ausserhalb Rechts nichts fürnemmen/ welcher das nit thut/der sol an Leib vnd gut gestrafft werden.

VII. Item ob sichs begebe/das die Fuhrleut mit einander in vneinigkeit kemen/sol sich kein Parthey vber die ander rotten / sonder von stundan fried nemmen / vnd welcher denn fried nimpt/zum ersten/andern/vnd dritten mal gesprochen/ vnd den nit hielt/so sol der nechst auff jn schlagen/vnd ob derselb/der nit fried halten würd/also darüber zu tod geschlagen würde/sol sich niemands darüber verwirckt haben.

VIII. Vnd ob einer oder mehr fried gebrochen hetten/vñ darüber begriffen würden/dieselben sollen an Leib vnd gut gestrafft werden.

IX. Item es sol kein Fuhrmann kein Rossz verkauffen / bey verlierung der Rossz / on vorwissen vnd bewilligung der Obersten Commissarien.

X. Item es sol auch keiner kein meuterey/ noch aufflauff / Auffruhr / Lermen vnder euch machen/bey Leib straff.

XI. Item weiter sol keiner kein Mül beschedigen / noch keinerley daran verbrechen/ bey verlierung deß Leibs.

XII. Item es sol keiner auß dem Läger nit ziehen / noch auff die beute lauffen / oder anders wohin/one wissen vnd willen der Oberster Commissarien.

XIII. Item weiter sol keiner vber die Profandt fallen/ so im Läger zugeführt wirdt/ ehe es geschätzt wirt/vñ wo jr in der Keyserlichen Maiestat oder der Freundt Land ziehen/ das jr als denn ein jeden schon bezalen / vnd niemands beschedigen / vnd sol auch niemands vor dem Läger fürkauff treiben bey Leib straff/rc.

XIIII. Item ob auch einer oder mehr / den Profosen oder seine Knecht an einem Gefangnen verhinderten/vñ der Mißhandler dardurch hinweg keme/sol derselb so darzu geholffen hat/ an deß mißhandlers statt gestrafft werden.

XV. Item so ferr/ob der Profoß oder die seine einen anneisen wolten/sol jn niemands verhindern noch jrren/ auch sich dargegen niemands rottē / oder sich deß annemmen/ welcher aber solches thut/sol am Leib gestrafft werden.

XVI. Item das zutrincken sol der massen verbotten seyn / wo einer in der vollen weiß etwas mißhandelt/sol er der massen gestrafft werden/als wer er nüchtern gewesen.

XVII. Item es sol auch ein jeder vnser Geschirrmeister gedencken / das seine Fuhrleut den Rossen an Haber vnd Futter kein abgang lassen/bey Leib straff/rc.

XVIII. Item es sol auch ein jeder Fuhrmann im Feldt/ wohin er denn verordnet wirt/in demselbigen Quartier bleiben/vnd keim andern in seim Quartier vberdrang thun.

XIX. Item es sol auch kein Fuhrmann keim Hauptmann durch die Musterung gehn bey Leib straff.

Item

Item ob einer oder mehr auß dem Feldtzög/ one Paßborten / dem sol man nem- XX.
men was er hat/ ꝛc.

Item auff das letzt / wo einer oder mehr die hievor geschriebnen Artickel nit hielt XXI.
erhalten würde/ vnd auch weiter hierinn nit gemeldt wirdt/das den Fuhrleuten ge-
bürt zuthun/ vergessen wer / so sollen sie nach erkanntnuß deß Obersten Zeugmeisters
vnd Commissari gestrafft werden/ ꝛc.

Instruction/Teutsch Kriegßvolck zu mustern.

INstruction was der Ersam/vnser vnd deß Reichs lieber vnd getreuwer N. vn- I.
ser verordneter Commissari/vñ Musterherr / vnsers Teutschē Kriegßvolcks/
so vnder dem N. von N. vnserm Obersten / in jetziger ersten Musterung / mit
seinem Kriegßvolck thun vnd handlen sol / ꝛc.

Erstlich/sol er sich auff den verordnetē Musterplatz/ nemlich N. gen N. oder an- II.
der Flecken / so nechst darumb vnd bey ligen / verfügen / vnd das gemeldt Krieges-
volck jm geloben vnd schweren lassen auff 6. Monatlang / vnd ferrer / so lang wir jr
bedörffen/ vermög jr Bestallung vnd Artickels Brieff zu dienen / doch vns vorbehal-
ten das/ was zu jeder zeyt vns für gut ansehe/ sie vrlauben mögen.

III. Item er sol auch sein gut auff sehen haben/vnd mit allem fleiß daran sein/ das ein jedes Fendlein mit 400.guter Kriegßknechten besetzt/die gesund/vnd wol gemut sein/ vnd der keinen mustern oder passieren lassen/der krum / lam/oder tadelhafftig sey/sonder von den Feinden/ das hat sein weg/ꝛc.

IIII. Item es sol auch vnder ein jedes Fendlein hundert vbersöldt / darunder denn das erst blat begriffen/vnd dieselbige hundert vbersöld/vnder die vom Adel/vnd ander ehrliche / als erfahren Kriegsleut außtheilen/ doch das sie mit Wehren vnd rüstung dem nach geschickt vnd versehen seyen/wie sichs gebürt/vnd benañtlich mit Bantzer Ermelen/vnd Armzeugen/ Rucken vnd Krebssen/ auch Ringkrägen vñ Sturmhauben gerüst seyen/denn jeder 6.gülden zu der besoldung/aber keinem zwen söld machen lassen/ er sey denn mit Harnisch sehr wol gerüst/ꝛc.

V. Item er sol auch einem jeglichen Fendlein/nit mehr deñ 50. guter geschickter Hackenschützen/vnd jedem ein gülden vber sein gewonliche besoldung / vñ nit mehr geben oder passieren lassen.

VI. Item es sol auch niemand kein Buben oder Jungen mustern / er sey groß oder klein Hans/allein außgenommen/dem Hauptmann vñ Fenderich im ersten blat/vnd sol sein sonderlich gut auff sehen haben/ damit die Fendlein mit guten dapffern vñ ehrlichen Kriegsleuten besetzt sein/ wie obsteht.

VII. Item es sol gemeldter vnser Commissari vnd Musterherr/als bey Obersten vnd Hauptleuten/von vnsern wegen anhalten vnd vermanen / jnen befehlen / bey jrem angeben Volck daran zu sein / das sie jre Wirt allenthalben/ nach zimlicher bezalung zu frieden stellen wie sichs gebürt.

VIII. Itē er sol die Graffen/Freyherrn/ꝛc.so vnder dem Regiment seyn/ehrlicher besoldung in massen als ander ehrlich Kriegsleut halten/doch vber fünff oder sechs söld nit passieren lassen/ Ob aber einer ein alter erfahrner Haupt oder ander Kriegßmañ vorhanden wer / dem mag man biß in acht söld folgen lassen/ꝛc.

IX. Item er sol sein sonderlich fleissig auff sehen habē/darmit keiner auff eines andern Namen durchgang/vnd so er jetzt dergleichen innen wirt/oder das vorhanden vnd vor augen/sol er sie jrer pflicht vnd Eyd erinnern / vnd so er jemands betreffen würd / der sich solchs vnderstünd / den oder dieselbigen sol er dem Profosen vbergeben lassen/ vnd weiter gegen jnen vermüg deß Artickel Brieffs handlen/ꝛc.

X. Item gleicher gestalt/sol er auch sein gut auff sehen haben / darmit die Kriegsleut einer dem andern sein Wehr / Spieß / Harnisch oder Hacken / Pantzer noch anders/ auff die Musterung nit darleihen / Wo aber einer oder mehr darüber begriffen würden / gegen denselben sol mit straff gehandelt vnd vollführt werden / wie im nechsten hievor geschrieben Artickel angezeigt ist/ꝛc.

XI. Item es sol mit dem ersten blat nachfolgender weiß gehalten vnd gut gemacht werden/ꝛc.

XII. Item dem Hauptmann sein zehen sold.

XIII. Item dem Fenderich fünff sold.

XIIII. Item deß Hauptmanns vnd Fenderichs Buben/ jedem ein sold / thut 8. gulden.

XV. Item einem Tapplan vier gülden / vnd nach auff seinen Namen im Register.

Item

Item den Fuhrier / Führer / vnd beyden Weybeln / der jeglichem sol gleicher ge- XVI.
stalt ein soldt im ersten Blat vnd Regiſter / auff ſein Namen auch einer gut gemacht
werden / vnd denn Pfeiffer vnd Trommenſchläger / jeglichem zween ſöld / vñ mit wei-
tterer gestatt werden / ꝛc.

Item dem Schreiber vnd Feldtſchärer / jeglichem gleicher geſtalt ein ſoldt / vnd XVII.
den andern im Regiſter auff jre Namen / ꝛc.

Item zween Trabanten ſollen jeglichem zween ſold / den einen im erſten blat / vnd XVIII.
den andern im Regiſter / auff jre Tauffnamen / entricht vnd gepaſſiert werden.

Item dem Feldtweybel / folgt im erſten blat einen / vnd denn in deß Oberſten ſtat XIX.
nach drey ſöld / alles nach laut vnd verzeichnuß deß erſten Platzherrn nachfolgend.

Erſtlich Hauptmanns vberſold vnd ſein Jung. XX.
Fenderich vnd ſein Jung.
Cappellan.
Schreiber.
Feldtſcherer.
Führer.
Fuhrier.
Zween Weybel vom gemeinen Mann.
Zween Trommenſchläger vnd Pfeiffer.
Zween Trabanten.
Ein Dollmetſch / Koch vnd Spenetor.

Item ſo vnder einem Fendtlein ſo vil anſehnlicher Perſonen weren / die vermügen- XXI.
lich mit den hundert vberſölden nit möchten erhalten werden / dieſelbigen ſol gemeld-
ter vnſer Commiſſari vnd Muſterherr / auffzeichnen / vnd vns deß zum förderlichſten
ſolchs zu wiſſen thun laſſen / neben ſeinem guten bedüncken / auch vns darauff nach ge-
ſtalt der Perſonen vñ anzal der vberſold / die ſie begeren werden / haben zu entſchlieſſen /
vnd ſol vns darneben auch berichten / mit wie vil ſölden / Dañ ſie ſollen zu frieden ge-
ſtellt werden.

Item es ſol derſelb vnſer Commiſſari vnd Muſterherr / mit ſonderem fleiß vnd XXII.
getrewlich handlen / auch mit geſchicklichkeit / vnd ſich hierinn vnſerem vertrauwen
nach / erzeygen vnd beweiſen / demnach thut er vnſern willen vnd ernſtliche meinung.

Item es ſol derſelb vnſer Commiſſari daran ſein / darmit ſich gemeldte vnſer XXIII.
Kriegßvolck / von ſtundan / nach der Muſterung erhaben /
vnd auff das lengſt auff den N. tag nechſt künff-
tig Monats verrucken / ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.
Restitution Fame eins Landtsknechts.

WIr Karl. ꝛc. bekennen offentlich mit disem Brieff / vnd thun kundt aller menniglich/Als verschiener zeyt in vnserm Hispanischē Königreich/ an dem Regiment vnsers Teutschen Kriegßvolcks / so dann damal in vnserer Graffschafft Resalien/vnder dem Edlen vnserē vñ deß Reichs lieben getreuwen/N.von N. vnser Raht vnd Oberster desselbigen Regiments/ gegen vnserm vñ deß Reichs lieben getreuwen N.von N.in seinem abwesen/wie wir bericht beklagt wordē/als solt er dem König von Franckreich/ damals vnserem Widersacher/ zugezogen seyn/vnd darauff jm zu rück ein Vrtheil ergangen/deß innhalt/das er vnredlich sey/ꝛc. vnd vns darauff derselb N.zu erkennen geben/auch deß von Obersten vnd andern ansehnlichen Hauptleuten / glaubwirdige Kundtschafft fürbracht / das er damals in vnserem / vnd nit in deß Königs von Franckreich/dienst gewesen / auch solchs bey seinē Eyd erhalten hat, das wir demnach demselbigen N. in betrachtung obberürter Kundtschafft vnd behaltung / vnd auff sein vnderthenigs ansuchen / von obgedachter Vrtheil die vnredlichheit/so wid jn in vnserm Königreich Hispania wie obsteht gesprochen/hiemit gentzlich absoluiert/entledigt vnd entbunden/vnd wider in den stand / ehr vnd Wirde / dariñ er vor gewesen / restituiert/ vñ in vnser vnd deß Reichs genad/huld vñ gunst entpfangen

haben

haben/Absoluieren/entbinden/entledigen/restituiern/ vnd nemmen jn auch auff wi-
der in vnser vnd deß Reichs gnad/huld vñ gunst/von Römischer Keyserlicher macht/
wissentlich in krafft diß Brieffs/ vnd meynen/setzen vnd wöllen/ das demselbigen N.
obgedachter Vrtheil an seinem Leib/ehr vnd glimpff/vnd gütern/ kein schaden/nach-
theil oder verletzung/ auch derselben weder mit noch on Recht anklägt/ bekümert noch
beschwerdt/sonder in allen ehren/Ämptern/Wirden/Gerichten/vnd anderm/ wider-
umb zugelassen vnd gebraucht werden sol vnd mag / in aller massen/ als er für solcher
Vrtheil gebraucht vnd zugelassen worden/Vnd gebieten darauff allen vñ jeden/was
Wirden/ standts oder wesens die seyen/vnd sonderlich allen Obersten/Hauptleuten/
Befelchhabern / vnd sonst gemeinen Kriegsleuten / das die obgedachten N. bey obbe-
rürter vnser Keyserlichen auffhebung / absoluierung / restitution vnd begnadung
gerüwiglich bleiben lassen/vnd jm sein Leib/Haab vnd güter/weiter nit angelangt/be-
kümmert noch beschwerdt werden sollen / sonder von vnserent wegen darbey handha-
ben/ schützen vnd schirmen/ vnd herwider nit thun / noch jemandts zu thun gestatten/
als lieb einem jeden sey/ vnser vnd deß Reichs schwere vngnad vnd straff / zu
vermeyden/ Dañ diß ist vnser ernstlich Befelch/will vnd mei-
nung/ Deß mit Vrkundt vnd vnser angehencktem
Insigel verfertigt/ Datum
zu N. ꝛc.

Form Bestall vnd Ordnung.

Von Ampt vnd Befelch der Trommeter/ oder Trum
menschläger / so von einem Feldtherren oder Obersten / mit Brieffen oder mündtlichs werben/gegen dem Feind abgefertiget werden.

WO grosse oder hohe Potentatē gegen einander zu Feld/vor oder in Bes
mit Kriegßvolck ziehen oder ligen/die pflegen solches nach Kriegs gebr
ein ander absag Brieff / vnd hernach in wehrendem Krieg / vnderhan
vmb an oder stillstandt/ sprach halten/oder tag leystung halben gebürliche Pers
als Ehrnhold/Trommeter/Trommenschlager vnd dergleichen/zu zuschicken/
che Gesandten als denn frey sicher geleit/von eim Läger oder hauffen zum ande
len haben. Solcher Ampt vnd Befehl streckt sich dann dahin/ wann ein solch
einem Herren / mit Befelch abgefertiget / darmit sich als bald zu den Feinden f
welches die Trommeter zu Rosß mit höchstem fleiß außrichten / vnd in geher
jm biß zu den Feinden verwaren/ vnd behalten sol/ vnd so er für sein Läger oder
zung darmit kompt/ soll er die Trommeten nicht wie sonst am halß oder hinde
dem rucken führen / sonder sol solche Trommeten mit dem Fanen forne / oder
rechten hand haltē/ Vñ so er nach der Feindt Läger oder Besatzung kompt/sol e

ruffblasen/ vnd die Trommeten mit dem Fanen/ darinn ein Wappen sein sol / vmb
de Kopff schwingē/ auff das er nit von den Feinden/ so hin vñ wider auff der Wache
rnen ersehen vnd geschossen werden / Wēn er nun gar zu der Wacht oder der Feindt
ger kompt/ sol er sich anzeigen für den Oberstē/ oder an wen die Befelch stehen/ bege-
rn zu vberantworten / darneben anzeigen/ er hette auch was mündlich für vnd an zu
ngen/ so jm dann befohlen worden zuverrichten/ ꝛc. Dieweil man jn denn nit gleich
s Läger oder die Besatzung vnangezeigt führt oder leßt/ sol er sich bey seinem Eyd so
r zuvor gethan/ niemands deß Befelchs innhalt/ so er jn anders weiß/ eröffnen/ darzu
was jm mündtlich befohlen worden / gleichs fals verschweigen vñ behalten/ biß das er
für den rechten Herren gebracht/ welchem er als dann nach seinem standt reuerentz er-
zeigen/ folgend die Brieff vnd mündtlichs werben gegen jm außrichten/ darinnen sich
auch mit gebür vnd bescheydenlichen worten zu halten wissen/ Vnd so er durch die ge-
genheil mit Zechen vnd trincken angesucht / sol er jnen mit bescheydenheit wissen zu
begegnen / vnd bey seim Eyd / seines Herren vermügen oder sterck nicht offenbaren/
rch in ander weg etwas melden / sonder so er vmb solcher oder dergleichen sachen er-
sucht/ mit kurtzē worten bescheyd geben/ Er hab der sachen kein wissen/ Vñ so er wo
ters weiter/ wie deñ der gebrauch/ vmb solches oder etwas/ auß jm zu erfahrē/ mit wor-
ten vñ grossen trincken an jn gesetzt würde/ sol er darfür bitten / vnd sich aber entschül-
digen/ vmb solches vnd dergleichen hab er kein Befelh von sich zu geben/ sey auch nicht
darumb da/ ꝛc. darzu sie als ehrlich Kriegßleut ermanen/ vñ sie darvor bitten/ sich selbs
zu erinnern/ solches/ oder etwas von einem / oder das seines Herren Läger oder Hauf-
fen betreff/ zu eröffnen/ jn nicht wol anstehn würde/ auch jn selbs nicht gefallen/ wann
r Herr oder Oberster einē gleichs falls zu seinem Herren oder Hauffen abfertiget / dz
solcher weiter von jm befehlen/ anzeigen oder außrichten solte/ ꝛc. Wann er nun heim
zureiten mit Brieffen/ oder mündlich/ abgefertiget/ sol er sich aber bescheydenlich mit
dancksagen vnd abscheiden erzeigen/ Vnd so er für dz Läger kompt/ sol er gleichs falls
wie im ersten anritt/ mit der Trommeten blasen/ warzeichen geben/ darmit er von den
Feinden erkennt vnd nit geschossen werde / Gleicher gestalt sollen sich die Trommen
schläger/ wo die solcher gestalt zu den Feinden mit Befelch geschickt/ zu halten wissen/
ne allein das sie jr Trommen oder Baucken auff dem rucken pflegen zu tragen / biß
sie nahe dem Feind kom̃en/ mögen sie sich ein wenig hörē oder darmit mercken lassen.

Item in ander weg werden noch weiter Botten oder Gesandten geschickt/ deñ es
begibt sich/ das etwan die Vesten oder Besatzungen belegert vnd vberzogen / also das
niemand sicher darzu oder von / viel weniger auß oder eynzukommen noch passieren
kan/ Nun möcht aber etwan einer durch Practica oder list mit Brieffen oder dergleis-
chen hinzu kommen/ oder aber der Feind was weit gelegen oder verrucken thet/ vnd die
nechsten Nachbawren der Besatzungen / oder andere / von dem Feind/ oder sonst/ so
hoch bedrengt/ mit plündern/ brandtschatzen/ oder in ander weg vberdrängt oder bege-
waltiget würden/ also das solche oder ander auß der Besatzung/ hülff/ raht/ entsetzung
oder sonst erstattung/ was nottürfftig weren/ darumb sie dañ etwan gut einfeltig froñ/
schlecht leut zu Botten außsenden / vnd der Besatzung zuschicken/ so sollen sich solche
Gesandtē oder Botten/ erstmals zu nahe der Besatzung begeben/ Sonder was solche
leut seyn/ die Brieff haben/ führen oder tragen/ dz sollen sie an einem langen Stecken
oder stäblein/ gleich einē Fendlein/ in der höhe/ oder an statt deß Brieffs/ ein weiß Ta-
ffenete oder sonst ein Thüchlein führen/ vñ warzeichen geben zu etlich malen/ darmit
rmb den Kopff gezwungen/ wie dañ hie vor von dem Trommeter auch vernommen/
darmit die in der Besatzung nicht auff jn schiessen/ oder jn für ein Feind wissen zu hal-
ten, biß das er sein werbung außrichten vnd vollenden mag.

Form Beställ vnd Ordnung.

Ampt vnd Befelch der jenigen / zu welchen ein Gesandter mit Brieffen oder werbungen an ein Obersten/oder solcher gestalt / für ein Läger oder Besatzung kompt/gehalten werden/ꝛc.

WO ein Gesandter als Ehrnhold/ Trommeter/ Trommenschlager oder dergleichen ander Personē/mit werbungē oder Brieff/zu eim Läger oder Hauffen begerten vñ ankemen/ so sollen sich die jenigen / so jn erstmals gewar werden/still halten/vnd keiner solche beschreyen noch zu gegen verhindern / biß das sie zu der Schilt/Schar/oder ander Wachten/so an selbigem ort sein werden/ankommen/ die auff der Hut oder Wacht/ sollen jn als bald annemmen/vnd beschaydenlich erforschen / an wen oder welchen er Befelch oder Brieff habe / vnd sollen jn also auff der Wacht bey jren henden behalten/biß einer von dem Obersten/oder welche es belangt/ wider bericht bringt/Ob man die Brieff von jm empfahē/oder aber er eyngelassen sol werdē oder nit / Nach dem deñ die sachen hoch oder wichtig/ etwan vil daran gelegen/ wirt es auff folgende gestalt/mit solchen Gesandten gehalten/ꝛc.

Erstlich/so oder wo solche Gesandten zu Rossz ankommen/werden die von jn genommen/

nommen/vnd an ein besonder ort oder Losement geführt/jn Futer vnd mal die fülle zu geben / darneben sie durch verordnete mit Zechen vñ guter gesellschafft frölich zu machen/versehen/ob etwas auß jn zu erforschen / wie starck sie an macht oder gewalt/vnd was er für zeytung wiß oder bring/ ob sie auch zu leben vnd der gleichen haben/ vnd on vnderlaß sol mit zutrincken/biß er abgefertigt/ an solche gesetzet werdē/ ob etwas durch den Wein auß jm zu erforschen/so dem Hauffen zu guten erschiessen möchte/ Dann durch Wein leßt mancher herauß/das er sonst nüchterer weiß behielt vnd nit thet/vnd was also vernommen/ daran viel gelegen / sol dem Obersten förderlich kundt gethan werden/ ꝛc.

Item in ander weg werden etwan solche ankommende Botten oder Gesandten/ wol gar nicht in ein Läger oder Besatzung gelassen/ sonder auff der Wacht verhüt vñ bewart/ auff das sie jr geheim Hut vnd Wachtläger an macht/feste oder sterck/nichts gewar oder sehen könnē/biß sie abgefertiget gehalten werden/darzu weder zu essen noch trincken geben/als nach dem die sachen geschaffen befohlen.

Item solche Botten oder Gesandten werden auch wol etwan durch die Obersten selbs besucht / vnd von der Hut oder Wacht angenommen / in das Läger oder Besatzung an gelegen ort geführt / darmit sie sich nit weit oder viel vmbzusehen haben / wie die sachen an der mennig geschaffen sey / oder wirt jn das gesicht verbunden / vnd also an gelegen orten/biß sie abgefertiget werden/gehaltē. Hergegen so werden auch wol etliche in dem gantzen Läger oder Besatzung mit fleiß herumb geführt/vñ als angezeigt/ was man vermeint dem Feind nachtheilig oder zugegē sein werd/an Geschütz/Kriegßvolck/Profand/ vnd was dergleichen dem Feind ein abscheuhen möchte geben / sehen zu lassen/ ꝛc.

Item was aber solche Gesandten / vnd sonderlich Trommeter weren / die also zu dem Feind ankomēn/vnd die für die Obersten Hauptleut oder dergleichē geführt vnd gelassen werden/ die nach Kriegß gebrauch empfangen/vnd jn ein Willkom vnd groß Geschirr voll Weins fürgetragen / dareyn ein groß stück golts / als etwan ein gedoppelter Ducaten/oder dergleichen Kronen/ Goltgülden/an boden geworffen/vnd dem Botten oder Trommeter angezeigt/wenn er das außtrincket/ sol solches sein werden/ mög derwegen den Kragen daran strecken/vnd solches mit trincken gewinnen. Es begibt sich auch wol nach dem die Person oder die sachen geschaffen / etwan mit gulden Ketten oder dergleichen Kleinoter begabet/biß sie abgefertiget/dardurch ein weil auffgehalten/vnd sonderlich solche nicht beschediget/ verletzet noch veracht von niemands sollen werden / denn man in solchem fall ein ander treuw vnd glauben schuldig ist zu halten/ Was aber vor anfang eines Kriegß absag/vñ dergleichen Feinds Brieff/von grossen Herren einander vberschickt / das wirt auch etwan offentlich an weissen Stäben geführt/vnd nach dem daran gelegen/ solche Botten oder Gesandten / mit stattlicher verehrung wider heim vnd abgefertiget / oder aber gar nicht angenommen/noch gehört/denn kein Antwort/ist auch ein Antwort/ zu der man sich aber nicht viel guts versicht/ ꝛc.

Von Läger/ Losement/Zug vnd Schlachtordnungen.

Von Quartier vnd Läger zuschlagen.

ERstlich / erfordert ein fürgenommen Festy oder Besatzung an Quartieren vñ Läger nechst darfür/ vnd anzuschlagē oder ordnen/ein Platz zu der Schantz sampt dem grossen Geschütz/mit seiner brauchung/auch zu vnderhaltung dero Wacht vnd Hut/ mit aller notturfft vnd gewarsam zu versehen.

Zum andern/ein ort vnd platz auff welchem sich die Hauffen Knecht versamlen/ ein Sturm an zulauffen.

Zu dem dritten/hinder der Schantz ein platz zu dem Feldtgeschütz/welcher sich biß an das Läger zeucht vnd erstrecken sol.

Zu dem vierdten/ ein stattlichen vnd geraumen Lermen platz / auff welchem sich Reuter vnd Knecht / in die Schlachtordnung dem Feind zugegen oder widerstandt/ verfügen mögen.

Zu dem fünfften/etlich Plätz zu der Fußknecht Läger / denn nit gut ist das die alle zu nahe oder eng vber einem Hauffen ligen / auch wo mehr denn einerley Nation zu Feld ligē/als Welsch/Spanier/Jtaliener/Vngern/Behemer/Niderländer oder dergleichen/ das der jedes Regiment sein sonder Platz vnd Quartier habe/ꝛc.

Zu dem sechsten / dem rechten Obersten Feldt Herrn oder General Obersten ein besonderen Platz zu seinem Losement vnd Gezelten.

Zu

Zu dem sibenden/ ein Platz zu deß Obersten Feldherrn hohen ämptern / vnd so auff zu warten / so vber ander hohe ämpter vnder den Regimenten hin vnd wider gewalt vnd Befelch haben.

Zu dem achten / ein Platz zu deroselbigen Profandt / denn wo mangel oder dero fehl im Läger erscheinē wirdt / die Prouandt alle auff solchen obersten Profandt platz gefürt/ die wirt denn durch deß General Obersten Profandtmeister in alle andere Läger vnd zugleich vnder die Regiment außgetheilt / darmit vnwillen / zwitracht oder meuterey vermitten bleiben/ꝛc.

Zu dem neundten / ein Platz zu den gemeinen Obersten der Fußknecht / vnd jren zugeordneten hohen ämptern.

Zu dem zehenden/ein Platz zu den Gerichts verwandtē/so nahent bey jren Obersten ligen sollen vnd werden.

Zum eylfften / ein stattlicher Platz zur gemeinen Profandt/als zu Brot/Wein/ Bier/vnd ander nottürfftige Kuchenspeiß / deren sich die Regiment zu behelffen vnd gebrauchen haben.

Zu dem zwölfften/ein Marckedenter oder Kramer Platz / sampt einer Metzgen/ die sol nit im Läger/ vmb geschmack oder geruchs willen/ sein.

Zu dem dreyzehenden/ein Platz zu den Schantzgräbern/sampt dero Hauptleut/ so darzu verordnet seyen.

Zum vierzehenden/ein Platz zu dem vberigen kleinen vnd groben Geschütz/sampt dero Munition/so nit in die Schantz oder zu dem Feldtgeschütz gehört/sonder als ein Schatz oder vorraht/auff ein besondern Platz zusammen geordnet/ das wol vnd fleissig verwacht/sampt den Artolley verwandten/darzu vmbgraben sein sol.

Zu dem fünffzehenden / ein Platz zu deß General Obersten Leutenampt / sampt dem Feldt Marschalck/welche im Läger bey der hand sein sollen vnd werden.

Zu dem sechzehenden / den Gereisigen einen Profandt Platzs / dann die nit mit der ander Profandt platz mügen zukommen.

Zu dem sibenzehenden / ein geraum vnd stattlich ort vnd Platz / zu dem Gereisigen Zeug ausserhalb der Fußknecht Regiment herumb/sampt der Wagenburg zuhalten/wie sich gebürt/vnd noch weiter vernommen sol werden.

Zum achtzehenden/ein Mumplatz/oder/mit gunst zumelden/ein Scheißplatz/welcher von den andern Lägern vñ Plätzen abgesöndert sol sein/ vmb geruch vñ gestancks willen.

Zum neuntzehendē/Plätz vñ ort darauff die Gereisigē ligen/die sollen ein Büchsenschuß von den andern Lägern sein/ sie sollē auch gerings vñ die Fußknecht herumb biß an den Lermen platz ligen/vnd zimlich weit von einander/darmit ob die durch Geschütz erreicht möchten werden/desto weniger schaden empfangen mügen.

Zu dem zwentzigsten/ein Platz zu einer Wagenburg vmb die Gereisigen/darmit alle Regiment zu Rosß vnd Fuß bewart vnd verdeckt/ vmb die Hauff oder Läger herumb gezögen sol werden.

Vnd in summa/die Plätz oder Läger seind nit müglich alle zu beschreiben/oder zu verzeichnen/derē man im fall nottürfftig/wo man zu Feld sich legern wil/daran zu anfang wenig gedacht / aber die erfahrenheit gibts zuvor zu erkennen /Solcher ort oder plätz weren noch viel zu melden/ aber vmb der kürtze willen/ist es on not zu beschreiben. Dieweil hernach der gelegenheit/ weiter im folgendē Capitel außgeführt/ sampt einer schlechten Figur für Augen nechst gestellt/mit eim A.B.C. oder Alphabet verzeichnet/darinnn zu sehen/wie/wo oder was orten jeglichs Quartier oder Losement/in eim Läger geschlagen vnd geordnet ist worden/ꝛc.

Erklärung dises Feldtlägers/

für der Besatzung so mit einer Wagenburg vmbschlossen / darinn augenscheinlich zu sehen ist / wo alle Quartier / Losementer/ sampt dero zugehör / nach notturfft mit eim A. B. C. verzeichnet.

A bedeut die Belägerung/ Statt oder Festy.
B bedeut den obern Scharmützel/ auß der Besatzung gegen den Feinden.
C bedeut die Schantz nechst der Festy.
D bedeut das Feldtgeschütz hinder der Schantz.
E bedeut die ober staht/ halt oder Wacht der reigen.
F bedeut die vnder Wacht der Reisigen.
G bedeut die Wacht in der Schantz.
H bedeut den vndern Scharmützel.
I bedeut der obern Schantzgräber Läger oder Losementer.
K bedeut der vndern Schantzgräber Läger.
L bedeut die tag oder nacht Wacht/ bey dem Feldtgeschütz.
M bedeut den Lermen platz/ vor dem Läger hinder den Feldtgeschützen.
N bedeut Schultheiß vnd der Gerichts verwandten Quartier vñ Losementer.
O bedeut das ober Regiment Fußknecht.
P bedeut der Obersten Feldtherrn Quartier vnd Losementer.
Q bedeut der Obersten vnd hohen ämpter Losement.
R bedeut deß Obersten Profandt Platz.
S bedeut deß aller Obersten Leutenampt.
T bedeut Feldt Zeugmeister Losement.
V bedeut deß Feldt Marschalcken Losement.
X bedeut das hinderst Regiment Fußknecht.
Y bedeut den gemeinen Profandt platz.
Z bedeut der Krämer oder Margetenter Platz.
A A bedeut der Gereisigen Profandt Platz.
B B bedeut die vbrig Munitiõ vñ Geschütz / so mit einer Wagenburg vmbzogen.
C C bedeut deß Geschirrmeisters sampt deß Zeugwarten Losement.
D D bedeut die Metzig/ Vich vnd Fleischmarckt.
E E bedeut der Gereisigẽ Profandmeister/ vñ ander hohẽ Befelchhaber Losement.
F F bedeut das mittler Regiment der Fußknecht.
G G bedeut die Wagenburg.
H H bedeut der Gereisigen Quartier/ rings vmb das gantz Läger herumb.
I I bedeut die vnder hinder Wacht der Gereisigen.
K K bedeut die ober hinderst Wacht der Gereisigen.
L L bedeut das förder vnder Regiment der Fußknecht.
M M bedeut deß aller Obersten Profosen/ oder Feldt Vogt der Justitia/ Losement.
N N bedeut oben zu hinder deß Lägers/ den Mum oder Scheißplatz.

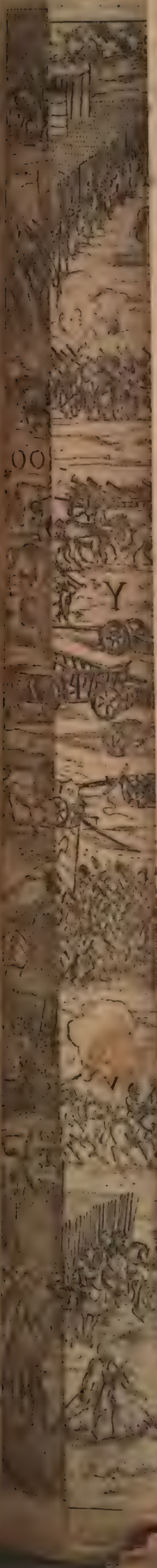

Wo vnd wie die Losementer in Lägern geschlagen vnd geordnet werden.

Alle Quartier vnd Läger seind bequemlicher vnd förmlicher so für die breite oder flachen/in die lenge getheilt/sich erzeigen vnd erstrecken/vnd sonderlich wo man in ein freyen ebenen Feldt/ doch one bedrang oder vberfall der Feind / sich lägern/Aber für Feindts nöten/ seind die fläche oder breiten Quartier besser vnd nutzer für die langen / sonderlich wo man auß den Besatzungen die Läger mit Geschütz erreichen/ ꝛc. wie denn solchs in oder bey der Zug Ordnungen weiter vernommen sol werden.

Flache oder breite Läger/ seyn für den langen die besten.

Erstlich/ alle Läger oder Feldtzüg werden fürgenommen oder außgetheilt nach gelegenheit deß Kriegßvolcks/ deren ämpter vnd Losementer/ ꝛc.

Läger werden nach mennig der Personen außgetheilt.

Zu dem andern / sol kein Oberster Feldtherr sein Quartier vnd Losement mitten in einem Läger haben / sonder das an einem ort / da man vermeint vor vberfall/ am sicherest ort in eim Läger zu seyn / allda sol sein Losament mit sampt seinen Obristen/vnd andern so jn zugeordnet/ vnd jm vnderworffen sein/ligen.

Gar Oberst Feldtherr / sol nit mitten im Läger ligen.

Zu dem dritten / vmb vnd hinder solches deß Obersten Losement / oder Quartier/ soll ein Regiment / oder zum wenigsten etlich Fendlein Fußknecht / mit jrem Quartier ligen/ die den Obersten Feldtherrn oder General Obersten vmbgeben oder verwachten/Allda sol gemeldter Kriegsherr oder Feldt Oberster stätigs zwischen den Knechten vnd den Reutern sein wohnung mit dem Losement haben / welche jn beyseits verwachen vnd verwaren sollen.

Vñ deß General Oberstē Losement sol ein Regiment Landsknecht ligen.

Zu dem vierdten / sol solchs General Obersten oder Feldtherrn Leutenampt in den nechsten oder grösten Läger / aber zwischen den Landtsknechten vnd dem Reisigen Zeug/ ligen/auff das er alle zeyt / wo sich etwan Lermen/oder sonst not vnd gefahr/ zeuget / er bald zufinden vnd bey der hand sey/Aber wie dem / sol vnd mag er solchs jm Losement auch wol der gestalt im Läger an eim ort haben / oder dahin schlagen/ damit es zu tag vnd nacht vnverhinderlich / ab vnd zu jm zukommen sey/ vnd sonderlich zwischen dem Obersten vnd jme deß kein jrrung oder verhindernuß zu besorgen.

General Oberstē Leutenampt soll fast mitten/ vñ nit weit von deß Obersten Losemēt / im Läger ligen.

Zu dem fünfften / sol solchs Obersten Leutenampt Losement der massen vnd gestalt fürgenommen/ vñ geordnet oder geschlagen werden/auff dz es aller andern Quartieren oder Lägern gelegenheit nach bequem/vñ zu gleich wie von dem General Obersten meldung geschehen / nit mitten in ein Hauffen gedrungen/oder versperrt sein sol.

Zu dem sechsten / sol vmb solchs Obersten Leutenampts Losement ein zimlicher vnd stattlicher raum oder Platz vorhanden sein / darmit jn auch die Reisigen vnd Fußvolck in einer Auffruhr oder Lermens zeyt/wissen zu finden/ auch one verletzung/ bald zu jm kommen mügen / vnd bescheyd bey jm zu holen wiß oder wie sich ein jeder Hauff halten/ nach dem es dañ die notturfft erfordert/ auff ort end vñ Platz sich jeder weiter zu verfügen / wie denn solchs die sachen vnd not dem widerstandt nach erfordert ꝛc.

Vmb solches Losement / sol ein zimlicher Platz sein.

Von Läger/Losement/Zug vnd Schlachtordnung

Feldt Marschalck / ligt auch nahet bey dem Leutenampt / dē Obersten vñ Gereisigē gelegen.

Zu dem sibenden/ sol deß Feldt Marschalck Quartier oder Losement nit weit berürtem öbersten Leutenampt ligen/ sampt sein Dienern / Reutern vnd Knech deñ einer on den andern nit wol etwas nutzlich außrichtē oder schaffen kan/ wiewo Zeugmeister auch bey jnen dienstlich were/aber doch gehört er bey oder zu seiner A lerey / denn der drey Regiment wirdt keins on das ander zu jetziger zeyt was statt erhalten oder außrichten.

Oberst Profoß ligt denen beyden/ sampt dem Obersten gelegen.

Zum achten/gehört dem Obersten Feldt Vogt oder Profosen/oder Capitane gerechtigkeit/mit seinē Gezelt etwan zwischen dem rechtē Obersten Feldt oder K Herrn/vnd dem Feldt Marschalck/ deßgleichen auch nit weit von dem Obersten tenampt/zu ligen/auff das so vbelthat oder straffbar sachen eynfallen / sampt and an welchen vil gelegen ist/der bey der hand sey/ꝛc.

Zeug vñ Geschirrmeister ligen auch gelegner hand bey disen.

Zum neundten/so gehört der Artollerey/sampt dem Feldt Zeugmeister / nit ten in ein Läger/sonder an ein ort/an welchem auch das Feldtgeschütz steht/nahen dem Lermenplatz jnnerthalb der Schantzen / der end die auch vor andern orde verwart/mit Wacht vñ Hut versichert/dieweil die Artolley diser zeyt das fürne auff welchs man sich am meisten vertröst/ Deñ wo das nit/ist wenig hoffnung S oder Schlösser zu bekriegē / Was weiter deß vorrahts an vberigem grossen vñ kl Geschütz / sampt dem Schatz oder Munition / das wirt hinder den Läger oben cher ort vergraben/ bewart vnd verwacht/ꝛc.

Zu dem zehenden/der General Oberst Wagenmeister/der gehört mit seine sement oder Gezelt nahet bey den Feldtmarschalck / zugleich wie ander beschcyd eyl bey jm zufinden.

Wagenburgmeister ligt auch solchen gelegen.

Zu dem eylfften / der Wagenburgmeister gehört mit seinem Gezelt / zu ob die Artollerey Meister/dieweil der etlich Wägen vnder jm mit kleinem Geschü man in oder zu der Wagenburg / so man die schlagen wil/ hat oder die Zug Ord führt/gehörē sich deñ solche klein Geschütz zwischen ander Wagen eynzuführen theilen/mit sampt jrer zugehorung/ lot vñ kraut/bey die Artollerey sampt ander nition vnd rüstung/ꝛc.

Fußknecht sampt andern Obersten ligen auch solchen gelegen.

Zu dem zwölfften / die Gereisigen / Obersten/ oder Rittmeister / deßgleich Obersten der Fußknecht / die haben jr Quartier oder Losementer / bey jren Re vnd Knechten/wo die hin vnd wider ligen/vñ holen beschcyd bey dem Feldt Ob ꝛc. oder seinem Leutenampt.

Zum dreyzehenden/die Gereisigen Wachtmeister gehören bey jren Reuter Rittmeister zu ligen mit jren Gezelten / vnd alle zeyt bey dem Feldt Marschal schcyd vnd Losungen zuholen / zugeben vnd nemmen.

Groß vñ klein Geschütz jedes an sein gehörig ort.

Zum viertzehenden/so vil das Geschütz betrifft/ sol das zum theil auff den Le platz geführt werden/ in Ordnung gestellt/wie es sich gebürt/ vnd deñ das vberig Geschütz in die Schantzen/ Was weiter vberig an Geschütz vorhandē/ das ma dem Lermen platz nit notturfftig ist/sol besonder auff ein eigen Platz/wie oben g doch nahe an dem rechten Läger/aber nit gar darinn/stehn/vnd mit besonder H Wacht vmbgraben vnd geben werden.

Munition an jr gehörig ort.

Zu dem fünfftzehenden/ alle Munition/Kuglen/ Pulffer/ vnd was das m langt/ vñ zu dem Geschütz oder der Artolley gehört/dz sol bey der Artollerey ge werden/ vnd denn weiter wo man das nottürfftig zu finden weiß/vnd fleissig vn ben/ behüt vnd verwacht/darmit kein vnraht darzu oder darüber gang.

Item zum sechtzehenden/die Munition Wägen die nicht Pulffer führen/ sonder Kuglen oder dergleichen rüstungen / der man sich nit so hart für Feuwer vñ verrähterey besorgen darff/die sollen alle vmb die ander Wägen so mit Pulffer geladē/gezogen vnd geschlossen werden/auff dz solchs Pulffer innwendigen der andern Wägen stehn/ jedoch sollen solche Wägen in dem vergraben platz stehn/so vmb alle Munition auffgworffen oder gegraben ist/ꝛc.

Geladen vnd Läger Wägē an jr gehörig ort zu führen.

Zu dem sibentzehenden/ sol hernach die Schiffbrucken vmb solche Hauffen geordnet vnd gezogen werden / darmit die Munition mit den Wägen vnd Schiffen verdeckt / vnd dester baß verhütet mag werden.

Schiffbruck vmb oder bey jr gehörig ort.

Zum achtzehenden/so man etwan für Stätt/ feste Schlosser vñ Festy rücket/oder sich dergleichen lägert/ vnd die beschantzen oder beschiessen muß / so seyen die stück Büchssen/was groß ist/in die Schantzen zu führen/ vnd sol doch allwegen die Munition in jrem vergraben standt vñ platz behalten/wie oben gehört/mit sorg vnd raht verwacht werden/ vñ allweg nit mehr Pulffers/deñ man eins tags nottürfftig ist/genommen werden.

Vbrige Munitiō sol an jrē ort vñgraben vnd verwartet werden.

Zu dem neuntzehenden/alle ander Wagen so den Obersten vnd den Reisigen zugehörig / wenn man für vberfall der Feindt sich besorget / die sollen vnd mögen zu eusserst vmb der Gereisigen/vñ vmb die andern Läger all gezogen vñ geschlossen werden.

Der zugehörigē lāre Wägen vmb die Munition zuziehen.

Zu dem zwentzigsten / wo die gefahr oder not der Feindt so gar besörglich / so mag zu eusserst vmb solche Wagenburg ein Wall vñ Graben auffgeworffen werden/ darmit die versicherung dester stattlicher bewart vnd versorget sey/ꝛc.

Ein Wall oder Graben vmb dz Läger auff zuwerffen.

Man pflegt gemeiniglich auch/wo ein Hauffen Kriegßvolck beysammen/in eim Läger ein Ordnung zumachen/vnd halten/im ziehen vnd lägern/derwegen etwan wo not oder gefahr / die Läger mit einer Wagenburg oder sonst mit ein auffgeworffnen Wall/Tann/oder Graben/vmbgeben/vnd verschrenckt werden/ wie denn deßhalben hieby ein augenscheinliche Figur / wie Reuter / Knecht/ Geschütz/ vnd dero jedes bedeckt/versichert/im Läger an seim ort bewart zusehē / Ist es doch bey den Quartier vñ Wachtmeistern gebreuchlich/die Läger vnd Quartier nahet der Wäldt/ Höltzer vnd Wasser/ fürzunemmen/mit Gräben vñ Wagenburg vmbgeben/welches eins Feldtlägers zwey nottürfftige stück seind / vnd nach lengs den Gräben klein Feldtgeschütz geordnet/vnd ander grosse stück den Feinden vnder Augen gestellt / mit aller notturfft zu tag vnd nacht verwacht vnd versehen/ die Schantzgräber on vnterlaß bey der hand zu haben/darmit wo der nottürfftig zu gebrauchen/auch die Profand an sicher ort bewart/den Reisigen vnd Fußvolck gelegen/zwischen jn / nach dem Profosen vnd Profandtmeistern / darmit wenig gezanck vnd hader sich darumb vnd bey erheben / auch deßhalben vor dem Läger ein hoch Gericht zu abscheuhen sol auffgericht/vnd die vbelthat gestrafft werden.

Wenn man deñ wider willens auß gemeldtem Läger zuverrucken/wirt das nechst/ darein man zeucht / gleicher gestalt wie hievor/geordnet vnd versehen/Ziehen also die Hauffen vnd Geschwader einer vmb den andern etwan fort / doch nicht in verlornen Hauffen oder Leuffern / sondern sie wechßlen mit der Zug Ordnung vmb/vnd welche darmit den fürzug habē/ die seind am früestē auff/ist jeder schuldig in seiner Ordnung zu ziehen/ wo es weg vnd straß halben sein kan / darmit die Hauffen fort vnd beysamen erhalten/darvon dann an andern mehr orten gnugsamlich meldung geschehen/vnd außgeführt ist worden.

Erklärung dieser vnden verzeichneten ZugOrdnung/wie man vor ein Festy oder Besatzung in Schlachtordnungen/zu Rossz vnd Fuß/sampt dem Geschütz vnd Munition zeucht/schantzt/vnd bescheußt/ mit einem A. B. C. verzeichnet.

A bedeut den obern Scharmützel.
B bedeut die Statt/Festy oder Besatzung.
C bedeut den vndern Scharmützel.
D bedeut die vorderst vnderhalt/oder Wachen der reigen.
E bedeut die vorderst Oberwacht der Reisigen.
F bedeut den obern Rennfanen.
G bedeut die Wacht vor der Schantz.
H bedeut den vndern Rennfanen.
I bedeut die Munition/verwacht zu dem Feldtgeschütz.
K bedeut die verwacht Munition/zu der Schantz gehörig.
L bedeut das Feldtgeschütz.
M
N bedeut das vnder Fendlein Schantzgräber.
O bedeut das ober Fendle Schantzbauwren.
P bedeut den Lermen platz.
Q bedeut die drey Schützenfanen/der Gereisigen.
R bedeut oben die drey Blut fanen/oder den verlornen Hauffen der Fußknecht
S bedeut den ober flügel Hackenschützen
T bedeut den flügel der Hackenschützen/vor dem gröstẽ Hauffen Fußknecht.
V bedeut die vnder mitlern Schützen Pferdt.
X bedeut die obern 20. Fendlein Landtsknecht.
Y bedeut für vnd niderlag der Munition/so zum Sturm gehört.
Z bedeut die vndern sechs Fanen der Gereisigen.
A A bedeut die mittlern drey Fanen Schantzgräber.
B B bedeut den hindern obern flügel Hackenschützen/der Fußknecht.
C C bedeut die 26. Fendlein/oder grossen hauffen der Fußknecht.
D D bedeut die Feldtschärer oder Balbierer.
E E bedeut die 13. Fanen/oder grossen Hauffen der Reisigen.
F F bedeut Heerbaucker vnd Feldttrommeter.
G G bedeut Gereisigen/grosser Herren Jungen oder Buben.
H H bedeut die hindern leichten Pferd.
I I bedeut der Fußknecht Troß Fendle.
K K bedeut die nachführend Profand.
L L bedeut die hinderst oberst staht/halt oder Wacht.
M M die vnder hinder Wacht.
N N der Fußknecht oberst hinder nachzug 2. Fendle.
O O das Vieh so dem Läger nachgeführt.
P P der Gereisigen vnder hinderst nachzug 2. Fanen.
Q Q der Gereisigen Wagen/Pferdt vnd Troß.

I
M
K

Zug Ordnung/zu Rossz vnd Fuß/sampt dem Geschütz vnd Munition.

ZVg Ordnungen werden diser zeyt / auch gar auff mancherley art/ weiß/ vnd eins mal nit wie dz ander/darmit gelegenheit gehalten/Vrsachen/es wirt zu Wasser/ Berg/Thal vnd Land/ darzu mit vngleichen Hauffen gezogen / also das etwan auch vil Gehöltz/ Gesimpff/ Moß/ Wasser vnd dergleichen verhindernussen geben/ das in dem kein gleichheit hiemit kan oder mag gehalten/noch dazu beschriebē werden/ vnd ob oder wo die gleich wol zu melden weren / so seind sie doch diser zeyt nicht allen Kriegsleuten solcher gestalt zu gebrauchen / vil weniger anzugeben bekañt / Denn die Fußknecht sampt jren verordneten Obersten Hauptleuten / kein wissen oder ein griff der Gereisigen haben/ oder sich jres stahts vnd wesens vnderfangen / haben gnug mit jnen selbs zuthun/ hingegen die Gereisigen nit wissenheit oder verfahung der Artollerey/sampt der Fußknecht Ordnung oder Befelch sich vnderwindē/haben gleichs fals mit jren Hauffen selbs gnug zu schaffen/vnd also vnder disen dreyen Regimenten keiner deß andern Ordnung zumachen oder geben sich vndersteht / wiewol jrer kein theil vn den andern gesein/ oder etwas außrichten noch verbringen mag/ꝛc.

Vnd wo dergleichē zu Feldt/Berg oder Thal/mit Hauffen der Fußknecht/Reuter vnd der Artollerey gezogen/so ist doch in disem Buch begriffen/wie das Geschütz/ sampt der munition in Ordnung gehn vñ geführt sol werden / wiewol wo es in der ebne oder flachen Feldungen ist/da mag den langen Zug Ordnungen was abgebrochen/ vnd solche Hauffen sampt dem Geschütz etwas der breite nach / oder viel neben einander zu führen / dargegen zugegeben / werden also Reuter vnd Knecht/ sampt der notturfft / dester ehe in der Zug Ordnung fort zukommen befördert.

Vnd allweg die Fußknecht dem Geschütz auff der rechten / die Gereisigen zu der lincken seiten / vnd das Geschütz sampt dero munition / in der mitte verdeckt geführt mag werden/ nach dem andern/ Haab vnd güter/ als Profandt/Frücht/ Karren vnd Wagen/das vnd dergleichen so zu der notturfft vnd rüstung gehört/ darauff ein nach Zug sampt Hut/Wacht oder staht/ in Ordnung ziehen vnd geführt sol werden / darmit alle Hauffen vnverhindert mit einander fort können vnd mögen kommen.

Es begibt sich in solchen sachen auch offt vnd dick/nach viele der Personen/Hauffen oder Regiment / dero jetweder besonder in solcher Zug Ordnung / der weite oder breite nach/für Büsch/Wasser/Berg/Thal oder Brucken / sampt andern schmalen vnd engen strassen/ Weg vnd Furten/nit also der breite/neben vnd nach einander fort mögen kommen/vñ denn ein jeder Hauffen oder Regiment für dem andern den Vorzug vermeint zu habē/als deñ wirt so vmb ein einigung vñ richtigkeit wegē/ ein Hauffen oder Regiment Fußknecht/doch Glieder weiß vmb dz ander eyngeführt / mit langen oder kurtzen Wehren/ Aber mit den Gereisigen vñ der Artollerey hat es ein ander gestalt/kan vnd mag jr Ordnung nit so leichtlich zutheilt oder zutrennt werden.

Es werden auch gleichsfals leichte Schützen Pferdt / die man schwartze Reuter nennt/zu einem fürtrab oder Zug/ Weg/ Steg/ vnd sicher Hut eynzunemmen/nach Ordnungs weiß für den Hauffen her geschickt/auff das wo der Feind was nahe zu gegen/oder vmb die Weg verhinderūg thun wolt/ durch solche Fürzug/ mit widerstand Scharmützels weiß gehindert vnd gewendt werden / darmit die rechten gewaltigen Hauffen hernach one vnruw oder verhinderung mögen fortkoñen / denn gar leichtlich / wie schlecht oder gering solche Hauffen/durch Feind oder widerstād angewendt/ das sie zu Schlachtordnungē machen gedrungen/ vnd dañ wider Zug Ordnung darauß gemacht sollen werden / solches nicht on geringe mühe vnd arbeit / sampt verhinderniß dem fürnemmen vnd Hauffen geschehen mag.

Von Läger/Losement/Zug vnd Schlachtordnungen.

Wo aber nahent zu dem fürgenommen ort/Land/ Stätt/ Schloß oder Vesten/ welches man willens zu belägern ist/mit dē Hauffen geruckt/so werdē auß allen Regi-menten oder Hauffen/ so jm vor vñ nachziehē/zu Schlachtordnungen gemacht/ vnd sich darmit dem Feind für gesicht vnder Augen/der lenge/ flache oder breitē nach auß-gespreit/ vnd zurtheilt sehen lassen / dardurch denn der Feind in der Besatzung ein ab-scheuhen / vnd wann hernach gelegenheiten fürfallen / sich ein jeder Kriegßmann / zu Rossz oder Fuß/ solches orts vnd platzs mit seinem Regiment / Fendlein oder Hauff/ sich dester besser zu richten vnd schicken weiß.

Derwegen nicht vbel angesehen/ehe das man sich vor ein besatzung lägert/ zuvor die Lermenplatz angezeigt werden/vnd das Geschütz verborgen/oder zu nachts zeyten in die Schantz oder sonst gegē dem Feind geführt/gericht/ Deñ wo solches bey tag ge-schicht/kost es viel Leut vnd Rossz/so das ziehen vñ führen/Auch wo es gesein kan ode mag/sollē zu förderst oder nechst der Besatzung zwen oder drey Reñfanen/mit leichte Schützē/Pferdē/ zu gleich auff drey Hauffen/so nahe sie könnē/ one beschedigung hi zu koñen / den bezirck berennen/besichtigen vñ erkuneñen / vñ darmit vor dem rechte Hauffen sich zu erst also sehen lassen / Auff solche ziehen oder folgen aber etliche Hau fen leichte Pferd/ Darneben zu der rechten hand zichē die Leuffer/welche man den vo lornen Hauffen nennt / Hernach so zeucht gleich auff selbige zween Hauffen ein au schoß/zu dem widerstand/ halt vnd angriff/ welche Hauffen zu Rossz vñ Fuß/für d rechten gewaltigen Hauffen/vñ neben demselbigē fürtrab/so alle für den rechtē Hau fanen in Schlachtordnung halten/ darunder deñ die meisten vnd besten verharren s len / neben jnen zu der rechten hand auch ein gewaltigē Hauffen Fußknecht/ darauf Troß/vnd hinder den Hauptfanen/was der Potentaten/ Graffen vñ Herrē Jung mit den bey beferden / Büchsen/ Fausthemmern oder Kolben / gerüst hinder solch Hauptfanen/ Glieder vnd Ordnungs weiß halten vnd warten/auff das wo etwan nem solchen grossen Herren ein Gaul erlegt oder geschossen würde / das er ein and bey der hand habe/ neben solcher Jungen Ordnung zu der rechten/helt oder zeucht Fußknecht Troß/darauff alles Profandt/Vñ zwischen solchem Reisigē hauffen/ Fußknecht Schlacht oder Zug Ordnung in mittem/ wirt das groß vñ klein Gesch darauff/vnd nach die munition an Pulfferkugel vnd ander weg/ mit Hut vnd gen sam geführt / vnd solcher Hauffen all mit einem stattlichen vor vnd nach Zug ver get vnd versehen.

Vnd was aber andere Personen/welche nicht in Schlacht oder Zug Ordn gehören/belangt/ als Feldtrommeter/ Heerbauckē/Feld Artzt vnd Schärer/oder gleichen Personen/ die werden neben solchen Ordnungen beseits außgeführt/ dan sie bey der hand/so man der nottürfftig/ gebrauchen kan/Aber im Zug oder Schl Ordnungen ziehen die Trommeter oder Heerbaucker für jrem Hauffen her/Es den auch mit sonderlichem fleiß alle Schützen zu Rossz vñ Fuß/ bey dem Hauffe sonder neben auß / auch Hauffen / Glieder vnd Ordnungs weiß außgeführt vn halten/ Zu dem so werden auch die Schantzgräber / neben vnd bey dem Geschüt Hauffen/ oder wo man der nottürfftig/ auch die vbrigen Ordnungs weiß geha als dann auß disen Figuren zu sehen ist/ ꝛc.

Wiewol es sich mit oder in den rechten geraumen Zug oder Feldtschlacht nungen anders begibt/sonderlich wo die Regiment oder Hauffen zu Rossz vnd solcher gestalt gedrungen/ so werden die flügel der Hackenschützen ordentlich in ordnungen außgeführt / abgesöndert/vnd neben die Hauffen angehenckt/ auch

sonst nottürfftig/werden sie hinden/mitten oder fornē inngebraucht/ vñ fast der Feind ast mals durch die angewendt oder ersucht / denn es dermassen dahin gerahten / was diser zeyt durch das Geschütz vbersehen/ oder so es recht angeht vnd fürüber / ist es fast gthan / vnd hernach nit vil hoffnung mehr / denn sich vor solchem die dapfferen vnd hertzigsten zaghafftig zu besorgen vnd entsetzen haben / Für dem Geschütz gilt oder hilfft weder kün noch mañheit / gilt ein verzagter loser Bub mit einer Büchsen eben so viel/ als ein auffrechter behertzigter vnd erfahrner Mann / Denn dawider oder für hilfft kein kunst/ weder balgen noch fechten / sonder ist auch erschröckenlich zu hören/ vñ geht oder trifft allweg meisten theils die frommen vnschüldigen an sich/ vnd leyder nimpt es alles hinweg / was es erreichen mag.

Ober Zelt Zug oder Schlachtordnung / werden an mennig der Person solcher gestalt fürgenommē/ wo es eben geraum Feldung/ da werden 3. 5. 7. 9. 11. vnd biß auff 21. Mann/ oder noch mehr/ etwan biß auff 101. Mann / in ein gelt gestellt / doch alle Schützen besonder hinfür oder neben / vnd fast auff das dritt gelt lange Wehren / ein Glied kurtzer Wehren / als Hellenbarten oder Schlachtschwerdter / vnd die andern kurtzen Wehren all mitten bey den Fendlein geordnet/ Wo aber die Regiment einzig oder besonder ziehen / werden fornen auff etlich Glieder mit langen Wehren / etwan 3. Fendlein vnd zu hinderst auch 3. Fendlein/ vnd die vbrigen alle mitten sampt den kurtzen Wehren eyngeführt/ doch zu eusserst der Ordnung die kurtzen Wehren mit langen Spiessen vnd Hackenschützen bedeckt/ vnd darneben angehenckt/ wie gebreuchlich ist/ ꝛc.

Von Läger/ Losement/ Zug vnd Schlachtordnungen.

Von lähern Plätzen / auff welche sich Reuter vnd Knecht zusammen verfügen/ &c.

SOlcher Platz wirt dermassen geordnet / wie hievor bey den Quartier Lägern vnd Losementern auch vernommen/ nemlich ein geraumer ebner weiter breiter Platz / so sich gegen den Feinden erstreckt / dafür das Feldt Geschütz gestellt/

vnd wo die Regiment oder Hauffen in Zug Ordnungen ziehen / werden die/ ehe sie ins das Läger / so schon geschlagen/ zuvor auff den Lermē Platz geführt/ der wirt jn durch deß Obersten Leutenampt oder dero Hauptleuten angezeigt / vnd wirdt alo bald ein blinde Schlachtordnung versucht vnd gemacht/ dariñ der fehl vñ mangel/ so sich hernach etwan zutrüge/ verkündiget mag werdē/ Darmit weñ oder wo sich Lermen begebe / ein jeder dester leichtlicher kündt oder wiß sich zu schicken / vnd wenn also ein kleine weil in der Ordnung verharrt/ als denn zeucht ein jeglichs Fendlein seinem Fuhrirer nach/ biß ins Läger. Solcher gestalt haben auch die Gereisigen ein Ordnung/ vñ wirs also zu Roß vnd Fuß ein jetweder Regiment besonder geordnet/ &c.

Wann

Wenn nun nach solchem Lermen vorhanden/ es sey zu tag oder zu nacht/so regen sich erstlich die Schilt vnd Scharwachen darauff / alle Trommen vnder den Fußknechten / vnder den Gereisigen die Trommeter/ als bald wirdt allenthalben den Fanen vnd Paniern zugeeylt / vnd sich mit Hauffen ob den obgedachten Lermen platz verfügt / ein jeglicher vnder sein Regiment / also durch mühe vnd arbeit das volck zu Rosß vñ Fuß in die Ordnung zubringen/Es wirt auch das Geschütz dermassen/vnd zugleich in guter Hut geladen vñ zugericht/also wo not das zu erst abgelassen. Es verfügen sich auch zu solcher zeyt alle Artolley Personen zu Rosß vnd Fuß / wohin ein jeder bescheyden/ auff das wo sich zutrüge/das auch mit fort zu bringen were.

In Lermens zeyten eylt jeder seim Fanē zu.

Geschütz in guter Hut geladen gehaltē.

Vnd also die dreyerley Regiment Artollerey Fußknecht / auch die Gereisigen in solchem fall besonder sich wissen zu haltē / vñ keiner dem andern theil in sein Ordnungen zu handlen oder vnderfangen / es were denn ein Oberster/ oder Feldt Marschalck vnd dergleichen / Denn der so mit der Artollerey behafft/ sich nit leichtlich der Gereisigen vnderfächt/hergegen die Gereisigen der Fußknecht/ auch die Fußknecht gemeldter Regiment beyder sich nit vnderwinden.

Oberster hat allē dreyē Regimentē zugebieten.

Von Läger/ Losement/Zug vnd Schlachtordnungen

Erklärung diser Feldtschlacht

welche beyder seits zugleich ein ander antreffen/ sampt dem Kriegßvolck/ so auß der Besatzung jrem Hauffen zu hülff kompt/augenscheinlich mit eim A. B. C. verzeichnet.

A bedeut den Thurn in der Besatzung.
B bedeut die obern Pforten der Besatzung.
C bedeut die mittler Pforten oder Thor.
D bedeut die vnderst Pforten der Besatzung.
E bedeut den Reisigē zeug/ welcher zum obern Thor auß der Besatzung zeuchet.
F bedeut die Feldtschärer oder Balbierer.
G bedeut die 21. Fendlein Fußknecht in der Schlachtordnung.
H bedeut das Feldtgeschütz.
I bedeut das abgelassen Feldtgeschütz/ so man der Besatzung zuführt.
K bedeut der grossen Herren Jungē oder Bubē/welche in der Ordnung halten.
L bedeut das Kriegßvolck/welche zum vndern Thor auß der Besatzung ziehen.
M bedeut die vndersten 22. Fendlein in der Schlachtordnung.
N bedeut die 9. Fanen deß Reisigen Zeugs nechst vor der Besatzung.
O bedeut die 23. Fendlein Fußvolck in der Schlachtordnung.
P bedeut die 9. Fanen Reisigen zu oberst für der Besatzung.
Q bedeut die Feldt Trommeter vnd Heerbaucker zu oberst.
R bedeut deß gegentheil 9. Fanen oder Geschwader Reisigen zu oberst.
S bedeut die 20. Fendlein Fußknecht / der Besatzung gegen theil.
T bedeut deß gegentheils 9. Fanen oder Geschwader Reisigen zeug.
V bedeut deß gegentheils 8. vnderst Fanen oder Geschwader Reisigen.
X
Y bedeut der Besatzung gegentheil Feldtgeschütz.
Z bedeut deß gegentheils Obersten hindersten 5. Fendlein Fußvolck.
A A bedeut die hindersten 6. Fanen oder Geschwader Reisigen.
B B bedeut die hindersten vndersten 11. Fendlein Fußvolck.
C C bedeut deß gegentheils Buben oder Jungen / welche in der Ordnung hinder jren Heren halten.
D D bedeut der gegentheil mittler flügel der Hackenschützen / neben der Schlachtordnung.

Wie

Wie Schlachtordnungen der Fußknecht / sampt dem Reisigen zeug vnd der Artollerey/in Ordnungen vnd widerstandt zu bringen / vnd was damit gehandelt mag werden.

ES begibt sich gemeiniglich/wo die gewaltigē Hauffen oder Heerzüge zu Feldt ligen/wie im vordern Capitel vernoīen/ nach langem außreitzen vnd vberfall der Feind/sich der handel zu einem Lermen oder Feldschlacht ansehen oder vernemmen wil lassen / wirt solchs erstlich durch die Stathalt / Schilt vnd Scharwachten/ wie gehört/ erkündigt oder war genommen / welche auch was gefahr vnd not darab erdulden/ehe sie sich zuwenden/oder dem Läger solchs zu eröffnen begeben/ꝛc.

Nachdē es sich aber begibt/ vñ die sachen der massen geschaffen/ daß sich Reuter vñ Knecht durch erweckungen der Feindt zur Gegenwehr/ auff den obgedachten Lermen Platz zusamen in widerstand verfügen/wie im vorigen Capitel meldung gethan wirt/ also mit Hauffen / den oder solchen Plätzen zugedrungen / vnd denn fürter durch die Obersten vnd Hauptleut in vortheil vnd Schlachtordnungen zubringen sich vnderstanden/Also vnderwinden sich auch die darzu / die geordneten vnd darauff bestelten Feldtweybel sampt andern/ machen vnd stellen nechst hinder dem Feldt Geschütz/ so für dem Lermen Platz die Regiment der Fußknecht in bequeme Schlachtordnungen/nach dem die Hauffen vñ Regimēt groß/wenig oder starck/ doch nach anzeigung deß Kriegßherrn oder Oberstē / ob der mehr als ein Hauffen oder ein jeglich Regimēt besonder/ in ein Schlachtordnung willens zu machen vnd stellen/ nach dem denn deß Feinds Gegenwehr oder widerstand erkündiget/ob Reuter vñ Knecht neben einander zuerdurn/oder ob Reuter vnd Fußknecht auff einander mögen stossen oder nicht / dergleichen Spiesser vnd Schützen zu Pferdt allein vnd besonder geordnet/die Glieder weiß neben den Schlachtordnungen angehenckt / gleicher gestalt wirt die Artolley zu solcher zeyten/nach gelegenheit geordnet/vnd also dergleichen darmit gehandelt/ꝛc.

Wer die mennig der Fußknecht/ so vil ein Regiment belangt/vnd die jn ein Feldtschlacht oder Ordnung fürhaben oder willens zu machen / werden doch die Ordnungen mehr der breite oder flächē/denn der lenge nach genommen.

Wo es die malstatt oder der Platz erleiden/ist es bequemer das solche Schlachtordnungen / nicht der vierung gerat durch auß / sonder sich mehr den breiten weder den langen weg nach erstrecken / vmb deß angreiffens willen / es schiessen jr viel in eim Glied baß neben einander / denn so jr viel in eim Glied hinder einander / dieweil nicht mehr als ein Glied sich zumal wehren kan vnd mag/ ꝛc.

Vil neben einander können baß deñ hinder einander schiessen.

Solche Schlachtordnungen werden nach mennig der Person/wie oben gehört/ genommen / es ist auch zuvor durch die Obersten vberschlagen / was oder wie viel der Schützen/auch langer oder kurtzer Wehren/an der zal vngefährlich vorhanden/ als wo ein Regiment etwan sich in drey tausent Mann erstrecken / vnd solchs allein oder besonder in ein Schlachtordnung / so werden etwan ein vnd fünffzig Person in ein Glied geordnet/wann solche Ordnung/ wie jetzt der gebrauch / in die breite

Lang vñ kurtze Wehren/ werden jeder besonder geordnet

mehr denn in die lenge sich erstrecken/ vñ die Schützen besonder / wie nacher vernommen/angehenckt vnd beseits geführt werden.

Wo aber etwan/wie sich denn auch begibt/das zwey oder drey Regiment zusammen geführt/ wirdt solchs auch erwegen / etwan auffs höchst hundert vnd ein Mann in ein Glied gestellt / wiewol allwegen mehr als ein Hauffen für die hand zu machen genoissen wirt/Es werden auch sonderliche Leut geordnet in Schlachtordnung/ welche man die verlornen Hauffen oder Läuffer pflegt zu nennen / welche auß den Fendlein hin vñ wider durch spielen oder Losungen außgesöndert/auff das/ wo not/ sich die für den andern hinauß dem Feindt entgegen zu verfügen.

Auß jes Rott wirt ein Läuffer genoissen.

Zu solchen Läuffern wirt auß jeglicher Rott einer genoissen/ er thu es mit willen oder verliers durch spielen/Es werden auch besonder Hauptleut dazu geordnet/ die in Schlachtordnung zu bringen / vnd führen für den rechten oder gewaltigen Hauffen her/ꝛc. wie dann in der Figur zu sehen ist.

Hauptleut vñ Doppelsöldner ins erst Glied zu stellen.

Aber nach dem nun vil oder wenig Personen in ein Glied kommen oder genommen/so sollen vnd werden alle Hauptleut/wo der Feind nahe oder zu gegen/in das erst vnd vorder Glied gestellt / dieweil sie am besten/ bewart / vnd für den andern Knechten mit hoher Besoldung von Herrn begabt/neben vnd nechst die oder zu jm die Doppelsöldner/also die Hauffen hinden vnd forn / mit Hauptleuten vnd Doppelsöldnern verwaret. Es werden auch die Hauptleut in die vordersten Glieder zu den orten vñ in die mitt der Glieder genommen/vnd wirt auff das erst oder vorderst Glied der langen Wehren ein Glied mit den besten Hackenschützen eyngeführt / Mann vmb Mann/ welche deß schiessens behend/vnd deß ein guten bericht haben/hernach so vil man Glieder der Doppelsöldner gehaben mag/werdē zu Glieder geordnet / doch das der Hauffen dahinden vnd neben darmit verfaßt / der kein abgang / vnd also vngefährlich auff das 7. oder 9. Glied/drey oder fünff Fendlein mit kurtzen Wehren eyngeführt vnd gestellt/solchs auch dahinden der Ordnung/vnd was vberig vñ die meisten Fendlein/ zu mitten in die Schlachtordnung eyngestellt / vnd reiht vor jeglichem Hauffen sein Oberster oder deß Leutenampt her/ vnd besehen wie es sich anlassen wil / reihtenetlich mal vmb vñ durch die Ordnung/werden gewar wo fehl oder mangel/solchs zu erstatten/ wirt bey zeyt mit Raht gewendet.

Auffs erst vörderst Glied ein Glied Hackenschützen eyngeführt.

Im fall nun aber durch gut beduncken der Obersten sampt der Hauptleut /oder sonst alte erfahrne Kriegsleut / die Schlachtordnungē also gemacht/ besichtiget/auff all seiten ecken vnd orten bewahrt / so wirdt nach dem mit sonderlichem fleiß alle vortheil vñ gelegenheit gar eigentlich wargenommen / wie vil man Hauffen Fußknecht/ dergleichen der Gereisigen Hauffen Fahn oder Geschwader hab/ vnd ob Reuter vnd Knecht recht neben einander zu entsetzen/ mit angreiffen versehen vnd geordnet / denn allwegē an oder neben ein Hauffen Fußknecht gehört ein Geschwader oder Hauffen Reuter / die werden also auff den lärmen Platz hinder dem Feldtgeschütz mit fürsorg enthalten/so lang biß/ wie oben gehört/ die Obersten sich berahtschlagen/mit was fug vnd gelegenheit den sachen weiter zu begegnen / ob der Wind etwas zu gegen/ welchs deñ für ein sonderlich glück/ wo der nit entgegen/sonder für Augen/damit der dampff vnd rauch so von dem Geschütz entspringt / im vberfallen vnd angreiffen gar leichtlich verhindernuß bringen.

Wie viel man Hauffen Bau oder Fanen hab.

Neben ein Hauffen Reuter ein Hauffen Landsknecht.

Wo d Wind entgegen / ists nit gut.

Nach

Nach dem nun/wie zu erachten/der Feindt sich zu gleich nit mit minderem vortheil vñ aller gelegenheit dem widerstand zu begegnen/ geschickt/ wirt also beyderseits durch die Obersten Hauptleut sampt andern/etwan ein Raht oder weg erfunden/vñ so also mit den Schlachtordnungen der Feind ersehē wirt / dz Feldtgeschütz vnder die abgelassen/vnd mit den Hauffen Reutern vnd Knechten/so dahinder halten/für das Geschütz Glieder weiß hinauß gerückt / die Obersten vorher / vnd das Geschütz zu rückt gelassen / ziehen vnd fallen dem Feind entgegen / spannen die darzu geordneten Fuhrleut/ein jeden an sein stück/folgē den Hauffen nach/ wirt behend wider geladen/ vñ mit dem geringstē leichstē Feldtgeschütz für die Hauffen damit geeylt / dem Feind nach oder zugegen vnder Augen/gleicher gestalt gericht wie zuvor/wider mit vortheil vnd raht/also die Schützen zu Pferdt vnd Fuß mit ernst ersucht/vnd nach dem Reuter vnd Fußknecht zugleich hineyn Ordnungsweiß gesetzt/ ꝛc.

Das Feldtgeschütz vnd die Feindt abgelassen/darauff angriffen.

Im fall der gegentheil im widerstandt zu begegnen auch erharrt / bringt es nicht ein geringen frucht / das Reuter vnd Knecht zugleich angreiffen / vnd mit einander darauff hauwen / doch mit anschickung/ das Fußknecht auff Fußknecht stossen / die Gereisigen auff Reisigen/ vnd nicht Reuter auff Fußknecht antreffen/vnd sonderlichen der hinder Hut vnd Halten mit Gegenwehr auch im widerstandt vnder Augen begegne/ Wo solche sachen oder angriff durch Schlachtordnungē sich begeben/ werden alle Schilt vnd Scharwachen abgeführt / vnd zugleich in die Schlachtordnungen eyngestellt / dergleichen auch die Reisigen / wiewol die durch streiffen / stat vnd Wacht halten / hin vnd wider rennen vnd reihten / was mehr zu verrichten / dann die Fußknecht in solchen sachen haben/ ꝛc.

Schilt vnd Scharwachē stelt man auch in Schlachtordnung zu Lermenszeyten.

Insonderheit wo müglich/ sol in Schlachtordnungen der fürsichtigkeit gepflegt/ das sich die nicht von einander vertrennen / sonder so bald ein Mann oder ein Glied erlegt/von stund einander an sein lücken spring/darmit der Feind nicht eynbreche/die Ordnungen fest vnd wol zusammen halten/deñ gar leichtlich ist es geschehen/ das wo ein lucken ersehen / oder ein zagheit an orten durch die verhindert / also ein geringer Hauffen ein grosse anzal erlegen können vnd mügen/ ꝛc.

Wenn ein Mann oder Glied zu grūd geht / soll ein anders an die statt tretten.

Darmit aber die Hackenschützen/ so besonder geordnet / mit fleiß vor vnd neben den Schlachtordnungen vor geführt vnd angehengt/ durch welche deñ offt die handlung von anfang biß zu dem end gebracht / wenn die recht zu gelegener zeyt antreffen/ wirt es hernach bald gethan/deñ wo vnder den langē Wehren etlich Glieder zu grund gehen/werden die Personen so dahinden stehn/ etwas zaghafft/derwegen es nicht vbel bedacht/das in solchen ersten Gliedern die/ so am besten gerüst/ sampt den Hauptleuten/ so dareyn geordnet/darmit der Gegenwehr vnd wider standt dem Feind mit abbrechung der Wehr mit ernst zugesetzt/so lang vnd vil der erlegt/sich in die flucht oder zu ergeben begert wirdt/vnd also die angreiffenden mit Pherien oder Feldtzeichen einander wissen zu erkennen/darmit nicht Feindt mit Feindt/oder Freundt/mit Freundt verkürtzt werden/ ꝛc.

Hackenschützē mit fleiß angehengt.

Von Läger/ Losement/ Zug vnd Schlachtordnungen.

Wie Schlachtordnungen durch die Regel Quadrat zu Rosß vnd Fuß gemacht werden.

ES begibt sich/ vñ ist gemeinlich der gebrauch/ wo vil Kriegßvolcks zu Rosß vnd Fuß in einem Heer oder Feldtzug vnd Besatzungen bey einander versamlet/ so dieselbigen durch die Feindt / oder jren gegentheil ersucht vnd angewendt werden/ das sich alle Fendlin/ Regiment vnd Hauffen zu Rosß vnd Fuß zusammen verfügen/ etwan auff einen zimlichen bequemen vñ weiten Platz/ so nahe darbey/ vnd auß allem Fußvolck ein / zween oder drey Hauffen / vnd gevierte Schlachtordnungen machen vnd ordnen / Dergleichen thun auch die Reisigen / vnd erharren also der Feind im vortheil/ Auch wo man begert ein angriff oder Schlacht zu thun/ werden diese Ordnung gemeinlich dermassen gemacht.

Dieweil aber solche gevierte Schlachtordnungen nicht allen vnd jeden Kriegßleuten bekannt oder gemein seind zumachen/ So ist not ein kleine meldung darvon zuthun / welchen Personen solche Schlachtordnungen gebüren vnd gehören zuordnen vnd zumachen.

Durch die Obersten sol zuvor/ ehe es die not oder weg ergreifft/ auß den Registern durch Rechnung vberschlagen/ wie starck ein jeglichs Fendlin / Regiment vnd Hauffen seyen/ an langen vnd kurtzen Wehren/ an Hackenschützen/ an Personen vnd wehrhafftigem Kriegßvolck / darauß denn entschlossen kan vnd mag werden/ wie viel man Landtsknecht in ein Glied kan ordnen vñ stellen/ damit es ein gevierte Schlachtsordnung vñ Hauffen gebe vnd werde / Denn wo die grossen Heer oder Feldtzüg seind/ so stößt man etwan zwey oder drey Regiment vñ Hauffen zusaimen/ so weiß ein jeglicher Oberster one zweiffel auß gemeldten Registern selbs wol / wie starck er an Schützen/ Doppelsöldnern vnd einfachen Knechten/ auch an kurtzen vnd langen Wehren/ Derhalben er leichtlich rechnen vnd vberschlahen kan/ wie vil man Personen in ein Glied ordnen vñ stellen wöll/ darmit geschwind vnd behend zu einer gevierten Schlachtordnung getrungen / vnd deß Feinds auff alle vier ort in widerstandt verharrt mag werden.

Dergleichen werden auch die Regiment vnd Fendlin zertheilt vnd zertrennt/ also/ das etwan die Regiment oder Fendlin werden von einander vnd vom Hauffen geschickt / als in Besatzungen / Profandt oder anders zubeleiten / auch auff sonderliche Wacht/ Hut vnd gewarsame / wo es dann die notturfft erfordert / Derhalben sollen dieselben Obersten vnd Hauptleut gleicher gestalt/ wie vor gemeldt / betrachten / vnd durch Rechnung vberschlahen/ wievil sie wehrhaffter Personen haben/ an Schützen/ Doppelsöldnern vnd einfachen Knechten / die dem Feindt können widerstandt thun/ damit sie nicht zu vil oder zuwenig in ein Glied stellen/ vnd behend zu gevierter Ordnung können kommen / denn solche eintzige Hauffen oder Fendlin / vil ehe durch verrähterey vnd Kundtschafft außgespürt / vnd die Feind ersucht werden/ denn die rechten vnd gewaltigen Hauffen/ Derhalben wo solche Obersten vnd Hauptleut nit beyhendig vnd zugegen weren / sol solche fürbetrachtung durch die Fenderich vnd Feldtweybel oder ander Befelchhaber fürgenommen vnd verordnet werden.

Solche gevierte Schlachtordnung sollen vnd werden auch der massen gemacht/ wo mans

wo mans an den Doppelsöldnern vnd Schützen gehaben mag / das man hinden vnd
vornen / dergleichen auff beyden seiten / mit Doppelsöldnern vnd Schützen verwart /
auch mit den angehengten flügeln der Schützen / darmit die einfachen Knecht / vnd die
Fendlin mitten im Hauffen verwart vñ versorgt werdē. Weiter sind solche Schlachte
ordnungen gut / wo ein Hauffen mehr denn an einem ort angegriffen / vberfallen vnd
gesucht wirt / Derwegen not / das man auff alle vier ort verwart vñ versehen sey / dann
gewarneter sach sich niemands beschämen sol.

Wo man solche Schlachtordnung machen oder fürnemmen wil / sollen alle
Schützen vnder einem gantzen Hauffen besonder geordnet vnd gerechnet werden / die-
weil sie gehören in sonderliche Hauffen vnd Glieder / deñ man führt sie etwan voran /
etwan hinden / vnd beseitz / oder etwan neben den Ordnungen / sie werden auch gemein-
lich an die gewaltigē Hauffen als zuflügeln angehenckt / vñ Gliederweiß eyngeführt /
darumb muß solche Rechnung vnd vberschlahung der Hackenschützen in sonderliche
thal geordnet werden.

Dieweil aber die zalen der Personen vnder den Fendlin hin vnd wider vngleich /
denn eins hat etwan vil / das ander wenig Personen / sonderlich was die Spanischen /
Italienischen / oder Welschen Fendlin seind / die haben nit viel Personen / derhalben
ist angefangen hernach mit geringen zalen der Personen zurechnen.

Damit aber solche Schlachtordnungen vnd gefürte Hauffen dester verstendli-
cher gefaßt mögen werdē / So seind hienach folgent etliche exempel dermassen gestellt /
wie man sich im fall der not mit behendigkeit ein jeden Hauffen / er sey klein oder groß /
wenig oder vil / durch dise mittel vnd exempel / wie nach gestellt / gemacht vnd geordnet
mögen werden.

Es werden auch vnder den Landsknechten Schlachtordnungen / mit oder durch
den ügel mit gesenckten Spiessen geschreg / kreutzweiß oder durch den dryangel / vber
einander geschrenckt / vñ der massen beschlossen gemacht / das weder Rossz noch Mañ
vor den spitzen der spießeysen eynbrechen oder dringen mag / darunder vñ dareyn auch
Schützen getheilt vnd geführt werden.

Mit den Ordnungen zu schwencken / davon sol an einem andern ort gehandelt /
vnd dero gelegenheit angezeigt werden.

Von Läger/Losement / Zug vnd Schlachtordnungen.

Der Reisigen Schlachtordnung.

MIt den Reisigen hat es eben die gestalt jre Schlachtordnungen zu machen/ wie mit dem Fußvolck/deñ es werden gemeinlich etwan zween oder drey vnd biß in sechs oder acht Geschwader vñ Fanen oder Paner zusammen gestossen vnd geordnet/darmit ein gewaltiger vnd gevierter Hauffen/ oder Schlachtordnung darauß gemacht mög werden.

Wiewol bey den alten gebreuchlich gewesen / das sie jre Schlachtordnungen gespitzt/oder in dreyangel gemacht haben/also das etwan im ersten Glied siben Mann/ im andern acht/im dritten neun/im vierten zehen/also fortan biß auff den halben theil der Ordnung vnd Hauffen / Darnach seind sie durchauß gevierd gemacht worden/ vnd jre Fanen oder Paner eyngeführt/ wie gebreuchlich.

Dergleichen seind solche Ordnungen noch auff ein andern weg gemacht worden / also das im ersten Glied etwan neun Mann/ im andern eylff/ im dritten dreyzehen / also fortan biß auff den halben theil hineyn/ die Ordnung hernach durch außgefürt / vnd jre Fanen vnd Paner eyngeführt vnd geordnet / wie vor gemeldt / wiewol solcher gebrauch nimmer / sonder werden auch fast geführt/ wie der Fußknecht Ordnung gemacht.

Item

O
P
L
Q
I
K
M
R

Erklärung dieser Besatzung

außfallends Teutsch Kriegßvolcks/wider den Türckischen Keyser/ welcher zu Rossß vnd Fuß in seiner Schlachtordnung helt/als in disem A.B.C. verzeichnet ist.

A bedeut die Statt / Festy oder Besatzung.
B bedeut deß Reisigen Zeugs 6. Fanen/vor der vndersten Pforten.
C bedeut deß Fußvolcks 10. Fendlein vor der obern Pforten.
D bedeut deß Türcken öbern vnd vnder fünff Hauffen zu Rossß.
E bedeut den Türckischen Rennfanen.
F bedeut die 2. Fanen nach dem Rennfanen.
G bedeut die drey Hauffen für dem Feldtgeschütz deß Türcken.
H bedeut das Feldtgeschütz.
I bedeut die 6. Fendlein Fußvolcks hinder dem Geschütz.
K bedeut den Türckischen Keyser/vnder einem Himmel haltend.
L bedeut den obern Hauffen neben dem Keyser.
M bedeut den vnder Hauffen nechst dem Türckischen Keiser.
N bedeut die vndern Camel oder Camelthier.
O bedeut die ober Camel.
P bedeut die ober hindern fünff Fendlein Gereisigen Türcken.
Q bedeut die vier Fanen hinder dem Türckischen Keyser.
R bedeut die vnder hindersten vier Fanen Reisigen Türcken.
S bedeut die hindersten Camel.
T bedeut der Teutschen vnder Feldtgeschütz.
V bedeut der Teutschen vnder hinder Hauffen Reisigen zeugs.
X bedeut den hindern obersten Teutschen Hauffen Reisigen zeugs.

Von Läger/ Losement/ Zug vnd Schlachtordnu

Item 100. Mann/ So die in ein gevierte Schlachtordnung gebracht wo
den/ so kommen 10. in ein Glied/ geht gleich auff.

Item 150. Mann / So die in ein gevierte Schlachtordnung getheilt s
den/ so kommen 12. in ein Glied/ bleiben 6. Mann vber.

Item 200. Mann/ So die in ein gevierte Schlachtordnung sollen / s
14. in ein Glied/ bleiben vier Mann vber.

Item 250. Mann/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil
kommen 15. in ein Glied/ bleiben 25. vber.

Item 300. Mann / So die in ein gevierte Schlachtordnung wölle
so kommen 17. in ein Glied/ bleiben 11. Mann vber.

Item 350. Mann/ wenn die in ein gevierte Schlachtordnung gebra
men 18. in ein Glied/ bleiben 26. Mann vber.

Item 400. Mann / So die in ein gevierte Schlachtordnung wöl
men 19. in ein Glied/ bleiben 39. Mann vber.

Item 450. Mann/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung v
bringen / so kommen 21. in ein Glied / bleiben vber 9. Mann.

Item 500. Mañ/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung wo
gen / so kommen 22. in ein Glied/ bleiben vber 16. Mann.

Item 550. Mann/ so die in ein gevierte Schlachtordnung sollen/ s
in ein Glied/ bleiben vber 22. Mann.

Item 600. Mann/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung w
gen / So kommen 24. in ein Glied/ bleiben 24. Mann vber.

Item 650. Mañ/ So die in ein gevierte Schlachtordnung wölle
den/ so kommen 28. in ein Glied/ bleiben 25. Mann vber.

Item 700. Mann / So man die in ein gevierte Schlachtordnu
so kommen 26. in ein Glied/ bleiben vber 24. Mann.

Item 750. Mañ/ So die in ein gevierte Schlachtordnung/ komm
in ein Glied/ bleiben vber 21. Mann.

Item 800. Mann/ So die in ein gevierte Schlachtordnung wö
28. in ein Glied/ bleiben 16. Mann vber.

Item 850. Mann/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung
kommen 29. Mann in ein Glied/ bleiben vber 9. Mann.

Item 900. Mann/ So die in ein gevierte Schlachtordnung solle
Mann in ein Glied/ bleibt nichts vber.

Item 950. So die in ein gevierte Schlachtordnung zu bringen / kommen 30. Mann in ein Glied/bleiben 50. Mann vber.

Item 1000. in ein gevierte Schlachtordnung willens zu bringen / so kommen 31. in ein Glied/ bleiben vber 39. Mann.

Item 1050. So die in ein gevierte Schlachtordnung sollen/ so kommen in ein Glied 32. bleiben 26. Mann vber.

Item 1100. So die in ein gevierte Schlachtordnung sollen/ so kommen 33. in ein Glied/bleiben vber 11. Mann.

Item 1190. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 33. bleiben 61. Mann vber.

Item 1200. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen in ein Glied 34. bleiben vber 44. Mann.

Item 1250. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 35. in ein Glied/bleiben 25. Mann vber.

Item 1300. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 36. in ein Glied / bleiben vber 4. Mann.

Item 1350. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 36. in ein Glied/bleiben 54. Mann vber.

Item 1400. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 37. in ein Glied/bleiben 31. Mann vber.

Item 1450. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 38. in ein Glied / bleiben 6. Mann vber.

Item 1500. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 38. in ein Glied/bleiben 56. Mann vber.

Item 1550. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 39. in ein Glied/bleiben vber 29. Mann.

Item 1600. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 40. in ein Glied/bleibt nichts vber.

Item 1650. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 40. in ein Glied/ bleiben 50. Mann vber.

Item 1700. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen 41. in ein Glied/bleiben vber 19. Mann.

Item 1750. So man die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil / so kommen 41. in ein Glied/bleiben 69. Mann vber.

Item 1800. So man die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 42. in ein Glied/bleiben 36. Mann vber.

Item 1850. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen 43. in ein Glied/bleiben vber 1. Mann.

Item 1900. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 43. bleiben 51. Mann vber.

Item 1950. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 44. bleiben 14. Mann vber.

Item 2000. So man die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 44. in ein Glied/ bleiben vber 64. Mann.

Item 2100. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen in ein Glied 45. bleiben vber 75. Mann.

Item 2200. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 46. bleiben vber 84. Mann.

Item So man 2300. hat/ vnd wil ein gevierte Ordnung darauß machen/ kommen in ein Glied 47. bleiben vber 91. Mann.

Item so man 2400. hat/ vnd wil ein gevierte Ordnung darauß machen/ so kommen in ein Glied 48. bleiben 96. Mann vber.

Item 2500. Mann/ so die in ein gevierte Ordnung sollen/ kommen in ein Glied 50. Mann.

Item 2600. So man die in ein gevierte Ordnung bringen wil / so kommen in ein Glied 50. bleiben 100. Mann vber.

Item 2700. So man die in ein gevierte Ordnung bringen wil / so kommen in ein Glied 51. bleiben 99. Mann vber.

Item so man hat 2800. vnd die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil/ so kommen 52. in ein Glied/ bleiben vber 96. Mann.

Item 2900. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen/ so kommen in ein Glied 53. bleiben vber 91. Mann.

Item 3000. Mañ/ So man die in ein gevierte Schlachtordnung willens zu bringen/ so kommen in ein Glied 54. bleiben vber 84. Mann.

Item 3500. Mann/ So die in ein gevierte Schlachtordnung sollen/ so kommen in ein Glied 59. bleiben vber 19. Mann.

Item 4000. Mañ/ vnd die in ein gevierte Schlachtordnung zu bringen/ so kommen in ein Glied 63. bleiben 31. Mann vber.

Item 5000. So man die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil / so kommen 70. in ein Glied / bleiben vber 100. Mann.

Item 6000. Mann / die in ein gevierte Schlachtordnung willens zu bringen / so kommen in ein Glied 77. bleiben 71. Mann vber.

Item 6500. Mann / in ein gevierte Schlachtordnung willens zu bringen / so kommen 80. in ein Glied / bleiben vber 100. Mann.

Item 7000. So man die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil / so kommen in ein Glied 83. bleiben 111. Mann vber.

Item 7500. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 86. bleiben vber 104. Mann.

Item so man 8000. hat / vnd wil ein gevierte Ordnung darauß machen / kommen in ein Glied 87. bleiben vber 79. Mann.

Item so man 8500. hat / vnd wil ein gevierte Ordnung darauß machen / so kommen in ein Glied 92. bleiben 36. Mann vber.

Item 9000. So man die in ein gevierte Schlachtordnung wil bringen / so kommen in ein Glied 94. bleiben vber 164. Mann.

Item 9500. So die in ein gevierte Ordnung sollen / so kommen in ein Glied 97. bleiben 91. Mann vber.

Item 10000. Mann / vnd die in ein gevierte Ordnung zu bringen / so kommen in ein Glied 100. bleibt nichts vber.

Item so man hat 10201. Mann / vnd die in ein gevierte Schlachtordnung bringen wil / so kommen 101. in ein Glied.

Das Dritt Buch.

Von Kriegs Regiment

Staht vnd Ordnung / was zu anfang eines Kriegs zu erwegen / deßgleichen von Hohen vnd nidrigen Befelchen der Obersten / zu Rossz vnd Fuß / auch Kriegßräth / Musterherrn / Pfenning / Wacht / Quartier vnd Profandt Meister / Profoß / Herold / Schreiber / sampt andern / auch vnder was Regiment ein jeder gehörig sey / ꝛc.

M. D. LXIIII.

Erklerung diser belegertē Be=

satzung / welche an drey örten mit drey vnd zwentzig Fendlin Knechten gestürmet vnd angelauffen wirdt / wie im A B C. verzeichnet.

A bedeut die Besatzung oder Festung.
B bedeut das forder ober Rümel oder Bollwerck der Festen.
C bedeut das vnder beschossen ort.
D bedeut die ober Schantz.
E bedeut die vnder Schantz.
F bedeut das mitler beschossen theil der Besatzung.
G bedeut die mitler Schantz.
H bedeut die obern 10. anlauffende Fenlein.
I bedeut die mitler 11. anlauffend Fenlein.
K bedeut die vndersten 6. anlauffende Fenlein.
L bedeut das Feldtgeschütz.
M bedeut die 16. oben Fanen oder geschwader Reuter.
N bedeut die 12. Fenlein Fußknecht.
O bedeut den Lermenplatz.
P bedeut der Fußknecht Hackenschütz oder führend anhangend Flügel.
Q bedeut die Oberschützen Pferd.
R bedeut die 8. Paner oder Fanen der Gereisigen.
S bedeut die hindersten vndern 10 Fenle in Knecht.
T bedeut das Feldtläger oben vnd vnden.

Vorrede.

VNd wiewol es jetzunder dahin ist kommen/daß etliche grosse vñ nidrige zu vnfriden vnd kriegen mehr denn zur einigkeit neigung habē/auch zū theil etwan die jn zu zeiten mehr zu wunder vñ dergleichē handlung rahtē/als dañ auch jr meinung darzu geben/so seyn sie dañ gefliessen/vnd suchen auch etwan allerley rencke/list vñ vrsachen/damit sie den guten Herren mehr zu vnfried deñ zu einigkeit bewegen/rahten etwan obenhin dem Herren zu verbündnuß vnd dergleichen/ Weñ als deñ solchem Raht gefolgt/wirt deñ etwan der Herr die verbündnuß widerumb auffzulösen vervrsacht/welches denn nit anderst denn durch vnfried vnd kriegen geschehen/ vñ nit allein dem Herrē/sonder auch seinen Vnderthanē/zu höchstē schaden vñ verderbung gereicht/Deñ wo vnd weñ es schon etwan zu gutē gerieht/also das der Sieg oder ein Krieg erobert/so ists doch ein kleiner gewin/sonder vil mehr angst/ not vnd gefahr dabey/deñ nutzen oder fromen/zugewarten.

Derhalben solche wichtige sachen/daran dañ vil gelegen/ wol bedächtlich sollen berahtschlagt werden/weñ nun solchs auch das jenig/so darzu gehört/gethan/vnd als dañ das glück mit dem Rahtschlag nit folgt/so kan man sich desto leichter entschüldigen/&c.

Es ist nicht gut wo von dergleichen Kriegs sachen geraht-schlagt wirt/das vilerley Räht vberein vnd zusammen stimmen/einer dem andern nachfolgt/sagen/Ja Herr/vñ bestetigen die vorige meinūg/Es ist besser dz ein jeglicher Rahtsherr sein sonder stim̄ vnd bedencken darzu gebe/so vil jm müglich/ vnd er die gnad von Gott darzu hat/als denn wo solches fürgenomen/mag auß solchem bedencken dz best gezogē werden.

Vor allem sol sich kein Potentat oder Herr/zuvil auff sei-

nen gewalt oder macht/ wie etwan geschehen/ verlassen/auch seine Feindt/ob die schon geringer/nicht verachten/sonder seiner eignen sach fleissig achtung haben/vñ daneben gedencken/ das der Krieg mehr auff dem glück dañ auff der macht stehet.

Es ist auch nit gut daß ein Herr zuvil auff sich lad / vnd sich zu hoch erhebe/ Dann Gott solches nit leydet/sondern demütiget vnd strafft solchen hochmut / wie dann im Sprichwort laut: Der doñer schlegt gemeinlich in die hohen Thürn oder Bäum / aber die kleinen Hüttlein vnd streußlein leßt er auffrecht stehn/ vnd verschont jr. Also geschicht auch viel/ das ein gewaltiger Hauffen Kriegßvolcks / durch ein geringern erlegt vnd geschlagen ist worden.

Wiewol jr auch viel dafür halten / es sey besser in eyl mit den sachen fortzufahren/dañ in die lenge darmit zuverziehen/ so jrren doch solche/dann eylen in einer treffentlichen sachen/ bringt schaden/aber wo man in solchen sachen gemach vñ mit Raht handelt/ allda bringt es nutz/ Derwegen nicht geeylet/ sonder rahtsam sol gehandelt werden / damit nit durch vbersehung Land oder Leut verderbt werden.

Es sollen auch alle die jenigen / so dañ in sachen zum Rah gebraucht/sich wol vñ eben fürsehen/auff das sie einē Herren nit so leichtlich zu Krieg vnd vnfried verhelffen/ oder jm dazu vrsach geben / dañ weñ schon der Herr zu dem kriegen ein vrsach zuhaben vermeint/ so sol doch mittel vnd weg (solches zu fürkomen) fürgenomen/vñ durch die/so vil müglich/abgewendet / damit es nit letztlich ob jnen außgehe/ sonder vil mehr zu einem leydlichen vertrag gerahte / denn wie schwerlich oder gering in solchen handlungen ein vertrag gemacht wirt/so ist dennoch nützer vnd besser als das kriegen.

Wo aber ein Herr auß einē frembdē seckel gedechte zu kriegen/wie deñ jetzt die fürnemsten pflegen zu sagen: Diß gelo muß vns einer bezalē/ welchers noch nit im sin hat/ Allda es weit ein andere meinung/Denn die vrsach zu kriegen wi etwan einem vom Zaun gebrochē / ist jm aber nit vberall zum end wol gerahten/welches menniglich gesehen.

Was einem Herren/so Krieg fürnemmen wil/am notwendigsten zu betrachten vnd zu erwegen gebürt.

VOrdem aller ersten vñ fürnemblichsten/ist einem Herren so Krieg führen wil/zu bedencken/der handel vnd sach/warumb er den Krieg fürnimpt/ob dasselbig sein vnd seiner Vnderthanen vnvermeydenliche getrengte notturfft sey/billichkeit/ fried/Recht/Haab vñ gut zuerhaltē/vñ durch kein ander mittel/dañ durch den Krieg vnd Schwerdt die billigkeit erhalten vnd außführen möge/Dann es ist zu bedencken das grossen vnrahts auß kriegen entsteht/dann dadurch kommen großmechtige Potentaten in entpörung vnd vnruw/henckt sich einer an den andern/machen Partheyen/vnd ensteht gemeinlich grosser vnraht weit vnd breit. Item es werden vil vnschuldiger Wittwen vñ Waisen gemacht/kommen fromme vnschuldige Leut dabey vmb Leib/leben/ehr vnd gut/man verbrennt vnd verderbt Land vnd Leut/sampt noch andern viel plagen vnd trübseligkeiten/so auß kriegen entstehen/das dann mehrer theils über die Armen vnd vnschuldigen geht/Darüber der Allmechtig Gott erzürnet/die Kriegßherren sampt den jenigen so jnen darzu rahten vnd helffen/schwere Rechnung darüber vor dem Richterstul Gottes geben/vnd wie zu besorgen/ewige pein vnd straff darumb leyden müssen/darzu ist auch sonderlich einem Christen zu bedencken/das Christenlicher ist gewalt zu leyden dann vnbillich gewalt thun.

Vnder dē Potentatē henge sich einer an den andern/lassen einander in nöten nicht.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Itē er erwege vñ betracht sein selbs/auch seins gegentheils stercke/ krafft vñ macht/ gleicher gestalt auch sein selbs vnd seins gegentheils freundtschafft/ anhang vnd bluts verwandten / Erbßvereinigungen vnd Bündtnussen / Dann einem fürsichtigen Kriegßfürsten sol einer Feind macht nit verborgen sein/Dann vorbetrachte schäden/ schaden nicht so viel / was aber vngewarneter sachen zufellt / darab entsetzt man sich leichtlich/ zuvor in Kriegshändeln/ da man nicht zeyt vnd weil hat den fährlichkeiten zubegegnen/Dañ in allen dingen ist ein ding ehe zu bessern dann im Krieg / dann so es den weg ergreifft/ folgt gemeiniglich die straff.

Item was für bōß Stätt vnd Schlösser er vor jm hat zubekriegen vnd erobern/ ob sie auch zugewinnen seyen oder nicht/auch mit wievil vnd wasserley Geschütz/vnd in was zeyt/damit er sein Kriegßrüstung darnach könne anschicken/vñ vil grossen vnkosten zuverhüten. Vnd so solche Stätt vnd Schlösser vorhanden/ die nicht zu erobern weren/das er dann auch sein anschlag vnd bedencken auff sein fürgenomēn Zug habe/ vnd welcher massen er den handel angreiffen wölle/ dann hieran nit ein geringes gelegen / dann sol er sich für Stätt vnd Schlösser lägern/ vnd dieselbigen nit erobern mögen/so ligt er vergebens mit seinem Kriegßvolck da/Es wirt Pulffer/ Kuglen vnd Munition vergebens verschossen vnd verbraucht / ich geschweig deß grossen vberschwenglichen Kriegßkosten/so auff Reuter/Fußvolck vnd Arckelley geht/vnd vergebens auffgewendt wirdt / vnd ist in Summa aller kosten / mühe vnd arbeyt verlorn/ auch die Profandt vergebens auffgessen vnd verbraucht / Sol man dann ein feste Besatzung vnerobert zu rück lassen/ist wol zubedencken was verhinderung in vilerley weg in deß Kriegß fürhaben/ auch dem gantzen Feldtzug darauß zustehn vnd erfolgen mag / Zu dem allem reicht es auch dem Kriegßherren zu gespött / macht jn vnd sein Kriegßvolck kleinmütig/ vnd dargegen den Feindt behertzigt vnd stoltz.

Wo mā lang vor einer Festen / ligt man andern zu gespött.

Item der Kriegßherr sol sich insonderheit verfaßt machen/mit frommen/getrewen/ redlichen/ auch geschickten/erfahrnen vñ geübten Leuten/die er gebrauchen vnd jnen vertrauwen möge/zu Obersten/ Kriegßrähten vnd Befelchsleuten.

Item er betracht/das er mit Geschütz/Arckelley vnd allerley Munition/so darzu von nöten/mit sampt geschickten/geübten Zeugmeistern/ Büchssenmeistern/ vnd andern nottürfftigen Arckelley Personen/auch Wagen/ Pferden/vnd was mehr darzu not / gefaßt vnd versehen sey.

Item er betracht vnd versehe sich auch gleicher gestalt / die sachen nach aller notturfft mit Profandt / damit wo er bey den Feinden nicht Profandt finden vnd haben möcht/er seine Rahtschläg darauff machen/woher er sein Kriegßvolck mit Profandt verordnen vnd speysen wölle/wie er auch die Profandt der Feind halben vnverhindert seinem Kriegßvolck zubringen möge.

Item were sach / das man in der Feindt Land vber Schiffreiche Wasser / vber Hohe gebirg/ grosse vnwegsame Wäld vñ wildtnussen / oder dergleichē ziehen müst/ das man mit rüstung darzu dienstlich / als mit Schiffbrucken vnd dergleichen / damit man das Geschütz vnd das Kriegßvolck zu Rosß vnd Fuß fort bringen möge, gerüst vnd fürsehen sey.

Item wo der Kriegßherr in seinen eygen Landen nach notturfft mit Kri

volck nicht gefaßt were/ vnd derhalben sein Kriegßvolck in andern Fürstenthumben/ Herrschafften oder Nationen auffbringen vnd versamlen müßt / wie er dasselbig zu bester gelegenheit zuwegen / an gelegne mahlstatt / vnd seinen vortheil bringen möge.

Item es ist auch gut / So ein Herr ein Krieg führen vnd fürnemmen wil/ wo er mit andern Herren vnd Potentaten/in vnwillen stünde/ das er mit denselbigen fried/ oder zum wenigsten anstand mach/auch mit andern vereinigung vnd Bündtnuß/wo er auch sorgt/das sein gegentheil bey etlichen Herrschafften/hilff vnd beystand suchen vnd haben möcht / Er dasselbig mit Practicken / vnd wie er mag/ verhindere vnd fürkomme / sich auch bey derselbigen Feinds widerwertigen vmb Raht / hilff vnd beystand erwerbe.

So dann ein Kriegßherr alle ding nach notturfft erwegen/ so sol er nicht vnderlassen/ sein bedencken vnd rahtschlagen dahin zu stellen / wievil er Volcks zu Roß vnd Fuß/wievil vñ was er für Geschütz vnd Munition/auch Profandt (wo es not were) mit ins Feldt führen wöll/da muß auch ermessen vnd vberschlagen werden / wie lang man gedenck in solchem Feldzug zubeharren/ damit fleißig gerechnet vñ vberschlagen werde/was kostens das Kriegßvolck die fürgefaßte zeyt erfordert/ ob er auch demselbigemnach mit gelt versehen vnd gefaßt sey/ob sich auch begebe/das er stattlichen widerstand denn er vermeint/ thet finden / vnd derhalben sich die zeyt vnd Züg lenger dann er verhofft erstrecken/jme das gelt außgehn wolt/ durch was mittel er solchen mangel ersatten vñ vollführen wölle/denn so das gelt außgeht/so hat der Krieg auch sein end/ vnd ist aller kosten/mühe vnd arbeyt verlorn/ zu dem das Spiel erst solt angehn / welches dann sich mit seinem eigen schaden vnd verderben geenden mag/ vnd zu letzt zum spötlichen vertrag gemacht werde.

Mit gelt versehen vnd versehen.

So nun ein Kriegßherr auff sein Feldtzug drey hundert mal tausent gulden zuwenden schätzt/ꝛc. sol er anfangs die hundert tausent guldē rechnen auff den Reisigen zeug/ ein hundert tausent auff die Arckelley / vnd ein hundert tausent gulden auff die Fußknecht.

Wiewol die Hauffen an menig der Personen nicht gleich / so geht doch auff die Reisigen dester mehr / darmit sie sich im kosten mit dem Fußvolck oder Knechten wol vergleichen.

Wiewol die Arckelley an anzal der Personen am geringsten/ so geht doch auff Pferdt / Wägen / vnd mennig der Doppelsöld vnd anders / so zu der Arckelley vnd Munition gehört/ so vil / darmit vergleicht sich der Arckelley kosten wol mit den andern zwey Regimenten.

Wann es dann je gekriegt muß sein / gut redlich vrsachen zum Krieg genugsam

vorhanden/kein ander mittel denn der Krieg verrichten mag/ so sol man die sachen zu vörderst mit anrüffung deß Allmechtigen inns werck schicken.

Ein gemeiner Rahtschlag.

WO ein Herr oder dergleichen grosser Potentat/ hochs oder nidrigs vermögens/ durch sein Vnderthanen/ Leut/ Land / Räht oder mit verwandten gefreundten/vnd ander Hochverstendige ein fürhabenden Krieg willens zu berahtschlagen / So sol der Rahtgeber jeder besonder in solchem vorhaben vnd nicht alle zugleich gehört/auch was der oder solcher jeder in sonderheit für bedencken geben/sol schrifftlich verfaßt werden/ deñ wo es hernach wol oder vbel gericht/ so wölt es keiner/ oder ein jeder gethan haben.

Jeder Rahtsgeber sein besondere stim̃.

Kriegß Räht jeder besonder stim̃ zu geben.

Itẽ hernach sollen auch Oberste Haupt vñ andere Kriegsleut/ in solchem fall gleicher gestalt wie oben/gehört/der jeder sein stim̃ besond̃ hie zu verhören gebẽ/ durch was mittel vñ weg/solche vnd dergleichen sachen oder handlung fürzunem̃en wer/ sey oder nicht/ wiewol rechte Kriegsleut nit bald zu frieden/vil mehr zu Krieg in solchen fällen pflegen zu helffen vnd rahten / dieweil sie oder solche aber selbs darmit hinan vnd auß müssen ziehen / haut vnd har / leib vnd leben daran zu ergeben vnd wagen sollen / so seind solche billich vor anderen/als etwan Geistliche oder sonst alte/der Kriegs sachen vngeübte Doctorn vñ dergleichen Personen / so sich nit bey solchem scherzen dürffen sehen oder finden lassen/in Raht zu gebrauchen/ Vnd was als dann mit solchen vberzwerch zu besorgen/so hat man sich dester baß zu bewaren / denn es gilt dem/ so hiemit vnd zu gerahten vnd geholffen/ sein balg/vnd muß mehr/denn der so daheim dazu gerahten vnd gebliben ist/daran setzen/muß auch mehr sorg vnd gefahr darob gewarten/ deñ die so daheim oder sonst vnschuldig dazu kommen/Es wirt auch durch solche rott/ so sie mit vnd selbs bey der sachen/ dester geflißner denn sonst außgewartet vnd versehen/fürnemlich wo der recht Principal oder Herr selbst zu gegen vnd bey der hand/Ist das Sprichtwort nicht vergeblich / Herren Aug oder auff sehen macht Rossz feist / ꝛc.

Kriegsleut rahtẽ nit bald zu frieden.

Welche zum Krieg rahten/ vnd seind selbs dabey/die habẽ mehr denn die daheim bleibẽ/ gefahr zu gewarten.

Welchẽ es die Haut gilt/ der wort gefliessen.

Herren Aug macht feißte Rossz.

Wenn denn also ein Krieg von solchen mit rechtmessigen vrsachen fürzunem̃en beschlossen / solchen zu verbringen/ ins werck zurichten / von welchem denn forne her vnd oben auch meldung geschehen / also kein ander mittel / dann der leidig Krieg/ die sachen verrichten/ so muß man auß der not ein tugend suchen / gut groß Hauffen Reuter vnd Knecht/starck Büchsen/Geschütz/vnd was darzu von nöten/darmit man hart stein mirb/vñ die spennigen hendel wider schlicht kan machẽ/zu handen nem̃en/ꝛc.

Auß einer not ein tugent zumachen.

Zu welchem als denn die jenigen so daheim bleiben / neben andern Vnderthanen/ Leut vnd Land /jrem Herren schuldig zu helffen / mit Haab vnd gut / vnd sonderlich welche hie zu gerahten/ oder deß Vrsacher/ mehr denn andere erstatten sollen/ ꝛc.

Haab vnd gut zusetzen.

Vnd sol hernach der Herr mit allem fleiß darumb vnd an sein / das jeder so mit Hoch oder niderigem Befelch von jm begabt/deß gefliessen von jedem versehen/Welcher hierinn farlessig oder seumig / mit ernst gestrafft werden / aber gewonlich bey rechten geübten Obersten Feldtherrn/schlefferige oder farlessige Befelchsleut/

Welche in jrẽ Ampt farlessig oder seumig.

Derwegen mit ernst bey der erst vermüg deß Artickels Brieffs darob gehalten / vnd gestrafft sol werden /sich hernach andere daran zustossen haben/ ꝛc.

Von

Von Staht/Ordnung/Ampt vnd Befelch deß General Obersten / vnd auch andern Befelchsleuten.

WEre das ein Fürst oder Herr ein Krieg fürnemmen / vnd selbs bey der handlung vnd im Feldt nicht sein möcht oder wölt/ So ist von nöten/das er einen General Obersten dem Kriegßvolck fürsetze / derselbig General Oberst hat ausserhalben der Puncten vnd Artickel/so jm villeicht der Kriegßherr bevor behelt/ allen gewalt den gantzen Krieg zu führen/nach seinem gut bedunckẽ vnd Raht.

Es ist gut das er sey ein herrlicher/ dapfferer/ von hohem Stammen geborn/ reicher vermöglicher Mann/ der bey den andern ämptern vnder jm/auch allem Kriegßvolck bey meinigklichen/auch bey den Feinden/seins Stands vnd dapfferkeit halben/ ein ansehen/gehorsame vnd forcht habe.

Darzu were gut/das er deß Kriegßherren naher vnd geborner Freundt/Landtsäß oder Lehenmann / auch desselbigen Vatterlands were / auch mässig / nüchtern/ leidlich in aller arbeit/scharpffer vernunfft/nicht geitzig/nicht vnkeusch/ nicht zu jung noch zu alt / deßgleichen auch wol beredt sey / damit er nit geneigt die sorgen der groß mechtigen vnd dapffern sachen der Kriegshändel zuverlassen/ Er sol auch bedauchtig

vnd nicht gäch sein/ vnd sich wol enthalten vor zorn / dann wo die vnsinnigkeit eins Manns vberhand nimpt/das einer jme nichts wil wehren lassen / macht einen verhassen/Dazu gebürt jm nüchterkeit/das er den groß wichtigen sachen obligen möge/dann offt nachts in der ruwe deß gemüts mögen die Räht vnd anschläg deß Hauptmanns mit guter betrachtung erwegē/vñ dester baß bestättigt werden/dañ durch die zeyt so etwan durch die Hauptleut in wollust/ fressen/sauffen/ hingebracht vñ verzert worden/ zu grossem vnwiderbringlichen schaden vñ nachtheil/ vrsach geben vñ gereicht haben.

General Oberster ein fähiger verstendiger Mann.

So gehört auch die gedult der arbeit zuvoran dem ersten General Hauptmann/ dañ er sol vnder den Ritterlichē arbeytē der letzt müd sein/ Er sol auch seyn scharpffer/ begreiffenlicher/ vñ bald verstendiger vernunfft/ vogelschnell/vñ alle ding durchlauffen/vnd zufallende oder künfftige sachen zu bedencken / von allen orten zu besinnen geflissen sein / denn wo sich ein zufall schnell begibt / wirdt der Hauptmann eylends Rahtschlags genöt vnd getrungen / Er sol auch sein Heer vnd Kriegßvolck/ vnd die Summa der sachen nicht gering achten/liederlichen in die Schantz schlahen/auff geraht wol dem vngetreuwen glück vertrauwen noch befehlen / Er sol nicht geitzig sein/ denn das ist der fördersten eins / Welcher eigen nutz nit ansicht vnd bevor helt / das ist am aller geschicktesten vnd tauglichsten grosse treffenliche sachen zu handlen / Er soll

Nicht zu alt noch zu jung.

auch nit zu jung noch zu alt sein / Dañ der jung zuvil mißgläubig / der alt zu schwach vñ verdrossen/Der Jung ist darumb zuverwerffen/damit er nit durch sein jugent vnerfahrenheit vnd schnelle thorheit jrre/ vnd sein Volck in not bringe / Der alt ist seiner schwachē blödēn vnvermüglichē alters halben / durch das er in allem guten fürnemen gejrrt vnd verhindert werden mag/zu vermeyden/Aber der mittelmässigs alters ist zu erwöhlen / dann er hat vernunfft / krafft vnd stercke / die jm durch das alter nicht zerstreuwet noch benommen / vnd ist die fürsichtigkeit in dem der nicht zu jung ist. Dann wo stercke vnd krafft one weißheit/vnd die weißheit der krefft als seiner Diener beraubt ist/da mag nit geglaubt werden/denn sie seind beyde sorglich vnd nachtheilig. Welcher aber in stärcke vnd weißheit bewert ist / der mag zu allen dingen nutz werden denselbigen seind alle Vnderthanen gemeinigklich liebhabend / besonder wo er ein freyen vñ willigē gemüts ist/Sie sind jm auch gehorsam/ glaubē jm was er jnen sagt in was Perikel vnd gefährlichkeit er sich begibt / helffen sie jm. Es soll auch ein Oberster Hauptmann gesprech vnd wol beredt sein / belesen in vielen Büchern / als nachfolgt/denn so er vil lißt/ erfehrt er viel/besonder im Tito Liuio / wie die alten vnd Römer nach ehren gekriegt haben / dann darauß mag den Kriegssachen grosser nutz entspringen/ Dañ ein beredter Oberster Hauptmann mag das Kriegßvolck bereden/ alle gefährligkeit ring vnd gar zu verachten / mehr dann kein Instrument der Trom-

An der wolred ist vil gelegen.

meten/ der Trommen oder Pfeiffen/dann an der wolred vil gelegen/ Jetzt muß man das Kriegßvolck ermanen / dann trösten / dann straffen/ dann warnen / ich geschwe was man mit den Feinden vnd Freunden zutagen vnd thädingen haben mag. Er sol wie hie zu vörderst gemeldt/ achtbar vnd dapffer sein / wiewol man keinen von Reichthumbs wegen erwölen / man sol auch keinen von Armut wegen verschmehen / so allein geschickt/ tröstlich vnd fromb ist/ dann ein Oberster sol nach frombkeit/ vnd nach glück/ erwölt werden.

Man soll sich nit zu hart od gering gegen den Vndertha nen erzeigen.

So nun der General Oberst also erwölet vñ verordnet/ sol er sein leidlich/ müsam in reden/vnd ein jeden der für jn begert/ für sich lassen/doch sol er sich nicht gegē einem jegklichen so gemein machen / das jm zu verachtung vnd verkleinerung reiche. Er sol sich auch nicht also hart vnd bitter erzeigen vnd halten/damit er nicht haß vnd vngunst deß Kriegßvolcks bekom̃e.Er sol aber setzen vnd erwölen getreuw/ geschickt

erfahrn

erfahrne/dapffere seins gleichen/vnd darzu dienlich Männer zu Feldtmarschalck/als Obersten vber die Reisigen / Obersten vber alle Fußknecht / Obersten Zeugmeister vber das Geschütz/ Arckelley / vnd was zu demselbigen Regiment gehört / deren jeder erwölt vnd verordnet/ Besetz auch nachmals alle ämpter vnder sein Regiment gehörig/Pfenningmeister/Kriegßräht/Oberstē Profoß/Profandmeister/ Musterherrn/ Alle die ämpter sol er mit geschickten/ frommen/vertrauwten/vnd einen jeglichen zu seinem Befelch dienstlich / Männern versehen / die ämpter vnd Befelch außtheilen/ damit alle ding in guter nottürfftiger Ordnung versehen vñ außgericht werden/ vnd jme sein grosse bürde/die jm allein zubedencken vnd außzurichten vnmüglich/ tragen helffen.

Artickel vnd Eyd/ darauff der General Oberst Hauptmann bestellt vnd in pflicht genommen werden sol.

DAs jr N. vnserm gnedigen Herren disen fürgenommen Feldtzug / vnd nemlich N. Monat / auch dreissig tag für ein Monat dienen / getreuw vnd hold sein/schaden warnen/wenden/ vnd wo er kan/fürkommen/frommen vnd nutzen zufürdern vñ schaffen/daß Kriegßvolck so jm von N.wegen zugeordnet/getreuwlich befohlen haben / vnd nach deß N. besten nutz wider N. seinem höchsten fleiß vnd verstand nach/zugebrauchen/vnd so N.durch seine Kriegßräht mit jm handlen lassen würde/ welcher massen er gegen den Feinden ziehen/ ligen vnd handlen sol / So sol er als Oberster Hauptmann/die fürschleg auch selbs betrachten/vnd seinem besten ver-

stand nach / auch darzu rahten / vnd so es jn gut bedünckt / derhalben besichtigung vnd erfahrung thun / vnd sonst in solchem Zug alles das thun vnd handeln / was jn nach gelegenheit der sachen vnd empfangnem befelch nach am besten / ehrlichsten vnd nutzesten bedünckt / vnd in dem allem sein fleißig auffmercken haben / das er nicht N. zu nachtheil vnd schaden / durch veracht vnd verwarlosung sein befohlen Kriegßvolck verführe.

Er der Oberst sol auch in sein selbs namen / kein sonderlichen Knecht / noch niemand andern auffnemmen.

Er sol auch mit allem fleiß darob sein / darmit N. in der Musterung / vnd in ander weg nit vervortheilt vnd betrogen werde / auch sonst gut Regiment vnd Ordnung halten / vnd sonst alles thun vnd lassen / das einem Obersten Feldthauptmann / zuthun vnd zulassen gebürt / vnd seinem Herren zuthun schuldig ist.

Ob sich auch begebe / das N. vnser gnediger Herr vnd er der Oberst seins diensts vnd Bestallung halben jrrung vberkämē / deren sie sich gütlich nit entscheyden möchten / solche jrrung vnd spän sollen N. vnd N. gütlich zu entscheyden haben / darbey er auch one weigerung oder weiter Appellieren bleiben sol.

Deß Obersten Besoldung geht mit anderer Kriegßleut an vnd auß / vnd ist sein Besoldung deß Monats N. gulden.

Jm werden gehalten N. Trabanten / die nimpt er von andern einfachen Söldnern vnd Knechten / den wirdt doppel sold gegeben. Ferrner wirt jm gehalten ein Leutenant / Ein Schreiber / Ein Dollmetsch / wo er in frembden Landen ist / Ein Capplan / Ein Spil vñ ein Koch / Jm sol auch gehalten werden ein Kuchin vnd ein Kammerwagen.

Sein Leutenant nimpt er auß den Vnderhauptleuten / dem wirt derhalben sein Besoldung duppliert / Nimpt er aber ein Leutenant nicht auß den Vnderhauptleuten / dem wirt Hauptmanns sold geben.

Dem Obersten sollen alle ämpter / Reuerß vnd Bestallung schrifftlich zugestellt vnd geben werden.

Von Vnderämptern.

Dieweil nun gesagt / welcher massen ein General Oberster erkießt vnd erwöhlt werden / auch was er für mit gehülffen seiner arbeyt vnd beschwerden haben muß / vnd zu jm erwöhlen sol / wöllen wir jetzt besehen / welches die ämpter seind / so er zu mitträger seiner bürden zu jm haben soll / so auch alle mit sampt jren Vnderämptern / Regimenten vnd Besoldung vnder deß General Obersten gewalt vnd gehorsame / one einich vormittel / gehörig. Damit wir aber hierinn dester in verständiger besserer Ordnung sein vñ bleibē mögen / so wil ich zuvorderst die ämpter die allein sonder Befelch zun Kriegssachen haben / melden vñ erzelen / was das für ämpter seind / warzu sie dienlich / was für Leut darzu verordnet werden / vnd was jr jedes Ampt / thun vnd lassen sein sol.

Jm ziehen sol der General Oberst / damit man wiß wo er sey / was sich zutregt / man jn finden / vnd darbey erkennen könne / bey jm haben einen der ein Fendlin führt das erkänntlich sey / der sol nimmer von jm kommen.

Der Kriegßräht vnd Musterherrn Befelch vnd Ampt.

ES ist gewönlich in trefflichen grossen Heerzügen/ das man ausserthalben den Ämptern/auch etliche Kriegßräht verordnet/die daneben sonders nicht außzurichten//dañ dem Kriegßraht mit treuwen vnd fleiß obzuligen/ Darzu werden sie zu Musterherrn gebraucht/alles Kriegßvolck zu mustern. Kriegßraht mit treuwem fleiß obzuligē.

Dieweil dann der Kriegßräht Ampt fürnemblich erfordert/ das sie vertrauwte/ verschwigene / erbare Kriegß vnd ander sachen erfahren Leut seyen/ so ist not/ das solche Leut darzu fürgenommen vñ erkießt werden / Zu dem auch sollen sie in jren Rahtschlägen mit sampt dem General Obersten/vñ welche derselbig mehr hierzu erfordert vnd braucht/ mit fleiß berahtschlagen/welcher massen sie jr fürnemmen dem Kriegßherren zu gut/vnd dem Feind zu nachtheil / fürzunemmen vnd anzustellen / das alles/ dieweil dasselbig fürnemlich auch zu mehrern Theil die ämpter vnd Befelch mit jnen bringen werden/ jetzt zumelden vnd erzelen.

Sie sollen aber jren Platz als Musterherren vertretten/das man ein Kriegßmañ vor einem Bauwren knecht erkennen könne.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Sie sollen das Kriegßvolck musiern / auch nach der Musterung bey dem abzesen sein / mit Raht vnd anzeygen der Obersten vnd Hauptleut / die doppel vnd vbersöld/ wo sie für gut ansicht/verordnen vnd außtheilen.

Verstendig vnd trutzig zu sein.

Von nöten ist / das sie auch trutzig vnd verstendig seyen / den finantzen/ so man in Musterungen pflegt zugebrauchen / wissen mit geschicklichkeit zubegegnen / dann sie müssen offt seltzam schnöder rachtungen von Hauptleuten/Fenderichen/ Doppelsöldnern vnd andern/auffn emmen/Darzu wo ein Musterherr nicht getreuw/ so wirs nicht allein der Herr vmb das gelt/ sonder auch das Kriegßvolck betrogen/ dann es begibt sich offt / das die Hauptleut viel Namen in Registern / aber wenig Knecht vnder den Fendlin/ haben/dardurch der Herr nit allein vmb das gelt betrogen wirt / sondern aber auch darüber vmb sein Land/ Leut vnd leben / kommen mag.

So die Musterherren ein Fendlin gemustert haben / sollen sie dasselbig als bald lassen lauter abschreiben/dareyn kein Nam dann der gut gemachten Knecht/geschrieben werden sol/desselbigen Registers sollen sie Copy vnd abschrifft behalten / vnd das ander diser abschrifft gleich/sollen sie lauter abgeschriebē/ mit jren henden vnderschrieben vnd Bittschieren verfertigt / dem Hauptmann zustellen / der bringt es dann dem Pfenningmeister / der weiß jn darauff zu bezalen / behelt auch dasselbig Register/damit ers in seiner Rechnung sampt deß Hauptmanns quittung könne einlegen / der Hauptmann sol auch desselbigen Registers abschrifft behalten / damit er in nechster Musterung hernach sich desselbigen gebrauchen möge.

Der Kriegßräth vnd Musterherren Eyd.

DAs sie N. Monat so sie von N. zu Kriegßrähten vnd Musterherren bestellt/ getreuwlich dienen/schaden warnen/nutz schaffen vnd fordern/dem Obersten in allen zimlichen vnd billichen dingen gefellig / vnd gehorsam seyn / so sie in

Rähten/ vnd sonst jrem höchsten vermögen vnd verstand nach deß Kriegßherren nutz vnd wolfart bedencken/das best sie mögen vnd verstehen/rahten vnd vollbringen helffen/auch in Musterungē/sovil jnen müglich / damit der Kriegsherr mit vnzimlichen sölden/ andern finantzen vnd betrugen/ nit verfortheilt vñ betrogen werde/darvor sein wöllen/ das sie auch die Namen der Knecht / so sie in jeder Musterung haben gut gemacht / mit jren Sölden dem Pfenningmeister vnd seinem Gegenschreiber mit jren Handtzeichen vnd Bittschafften verfertigt / getreuwlich one einigen betrug vbergeben vnd antworten wöllen/vnd sonst alles das thun vnd lassen.

Jeder Besoldung ist Monats N.gulden / vñ werden jedem gehalten zween Trabanten/ auß den gemeinen Knechten gezogen.

Es wirt auch jedem ein anzal Reysiger gerüster Pferd/sampt Wagen vñ Troßpferden/zugleich andern Reisigen/ gehalten.

Von hohen Befelch vnd ämptern.
Pfenning Meisters Ampt vnd Befelch.

DEr Pfenningmeister ist auch gewonlich der Kriegßräht einer/darumb ist von nöten / wo man jn auch zum Kriegßraht gebrauchen wölt / das er nicht allein ein geschickter wolgedachter Schreiber vnd Rechner / sonder auch sonst redlich/dapffer/ vnd Kriegs erfahren sey/neben andern Kriegßrähten.

Es ist auch von nöten / das er ein geschwinder Practicierischer Mann sey / jeder zeyt/ wo gelt wölt abgehn/ Practicken anzustellen vnd machen auff gelt vnd wechssel/ dann es ist mancher in solchen sachen gantz geschickt vnd geschwind Practicken vnd Wechssel anzustellen / Es ist auch offt not.

Darzu ist auch gut/das er ein guten glauben hab/wol bekannt vnd verdient sey.

Item es sol alles gelt auff dem Feldtzug vorhanden / vnder sein handen vnd gewalt sein / das sol er in sein darzu gerüsten vnd verordneten Wagen vnd Truhen wol vnd ordentlich verwaren / Were aber das der Feldtzug also gethan / das man Stätt vnd Schlösser so nahe hette / das man jeder zeyt one gefährlichkeit darzu kommen möcht/so ist viler gefährlichkeit vnd vrsachen halben besser / man hab das gelt von einer Musterung zur andern daselbst.

Nach

Nach der Musterung sol er von jedem Hauptmann das Register der gemusterten vnd gut gemachten Knecht vnd Namen / mit der Musterherrn vnd deß Hauptmanns Handtzeichen vnd Bittschafft verfertigt / sampt gebürlicher quittung annemmen / darauff bezalt / dieselbigen Register behalten / damit er dieselbigen in seiner Rechnung habe darzulegen.

Gleicher gestalt erfordert sein Ampt / was er außgibt auff die Arckelley auff die Reisigen / auff Kundtschafft / auch den Obersten vnd andern jrer Besoldung halben / vnd sonst das er das ordentlich beschreibe vnd verrechne.

Es sol ein jeder besonder Bestallung / darin̄ all Puncten vnd Artickel deß Kriegßherren notturfft nach beschrieben / mit dem Pfenningmeister vnd Musterherren / auch anderer hoher ämpter auffgericht werden / darauff sie schwören vnd Reuerß geben sollen.

Pfenningmeisters Eyd.

DEin Eyd ist zugleich wie der Musterherrn vnd anderer Kriegßräht / allein es wirt hinzu gesetzt / das er das gelt etwan von deß Kriegßherren wegen beyhanden / mit allen treuwen verwaren / zu deß Herren ehr / nutz vnd wolfart / innhalt seiner Bestallung / gebrauchen / auch vns seiner handlung / eynneiñens vñ außgebens / gute / erbare / ordentliche vnd vnderschidenliche Rechnung geben vnd thun wölle / wie sich gebürt.

Deß Pfenningmeisters Besoldung ist Monats N. gulden.

Jm werden gehalten zween Trabanten / einer oder so viel die notturfft erfordert Schreiber / dieselbigen Schreiber sollen dem Kriegßherren geschworen / vñ dem Pfenningmeister nichts verpflicht sein.

Sonst wirt er gehalten mit seinen Gereisigen vnd gerüsten Pferden / wie ander Musterherrn vnd Kriegßräht.

Wägen zum gelt vnd Register werden jm auch ein notturfft gehalten.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Oberst Profandtmeisters Ampt vnd Befelch.

SO man ein grossen gewaltigen Feldtzug fürnimpt / besonder so es in ein ferr vnd frembd Land were / darinn man zu fürgenommen Feldtzug nach notturfft Profand nicht gehaben möcht / oder besorgen muß das die Feind die Profand

Für anfang deß Kriegs ô Profand halben nach zugedencken.

verderben / oder sonst allweg vnd in gewarsame schaffen würden / So ist von nöten / das man ein gut zeyt vor anfang deß Kriegs ein nachgedencken habe / wo man Profand / als Korn / Habern / Mál / Brot / Fleisch / vnd was dann der Kriegßherr zur vnvermeydlichen notturfft / zu vnderhaltung deß Volcks vnd Pferden / von nöten erfordert / sein nachgedencken / vñ Rahtschläg darauff machen / welcher massen die Profand zu Wasser vnd Land am gewarsamlichsten zum Hauffen vnverhindert dem Kriegßvolck nachgeführt werden mög.

Hierzu ist gut / so man weiß wie starck man zu Rossz vnd zu Fuß ins Feldt wil / auch wie lang man gedenckt der Feldtzug wären möge / dz man sein Rechnung mach / was vnd wievil man Profand auff so vil Volcks vnd Pferdt ein solche zeyt notturfftig ist / die Rechnung zumachen.

Zu solchem gehört ein besonderer Profandmeister / der geschickt vnd anschlägig

sey /

sonsollich ding nach notturfft zubedencken/anzuschicken vil versehen/der darff nit im Feldläger sein/sonder er bleibt an den enden da jm am füglichsten die Profandt fürkompt/verfertigt dieselbig dem Hauffen zu durch mittel Personen/so jme zu solchem Befelch von einem ort zum andern zuverordnet seind. Im Läger hat ein jedes Regiment gleich wol auch ein Profandtmeister der dieselbige annimpt/fürter den Profosen dieselbig zuschätzen/vnd wo von nöten/vnder das Kriegßvolck außtheile/vnd dasselbig weß jme also zukompt/beschreibe/were sach das Profand deß Kriegßherren/vnd auff dieselbigen kosten daher geführt were/Ist aber die Profandt nit deß Kriegsherren/sonder wirdt dem Läger also nach verfertigt/das jederman auff sein ansteuwer vnd gewin nachzeucht/so darff es keiner beschreibung. Profandt zu verfertigen.

Es sol auch ein jeder Profandtmeister allwegē wissen/wie vil volcks er zu profandieren hat/auch wie vil Reisige vnd Wagenpferdt/darauff sol er sein gute ordenliche Rechnung machen/wie vil er jeder zeyt Profandt in das Läger verordnen sol/damit es nicht vberführt/vnd die Profand nicht vnnützlich verschwendt werde/auch kein mangel im Läger erscheinen lassen.

Deß Profandtmeisters Eyd.

EIn Eyd wirt auff sein Ampt vnd Befelch gestellt/deß innhalts/das er wölle getreuw vnd hold/schaden warnen/nutz fürdern/ꝛc. auch in versehung deß Kriegßvolcks vnd Feldtzugs/damit dann mangels halben an Profandt nicht nachtheil zustehe/getreuwen müglichen fleiß mit ernst fürwenden/auch was die notturfft seines Ampts halben erfordert/zubeschreiben/vnd verrechnen/wie sich gebürt/ohne rechnung darumb zuthun/auch sonst alles.

Jm werden gehalten Diener zu seinem Ampt dienstlich/als Schreiber/auch anderst so einer da/der ander dort/sitzt an den enden/da die Profand zu Wasser oder Land sol fürgeführt werden/die Profandt stäts fürschaffen.

Sonst wirt jm ein ehrlicher Stand gehalten/ist auch von nöten/daß ein treffenliche wolgeachte Person sey/deñ er muß mit vilen grossen Herren/Stätten vnd Ländern zuschaffen vnd handeln haben/da gehören nicht schlechte Leut oder Kinder zu/wie wol zu gedencken.

Sein Besoldung ist Monats N. gulden.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Deß Obersten Feldtprofosen Ampt / Befelch vnd Eyd.

SEin Ampt ist / das er im Zug vnd sonst sich fast vmb vnd bey dem General Obersten halt/damit was sich zutregt/in der Oberst bey der hand haben mög/ Dann es befilcht der Oberst / so etwan etlich vnerbarlich theten / oder straff-

bar sachen sich zuträgen / dem Profosen gegen den vbertrettern zuhandlen/ Der lugt denn mit hilff deß Obersten vnd seiner Trabanten / das derselbig Vbelthäter dem Profosen/vnder das Regiment er gehört/vberantwort werde/dem sagt denn der Profoß/was er rechtlich oder sonst auß befelch deß Obersten gegen dem Vbelthäter handlen vnd vollstrecken sol.

So auch die andern Profosen vnder den Regimenten etwas fehl oder mangel haben / das Regiment oder ander jrs Ampts sachen betreffend / bringen sie durch den Obersten Profosen an den Obersten.

Man pflegt gewonlich alte/erfahrne/ dapffere/wol bekañte vnd wolberedte Männer zu disem Ampt zu erwölen/die lang vnder den Knechten gelegen/vil erfahren/vnd

vil

vil ämpter getragen haben/damit der General Oberst etwan vnderweilen auch von jmandt richt empfahen möge/ in jrrigen sachen/oder die die ämpter antreffen. Es begibt sich auch offt / das der Oberst Profoß an statt vnd Namen deß General Obersten/ mit dem gantzen hellen Hauffen zuhandlen hat/ darumb ist von nöten/das er bey dem Kriegßvolck ein guten gunst habe / wol bekannt vnd beredt sey.

Wo man nur ein Regiment Fußvolcks hat / vnd nur ein Oberster ist / so bedarff man auch nicht mehr dann eins Profosen.

Deß Obersten Feldtprofosen Eyd mag nit specificiert werden/dañ er wirt jm auff die sondern fürwort vnd Artickel/darauff er bestellt vñ angenommen wirt/gesetzt vnd geben. Von disem Befelch zurück in disem theil weiter bericht vernommen wirt/Aber wie dem allem / so folgt doch nacher dessen Bestallung ein verzeichnuß.

Bestallung eines Obersten Profosen oder Hauptmañ der Justicia/ ꝛc. mag geschwecht oder gesterckt werden.

WIr Karl/ꝛc. Bekennen das wir vnserm vnd deß Reichs lieben getreuwen N. N. von N. in disem vnserm fürgenoñenen Zug/zu vnserm Obersten Profosen oder Hauptmann der Justicia / vber alle Hauffen vnd Nation / auch zu

Musterherren angenommen vnd bestellt / vns auch mit jm diser nachfolgenden Bestallung verglichen haben.

Erstlich wöllen wir jm zu vnderhaltung auff sein Leib/jedes Monats besonder/so lang der Zug vñ die Bestallung wehrt/monatlich/ jeden Monat zu dreyssig tagen gerechnet/ drey hundert gulden reinisch/ jeden gulden in müntz auff fünffzehen Batzen/ oder fünff vnd zwentzig Brabendisch Stüber gerechnet/in golt oder müntz/ wie dann solches gelt an den örten da die bezalung geschicht/ ganghafftig sein wirdt / treuwlich entrichten vnd bezalen.

Item auff jeden Wagen ——— 24.gulden
Item auff ein Schreiber ——— 8.gulden
Item auff drey Dollmetschen ——— 24.gulden
Item auff sechtzehen Trabanten / darunder seines Leutenants auch mit begriffen/ jedem acht gulden/thut ——— 128.gulden
Item auff einen Cappellan ——— 12.gulden
Item auff sein Leutenant ——— 50. gulden
Item auff sein Trommenschlager ——— 12.gulden
Item auff sein Huffschmidt ——— 12.gulden

Item auff sechs vnd dreyssig gerüster Pferd / darauß drey Ruten zumachen/vnd so sie gerüst vnd gefaßt sein/sol er wie andere dergleichen Reisigen gehalten vnd bezalt werden.

Item auff ein Stockmeister ——— 12.gulden
Item auff vier Stattknecht ——— 32.gulden
Item auff zween scharpff oder Nachrichter ——— 32.gulden

Dises alles obgemeldter wehrung. Vñ sol diß sein Bezalūg acht tag vor der ersten Musterung vnsers Kriegßvolcks/darbey er dann sein wirdt/ angehen/ dagegen sol der gemeldte N. seinem Ampt vnd Befelch getreuwlich nachkommen / vnd sonderlich in Musterungen der Knecht die Instruction / so wir jm durch vnsern Raht vnd Kriegs Commissari / mit desselbigen hand vnderzeichnet/ zustellen lassen / gewiß halten / vnd darauß nit schreiten / auch hierinn vnd in ander weg/ vns fleißig vnd getreuwlich dienen/vnsern nutzen vnd frommen fürdern/schaden vnd nachtheil warnen vnd wenden/ vnd sonst alles das thun/das frommen Befelchhabern jrem Herren zuthun schuldig/ vnd in seiner Instruction/die wir jm derhalben zustellen lassen/ begriffen ist/ vñ so wir jme neben anderm Kriegßvolck vrlauben werden / wöllen wir jn seines abzugs halben/ wie ander vnser Kriegßvolck/halten/ Darauff hat vns gedachter N.bey treuwē angelobet/ vnd bey einē leiblichen Eyd geschworen/allenthalben sein treuwlich auffsehen zu haben/ vñ sich innhalts Befelch vnd Instruction/vnd derselben gemeß zu halten / vnd hiemit nicht ansehen/ weder gaben/ gunst / forcht / freund oder feindtschafft / noch eines jeden ansehen/ sonder allein die gerechtigkeit vnd billigkeit/gegen Reichen vnd Armen / vñ sonst alles dz zuthun das deñ einem getreuwen Fürsteher der Justicia gebürt/ vñ zusteht/ Demnach geredē vñ versprechen wir hiemit/ dz wir dise Bestallung/so vil vns belanget/vollziehen/vnd dawider nichts fürneñen wöllen/vnd ob der Bezalung halben einiger schaden erfolgen würd/derselben sollen vñ wöllen wir jm schadloß halten/ on alles gefähr/ Deß zu Vrkund/ꝛc.

Solcher Profoß sol seinem Ampt getrewlich nachkommen.

Deß

Deß Herolds Befelch/Ampt vnd Eyd.

WAs vnd wie ein Herold ist oder sein sol/ist daher zumelden on not/Es ist aber im Heerzug fürnemlich sein Ampt / das er stäts bey dem General Obersten sey/damit er jm/so offt sichs zutregt/Befelch gebē möge. Dñ ist das fürnem-

lich sein Befelch/so man etwas offentlich im gantzen Feldläger verkünden/anzeigen/gebieten oder verbieten wil / das sol durch den Herold geschehen.

Der Herold hat vber seim gewönlichen Kleid/so er etwas offentlich außschreyen vnd verkünden sol/gemeinigklich ein Seydin Kleid an/ wie ein Leuiten Rock/vornen vnd hinden deß Kriegßherren Wapen dareyn gestickt / führt ein weiß Stäblin in der Hand/reytet ein Trommeter vor jm her/dañ zeucht er in alle Läger / vnd an allen orten/dazu am füglichsten/blaset der Troñeter ein stillschweigen/als dañ so der Trommeter auffhört zu blasen/so schreyt der Herold offentlich sein Befelch auß.

Darumñ ist von nöten/das ein Herold geschickt sey / das jenig so jm befohlen wirt recht zuverkünden vnd außzuschreyen / das er auch ein feine/ helle/ gute/vnd wol verstendliche stim̃ habe.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Jm werden gehalten Reisige Knecht vnd Pferd/zugleich andern Gereisigen/vnd ist sein Besolding auff sein Leib vnd Ampt Monats N. gulden.

Sein Eyd wirt jm auch gegeben vnd gestellt auff die Puncten vnd Artickel/dar- auff er bestellt vnd angenommen worden.

Ampt vnd Befelch deß General Obersten/sampt andern Schreibern.

DJß Ampt vnd Befelch streckt sich dahin / das er wol gestaffiert vnd versehen sey/nicht allein mit schreiben/lesen/ sonder auch der Rechnung ein guten Verstand hab/vñ in allerley außschreiben/sonderlich guten bericht Mißiuen oder Sendtbrieff zustellen vñ setzen/Dergleichen wo er außgesandt oder geschickt wirt Befehlen/schrifft oder mündtlich auffs füglichest vnd best wiß auß zurichten vnd verschen / auch was sein Obersten belangt/vnd jm vertrauwt vnd zu verwarung eyngehändigt/dasselbig getreuwlichen zu verseh̄/ nach laut seiner pflicht/Er auch wan zu zeyten für ein Raht gebraucht wirt.

Er sol auch ein sonderlichen guten verstand vnd bericht haben /einem jegli-

Hern oder Potentaten nach gebür eins jeglichen Titel zustellen vnd zuschreiben/ dergleichē die außschreibungen / als etwan an mancherley Ständ/ auff oder abforderungen/dergleichen allerley verträg/verricht vnd vereinigung/auch in sprachhaltungen oder tagleystungen sich mit behendigkeit/worten/wercken/schreibens/ vñ anders/ so sich an solchen orten begibt / bescheydenlich vnd gebürlicher weise zuhalten.

Im gebürt auch weiter/was durch den General Obersten vnd Kriegsrāht in geheimnuß gehandelt vnd berahtschlagt wirt / das er dasselbig fleißig verzeichne vnd beschreibe/ es treffe an die Freund oder Feindt/ dasselbig in geheimnuß bey jm behalten vnd verwaren.

Er sol sich auch befleissen vnd bewerben / das er von den Zal oder Pfenningmeistern/oder durch die Commissariē / deren Register ein abschrifft oder Copey habe/darauß der General Oberst wiß wie starck er zu Roß vnd Fuß / vnd was der Arckelley vermögen ist/wenn oder wo die Fendlin/oder die Reisigen hin oder wider wachen/ an welchen örten vnd enden/ auch wie offt/ die Wacht vmbgeht/oder wievil vnd waßerley Fendlin auff ein mal wachen.

Er sol auch was der General Oberst für sendungen oder außschreibungen thut/ es were gleich durch den Herold offentlich außgeruffen/ oder durch die Trommeter außgesandt/so sol er von einer jeglichen Missiff oder Brieff/ ein Copey behalten/die fleissig verwaren/dergleichen waßerley Brieff dem General Obersten zugesandt vnd geschickt werden/sol er dermassen auch fleißig auffheben / dann im fall so es zu verträgen vnd vereinigung kompt/so begeben sich vil spān/irrung vnd zwytracht/derhalben kan vnd mag das etwan leichtlich durch die auffgehabnen Brieff vnd schrifftlich Bestātnussen entscheyden werden / Was weiter hiezu dienstlich/dz hat ein jeder nachfolgend zuvernemmen.

Von Muster Schreibern.

ITem ein jeder Muster oder dergleichen Schreiber / sol sein Zettel oder Buch allweg doppelliert machē / folgends in das erst Blat zu öberst setzen oder schreiben seinen Hauptmann/darauff sein Leutenant / hernach den Fenderich vnd Feldweybel/weiter den Führer vnd Fuhrierer/folgends die zween gemeinen Weybel/ vnd sich den Muster oder Schreiber selbs / weiter die zwey Spiel / die zween Pfeiffer sampt den zweyen Trommenschläger/ferrner zween Trabanten/ein Feldschārer vnd ein Priester oder Cappellan/weiter deß Hauptmanns Spenitor/Dollmetsch/Koch/ vnd deß Hauptmanns vnd Fenderichs Jung/ alles mit jren vbersölden/fleißig neben der Tauff vnd Zunamen vber den faltz oder bruch deß Papiers verzeichnet / hernach auff die ander seiten alle doppel Söldner so rüstung tragē/doch die vom Adel zu öberst oder für den gemeinen Knechten / einen für dem andern wissen zusetzen / vnd auch alle lang vñ kurtz Wehrē/sampt den Hackenschützē/jeder theil auff ein sonders Blat/doch nit vber zwentzig auff ein seiten beschrieben werden / vmb behendigkeit wegen der Besöldung im abzelen vnd der zalung / auch ob ein Knecht kranck/ schwach/oder nit vorhanden/ vñ also auff jedes Blat besonder die Tauffnamen der Personē/zu der lincken aber die vbersöld / zu der rechten hand sollen derselbigen Summa zu vnderst jedes Blats insondheit verzeichnet sein / Es sol auch der Schreiber gut auff schē jeder zeyt/ dem Musterherrn auff sein gut gemacht Knecht/Mann oder Pferd/geben/denn was hierin̄ durch den Schreiber vbersehē / ist er in zwytracht hernach schuldig zu erstatten.

Solches alles sampt d Tauff vñ Zunamen/ fleissig zu beschreiben.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Deßgleichen wo für oder nach der Musterung die ämpter von dem gemeinen Mann besetzt werden / vnd die erwöhlt/als Führer vnd Fuhrierer/ sampt den andern zwen gemeinen Weybeln/auch nach den Rotten gemacht die Rottmeister/vnd solche Befelchhaber mit jrem Tauff vnd Zunamen/vñ was als dañ etwan damit vnd durch solche gehandelt oder verglichen wirdt/ alles fleißig auffzeichnen vnd beschreiben/vnd also jeden Rottmeister in ein besonder Rott Büchlein/ mit seim Namẽ zu öberst/ darauff seine Knecht so vnder jm sein/ gesetzt/mit langen oder kurtzen Wehren verzeichnet/also was für Wehren/ Prouiandt/ oder gelt auff die Rotten geliehen/ solches der Schreiber alles nicht mehr dann im Rott Zettel zu erfahren hat. Was weiter hie von nöten ist zumelden/das wirt im vierdten Buch bey der Fußknecht Feldtschreiber vernommen. Gleicher gestalt haben sich die Gereisigen sampt der Artollerey Schreiber zu gebrauchen / vnd nachfolgend klein geringfüge verzeichnuß zu vernemmen.

Zu den Rottmeistern ein besonders Büchlein zuhaben.

Form einer Paßbort.

ICH N. Röm. Key. Mt. Hauptmann/ jetzt zu N. bekenne offentlich vnd thu kundt aller mennigklich mit disem Brieff / wie das gegenwertiger/ ꝛc. der Edle vñ Vest/oder anders sonst N. ein zeitlang vnder meinem Fendlein/zu oder für N. sich als ein Kriegßmann wol vnd ehrlich gehalten/Nach dem vnd jetzundt aber die Hauffen oder Regiment vnd andere gevrlaubt/vnd er N. mich solches vmb ein schein vnd abschied seines thuns vnd haltens halben angelangt vnd ersucht/ welches ich mich schuldig gegen jme erkennt hab / wie das er N. mit meinem guten wissen vnd willen von mir vnd dem Fendlein abgeschieden / auch sich / so lang er darunder gelegen/ als einem redlichen ehrlichen Knecht gebürt/gehalten/ deßwegen ich jme zu ehren vnd befürderung geneigt bin/ Vnd gelangt derwegen an ein jeden/was stands oder wesens die seyen/ von sein N. wegen mein dienstlich bitt / wöllet N. vmb solches wolhaltens wegen/jme günstige gute befürderung erzeigen/ vnd jn vnverhindert passieren lassen/ solches wo mir jmmer müglich/nach gebür vmb ein jedwedern insonderheit zuvergleichen/Datum zu N. ꝛc.

Paßbort ander Form.

ICH N. Graffe oder Freyherr/ ꝛc. Römischer Keyserlicher Maiestat Oberster/ vber diß N. Regiment Teutsch Kriegßvolcks / entbiet allen vnd jeden / niemands außgenommen / so mit disem Paßbort ersucht werden / mein willigen freundtlichen dienst vnd alles guts zuvor / vnd füg euch zu wissen / wie das sich N. von N. ein zeitlang vnd sonderlich in jetzt vergangenem oder vorhabendem Zug / in oder zu N. sich wie einem ehrlichen Kriegßmann zusteht/ redlich/ wol vnd auffrichtig gehaltẽ/auch seinem Befelch/so er als ein Quartier/Profandt/oder Wachtmeister/ oder ander Befelchhaber/ ꝛc. so er gewest/ ꝛc. wol vnd getreuwlich außgewart/vñ nach der gemein vrlaubung / oder sonst sein gelegenheit nicht lenger gewest zu bleiben / derwegen er mit meinem guten vorwissen vnd willen / sein abschied von mir genommen/ Ist hierauff an ein jeden nach gebür/mein bitt vnd beger/gedachten N. bey euch frey/ sicher / vnverhindert/ fort vnd durch zukommen/auch passieren zu lassen / jme darinn kein verhinderung zu machen/sonder jm allen gutẽ willen beweisen / Daran geschicht der Römischen Keyserlichen Maiestat ernstlich meynung / vnd ich wil auch solches für mich selbst / wo mir jmmer müglich/vmb ein jeden / weß Stands oder wesens die seyen/nach gebür freundtlich verdienen/Zu Vrkundt/ ꝛc.

Paßbort

Paßbort von einer Besatzung.

WIr Burgermeister vnd Raht dieser Statt N. bekennen vnd thun kundt allen vnd jeden mennigklichen mit diesem Brieff / nach dem auff vnser demütig ansuchen / bitt vnd begeren / so von vns an die Römische Keyserliche Maiestat vmb hülff oder zusatz geschehen / derwegen jr Maiestat N. von N. Hauptmann / vnd N. von N. sein Fenderich / sampt andern Befelchhabern / mit jrem Fendlein Knecht zu vns aller gnedigst verordnet worden / Vnd dieweil sich aber zugetragen / das jr Maiestat vnd sonst alles anders Kriegßvolck / zu Feldt oder sonst vber alle abgezogen / oder sonst anstand gemacht worden / derhalben obgemeldter N. Hauptmann / mit seinem Fendlein Knecht auch nicht lenger bey vns zuverharren / oder wir sein nit weyter nottürfftig sein / so haben sie vns vmb ein Paßbort angelangt / dz wir jnen jres ehrlichen wolhaltens wegen mittheilen sollen / deß wir dann gutwillig geneigt sein gewesen / Vnd ist an aller menniglichen / weß stands oder wesens die seyen / nach eines jeden gebür / vnser freundtlich vnd auch dienstlich bitten / obgedachten Hauptmann sampt seinem Fendlein Knecht vnverhindert fort zu kommen vnd frey sicher passieren zu lassen / vnd jm darneben guten willen jres wolhaltens halben beweisen vnd erzeigen / vnd diser Fürschrifft̄e oder Paßborten von vnsert wegen geniessen lassen / Das wöllen wir vmb ein jeden nach gebür / in dem oder ander gestalt zu jeder zeyt vnderthenig verdienen / Deß zu Vrkundt mit vnserm vnd der Statt Insigel hievor vnd angetruckt /

Datum / ꝛc.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Ampt vnd Befelch deß Obersten Quartiermeisters.

Zu diesem Ampt oder Befelch gehört ein vil erfahrner geschickter Mann / w
auch gut das solcher eines stattlichen ansehens/welcher vber all andere Quartie
meister / der Regiment zu Rosß vnd Fuß zu herrschen / gebieten vnd zuverbiete

Oberster Quartiermeister helt sich meisten theils vñ den Obersten.

hat/ Helt sich fast vmb vñ bey dem Obersten/ Weñ man auff wil sein/ ist er der erst f
deß Obersten Zelt mit seim Fendlein / holt bescheyd von dem Obersten / wo hin v
auß er ziehen/ nach dem es gefährlich/ nimpt er vil Personen mit jm/ wirt auch für e
Musterherrn vnd Kriegßraht/ neben andern wichtigen sachen/ besonder in rahtschl
gen von dem Obersten gebraucht/ Es sol vnd wirt auch kein Läger on sein vorwiss
geschlagen / reiht derwegen mit oder für allen andern Quartiermeistern / die L

Hat ein verzeichnets Fēdlein.

ger zu besichtigen vnd eynzunemmen / mit einem verzeichneten Fendtlein / bera
schlagt sich mit den andern Befelchhabern so mit vnd bey jm geordnet/ was sorg o
gefahr durch schlüpff/ winckel/ weg/ steg/ gehöltz/ Berg/ Thal/ oder ander besörgli
zugeng der weg oder strassen / dem Läger erfolgen möchte / dardurch das Läger v
Feinden mit Geschütz vberhöcht vnd auffgetriben möchte werden / Das oder solc
zeigt er dem Obersten vnd Feldtmarschalcken sampt den Wachtmeistern an / dar
die Hut vnd Wacht an solchen orten dester baß bewart/ vnd versehen mag werden.

Je

Item gemeldter Quartiermeister hat vñ sol deß gantzen hellen Hauffen ein verzeichnuß schrifftlich vñ dariñ sich zu ersehen haben/wievil oder starck dero jeder Hauffen oder Regiment zu Rossz vnd Fuß an Geschütz vnd dergleichen/deß Obersten vermögen an Person vnd Pferden/haben/darmit er ein jeden nach seinem stand der gelegenheit nach mit Quartier wiß zu begaben/dann vnder allen kein besorg oder gefährlicher Ampt dann deß Obersten Quartiermeisters ist / was derhalben hiemit vberse-hen/vnd dem Hauffen oder Läger nachtheiligs erfolgt/so haben alle ander Quartiermaister jr entschüldigung durch jn / derwegen sein oder solches Ampt wol raht vnd bedenckens der Läger vnd Quartier erfordert / an was ort vnd end die geschlagen/ nemlich nahe an oder bey den Wassern/ Holtz/Büschen/ wo sie dann einer seiten halb vortheilig mügen haben vnd versichert werden.

Soll ein verzeichnuß haben.

Sein Raht bedarff wol bedēckens.

Item nach dem man sich gelegert/vnd die Hauffen all zu Rossz vnd Fuß ankommen/sol gedachter Oberster Quartiermeister solches wider besichtigen/ob all ding an seinē ort sey/ wie es von jm ist verordnet/oder nit/vñ was er als dañ solchem zu wider/ oder dem Läger nachtheiligs befindt/das von stundan verschaffen zu wendē/ oder dem Obersten anzeygen/welcher mit straff hernach darüber zu begegnen hat.

Besichtigē ob all ding an seinem ort.

Item gedachter Oberster Quartiermeister sol insonderheit aller Regiment vnd Hauffen Quartier zu Rossz vnd Fuß der Fütterung/wasser/oder trencke halben/mit mugsteg/dazu man für vñ nach ziehē muß/versehē/ auch eynsehē der Kundtschaffter/ so für jm her sampt reitenden vñ andern Botten/so er wo not ist dem Obristē oder andern wider hinder oder fürwertz/ vmb bericht vñ deßgleichen zuschickē/ haben/auch all ander Quartiermeister/ weß sie sich sonst haltē/ bericht bey jm zu entpfahē/ welche auch schuldig seind/ so sie was gewar/das dem obersten Feldtherrn/oder solchem Läger vnd Hauffen zu wider/ schädlich vñ verletzlich sein möcht/ jm an zuzeigen vñ berichtē/wie dann bey jrem Befelch insonderheit weiter zu vernemmen/Ist auch derhalben on not weiter von den Quartiern der Läger oder solcher Ampt zumelden/ dieweil hie bey ausgeschneinlichē Figuren der Quartier/ Losement vñ Läger verzeichnet/ was ein solchs Feldläger an Plätzen der ebne/ lenge/weite oder breite nach erfordert/vnd wo ein jeder zu Rossz vnd Fuß/ sampt dem Geschütz/Munition/Profand/Wagenburg/vnd alle ander notturfft ligen/ stehn/ geschlagen oder gelägert sol werden/ zu sehen/ist auch darbey ein Mappen mit Buchstaben der Losement vnd Läger nach/ jedes stand/verzeichnet.

Reitēd Botten bey jm haben.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Oberster Feldtartzet.

EInes Obersten Artzet befelch vñ ampt streckt sich dahin/das er etwan ein Doctor/oder sonst eins stattlichē ansehens/ob allen andn Artzt̄ oder Feldschärern/ auch ein berhümter/geschickter/betagter/erfahrner/fürsichtiger Mañ sey/von

In nöt trost zusuchen.

welchē alle andere Balbierer/Schärer oder/sonst verletzte erlegte krancke Knecht/oder andere/sich solches wissen zu trösten/ hülff vnd Raht/ in zeyt der not/ bey jm zu suchen haben/sonderlich was geschossen/gehauwē/zubrochen/gestochen/ oder in ander weg an den fürfallenden eynreissenden kranckheiten/ als an der Breune/ Rühr/ Febern/ vnd dergleichen gebrechen/ welche sich dann in oder bey solchen Hauffen on vnterlaß begeben vnd zutragen. Sein Ampt belangt vnd ist weiter/ das er zu anfang oder auffrichten der Regiment/ vnd hernach so offt man mustert/oder alle Monat/den Feldtschärern jr Instrument vnd wahr sampt dero notturfft besichtige/ vnd wo er deß fehl/ abgang oder mangel erfindt oder spürt/ solches sol er alsbald bey verlierung der Besoldung/auff erleg die notturfft zu erstatten/ Wo aber solcher nit gesein oder müglich zubekomen/ dz sie solches bey jm oder andern in solchē fellen wissen zu finden. Im Zug helt er sich sonst fast vmb vnd bey seim Obersten/ Auch wo not oder gefahr der Feindt/ im ziehen oder Schlachtordnungen/ Scharmützel vñ dergleichen/ist er auch nit weit

Breune/ Fieber/Rühr.

Im Zug helt er sich bey dem Obersten.

von

von seinem Obersten Feldherrn/ sol auch etwan ab vnd zu andern Artzten/ Feldtschärern/ vnd sonderlich wo verwundte/ geschädigte Reuter oder Knecht/ von oder durch die Feind angewendt/ vnd erlegt oder gefellt würden/ darbey vnd mit sol er auch sich zu allen andern mit hülff vnd raht/ sampt beystand der geschicklichkeit erzeigen vnd gebrauchen lassen/ sonderlich dieweil er vor andern mit Instrumenten/ Apotecken/ vnd Artzneyen/ nicht allein zu innerlichen/ sonder auch zu eusserlicher verwundung vnd Kranckheiten versehen/ auch mit allem fleiß vnd raht darfür vnd daran seyn/ ob Schenckel/ Arm oder dergleichen abzunemmen/ oder solches durch ander mittel zu verhüten wer/ Er sol auch weiter sein auffmercke geben/ wo in schimpff vñ ernst/ verwundet/ erlegte oder beschädigte Knecht/ daß man die nicht lang in den Ordnungen oder Hauffen ligen laß/ sonder die als bald durch die Schärer Knecht vñ Jungen auß den Gliedern vnd Hauffen außgeschleiffet/ getragen vnd gezogen/ auch die förderlichen gebunden/ oder geholffen werde. Wo nun solche Feldtschärer in den läuffen zu finden/ oder bey der hand sein sollen/ das ist bey der Zugordnung augenscheinlich zusehen/ wie solche zwischen den Reutern vnd Knechten/ mit jrem werckzeug sich sollen finden lassen/ Sonst im Läger oder Quartier helt sich jeder Schärer bey seinem Fendlein/ welches dann bey jrem Ampt insonderheit außgeführt ist worden/ &c.

Mit Instrumenten oder andern Artzneyen versehen.

Beschedigte Knechte nicht lang in d Ordnung ligen lassen.

Der Schärer helt sich bey seim Fendlein.

Auch wo sich spän oder jrrungen zwischen den Feldtschärern/ vnd dem geheilten Knecht oder anderen der bezalung halben zutrügen/ das oder solches soll der Oberst Feldartzet macht zuvergleichen haben/ welcher auch sein sonders auff vnd einsehen haben sol/ damit nit jemands vbernommen oder zu wenig geben werde/ &c.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Verzeichnuß vnd meldung aller ämpter / so in ein gewaltigen Heerzug gehören / wie folget / Erstlich der General Oberst.

Item deß General Obersten /

Leutenant.
Kriegß Räht.
Musterherren.
Commissarien.
Pfenningmeister.
Oberster Feldtprofoß.
Oberster Feldtprofandmeister.
Herold.
Schreiber.
Quartiermeister.
Brandtmeister.
Feldtartzet.

Diß

Dise ämpter gehören vnder kein Regiment/ seind allein verpflicht dem General Dienst.

Ampter vnder den Reisigen Zeug.

Feldtmarschalck.
Sein Leutenant.
Aller Reisigen Hauptleut oder Rittmeister.
Jre Leutenant.
Quartiermeister der Reisigen.
Wachtmeister der Reisigen.
Profoß der Reisigen vnd Ritterschafft.

Ampter vnder ein jedes geschwader Reuter.

Ein Hauptmann oder Rittmeister.
Sein Leutenant.
Fenderich.
Fuhrier.
Capplan.
Trommeter.

Ampter der Arckelley.

Feldtzeugmeister.
Sein Leutenant.
Pfenningmeister der Arckelley.
Zeugwart.
Schantzmeister.
Geschirrmeister.
Schantzbauwren Hauptmann.
Profoß der Arckelley.
Pulffer hüter.
Zeugdiener.
Büchssenmeister.
Feldtschärer der Arckelley.
Die Schneller.

Ampter so vnder der Fußknecht Regiment gehörig.

Der Oberst.
Sein Leutenant.
Fußknecht Hauptleut.
Schultheiß.
Gerichtschreiber/ Gerichts weybel/ Gerichts leut/ } gehören vnder den Schultheissen.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Wachtmeister.
Profandtmeister.
Quartiermeister.
Profoß.
Hurnweybel.
Stockmeister/
Steckenknecht/
Nachrichter/
} gehören vnder den Profosen.

Ampter so vnder ein jedes Fendlein Knecht gehörig.

Hauptmann.
Sein Leutenant.
Fenderich.
Feldtweybel.
Führer.
Fuhrier.
Zween gemein Weybel.
Capplan.
Schreiber.
Feldtschärer.
Pfeiffer vnd Trommenschlager.
Rottmeister.
Trabanten.
Ambesanten.

Dise obgemeldte ämpter alle gehören vnder den General Obersten / was der jeder Befelch/Ampt vnd Eyd sey.

Was auch für Personen zu der jeglichem Ampt tauglich / darzu fürgenommen vnd verordnet werden sollen/Doch seind dise ämpter alle vnder Gebott vñ gehorsame deß General Obersten / das sol auch jedem in seinem Eyd vnd Reuerß verleybt vnd eingebunden werden.

Es haben gewonlich die gewaltigen Feldtzüg drey Regiment / als Fürsten / Herren/Ritterschafft/ sampt allem reisigen Zeug / die haben jr eygen Regiment.

Der Oberst Feldtzeugmeister / sampt allen Arckelley Personen / hat auch sein eigen Regiment.

Aller Fußknecht Oberster hat auch sein eigen Regiment. Die jetztgemeldten drey Regiment/wo der Kriegßherr nicht selbs zugegen/haben ein General Obersten Feldthauptmann/der ist Oberster vber das gantz Feldtläger.

Itē es haben gewonlich alle Reisigē jren Obersti/ der wirt genañt Feldmarschalck/ der hat ein treffentlichē Befelch vñ Ampt/ hat sein eigē Profosen/ der wirt genañt der Ritterschafft Profoß. Er hat auch sein eigen Quartier vnd Wachtmeister / sampt

aller

aller Reuter/ Hauptleut vnder seinem gewalt / Sollicher Feldtmarschalck ist in allen Kriegßrähten der fürneñsten einer. Was aber der Reisigen staht vnd Regiment ist/ laß ich bleiben / vnd gehe zu der Arckelley.

So man den Staht vnd Regiment der Arckelley anregen wil / so muß man das gantz Regiment melden / damit die vnderscheydlich aller Regiment verstanden werden/ wie eins auß dem andern fleußt/ vnd wie eins dem andern die händ beut/ vnd wie eins one das ander sein kan.

Der öberst Feldtzeugmeister hat auch sein eigen Regiment vnd Profosen / hat aber nicht wie die andern zwey Regiment/ eigen Wacht vnd Quartiermeister / dann es bedarffs nicht/ sonder die Regiment müssen jn verwachen.

Item der Fußknecht Oberster hat auch sein eigen Profosen vnd Regiment / Was aber der jetztgemeldten Profosen ämpter vnd Befelch sey / ist not das ein kleine meldung darvon geschehe.

Item der General Oberst Feldthauptmañ/ hat auch sein eigen Profosen/ sampt seinem Nachrichter vnd Steckenknechten/ der wirt genannt der Oberst Feldtprofoß/ das ist als vil als Feldtvogt/ oder Richter / der hat ein zu straffen etwan auß Befelch der Obersten Feldthauptleut/ Das ist in offentlichē sachen / als sonderlich so jemands handelt wider offentlich Gebott deß Obersten/ durch den Herold oder Troñeter auß geruffen. Auch etwan so man jemands vñ vbelthat vorm gemeinē Mañ oder Schultheissen/ vnd ordenlichen Gericht beklagt/ stehet jm auch zu rechtfertigen vñ beklagen.

Gleicher gestalt haben die andern Profosen / als der Reisigen / der Arckelley vnd Fußknecht/ Profosen jre Befelch/ jeō vber sein Regiment eingriff thun sollen/ es were dann/ das sich offentlich vbelthaten zutrügen/ welcher Profoß dann zugegen/ vnd den Vbelthäter betretten mag / vnangesehen vnder welches Regiment er gehörig / der sol zugreiffen / den Vbelthäter zuhanden bringen / gefengklich verwaren/ biß auff weiter gescheyd der Obersten vnd Kriegßräht.

Auch sollen die Profosen auff die Profandtmeister acht haben/ woher man Profandt bringt/ es sey Wein/ Brot/ Fleisch/ Käß/ Eyer/ Schmaltz/ vnd anders dergleichen / das alles sol mit Raht vnd wissen deß Obersten Feldtprofosen/ oder seiner Steckenknecht/ auff den freyen Marckt verfertigt/ vnd daselbst geschätzt werden.

Were sach das etwan mangel an Profandt were / vnd etliche Wägen mit Profand kämen/ das nit wol im gantzen Läger verreichen möcht/ so sollen die Profosen die Wägen nach gelegenheit vñ grösse der Regiment/ vnd vile der Personen/ theilen/ Als der erst theil oder Wagen mit Profand gehört in die Arckelley Regiment/ ein theil in der Reisigen Regiment/ vnd zum theil in der Fußknecht Regiment.

Also wirt vermerckt vnd vnderschidlich bericht / wie drey Regiment in einem gewaltigen Feldtzug müssen sein/ vnd keins one das ander wol frucht schaffen mag/ aber eins mag wol dem anderē handtreichung thun/ vrsach/ die Fußknecht mögē nit Reuter erlauffen/ so mögen die Reuter auff die hohen Berg/ deßgleichen in die moß/ engen höltzern/ thälern vñ gräben/ dem Fußvolck auch nit vil abgewinnen/ So mag man on den stand der Arckelley zu Feldtschlachten nit sein/ das gar nutzlich ist. So ist auch die

zwey andern Regiment/ als Reuter vnd Fußknecht/ hoch von nöten zu haben/die Arckelley zu beschirmen vnd schützen / Darumb müssen die drey Regiment bey einander sein / dann Reuter vnd Fußknecht sollen one Geschütz vnd die Arckelley nichts / so ist die Artollerey one die andern zwey Regiment auch nichts.

Dieweil dann alle drey Regiment zusammen gehören / So ist billich das sie mit einander regieren / Raht vnd Kriegs sachen mit einander beschliessen / auch sonst mit einander heben vnd legen.

Vnd werden auß disen dreyen ein Regiment / vñ haben auch ein Feldtherrn oder General Obersten / welcher vber dise oberzelten drey Regiment Oberster Herr vnd Meister ist/ auß Befelch deß rechten Kriegsherren / wo anders derselb eigner Person nit zugegen oder darbey ist/ꝛc.

Wie Kriegßräht besetzt werden.

ERstlich hat ein jeder rechter Kriegßherr bestellte vnd verordnete Kriegßrähte/ dazu gehört der General Oberst/neben dem Feldmarschalck vñ dem Obersten Zeugmeister / hernach der Fußknecht Obersten/ Zu denselbigen mügen sie mit vnd zu jnen in Kriegßraht / was gefährlicher sachen ist / erkiessen vnd erwöhlen/

die

dieberühmbtesten vnd erfahrnesten von den Hauptleuten der Reisigen vnd Fußknecht sampt andern Befelchsleuten der hohen ämpter/vñ andern alten gemeinen Knechten/ doch ist gut/wo müglich/das man sich gleicher anzal der Reisigē/ auch Fußknecht vnd ander/in Raht zuneñen befleisse / damit kein theil oder Parthey der andern die schuldt geb/oder verdencken müge / das die anschläg gemacht werden nach gefallen der vberigen oder ander parthey / Vnd ist in allweg zuverhüten/das nit vnwillen vnder den Regimenten/jne selbs / oder dem Kriegßvolck / entstehe/ ꝛc.

Wo gefahr so groß / da nüßte man andere alte Kriegßleut.

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Quartiermeisters.

VNder jedem Regiment der Fußknecht wirdt gehalten ein Quartiermeister/ deß halten/ thun vnd lassen ist aller ding / wie hievor vom Quartiermeister der Reisigen meldung geschehen/Also sol er auch mit den vordersten hinziehen/das

Läger helffen einnemmen / dasselbig berahtschlagen helffen/vnd wo jne dañ das loß der Fußknecht Läger/oder sonst die notturfft vnd geschicklichkeit deß platz hintrifft/daselbs losiert er erstlich an dz lustigst ort seins Quartiers seinen Obersten/darnach sich selbs/ den Schultheissen / den Profosen / auch sol er sein gelegenen Platz zum Marckt quar-

Die plätz nach notturfft zu quartieren.

tieren / darauff man Wein / Brot vnd andere notturfft / so man dem Läger zuführt/ feyl hat/ auch ein gelegen ort zur Metzg / vnd andern Krämern vñ Kauffleuten / so im Läger feyl haben / Auch einen Spielplatz. Solcher Marcktplatz soll dermassen fürgenoñen vñ verordnet werden/ also/das die Reisigen vñ die bey der Arckelley/ einen gleichen zugang haben mögen / Es ist aber besser man verordne nach not Profandt in der Reisigen Läger vnd zu der Arckelley/zuverhüten vil vnrahts/so sich offtmals zwischen den Reutern vnd Landsknechten bey dem Profandt kauffen zutregt / vnd was dergleichen ämpter seind / Darnach theilt er das vberig Quartier / vnd alle Fuhrier die losen darnach darumb/vnd fuhriern dann auch wie sich gebürt / vnd an seinem ort meldung geschehen ist.

Der General Oberst schickt gemeiniglich/deßgleichen die anderen hohen ämpter/ als Musterherren/Kriegßräht/Pfenningmeister/vnd dergleichen Befelchsleut/ jeder ein Knecht mit den Quartiermeistern / die nemmen mit anzeygung vnd zulassung aller Quartiermeister / ehe man die Quartier außtheilt/ jren Herren die Losement eyn/ die verordnen jnen die Quartiermeister nach jren stahten / Darvon an einem andern ort weiter gehandelt sol werdē/ Sie sollen aber alle in der nähe bey dem General Obersten sein/damit sie/so not/fürderlichen zu jm koñen mögen. Was er für ein Person sol sein/ vñ welche man pflegt zu solchem Befelch zugebrauchē/ist bey dem Quartiermeister der Reisigen/vnd nechst hievor bey dem Schultheissen Ampt/gnugsam angezeigt.

Er wirdt neben der gemeinen Kriegßpflicht/man wölt jn dann auch in andern geschefften gebrauchen/mit sonderer pflicht nit beladen.

Vnd wirt mit seiner Besoldung gehalten/ wie hievor vom Schultheissen vnd andern hohen ämptern/ im andern Buch gemeldet/genugsamlich vernommen.

Gleicher gestalt wie der Schultheiß/wirdt er auch mit den Trabanten vnd Jungen versehen.

Von Wacht vnd Hut.

NAch dem ein Läger geschlagen vnd eyngenommen worden/in welchem gemeldter Quartier vnd Wachtmeister / nach dem Obersten vnd Feldtmarschalck/ jre Losementer eynziehen / damit sie jrs Ampts vnd Befelchs gegen dem abend

oder morgen/wañ das Volck oder Hauffen kompt/dester baß außrichten vnd versehen können/ mit etlichen Pferden/so alsbald zu fütern befohlen/vnd auff die Wachten zuordnen/ bey jn haben/ Sol der Marschalck sampt dem Quartier vnd Wachtmeister/ den Platz vnd ort / auff welchem man wachen sol / wol erkündigen vnd besichtigen/ auch die aller höchsten ort darzu eyngeben vnd genom̃en werden/ob etwan durch solche Wacht die Feind von nahe oder weit/auff der seiten oder sonst / durch Höl oder ander weg/Berg oder Thal/ersehen können werdē/Deß oder solchs sollē sie als bald einander kundt thun / vnd sich stercken/auch die Wacht keins wegs ohne grosse mennig oder gefahrs nöten verlassen / sie würden denn mit grossem gewalt ab zuweichen genötiget/ vnd Lermen zu machen / Soll doch allgemach durch Scharmützel widerstandt gehalten/ biß das die Hauffen einer nach dem andern herzu vnd zu hülff mögen kommen/ vnd sich zu lägern haben/Die Gewaltigen Hauffen aber/ vor vnd nachzug/ sollen in solchen fällen in der Zug oder Schlacht Ordnung stehn bleiben / als dann

Plätz auff welchē mā Wachten zu besichtigen.

Die Wache one grosse gefahr nit zuverlassen.

abendt vnd morgen die Wachten weiter nach gelegenheit vnd notturfft bestellt vnd besetzet/dann die Tagwacht/mit aller notturfft die Läger vnd Hauffen zu bewaren/auch Füterung vñ Profand zu beschützē/ Gleichs fals sol der ander vorzug andern tags auch thun vnd erzeigen/ mit Hut vnd Wachten nach notturfft beschützen/vnd sol allweg die Scharwacht vngefährlich zu der Schiltwacht sehen mögē / welche beyde nit besonders weit vom Läger seyn/es were dañ in holen Klausen/Landwehrē/oder dergleichen engen wegen vnd strassen / welches durch wenig Personen versehen vnd außgericht mag werden/Die Losung haben auch die Wachtmeister von dem Obersten zu entpfahen/ vñ den so auff die Wacht beschenden/ schuldig zugeben/ welches dann weiter bey der gemeinen Landsknecht Befelch / nach lengs gemeldt vnd erklärt ist worden. Vnd nach besetzter Schar vñ Schiltwacht sol man niemands one die Losung in oder auß dem Läger gehn noch passieren lassen. Bey den Alten ist es gebreuchlich gewest / das etwan zween hart oder nahe beysañen auff der Schiltwacht habē müssen stehn / der vrsachen geschehen/ wo einer/ mit den vordern gegē dem Feind gestandē/geredt hat/solches der ander/so nahe dabey/ gehört/wo not gewesen/ ist er hinzu getretten/die reden mit vñ angehört/oder was er gehört/ hat er als bald hinder sich der Scharwacht kundt gethan/vnd wider hinfür nach der Schiltwacht gelauffen/ damit nichts vbersehen. Der Wachtmeister ist auch schuldig zu nachts zeyten die Schar vnd Schiltwachten zu vbersehen / was er als dañ farlessig oder schlefferig findt/hat er gewalt zuverstechē/ wo nit / sol ers dem Obersten anzeygē/vñ für Recht stellen/ die vermüg deß Artickels Brieffs am leben zu strassen. Auch die Wachten von Fußknechten allwegen stercker denn von den Reisigen versehen werden/Auch die so auff die Wachten beschenden/sollen sich vor deß Obersten oder jres Hauptmanns oder Fenderichs Losement zusammen verfügen / daselbst weiter beschends zu wachen gewarten.

Die wachen sollen die Läger bewaren.

Schar vnd Schiltwacht einander sehen mügen.

Losung vom Obersten zu holen.

Etwan zwen auff ein Schiltwachen geordnet.

Schilt vnd Scharwachē zu besichtigen.

Ampt / Befelch vnd Eyd deß Wachtmeisters vnder den Fußknechten.

VOn disem Ampt ist hienach an seinem ort bey dem Wachtmeister der Reisigen gut vnd gnug bericht beschehen/Dann gleicher gestalt wie derselbig sich in Besatzung der Statt vnd Wachten mit den Reisigen / Also sol diser mit den Fußknechten sein Ampt zuversehen/erfahren/geübt vnd geschickt sein.

Also/ dahin sovil/dorthin sovil Rotten / auff die heimliche vnd Schiltwachten/ dahin oder dorthin/so oder so starck die Scharwacht/ꝛc.

Vnd was dann diß orts die notturfft an jedem ort vnd jeder zeyt erfordert. Vnd wiewol er solche ding nicht allein auß jm selbs vnd seinem gut bedüncken nach / sonder mit Raht der Obersten vnnd Kriegsräht handelt / Jedoch ist von nöten / das er zum wenigsten neben andern ein guten Raht darzu wiß zugeben / vnd was deß orts berahtschlagt/beschlossen vñ befohlen wirt/ er dasselbig am geschicklichsten vnd on mangel außzurichten vnd zuversehen wiß.

Sein pflicht wirt jm nach erheischung seines Ampts vñ Befelchs nach notturfft

gestelt/vnd von jme durch den Obersten der jn dann zuverordnen hat / angenommen.

Vnd ist sein Besoldung vnd haltung seiner Trabanten vnd Jungen/wie hievor vom Quartiermeister vnd Schultheissen Ampt gehört vnd angezeigt / gehalten/als im ersten vnd andern Buch zuvernemmen ist/ꝛc.

Ampt/ Befelch vnd Eyd deß Profandtmeisters der Landsknecht.

VNder sein Ampt vnd Regiment gehört alles Fußvolck/ so sein Oberster vm
jm hat/ Es ist auch von nöten/das er sey ein erfahrner vnd verstandner Kr
mann/der zum theil schreiben vnd lesen/ auch der Rechnung bericht / denn
an einem Profandtmeister gelegen ist/fürnemlich / wo fehl oder mangel an Profa
das er bescheyd wiß Profand zu vberkommen vor andern / Wann er weiß wie s
sein Regiment ist / so sol er sein Rechnung machen / wievil er Wein / Brot / Fle
vnd ander Profand/ ein tag oder Wochen haben muß/ derhalben sol er fürbetre
sein/mit profandtiern vnd zuführen.

Wenn man zu Feld ligt / wo mangel an der Profandt wölt seyn / sol er hi
rei

rüsten/in die nechsten Flecken vñ Dörffer/Profandt bestellen/vñ verschaffen/daß sie wid zugeführt vmb ein zimlich gelt/es sey Wein/Brot/Fleisch/ oder anders dergleichen/Wo aber sollich fehl wer/vnd man Profand ein notturfft zuführt / sol er für das Läger reihten / vñ sehen wo die Wägen mit Profand hergehn/ das sol er seinem Regiment zuschaffen vñ fahren heissen/Er sol auch etwan zuweilen mit reihtē der Profand nach biß ins Läger / darmit nit was er bestellt/ einem andern Regiment zugang.

Zudem sol ein jegklicher Profandtmeister ein wissen haben vnd tragen/ wievil sein Obersten/ Hauptleut/ Leutenant/ Fenderich/ vnd ander Edel vnd vnedel/ Rossz vnd Pferd haben/die sol er auch/wo fehl oder mangel were / mit Habern vnd Futer / nach notturfft profandtiern/ Vñ zu dem sol er versehen / das die jm zuführen vnderwiesen/ das sie die Profandt nicht anwenden vnd verkauffen / biß sie durch den Profosen geschigt/keiner zu schaden kom̃/ vnd dester vnwilliger sey hernachmals widerumb zu zuführen mit Profandt.

Sein Besoldung ist wie deß Quartier vnd Wachtmeisters/ gleicher gestalt mit Trabanten also vnderhalten.

Der Eyd.

DEr Profandtmeister wirdt neben andern hohen ämptern in Eyd vnd pflicht genommen / dann er wirt auch etwan in andern geschefften durch den Obersten gebraucht/ hin vnd wider geschickt/wo es die notturfft vnd gelegenheit erfaßt vnd erfordert.

Es sol auch kein Profandtmeister finantz oder betrug mit der Profandt treiben / es sey durch Fürkauff/oder mit den die es zuführen/in kein weiß noch weg/darmit nit ein theuwrung erstehe / damit der gemein Man beschwert werde.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Brandtmeisters Ampt.

ITem der Brandtmeister hat one erlaubnuß seiner Oberkeit keinen oder niemands zu brandtschätzen noch zu brennen/ Es were dann sach/ das ein gantzer Hauffen oder Feldtzug in der Feind Land streifft/ vnd dergleichen dem Feind

dadurch zu abbruch/oder sich sonst die Feind nit ergeben wöllē/so hat der Brandtmeister auß Befelch deß Obersten macht/neben der Ordnung oder sonst sampt seinen zugeordneten ringen Pferden vñ Hackenschützen zu brennen/vñ was er also brandtschatzet/oder erbeutet/nach gestalt der sachen/sol sein oder der Obersten bleibē/Wo aber anderley huldung vnd brandtschatzung von Feinden gegen der Oberkeit beschehe/oder auffgenommen würd/ darinn sol der Brandtmeister noch seine verordnete gar nichts zugreiffen/sonder was jm von dem Obersten deß wegen geordnet/sol er sich befleissen/ Item der Brandtmeister sampt seinen zugeordneten/ sol die Armen leut bey jrer schatzung oder huldung erhalten vnd bleiben lassen/ darüber niemands weiter treiben noch nöten/bey vngnad vñ straff deß Obersten/ vñ sol sich sonderlich deß Artickels Briefs hierinn gebrauchen vnd behelffen/ wirdt er darmit nach Ordnung mennigklich vnbeschediget halten/ ꝛc.

Brandtmeister auß Befelch deß Obersten macht zu brennen.

Was gehuldiget/ sol man nicht weiter brañtschätzē.

Brandtmeister vñ sein geordnetē/ sollen sich deß Artickel Briefs halten.

Ampt

Ampt/Befelch vnd Eyd deß Profosen der Landsknecht.

DEß Profosen Ampt iſt not das es beſetzt vñ verſehen ſey / mit einem ehrlichen/ geſchickten/verſtendigen/vnd daneben dapffern ernſtlichen Mann/dann er iſt im Feldt zu ſchätzen/ zu gleich wie in einer Statt oder Ampt / ein Vogt oder

Amptmann/ Dañ nach dem er die jenigen ſo mißhandlen/ oder in ander weg ſich vngeſchickt vnd ſträfflich halten/gefengklich annemmen laſſen vnd ſtraffen/ auch etwan für Recht oder den gemeinen Mañ ſtellen vñ anklagen ſol/Wil von nöten ſein/dz ein Profoß ein verſtand habe / damit er jeder zeyt wiſſe / was er thun oder laſſen / vnd wie er ſein Ampt verſehen ſol / damit er jme nit zuvil oder wenig thu / Dann thut er jm zu wenig/iſt liederlich vnd hinderleßig/darauß folgt vnder dem Kriegßvolck groß vnordnung/vngehorſame/vnd vil mutwillens/Iſt er zu gäch/ſtreng vnd hart/darauß folgt vnder dem Kriegßvolck vnwillen/klag/ vnd etwan vnderweilen auffgeläuff vnd meutereyen / So ſol er auch in gebürlichen ſachen dapffer vnd ernſtlich / vnd nicht nachleßig ſein/ darauß folgt jme ein authoritet/anſehen/ forcht vnd entſetzen/das dann gut vnd not iſt.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Der Profoß sol in einem jeden Läger / besonder da man sich versicht ein zeytlang mit dem Läger zu bleiben/einen platz zum Marckt/den der Quartiermeister dazu quartiert vnd verordnet hat/verordnen/darauff lässet er einen Galgen auffrichten / vñ alle Profand so man zu feylem Marckt bringt / sol auff denselen Platz geführt / daselbs vñ sonst an keinem andern ort verkaufft werden / Was man auch also zu Marckt bringt/ es sey was es wölle / das sol dem Profosen angezeygt werden / das sol er denn schätzen/ vnd anzeygen/in was wehrt mans geben sol/ sonst sol nichts verkaufft werden/bey verlierung der Haab/es sey Wein/Brot/Fleisch/oder anders dergleichen Profandt/darvon ist allwegen sein prouit etliche maß Weins / von einem der Wein verkaufft vnd außschencken wil/ vnd etwan einen Batzen/ zween/ drey / darnach deß Weins viel ist/ Von den jenigen so Brot führen / nimpt er etliche Brot / vnd auch etwan ein halben oder gantzen Batzen/ darnach es viel ist/ Von Fleisch so geschlagen vnd gemetzget vnd außgehauwen wirdt/nimpt er von jedem Rind etliche pfundt Fleisch/vnd die Zungen/ Gleicher gestalt/so man Käß/ Schmaltz/Eyer/Fisch/vnd in Summa was man also dem Läger zuführt/ soll durch den Profosen geschätzt vnd gewirdiget werden / Da hat er macht von jedem einen zimlichen prouit zunemñen/nach dem der Haabe viel/vnd sie köstlich ist / Doch soll ers also halten / damit er den jenigen so dem Läger zuführen/ jr Haab nit zu gering schätze/ sol auch mit ernst ob den Kauffleuten vñ den jenigen so zuführen/ damit jnen kein schmach / hochmut oder gewalt zugefügt werde/ halten/dann darauß folget / das man dem Läger nicht zuführt / das dann gar beschwerlichen / vnd nachtheilig/So soll ers auch nicht zu theuwer schätzen/damit der gemein Kriegßmann darbey bleiben möge/vnd nit etwan wo man den Bogen vberspannen wölt/ vnder dem Kriegßvolck vnwill/Auffruhr vnd meuterey / erfolge.

Profoß hat vß wein/brot/ fleisch/ vnd anderm sein prouit / doch nach deß Obersten zulassen.

So sonst Kauffleut/Krämer vnd andere mit jrem gewerb dem Läger nachziehen/ von deren jedem hat er macht ein zimlichs prouitlin/als ein Batzen/zwen/nach dem die Haab ist/zunemmen.

Auch die Sudler vnd Sudlerin so jm Läger kochen / sollen sich alle Monat mit dem Profosen nach zimlichen dingen vertragen.

Auch hat der Profoß von den Gefangnen/ von jedem der gefengklich angenommen/in die eysen geschlagen/vnd gefengklich enthalten wirdt/sein besonder prouit/so er außgelassen wirt/doch gebürt jm hieran gebürliche maß zuhalten.

Sonst ist sein Ampt/so jemand von einem zu klag kompt/vnd es hette einer etwan jemands gewalt oder vnbillichs zugefügt / solche straffwirdige Personen seine Steckenknecht lassen gefengklich annemmen / dem Stockmeister zu bewaren befehlen/ vnd nach gelegenheit seiner verhandlung etliche tag vnd zeyt straffen.

Weren es aber grosse vnd Malefitz / oder solche sachen die an Leib oder leben gestrafft sollen werdē/ Als dañ sol der Profoß die handlungen dem Obersten Feldhauptmañ anzeigen/vnd was er mit solchem Vbelthäter fürneñen vnd handeln sol/bescheid vnd Befelch vom Obersten gewarten.

Wo einer für den gemeinen Mann gestelt wirt.

So dann der Oberst befilcht / das man den Vbelthäter für den gemeinen Mann stellen/ daselbs jn beklagen/ vnd vrtheil vber jn ergehn lassen sol / so schlecht man zu der Gemein an einē gelegen tag vñ platz vmb/ führt den Gefangnen in Ring/nimpt einen Feldtweybel zum Fürsprechen / zeigt durch seinen Fürsprechen deß Vbelthäters mißhandlung

handlung an/vñ begert/das er vom gemeinen Mann/vermög deß Artickels Brieff/ oder deß Kriegßrecht / an ehren/ Leib oder leben/ nach dem die handlung erfordert/ gestrafft werden sol.

Als dañ so der Profoß sein Klag gethan/ begert der Arm beklagt auch einen Fürsprechen auß den Feldtweybeln/thut sein verantwortung vñ entschüldigung. So also Klag vnd Antwort gnugsamlich gehört/so steht ein Feldtweybel in Ring/ sagt etwan zu einem Kriegßmann der jme darzu gefellt/ nach dem er zwischen dem Profosen vnd Armen Mann Klag vnd Antwort gehört/ So erfordere er jn bey seinem Eyd/den er dem Kriegßherren geschworen/das er sein vrtheil geben vnd außsprechen sol.

Derselbig erfordert Kriegßmann steht denn hineyn in Ring/ zeigt an/ nach dem er bey einem hohen pfand/ bey seinem Eyde/erfordert sey/so sey er allein der sachen nicht weiß genug / bittet / das man jm etliche ehrliche Kriegßleut/mit denen er sich berahten möge/zulaß vnd vergünne/so das geschehen/so rüfft er etlichen guten Gesellen/etwan zween oder mehr / mit denen tritt er auß dem Ring / auff ein besonder ort / dieselbigen entschliessen sich einer Vrtheil/dañ tritt der gefragt wider in Ring/spricht sein gefaßte vrtheil offentlich auß.

Darnach erfordert der Feldtweybel aber einen andern / der thut aller ding wie der erst gethan / das geschicht zum dritten mal / Aber doch / welcher in dem einen Raht gewesen / der sol in dem andern vñ dritten nicht seyn/vnd so also die drey Räht vnd Vrtheil gegeben seind/ wo sie denn all drey mit einander stimmen/so macht man im Ring ein stille / vnd schreyt ein Feldtweybel offentlich auß / vnd zeygt an / nach dem die vrtheil gangen/ vñ alle zusammen stimmen/ wo nun deren gelebt vnd nachkommen werden sol/ welchem dz gefelt/der sol ein hand auffheben/ So man nun die hend auffgehaben/ vnd wider nider gelassen/dañ schreyt der Feldtweybel wider/ welchem es nicht gefall/sol auch ein hand auff heben/darnach was das Mehr ist/dabey bleibt es.

Were aber das die drey Räht nicht mit einander stimpten / oder zween stimpten wider den dritte/ oder zwen stimpten/ Als so der erst Raht hett gevrtheilt/man solt den armen Mann mit dem Schwerdt richten / Der ander Raht hett sein vrtheil geben/ man solt jn an ein Baum hencken/ Der dritt Raht hett sein vrtheil geben/ man solt jn durch die Spieß jagen/oder dergleichen / Als dann was der gemein Mann mit dem Mehr außspricht oder macht / das ist die vrtheil / die an dem armen Mann vollstreckt werden sol.

Drey vngleiche Vrtheil durch ein Mehr bestetiget.

Begibt sich aber/das er einen vbelthäter auß befelch deß Obersten für Recht/vnd das ordentlich Gericht stelt/ vnd daselbs beklagen sol/dann wirt daselbs mit Klag vnd Antwort dem ordentlichen Rechten nach gangen vnd gelebt / doch sol der Profoß den Armen durch einen Fürsprechen/ den er vnder den Richtern nimpt/anklagen.

Sein Eyd vnd pflicht wirt jm nach seinem Ampt vnd Befelch der notturfft nach gestelt/vnd durch den Obersten von jm genommen / der jn denn mit disem Befelch zu versehen hat.

Sein Besoldung ist Monats N.gulden/ Jm werden gehalten zween Trabanten/ etwan drey vñ vier oder 8.vier Steckenknecht/vnd ein Jung/ darnach der Hauff groß ist/vnd die notturfft erfordert/ deßgleichen ein Stockmeister vnd ein Nachrichter/wie nechst nacher folgt / so jm zugehörig vnd verpflicht.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Ampt vnd Befelch deß Stockmeisters.

DEr Profoß erkieset auß seinen Steckenknechten einen Stockmeister / deß Ampt vnd Befelch ist / das er die eysen vnd Gefengknussen in seiner verwaltung hat / die Gefangnen einschmiedet / verwaret / vnd sein sonder achtung vnd

auffmercken / auch sorg vnd fleiß / mehr dann ander Steckenknecht / darüber haben s
Darumb wirdt jm auch sein Besoldung etwas vor andern Steckenknechten
gebessert / Die Gefangnen werden gemeiniglich in deß Profo-
sen Zelt oder Losement enthalten vnd
verwart.

Ampt vnd Befelch der Steckenknecht.

ITem die Steckenknecht warten auff die Profosen / vnd so er einen heisset gefengklich annemmen / das sollen sie thun / denselbigen dem Stockmeister zu bewaren vberantwortē / Sonst braucht sie der Profoß auch zu aller bössel arbeyt /

Sie seind auch sonst in zimlichen gebürlichen dingen / zugleich wie andere Büttel oder Statknecht einer Statt / So der Nachrichter richten / oder einen peinlich fragen soll / seind sie schuldig dem Nachrichter behülfflich zu seyn.

Jr Besöldung ist Monats zween sold.

Von hohen Befelch vnd ämptern.

Ampt/ deß Nachrichters.

DJeweil mennigklichen bewußt / was deß Nachrichters Befelch vnd Ampt ist/ So ist auch on not viel meldung darvon zu thun/ Es ist sein Besoldung/ Monats etwan drey oder vier söld/ was dann sonst jr Profandt darneben ist/ hat es bey jnen auch sein Ordnung.

Das

Das vierdt Buch.

VOn der Arckelley Geschütz vnd Munition / auch was in ein Zeughauß von nöten / sampt kurtzer Rechnung / Kugel / Pulffer / Lot vñ Kraut / auch an Pferden / Wagen / Schiffbrücke / Zeug / Schantz / Geschirr / Pfenning / Zal / vnd Büchssenmeistern / Leutenant / Schreiber / Zeugdiener / Schneller / sampt der ämpter vnd Besoldung / Artickels Brieffen der Fuhrleut / vnd anderen Freyheiten.

M. D. LXV.

Vorrede.

WEnn ich recht darvon reden solt / wie sichs gebürt / so wirt schier kein mann oder dapfferkeit in Kriegs sachen mehr gebraucht / dieweil aller list / betrug / verrähterey / sampt dem greuwlichen Geschütze / so gar vberhand genommē / also das weder fechten / balgen / schlahen / Gewehr / Waffen / stärcke / kunst / noch mann oder dapfferkeit mehr helffen oder etwas gelten wil / Dann es geschicht offt vnd vil / das etwan ein mañlicher dapfferer Heldt / von einem losen verzagten Buben durch das Geschütz erlegt / welcher sonst einen nicht freffentlich dörffte besehen oder ansprechen / Derhalben dieweil das Geschütz / auch die verrähterey vnd aller betrug / so gar in dem gebrauch / so wirt alle mann vnd dapfferkeit gar abgethan / wie dann zum theil schon geschehen vnd noch täglich geschicht.

Wo wirt jetzund diser zeyt vernomēn / daß ein auffrichtige Schlacht anderst / dañ durch das Geschütz außgericht vnd geschehen? Die vrsach ist auch / das die Krieg jetzundt anderst / denn wie von alters her / geschmiedt / darzu ziehen jetzt deß mehrens theils / nur von gut vnd gelts wegen auß / fragen nicht / ob sie es Göttlich oder vnbillich vberkommen / allda werden sie dann gefangen / vnd nicht allein vber jr vermögen geschetzt / sondern Wehr / Kleyder / Hauß vnd Hof wirt jnen genommen / sie werden auch letztlich gar verjagt vñ vertriben / darauß dann folgt / daß vil arme leut hungers sterben vnd verderben müssen.

Also die Kriegßleut sich jetzt so gar in das Teuffisch faul leben legen vñ begeben / dz sie weder vnder Freunden noch Feinden / Christen noch Heiden / kein vnderscheid wissen zu halten / rauben / stälen vnd verbrennen / was sie ankomēn / läsiern Gott auff das höchst / mit fluchen / schweren / Frauwen vnd Jungkfrauwen schenden / wirt also vnchristlich gehandelt / vnd wo in die lenge Keyser / Könige / Fürsten vnd andere Herren in disen vngöttlichen händeln (so vor zeytē den Heyden zuvil geweſt weren) nicht einsehens haben / oder solches laster nach der gebür straffen werden / ist zu besorgen / das Gott letztlich mit einer grössern straff vber das Geschütz werde verhengen / Alte vnd Jungen mit einander zu grund gehn lassen / ꝛc.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley/was nemlich in ein Zeughauß gehört/an Geschütz vnd Munition/mit aller zugehörung.

DJeweil nun etliche der fürnembsten vnd nötigsten Puncten vnd Artickel/so vor anfang eins Kriegs zuerwegen vnd zubedencken/erzelt vnd angezeigt seind/So dann das erst vnd nötigst ist/das man mit gelt/auch Geschütz vnd nottürfftiger Munition/versehen vnd gefaßt sey/So wöllen wir jetzt melden vñ anzeygen/wie vngefährlich ein Kriegßherr mit einem oder mehr Zeugheusern/vnd darinnen Geschütz vnd Munition gestaffiert vnd versehen sol sein/fürter dasselbig ins Feld oder Besatzungen haben zu gebrauchen.

Zeug-

Zeughauß.

EIn Zeughauß das sol gebauwt sein etwan an einem ort / da es dem gemeinen wandel der leut nicht zu nahe/auch von andern Heusern vnd wohnungen abgesöndert/ vnd mit Pforten vnd anderer notturfft wol versehen vnd bewart seyn/ damit man dester sicherer sein möge vor Feuwer vnd anderm vnraht / so etwan vngefähr außgieng/oder sonst mit verrähterey zugericht werden möcht. Es sol auch mit seinen versperrten vnd verwarten Thoren vnd plätzen alles zu notturfftigē brauch geordnet/vnd nach gelegenheit vnd notturfft mit seiner weite/grösse vnd höhe gebauwt sein/ Jedoch ist besser/es werde mehr in die weite dann höhe gebauwt / dann die höhe an den Zeugheusern auß vilerley vrsachen zuvermeyden seind. Es were auch treffenlich nutz vñ gut/das die Zeugheuser etwan in Festen/wol verwarter Berg Schlössern/oder wo die in Stätten/ das sie mit guten Gräben/ Streitwehren vnd auffziehenden Brücken wol verwart werden / damit nit die Feind als bald als die Freund (oder villeicht etwan mit verrähterey) ehe darzu kommen möchten / sonderlich etwan in Auffrührn deß gemeinen pöbels. So wir nun vngefährlich die form vñ gelegenheit deß Zeughauß angezeigt/wöllen wir jetzt melden wie dasselbig mit Geschütz vñ Munition versehē sol seyn/ Dieweil aber hierinn kein maß angezeigt oder gegeben werden mag/dañ ein jeder Herr sein Zeughauß versicht/ nach demer etwan zu solchē dingen lust oder dz vermögen hat/ Derhalben so wöllen wir jetzt nicht mehr anzeygen/dann allerley geschlecht deß grossen vnd deß Feldtgeschütz sampt seiner notturfftigen Munition / dasselbig mag dann ein jeder Kriegßherr machen vnd zurichten lassen/sovil er wil oder im not ist. Nun ist nicht viel daran gelegen/ wie man den Büchssen namen gibt / oder was grösse ein jede hat/ dann dasselbig zuordnen vñ machen in eins jeden gefallen vnd willen steht/werden auch an einem ort anderst dann an dem andern genennt/ zu dem teglichen verendert vnd anderst gemacht/ Es haben aberetliche das groß Geschütz in geschlecht außgetheilt / vnd dieweil vns dasselbig auß aller hand vrsachen nicht vnformlich bedünckt sein / wöllen wir im selbigen jnen nachfolgen/vnd erstlich am grossen Geschütz anfahen.

Zeugheuser wol bewart.

Von allerley geschlecht deß Geschütz.

Dieweil wir zum anfang das Zeughauß mit aller hand geschlecht deß grossen vnd kleinen Geschütz sampt notturfftiger Munition / vnd was zum Geschütz in ein Zeughauß vnd zum vorraht gehört/ beschreiben/vnd daher stellen wöllend/ so ist der anfang an dem grossen Geschütz zuthun / vnd wirt bey etlichen darfür gehalten / das ordentlichen nicht mehr dann acht geschlecht deß Geschütz (deren vier geschlecht heissen / vnd seind Mauwerbrecherin/ die andern vier geschlecht seind vñ heissen Feldtgeschütz) sein sollend/ wiewol es kein Gesatz hat/man mags machen vnd nennen wie man wil/ Doch wöllen wir vmb besser verstands vñ ordnung willen bey nachfolgender Ordnung bleiben/ vnd erstlich die vier Geschlecht der Mauwerbrecherin / wie dann die Namen von den Welschen herkommen/ nennen/ vnd ordentlich nach einander beschreiben.

Acht geschlecht der Geschütz.

Ein Maßicana/ die wir Teutschen ein Scharpffmetzen nennen / die sol ein eysen Kugel schiessen/die einen Centner das ist hundert pfundt wigt/das ist vngefährlich das gröste geschlecht der Büchssen/damit man die Mauwren fellet.

Scharpffmetzen.

Ein Rana/ die wir Teutschen Basiliscus pflegen zunennen / die scheußt ein Kugel/die sol wiegen fünff vnd sibentzig pfund.

Ein Dupplicana/ die wir in Teutscher sprach ein Nachtgal oder Singerin nen-

Nachtgal os Singerin.

nen / Sie schiessen ein Kugel die am gewicht helt fünffzig pfundt/ vnd ist zu mercken/ das Nachtgal vnd Singerin ein geschlecht deß Geschütz ist/allein haben sie den vnderscheyd/ das die Nachtgal etwan zweyer Schuch lenger ist dann die Singerin / schiessen aber beyde ein Kugel.

Viertheil elter Quartan.

Ein Quartan/ so auff Teutsch ein viertheil Büchß mag genennt werden / dieweils von der Scharpffmetzen allwegen mit fünff vnd zwentzig pfunden abzeucht/ biß auff die Carthonen / dann ein Quartan sol schiessen fünff vnd zwentzig pfund eysen/ So nun jetzt die vier geschlecht deß grossen Geschütz/ die man pflegt Mauwerbrecherin zu nennen/ angezeigt vnd vermeldt seind / so wöllen wir jetzt von den andern vier Geschlechten der Büchssen / so man auch auff der Achß führen vnd schiessen muß/ aber nicht Mauwerbrecher/ sonder Feldtgeschütz/ genannt/ vnd darzu gebraucht werden/ sagen.

Notschlang.

Vnd erstlich ist dz fürnembst vñ gröst stück vnder dem Feldgeschütz ein Trackana/ so wir Teutschen ein Notschlangē heissen/ das seind Büchssen einer guten lenge/ mehr denn sonst kein ander Geschlecht der grossen Büchssen / vnd scheußt gemeiniglich ein eysene Kugel/ die sechtzehen oder achtzehen pfund wigt/ Vnd dieweil sie so ein schwere Kugel scheusset/ so wirt sie auch nebē andern Mauwerbrechern gebraucht / sonderlich zu den Brustwehren vnd dünnen Mauwren zu schiessen.

Gemein Schlang.

Ein Schlauckana/ so das ander Geschlecht deß Feldtgeschütz/ vñ von den Teutschen ein Schlangen genannt wirdt/ die scheusset ein Kugel vngefährlich acht pfunde schwer eysen / vnd wirt auch etwan zu den Wehrinen vnd dünnen Mauwren vor den Besatzungen gebraucht.

Falckhan halb Schlang.

Das dritt geschlecht deß Feldtgeschütz ist ein Falckana/ so man ein halbe Schlangen nennt/ vnd scheußt vngefährlich vier oder fünff pfund eysen.

Falckanet.

Das vierdt vñ letzt geschlecht deß Feldgeschütz ist ein Falcka/ vñ auff vnser sprach Falckenet genennt wirt / die scheusset gewonlich zwey pfundt Bley/ vnd ist gar ein gebreuchlich Geschütz im Feld vnd in Besatzungen/ seiner ringe/ vñ deßhalben das man bald ab statt vnd fort darmit kommen mag.

Dieweil nun alle geschlecht deß grossen Geschütz / als Mauwerbrecherin vnd Feldgeschütz/ angezeigt seind/ So wil von nöten sein/ dz auch weyter meldung geschehe von etlichē anderm Geschütz/ so auch auff der Achß geführt vñ geschossen werden.

Feuwerbüchssen weite ror.

Vnd ist erstlich ein ort deß Geschütz/ die man nennt Feuwerbüchssen / das seind kurtze stück/ vngefährlich vier Schuch lang/ mit weiten rohren / also das ein rohr gar nach bey eins schuchs weit ist/ Wiewol man mags machen wie man wil/ dise Feuwerbüchssen pflegt man mit ins Feldt zu führen/ vnd darauß Feuwerkuglen in die Besatzungen / oder auch in einem Feldt vnder ein Hauffen zu schiessen / darumb sie auch Feuwerbüchssen genannt werden.

Sie seind auch fast gebreuchlich in Besatzungen/ vmb der grossen Kuglen willen/ damit in die Läger zu schiessen/ auch sonderlich so man stürmpt / dieselbigē mit Hagel zu laden / vnder die Streitwehren auch vnder die lucken / vnd wo not zu gebrauchen/ man scheußt steine Kuglen darauß/ so mans nicht zum Feuwerwerck braucht.

Noch

Noch ist ein ander geschlecht der Büchssen/die man Meerthier oder Böler neñt/ derselbigen macht man vilerley/je ein art grösser denn die ander/also das mans etwan macht/das einer zween Centner schwer stein wirfft/etwan ein Centner/etwan ein halben/etwan noch kleiner/biß auff zehen pfundt schwer stein/Vñ diß geschlecht deß Geschütz braucht man auch vor den Besatzungen / also das man feuwerwerck oder steine Kuglen darauß wirfft/Man richtet sie aber in alle höhe/vñ wirfft die Kuglen in lufft/ also/ das sie dahin gericht wirt/ das sie am herab fallen in die Besatzung fellt / vnd das macht in einer Besatzung ein grossen schrecken vnd vnruwe / sonderlich wo enge Besatzungen/als Heuser oder Schlösser seind/ dann so man schwere stein darauß wirfft/ fallen sie durch alle Gebeuw/ Gewelb/ vñ thun mercklichen schaden. Man führt vnd scheusset sie auch auff der Achß / vnd in jren besondern gefässen/sonderlich die grossen vnd schweren / aber die kleinen legt man nur schlecht auff den boden / etwan vnderlegt mans mit sand oder holtz/nach dē der bodē fest oder lück ist. Etliche nennē diß geschlecht der Büchssen Narrē/viñ deß willen/dieweil sie (wie die Narren) mit steinen werffen.

Meerthier oder Böler.

Etliche heissens Narren.

Noch ist auch ein geschlecht deß Geschütz/das man auch auff der Achß führt vnd scheußt/das nennt man ein Orgel Geschütz/vmb deß willen / dieweil es vil Rohr vnd Nachbüchssen hat / zugleich wie ein Orgel vil Pfeiffen hat / man nennts auch ein geschrey Geschütz/der vrsach/ das es viel schoß thut/nach dem es vil Rohr hat / dieselbigen schoß zerstreuwt es hin vnd her/so nennt mans auch hagel Geschütz/ dieweil es vil Kuglen scheusset/wie ein Hagel vil stein wirfft. Es ist aber ein solche art/das man vil Handrohr zusamen in ein gefäß dazu dienstlich ordnet/ gleich wie ein Orgel mit vilen Pfeiffen / das ist also zugericht / so mans anzündt/ gehen die Rohr jmmerzu eins nach dem andern ab/ vnd ist also geordnet / das dieselben schoß sich in alle ort hin vnd wider zertheilen vnd zerströuwen/ vñ so mans anzündt/so wehret es ein gute weil/biß die vor alle abgangen / vnd ist diß Geschütz sonderlich gebreuchlich an einer Feldschlacht für ein Ordnung/ oder in einer Besatzung vnder einer lücken/ da man deß Sturms wartet/zustellen/dañ es thut grossen schaden in die nehe/Man machts oder scheussets auch etwan von einem stück/ es ist aber schwer / vnd nicht so gebreuchlich / als so mans mit Handrohren zusammen macht.

Orgel oder Hagel geschütz.

So nun allerhand groß Geschütz/ vnd das man auff der Achß führen vnd schiessen muß/ beschrieben/so wil auch zu vnserm fürnemmen dienstlich vnd not sein / alles ander klein Geschütz/so zu einem vorraht in ein Zeughauß von nötē/ auch zu melden/ derhalben wöllen wirs auch vnder den selbigen bey den grossen anheben / vnd mit den aller kleinsten (so vil das Geschütz betrifft) enden vnd beschliessen.

Klein Geschütz.

Derhalbē so pflegt man gegossen stücklin zu machen/ die seind vngefährlich zweyer oder dritthalben Schuch lang / die schiessen Kuglen vngefährlich zweyer Feust groß oder grösser/nach gefallen/dieselbigen seind also gemacht/das man hinden zu jeglicher drey oder zum wenigsten zwo ladungen oder Kañern hab/ Also das man allwegen ein Kañer mit Pulffer vñ Kuglen lad/dieweil man die ein abscheußt / darnach thut man von stund ein andere geladne Kañer dahinder/die verspeydelt man/ wie sich gebürt/ damit man one sorg ist/das sie nit hinder sich außspringen/ vñ seind die Büchssen sonderlich gut in den Besatzungen/in den Streitwehren zubrauchen/dann man kan fürderlich mit schiessen/So ladet man sie auch mit Hagel/Man muß sie auff nider Räder legen / damit mans hin vnd her bringen/ vnd sie auch den lauff haben könnē/vnd diſe Büchssen heißt man Kammerbüchssen/ vnd werden auch fast auff den Schiffen gebraucht.

Ein lot zweyer Feust groß.

Jetzt folgt aber ein Geschütz das man ein Scharpffentinlin neñt / die seind vnge-

Scharpffentinlin.

fährlich sechß oder sibē Schuch lang/scheußt Bley/ein Kugel vngefährlich eines halben pfunds schwer / man legts auch auff kleine Räder/darumb das man es dester füglicher von einem ort zum andern (wo man sie haben wil) dester baß bringen möge/ dann sie seind zimlicher schwere / also das eins etwan zween Centner oder mehr wigt. Die Büchssen seind gar gebreuchlich in Besatzungen / dann man kan sie in die höhe vnd wo man sie hin haben wil/ bringen/ so ist gut mit in die Schantz/vnd wo man die Leut erreichen mag/zuschiessen/dann es mag/ eins ins ander/fünff oder sechs hundert schritt wol schiessen.

Doppelhackē. Item jetzt folgen die Doppelhacken / das seind Büchssen die schiessen bleye Kuglen/ da eine etwan ein vierling bley/ das ist acht lot scheußt/hat an der lenge vngefährlich vier Schuch/ oder ein wenig mehr an der schwere/das jne ein Mann tragen/ vnd von einer Wehr zur andern bringen / auch vnder einem Schußloch oder auff einem Bock/allein absehen vñ schiessen mag/doch seind sie für das stossen vñ hinder sich laussen/mit einem ansatz gemacht/sie werdē gebraucht in den Besatzungen/auff vñ an den Wehrenen/Man braucht sie auch an den Feldtschlachten/ da lägert mans vnder die Hauffen / vnd scheusset sie auff Böcken ab/ auch werden sie in den Wagenburgen vnd befestigten Lägern gar nutzlich gebraucht.

Hacken. Also hat man auch Hackenbüchssen / die seind etwas kleiner vnd ringer dann die Doppelhacken/das auch ein einiger Mann damit vmbgehn vnd sie schiessen mag/die schiessen Kuglen da vngefährlich acht Kuglen ein pfundt wiegen / werden gebraucht wie die Doppelhacken / darvon hievor gemeldt vnd angezeigt ist.

Gar kurtze Rohr. Man hat auch kurtze Büchssen/die seind vngefährlich anderthalbē Schuch lang/ die sollen gar dick vnd starck/ auch für das stossen mit einem ansatz wie ein Haack/ vnd hinden mit einem Pulffersack gemacht sein/dieselbigē haben ein Rohr so groß als vngefährlich ein kleins Hennen Ey/Solliche Büchssen lädt man mit vilē Handtbüchssen Kuglen/ etwan zwölff oder fünffzehen auff ein mal/ vnd werden also in einer Besatzung gar füglich gebraucht vnder die stürmendē/sonderlich in streichwehren/Doch kan mans nit in die weite brauchen / aber in der nähe zerstreuwt es sich weit / vnd thut grossen schaden.

Zil/oder Birschbüchssen oder halb Hacken. Jetzt folgt aller hand geschlecht deß Handtgeschütz/damit man dañ auch zum vorraht in einem Zeughauß versehen vnd verfaßt sol sein/als Zielbüchssen/Birßbüchssen vnd halbe Hacken/deren ist mancherley/Vnd dieweil sie gar gemein/vñ jederman bekannt seind/so ist nicht not viel meldung darvon zu thun/vnd ist gnug das man wissen sol/das man in einem jeden Zeughauß mit einer gutē anzal deß Handtgeschütz/sampt seiner zugehörde/wol gefaßt vnd versehen sol sein.

Munition. Wir haben jetzt in gemein vngefährlich von allerley deß grossen vnd kleinen Geschütz/vom grösten biß auff das kleinst meldung gethon/desselbigen mag ein Herr oder Potentat in seine Zeugheuser viel oder wenig seiner gelegenheit vñ notturfft nach machen lassen/dann man hierinnen niemands kein maß oder Ordnung geben kan / dann das zu jedes lust vnd willen steht. So dañ jetzt das Geschütz/als das fürneñst/beschrieben/ ist von nöten/das auch alle andere zugehörde vnd Munition beschrieben vnd angezeygt werden/was in ein Zeughauß von nöten ist/derhalben so wöllen wirs jetzt / als nach dem Geschütz am fürnembsten/an Pulffer/Salpeter / Kuglen / vnd aller hand nottürfftiger Munition anheben.

Vnd ist zu wissen/das ein jeder Herr oder Potentat in seinem Zeughauß nach vi-

le vnd grösse deß Geschütz/ mit aller hand gutem pulffer gefaßt vnd versehen sol sein/ dann wenig pulffers erscheußt bey grossem Geschütz nit vil/ wo mans anhebt zubrauchen/ wie dann jeder Zeugmeister sein rechnung wol darauff kan machen/ wie viel er schüß mit jedem Stück mit einem Centner pulffer thun kan/ Darumb ist von nöten ein grossen vorraht an pulffer zuhaben. Es ist aber not das man auch hab Schlangen pulffer zu den grossen Stücken/ auch Hackenpulffer vnd Handtrorpulffer/ der jedes sol stäts eins besser dann das ander/ vnd das Handrohrpulffer sol am besten sein/ darzu sol man auch gut Zündtpulffer haben. Pulffers nötturfft.

So nun der vorraht von pulffer vorhanden/ sol man sehen/ das dasselbige vor verrähterey vñ vntreuw wol verwart vnd behalten werde/ dann es gehört grosse sorg zu verwarung deß pulffers/ etwan farleßigkeit/ auch verrähterey/ vnd aller hand vrsachen halben/ Es ist aber hoch von nöten/ das mans an vil orten/ vñ weit von einander thu/ damit wie sich vnraht zutrüge/ das man nit auff ein mal gar darumb/ oder viel komme/ Man pflegts fast in Thürn vnd Gewelben zubehalten/ Es ist aber allein deß blitz vñ wetters halben etwas sorglich/ dañ es ist offt geschehen/ daß das Wetter in ein pulffer Thurn geschlagen/ darvon (dieweil derselbig ein stercke vnd gewalt hat) grosser schaden kommen ist. Deßhalben wo es sonst mit guten statten geschehen mag/ so wirt es nicht baß verwart/ dann in einem Hauß zu öberst vnderm Dach/ dann so es schon vom Wetter/ oder sonst/ angeht/ so wirffts nur dz Dach hinweg/ vñ ist so grosser schaden nit/ als in einem festen Thurn oder Gewelb/ zubesorgē/ Damit man auch zum füglichsten zum pulffer kommen möge/ so sollen die Herrē selbs Pulffermülinen vnd Pulffermacher haben/ mit denen sollen sie sich/ wie sie mögen/ zum besten in vortheil schickē/ doch dz die Armen gesellen auch erleyden mögen/ vñ dabey bleibē können. Pulffer an enden legen. Pulffer ligt zu öberst im Hauß am besten.

In einem jeden Zeughauß/ besonder da Besatzungen seind/ ist von nöten/ das man ein nottürfftig anzal schlecht werckpulffer hab/ Nemlich zu den Feuwerwerckē/ auch damit die Sturmkrüge (an Stürmen zuverffen) zufüllen/ dann dasselbig pulffer gut gnug darzu ist/ vnd weger dañ das man deß besten Schießpulffers (das dañ vil mehr kostet) dazu neme/ vñ so sollich pulffer von drey theil Salpeter/ ein theil Schwebel/ vnd ein halben theil Koln/ gemacht/ vnd wol gearbeyt wirdt/ ist es gut gnug/ darff auch nicht gekürnt sein. Grob werck pulffer.

Item ein Zeughauß sol auch nach notturfft/ vñ nach anzal grösse oder kleine deß Geschütz/ mit aller hand grossen vnd kleinen eysinen Kuglen versorgt vnd versehen sein/ auch zu den gar grossen Büchssen/ vñ zu den Bölern mit seinen Kuglen/ Dieselbigen wirfft man auß den Bölern/ man scheusset sie auch etwan in einer Besatzung auß dem feuwer vnd andern den gröstē Büchssen in die Läger/ so seind sie auch fast gut zubrauchē/ erfordern auch nit so grossen kosten/ wie die eysinen Kuglen/ am pulffer braucht man auch nicht sovil. Kuglen.

Item man sol auch zum vorraht mit einer namhafften anzal guts schwäbels versorgt vnd versehen sein.

Item deßgleichen mit guten Lindin Fälbin oder andern Kolen/ so zum Pulffer machen dienstlich.

So man denn also mit Salpeter/ Schwäbel/ vnd Koln in vorraht stattlich versehen ist/ kan man allwegen bald Pulffer machen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Item zum vorraht sol vnd muß man auch haben ein gute anzal guts vnd wolbereits Salpeters/ damit man (so not) pulffer machen könne. Es kompt aber ein Herr oder Potentat nicht baß zu Salpeter / dann das er sich befleiß in seiner Landtschafft/ in allen Stätten vñ Flecken/wo man Salpeter sieder ordne vñ setze/dz man denselbigen etwas geringē vortheil thu/als mit schlechtem breñholtz/afftterschlagen. Item das man sie freysetz/vnd dergleichen schlechte vortheiln/da dem Herrn gar nichts oder wenig auffgeht/ Dargegen verding man sich mit den Salpetersiedern/ das sie auch den Salpeter vmb ein recht gelt geben vñ lassen müssen / Man ordne auch geschickte Leut darzu / die sich darauff verstehen / darob vnd daran seyen / damit die Salpeter sieder nicht müßig gehen/vñ jr arbeyt im vorgang sey. So man aber einen spürt/so den vortheil vom Herren hett/muß derselbig mit ernst gestrafft werden / Also mag ein Herr vñ zimlichen leydenlichen wehrt in kurtzer zeyt vil Salpeters bekomēn / Der Salpeter sol auch als dann wol auffgehebt vnd verwart werden.

Salpeter sieder frey zu setzen.

Mödel/Zangen. Jetzt weyter ist auch von nöten zuhaben/ Zangen vnd Mödel/ damit man zu den geringen Stücken vnd Feldgeschütz/als Schlangen/Falckona/Falckanetlin vnd anderm/auch in der not/so eysen Kuglen zerrinnē wölten/zu den Notschlangen vber eißne Schrot Kuglen giessen köndt/auch zu den Scharpffentinlin/ Doppel vnd andern Hacken vnd Handtgeschütz Kuglen zuschiessen hab/dieweil man auch offt deß Bleys zu anderer notturfft haben muß / so ist von nöten / das man sich mit stattlichem vorraht deß Leibs versehe.

Item man sol auch haben etwan manche Tunnen mit Hartz vnd Bäch / auch Leinöl/die man zum Feuwerwerck vnd anderer notturfft zugebrauchen habe.

Item etlich gemachter Räder vnd gefäß/ oder Laden zum grossen Geschütz/wañ ein Rad oder Laden zerschossen oder brochen/das man von stundan ander hab/vnd solcher mangel erstattet werde.

Item etliche tausent guter Bächring / im fall oder not in den Besatzungen / vnd sonst zu den Bechpfannen/ so man bauwt/oder Lermen würd/ dieselbigen haben zugebrauchen.

Item ein gute anzal breiter Feuwerkuglen auß den Bölern zuwerffen / vnd auß den Feuwerbüchssen zuschiessen/dann die menge seind in der eyl nicht zumachen/ darumb sol man zuvor damit gefaßt vnd versehen sein.

Deßgleichen aller hand Sturm Feuwerwerck / deren denn gar vilerley gattungen gemacht vnd gebraucht werden.

Schleg schrot. Item ein gute anzal eysener vnd gegoßner schlege zu den Feuwerwercken/ damit dieselbigē/so man jrer bedarff/ bey der hand seyen/vñ die Feuwerwerck/so man jr mangel hette/dester förderlicher verfertigt vnd gemacht werden mögen/dann man sol kein Zeughauß guter Feuwerwerck aller hand gattung zuschiessen / werffen/ vnd sonderlichen Sturm Feuwerwerck manglen lassen.

Darzu gehören auch Kessel / Pfannen vnd Mörssel / damit man die Feuwerwerck stossen/vnd in den Kesseln täuffen oder verblichen könne.

So sol man sich auch befleissen / das man die alten Seyler nit hinwerff / sonder

wol

wol auff hebe/vil guter zündstrick zum vorraht darauß mach/ sie auch sonst behalt/vñ zu den Feuwerwercken habe zugebrauchen.

Ein gute anzal Papyriner ladungen/im fall der not zugebrauchen/vnd daß man dester förderlicher schiessen möge.

Jn einem Zeughauß sol man wol versehen sein mit einer guten anzal harnisch zu Rosß vnd Fuß/ auch mit Küriſſer/bantzer vnd schürtzer/auch Rosßstirn/ Kniebücker/auch harnisch zum kempffen vnd stechen / auch darneben haben vil guter vnd bereiter Sättel. Harnisch/ Bantzer.

Desgleichen ein gute notturfft Landsknecht vñ Reißspieß/auch Spieß/nagel vñ eysen/Hellenparten/Barthensaunen vñ Schafflein/auch Fuß vnd Lämeysen / auch Pulfferfläschē/häfelin vñ fäßlin/so zum Sturm gebraucht vñ außgeworffen werden. Spieß / Hellenparten.

Auch ein gute fürsehung mit Kummetern/ Afftergeschirrr zum fürsetz Zeug/ auch Schlerstrick/Stráng/Silscheyter/Sturm vnd Feuwerleytern/vñ Hacken/Werfftzeug/Feldtbárn/ so zun Rossen der Arckelley vnd. Munition zu gut kompt vñ andern Rasigen/solche Beern sollen von ledern / Zwilch vñ grobem leynwaht/gemacht sein. Fuhrgeschirr.

Zu dem wer gut/das man bey einem Zeughauß hette vnd versehen wer/mit guten vnd gemachten Mülinen/als Rosß vnd Windtmülinen/auch Pulffer vnd Feldmülinen/dañ es kompt etwan darzu/das man das Wasser nicht gehaben/oder sonst mangel in einem Feldt oder Besatzung an Mál vnd Brot/ Darumb sol auch ein betrachtung sein der Backöfen/dañ es begibt sich offt/ das die Mülinen vnd Backöfen durch die Feind zerrissen vnd zerbrochen werden/ derhalben pflegt man Kupfferin Backöfen zu haben/ die kan man brauchen/ vnd führen zu feldt/ vnd wo man wil/Man sol auch versehen sein mit guten Mörsseln vñ Stösseln/ das man stempffen vnd stossen kan/es sey Pulffer / Schwebel / Salpeter vnd dergleichen. Rosß vnd ander Mülen. Backoffen.

Weiter ist not/das man hab ein guten vorraht Schauffleu/Bickel vñ Hauwen/ Eckbeyel/Grabscheyter/Sprützen/Leg vñ hebeysen/auch gut starck Windē zum Geschütz/ Thremel/ Zúg/ die man Krieg nennt/ mit vil Scheiben/Heb zeug/ Böck vnd Geißfüß/Spanner/Schraufen/Häspel/ damit man das Geschütz vnd ander schwere läst hin vnd wider heben vnd legen / von eim Wagen auff den andern / auch lunten vnd hanff im vorraht haben. Schauffel/ Hauwen vnd dergleichen.

Auch ist nutzlich vnd gebreuchlich / das man hab ein Schiffbrücken / mit jrer zugehörde/ Wágen/ auch Bruckhöltzer / mit sampt Rüstwágen so zur Munition gebraucht werden/als Truhen/Wágen zun Kuglen/welcher dañ vil gebraucht werden/ auch Schubkárnlin/Schleipffen/auch Schlepffkarren vnd Wágen. Schiffbruckē.

Auch sol man versehen sein mit einer menge Huffnagel vñ eysen / auch Hámer/ Schlegel/Mauwer vnd Binder gezeug/ auch ein vorraht Setzkolben/Ladschauflen/ Wüscher / Rauwer zu kleinem vnd grossem Geschütz. Nagel/eysen.

Jtem man sol auch haben mancherley Gezelten / mit jren Stricken / nagel vnd Stangen/Bäumen/auch Zelten vnd Rosßpfál/Trag oder Mistbären/auch Liderin Eymer/ die man zum Wasser tragen braucht. Gezelten vnd Stangen.

Haußgeschirr. Dabey pflegt man auch zuhaben Kuchin vnd Keller Geschirr / als Feldfläschen/ Kanten/Bächer/Häfen/Schüßlen/Thäller/Saltzfässer/Pfannen/rösch vñ Kessel/ Beyhel/Hack vnd Schlachtmesser/ mit sampt andern nottürfftigen dingen / welches on not hie alles zu erzelen.

Trommeten. Heerbaucken. Trommelen. Auch in betrachtung mit Trummeln vnd Heerbaucken/auch Trommeten/so zu den Reisigen gebraucht / auch etlich bereit vnd gemacht Reisig vnd Landtskneche Fanen.

Schraufen. Auch Brechwinden vnd Schraufen/damit mãn die Geschußgetter brechen kan/ auch Schlencken vnd werffzeug.

Stahl/eysen. Auch zum Schmidwerck ein fürsehung mit Stahel/eysen/dergleichen mit allem Zimmerholtz/landen/lunden/latten/vñ anders dergleichẽ/Feldtlattern vñ windliechter/ Feuwer vnd Feldtpfannen/ senfften/ die man Roßbaaren nennt / Multern vnd kleine Schubkärnlin/die man zu Schantzkörben zufüllen gebraucht.

Eysen Rettẽ. Es wer gut das man hette alte eysen Ketten / vnd dieselbigen auffhüb / dann sie seind gut in das Hagelgeschütz zuladen/ sie schlahen treffentlich vmb sich / doch muß man sie nur in die nähe schiessen/dann in die weite zuschiessen thut es nicht gut.

Kurtze

Kurtze Rechnung der Kuglen vnd Pulffers/ zum Geschütz zu brauchen.

SOman mit einer Scharpffmetzen / welche scheusset ein Centner eysen / ein hundert schüß thut / so erfordern sie zum wenigsten fünffzig Centner Pulffers / Fünff hundert schüß / zweyhundert vnd fünffzig Centner Pulffers/ Tausent schüß fünff hundert Centner Pulffers. Ein Centner ob 100 pfund.

Ein Basiliſck oder Stuck das da scheußt fünff vñ sibentzig pfund eysen/erfordern hundert schüß viertzig Centner Pulffers vngefährlich/Fünff hundert schüß erfordern zwey hundert Centner/Tausent schüß/vierhundert Centner Pulffers vngefährlich. 75. pfunde.

Ein Singerin oder Stuck das scheußt fünffzig pfund eysen / erforderen hundert schüß fünff vnd zwentzig Centner Pulffers/Fünff hundert schüß ein hundert vñ fünff vnd zwentzig Centner / Tausent schüß zwey hundert vnd fünffzig Centner Pulffers. 50. pfunde.

Ein Quarthan oder Stuck/das da scheusset fünff vnd zwentzig pfund eysen/erfordern hundert schüß dreyzehen Centner Pulffers/ Fünff hundert schüß fünff vnd sech- 25. pfunde.

tzig Centner Pulffers / Tausent schüß hundert vnd dreißig Centner Pulffers vngefährlich.

16. Pfundt. Ein Notschlang die da scheusset sechtzehen pfundt eysen / erfordern hundert schüß acht Centner / Fünff hundert schüß viertzig Centner / Tausent schüß achtzig Centner Pulffers.

8. Pfundt. Ein Schlang die da scheusset acht pfund eysen / brauchen hundert schüß vier Centner Pulffers / Fünffhundert schüß zwentzig Centner / Tausent schüß viertzig Centner.

4. Pfundt. Ein Falckana die da scheusset vier pfundt eysen / brauchen hundert schüß zween Centner Pulffers / Fünff hundert schüß zehē Centner Pulffers / Tausent schüß zwentzig Centner Pulffers.

Zwey Pfund. Ein Falckanet das da scheusset zwey pfundt Bley / erfordern hundert schüß ein Centner / Fünff hundert schüß fünff Centner / Tausent schüß zehē Centner Pulffers.

Ein halb Pfundt. Ein Scharpffentin oder Bockbüchßlin / das da scheußt ein halb pfund Bley / gebrauchen hundert schüß fünff vnd zwentzig pfundt Pulffers / Fünff hundert schüß ein Centner vnd fünff vnd zwentzig pfundt / Tausent schüß zween Centner vnd fünfftzig pfund pulffers.

Ein halben vierling. Ein Doppelhack der da scheusset ein halben vierling Bley / brauchen hundert schüß sechs pfundt / ein vierling Pulffers / Fünff hundert schüß ein vñ dreyßig pfund / ein vierling Pulffers / Tausent schüß zwey vnd sechtzig vnd ein halb pfundt Pulffers.

12. Kugel auff ein pfundt. Ein Hack dessen Kuglen zwölff auff ein pfundt gehn / thun hundert schüß vier pfund ein halben vierling vngefährlich / Fünff hundert schüß / zwentzig ein halb pfund vngefährlich / Tausent schüß xlj. pfund vngefährlich.

20. auff ein pfundt. Ein Handtrohr oder halber Hacken da zwentzig Kuglen auff ein pfund gehn / gebrauchen hundert Schützen / vñ der jedem hundert schüß zuthun / dritthalben Centner pulffers / Fünff hundert Schützen / vñ jedem hundert schüß zuthun / thut dreytzehenthalben Centner. Tausent Schützen / vnd jedem hundert schüß zuthun / gebrauchen fünff vnd zwentzig Centner Pulffers.

Bley

Bley Rechnung auff die Stuck vnd Geschütz das Bley scheusset.

DJe Stuck so Bley schiessen / seind Falckanet / Scharpffentin / Doppel vnd eynfache Hacken / auch halbe Hacken oder Handtrohr / gleichwol werden etwan zu den Notschlangen / Schlangen / vñ Falckona / auch bleyen Kuglen vber eysen schrot gegossen / aber nit / dañ weñ die eysen Kuglen abgehn oder manglen / sonst scheusset man mehr auß den grossen Stucken eysen Kuglen.

Ein Falckanet das zwey pfundt Bley scheusset / gebrauchen hundert schüß / So man die Kuglen vber schrot geusset / zum wenigsten anderthalben Centner Bley / der halb Centner geht für hundert schrot / der jeder ein halb pfund zum wenigsten schwer geacht / ab fünff hundert schüß thut sibentzehenthalben Centner Bley / Tausent schüß dreyzehen Centner Bley. Zwey pfundt Bley.

Ein Scharpffentin / das da scheusset ein halb pfund Bley / so man hundert schüß oder Kuglen vber schrot geusset / braucht man zum wenigsten viertzig pfundt Bley / zehen pfund auff die schrot geacht / vngefährlich fünff hundert schüß / zween Centner Ein halb pfund Bley.

Bley/ Fünfftzig pfund auff die schrót geacht/ Tausent schüß vier Centner Bley/ ein Centner auff die schrót gereit.

Ein halben vierling Bley.

Ein Doppelhacken/ der da scheusset ein halben vierling Bley/ muß man zu hundert schüssen/ die Kuglē vber schrót gegossen/ eylff pfund Bley/ anderthalb pfund auff die schrot gereit / Fünff hundert schüß oder Kuglen/ fünff vnd fünfftzig pfund Bley/ achthalb pfundt auff die schrót geacht / tausent Kuglen / ein Centner zehen pfundt Bley/ Fünfftzehen pfund auff die schrót gereit/ alles vngefährlich.

Zwölff Kugel ein pfundt.

Ein Hacken/ deß Kuglen zwölff auff ein pfund gehn / thun hundert Kuglen vber schrót gegossen/ siben pfund Bley/ ein pfund vnd ein vierling auff schrót gereit/ Fünff hundert Kuglen/ fünff vñ dreißig pfund Bley/ sechs pfund ein vierling auff die schrót gereit / Tausent Kuglen vber schrót gegossen/ thun sibentzig pfund Bley/ dreyzehenthalb pfund auff die eysin schrót gereit/ alles vngefährlich vberschlagen.

Hundert Rorhalbe Hacken. Zwentzig Kugel ein pfund.

Auff hundert halbe Hacken oder Handtrohr / vnd der jeden hundert schüß oder Kuglein allein mit Bley gossen / da zwentzig Kuglen auff ein pfund gehn/ thun hundert Schützen/ vñ jedem hundert schüß/ thut fünff vnd zwentzig Centner Bley/ Tausent Schützen / vnd jedem hundert schüß oder Kuglen/ thut fünfftzig Centner Bley.

Mit Munitiō vñ Kuglen verfaßt sein.

Also mag durch gewisse reitung befunden werden/ wie man mit Munition/ Kuglen vnd Pulffer gefaßt vnd versehen ist/ nach dem man vil oder wenig/ groß oder klein Geschütz / auch Hacken vnd Handschützen hat / doch sol man allwegen ein vberfluß Bley haben/ damit man in der not/ so bey den Notschlangen/ Schlangen vnd Falckona eysin Kuglen abgiengen/ das man vber eysin schrót ander Kuglen mit Bley giessen köndt/ sonst wirt man auch etwan Bley zu allerley nottürfftig/ darumb soll man mit einem guten vorraht gefaßt vnd versehen sein.

Bericht

Bericht vnd anzeygung/ was die Arckelley vnd Munition betrifft.

WJewol man eygentlich nicht beschreiben oder anzeygen kan / wievil vnd was man für Geschütz in ein Feldt oder Heerzug führen sol / dann das wirt verordnet nach gestalt vnd gelegenheit deß Kriegßherren fürhabens / Raht vnd gut bedüncken desselbigen vnd seiner Kriegßräht/ Dann hat der Herr willens ein andern Herrn in seinem Land zu vberziehen/ Schlösser vnd Stätt zubelägern vnd zu gewinnē/ so wirt billich erwegen die menge vñ stercke deß Feinds/ auch seiner deß Kriegßherren eigen macht/ vñ fürnemblich die Besatzungen/ dafür man sich lägern wil/ dann was man mit Quarthanen/ Notschlangen / vnd dergleichen Geschütz / so man auff den Rädern fortbringen mag/ gewinnen vnd nöten/ ist on not Scharpffmetzen vnd schwere vngebreuchliche stück mit zu führen/ dañ darauff nit allein ein beschwerlicher grosser kosten/ sonder auch vil mühe/ arbeit/ vñ verhinderung eines gantzē Heerlägers folgt / besonder so man den Feindt würd suchen. Item / wil sich ein Herr in seinem Land finden lassen/ sich daselbs wehren/ die sachen auff ein Schlacht setzen/ so er dann mit gutem Feldtgeschütz / als Notschlangen / Schlangen / Falckona / Falckanet vnd Orgelgeschütz / auch Hacken auff Böcken/ nach notturfft versehen / ist on not

Kriegß Rähte gut bedüncē.

Gut Feldtgeschütz.

gröſſer vnd schwerer Geschütz / das jn liederlichen verhindern / vnd zu grossem nachtheil kommen mag/mit zu führen/Darumb ist in disem fall nicht maß zusetzen/sonder steht das dem Kriegßherren/ sampt seinen Hauptleuten / Zeugmeistern vnd Kriegßräthten / die geschickt vnd erfahren sollen sein/ nach gelegenheit vnd notturfft zubedencken vnd zuverordnen.

Namē/ schwere vnd gröſſe deß Geschütz.

Es ist auch hie on not zumelden die Namen/schwere vnd gröſſe deß Geschütz/der Kuglen aller Geschütz / denn man es an einem ort anderst denn an dem andern pflegt zu nennen/ So wirt auch schier teglich anders erdacht/ Aber gut vñ von nöten ist/das man ein guten bericht hab / wie das Geschütz mit sampt aller Munition vñ zugehörde geordnet vnd geführt werden sol / im Zug vnd im Läger/ auch in den schantzen.

Stück so 100. Centner wigt.

Item an ein Büchssen so hundert Centner wigt/die wirt nit im gefeß/sonder das Rohr allein auff einem eigen Wagen geführt/ darfür gehören zum wenigsten sechtzehen oder achtzehen Rossz/also gebürt one den Wagen/der starck/deßhalbē auch schwer sein muß/so achtzehen Rossz sein/einem jeden Pferd sechßthalben Centner / daran hat es/so die schwere deß Wagens erwegen wirt/zu Berg vnd Thal gnug zu ziehen/dann man die Pferd nit vberladen sol/damit so es von nöten ist/ das man fürderlich fahren/ von vnd zu den Feinden kommen möge.

Zu grossen Stückē werden läre gefeß nach geführt.

Zu solchen vnd dergleichen Büchssen muß jegklicher sein gefäß lär vnd ledig hernach geführt werden / daran setzt man Pferd / so vil die notturfft erfordert / nach dem dz gefäß schwer oder leicht ist / mag leicht erwegen vñ außgerechnet werden/ was man darfür spannen sol.

Was vber 40. Centner wigt / wirdt auff eigē Kätzwägē gefürt.

Also werden gewonlich die stück/so viertzig Centner vnd darüber wiegen / allein die Rohr auff eigen Kantzwägen / doch etwan/wo es gesein mag/zwey Rohr auff einem Wagen geführt/vnd die gefäß ledig hernach.

Lär gefäß.

Vnd ist zumercken / das gut/wo es mit gelegenheit geschehen mag/ die Stück/so schwer seind/ ob sie schon in gefässen zuführen vñ mit zubringen weren / die Rohr auff Kantzwägen/ vnd die gefäß besonder zuführen/vmb deß willen/darmit die gefäß vom führen nicht zerschitt/so man darnach darauff scheusset / dester ehe zerbrechen.

Gleicher gestalt sol es mit allem anderm Geschütz/es seyen Mauwerbrecher oder Feldgeschütz/angestellt vñ mit Rossen versehen werden nach notturfft/in betrachtung seins lasts vnd schwere / Doch ist darinnen zubedencken / das die gefäß an dem mittelmässigen vnd kleinen Feldtgeschütz nicht so schwer / derhalben dasselbig in besetzung der Pferd gemerckt vnd angesehen werden mag.

Also wirdt auch nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / vnd nach gutem bedünckē der Kriegßräht ander Geschütz / als grosse Böler zum stein/ vñ kleine Böler zum feuwer werffen/sampt einer anzal Feuwerbüchssen/in Feldtzug zunemmen verordnet/ so wirt dasselbig auch nach seiner erheischung der notturfft mit Wägen darzu dienlich/vnd notturfftiger anzal Rossz / angestellt vnd versehen.

Jetzt so nun im Kriegßraht erwegen vnd beschlossen / was vnd wievil Geschütz man mit führen/was man damit handlen vnd außrichten wil/so ist von nöten fleißiglichen zubedencken / wievil vnd was man für Kuglen mit führen vnd nemmen wil/ Daß ist leichtlich zu rechnē/ so man gut Pulffer hat/ wievil man desselben mit führen

vnd

vnd nemmen muß / zu so vil Kuglen von nöten / gemeiniglich am gewicht halben theil soviel als die Kuglen wegen / So ist auch gut zu bedencke / wievil tag man Kuglen vnd Pulffer haben mag / denn so man fertig Büchssenmeister hat / mag der jeder ein tag dreißig oder mehr schüß thun. Demnach muß die Rechnung gemacht werden / wann man weiß wievil man Büchssen vnd Büchssenmeister hat / doch muß man deß Pulffers nit eben demselbigen gewicht der Kuglen nach nemmen / dann es ist von nöten / das man mehr Pulffers nemme / dañ man desselbigen etwan in ander weg zu feuwerwerck vñ sonst auch nottürfftig ist / So begibt sich etwan / dz man ein Besatzung erobert / dañ verkompt man der geschossen Kuglen den mehrern theil wider. Sollichs alles vñ dergleichen / so man nicht alles schreiben vnd in die Fäder bringen mag / steht den Kriegßrähten vnd besonder dem Zeugmeister sampt seinem Leutenant / Zeugwarten / vnd andern Arckelley Personen / so damit vmb sollen gehn / zubedencken.

Auß einer Büchsen mögen ein tag dreyßig schüß gethã werdẽ.

Es mag aber an solchen Zeugwägen / so Pulffer / Kuglen vñ dergleichen / deß teglichen weniger wirdt / führen / bedacht / vnd dieselbigen Wägen dester statlicher vnd schwerer geladen werden.

So dann jetzt alles Geschütz sampt aller Munition darzu gehörig berahtschlagt / beschlossen / vnd was man mit führen wil / verordnet / So ist leichtlich zurechnen / wievil man Personen vnd Wagenpferd darzu gebrauchen vnd haben muß.

Item so man dann die Wagenleut vñ Rossz bestellt / das thut man bey dem nechsten so man mag / dann dieweil derselbigen Besoldung in einem Land anderst dann in dem andern / vnd teglich nach gelegenheit enderung hierinn gemacht / auch gelegenheit hierinn bedacht werden muß / kan man jr Besoldung nicht wol melden / So sie aber bestelt / vnd man weiß wievil der Pferdt / wievil der Personen / wievil auff jedes Besoldung / so ist jetzt auch durch Rechnung leichtlich zu finden / was kostens es ein Monat erfordert.

Ein Land anderst dañ das ander zuhalten.

Es ist aber in bestellung vnd annemmung der Fuhrleut zumercken / das man jnen nit für schaden steht / Sie sollen auch jr Geschirr selbs erhalten / darauff der Geschirrmeister gut acht vnd auffsehen haben sol / damit die Fuhrleut dasselbig bey dem besten haben / vnd auch also behalten / damit man im Zug stäts fürfahren möge / vnd jetzt dem das / einem andern ein anders / brech / vnd der gantz Zeug vnd Hauff dann still halten vnd warten muß.

Fuhrleut jr Geschirr selbs erhalten.

Gleich wol den Fuhrleuten / so die grossen Stuck führen / dieweil sie darzu nicht gerüst / wirt auß dem Zeughauß Strangen / vñ dergleichen / was sonst seiner grösse vnd stercke halben nicht in gemeinem gebrauch / gegeben vnd zugestellt.

Als fürnemlich Stráng / deren sollen die hindersten am stercksten / vnd etwan biß zu achtzehen pfunden sein / darnach stäts je baß hinfür vmb zwey pfund ringer / gleicher gestalt seind die Wägen.

Wo man es auch am Land vnd Fuhrleuten haben mag / seind die Deychsel Wägen besser dann die Landwägen / dann es ziehen zwey Rossz baß neben denn vor einander / dergleichen ist auch am hinder sich zaufen vnd halten / zu dem allem gibt es ein fürtern Zug / wo fünffe dann da zehen Pferdt vor einander gehn.

Deichsel seind besser denn die Landtwägen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Es sollen auch nit vermitten noch erspart werden/nottürfftige anzalen der Personen/ zu den Wägen vñ Pferden/ damit alle ding in seiner steiffer Ordnung seyen vnd bleiben mögen/ vnd sollen zu acht Pferden weniger nit dann drey Personen/als zween Fuhrleut vnd ein Handtknecht/der hilfft auff vnd abladen/auß vnd eynsetzen/auff der Fütterung vnd in ander weg gehalten vnd besöldt werden.

8. Pferdt drey Personen.

Den Obersten Feldthauptmann betreffend/ sampt dem Zeugmeister.

ITem die Oberstē sollen allwegen gut fürbetrachtung habē nach guten Kundtschafftern/die weg/stég/Brucken/fuhrt/vnd alle gelegenheit wissend / die sollen sie den Schantzmeistern vnd anderen/so im vorzug seind/zugeben/dann wo der

vorzug falsch ist/ so zeucht der gantz Feldtzug jrr/ Darumb ist vil an guten Kundtschafftern gelegen/dazu sol den Kundtschafftern die fürgenommen reyß nit weyter / dann biß in das nechst Läger geoffenbaret werden / die sol er auch in geheim behalten / vnd niemand offenbaren/biß die jenigen/so er führen sol/bey einander seind.

Das

Das bringt zwo frucht / erstlich/ das die Feind nicht wissen/ wo sich der Zug hinwenden wil/vnd dester weniger gewarnt seind.

Zum andern / das die Feind den Zug dester weniger an seinem fürnemmen jrren vnd verhindern mögen/ baß zu verhüten/ Brücken abzuwerffen/ die gering vñ allweg zu verschrancken/die Wäld vñ höltzer zu verfellen vnd verhauwen/Thäm vnd Teych öffnen/ die Auwen Thäler zu erfüllen / dardurch etwan ein Feldtzug verhindert/ Büchssen vnd Pulffer ertrenckt wirt.

Darumb ist gut das man ein fürgenommenen Zug in grosser geheim halt.

Dieweil nun von solchem anschlag vnd Kundtschafftern / der weg vnd steg/ dergleichen von Geschütz/ Kuglen/ Pulffer/ Pferden vnd Fuhrleuten/vnd wie der jedes berahtschlagt/ vnd ins werck gefürdert vnd bracht werden sol / zimlicher massen gnug geredt/So wöllen wir jetzt ferrer sehē / was man weiter darzu für Munition Wägen mit zuführen von nöten sey/ vnd ist nemlich dasselbig verzeichnet wie jetzt nachfolgt.

Was für Wägen einem Feldtzug von nöten seind.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

ITem zu dem aller ersten sol betracht vnd berahtschlagt werden/ das man in ein Feldtzug mit führe vñ neme etliche Züg oder Geißfüß/mit jren Eseln/Böcken vnd ander vndersetzel/auch Stoßbäum/gestraub höltzer/Winden/vnd anders dazu gehörig/ nemlich so man die Büchssen schmierē/oder von den Kantzwägen in die Gefeß oder sonst von einem Wagen auff den andern heben sol/vnd sie sollen groß vnd klein/starck vnd schwach sein/nach dem das Geschütz ist/vnd ist gut das man allwegen zwischen vier derselbigen Stuck einen Zeugwagen führe.

Item zween Bruckwägen mit guten starcken Bruckthilen / die sollen vor allem Zug hingehn / mit dem Rennfenlin vor dem verlornen Hauffen / wenn man an die Gräben kompt / die nit wol zuwaten oder zurichten seind / das man dieselbigen Brucken hinüber werff/darmit Reuter vnd Fußknecht hinüber kommen mögen.

Item mehr zween Wägen/ein zum Vorzug/den andern zum Nachzug / die sollen führen Kuglen/Pulffer/ Zündtpulffer / Zündtstrick zu dem Feldgeschütz / so auch zum vor vñ nachzug geordnet vnd gehört/Zu solchen zweyen Wägen gehört auch ein eigner Zeugdiener/der die Schlüssel zu den Pulffertruhē/vñ anders dergleichen/hab.

Item ein Wagen mit holtz/äxten vnd Beyheln.

Item ein Wagen mit Mauwrer Gezeug als allerley Steinwaffen.

Item zum wenigsten zween Wägen/ ein mit Bickeln / den andern mit Hauwen.

Item zween Wägen mit Schauflen.

Item ein Wagen mit Schmirbin/Speck/öl/Karchsalben/vñ was zum schmirben gehört.

Item ein Wagen zu den Hebeysen vnd Schmidgezeug.

Item ein Wagen mit Hebthremel.

Item ein Wagen mit Lunnen/ Lannagel/ Hämmern/ Zangen / Brächmeissel/ Schlegel/vnd ander eysin werck Gezeug/auch vberige legeysen.

Item ein Wagen mit Huffeysen/vnd zu dem ein gebreuchliche anzal Huffnägel den Rossen/der Arckelley zu gut.

Item ein Wagen mit Binder/Wagner Zimmerzeug.

Item ein Wagen mit Lannseyler/Strängen vnd andern Seylern / so ins Feld gehören.

Item ein Wagen mit beschlagen Lannstangen vnd Zilscheytter.

Item ein Wagen mit Stahel vnd allerley eysen zu allerley notturfft zu verschniden.

Item ein Wagen mit allerley Zimmerhöltzern/groß vnd klein zu Stetzbaumen/ gestroben/rester vnd anderer notturfft.

Item

Item ein Wagen mit runden stangen / zu Zeltbäumen / Leytern / Sprossen / vnd Feldnägeln.

Item zween Wägen mit Schlegel / Naben vnd Speychen / groß vnd klein / die vnaußgemacht seind.

Item ein Wagen mit vnaußgemachten Achssen / zum grossen Geschütz.

Item ein Wagen mit vnaußgemachten Lannenbäumen / Lang widen vnd Deyssln / wo man mit Deychselwägen fehrt.

Item es sollen mitgeführt werden zu jedem geschlecht der Büchssen zwey ledig Räder / deßgleichen etliche Bratzē Räder / die vornen vnder den gefässen geendt / damit wo etwan ein Radt brech / oder zerschossen würde / oder sonst abgieng / das man von stundan ein anders habe / darzu ist gut das man etliche gemeine Wägen räder zur fürsorg auch mit führe.

Item es sollen auch mitgeführt werden etliche halbe gefäß / die man zur notturffe haben vnd brauchen möge.

Item der Arckelley Küffer oder Binder / sol auff die ringsten Faßwägen laden etwan manig thuwgen zu kleinen Pulfferfäßlin / der keins vber ein Centner fasset / damit dieselbigen Wägen auch jren last haben / Dieselbigen kleinen Pulfferfäßlin füle man auß den grossen Pulfferfässern / vnd thuts in die Schantz / von wegen gefährlichkeit deß Feuwers / dieweil die Arckelley / darinn die grossen Pulfferfässer bleiben / dem Läger näher ist dann die Schantz. Küffer / Binder.

Item etlich Wägen mit Landtsknecht spieß / die sollen halb geschifft / vnd halb vngeschifft seyn.

Item man sol mit führen ein anzal Spießeysen vnd Nägel / damit man sie anschlecht / damit wo etwan ein Knecht vmb ein eysen oder stangen kompt / das man jme wider helffen möge.

Item ein anzal Hellenparten.

Item etliche Reißspieß / den halben theil geschifft / den andern halben theil vngeschifft / doch das Brechscheyben mit gefürt werden / Dann es begibt sich / wie oben gemeldt / das etwan einer kompt vmb ein Spieß / vnd behelt das eysen / ein anderer kompt vmb das eysen / behelt den Spieß / den beydē mag in der Arckelley geholffen werden.

Item ein Wagen voll vberiger Ladschauflen / Ansetz kolben vñ stangen / groß vnd klein / zu allerley Büchssen.

Item etlich Hacken Büchssen mit Böcken / Ladstecken vnd Pulfferstecken.

Item etlich hundert Handtror oder halbe Hacken / mit aller zugehörung / als pulfer vnd zündtfläschen / auch raumer vnd wüscher.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Item etlich Centner Handtbüchssenpulffer/ darbey etlich Zündtpulffer / ein Faß oder zwey mit grossen Zündtstricken zu den grossen Stücken vñ Geschütz/ ein Faß mit kleinen Zündtstricken zun Hacken vnd Handtgeschütz/ dazu ein anzal Hacken Kuglen.

Item etliche Centner Bley zun Schlangen/Falckona/Falckaneten vnd Hacken Kuglen/ ob deren zerrinne vnd mangel würde/ auch vnder die Knecht zutheilen/so mit Handtrohren schiessen.

Item einen Wagen darauff man führt die Mödel zu den Schlangen/Falckona/ Falckanet/ Hacken / auch die lähren zu dem grossen Geschütz/dardurch man die Kuglen der Feind vnd Freund geußt / auch Kolen vnd Gießlöffel / eysin schröt in Fäßlin/ darüber man die Kuglen geusset.

Item ein Wagen darauff man führt Schwäbel/ Salpeter / Hartz / Bäch / vnd ander matery zum feuwerwerck.

Allerley notturfft.

Item ein Wagen dem Zeugmeister / darauff man führt ein Faß mit Vnschlitt/ Kertzen/ etliche grosse vnd kleine Laternen/ auch Leuchter vnd Kertzenstöck/ so man bey nacht in der Schantz bauwen sol/dz man mit verborgnē liecht zur kundtschafft/auch zu anderer notturfft in den Hüttē vñ Zelten brauchē möge/dazu ein anzal Windliechter/ So der Zeugmeister bey nacht von vnd zu den Kriegßrähten vnd Herren reihten vnd gehn muß / vnd sein Losement bey der Arckelley weit von andern Kriegßrähten durch das Läger kommen möge / auch seine Register / Bücher / Papyr / vnd ein geschraubte Fläschen mit dinten mitführen möge.

Item ein Wagen darauff man führt Feuwerpfannen / die man auffrecht in das erdtreich steckt vor deß Obersten / auch deß Zeugmeisters/ Zelt / bey nacht so Lermen seind/damit die Haupt vñ ander Befelchs leut/ so bescheyd habē/einander sehen vñ kennen mögen/dabey sollē sein etliche Faß mit Bächring/ die im regen vñ wind brinnend.

Item ein Wagen mit Höuw oder Amend / zum laden deß grossen Geschütz.

Item eine oder zwo Reißbaren/die krancken vnd verwundten darinn zuführen/ an die ort/ da jnen geholffen werden mag.

Item ein namhaffte anzal Fußknecht Harnisch/vnd etliche stirnen auff die Pferd/ mit fünffhundert par kniebuckeln den Reisigen.

Item ein Wagen mit ledigen oder lären Kummatern oder fürsetzzeug / Reytseyl vnd Affter geschirr zu den Wagen/Rossen/sampt einem Satlerzeug/ vnd dergleichen zugehörde.

Item etliche Wägen mit mülten / bütten/ körben/ tragbären/ schubkärchlen/ damit man erdtrich tregt vnd führt / die Schantzkörb darmit zufüllen/ wo die auff fälsen oder herten grund gesetzt werden/ muß man die Erden dareyn tragen oder führen.

Item etliche Wägen mit Sturmleytern vnd Feuwerhacken.

Item etlich Wägen mit gemachten gegoßnen Feuwerkuglen / so man auß den grossen Stucken scheusset / die gehn durch alle Heuser vnd Dächer eyn. Wo man daß sollich Feuwerkuglen mit menig durch die Heuser in alle eck vnd ort einer Besatzung

flux

ſy auff einander ſcheußt / vnd dann das Feldtgeſchütz mit rechten Kuglen darzwiſchen ſtäts hineyn läßt gehn/da mag kaumerlichen verhindert werden / das nicht an vil vnd einer Beſatzung feuwer außkom̃/vnd vnvberwindtlichen ſchaden thu.

Item es gehören zu einer Arckelley zum wenigſten vier groß Gezelten/die eine dem Zeugmeiſter/eine deß Zeugmeiſters Zalſchreiber/ſampt andern Arckelley ämptern/ eins dem Büchſſenmeiſtern/vnd eine das Pulffer darunder zubehalten.

Die Schiffbrucken belangend.

ITem ſo man in ferre vnd frembde Land mit eim Kriegßvolck vnd Hauffen wil reyſen vnd ziehen/ſo iſt leichtlich zuerwegen/ das man etwan kompt an Möſer/ Geſümpff/ Gräben/ Weiher / See / Bäch / oder andere groſſe flieſſende oder Vber Gräbē oder Waſſer.

ſtillſtehende Waſſer/ da man on Gebäuw/ Brücken vnd Zimmer nicht wol vberkommen kan vnd mag/der vrſach iſt not vnd gut/das zu einem ſolchen fürgenommen Feldzug on ein Schiffbrücken/vnd was dazu gehört/ nicht gezogen/ſonder dieſelbig mit geführet / dann ſolche Schiffbrücken eim gantzen Heer oder Feldtzug an den orten/ da es von nöten/zur fürderung/nutz vnd gutem erſchieſſen mag.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Item dieweil aber solche gemeldte Schiffbrucken one grossen kosten nicht gehal-
ten können vnd mögen werden/ so wöllen wir ein kleine meldung darvon thun/was sie
Alle zugehör der Schiffbrucken. erfordern mit sampt jr zugehörung an Pferden/ Wägen/ Fuhr vnd Zimmerleuten/
an Schiffen/ brittern/ thilen/ hölzern/ nageln/ stricken/ Seylern/ stützen/ pfälen/ vnd
anders mehr/ so dazu von nöten/ welches vmb der lenge vnderlassen ist zuerzelen.

Ein Schiffbrucken so in ein Feldtzug von nöten/ gehören zum wenigsten darzu
dreißig guter wolbereiter starcker langer vnd zimlicher breiter Schiff/ die da wol ver-
sorgt vñ verwart/ mit sampt jr zugehörung/ als Brucken/ thilen/ hondten/ oder binni/
latten/ sparren hölzern/ auch nagel/ seyler vnd kettinen/ dann wo man vber Wasser
Schiffbrucken tragen grossen gewalt. zeucht/ so muß solche Brucken grossen gewalt vnd last tragen vnd leyden/ vom Ge-
schütz so darüber geführt wirt/ dergleichē von dem Reisigen Zeug vnd Fußvolck/ auch
anders mehr/ so darüber zeucht/ welches alles on not ist zu erzelen.

Dieweil dann so vil Schiff von nöten/ so gehört vñ erfordert ein jegklich Schiff
Jedes Schiff sein eygē Wägen. sampt seiner zugehörung ein eigen Wagen/ vnd jegklicher Wagen zu dem wenigsten
vier Pferd/ ein Fuhrmann/ vnd allwegen zu zweyen Wägen ein Handtknecht one die
Zimmerleut/ on was teglich darauff geht/ darauß dann leichtlich abzunemmen vñ
zurechnen ist/ was ein solche Schiffbruck ein Monat kostet zu erhalten.

Item dieser obgemeldten Schiff eins sol zum wenigsten siben oder acht Schuh
breit/ sechtzehen oder achtzehen lang sein/ vñ ein jegliche binne oder thilen so darauff ge-
Grosse lenge vnd breite der Schiff. hört/ sol sein so breit als dz Schiff ist/ vñ an der lenge haben zehen oder zwölff Schuh.
Die Wägen darauff man solche Brucken führt/ seind gleich wie ander Kantzwäge
allein das die Kipffblöck hinden vñ vornen mit guten starckē Spaichen oder Stütze
doch das die höher dañ die Räder seyen/ vñ starcken Zwerchlatten versehen/ darauff
Binni oder Tilen raum gnug haben zu ligen/ darnach dz Schiff oben darauff/
das sol vmbgestürtzt sein/ damit der rägen vnd Wasser im zie-
hen vnd sonst vberab scheußt.

Re

Rahtschlag vber Wasser.

VNd wo man solche Schiffbrückē haben vñ vber Wasser schlagē wil / sol mans oberhalb der Läger oder Stätt/vnd nicht vnderthalb der Wasser/ vnd sonderlich für Feinds nöten fürnemmen/bauwen vnd gebrauchen/vnd gehört in sol- Schiffbrucken sollē öberst der Läger/vnd nit vnderthalb vber geschlagē werden.

chen gefährlichē sachen grosse behendigkeit/ daß die Feind haben gewonlich in solchem vorhaben/ Gegenwehr vñ widerstand/kan keiner deß orts halben hiemit nit geschwind gnug sein/es ist etwas damit zu vbersehē/ sonderlich an den grossen breitē Wasser strömen / das etwan hinderschiff der breite nach vber zu schlagen nicht flecken oder genug setzen / da werden als deñ Margethenter vnd Prouandtschiff/ so in der grösse sich hinzu vergleichē/ zu hülff gebraucht/ auch wol etwan grosse Faß vber Wasser für Schiff gebraucht worden/ seind aber nicht so tauglich/als Schiffe/ darmit Geschütz vnd anders darüber geführt mag werden. Die Feinde pflegē Gegenwehr zuhaben.

VNd weñ man ein Schiffbrücken vber Wasser anfahen oder vorhabens zu machen/ist von nöten/ wo man sich anderer seiten deß Feinds halben besorget / das man gegen abend oder frü vor tag / nach dem das Wasser breit ist / gut lang starcke Stück Büchssen/oder zimlich Feldtgeschütz/ober vnd vnderthalb geladen vnd gericht/zuvor

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Wo mã Brücken vberschlaget / soll man gut Büchssen am gestad haben / die Feind ab zutreiben.

an das Wasser / wo man vber bauwen wil / verwart stelle / darmit die Feindt im fall der not zu erreichen / zuverhindern vnd ab zutreiben / wiewol jener seiten / ein Mañ wol zwen oder noch mehr so vber fahrẽ oder ziehen sollen / verhindern kan / Auch sollen oben vnd vnderhalb beyder seiten gute Schiff mit Geschütz / vnd leuten / nahet oder gegen dem Feind auff vnd ab / zur Gegenwehr halten / schieffen / außfallen / scharmützlen / so lang biß man mit vorhabender Schiffbrücken naher / vnd vnverhindert gemacht mag werden / auch zu solcher wo die anfangs am Land recht versehen / ober vnd vnderhalb beyder seiten die Schiff / so darzu gehörig / von nöten jmmer neben anzuhencken / eyngeführt / auch mit Zimmer vnd ander leuten über setzet vnd versehen / darmit keins wegs gefeyert / biß man darüber vnd fort mag kommen.

Es begeben sich etwan vil Scharmützel ehe das man vber Wasser brücket.

Es wirt auch / wo von nöten / oder was der breiten Wasser / zu solchen Schiffbrücken oberhalb Ancker eyngeworffen / vnd an gut starck Ketten oder Seyler / auch darneben am Land wol / oder wo es gesein kan / biß auff halbe Brücken lengs dem Wasser hin / auff ein guten starcken Pfal vnd Stützen / gehenckt vnd gebunden / darmit sie deß minder in der mitte von dem starcken Wasser oder schwere halben so darüber geführt / sich biegen oder brechen möge.

Ancker vnd Rettẽ bey den Brückẽ zu haben.

Nach dem man aber mit einer Schiffbrücken schier zu Land hinüber / sol man gleich hernach mit etlichem Kriegßvolck / deßgleichen vnd neben so vil man sonst Schiff gehaben kan / vnder vnd oberhalb der Brücken vberführen / damit man behend ein zimlichen Hauffen oder zween für dem Geschütz hinüber bring / hernach sol man solchen zuhülff / etlich leicht Feldtgeschütz vber die Brücken gehn lassen / sampt etlichen leichten Pferden / darauß gleich dañ ein Schlachtordnung gemacht vñ gehalten werden / biß die rechtẽ Hauffen zu Rossz vñ Fuß / sampt dem Geschütz hinüber zu bringen. Es ist auch etwan gebreuchlich / das man zu anfang vor den Hauffen ein grosse anzal lärer Reiß vnd ander Wägen hinüber geführt / vnd die gleich von der Brücken an zu einer Wagenburg weit hindan vñ herumb geführt / sampt geringem Feldgeschütz darhinder gestellt vnd gericht / auff das die Hauffen / so hernach ziehen / dester sicherer hie zwischen sich versamlen mügen / vnd wo der Feind was noch zu vermuten / mag auch ein Schantz graben / nicht weit darvon auffgeworffen / auch da hinden im Läger / daß auß man gezogen / ein guter nachzug mit etlichem Feldtgeschütz gelassen werden.

Die Hauffen ober vñ vnder halb der Brucken mit vber zuführen.

Etlich Kriegßvolck soll vor dem Geschütz vberziehen.

Reiß vnd ander Wagẽ zu erst hinüber zu führen.

Item solche Schiffbrücken sollen vnd werden für an / vber vnd abzug / starck verwacht / darneben Ordnung gehalten / wer / oder welche Hauffen auff einander darüber sollen / oder nicht / dann sonst ein jeder der erst oder letzt / hinüber wolt seyn / vnd nach dem man vber gezogen / wirt jedes Schiff sampt seiner zugehör vnd reitschafft wider auff sein Wagen gestürtzt / vñ wider zur Wagenburg oder seim gehörigen ort / nemlich zu der Artolley geführt / die vberig Munition damit vmbgeben / vnd bedeckt / auch darbey vnd mit gehalten / biß man solcher wider nottürfftig zugebrauchen. Bey dem Rennfanen oder vorzug werden auch etlich Schiff zur Brücken für her geführt / Wo etwan klein Wasser / böß Gräben / werden die zu der not vbergeworffen / damit die Hauffen dester baß vnverhindert fort zukommen / haben aber jren stand nachts zeyten bey andern schiffen in der Arckelley / ꝛc. Wie dann augenscheinlich in der Figur deß Feldtlägers zusehen ist.

Zu dem Rennfanen gehören etlich Schiff.

Item es wer auch gut / das man in ein Feldtzug mit neme vnd führte etlich Mülinen / als Rossz / Wind / Zug vnd treib / oder ander Mülwerck / dann es begibt sich vil vnd offt / das etwan mangel an der Profandt / vnd die Mülinen durch die Feind verbrennt /

Mülwerck inns Feldt zunemmen.

kommt/zerrissen vnd verderbt werden/ dermassen/ das man nicht malen kan/ oder das Wasser gefroren/ vnd sonst mangel daran ist. Derhalben kommen solche Mülinen einmal zu guten statten/ dann man kan solche Feldtmülinen auff ein Wagen wol führen/ vnd darneben nichts destminder malen im ziehen/ führen oder still ligen/ ꝛc.

Item es wer auch gut das man mit führte vnd neme etliche Backöfen/ wie dann jetzgebreuchlich/ die werden von Kupffer gemacht/ deren man dann ein auff ein Wagen wol führen kan/ vnd im zug oder führen nicht destweniger hitzen vnd backen/ derhalben solche Backöfen einem Hauffen zu guten statten kommen. Solcher form oder manier der Backöfen kommen auß Sachssen her. Backoffen.

Welcher massen die Büchssen besetzt werden sollen.

Item es ist von nöten/ dz man zu allen Stückē so Mauwerbrächern sein/ zu jedem zwen Büchssenmeister habe/ damit dieselben ein schuß oder ein tag viñ den andern schiessen/ auch ist gut/ ob der ein krancк/ geschossen oder sonst presthafft

würde / daß der ander schieß / dann dem Herren steht grosser schaden darauff / so das Geschütz feyren muß.

Gleicher gestalt sol es mit den Bölern / ob deren im Feldtzug mit geführt werden / mit Besatzung derselbigen gehalten werden.

Also auch mit den Feuwerbüchssen vnd kleinen Böleren zum feuwerwerffen / doch das dieselbigen mit Feuwerwerckmachen geschickt vnd fertig seyen / Denen gibt man auch mehr Besoldung dañ einem schlechten Büchssenmeister / zu jeder Feuwerbüchssen zween / vnd zu zehen oder zwölff kleinen Böleren / sechs Büchssenmeister.

Zu dem Feldgeschütz was weniger ist dañ Notschlangen / ist gnug zu einem Stück ein Büchssenmeister oder Schütz.

Die Büchssenmeister werden besöldt nach dem sie Stuck zuverwalten haben / Je grössere Stuck jeder scheusset / je mehr Besoldung gegeben werden sol.

Es sol aber ein Zeugmeister ein fleißigs guts auffmercken haben / das er die besten vnd grösten Stuck den besten vnd berühmbtesten Büchssenmeistern befelch / dañ es ist dem Kriegßherren hieran nicht ein gerings gelegen.

Wiewol man der Büchssenmeister Besoldung nicht melden kan / dann man bestellt sie auffs nechst man mag / So hab ich doch zu einem vnderricht ein wenig meldung jetzt hernach wöllen thun.

Welcher der grossen Stück Mauwerbrechern scheußt / den Monat vier söld.

Welcher geringer Stück / vnd doch nach dem grösten scheusset / den Monat drey Söld.

Welcher geringe Stück scheusset / den Monat dritthalben Söld.

Welcher Notschlangen vnd Karthona scheußt / deß Monats zween söld.

Welcher Falckona / halb Schlangen vnd Falckannet scheusset / deß Monats anderthalben Sold.

Welche Büchssenmeister geschickt / haben mehr dann ander Besoldüg.

Welcher bey den Feuwerbüchssen vnd Feuwerbölern ist / so er geschickt ist mit Feuwerwerck machen / werffen vnd schiessen / gibt man deren einem Monats vier Söld / doch müssen sie sich / wo es die notturfft erfordert / zu den grossen Hauptstücken auch brauchen lassen / nach gut beduncken deß Zeugmeisters.

Büchssenmeister sollen bey der Arckelley sein.

Item welche Büchssenmeister deß Monats haben drey oder vier Söld / die sollen Klepper halten / damit sie bey der Arckelley im ziehen seyen / die Arckelley helffen in ordnung halten / dieweil doch dieselbigen im ziehen mit den zündtrutē nit warten dörffen / sollen sie bey der Arckelley sein / sehen dz die Arckelley in ordnung / wie sich gebürt / bleibe / vnd keiner für den andern ziehe / auch kein ander Wagen sich in die Arckelley misch.

Dargegen sol man allwegen zweyen einen jungē in der Musterung gut machen / der jnen der Pferdt wart / vnd fütterung hole.

Die

Dieweil aber selten ein Herr so vil Büchssenmeister vnderhelt / so pflegt man gemeiniglich sich bey andern Herren vnd Stätten/ so der fürgenommen Zug nicht angeht/ vmb Büchssenmeister zuleyhen zubitten.

Büchssenmeister Eyd.

Den Büchssenmeistern pflegt man jeder zeyt ein Eyd zugeben nach gestalt der sachen/derhalben man kein eygentliche Copie stellen mag/ den gibt jnen der Zeugmeister oder deß Zeugmeisters Leutenant/in beysein deß Zeugmeisters/ꝛc. Jedoch wil ich vngefährlich ein Eyd der Büchssenmeister jetzt hernach melden / der ist jeder zeyt nach gelegenheit vnd gestalt der sachen zumindern vnd zumehren.

Frommen förderu/ schaden warnen.

Jr werden geloben vñ ein Eyd schweren. N. vnserm gnedigen Herrn/dem Kriegßfürsten getreuw/gewer vnd gehorsam zu sein/allen zimlichen Gebotten gefällig / schaden zuwarnen/frommen vnd nutzen zufürdern/auch alles zuthun vñ zulassen/das dem Herrn vnd gantzem Feldtläger zu gut kommen mag / vnd das jr alle samenthafftig/ vnd ein jeder besonder schiessen/dem Herren zu gut vnd nutz/ den Feinden zuwider vnd schaden/ nach euwerm höchsten verstand/vnd besten vermogen/getreuwlich vnd vngefährlich/ gleicher gestalt soltu vñ wölt jr in krafft diß Eyds/ wie dem Kriegßherren. N. gegenwertigem euwerm Zeugmeister / oder in seinem abwesen seinen Befelchhabern/ gefällig vnd gehorsam sein.

Frembde Büchssenmeister soll man mit fleiß erforschen/wo vnd wie.

Es soll ein jeder Zeugmeister / so er die Büchssen den Büchssenmeistern zustellen vnd befehlen wil / gut fleißig auffmercken haben / wann jme frembde vnbekannte Gesellen zukommen/ so sich für Büchssenmeister anzeygen/ vnd dienst begeren / das er sie mit fleiß erforsch/ vnd frag/wo vnd bey welchem sie vormals als Büchssenmeister/ oder vnder welchem Zeugmeister/ geschossen haben. Jm Feldt/vor Schlössern/Stätten/oder in Besatzung/so er das anzeygt/ sol der Zeugmeister nach seim abschiden vnd Paßborten fragen / dieselbigen besichtigen / als dann findt der Zeugmeister guten bericht vnd bescheyd/ Hat dañ einer kein kundtschafft oder Paßbort/so mag jn der Zeugmeister passieren lassen / denn man findt der Gesellen vil/ die etwan der Büchssenmeister Handtreicher seind gewesen/vnd vermeynen/wenn sie ein Büchssen laden vnd anzünden können/sie seyen schon Büchssenmeister/so fehlt es noch gar weit/Darumb bedarff es hie fleißigs auffsehens / dann es ligt dem Herren mercklicher grosser nutz / oder nachtheil / hieran.

Prob der Büchssenmeister.

Wölt aber ein Zeugmeister einen gern behalten / so mag er jme ein Büchssen hinauß führen/jn dieselbigen lassen laden vnd abschiessen/auch selbs acht haben/wie er mit der sachen vmbgeht/oder etwan andern zu jme verordnen/Denn es ist besser/man mag etwan viel Pulffer verschiessen/ dann so man an die Feind kompt vnd handlen sol/ So man dann meynt/man sey mit leuten versehen/fehlt es/ Mag jn dann mit frag was einem geschickten Büchssenmeister zuwissen gebürt/ besehen / wirt er an seinem antworten bald mercken mögen/ was hinder jm ist.

Eyd d Büchssenmeister vnd Namen beschrieben.

So dañ der Zeugmeister die Büchssen außgetheilt / je die besten Stück den besten Meistern/sie auch mit Handtknechten oder handtreichern vnd anderer notturfft versehen / dann sol der Zeugmeister dem Zeugschreiber befehlen / den Reuerß brieff zumachen / vnd alle jre Namen zubeschreiben / wie die Büchssenmeister bestellt/ auch wie sie jre Eyd gethan/ was vnd auff wievil Monat sie zudienen versprochen vnd geschworen haben/ auch was jedem Monats zu besoldung gebürt/vnd was er darauff empfangen/ was jme auch für den abzug gegeben werden sol/ so man jn auch vor der benannten zeyt vrlaub gebe/wie sie gehalten werden sollen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Es werden aber die Büchssenmeister gewönlich deß abzugs halben auff den gantzen oder gemeinen Feldtzug bestellt / also wie man ander zu Rosß vñ Fuß helt / das sie auch also gehalten werden sollen.

Zu zeyten werden sie mit sonderer Bestallung auffgenommen / vrsach man mag sie nicht so wol als ander Kriegßleut vberkommen vnd zuwegen bringen.

Der Zeugmeister sol den Büchssenmeistern ernstlich Befelch geben / mit Feuwer vnd jren Zündestricken in der Feind Land / oder wo man sich besorgen muß / bey jren Büchssen zuwarten / bleiben / vnd sich alle tritt darbey finden lassen.

Ein jeder Büchssenmeister oder Schütz sol sein eygen Feuwerzeug bey jme / deßgleichen stäts sein Zündtruten bey der Hand vñ Losement haben / vnd wann er auß ehehafften vrsachen von den Büchssen gehn muß / sol dieselbige zeyt sein Gesell dabey warten / damit die Büchssen nimmer ledig stehn / in der Feind Land.

Es sol auch ein jeder Büchssenmeister alle nacht sein Losement bey der Arckelley haben / bey andern Büchssenmeistern / damit er gefunden werden möge durch die Zeugdiener / so der Zeugmeister sein nottürfftig were.

Jeder bey seiner Büchssen sich finden zu lassen.

So Lermen würd bey tag oder nacht / so sol ein jeder sich bey seiner Büchssen finden lassen / bey seinem Eyd gewärtig sein was mit jme verschafft wirt zuthun / es sey in der Schantz oder andern orten / Es were dann sach das sein Büchß dermassen gestalt / das man sie nicht brauchen köndte / als offt geschicht / so sol er zu andern Büchssenmeistern lauffen / einem andern helffen vnd zugreiffen / sonst sol sich kein Büchssenmeister deß andern Büchssen annemmen / one Befelch / wissen vnd willen deß Zeugmeisters.

So sich zutrüge / das man durch Wasser fahren müßt so tieff seind / so sollen die Büchssenmeister das geladen Geschütz / bey dem ansatz auff das höchst auffrichten / damit kein Wasser hinhinder zu den Kuglen vñ Pulffer kommen möge / dazu das Zündtloch wol vor dem Wasser verkleyben / sonst schadet es nichts wie tieff das maul vornen in das Wasser hangt.

Nota / Vnd so man vor einer Besatzung anfacht zuschiessen / so sollen die Büchssenmeister vnd jre helffer dem Geschütz nicht mehr entweichen / biß man die Besatzung zum Sturm geschossen hat / darumb sollen die Herrschafft jnen auff jren kosten / Kuchin vnd Keller verordnen vnd halten / sie speisen mit jren helffern / damit fürderlich vnd stäts geschossen werden mag.

Nun

Nun folgt der Staht/ Ordnung vnd Regiment deß Obersten Zeugmeisters/ mit sampt den andern seinen zugethanen Arckeley Personen/ wie sie gehalten werden/ vnd sie sich hinwider halten sollen.

ITem ein jeder öberster Feldtzeugmeister ist allwegen der dritt Kriegßraht/ von wegen seines Ampts/ nach dem öbersten Feldthauptmann vnd dem Feldmarschalck/ wie angezeigt.

Deßgleichen sol deß Zeugmeisters Leutenant zuvil zeyten im Kriegßraht/ vnd beyden anschlägen/ sein/ Insonderheit so von den sachen gehandelt wirt/ die der Leutenant selbs thun/ oder helffen thun sol/ darauff kan er dester baß bedacht sein.

Der Oberst Feldtzeugmeister sol nit ein schlechter Mann/ sonder eins guten Nammens/ zum wenigsten einer vom Adel sein.

Der ein guten verstand hat/ wiß was zu der sachē gehört/ auch allen seinen Vnders

ämptern / deren vil seind/ wiß was der jedem zuver walten gebüre/einem jeden wäs seinem dienst vnd Ampt zusteht/ wiß jeder zeyt nach gestalt vnd gelegenheit der sachen befelch vñ bescheyd zugeben / auch in allen handlungen/ es sey im Feldt/ in/ oder vor Besatzungen/gute anschläg vnd sein vortheil wiß.

Aber welchem ein Zeughauß befohlen wirt / als einem redlichen vnd Zeug verstendigen Mann / den man pflegt ein Hauß Zeugmeister zunennen / der versteht vnd weiß/was in ein Zeughauß vñ zu der Arckelley gehörig / das alles selbs weiß anzustellen vnd zufördern/vñ was zu einem gantzen Zeughauß gehört/Aber ein Feldzeugmeister ist viel ein ander ding / derselbig ist Raht vnd Zeugmeister / Er tregt nicht allein sorg der Arckelley / sondern auch der gantzen Kriegßhandlung mit dem Obersten vnd andern Kriegßrähten.

Ein Haußzeugmeister aber/der ist nicht Raht / dann allein so vil den Zeugmeister betrifft/ Er sol aber ein verständiger vertrauwter redlicher Mañ sein / der gibt auch einem Obersten Feldtzeugmeister aller ding ein Register/ darnach sich der Feldtzeugmeister wiß zurichten vnd halten.

Deß Zeugmeisters Ampt betreffend.

Zeugmeister sol bey d Musterung gut achtung geben.

EIn Zeugmeister sol auch verördnen durch seinen Leutenant/ wie hernach folgt/ als nemlich Schantzmeister vñ Geschirrmeister / auch Zeugschreiber vñ andere Zeugdiener/oder wo ers an der muß gehaben mag/ selbs acht habē/ daß alle Monat alle Wagenpferd gemustert werden/was kranck/ krum/ zu klein/oder sonst vntauglich were / vnd den Pferden nicht gleichet / wie ein jeder bestellt worden ist/ das sol man auß mustern/vnd kein gelt darauff geben/biß der Fuhrman ein ander tauglich Rosß an die statt hat/dann die Fuhrleut treiben offt betrug/ kauffen beytrosß/schwach vnd klein/ vmb wenig gelts/damit sie nit gefertigt seind/darauff steht dem Kriegßherren vnd gantzem Feldtläger nachtheil/So gebē sie auch etwan die besten Pferd an die statt/dadurch sie verhindert werden/iren gebürlichen last zuführen. Darumb wil von nöten sein / das der Zeugmeister vnderweilen ein blinde Musterung thu / vngewarneter sachen / wann man im ziehen ist/dz er den Zeugschreiber mit dem Musterzettel bey jme hab/ darzu den Geschirrmeister / so befindt er im eynsetzen vnd fahren / welcher sein anzal Pferd hat oder nicht.

Es wil auch von nöten sein/ das der Zeugmeister/ mit den verordneten/vnderweilen die Wägen auch mustere / dann die Fuhrleut etwan vmb jres nutz willen beydgüter annemmen zu führen / vnd besonder lohn darvon nemmen / das sol keins wegs gestattet werden / die Arckelley vnd Munition Wägen zubeschweren.

Itē so werden auch die Wägen täglich geleichtert/daß zumal sol man welche Wägen jre gebürliche läst nicht haben/auff die Wägen hin vnd wider zertheilen/so lang biß sie jren last haben / die vberigen so nichts zuführen haben/wo man jr sonst nicht bedarff/ heim erlauben vñ paßieren lassen/doch hierin allwegen zubefleissen / die besten zu nemmen/ vnd besten Geschirr zubehalten.

Zu solcher Musterung der Wägen sol der Zeugwart/ Musterherr/ Zeugmeister/ mit sampt andern verordnet werden/der weiß am besten/was er einem jeden hat zuführen auff-

ren auffgeladen/auch was von einem jeden Wagen genommen/vnd vmb wie vil er gelichtert ist.

Were aber sach/das einiger Fuhrmann etwas anders/dann das seinem eygen Leib zugehörde/auffgeladen hett/das sol der Zeugwart mit den verordneten zu seinen handen nemmen/oder sonst ein Lermen darüber machen/vñ vnder dem pöbel verbieten lassen/vnd mit desto weniger sol der Zeugmeister gegen demselbigē Fuhrmann mit straff fürgehn.

Doch sol der Zeugmeister solchs zuvor allen Fuhrleuten zur warnung in der gantzen Artckelley vmbschlagen vnd verbieten lassen / oder in jrer Bestallung verbinden.

Der Zeugmeister sol auch fürsehung thun / damit man ein notturfft anzal lediger Wagenpferd mit habe gehn/ mit jren Geschirren/dann es wirdt gar hefftig schwer/ ein gantzen Zug/ wo man an die Berg/ oder tieffe weg kompt/ fürzuspannē/dazu so sol vnd darff man kein Wagen dahinden lassen/ So sol vnd muß man auch im Feldtzug Ordnung haltē/ was hinfür oder an ein ander ort gehört/ dz jedes am selbigen ort bleibe/ So man dann erst sol auß einem Wagen Pferd nemmen / einem anderen fürzuspannen/ ist gut zu erwegen / was das für ein groß verhinderung bringe dem gantzen Heerzug/ desgleichen sterben etwan Pferd/ etwan werden sie hinckend/auch sonst schadhafft/das man dann andere an die statt haben möge/solche ledige Wagenpferd gehören auch vnder den Geschirrmeister.

Jeder Wagē sol in seiner Ordnung gehen.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley. Deß Obersten Zeugmeisters Ampt/ Befelch vnd Eyd.

EIn öberster Feldtzeugmeister sol/ wie hievor gemeldt/ ein ehrlich/ fromb/ schickte Person sein/ zum wenigsten vom Adel/ der vil gesehen vñ erfahren h vnd ist sein Ampt/ das er vnder seiner hand/ gehorsame vnd gewalt/ alle an Arckelley ämpter vñ Personen hab/ sie seyen was stands oder ämpter sie wöllē/ Zu von nöten/ das er ein verstand vnd wissen hab/ was einem jegklichen/ seinen Vr ämptern/ zustehe vñ gebüre zuverwalten/ damit er einen jeden zu nottürfftiger zeyt was die notturfft vnd eins jeden Ampt erfordert/ anzustellen vnd zubefehlen/ So auch die Arckelley ämpter befehlen vnd besetzen/ sol er verstehn/ mercken vnd wisse was Ampt vnd Befelch ein jeder zugebrauchen geschickt vnd taugentlich sey/ ein zuvor mit worten anlaß/ mit jme von seinem Ampt/ vnd was dasselbig erforder halt/ Ist dañ der Zeugmeister geschickt vñ erfahren/ so wirt er an einem jeden wol cken mögen/ warzu er geschickt vnd zugebrauchen ist.

Ferrer sol er wissen/ was zu einer Arckelley in ein Feldt von nöten gehörig/ d er alle ding wiß von dem Hauß Zeugmeister zu erfahren/ was vorhanden oder

sey/damit er sich nicht auff ander leut verlassen/vnd jnen in die Hend sehen müß.

Nachmals sol er wissen vnd verstehn alle Geschütz vnd Munition in Feldzug anzurichten/wie jedes in seiner Ordnung daher gehn vnd geführt werden sol/ es sey in der Freund oder Feind Land/von oder zu den Feinden/ auff ebnem oder gebirgigem Land.

Er sol auch ein verstand haben zu Wasserbäuwen / als Schiffbrücken vnd ander notturfftig sachen / damit man vber die Wasser ein Zeug bringen möge / damit er sich nit an einen jeglichen/ der sich viler künsten außthut/verlassen müß/sonder so einer von solchen dingen sich rühmpt/vnd sich dazu gebrauchen lassen wil/ Er selbs auch ein verstand hab vnd mercken möge/was in einem steckt.

Also were auch gut/das er sich/sovil die hand arbeyt betrifft/auff Bergwerck bauwen verstünde/dann es begibt sich offt / das man ein Besatzung vndersteht mit graben zu mörsen vnd erobern/Als dañ ist es gar gut/wann ein Zeugmeister die sachen selbs versteht / so er mit den Bergknappen / oder andern / so graben sollen / darvon rahtschlagen mag.

Das dann ein Zeugmeister sol wissen vnd verstehn/mit andern Kriegßräthen/wie man sich zur Schlacht schicken/vnd den vortheil verstehn vnd einnemmen sol.

Item wie man sich lägern sol/die Reisigen/dz Fußvolck/deßgleichen die Arckelley.

Item wie/ an welches ort/ man ein Besatzung beschantzen/ beschiessen/ vnd in ander weg nöten vnd zwingen sol.

Item wie man das Geschütz lägern / wie vnd wohin man schiessen sol / das ist fürnemlich sein Ampt.

Item es ist auch gut / das er vor andern geschicklichkeit vnd verstand habe / gute Räht vñ anschläg zumachen/so man etwan vber Wasser/ Gräben/ Moß/ Berg/ oder andere gefährlichkeiten stürmen oder schlagen sol / da thut geschicklichkeit / sinnreichen Menschen vil/dann man muß an solchen orten vortheil vnd Instrument gebrauchen/ wil man frucht vnd nutz schaffen / es läßt sich nicht also hineyn pflumpffen / man wöll dann vil redlicher leut mutwilliglich vnd ellendiglich in not vnd gefährlichkeit führen.

Also sol auch ein Zeugmeister sein staht vnd Ampt nach notturfft in Besatzung wissen zuvertretten/ geschickt vnd anschlägig sein / mit bauwen / mit guten anschlägen wider stürmen/vnd was denn die not mitbringt.

Er sol sich auch verstehn auff schiessen mit grossen Stücken / auff Feuwerwerck machen/schiessen vnd werffen/damit er seine Büchssenmeister/ vnd was jeglicher kan/ erkennen vnd verstehn möge.

Ein Zeugmeister sol sich allwegen befleissen / im vorzug vornen gegen den Feinden/ im nachzug von den Feinden / dahinden bey dem Obersten vnd Kriegßräthen zu sein/etliche seine Zeugdiener bey jm haben/damit was sich zutrag/das er bey den Rahtschlägen sein möge/dann mag er/so es die notturfft erfordert/ hinhinder zu der Arckelley nach denen oder jenen Stücken / oder was von nöten ist/ schicken / auch so man sich

lägern sol/ sol er dasselbig helffen berahtschlagen / dann es ist nit ein gerings daran gele
gen/ in der Feind Land / vnd an den Feinden ein Läger schlagen / Es bedarff wol raht
schlagens / deßgleichen wo/ an welchen enden/ wie starck an jedem ort/ die Wachten b
setzt werden sollen/ berahtschlagen helffen.

Der Zeugmeister sol auch jeder zeyt selbs besehen vnd erfahrung haben / was vo
der Munition auffgeht / ob an etwas sich mangel vnd gebrechen erscheinen wölt / d
dasselbig erstatt/ oder sonst die sachen darnach fürgenommen vñ angestellt werden m
ge/ vnd sich nicht zuvil auff den Zeugwarten vnd ander seine Amptleut verlassen/ dan
jm wirt fürnemlich vertrauwt / vnd sich auff jn verlassen.

Forma deß Zeugmeisters Eyd.

WJevil dem Zeugmeister sein Eyd / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen g
geben wirt/ So folgt doch jetzt desselbigen vngefährlich gemeine form hernac

Item das er N. seinem gnedigen Herren auff disen fürgenommē Feldtzug getreu
vnd gewehr sein wölte / seiner Gnaden schaden warnen/ frommen vnd nutzen förde
vñ schaffen/ die gantze Arckelley/ sampt aller derselbigen zugehörigē Personen/ getreu
lich befohlen zuhaben / nach seinem besten vermögen / ob vnd vor zusein/ die nutzen v
gebrauchen nach notturfft / wie dann das N. vnserm gnedigen Herrn/ vnd dem g
tzen Feldtläger am ehrlichsten vnd nutzlichsten sein mag / alles nach raht vnd gutem
düncken deß Obersten vnd anderer Kriegßräht / auch sonst alles zuthun vnd zulas
das sich einem ehrlichen vnd redlichen Mann zuthun gebürt / auch mit fleiß darob
daran sein / damit one sein wissen vnd willen kein Arckelley person angenommen
gevrlaubt werde. So sich auch spän vnd jrrthumb zutrüge zwischen dem Kriegß
ren/ oder dem obersten Feldthauptmann / vnd jme dem Zeugmeister / deß sie sich g
chen nicht vereinigen möchten/ so sol er solche spän hinder gute ehrliche Kriegßleu
endtlichem entscheid kommen lassen / was die darinnen sprechen/ vngeweigert
darbey zubleiben / vnd sonst alles zuthun vnd zulassen / was ei=
nem getreuwen Zeugmeister von Ampts we=
gen gebürt.

Deß Obersten Zeugmeisters vnderhaltung.

MAn bestelt jn zugleich wie ander Zeugmeister/ nach gelegenheit deß Herrē/ aber was dannocht vngefährlichen in einem treffentlichen Zug eins Zeugmeisters staht erfordert/ wirt jetzt gemeldt.

Ein Zeugmeister auff sein Leib einen Monat hundert gulden.

Item auff sechs gerüster Pferd zugleich vnderhaltung andern Reisigen / auch ein Troßpferd.

Item wo es die notturfft erfordert/ in frembden Landen ein Dollmetschē zuhalten.

Item jme sollen gehalten vnd verspldt werden ein Kammer vñ ein Kuchinwagen/ mit acht Pferden vnd vier Personen.

Item ein Koch.

Item sechs Trabanten.

Item ein Capplan.

Item ein Jungen zu der Fußknecht rüstung/ vnd anderm seinem gebrauch.

Item sein eygen Spiel.

Item ein Zeugschreiber.

Item seinen Gegenschreiber.

Item ein Pfenningmeister oder Zeug Zalschreiber.

Item einen Wundtartzet der Arckelley / dem sol ein Wagen gehalten werden/ darauff er sein Artzney sampt anderer notturfft führen mag/oder man mag vmb weniger kostens willen / jme sein Werckzeug vnd notturfft auff ander Wägen/wo es gesein mag/ verordnen vñ verwaren. Der Feldschärer der Arckelley sol ein Knecht halten/die beyde sollen vom Herren vnderhalten werden/also dz sie alle Arckelley personen/die von Feinden (sonst nit) beschedigt werden/ one jren schaden heilen sollen.

Item ob beyde Zeugmeisters Schreiber / der Pfenningmeister vnd Wundartzet jeder zu jme wolt halten ein gerüst Pferd / die in der Musterung beschehen mögen / die sollen gehalten werden/ dargegen sollen sie im Zug mit sampt andern Zeugdienern bey dem Zeug sein / helffen gut Ordnung halten / vnd sich zu anderer notturfft deß Zeugs gebrauchen lassen.

Nun folgt hernach deß öbersten Zeugmeisters freyheit vnd gerechtigkeit/wo jme die durch sonder fürwort in seiner Bestallung nit abgestrickt würdet.

ITem so ein Schloß oder Statt beschossen vnd gewonnen würde/es werde auffgeben oder mit dem Sturm gewunnen/so ist alle Munition deß öbersten Zeugmeisters/ als Büchssen/ Pulffer/ Kuglen/ deßgleichen alle Wehr / Harnisch/ Spieß/ Hacken/ Handtgeschütz/vnd was zu der hand Wehr gehört.

So aber der Kriegßherr solchs notturfftig were / oder zu seine handen ziehen wöll/ so soll der Zeugmeister jme sollichs lassen / den drittheil näher / dann es vngefährlich wehrt ist.

Vnd soll sich der Kriegßherr benügen lassen/an den Fiscalischen gütern/dieselbigen gehören dem Vberwinder zu / als dem Kriegßherren / das seind Stätt/ Schlösser/ Först/ Zöll/ Land/ Leut/ vnd was demselbigen anhanget.

Der Büchssenmeister freyheit vnd gerechtigkeit.

WEin Statt oder Schloß beschossen / vnd mit dem Sturm gewunnen / oder sonst auffgeben wirt / so seind alle Kuglen vnd Pulffer / so in den Büchssen bleiben / der Büchssenmeister / darzu die angebrochne vnd geöffnete pulffer Fäßlin /

die sol der Kriegßherr von jnen lösen / vngefährlich was es wehrt ist / darzu gehört jnen der eroberten Besatzung gröste Sturmglocken / die sollen von den Büchssenmeistern gelöst werden / biß an jr gut benügen / darzu sol man jnen sampt den Amptleuten der Arckelley ein gute verehrung thun / zum wenigsten ein Monat sold / man hat etwan allen Arckelley personen verehrung gethan / wann man ein Besatzung zum auffgeben mit dem Geschütz getrengt hat.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley. Deß Schantzmeisters freyheit vnd gerechtigkeit.

ITem nach eroberung der Besatzung gehört dem Schantzmeister alle Schantzkörb/Gestreb/Ansetz/vnd alles anders Holtzwerck/das man nicht mit geführt/das mag er nach seinem nutz verkauffen wem er wil/es seyen Hürt oder Brucken/darauff man scheusset ist alles sein.

Freyheit vnd gerechtigkeit der gantzen Arckelley.

ITem so einer im Feldtläger einen entleibt ehrlich/one fürsatz/fleucht er zu der Arckelley/begert freyheit/die sol jm gegeben vnd gehalten werden/es were dann der beschedigt oder entleybt deß thäters Oberster oder Hauptmann/oder hette ander dergleichen treffentlich beweglich vrsachen/so sol nicht freyheit gegeben werden.

Zu bekrefftigung solcher freyheit/were sach das jemand wider solche der Arckelley freyheit gewaltig eingriff thete/so seind alle Arckelley personen von jren pflichten vnd Eyden ledig/mögen mit ehren/vnd one verletzung jrer pflicht/auß dem Feldt/wohin sie gelüst/ziehen/es were dann sach/das solcher verletzer der freyheit/darumb vmb sein Haupt gestrafft würde/dann sollen sie an solcher straff ersettigt sein/vnd jre gethane pflicht halten.

So dann einer also bey der Arckelley freyheit hat/so sol er/so das Läger auffbricht/bey vier vñ zwentzig schritt bey einer Büchssen bleiben/biß in das nechst Läger/so bleibt er wider bey der Arckelley.

Deßgleichē ist gebotten bey verlierung deß Haupts/daß bey der Arckelley vñ in der Schantz niemands vber den andern zucken/oder Auffruhr machen sol/denn es ist kein platz der gefährlicher ist/aufflauff vnd rumor zumachen/dann bey der Arckelley vnd in der Schantz/es were dann ein sonder Person/so ein Ampt bey der Arckelley hat.

Pfenning-

Pfenningmeisters oder Zalschreibers bey der Arckelley Befelch vnd Ampt.

EIn Befelch vnd Ampt ist / das er alle Arckelley Personen beschreib/ vom meisten biß zu dem wenigstē/ eim jeden sein Ampt vñ Besoldung/ wie er bestellt vnd angenommen worden/ laut der Reuerß/ dieselbigen sol er alle Monat/ nach beschehner Musterung jrs solds bezalen/ vnd keinem weder mehr oder weniger geben denn sich gebürt/ auch kein finantz oder vnerbar praticken gebrauchen/ oder einem andern / er sey wer er wölle / zugebrauchen zulassen noch gestatten / sonst sol er im Zug auff den Zeugmeister/ vnd die Arckelley/ warten.

Folgt jetzt deß Arckelley Pfenningmeisters oder Zalschreibers Eyd/ den sol er dem Kriegßherren thun.

ITem das er N. seinem gnedigen Fürsten vnd Herren / getreuw vnd gewer sein wölle/ schaden warnen/ ehren vnd frommen fürdern / getreuwlich schreiben/ mit ernst vnd fleiß verrechnen / alle Arckelley personen/ wie die bestelt / als jme den

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Zeugmeister vnderschrieben vñ verrechnet hat/bezalen/wissentlich weder weniger noch mehr zugeben/ weder wie eins jeglichen bestellung laut vnd außweiset/ auch sonst alles thun vnd lassen/das sein dienst vnd Ampt erfordert / vnd einem Biderman zu vnd wol ansteht.

Hernach folgend all andere Arckelley ämpter / Befelch/ Ampt/ Besoldung / vnd letztlich der Eyd.

Zeugmeisters Leutenants Befelch vnd Ampt.

DEß Zeugmeisters Leutenant hat in abwesen deß Zeugmeisters allen gewalt deß Zeugmeisters/sonst sol er dem Zeugmeister in allen dingen die jm befohlen werden gehorsam sein / dasselbig mit rechtem getreuwem vnd empsigem fleiß außrichten vnd versehen.

Jme gebürt Fußknechts Hauptmanns Besoldung.

Es sollen jme zwen Trabanten vnd ein Jung gehalten werden.

Item wil er zu seinem Pferd noch ein Pferd oder zwen Trabanten/ die an der Musterung gut seind/ haben/ die sollen jm gehalten werden / dieselbigen sollen sich auch bey der Arckelley/ als ander Zeugdiener/brauchen lassen.

Schantz

Schantzmeisters Ampt/Befelch vnd Eyd.

DEr Schantzmeister soll mit dem Zeugmeister/ seinem Leutenant/ vnd andern/ so vom Obersten vnd Kriegßrähten darzu verordnet werden/ so man sich für ein Schloß oder Statt lägern wil/ die plätz vñ malstätt besehen/ vnd helffen be-

rahtschlagen/ wie man am besten mit dem Zeug für mög kommen/ bey tag oder nacht/ ob der boden die grossen schweren Stück tragen möge/ ob es Graben/ Moß/ Wasser/ oder Wasserfäll in hohen Wägen hat/ oder andere verhinderung/ auch wo/ an welches ende/ vñ wie man schantzen sol/ eigentlich acht haben/ wo der Feind Wehren hinzu bauwen/ auch jeder zeyt nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ vnd nach erheischung der nottturfft das Geschütz vnd die Büchssenmeister beschantzen vnd besorgen.

Alte vnd wolgeniete Büchssenmeister/ die offt vorn Besatzungen gebraucht worden/ seind gut zu disem Ampt zugebrauchen/ die wissen nach vortheil zuschantzen.

Es sol auch allwegen mit etlichen Geschirrmeistern vnd Schantzbauwren/ auch

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Zimmerleuten/ vñ andern/ mit äxten/ Holtz zufellen/ Brücken/ weg vñ steg zumachen/ bey dem Rennfändlin vorgezogen werdē/ mit den Kundtschafftern/ die weg vñ steg wissen / auch deß Lands kündig seind / das man besehe / ob man mit dem Geschütz fürkommen möge/ oder nit/ die Brücken/ weg vnd steg zubessern / damit das Geschütz vnd der Zeug hinüber komen möge/ one verhindert/ auch besehen wo die weg zu eng oder in ander weg das Geschütz dareyn zuführen vngelegen/ das man dasselbig wenden / oder ander weg machen möge/ darzu wissen die Geschirrmeister wol zurahten vnd anschläg zumachen / sonderlich an den räncken in Gebürgen / sonst thuns die langen Züg an den Büchssen nit/ als ander gemein Wägen/ die nicht lang Züg haben / darumb muß man offt ander gewönliche weg suchen.

Der Schantzmeister sampt der Schantzbauwren Hauptmann / sollen darob vnd daran sein/ die Schantzkörb zumachē/ Dazu sol der Zeugmeister etliche Büchssenmeister vnd Zeugdiener auch verordnen/ das sie darob vnd daran seyen/ daß die Körb nit zu groß/ klein/ hoch oder nider/ gemacht werden/ man kan die selten bey einander machen/ einer da/ der an ein ander ort//sonst bedarff man viel Leut darbey.

Der Schantzmeister sol mit raht deß Zeugmeisters vnd Kriegßrähten/ die Büchssenmeister mit allem fleiß beschantzen vnd besorgen / alles nach gelegenheit der Gegenwehr/ daselbs sol die Schantz am sterckesten vnd basten verwart sein.

Deßgleichen sol er auch die Wacht mit Gräben vnd in ander weg / wie er auffs best mag/ verschantzen/ damit sie vñ das Geschütz vorm vberfall der Feind verwart vnd versichert mögen sein.

Vnd ist deß Schantzmeisters Besoldung ein Monat so viel als eins Fußknecht Hauptmanns/ darzu sol jm gehalten werden ein Jung vnd zween Trabanten/ Wil er dann / so mag er ein oder zwey gerüste Pferd / die an der Musterung bestehn mögen/ auch halten/ die sollen jme gemustert vnd gut gemacht werden/ doch sollen sich dieselbigen auch bey der Arckelley/ wie ander Zeugdiener/ gebrauchen lassen.

Der

Der Schantzbauwren sampt jres Hauptmanns Befelch/Staht vnd Besoldung.

ITem zu der Arckelley sollen weniger nicht dann vier hundert Schantzbauwren gehalten vnd besöldt werden/der darff man allezeyt/ vnd ist ein sehr nutz Volck/ also das man jr keins wegs mehr gerahten mag / sie werden zu viel nottürfftiger arbeit/die dem gantzen Läger zu fürschub vnd gutem kompt/ gebraucht / dann so etwan ein gantz Feldläger/Brücken/ weg vñ steg halben/muß still ligē/die durch die Schantzbauwren gemacht werden / was geht dem Kriegßherren für ein mercklicher kosten darauff/Ich geschweyg/das die saumnuß zu mercklichē grossem nachtheil reicht/So man dann schantzen sol etwan in einer nacht / das in dreyen nicht wol geschehen mag / was bringt das etwan den Feinden für ein grossen vorstand / vnd dem Kriegßherren nachtheil / Mögen die Feind dieselbig weil bauwen / das man darnach etwan viel tag desterlenger zuschiessen hat/vder villeicht gar nit mehr gewinnen mag/ Darumb sol sich kein Herr bedauren lassen/ was jm auff die Schantzbauwren geht/ein tag bringt wider was sie ein gantzen Monat kosten.

Jr Hauptmann sol halten ein gerüst Pferdt/ vnd damit wie ander Zeugdiener gebraucht werden.

Er sol darob vnd daran sein/ damit die Schantzbauwren jr Losement zu nacht bey der Arckelley haben/wann man jr bedarff/das sie bey der hand seyen.

Der Hauptmann sol bey seinem Eyd kein Bauwren vrlauben/oder auffnemmen/ one deß Zeugmeisters wissen vnd Befelch.

Wo auch ein Schantzbauwer schaden neme / vmbkäme / oder sonst stürb / oder entlieff/ das sol der Hauptmann bey seinem Eyd dem Zeugmeister anzeygen / vnd nit verhaltē/ damit er im Register außgethan/ vñ andere an sein statt angeordnet werden.

Es sol auch der Hauptmann mit sampt dem Zeugschreiber vnd Leutenant bey aller Musterung sein / fleißig acht vnd auffmercken haben / damit kein betrug gepflegen vnd gebraucht werde/ vñ wo es geschefft halben sein mag/sol der Zeugmeister sampt etlichen Zeugdienern selbs auch darbey sein.

Item es sollen allwegen zwölff Bauwren ein Raht haben / darzu einen Rottmeister/denselben sollen sie selbs vnder jnen erwehlen/ darnach dem Hauptmañ vnd Zeugschreiber denselbigen anzeygen / damit der Rottmeister mit seiner Rott werde auffgeschrieben/so weiß man ein Rott nach der andern/wann es von nöten ist/ zuförderst/ jetz eine/ dann zwo/ drey Rott/oder sovil von nöten/ jetzt im vorzug/dann im nachzug/jetzt da/ dann dort/ Also mag es vmbgehn/ das ein Rott sovil gebraucht wirt als die ander/ dieweil man sie selten alle zumal braucht.

So man dann die Schantzbauwren mustert / sol ein Rott nach der andern durchzugehn gefordert werden.

Die Schantzbauwren sollen ein Fendlein haben / ist on not von Seyden / sonder von Leynwad/ dareyn gemalt Hauwen vnd Schauflen/ darzu ein Trommenschlager one ein Pfeiffer/den gebraucht man allein zum vmbschlagē/so man die Schantzbauwren brauchen wil/ oder etliche Rotten von jnen.

So man etliche Rotten brauchen wil von den Schantzbauwrē/ dz soll der Hauptmann befehlen dem Trommenschlager/dieselbigen Rottmeister jme verzeichnet geben/ vnd jnen vmbschlagen lassen.

So man aber die Bauwren alle brauchen wil/ so sol man jnen allen vmbschlagen/ vnd der Fenderich mit seinem Fendlein auff den platz da am meisten Bauwren sind/ ziehen/biß sie sich gesamlet.

Es sol jeder Schantzbauwer sein eigen Hauwen/Schaufel oder Bickel haben/so er die verleuret oder zerbricht/sol jm der Zeugwart ein anders / doch vmbs gelt/ geben.

So die Schantzbauwren jre Rotten machen/so sol verordnet werden/ das die jenigen so Schauflen/der gemeinigklich am meisten/vnd die mit den Hauwen/der nicht so viel dörffen sein/vnd die mit Bickeln vnd Reuthauwen/so am wenigsten seind/jegliche gattung der Handtwaffen zusammen gerottiert werden / damit man wiß wievil Rotten jeder gattung der Werckzeug vorhanden sey/ welcher man dann jeder zeyt am meisten von nöten/kan man darnach vnder den Rotten lassen vmbschlagen.

Es sollen die Bauwren dazu gehalten werden/ daß keiner auß dem Läger ziehe one erlaubnuß/es sey ferr oder nahe/lang oder kurtze zeyt.

Es sie gemustert seind/ sollen sie mit Bezalung/ auch mit an vnd außgang deß Monats/ wie ander Arckelley Personen/ gehalten werden.

Einem jeden Schantzbauwren gebürt Monats vier gülden vnd keinem mehr/ Es wurden Fenderich vñ Trompetenschlager nichts vor andern gehalten mit der Besoldung.

Die Besoldung deß Hauptmans der Schantzbauwren ist vngefährlich vier Sōld.

Zeugwarts Befelch/ Staht/ Ampt vnd Besoldung.

Ein Zeugwart sol sein ein geschickter verstendiger Mensch/ der ein Bericht vnd Verstand habe/ aller ding so zu dem Geschütz vnd aller Arckelley gehört.

Er sol allen Zeug vnd Munition vnder seinem Befelch vnd gewalt haben/ alles das man mit ins Feldt führt/ sol jme ordentlich inuentiert vnd vberantwort werden/ damit er jeder zeyt wiß Rechnung/ Red vnd Antwort/ zugeben/ dem Zeugmeister/ vnd nachmals dem Kriegßherren/ was noch für vorraht jeder gattung bey der Arckelley vorhanden sey.

Deßgleichen ob man hett Stätt oder Schlösser beschossen / was für Pulffer vnd Kuglen / in wie vil tagen / mit wievil / vnd denen / vnd jenen Stücken auffgangen vnd verschossen worden sey / oder so man geschlagen oder gescharmützlet hett / damit man sich zu jeder zeyt / nach dem man in der Arckelley verfasset / sich darnach zuschicken vnd halten wisse.

Er soll alle nacht ordentlich verzeichnen / was denselbigen tag auffgangen / von Pulffer / Kuglen vnd anderm / So jne dann bedüncken wölt / das etwas zu mangel gereichen wölt / das sol er in geheim bey zeyten dem Zeugmeister anzeygen / vnd keins wegs verhalten / sonst sol ers bey seinem Eyd niemand offenbaren / dann kan der Zeugmeister sollichs im Kriegßraht fürbringen vnd anzeygen / darnach man sich dann zurüsten wiß.

Der Zeugwart sol auch alle nacht befehlen vnd darob sein / das die Pulfferwägen auff jren verordneten platz / wie dann der Zeugmeister / vñ Quartiermeister verordnen / gestellt / vnd zwischen den andern Arckelley Wägen / als in einer Wagenburg / damit niemand darzu kommen mög / verhüt / vnd verwart werden.

Darzu sollen andere Zeugdiener helffen / damit niemand zum Pulffer zugang / gestattet vnd zugelassen werde / weder Freund noch Feind / tag oder nacht / in Lermen oder sonst.

Man sol das Pulffer in guten gehäben vnd wol verspunten Fassen führen / damit kein Wasser hinein möge / wo man durch die geschwelten Wasser fehrt.

Er sol auch alle morgen / so man im Läger auffbricht / vnd die Fuhrleut angespannt haben / einen jeden Fuhrmann verordnen / wo er fahren sol / damit er die Wägen in ordnung behalt / Es wil sein Ordnung haben / wie / vnd wo ein jeder fahren sol / damit man könne / so es von nöten ist / einem jeden Zeugdiener sagē / da findest du den oder den Wagen / dañ es weiß mancher Fuhrmann selbs nit was er führt / auch der nechst hinden oder vor / einer nit was der ander führt / es were auch nit allwegen gut / das mans wissen soll.

Alles so man zur notturfft deß Kriegßvolcks mit der Munition führt / als Harnisch / Spieß / Spießeysen / Handtbüchssen / Bley / Huffeysen / Nagel / Pulffer / Zündtpulffer / Zündtstrick / vnd alles anders / so man zu gemeiner notturfft deß Hauffen mit führt / sol der Zeugwart einen jeden / so sein nottürfftig ist / vmb ein gelt wie es taxiert ist / mittheilen / vnd was er also hinweg gibt / sol er fleißig vnd ordentlich beschreiben / damit er in vberantwortung deß gelößten vnd empfangnen gelts wisse gute / ordentliche / erbare / vnd eygentliche rechnung zuthun.

Auch tregt sichs zu / So man sich versicht ein Schlacht / Sturm oder sonst ein gefährlichen Zug in der Feind Land zuthun / So schlecht man im gantzen Läger vmb / vnder allen Fendlen / das die Schützen sollen Kraut vnd Lot holen / als dann schickt jeder Hauptmann zween Rottmeister oder die Weybel mit sampt einem seiner Trabanten / vñ einer schrifftlichen verbitschiertē anzeyg / wie vil der Schützen vnder seinem Fendlein hat / dem Zeugmeister / der befilcht dann dem Zeugwart auff jeglich Fendlein nach anzal der Schützen / pulffer vnd Bley zu geben / den vberschickten verbittschierten Zedel eins jeden Hauptmanns / läßt der Zeugmeister in sein Register abschreiben / nachmals schickt man den Zedel dem Zeugwarten / damit er denselbigen zu der Rechnung eynlegen möge.

Vnd

Vnd gibt man gewönlich auff einen Schützen ein vierling Pulffer / vnd ein halb pfund Bley.

Dörffen sie dann Zündtstrick / sol jnen vngefährlich auff tag vnd nacht mitgehalt werden / ist vnnot / das man jnen zuvil gebe / Dann gibt man viel / so verderbt man vil vnnützlich / Deßgleichen so man schlagen oder stürmen wil / schlegt man gemeinigklich vmb / welcher Harnisch / Spieß oder dergleichen bedarff / das er sich seinem Hauptmann anzeyge / der läßts dann an Zeugmeister gelangen / der befilcht darnach dem Zeugwart / wie hievor vom Pulffer vnd Bley auch gemeldt.

Dem gibt man dann vmb ein zimlichs gelt / vnd welcher dann nicht bar zubezalen hat / dem zeucht man Monats an der Bezalung daran ab ein Gulden / oder darnach er Besoldung hat / den helt der Hauptmann inn / vnd vberantwort dem Zeugwarten das gelt / Das alles sol der Zeugwart fleißig vnd ordentlich beschreiben / auch jedem Hauptmann die Harnisch selbs behändigen / vnd ein verbitschierte bekanntnuß nemmen.

Gleicher gestalt geschicht mit allem andern / so man vnder die Kriegßleut gibt / sie seyen zu Pferd oder Fuß / Were auch das man mehr Schützen haben wölt / wo dann ein Knecht an Rohr vom Zeugwartē nimpt / so sol der Zeugwart sein Wehr / ob er ein andere hat / vmb ein zimlichs gelt / der Tax nach / von jme nemmen.

So dann die Wägen also mit Pulffer / Kuglen / Harnisch / Spiessen vnd ander Munition geringert / so sol man die Fuhrleut / so sie es begeren / abfertigen vñ ziehen lassen / doch den besten Zeug behalten / wie vornen auch gemeldt ist.

Er sol ein gelt auff die geschossen Kuglen / so wider gebracht werden / legen / vnd offentlich im Läger verkünden / Was man dann also für Kuglen bringt / die sol der Zeugwart anneñen / das verordnet gelt geben / das ordentlich beschreiben / die Kuglen durch die lähren treiben / nachmals jede dahin sie gehört / verordnen / das alles sol vmb dester weniger verdachts willen / durch deß Zeugmeisters Leutenant / den Zalschreiber vnd Zeugwarten / gehandelt werden.

Deß Zeugwarten Besoldung ist Monats vier Söld vnd einen Jungen.

Seinem Schreiber zween Söld.

Wil er dann ein gerüst Pferd halten / das an der Musterung bestehn mag / sol jme gemustert vnd gut gemacht werden.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arck
Von der Geschirrmeister Befelch/ Ampt vnd Besoldung.

DJe Geschirrmeister sollen erwöhlt vnd außgelesen werden vor
ten/die jr tag vil gefahrn/die Strassen von einem Land in das
gebraucht haben/auch vnder vilen vnd besonder Fuhrleuten b
dann in bewerbung vnd auffbringung der Fuhrleut/welche recht gesch
gerüst vnd bemannt seyen.

Die Geschirrmeister werdē gewonlich vom Zeugmeister außgesa
Pferd vnd Fuhrleut zu bestellen / dann man muß mit müh auffbring
soderman gern.

Item die Geschirrmeister sollen im Zug alle abend den Zeugme
sement suchen/nach bescheyd fragen/ damit ers den Fuhrleuten kōnd
cher zeyt sie sollen eynspannen/ vnd warten wann man anziehen sol / d
Deychssel Wägen sollen führen/ Der Zeugmeister sol jm auch doch
in das nechst Läger anzeygen / wohin man ziehen wil / das sol der G
seinem Eyd in geheim behalten.

Es ist aber not/ das der Geschirrmeister deß ein wissen hab / dann er muß mit dem Schantzmeister helffen im vorreihten/die bereiten vnd besehen/ dazu reden vnd rahten/ die Brücken vnd weg zumachen/ Es ist deßhalben nicht wenig an einem Geschirrmeister gelegen/ dann sie sollen sich darauff verstehn/darzu verstehen sie auch gemeiniglich baß dann ander leut/was die langen Züg an den rencken vermögen oder thun.

Item sie wissen auch baß was die Brücken tragen mögen oder nicht/dazu so sie ein bodm sehen/ können sie erkennen / ob er das Geschütz vnd andere schwere läst ertragen möge oder nicht.

So sollen sie auch wissen vnd verstehn / so man an Gebürg kompt / ob die holen weg auch weit gnug seind / den Achssen deß grossen Geschütz / dieweil sie etwan weiter gachssen seind/dañ andere Wägen/ Ist es in den Hollwägē/Felsen vñ steinen/ so muß man die grossen Gefäß zerlegen/da gehören die Schneller/Schmid/ Zimmerleut vnd Wagner zu/dieselbigē auff die ringsten Wägen legen/die dz geleyß haben/ vñ in stücks weiß hindurch führen lassen/darnach sollen sie wider abgeladen vñ zusammen geschlagen werden.

Seind aber die holen weg Sand oder Erden / so mag man sie mit den Schantzkaufren wol raumen lassen.

So dann die weg also biß in das nechst Läger/da man die nacht wil sein/ gemacht/ so sol der Geschirrmeister wider zu rück reihten / dem grossen Geschütz entgegen / demselbigen vor zu reihten/die weg zuweysen/die er vor hat/ helffen bereiten / damit sie auff dem rechten geferd bleiben mögen.

So aber der Geschirrmeister mehr dann einer ist/als gewönlich geschicht/so sollen die anderen bey dem grossen Geschütz bleiben / ob ein Büchß versüncke / oder besteckt/ oder ein Bühel so hoch / das man ein Büchß darüber nicht bringen möcht / So sol der Geschirrmeister von den ledigen Pferden nemmen vnd fürsetzen / biß man fort kommen mag.

Nota man hat gewönlich zu zwey hundert Pferden ein Geschirrmeister.

Item die Geschirrmeister sollen auch/ wo es not thut / wo man zeucht oder ligt in der Freund Land / den Fuhrleuten vmb Habern vnd Stallung / doch vmb jr gelt/ wo mans haben mag/ trachten.

Item so man das Geschütz in die Schantz führt / So sollen die Geschirrmeister den Fuhrleuten vor reihten oder gehen/ wegweysung geben/helffen vnd rahten/ das die Büchssen recht geführt/außgesetzt vnd gestellt werden.

Item so man in die Schantz sol führen/Pulffer/ Kuglen oder gefäß/ oder anders zur notturfft/So sol der Geschirrmeister mit denselbigen / die es thun sollen/ verschaffen/darob vnd daran sein/das solchs förderlich geschehe/mit laden vnd führen.

So ledige Wagenpferd werden mit geführt/die gehören auch vnder deß Geschirrmeisters verwaltung.

Deß Geschirrmeisters Besoldung ist zugleich wie deß Zeugwarten / one das er keins Schreibers bedarff.

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

Ampt / Befelch vnd Besoldung deß Profosen der Arckelley.

DEß Profosen der Arckelley Ampt ist/das er mit den andern Profosen vñ Profandtmeistern acht habe / das die Arckelley mit Profandt / als Fleisch / Brot/ Wein/ Bier/vnd anderm/versehen werde/ dasselbig schätz/vnd hinzugeben er-

laube/Es thut nöter die Arckelley mit Profandt zuversehen / dann ander Kriegßvolck/ Vrsach/ander Krießvolck mag auff die fütterung kommen / so die Arckelley personen bey der Arckelley bleiben/ vnd alle stund warten müssen.

Item welcher Profandt in die Arckelley führt vnd verkaufft / ehe sie der Profoß schätzt/dem hat sie der Profoß macht zunemmen.

So auch einer mit der Profandt auff schlüge / vnd gebe sie theuwrer dann sie geschätzt were/ so hat abermals der Profoß macht die Profandt zunemmen.

Der Profoß sol aber die Profand also schätzen / das der Verkäuffer ein guten gewinn haben möge/dann wo das nicht geschehe / so würde man dem Läger nichts zuführen/das

ren/das were gar ein grosser mercklicher vnd vnleidlicher nachtheil vnd schad.

Item so jemand in der Arckelley ein straff verwirckt / es sey Malefitz / oder anderer sachen / den sol der Profoß mit hülff deß Zeugmeisters Trabanten annemmen / den in eysen an ein Wagen geschmidt gefänglich verwaren / biß auff deß Zeugmeisters weitern Befelch / deßgleichē was jm der Zeugmeister in dergleichen sachen befilcht zuthun.

Item er sol sonst auch warten auff den Zeugmeister wie ein Trabant / man helt jm aber kein Steckenknecht wie andern Profosen.

Item ob ein Person in der Arckelley stürbe / die kein Herren oder Besoldung hett / sein Nam auch in den Kriegs Registern nicht gefunden würde / den erbt der Profoß / was bey jme gefunden wirt / es were denn das sein Vatter / Mutter / Kinder vder Brüder / vor augen vnd zugegen weren.

Deß Profosen der Arckelley Besoldung ist deß Monats drey Söld / man mustere jm einen Jungen.

Deß Pulfferhüters Ampt / Befelch vnd Besoldung.

Item man sol zum wenigsten zween Pulfferhüter haben / die tag vnd nacht dem Pulffer nimmer entweichen / sonder darbey hüten vnd wachen / vnd allwegen zum wenigsten der einer darbey sey / nachts sollen sie jr Losement vnder den Pulffer Wägen haben / tags sollen sie auch kein frembden oder vnbekannten zu dem Pulffer lassen.

Es ist darumb die Arckelley mit den Wägen zugleich einer Wagenburg beschlossen / damit niemand zum Pulffer kommen möge.

Der Pulfferhüter Besöldung ist deß Monats jedem zween Söld.

Der Zeugdiener Ampt / Befelch vnd Besoldung.

DEr Zeugmeister sol auch haben Zeugdiener zu Pferden / gute redliche / ehrliche / der sachen verstendige Gesellen / sie seyen Edel oder vnedel / die gebraucht er zu aller notturfft / hin vnd herwider / ferr vnd nahe / dort vnd dahin zu sollicitiern / auch auff den gantzen Zeug zu warten / das er in guter Ordnung geführt werde / keiner für den andern ziehe / auch keiner zu Pferd / oder andere Wägen zwischen die Arckelley Wägen eynziehe.

Item sie sollen sich zu allen notwendigen sachen der Arckelley gebrauchen lassen / auch im ziehen / wo sichs zutregt / den Wägen oder Fuhrleuten etwas gebricht / jnen förderlich zu statten kommen.

Von Geschütz vnd Kriegsrüstung der Arckelley.

Sie sollen keins wegs gestatten / das die Knecht / wie offt geschicht / mit gewalt wider der Fuhrleut willen auff die Wägen ligen wöllen / oder jemands gewalt treiben / So sol ein jeder Zeugdiener daran sein / damit solche vnfläter von der Arckelley Profosen werde angenommen / in die eysen geschlagen / in ein Wagen geschmidt / biß ins Läger / der soll dem Profosen / vnder deß Regiment er ligt / vberantwort werden.

Were aber das krancke / oder so hart verwundte Knecht vorhanden / die nit gehn / vnd dem Hauffen folgen möchten / die mögen auff die ringst geladen Wägen gelegt / vnd biß ins Läger geführt werden.

Die Zeugdiener sollen sich / so weit der Arckelley Zug sich erstreckt / außtheilen / damit nicht zween / drey bey einander / vnd an andern orten keiner sey.

Die Besoldung der Zeugdiener ist einem jegklichen vom Adel deß Monats vier Söld / vnd ein Jungen / Welcher nicht vom Adel / drey Söld / vnd zweyen ein Jungen.

Der Schneller Ampt / Befelch / arbeit/ vnd Besoldung.

ITem die Schneller sollen auch vnder jnen haben einen Vorgeher/ den man der Schneller Zeugmeister nennt / der hat vnder jme acht Personen / die werden die Schneller genannt/ Deren Ampt vnd Befelch ist/das sie die grossen Stück Büchssen von einem Wagen auff den andern heben/auch die Büchssen / so es not ist/ helffen schmieren/die Zeug vnd ander Munition helffen auff vnd abladen. Wañ man im ziehen ist/ sollen sie auff die grossen Stück Büchssen warten/was not geschicht/das sie bey der hand seyen vnd hand anlegen mögen / damit man bald wider von statt kommen möge / vnd was jnen zu viel/ das sie nit erheben noch ertragen mögen/ darzu sollen jnen die Schantzbauwren behülfflich sein/durch Befelch jres Hauptmanns/oder seins Leutenants / vnd ist gut zu solchen Schnellern zu erwehlen Zimmerleut / Wagenleut/ vnd dergleichen Personen/ so sich auff heben/ tragen vnd legen / verstehen.

Der Schneller Besoldung ist deß Monats jedem sechs gülden / vnd jrem Vorsteher zween Sold.

Item zu einem Feldtzug gehören auch zu der Arckelley acht Zimmerleut/die sich zu

Von Geschütz vnd Kriegßrüstung der Arckelley.

aller notturfft bey dem Geschütz gebrauchen lassen / in der Schantz vnd andern orten/ zu bauwen/abzubrechen/gestreb/Gefäß/Brücken/vñ was man bedarff zumachen/sich auch etwan im ziehen im vorzug brauchen lassen/ weg vnd steg machen / sonst sollen sie auch auff das groß Geschütz warten/ bedarff man jr aller bast darbey.

Der jedem gebürt ein Monat sechs gulden zu Sold.

Es soll auch der Zeugmeister haltē drey Schmied bey der Arckelley / die sollen was not ist bey dem grossen Geschütz machen vñ beschlagen / sie sollen sich auch im ziehē bey dem grossen Geschütz finden lassen / oder bey deß Zeugmeisters Schmid Zeugwagen.

Der jedes Besoldung ist deß Monats auch sechs gulden.

Deßgleichen sol bey der Arckelley auch gehalten / vnd mit sechs gulden versöldet werden ein Küffer oder Binder.

Nota es sollen alle Arckelley personen tag vñ nacht Wacht vnd Hut vberhebt vnd vertragen sein/dañ sie haben on dz mehr vnruh vñ gefährligkeit/ dañ ander Kriegßleut.

Wie man das Geschütz vnd andere Munition in Ordnung führen sol.

ERstlich zum Rennfendlein in vorzug ein Wagen mit Hauwen / ärten vnd Schauflen/weg vnd steg damit zu bessern/darzu Personen wie not.

Item darnach den Brucken Wagen.

Item darnach den einen Zeugwagen/der ander gehört zum nachzug.

So dann der vor vnd nachzug mit jrem Feldgeschütz/vnd was darzu gehört/versehen/So sol dann bey dem gewaltigen Hauffen geführt werden wie nachfolgt.

Erstlichs alle Falckanet.

Darnach alle Falckona.

Item alle Schlangen.

Darnach alle Notschlangen.

Item darnach ein Wagenzeug mit allerley Kuglen / Pulffer / Raumer / Zündstrick/ Pulffersecken/ vnd aller anderer notturfft/ so in der eyl zum Feldtgeschütz zu gebrauchen von nöten.

Darnach den kleinen Zeugwagen/der den kleinen Zeug führt.

Darnach den grossen Zeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Winden/Hebeysen/Hämmern/Schlegeln/Zangen vnd dergleichen/so man zu den Zügen gebraucht/ auffzurichten.

Item darnach alle Quarthanen.

Darnach alle Singerin.

Item auff jede Singerin jr Gefäß.

Darnach alle Nachtgallen.

Item auff jede Nachtgal jr Gefäß.

Darnach alle Basiliſca.

Item auff jeden Basiliſcen ſein Gefäß.

Darnach alle Scharpffmetzen vnd beyd Feuwerbüchſſen.

Item auff jeder Scharpffmetz jr Gefäß.

Darnach alle kleine Böler.

Darnach ein halben Böler oder Narren.

Darnach die groſſen Narren oder Böler.

Item darnach den Wagen mit Stötzbäumen/Blöcken vnd Vnderſetzeln.

Darnach den Wagen mit der Schmidten / vnd was darzu gehört.

Darnach den Wagen mit den Wüſchern/ Anſetzkolben/beyd Schauflen zu dem groſſen Geſchütz.

Darnach den Wagen mit Zimmer vnd Wagner zeug / vnd Schmidzeugwagen.

Darnach den Wagen mit den Lannſeylern / Lannageln / Hebtremeln / ſo man braucht in die Räder zu ſtoſſen/ Wann man gen berg abfehrt.

Item darnach die Wägen mit dem Pulffer / darnach die Kugel Wägen zu dem Feldtgeſchütz.

Darnach den Wagen mit den Zündtſtricken.

Darnach die Kugelwägen zum groſſen Geſchütz.

Vnd allwegen die kleinſten Kuglen ſollen vor den groſſen geführt werden/zugleich wie das Geſchütz geführt wirt.

Darnach die Wägen/ſo Bickel/Hauwen vnd Schauflen führen.

Darnach die Wägen ſo Feuwerkuglen vnd ſteine Kuglen zu den Bölern führen.

Item die Wägen ſo Roſſzeyſen vnd Huffnägel führen.

Darnach die Wägen ſo Böck vnd Hacken Büchſſen führen.

Darnach die Wägen mit den Handtrohren.

Darnach die Wägen mit Hellenbarten.

Darnach die Wägen mit den Spiessen.

Darnach die Bley Wägen.

Darnach die Büchssen/Mödel/Zangen vnd Kolwägen.

Item darnach der Schwäbel vnd Salpeter Wagen.

Darnach den Wagen mit den vberigen Ladstangen/vnd was darzu gehört.

Darnach den Wagen mit den Feuwerpfannen.

Darnach die Harnisch Wägen.

Darnach die Kummet vnd Sattelwägen.

Item den Wagen mit den Stäben vnd Stimeysen.

Darnach die Räder Wägen.

Den Wagen mit den langen stangen vnd Silscheitern.

Den Wagen mit den Seylern.

Den Wagen mit den Sänfften.

Item die Wägen mit den Tragkörben/Kübeln/so man zum Schantzen braucht.

Den Wagen mit den grossen Achssen.

Item den Wagen mit den kleinen Achssen vnd Wagner holtz.

Den Wagen mit den runden Stangen zu den Gezelten gehörig.

Item den Wagen mit den vngemachten Gefäß höltzern.

Den Wagen mit den geringen Zimmerhöltzern.

Den Wagen mit den Sturmleytern/die sein die letzten.

Folgen jetzt hernach die andern Wägen/so mit zu der Arckelley gehörig.

ITem deß öbersten Feldthauptmanns Wagen.

Darnach deß Feldtmarschalcks Wagen.

Darnach der Obersten aller Fußknecht Wagen.

Darnach

Darnach der Graffen / Herren vnd anderer Hauptleut vnd Befelchs leut Wägen nach Ordnung jr jedes Stands vnd wesens/wie dann dieselbigen durch den Wagenmeister vber die gemeinen Wägen angeschickt / vnd verordnet wirt / doch die Gezelt vnd Kuchin Wägen/sol man zu vorderst auff die Arckelley Wägen gehn lassen.

Ein gemeiner Eyd aller Arckelley personen/so nit sonder groß Befelch haben.

Allen die jenigen/so der Zeugmeister vnd sein Leutenant in deß Zeugmeisters Namen zu disem gegenwertigen Feldtzug hat angenommen vnd bestellt vnserm gnedigen Herren / das sie dem gemeldten N. Herrn wöllen getreuw vnd gewärtig sein/die N. Monat jrer F. G. schaden warnen/ ehren vnd frommen fürdern/dem öbersten Feldtzeugmeister vnd seinem Leutenant / oder andern die sollich Befelch haben / in seinem abwesen/aller zimlicher Gebotten/gefellig vnd gehorsam sein wöllen/jegklicher darzu er bestellt ist vnd verordnet / getreuwlich vnd fleißig außrichten vnd zuversehen/ mit seinem höchsten ernst vnd fleiß/vnd sonst alles zuhandlen vnd zulassen / so einer seiner Herrschafft schuldig ist zuthun/vnd wo einer oder mehr weren/die sollichs vberfüren vnd vbertretten / vngefährlicher weiß / die werden jeder zeyt darumb angenommen/vnd der gebür nach gestrafft/ꝛc.

Darnach sollen sie all vnd ein jeder besonder dem Leutenant geloben/darnach dem Zeugmeister ein Eyd thun.

Das fünffte Buch.

Von der Ritterschafft/ Adel/ vnd Reisigen zeug Feldmarschalck/ Hauptleuten/ Rott/ Quartier/ vnd Wachtmeistern/ Profosen/ Fenderichen/ Führern/ Capplan/ Schreiber/ Trommeter/ Bestallung vnd Artickels Brieffen/ sampt jrer Besoldung/ &c.

M. D. LXV.

Vorrede.

DIst bey den Alten vnd viel erfahrnen Kriegßleuten bißher im gebrauch gewesen/ wann jn Gott ein Sieg oder glück geben/das sie ein Scharmützel / Sturm oder Feldtschlacht erobert / vnd etliche darvnder bekommē / oder gefangen worden/so seind solche als denn erst mit freuden getrost/ vnd frölich oder guter ding gemacht worden / hat solche auch mit keinem wort beschedigen noch beleydigen dörffen/ ꝛc. Welches bey vnsren jetzigen Kriegßleuten/ vnd sonderlich bey den vnerfahrnen/ weit ein andern gebrauch hat / Dazu wirdt jn geholffen/ vnd durch die Finger gesehen / der gestalt / wo solche jetzt ein Scharmützel/ Belegerung oder ein Schlacht erobern/ so achten oder messen sie das glück oder den Sieg nit von Gott / sonder solches von jnen selbs erobert/ Haben sie dañ auch etliche ergebne oder gefangene/ so werden sie zum höchsten verspott/gelestert vnd geschmecht / jnen weder treuw noch glauben gehalten/ Ja letztlich wol gar erwürgt dörffen werden / Vnd welcher sich in disem fall/gegen jnen vnd andern armen Wittwen vnd Waisen/mit fluchen/wüten/toben/nur Tyrannisch gnug kan halten/der wirt vor den bestē geachtet/ Ich hab aber auch wol gesehen vnd an solchen Gesellen erlebt/ das die ein böß end oder alter genommen / seind gemeinigklich erstochen / erschossen/ krum/ lam̃ geschlagen / oder sonst gehenckt / geköpfft oder ertrenckt worden / also ist der oberzelt Sieg vnd glück / jnen selbs zum Rach gelungen.

Derhalben wol von nöten / das wir in dem oder solchem bescheydenlicher/vnd solchen/sampt andern armen vnschüldigen/mehr barmhertzigkeit/denn biß her geschehen/ erzeygten/

auch darneben gedechtē/wie Hannibal sagt: Ist das glück heut an dir/so ists morgen an mir/ Dann solches dem frechen theil gleichsfalls begegnen kan.

Ich kan auch nit vmbgahn/ von etlichen höher Stands/ welche die Rädle führē/ so sie ein dergleichen Sieg bekommen vnd erobern/ das sie an solchem glück nit ersettiget/ sonder desselbigen gegentheils arme Vnderthanen/ vñ was denen zugehört/erst recht plagen/ sich derselbigen Haab vnd güter vnderfahen/ auch auff das hefftigst gebrandtschätzt/ bedrengt/ vnd wissen gleichsfalls nit/ wie sie sich nur vngestümlich gnug mit wüten vñ toben halten oder erzeygen sollen. Also ist es leyder durch kriegen dahin komen/ das die armen vnschüldigen für die schüldigen meistes theils in der Bach stahn/ vnd das Bad außgiessen müssen/ Vnd solches pflegen etwan die am meisten zu gebrauchen/ so man nit darfür helt/ sondern sich alles guts zu jnen versicht/ vñ mit grossen hohen ämptern darzu erst begabet/ werden dann erst hohe Befelchshaber darauß.

Das

Von dem Reisigen Zeug/

vnd was eines jeglichen Ampt vnd Befelch sey.

DIeweil vnder dem Regiment der Reisigen/ vil treffentlicher/ ehrlicher/ hochgeborner vnd achtbarer leut seind/ von Fürsten/ Herren/ Graffen/ Edel vnd vnedel/ vnd anderer ehrliche Personen/ die auch mit mercklichem grossem kosten dienen müssen/ so ist billich/ vor andern jnen die ehr zugeben/ vnd vor dem Fußvolck fürzunemmen/ Vnd ist zu mercken/ was ämpter vnder jr Regiment gehörig seyen.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Erstlich der Feldtmarschalck/ der ist der Oberst vber den Reisigen Zeug/was sein Ampt vnd Befelch innhelt vnd belangt.

ZV einem Feldtmarschalck sol genommen vnd erkießt werden/ ein Adeliche hochberhümbte erfahrne / geschickte / vnd wolberedte Person / dann er ist für ein Obersten anzusehen vnd zu halten/vber alle Reisigen in einem gantzen Feldtzug/darumb ist von nöten vnd billich/ das er nicht allein die jetzt erzelten/sonder auch alle tugend/geschicklichkeit vñ bescheydenheit/hievor von dem General Obersten gemeldt / an jm habe/ dann er ist nach dem General Obersten von Kriegßrecht wegen der vorderst vnd fürnembst im Kriegßraht. Zu dem/so hat er alles zuversehen vnd zuverwalten/was den gantzen Reisigen Zeug antrifft / es sey gegen den Feinden / oder von den Feinden / vnd vnder den Freunden/zu erhalten gut Regiment vnd Ordnung.

Er ist von Kriegßrecht wegen nach dem General Obersten / der vorderst im Kriegßraht/zu dem wirt jme gemeinigklich mit seinem Geschwader Reuter/das er vnder jme hat/ der Rennfanen vnd vorzug befohlen.

Also was mit den Gereisigen außzurichten vñ zuversehen ist/wirt durch geheiß/befelch vnd anschickung deß Feldtmarschalcks versehen/dann alle Gereisigen Hauptleut oder Rittmeister haben jr auffsehen auff jne als jren Obersten.

So er den vorzug hat mit dem Rennfanen / so sol er ein zimliche weite vor allen Hauffen hinziehen / sich der höhe befleissen / das er sich wol vmbsehen möge / auch geschickte Knecht bey jm haben/die alle Felder besehen vnd vorziehen/ So man dann zum Läger/ da der Hauff vber nacht das Läger haben sol / kompt / so lasset er sein Leutenant bey den Reutern vnd Rennfanen / die nemmen ein höhe eyn / da sie sich wol vmbsehen mögen/ daselbs bleiben sie halten / so lang biß alle Hauffen vnd das Geschütz/ vnd was zum Läger gehörig/ ins Läger kompt vnd sich gelägern / darnach so man sich gar gelägert / vnd darvor nit/so sollen sie dann auch ins Läger ziehen / vnd sich lägern/ sie sollen auch allwegen ehe das Läger auffbricht/ auß dem Läger ziehen/das sie allwegen die frühesten auß vnd die spätesten ins Läger seind / so seind sie / die vnder dem Rennfanen/ aller anderer Wachten gefreyet.

Ein Höhe eyn zunemmen.

Weil nun also deß Feldtmarschalcks Leutenant ob dem Läger helt / dieweil reihtet der Feldtmarschalck mit sampt den Quartiermeistern / Wachtmeistern / Zeugmeistern/vnd andern hierzu verordnet/besichtigen das Läger/berahtschlagen/ wie man sich lägern sol/wo das Fußvolck/wo die Reisigen/wo die Arckelley vnd das Geschütz/dann theilen die Quartiermeister die Quartier/ &c. vnd zeucht der Feldtmarschalck mit den Wachtmeistern vnd andern hierzu dienstlich/ besichtigen vnd berahtschlagen/ wie vnd wo man die Wacht mit Reisigen vnd Fußknechten besetzen sol.

Berahtschlagen dz Läger.

Item der obgemeldt Feldtmarschalck hat auch sonst vber alles/ so vnder den Reisigen Zeug gehörig / in spänigen widerwertigen sachen/zwischen Edel oder vnedel / hoch oder niderigs stands/macht vñ gewalt zuvergleichen/richten/straffen vnd zuvertragen/ hat vnder seim gewalt eygẽ Profoß/ Wacht vñ Quartiermeister/ einen Schulteiß vñ

Gericht

Gericht/gehörn vnder das Regiment der Fußknecht / was derwegē vbelthat von Reisigen sich zuträgt/ oder peinliche sachen belangt / wirdt daselbs vnder der Fußknecht Regiment durch den Feldtmarschalck befohlen/für Recht zu stellen.

Item was man von Reisigen/so vnder sein Regiment gehörig/gewar wirt/so dem Obersten Feldtherrn oder dem gantzē Hauffen nachtheilig/ soll man schuldig sein dessen den Feldmarschalck zu berichten/ welcher hernach mit dem General Obersten sich zuberahtschlagen / vnd sonst auch im Läger zu erkündigen hat/ so er fehl oder abgang spüret / so wol als der Oberst darzu zu sprechen vnd wenden/ Auch mit vnd durch sein Raht werdē die Wachten besetzet/besichtiget/wo not/gemehrt/gesterckt/vñ sonderlich mit den Wachtmeistern versehūg gethan/dz er die Wacht nach notturfft mit Reisigē versehe/ die plätze selbs bereit vnd besichtige / die verzeichne/ auff das sie hernach dester baß zu finden vnd behalten werden / auch zu gelegener zeyt sol er / sovil jme müglich/ besonder sich in der Gereisigen Läger sehen lassen / dadurch er dann viel gefahr / vnd nachtheil verhüt / dann wo sich die Obersten im Läger offt pflegen sehen zu lassen/gibt solches ein groß abscheuhē vbels zu thun/dz damit verhüt mag werdē/ Hat auch besonder auff sehen in der Musterung/ damit gefahr/nachtheil vnd schaden verhüt bleiben.

Er sol alle Geschwader Reuter in Zug ordnen/das Schützen Fendlin vñ alle andere/ein jedes Geschwader/wie vnd wo es im Zug sein vnd sich halten solle.

So auch Lermen wirt/ vnd man an den Feinden ist/ So sol er mit sampt andern geschickti/ erfahrnen vñ gübten Kriegßleuten/so er hievor dazu erkiesset hat/die Ordnungen machen / die Hauffen mit Raht deß Obersten vnd anderer Kriegßräht anschicken vnd ordnen.

So man auch also Ordnung zum schlagen machet / So sollen der Gereisigen Ordnung nit/ wie deß Fußzeugs geführt/ sonder vornen her biß etwan manch Glied hineyn gespitzt/ Also im ersten Glied neun/ im andern eylff/im dritten dreyzehen/im vierdten fünfftzehen/ vñ also fortan/ biß schier auffs halb theil/ Darumb macht mans gleich durchauß/vnd werden die Fanen/so der Hauff groß ist/vñ etwan vil Geschwader zusammen geordnet werden / zum theil vornen / etwan im dritten oder vierdten Glied/die andern in die mitt/besonder der Hauptfanē/geordnet/ꝛc. Es müssen nit eben neun im ersten/vñ eylff im andern Glied sein / sonder wenig oder mehr nach anzal deß Volcks/ꝛc. vnd gelegenheit deß Platz/ nach gestalt der sachen. Vngleich Ordnung.

Gleichwol ist jetzt nicht mehr der gebrauch/wie bey den Alten/ das man die Ordnungen vnder den Reisigen gespitzet mache / es geschehe dann auß besonderer erforderung der notturfft/ sonder machen die Reisigen jetziger zeyt jre Ordnungen gevierdt wie deß Fußvolcks.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Deß Feldtmarschalcks Eyd.

SEin Eyd wirt mit gemeinen Puncten/wie andere hohe ämpter/begriffen/vnd wirt daran gehenckt/das er in Rähten / vnd was darinn Rahtsweiß vnd in geheim gehandelt/ biß in sein end verschweigen / auch mit allem treuwem Rahtvnd was mit der that zuthun ist/ außrichten vnd versehen wölle / vngespart seins Leibs vnd Lebens/auch gut erbar auffrecht Regiment vnder den Reisigen zuhalten/bey vnd in den Musterungen/vñ in ander weg fleißige getreuwe sorg vñ auffsehens zu haben/ damit der Kriegßherr mit nichten vbervortheilt vnd betrogen werde / auch sonst alles das thun vnd lassen/ das/ꝛc. Vnd were sach / das er mit dem Kriegßherren seiner Besoldung oder anderer sachen halben / so sich in disem Feldtzug zutrügen/ spännig würde / das er darumb / wo es gütlichen nicht hingelegt vnd vertragen werden möcht/ vor den Kriegßrähten vnd andern Obersten endtlich Rechtspruch annemmen/vnd dabey bleiben wölle.

Sie machen gemeinigklich Reuerß gegen einander / der Kriegßherr vnd Feldtmarschalck.

Ein

Ein Besöldung ist Monats auff sein Leib vnd Ampt N. gulden.

Im werden gehalten gerüster Pferd so vil er bringt.

Ein Doctor der Artzney.

Ein Feldtrommeter.

Auch sechs Trabanten.

Item ein Schreiber.

Ein Capplan/Ein Dollmetsch.

Ein Wagen vnd ein Troßpferd.

Were aber das ein treffentlicher grosser Heerzug were/vnd der Feldtmarschalck seins Stands ein Fürst oder Graff were/So wirt dasselbig bedacht vnd angesehen/vñ jme gehalten Reißkuchin/Zelten vnd ander Wägen/ auch Trabanten/vñ anders so die notturfft vnd sein Stand erfordert.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Deß Feldtmarschalcks Leutenants Ampt/ Befelch vnd Eyd.

DEr Feldtmarschalck ist eines Leutenants nottürfftig / Dañ dieweil sein Ampt erfordert zu notwendiger zeyt / im ziehen oder halten / oder auch im Läger / in Rähten vnd bey dem Obersten zu sein / oder etwas besichtigen helffen/ So iſt

Oberster Leutenant hat ein Vnderleutenant.

not/ das er ein Leutenant habe/mitler zeyt bey seinen Fanen vnd Reutern zusein/ auch in ander weg/ wo sich not vnd gelegenheit zutregt/das Feldmarschalck Ampt in abwesen deß Feldtmarschalcks zu verwalten. Deßhalben ist von nöten/ das ein ehrlicher geschickter/verstandner vnd erfahrner Mann vom Adel hierzu erwehlt/ vnd genommen werde.

Sein Ampt erfordert alles/So deß Feldtmarschalcks Ampt erfordert / das sol er in abwesen deß Feldtmarschalcks/so sich gelegenheit vnd not zutregt/versehen vñ außrichten/Were es aber das treffentlich wichtige sachen zufielen / vnd es den verzug haben mag/ sol er sollichs an den Feldtmarschalck selbs reichen vnd kommen lassen/ damit nichts versaumpt oder vbereilt werde.

Man pflegt jm nit fast einē grossen oder sondern Staht zuhaltē/Sein Besoldung wirt

wirt jme seins diensts vnd Ampts halben gebessert / darumb hat er Monats auff sein Leb vnd Ampt N. gulden zu Besoldung.

Sonst wirdt er mit seinen gerüsten Pferden mit Besoldung darauff / auch Wägen vnd Troßpferden zugleich andern Gereisigen gehalten / es were dann das er sich also hineyn flicken kündt / das jme ein par Trabanten gehalten / vnd ein vortheil mit Wagen vnd Troßpferden gethan würde.

Er wirt sonderlich mit Eyds pflicht / neben der gemeinen Kriegßpflicht / es were dann das man jne in geheimen Rähten brauchen thet / nicht verpflicht / So man jn aber auch in Rähten brauchen wölt / wirt jme nach gestalt vnd gelegenheit der sachen sams thuns vnd verwaltens / ein Eyd begriffen vnd geben.

Der Gereisigen Hauptleut oder Rittmeister Befelch / Ampt vnd Eyd.

DJe Gereisigen Hauptleuten werden gemeinlich gute ehrliche leut vom Adel / die wol gerüst / auch vndern Reutern vnd Adel wol bekannt vnd verdient seind außerkorn / die haben gemeinigklich vorhin dienstgelt von den Herrn auff etliche

Pferd/die sie also auff vñ in gutem willen halten. Darumb wo der Kriegßherr jr notürfftig ist/ jnen schreibt/ vnd sie erfordert / hat der Kriegßherr gemeinlich vorhin den verstand mit jedem/ wievil/vnd was er für Pferd vnd Reuter bringen sol.

Es sey dann das er seiner geschicklichkeit vnd achtbarkeit halben in Rähten oder andern sondern geschäfften gebraucht werde / so gebürt jm weiter nicht dann sein Geschwader Reuter zuregieren/ das ist/ das er gut Ordnung vnd Regiment vnder jnen/ sie auch in gutem willen behalt / vnd damit ob jme befohlen würde / mit seinem Geschwader Reuter etwan auff den Scharmützel zu rücken. Item etwas zu besichtigen. Item etwan so man schlagen/oder etwas gegen den Feinden handlen wölt / vnd jme mit seinem Geschwader etwas insonderheit zuhandlen vnd außzurichten befohlen würde / oder das man jne in ein Besatzung legt / oder jme etwan befohlen würde Profandt zubeleiten / da sich offt vnzuversichtlich händel zutragen / etwan Standt oder Wacht halten/ oder was dergleichen ist. Dieweil dann in solchen fällen erfordert / das der Hauptmann oder Rittmeister ein Kriegs erfahrner / dapfferer / ehrlicher/ geschickter/ vnd vernünfftiger Mann sey / damit er jedem deß Feinds fürnemmen vnd list wiß zumercken/demselbigen mit geschicklichkeit vnd dapfferkeit wißzubegegnen/dieweil dann das alles vnd noch mehr deß Reisigen Hauptmanns oder Rittmeisters Stand vnd Ampt erfordert/so ist hoch von nöten / das man solche leut darzu erkiese/die also erfaren/ dapffer/ geschickt/ vnd hierzu nutz vnd dienstlich seind.

Hauptmann oder Rittmeister ein erfarner Mann zu sein.

Der Reisigen Hauptleut oder Rittmeister Eyd.

Es bleibē die Reisigē Hauptleut oder Rittmeister bey gemeiner Kriegßpflicht/ sonst werden gemeiniglich zwischen dem Kriegßherrn / vñ Gereisigen Hauptleuten Verschreibungen/ vñ dagegen Reuerß auffgericht / wie es mit dem dienen der Besoldung/dem an vnd abziehen/die Wägen/Troßpferden/Küriß/Plätzen/ schaden vnd anderm / gehalten werden sol / das geschicht nach gelegenheit der Reuter vnd sachen/kan man nicht eigentlich specificiern/dann das alles jeder zeyt nach gestalt vnd gelegenheit der sachen erwegen vnd gehandelt wirt.

Der Reisigen Hauptleut oder Rittmeister Besoldung ist auch nicht gleich/dann das alles nach gelegenheit geordnet wirt / vnd darnach sich einer in die sachen schicken kan.

Doch darnach einer dem Herrn viel Pferd bringt / darauff hat er auch vortheil/ nach dem er das mit dem Kriegßherren vber ein kommen ist.

Im werden gehalten gerüster Pferd soviler bringt.

Item auch zween Trabanten.

Item so offt zehen oder zwölff Pferd/so manchen Wagen.

Item ein Troßpferd / kan er sonst zu seiner vnderhaltung/ als Köch vnd ander Personen/vnd vortheil erhalten vnd herauß reissen/ läßt man auch geschehen.

Der

Der Reisigen Hauptleut oder Rittmeister Leutenant/ Ampt vnd Befelch.

WJe hievor von dem Leutenant deß Feldtmarschalcks geredt/ vnd wie derselbig geschickt/ erfaren vnd bericht sol sein/ in abwesen deß Feldtmarschalcks sein Staht vnd Ampt zu vertretten/ also gebürt sich dem Leutenant deß Haupt-

manns/ das er in abwesen seins Hauptmanns wiß seins Hauptmanns Befelch/ es trage sich zu was da wölle/ zuvertretten/ vnd one nachtheil zuversehen/ Darumb ist not das der Hauptmann oder Rittmeister ein solchen vom Adel zu einem Leutenant/ der auch den Reutern lieb vnd angenem sey/ erwehle/ vnd darzu fürnemme.

Sein Besoldung wirt jm von seins Ampts wegen nach erkanntnuß der Musterherren vñ Kriegßräht gebessert/ vnd Monats N. gulden geben/ sonst wirt jm kein sonderer Staht gehalten/ anders dann wie ander Gereisigen gehalten werden.

Er wirt auch bey gemeiner Kriegßpflicht gelassen/ vnd mit sonderer pflicht nicht beladen.

Von dem Reisigen Zeug zu Rossz.

Quartiermeisters der Reisigen Ampt/Befelch vnd Eyd.

DEr Reisigen Quartiermeister sol mit den jenigen/ so im vorzug seind/ vorhin ziehen/ das Läger helffen eynnemmen / auch helffen berahtschlagen / wie man das Läger schlagen / wohin man ein jedes Regiment losieren vnd lägern sol/ als dañ so die Quartier für alle Regiment seind berahtschlagt / so sol er sampt den andern Quartiermeistern dem General Obersten sampt den Kriegsräthten helffen gelegne Losement verordnē/ darnach so sol er in den Quartiern / so für die Reisigen verordnet/ wo es am lustigsten vñ bequemlichsten ist / dem Feldmarschalck sein Losement eynneñen/ verordnen vnd zeichnen/ darnach mag er sich selbs auch versehen/ darnach so theilt er das gantz Quartier der Reisigen auß / vnder alle Fuhrier der Gereisigen Hauptleut/ die losen dann darumb / vnd fuhrieren dann wie sich gebürt/ vnd hernach an seinem ort klärer vnd eigentlicher darvon meldung beschehen wirt.

Feldtmarschalck bey dē Leutenaut/ an ein sauber ort zulegen.

Man pflegt gewönlich gute ehrliche leut/ so zu Hauptmannschafften vnd hohen ämptern nicht kommen mögen/ vnd deren wol wehrt weren / zu Quartiermeistern zu fordern / dann so es die notturfft erfordert / werden sie für andern herfürgezogen vnd gebraucht/

gebraucht/auch etwan in Kriegßrähten / Darumb ist gut / nit allein zu versehung jres Ampts/ das geschickte / ehrliche erfahrne leut / zu dem Ampt verordnet werden.

Mit sondern pflichten neben gemeiner Kriegßpflicht wirt er nicht beladen/ es were dann/das man jm neben seinem Quartiermeister Ampt auch wölt ander geschäfft anhencken/ oder im Rähten brauchen/so wirt jm sein pflicht darauff/wie sich gebürt/ vnd die notturfft erfordert/ gestellt.

Sein Besoldung ist Monats N. gulden / jm werden gehalten zween Trabanten vnd ein eigner Wagen/vnangesehen ob er schon die anzal Pferdt/darauff ein Wagen verordnet/ nit hat.

Wachtmeisters der Reisigen/Ampt/ Befelch vnd Eyd.

DEß Wachtmeisters Ampt d' Gereisigē erfordert einē Kriegßerfahrnē/geschicklen/ ehrlichē Gesellē/der ein verstand hab/in Besatzung der Wachtē/sein vortheil zuversehē vñ verstehn/wiewol er die Wacht nit allein auß seinē kopff/sou-

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

der nach berahtschlagung vnd Befelch deß Obersten vnd Kriegßräht besehen sol / S
wil doch auch die notturfft / sein Stand vnd Ampt / erfordern / das er für sich selbs d
sach geschickt vnd verstanden sey / damit er vor andern gute anschläg vnd Räht dar
zu geben wiß / nemlich an dem ort mit so vilen / an jenem ort mit so vielen Pferden / t
die Starrt / dort die Schiltwacht / das er auch wiß sein Ordnung in Rotten vnder d
Reisigen zuhalten / auch die losung vom Feldtmarschalck zunemmen / vnd den Reute
so wachen / oder Starrdt halten sollen / zugeben / jnen auch bescheyd vnd vnderweisu
wiß zugeben / wie sie sich auff der Wacht vnd Starrdt halten sollen.

Zu dem sich auch offt in nöten vnd vielbegibt / das die Kriegßräht vnd Oberst
mit andern geschäfften beladen / selbs nicht darbey können sein / so sol er dann für
selbs auß eigner geschicklichkeit vñ erfahrung der sachen / vnd seinem Ampt / nach er
schung der notturfft / wissen gnug zuthun.

Sein pflicht wirt jm nach deß Kriegßherren meinung auff sein Ampt vñ Bes
gestellt / vnd ob jm etwas weiters zuversehen / es were in Rähten zubrauchen / oder s
treffentlichen geschäfften außzurichten angehenckt würden / werden dieselbigen auch
der pflicht eingeleibt.

Sein Besoldung ist Monats N. gulden. Jm werden gehalten zween Tra-
banten / vnd beschicht jme mit haltung der Reißwägen der
gebür nach vortheil.

Deß Profosen der Reuterschafft Befelch vnd Ampt.

WIrt zum Profosen der Reuterschafft genommen etwan ein feiner ehrlicher geschickter Knecht / der getreuwlich ist / dem werden weder Stockmeister noch Steckenknecht gehalten / dann er nicht also gefangen hat / vñ hernach führt / wie

die Profosen der andern Regiment / So hat er auch kein eigen Gericht / oder das er jemand für Recht stellte vñ beklagte / sonder ob sich schon begibt / das einer vnder den Reisigen sich so vbel vnd vnehrlich hielt / das man zu jme greiffen müßt / So thut der Feldmarschalck Befelch / das derselbig Mißhandler / wo er betretten werden mag / vom Profosen der Landsknecht angenommen / enthalten / vnd seinem verschulden nach gestrafft werde. Vnd ist das fürnembst geschäfft deß Profosen der Reisigen / das er den Reisigen fürsehung thu mit Profand / also / wañ dem Läger Profandt wirt zugeführt / das er als dann mit den andern Profosen sich vergleich / vnd für die Reisigen jr gebürlich anzal Wägen mit Profandt annemme / in der Reisigen Läger führen / vnd daselbß verkauffen lassen.

Er hat sein proueit wie die andern Profosen von der Profandt / vnd anderm / da-

mit er von Ampts wegen zu handlen hat / die Profandt so in sein Läger geführt wirt/ sol er vmb ein zimlich wehrt schätzē/ Es wirt jme ein zimliche ehrliche gute Besoldung gemacht/vnd werden jme vier Pferd gehalten/ sonst mit haltung der Reißwägen wirt er auch vor andern bedacht.

Sein pflicht wirt jme nach wolgefallen deß Kriegßherrn vñ erheischung der notturfft vnd seins Ampts gestellt.

Es ist jetzt gesagt von allen hohen ämptern so vnder dem Feldtmarschalck als dem Reisigen Regiment seind / was jr ämpter für Personen vnd versehung erfordern/ vnd wirt jetzt hernach gesagt von den andern als den vndern ämptern der Gereisigen / was dieselbigen ämpter für Personen vnd geschäfft erfordern.

Der Reisigen Fenderich Ampt/ Befelch vnd Eyd.

DEr Hauptmann oder Rittmeister gibt gemeinlich seinen Fanen einem vnder seinen Reutern / mit raht vnd zulassen deß Feldtmarschalcks / der vor andern von hoher geburt/ auch mit anzal der Pferd / vnd in ander weg wol gerüst ist, vnd

vñ ist wol angesehen/daß man den Fanen einem kecken/ doch nit verwegnen/ ehrlichen erfahrnen Man/der ein Kriegßmañ ist/gebe/ dañ es ist vil daran gelegen/ daß ein Fenderich wiß wie er sich bey dem Fanen / gegen vnd von Feinden halten sol / es ist nit damit außgericht/das er glatt außgestrichen vnd wolgerüst ist/ es gehört vil mehr dazu.

Im Läger steckt er seinen Fanen bey seiner Zelt auff / vnd lasset jn fliegen / damit seine Reuter vnd ander das Quartier darbey erkennen vnd finden können.

So ein Lermen ist/sol er sehen/das er der erst auff dem Pferd sey/den nechsten so er einzimliche anzal seiner Reuter bey dem Fanen hat / fürs Läger hinauß wüschen auff ein Platz/den Fanen fliegen lassen / damit die vberigen seine Reuter jne darbey wissen zu finden/vnd sich zu samlen

So man mit den Feinden handelt / vnd er mit seinem Geschwader an den Feinden ist/sol er allwegen den Fanen auffgericht in der höhe fliegen lassen / vñ sich dapffer zum Feinden halten/ mit gewalt auff sie tringen / seine Reuter/ wo sie sich theilen oder trennen wölten/ stäts zusammen halten/dapffer zusprechen vnd ermanen.

Were es aber/als etwan auch geschicht/das man von Feinden abzeucht/oder gar in einer flucht ist/sol er gleicher gestalt seinen Fanen/so lang er mag vñ jm müglich ist/ fliegen lassen/ sich stäts der höhe befleissen / da er gesehen / vnd darvon erkannt werden mag/damit sich die zerstreuweten zu jme wissen zuversamlen. Er sol auch menigklichen/ vnangesehen ob sie vnder seinen oder einen andern Fanen gehörē/ in solchem fall der not ermanen/ansprechen/zum Fanen beruffen vnd erfordern/ vnd wo er mit guter gelegenheit mag/da er vermeint nutz zuschaffen/die seinē flugs ordnen / in die zerstreuweten nacheylenden Feind setzen/ In solchem fall ist offt grosse ehr eyngelegt worden.

So er aber je von Feinden so hart getrungen/weiter nit kommen mag/so zimpt jme wol/das er den Fanen vom Spieß reiß/vnd wie er mag darvon bring/oder wo er nicht baß mag/den Fanen zu kleinen fätzlin zerreiß/ damit er den Feinden nit zu theil werde.

Der Fenderich sol kostfrey/vñ gegen den Reutern holdselig vnd freundtlich sein/ das macht jme guten gunst/ꝛc. Man kans nicht alles schreiben vñ anzeygen/sonder ein ehrlicher geübter Kriegßmann weiß sich selbs wol zuhalten.

Er schwört dem Herrn getreuw vnd hold zusein / seinen Fanen gegen vnd von Feinden mit allen treuwen biß in seinen tod zu beschirmen/vnd alles das dabey zuthun/ das einem frommen / ehrlichen/ dapfferen Mann/ vnd sein Ampt/ als ein Fenderich/ erfordert/zusteht vnd gebürt.

Im wirt auff sein Leib als andern Gereisigen Fänderichen Besoldung geben/sein eigner Reißwagen gehalten/ Er hat kein Trabanten/ es were dann das er etwan ein geborner Herr were/ sonst seins Ampts halben helt man jme nit Trabanten.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.
Deß Führers Ampt/vnder ein Geschwader Reuter.

MAn verordnet etwan ein feinen geschickten Reisigen einspännigen Knecht/der schreiben vnd lesen kan/zu einem Führer/deß Ampt vñ Befelch ist/das er mit den jenigen/so das Läger eynnemmen/vorhin zeucht/vñ so das Quartier auß-

getheilt vnd verlosiert ist/vnd er weiß welches sein Quartier ist/So verordnet er das best vnd gelegnesten ort für sein Hauptmann/nachmals für den Fenderich/für den Leutenant/vnd alle Herrn vnd Adel/jedem nach seinem Stand vnd ansehen/doch das er sein selbs nicht vergeß/Sein Zeichen macht er auch an die Losement/Ist es aber im Feldt/so theilt er auch die Losement nach gelegenheit auß.

So dann das Läger eyngenommen/vnd er seine Losement außgetheilt/so geht er für das Läger/damit so die Reuter oder jre Trosser oder Vorreihter kommen/das er sie in jr Quartier/vnd einen jeden zu seinem Losement/wiß zu weisen.

Sonst thut er seins Ampts halben kein sondere pflicht/so wirt jme kein sonderer vortheil/allein für sein mühe vnd arbeit wirt jme doppel sold gegeben.

Capplan

Cappelan der Reisigen.

ES ist nicht vbel bedacht/ das jeder Hauptmann oder Rittmeister / auch sein eigen Cappelan habe/der ein gelehrter Christenlicher Mensch sey / der teglich/ wo es gesein mag/in seins Hauptmañs Quartier seinen Reutern ein Predig thu/ vnd das wort Gottes verkündige/sie zu Gottes forcht/der gerechtigkeit vñ frömbkeit/ weise/jre vntugend vnd laster straff/ sie in aller Christenlicher zucht bericht vnd erbawe/ Dann Christenliche zucht/ vnd Gottes forcht ziert ein Kriegßmann eben so wol/ als zu vnsern jetzigen zeyten ein Barfusser Münch/es ist jm eben als dem/ der all stund vm Tod die Haut nachtregt / So auch jemands geschossen / gestochen / oder sonst wund/ oder in Kranckheit vnd Tods nöten kompt/das er bey jme sey/ jne tröst vnd zusprech/ wie dann die notturfft eins jeden Christenlichen vnd sterblichen Menschen erfordert.

Man gibt jme Besoldung wie einem andern Reisigen auff ein Pferd / vñ daneben ein zimlichen vortheil/von wegen seiner mühe vnd arbeit/Die Hauptleut oder Rittmeister haben sie gewönlich in jrem Raht / gebrauchen sie für Eynkäuffer vnd andrer notturfft.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

Der Reisigen Hauptleut oder Rittmeister Schreiber.

JEder Reisiger Hauptmann oder Rittmeister / hat auch sein eigen Schreiber / der hat die Register seiner Reuter / darauff man mustert vñ bezalt / Der Hauptmann gebraucht jne auch zu andern seinen geschefften vnd notturfft / Er thut

dem Feldtmarschalck pflicht an statt deß Kriegßherren / das er wölle getreuwlich vnd vnargliſtiglich schreiben / zu keiner finantz so vnbillich vñ wider den Kriegßherren / weder hilff / raht noch that thun / ꝛc. vnd sonst in all ander weg wölle handlen / thun vnd lassen als / ꝛc.

Er hat kein ander vortheil / dann von wegen seiner mühe vnd arbeit hat er doppel sold.

Feldtrommeter vnder ein Geschwader Reuter gehörig.

VNder jedem Geschwader Reuter sol zum wenigsten ein Trommeter sein / der jhm wart auff sein Hauptmann / vnd sol sich tag vnd nacht bey seins Hauptmanns Zelt oder Losement finden lassen / damit was sich zutregt / jne der Hauptmann bey der hand habe.

Im ziehen zeucht er allzeyt vor den Reutern vnd dem Hauptmann her.

Er soll wissen vnd können fein vnderschidlich blasen / also wañ man sattlen / wann man essen / wann man auff sitzen vnd anziehen soll / auch so Feind vorhanden / Lärmen / oder so man mit den Feinden darauff hauwen vnd treffen sol / hat alles sein vnderscheid am trommeten / darnach sich auch die Reuter wissen zuverrichten.

Ein Trommeter sol keck vnd mannlich sein / auch verstanden / geschickt vnd außrichtig / darumb / so man an Feinden ist / sol er allzeyt sich hinfür zum Fanen halten / geschickt vñ außrichtig / darumb / so man jn / als offt geschicht / etwan mit Feinds Brieffen

oder Gefangnen/oder etwan Besatzungen auff zufordern / oder in andern geschefften vnd Bottschafften zun Feinden geschickt/er die sachen wiß geschicklich außzurichten/ zu reden vnd schweigen/was/ vnd wann sichs zimpt.

Sein Hauptmann nimpt gebürliche pflicht/ in deren er jme entbindt/was jne für gut vnd not ansicht von jme.

Es wirt jme Doppelsold gegeben/ vnd sonst mit andern zehen Pferden ein Reißwagen zugeordnet.

Wo etwan Fürsten/Herrn/oder ander Potentatē in eim Feldzug weren/so pflegt man jnen etwan ein Heerbaucker zuhalten/deß Befelch ist wie deß Trommeters/wart stätigs auff sein öbersten Herrn/Sein Besoldung wirt gestellt zum N. Herren.

Ein Bestallung der Reisigen / die mag gemindert oder gemehrt werden / an Graffen / Herren/ vnd andern/ꝛc.

ZVm ersten/ wo Graffen vnder der anzal Reuter sein würden/sollen Monatlich auff jren Leib fünfftzig gulden gegeben vnd bezalt werden.

Zum andern/sol ein jedes in der Musterung gut gemachte Pferd Monatlich mit 12. gulden/den gulden zu sechtzig Kreutzern gerechnet/verföldet werden.

Zum dritten/jn auff zwölff gerüste Pferd ein Troß Pferd gerechnet/ vnd demselben Monatlich sechs gulden bezalt werden.

Zum vierdten/ soll auff zwölff Pferd ein wol gerüster vnd in der Musterung gut gemachter Wagen Monatlich mit vier vnd zwentzig gulden erhalten werden.

Zum fünfften / sollen der Reisige krancke Pferd / so sie der eins oder mehr gemusterten anzal zutrügen / wie der gesunden gut gemachten Pferd Monatlich verfölder/ dergleichen die Gefangen/so ferr sie in deß Kriegßherren dienst nidergeworffen/enderhalten vnd beföldt / auch bezalt werden.

Zum sechsten/sollen die Reisigen/von jren heußlichen wonungē auß/biß zur Musterung auff ein jedes gerüst Pferd / das in der Musterung zugelassen würd / tag vnd nacht sechs Batzen/dergleichen auff jeden dermassen gerüsten Wagen zwölff Batzen/ gegeben werden/ damit sie allweg vier tag ziehen/vnd den fünfften still liegen / vnd keinen tag vber vier meil wegs zureihten schuldig sein sollen.

Zum sibenden/So bald die Reuter auff den Musterplatz ankommen vnd gemustert / sol jnen sampt dem auritt gelt / ein gantzer Monat sold hinauß gegeben / vnd sie nachfolgends Monatlich bezalt werden. Es sollen auch die Reuter in Teutschen Landen gemustert/vnd auff gelegnem Platz wider gevrlaubt werden.

Zum achten / Sollen sie allweg dreyssig tag für ein Monat zu dienen schuldig sein / darfür auch jedes mals ein Monat sold sol bezalt werden.

Zum

Zum neundten/Sollen sie meinem gnedigen Herrn/wider aller mennigklich/dero Feind vnd beschädiger/ auch aller derselbigen anhenger vnd helffer zu dienen schuldig sein/ausserhalb deß Römischen Reichs.

Zum zehenden/ Sollen sie jren F.G. drey Monatlang zu dienen schwören/doch also wann die drey bestimpten Monat auß sein/ vnd sein F. G. jrer lenger begeren würde/das jnen doch zuvor gewißlich zeytlich angezeigt/ als dann sollen sie sich vmb vnnige Besoldung lenger nach seiner F.G. gefallen/ zu dienen auch gebrauchē lassen.

Zum eylfften/ wo die Reuter anritten/ vnd innerthalb der außgang der dreyer Monat gevrlaubt würden/ sol jnen nichts dester weniger die drey Monatlichen Besoldung außgericht/vernügt vnd bezalt werden.

Zum zwölfften/ wann sein F. G. solcher Reuter nicht mehr dörffen würden/soll jnen ein gantzer Monat sold für den abzug gegeben werden.

Zum dreyzehenden/ wo andere Reuter im Feld mit mehrer vnd besserer Besoldung vnderhalten würden/sollen solche Reuter gleicher gestalt auch bezalt werden.

Von dem Reisigen Zeug zu Rossz.

Folgt Bestallung vnd Artickel Teutsch Kriegßvolcks zu Rossz.

HErzeichnuß Staht vnd Artickel / darauff wir dann den Hochgebornen / ꝛc. N. Marggraffen zu Brandenburg / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / ꝛc. zu vnserem Obersten vber zwey tausent gerüster Pferd / vnd Reisigen / verordnet vnd bestellt haben.

Erstlich sol vns derselb vnser Oheim vñ Fürst / ꝛc. N. Marggraff / biß in die zwey tausent guter gerüster / gemusterter Reisiger Reuter vnd Pferd zuführen / darvnder sollen sechtzehenhundert Spiesser sein / vnd vnder denselbigen auffs wenigst hundert Küriſſer / mit jren guten gantzen Barschen / wol bedeckten Stehlen Gliedern / vnd verdeckten Hengsten / auch vier hundert Schützen / das sein allweg vnder 175. Spiesser / fünff vnd zwentzig Schützen.

II.

Item die Spiesser sollen mit jren guten Helmelinen oder Haupt harnischen / die wol schliessen / an das fisier haben / vnd mit guten stehlen Krägen / Armzeugen / Rucken vnd Krebs / Schürtz / Knie / Knopff / oder ander Armzeug statt / Panzerermel

mit

mit Suchlen/Bucklen/ langen Hendschuchen / vnd Krägen mit langen Achseln gerüst sein.

III.

Item die Schützen sollen mit jren guten Pferden/ Knebelspiessen/Feuwerbüchsen/die mit aller jrer notturfft vnd starcken Schüssen verfaßt sein/auch mit jren Panzermilen/Schürtzen/ Krägen/Rucken vnd Krebs/ Hendtschuchen vñ wol bedeckten Häuptern / versehen sein.

IIII.

Itē auff zwey tausent Pferd sol gedachter vnser Oheim vñ Fürst/N. Marggraff monatlich auff sein Leib vnd staffel haben ——— 600. gulden.

V.

Item wir wöllen jm halten sechtzehen Trabanten/der jedem monatlich geben 8. fl. thut ——— 128. gulden.

VI.

Item von einem gemusterten Reisigen Pferd 1. fl. für Hauptleut oder Rittmeister/ thut ——— 2000. gulden.

VII.

Item vber 200. Pferd ein Trabanten / das macht auff zwey tausent Pferd sechtzehen Trabanten/ vnd sol jedem monatlich mit 8. fl. vnderhalten vnd bezalt werden.

VIII.

Item einem jeden Rittmeister/von jedem gemusterte̅ Reisigen Pferd/ ein halben gulden/das macht von fünfftzig Pferden 25. fl. neben seiner gemusterten Besoldung.

IX.

Item es sol ein jeder Rittmeister einer nach dem andern/ mit seine̅ fünfftzig Pferden im Muster Register geschrieben stehn.

X.

Item vber die 2000. Pferd/ sollend vier Fanen vnd zwey Schützen Fendlein gehalten/vnd einn jeden Ampts halben monatlich bezalt werden ——— 24. gulden.

XI.

Item vber die vierhundert Schützen / vnd solche zwey tausent Pferd / sollend zween Hauptmann gehalten werden / vñ jedem Schützen Hauptmann Befelchs halben bezalt werden/monatlich alle beyde mit einander mit 100. gulden.

XII.

Item vber die zwey tausent Pferd/zween Quartiermeister/ auch zween Wachtmeister/zween Profandtmeister/ein Leibartzt/zween Wundartzt/gehalten werden/der jedem monatlich mit 40. fl. bezalt werden/ macht ——— 360. gulden.

XIII.

Item vber die zwey tausent Pferd/zween Capplan/zween Fuhrier/ zween Schreiber/sechtzehē Trommeter/zween Kessel oder Heerbaucker / mit vbersölden monatlich.

XIIII.

Item vber 2000. Pferd zwentzig Huffschmid / deren jedem auff das Pferd vnd Rüstung gemustert/besoldt mag werden monatlich mit 12. fl. thut 240. gulden.

XV.

Item auff ein jeden Reisigen Küriſſer / der mit seinem gantzen Küriß / starckem Hengst / guten Barschen oder verdeckten Stählen Gliedern gerüst / vnd in der Musterung für ein solchen gut worden / monatlich 24. fl. Macht auff die hundert Küriſſer ein monatlang zwey tausent vier hundert gulden.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

XVI.

Item auff ein jedes wolgerüst Pferd / das in der Musterung gut gemacht / mit sampt dem gerüsten Reisigen/monatlich 12. ß.

XVII.

Item ob einer mehr als 12. Pferdt hett / dem sol nit mehr als ein Bub gemustert werden.

XVIII.

Item auff 12. gerüste Pferdt/ sol ein Troß oder Botten Pferdt/ das ist / das 13. sampt Botten gehalten/ vñ monatlich mit 6. gulden bezalt werden/ welcher Bott vnd Pferd mit der zwölfften zal nicht begriffen / sonder die dreyzehend statt erfüllt werden sol/ &c.

XIX.

Item auff 12. Pferd so in der Musterung gut gemacht worden/ ein guten Wagen mit vier Pferden vnd aller seiner zugehör/ so als gut vnd wol gerüst bestellt / versehen/ vnd in der Musterung also befunden vñ gut worden/ sol darauff Monatlich empfangen 24. gulden.

XX.

Item ob einer oder mehr sein gebür vnd anzal von guten Wagenpferden nit hat/ sol jm der gebür nach abgezogen werden/ Wo sichs aber zutragen vnd begeben würde/ das einem oder mehr/ auß den vier Wagenpferden die so gemustert wordē erlegen / den oder dieselbigen sollen auffs förderlichst nach ein andern trachten / vnd hierinn kein geferd brauchen oder suchen / vnd wo eins oder mehr Reisig oder Troßpferdt / in die Wagen gespannt betretten/ das für Reisig oder Troß gemustert oder gut gemacht ist worden/ sol derselbig dem solches Pferd zustendig/ sein gantz Besoldung dardurch verwirckt haben/ vnd die in der Bezalung abgezogen werden.

Kein geferd zu gebrauchē.

XXI.

Item ob vnder solchen Gereisigen einer oder mehr kranck würden/ die gerüst vnd jre zuvor gerüste Pferd vnd Rüstung noch haben / dieselben sollen Monatlich wie die gesunden Pferd in der Musterung passiert werden.

XXII.

Item es sollen auch dise Gereisigen/ von jren heußlichen wonungen auß/ biß zur Musterung/ auff ein jedes/ vnd in der Musterung zugelassens Pferd/ vnd Gereisigen tag vnd nacht gegeben werden ——— 24. Kreutzer.

XXIII.

Item dergleichen auff jeden der gebür gerüsten Wagen/ 48. Kreutzer/ für jren antritt bezalt werden/ vnd jnen vier tag zu ziehen/ vnd den fünfften still zu liegen/ erlaubt sein/ vnd eins jeden ziehenden tags vier meil wegs zu ziehen schuldig sein/ &c.

XXIIII.

Item disen Gereisigen sol nach beschehener Musterung jr gut gemachte Besoldung angehn/ das antritt gelt wie ob gerechnet/ vnd mit sampt einem gantzen Monat sold/ vnd hernach monatlichen bezalt werden/ den Monat zu dreißig tagen/ das sie für ein jeden Monat zu dienen schuldig seyen/ vnd ob das gelt aber vngefährlich vier oder fünfftzehen tag außblieb/ vnd nicht gleich da wer/ so sollen sie gedult tragen/ vnd nichts dest weniger alles das thun/ das Gereisigen ehrlichen Kriegßleuten wol ansteht/ vñ als sie es zu rechter weil vnd zeyt empfangen hetten.

Man sol 30. tag für ein Monat zu dienen schuldig seyn.

XXV.

Item alle obgemeldte Reisigen Pferd / sollen vns wider alle vnsere Feind vnd alle jre Helffern/ in allweg niemands außgenommen/ zuthun hefftig verpflicht vnd schuldig sein.

Item

XXVI.

Item es sollen gemeldte Reuter vns drey Monatlang zu dienen schwören / doch also / wo die bestimpten drey Monat auß / vnd wir jr lenger nottürfftig sein würden / das sie vmb jr vorige Bestallung lenger dienen / vnd sich nach vnserm gefallen gebrauchen zu lassen / schuldig sein sollen / on aller mennigklichen wegerung / oder einige verhinderung / vnd on alle gefährde / ꝛc.

XXVII.

Item wo obgedachte Reisigen mit jrer zugehör nach jrem anritt jnnerthalb vnd vor außgang der dreyer Monat gevrlaubt würden / nemlich den ersten oder den andern Monat / nach verscheinung wenig oder vil tagē / sollē jnen drey Monat vollkomēnlich bezalt werden / vñ der abzug darinn begriffen vnd vernügt sein / Wo aber sach were / das sie ein halben Monat lenger dann die drey Monat dienen würden / soll jnen ein halber Monat sold vber den verdienten halben Monat geben werden / das macht ein gantzen Monat sold mit dem abzug / So sie aber drey Monat oder lenger dienen / dañ soll es zu vns stehn / jnen auff dem Platz / da man sie vrlauben würd / biß zu eines jeden ort / da er angeritten / entrichten vnd bezalen lassen / wie dann obgemeldt / doch sollen solche Reuter vnd Rittmeister bey jren pflichten / der jren abritt zu erkennen / in Schrifften zuvor geben schuldig sein.

Wañ zwischē vnzeytē acvrlaubt / soll der gātz oder halb monat erfüllt vnd der abzug erstatt werdē.

XXVIII.

Item wo einer oder mehr vnder disen Gereisigē / in vnserm Läger / oder in vnserm dienst / etwas vernem vñ hörte / dz vns oder vnser wolfart zu nachtheil gereichen möcht / oder sonst argwönisch leut im Läger sehen oder wüsten / der soll solchs von stund / seinem Rottmeister oder Hauptmann / vnd derselbig seinem Obersten / vñ derselb vns oder vnsers abwesens / vnserem Obersten Feldhauptmañ / anzeygen lassen / Wo aber einer oder mehr solches nicht theten / so soll er oder dieselbigē / so mans in erfahrung kompt / wie der mißhandler gestrafft werden / an Leib vnd gut / sonder alle gnad.

Argwönisch Leut im Läger.

XXIX.

Item sie sollen auch vnsern Vnderthanen vnd Verwandten wo vnd wer die seyn / niemands außgenommen / im an vnd abzug / vnd sonst in keinerley weg nit beschedigen / sonder jederman bezalen vnd zu frieden stellen / biß sie gegen vnsern Feinden zu Feldt ligen / als dann sollen sie die Fütterung suchen vnd gebrauchen / doch sollen sie die Wirt vber jr gebür nicht beschweren.

Man sol jederman zu friden stellen.

XXX.

Item ob ein Oberster oder Feldthauptmann von den Feinden nidergelegt / vnd von jnen gefangen vnd erobert würd / sollen dieselben mit jm gefangē Personen / zu vns vñ deß Reichs handen / oder dem wir solches befehlen / gestellt werden / Wo aber vnserthalb derselben Obersten oder Feldthauptleut / mit sampt andern Personen gefangen / die mag ein jeder der sie nider wirfft / schätzen / vnd damit nach seinem gefallen handlen / doch sollen dieselben gefangen / von stundan vns oder vnserm Obersten Feldhauptmañ angezeigt / vnd on vnser vorwissen vnd willen nicht ledig gelassen werden.

Jes mag sein gefangē schätzen nach seinem gefallen / doch bescheidēlich halten.

XXXI.

Item ob Stätt / Schlösser / Flecken / Land vnd leut / oder etwas von grossem Geschütz / vnd derselben Munition / erobert würd / soll vns zustehn vnd bleiben / vnd sollen dieselbigen eroberten vnd schuldigen / auch die auffgenommen Stätt / Schlösser / Flecken vnd Dörffer / mit sampt Land vnd leut / nach dem sie auffgenommen seind / vor den obberürten weder beschediget noch gebrandtschätzt werden / aber all ander gelegne Haab haben sie preiß / vnd sollen jn bleiben / vnd keiner den andern von seiner gewonnen beut treiben oder dringen.

Auffgenomēn örter sollē deß Obersten bleiben.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

XXXII.

Item jeder Hauptmann/ oder Rottmeister / oder Befelchhaber / sampt seinen besoldten Reutern/ sollen sich an vnser/ oder wen wir an vnser statt dazu verordnē werden/ oder desselbigen Befelchshabers/ anschicken vnd gebieten/ mit jren Pferden / Wägen/ vnd in all ander weg gehorsamlich halten/ sich willig zu vñ von den Feinden/ in allen sachen/ sampt vnd sonderlich brauchen lassen/ vñ on vnser oder vnsers verordnetē erlaubnuß/ weder mit jren Fanen noch Rottenweiß/ auß der Ordnung vnd dem Läger nicht reihten/ noch die Wägen führen lassen/ sonder ein jeder bleibē/ wo er hin geordnet ist/ vñ sich in allem dem / wie ehrlichen getreuwen Kriegßleutē/ gegen jrem Herrē zusteht vnd gebürt/ halten.

Willig sich zu vnnd an die Feind schicken vnd halten.

XXXIII.

Item dieweil vielerley Nationen zu Rosß vnd Fuß zusamen kommen / derhalben mehr auß sovil geringē vrsachen/ sich bißweilen vnfried vnd vneinigkeit zutragen würde/ solches zuverhüten/ sol kein Nation die ander mit einiger sachen/ weder mit worten/ wercken / oder geberden / schmehen noch stumpffieren / noch sich mit denselben von deß Glaubens wegen in Disputation eynlassen / bey Leib straff / doch wo einige Nationen gegen der andern beschwerd/ sprüch oder forderung/ hett/ soll dasselb bey jren Obersten gesucht werden/ vnd nach Kriegß Recht vereinigt/ vnd außgetragen werden/ auch keiner dem andern sein Gefangen/ oder sein beut / mit gewalt oder sonst nit entfremden/ sonder sollen jrer jrrung vnd vneinigkeit / so sich derwegen zutragen möchten/ durch jren Obersten vnd jren Rottmeister/ entledigt vnd entscheyden werden.

Kein Nation die ander vrsachē/ zu vnwillē bewegē.

XXXIIII.

Item sie sollen auch in kein weg nichts/ das wider jr Religion/ oder sonst Geistlich oder Weltlich Personen wer/ fürnemmen/ noch einer dem andern das gestatten/ Vnd nach dem sichs vor zu mehrmalen / in Bezalung deß Kriegßvolcks/ jrrung zugetragen von wegen der Müntz/ solchs zuvorkommen/ wöllen wir daran sein/ vñ befehlen thun/ das wir ein jeden guldē Reinisch in Müntz/ zu 15. Batzen oder 60. Kreutzern/ für allerley gelt oder Müntz/ wie die dann in den orten vñ in Lägern/ da die Bezalung geschicht/ sol ganghafftig vnd im wehrt sein/ bezalt vnd entricht werden.

Jrrung der Müntz.

XXXV.

Item wo wir ander vnser Reisigen/ in vnser Bestallung der Oberländischē Reuter Teutscher Nation / etwas mehr machen würden / soll es disen Reisigen auch jnen nach gebür / gereicht vnd geben werden.

XXXVI.

Item wo wir einige oder mehr Personen / Stätt/ Schlösser / Märckt/ Dörffer/ Weiler/ Heuser/ Höf/ oder ander güter hetten/ So mit Salua guardi freyheiten/ oder andern begnädigungen oder sicherung versehen/ soll niemands wider dieselben thun/ in keinerley weiß noch weg/ bey verlierung Leib vnd gut.

XXXVII.

Item nach dem gedachter vnser lieber Oheim vnd Fürst/ N. Marggraff / vns in vnser Besoldung vnd dienst / drey tausent vnd fünff hundert gerüster Pferd/ auff den Musterplatz an dise hievor gemeldte Besoldung zubringen / versprochen/ darvon dem Hochgebornen Fürsten/ vnserm lieben getreuwen Vättern N. nach der ersten Musterung vnd Bezalung/ fünffzehen hundert Pferd frey ledig folgen / vnd auff ein sonder Bestallung derhalben vor vns auffgericht/ vbergeben vñ zugestellt werden sollen/ Dargegen versprechen wir bey vnseren waren worten/ das dieselbigen fünffzehen hundert Pferd/ in aller maß/ wie ander deß ermeldten Marggraffen Pferd vnd Reuter in allen stücken vnd Artickeln/ nichts außgenommen/ gleichmeßig gehalten sollen werden.

Das

Deß alles zu Vrkundt haben wir diſe verzeichnuß vnd Artickel / mit vnſer eigen Hand vnderſchrieben / vnd mit vnſerm auffgedrucktem Jnſigel ſiglen laſſen / Geben in vnſer vnd deß Reichs Statt N. den N. tag deß N. Monats / ꝛc. im N. jar.

Beſtallung eines Oberſten / vber Teutſch Kriegßvolck zu Roſſz.

WJr Karl / ꝛc. Bekennen / als wir in vnſerer gegenwertigen Kriegßhandlung / noch ein anzal Teutſcher Pferd vnd Reiſigen in vnſern dienſt vnd Beſoldung anzunemmen vnd zu vnderhalten willens ſeind / die neben anderm

Teutſchen Kriegßvolck zu gebrauchen / das wir demnach vnſern vnd deß Reichs lieben getrewen N. von N. zu vnſerem Oberſten vnd Rittmeiſter vber zwey hundert Pferd vnd Gereiſigen fürgenommen vñ beſtellt haben / Vnd thun das hiemit wiſſentlich / in krafft diß Brieffs / alſo das er vns zum aller förderlichſten / ſo jm das jmmer müglich iſt / biß in zweyhundert guter gerüſter Pferd vnd Gereiſigen / darvnder ein hundert vnd ſechtzig Spieſſer / vnd auff das wenigſt zehen Küriſſer mit gantzen

Vnder zwey hündert Pferd / 160. Spieſſer / 10. Küriſſer mit andern guten Barſehen / Feuwerbüchſen / Knebelſpieſſen / ꝛc.

Barschen / mit jren guten Knebelspiessen / vnd Feuwerbüchssen / sampt aller derselbigen zugehörung verfaßt vnd versehen sein / in vnsern dienst vnd Besoldung auffbringen / bestellen vnd zuführen soll / vnd jnen von vnsernt wegen / dienst vnd sold die zeyt auß / so wir ander vnser Teutschen Gereisigen gebrauchen vnd behalten / zusagen / mit der Condition vnd bescheydenheit / wo wir jr lenger nottürfftig sein / das sie vns auff vnser begern / vñ disc nachfolgende Bestallung weiter zu dienē schuldig sein / ꝛc. Vnd zum wenigsten den gantzen Monat N. auß / biß sie vns im Feldt / da wir dann sein werden / finden / Dagegē sollen vñ wöllen wir gedachtem N. auff sein Person eins jegklichen tags von der ersten Musterung / so in oder bey vnser vnd deß heiligen Reichs statt N. geschehē sol / auff ein jedes gerüst Pferd sovil er vns biß in gebürēd anzal bestellen vnd zubringen wirt / vñ in der ersten Musterung gut gemacht werdē / N. ß. für den Hauptmann vnd Rittmeister sold / vnd dann auff ein jeden derselbigen gerüsten Reisigen / so also gut gemacht werden / benanntlich auff jeden Küriſſer 24. gulden / vnd dann auff ein jedes ander gerüst Pferd vñ Reisigen / sie seind Spiesser oder Schützen 12. ß. Reinisch in Müntz / so an dem ort da die Bezalung geschicht ganghafft ist / den gulden zu 15. Batzen / oder zu 35. Brabandischen Stübern / in allerley Müntz vnd gelt / Monatlich jedes Monat zu 30. tagen gerechnet / so lang sie in vnserm dienst sein werden / entrichten vnd bezalen.

Ein Küriſſer 24. guldē sonst ein Pferd 12. floren.

Item einem Capplan.
Item einem Wundartzt.
Item einem Fuhrier.
Item einem Schreiber.
Item einem Trompeter.
} vier gulden.

Deren jedem ein vbersold neben der Besoldung / so jm in der Musterung gut gemacht wirt / Monatlich entrichten vnd bezalen lassen. Wir sollen vnd wöllen jm auch je auff fünfftzig gerüste Pferdt allwegen einen Rottmeister / dem neben seiner Besoldung / so jm in der Musterung gut gemacht wirt / 25. ß. vnd auff ein jedes hundert Reisig Pferd einen Huffschmid / demselben Monatlich neben seiner gemusterten Besoldung 12. ß. Reinisch / vñ auff 12. Pferd ein Troß / oder Botten Pferd zu 6. ß. vnd einen Wagē der mit vier guten Wagen Pferden / vñ aller seiner zugehör / gut wolgerüst vnd versehen / vnd in der Musterung also paßiert vnd gut gemacht worden / 24. ß. auff zwen Trabanten der jedem acht gulden: Doch so eins oder mehr auß denselbigē Wagenpferden erlegt oder abgieng / das zum förderlichsten ein anders / vnd nach andern Pferden getracht / vnd hierin̄ kein betrug gesucht / auch kein Reisiger oder Troßpferd / durch die Musterung geritten / in Wagen nicht gespannt werden / bey verlierung der Pferden / so also eyngespant sampt der gantzen Besoldung / deß so solche Pferd zugehörig ist / vnderhalten vñ bezalen. Wir sollen vnd wöllen auch den obbenannten Gereisigen vnd Reutern / vnd Pferden / sovil der gemustert werden / von jren heußlichen wonungen auß / biß zu der Musterung / auff ein jedes gerüsts / Gereisigs / vnd in der Musterung zugelassens Pferd / vier tag vnd nacht 24. Kreutzer / vnd auff ein jeden Wagen 48. Kreutzer zum anritt / an gelt bezalen lassen.

Auff 50. pferd ein Rottmeister / dem 25. gulden.
Auff 100. pferd ein Schmid / dem 12. floren.
Auff 12. ein Troßpferd.
Auff ein Wagen 4. Pferd.
Ein Trabanten 8. floren.
Ein Reisigs oder Troßpferd sol in ein Wagen gespannt werden.

Vnd sollen allweg vier tag / vnd eins jeden tags vier meil zu ziehen schuldig sein / vnd den fünfften still zu liegen macht haben / vñ sol jn jr Besoldung gleich nach beschehener Musterung / auff dem Musterplatz angehen / vnd als bald ein gantzen Monat sold auff die hand gegeben werden / vnd darnach allweg Monatlich allmal bezalt werden /

Ein tag vier meil ziehen / vñ den fünfftē tag still liegen.

den/Ob aber das gelt 5.10. oder fünfftzehen tag außblieb / vnd nit gleich allda wer / sol-
len sie gedult tragen / vnd nicht dester weniger alles das thun/das Gereisigen ehrlichen
Kriegsleuten wol ansteht/ gleich als hetten sie das gelt zu rechter weil vnd zeyt empfan-
gen/vnd so wir jr nicht lenger nottürfftig sein/ vnd jnen vrlaub geben/so sol jnen zu vn-
serm gefallen ein gantzer Monat sold / oder aber das abritt gelt / von dem Platz an da
sie gerlaubt worden/biß zu eins jeden ort/da er angeritten ist/in massen wie das anritt
gelt entrichtē lassen / Vñ ob vnder solchen Reisigen einer oder mehr kranck würden/so
sie die jr Rüstung vnd Pferd / so sie in voriger nechster Musterung gehabt / vnd gut
gemacht worden seind / hetten / die sollen Monatlich als ob sie gesundt weren / der-
gleichen so sie nach Kriegß brauch in vnserm dienst nidergeworffen vñ gefangen/ Mo-
natlich besoldt vnd bezalt werden / Doch sollen der Krancken Pferd durch die Muste-
rung geführt / vnd der keins gebraucht werden/ꝛc.

Wo das gelt nicht gleich da ist/sol man gedult etlich tag haben.

Von dem anritt gelt.

Item es sol auch keinem Reisigen/ der nit vber fünfftzig gerüster Pferd hat / mehr dann ein Bub gemustert werden.

Vnd so derselb N. vnd sein vndergebne Gereisigen / gegen den Feinden handeln/ sol jnen in solchem dienst alle Rauberey/ Plünderung vnd Beut zugelassen sein / vnd was sie deß gewinnen/ folgen/ allein außgenommen vnser Recht / als nemlich Stätt/ Schlösser/Flecken / vnd dergleichen / das groß Geschütz / desselbigen Munition vnd zugehörung / Deßgleichen behalten wir vns vor die Obersten Feldthauptleut / so von den Feinden gefangen vñ erobert werden / welche mit jren Personen zu vnsern vnd deß Obersten Feldthauptmañs handen gestellt sollen werden/Wo aber vnsert halben der-selbigen einige Personen Gefangnen würden / mag ein jeder / der sie nider wirfft/ darmit nach seinem gefallen handlen/Doch sollen dieselbigen gefangnen von stundan vns oder vnserm Obersten Feldhauptmañ angezeygt werden/ vñ sie on vnser oder des-selben vorwissen vnd willen nicht ledig lassen. Dargegen sol vns der obgemeldt N. vnd sein befohlene Reuter / die obbestimpten zeyt / vnd so lang sie in vnserm dienst sein / in Kriegs vnd allen andern sachen/ handlungen vnd geschefften/wider alle mennigklich/ niemands außgenommen / willig dienen vnd sich gebrauchen lassen/ jr auffsehen auff vns / vnd wem wir das an vnser statt befehlen / oder sie darmit bescheiden werden/ ha-ben/ allenthalben vnsern nutz vnd frommen fördern/ schaden vñ nachtheil wehren vnd wenden/vnd sonst alles das thun/das getreuwen Hauptleuten/ Rittmeistern/ vñ Ge-reisigen Kriegßleuten / jrem Herren zu thun schuldig sein/ in massen sie vns geloben vnd schweren sollen.

In der Feind Land soll das plündern zugelassen sein.

Gefangene dem Obersten zuzustellen.

Willig dienē vñ sich gebrauchen lassen.

Vnd dem allem nach sagen wir zu vnd versprechen jm / bey vnsern Keyserlichen worten vnd glauben/ das wir alles das/so allhie gemeldt ist/ sovil das vns berürt / stät/ fest vnd vnverbrüchenlich halten / vnd dem also gentzlich nachkommen / vnd glau-ben wöllen/alles treuwlich vnd vngefährlich/ sonder argelist/ vngefähr / mit Vrkund dises Brieffs/mit vnser eigen hand vnderschrieben / vnd vnser eigen auffgedrucktem Jnsigel verfertiget/ ꝛc.

Bestallung ander Form zu Rosß.

WJr N. von Gottes Gnaden/ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offentlich / mit di-sem vnserm Bestallungs Brieff / das wir vnserm lieben getreuwen N. von N. zu vnserm Diener vnd Rittmeister auff drey hundert Pferd/nachfolgen-der gestalt angenommen vnd bestellt haben.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

I. Ein floren Rittmeister gelt.

Erstlich wöllen wir jm auff ein jeglichs Pferd so er auff den Musterplatz bringen/ vnd jm gut gemacht / wirt/ein gülden für Rittmeister gelt geben/vnd dazu zwen Trabanten mit sechtzehen gulden Monatlich vnderhalten.

II. Leutenät 40. floren. Fenderich 30. floren.

Item wöllen wir jm ein Leutenant Monatlich mit 40. gulden/deßgleichen einen Fenderichen mit 30. gulden/vnd einen Dollmetschen mit 24. gulden besolden.

III. Rittmeister 50. Pferd/25. floren.

Item ebner gestalt wöllen wir jm auch sechs Rottmeister vñ allwegen auff fünffzig Pferd einen mit 25. gulden/dañ auch ein Fuhrierer/ein Schreiber/ein Trompeter/ einen Wundtarzt/ vnd zween Schmid/ jegklichen mit einem vbersold vnderhalten.

IIII. Ein Pferd 12. floren.

Item wöllen wir auff ein jedes zulässig Pferdt/in der Musterung Monatlich 12. gulden bezalen lassen.

V. Zwölff Pferd ein Wagē 24. floren.

Item wöllen wir allwegen auff zwölff Pferd / welche in der Musterung gut gemacht werden/ ein Wagen mit vier guten taugentlichen Pferden halten/ vñ auff denselbigen Monatlich vier vnd zwentzig gulden / oder sonsten nach anzal der Pferd / das Wagen gelt bezalen lassen.

VI. Auff 6. Pferd ein Spieß Jungen.

Item sol auff fünff oder sechs gerüste Pferd allwegen ein Spieß Jung gemustert werden.

VII. Auff 12. Pferd ein Troß 6. fl.

Item solle auff zwölff gerüste Pferd ein Trosser gehalten/vnd demselbigen Monatlich sechs gulden/oder nach anzal der Pferd/das Troßgelt bezalt werden.

VIII. Krancke oder gefangne sollē in Musterung gut gemacht werden.

Item sollen die gemusterten Krancken/deßgleichen die gefangene Pferd/welche in deß Kriegßherren dienst gefangen/Monatlich besöldt werden/doch sollen sich der oder dieselbigen in zweyen Monaten gewißlich wider gefaßt vnd beritten machen.

IX. Sechs Batzē für anritt jedes Pferdts.

Item solle auff ein jedes Pferd tag vnd nacht biß auff den Musterplatz sechs Batzen/für anritt gelt gegeben werden.

X. Dreißig tag.

Item sollen allwegen dreyssig tag für ein Monat gerechnet werden.

XI. Drey monat.

Sollen vns dargegen die Reuter drey Monat lang zu dienen schuldig vnd verpflicht sein.

XII. Den fünfften tag still liegen.

Item sie sollen auch jeden tag biß auff den Musterplatz vier meil wegs zu ziehen verbunden sein/ vnd den fünfften tag still zu liegen macht haben / es erfordere dann die hohe notturfft weiters zu reihten.

XIII. Wider Key. vnd Königliche May. mit zu dienen.

Item sie sollen auch wider mennigklich zu dienen verpflicht sein/außgenommen/ Röm. Key. vnd Königlicher Mt. auch jre Lehen vnd Landherren / so derselb in seinem Land vberzogē würde/doch sollen sie wider der Teutschē Freyheit oder die ware Christliche Religion nicht gebraucht werden.

XIIII. Nach geschworner zeit wider schuldig sein zu dienen.

Wo wir auch der Reuter lenger als drey Monat bedürffen / sollen sie vns auch in diser Besoldung ferrners zu dienen schuldig sein.

XV. Item wo wir von einē andern Potentaten oder Kriegßherrn sampt vnsern Reu-

tern

kem bestellt würden/sollen als dañ vnsere Reuter dermassen vnderhaltē werden/ gleich vnd desselben Kriegßherren (in dessen Bestallung wir vns begeben) allbereit bey sich habend Kriegßvolck besoldet werden.

Sollen zu gleich andern vnderhalten werden.

XVI.

Item Gottes lästerung/ vnd vbermessigs sauffen sol man sich enthalten/vnd bey ernstlicher straff verbotten sein.

Nit Gott lästern.

XVII.

Item der gespaltē Fuß von den Feinden erobert/ sol halb vns als dem Kriegßherrn/ vnd der ander halb theil den Reutern/ aber die Rindfüß den Reutern gentzlich bleiben.

Was sie vom Feind eröbern.

XVIII.

Item wo ein Feldtherr oder Oberster oder dessen Leutenant gefangē würde/sollen für den oder dieselbigen on alle mittel vns gegen gebürlicher verehrung/ nemlich sechs tausent Kronen/ zugestellt werden.

Wo ein Oberster gefangen.

XIX.

Da aber sonsten andere stattliche Personen von den Reutern gefangen/ als dann solcher dem jenigē/ welcher jnen gefangen/bleiben/es were dañ sach/das vns an solcher Person groß gelegen/so sollen wir vns mit demselbigen darumb vergleichen.

Wo sonst einer von Reutern gefangen.

XX.

Was auch an Festungē/Munitiō/es seyen Stätt/Flecken/Schlösser/Geschütz/ Pulffer vnd dergleichen/erobert wirt/das sol vns one einige eynrede folgen vñ bleiben.

Munition.

XXI.

Item wo man vnser Saluaquart anschlegt/ da sollen die Reuter allenthalben sich eherlich halten/ auch in der Freund Land nicht plündern/ rauben oder neissen/ noch in die Commiß greiffen bey Leib straff/ sonder an beyden orten auch alles das jenig erbarlich bezalen/was jnen auß der Commiß gegeben wirt.

In der Freund Land nit plündern.

XXII.

Item sie sollen auch die Musterung/ durch die Commissarien vnd Gegenschreiber darzu verordnet/ one einigen Zanck/ widerrede oder Hader/ zusehen gestatten vnd zulassen/nemlich Fendlein zu Fanen/Mann zu Mann/Glied zu Glied/ vñ in der bestimpten gestalt vnd Form/ als es vns zuverordnen gelieben vnd gefallen/ damit die rechte zal/so befunden wirt/vnd nicht mehr/ bezalt werden.

On gezänck sich zu halten.

XXIII.

Item ob villeicht die Bezalung zehen/zwölff oder viertzehē tag verzogē würde/ sollen sie derowegen kein reyß abschlagē/da auch wir zwen drey/oder vier tag nach der beschehen Musterung/ oder sonst/wann es vns gefallen würde/ obgenannte Reuter besichtigen zulassen vorhabens/ vnd sich die zal nit gantz erfünd/ wie sie in der Musterung passiert worden/ als dann sollen vnsere Oberste Feldtmarschalck vnd Rittmeister gestatten/das in der nechst folgenden Musterung/so viel Sold als sie zu wenig in der besichtigung finden würden/ abgeschlagen/ es were dann das sie darthun könten/ das sie gestorben/von dem Feind vmbbracht/ kranck/ oder mit vnserer/vnsers Obersten oder Feldtmarschalcks erlaubnuß/ abgezogen weren.

Wo sich die bezalūg verzūg/ sol man gedult haben.

XXIIII.

Obgemeldter Rittmeister vnd Reuter sollen gegen den Feinden nichts fürnemmen/sonder zulassung vnser.

XXV.

Item der Oberst oder Feldtmarschalck sollen einem oder mehr Reuter nicht erlauben/ er zeigs dann zuvor vns an.

XXVI.

Sie sollen auch allem außschreiben/ die in dem Läger von wegen vnser beschehen würden/das Kriegßwesen oder Ordnung/ die der billichkeit nach gesetzt wirt/vñ Policey der Justicien belangt/ gehorsamen.

Von dem Reisigen Zeug zu Rosß.

XXVII. Es sollen auch die hohen Befelchhaber vñ andere/ sie seyē wie oder wer sie wölt/in der Cossission nichts neimen/es sey Wein/Fleisch/Käß/Fisch/ läre Faß/ Vich häut/ noch jchts anders/ sie bezalen es dann / sonder sich mit jrer Besoldung benügen lassen.

XXVIII. Da sich auch würde zutragen / das der Leutenant oder Rittmeister einer natürlich sterben / oder vmbbracht würde / sollen sie vns das verstendigen / vnd den oder die für gut annemmen/so jnen für jrer Nation gegeben werden.

XXIX. Die Reuter sollen vns / vnserm Obersten vnd Feldtmarschalck gehorsam sein/ in allem ehrlichen fürnemmen/es sey zu oder von den Feinden/im Feldt/Besatzung/oder Wacht/Fendlins oder Rotten weiß.

XXX. Keiner sol von der auffgeführten Wacht abziehen / one abführung deß Wachtmeisters bey Leib straff.

XXXI. Die Reuter sollen vns treuwlich dienen vnd vnder der Musternng kein gelehnet Pferd oder Rüstung / oder jchts anders/ brauchen oder brauchen lassen / das vns zum nachtheil komme / bey verlust aller Besoldung.

XXXII. Sie sollen auch besser vermögens bey jren ehrē alle meuterey vñ rottierung vnder jnen abwenden/auch die solchs anrichten/zu straffen bringen helffen/damit gut Regiment erhalten werd.

XXXIII. Wer vngehorsam were oder meuterey mächt / den sol vnser Feldtmarschalck zu straffen vnd zu bevrlauben macht haben.

XXXIIII. Keiner sol alter vnvertragner sachen oder widerwillens gegen dem andern gedencken/noch deß zu andern vnderstehn/all dieweil diser dienst wehrt.

XXXV. Da zwischen Reutern vnd Knechten/oder zwischen Reutern vñ Reutern/vnwillen würd/so sol sich keiner rottiern bey Leib straff/sonder man sol gleichē friedē machen.

XXXVI. Die Brandtschatzung vnd dingtheil sollen vns bleiben.

XXXVII. Denen so Prouiandt zuführen/sol man gute sicherheit geben vnd halten.

XXXVIII. Ob mehr Nationen zusammen kemen / sollen sie mit denen nit zancken noch spitlen/ auff das vnwillen vermitten bleibe.

XXXIX. Ein jeder sol auffsehen bey seinen ehren / das niemands verdechtig ins Läger eynschlieffe/der meuterey oder verrähterey anrichten möchte/vñ ob sie deren befunden/sol es vns angezeygt werden.

XL. Niemand sol in der Feind Läger schreiben/ noch darauß Brieff annemmen/ oder was entbieten/on vnser oder vnserer darzu verordneten zulassen/ bey Leib straff.

XLI. Welcher wider disen Bestallungs Brieff handelt / der sol nach laut eines auffgerichtens vnd verlesenen Artickels Brieffs gestrafft werden.

XLII. Item weñ die Reuter in dem ersten oder zweyten Monat bevrlaubt/sollen jnen die drey Monat für voll bezalt/ so sie aber in dem dritten Monat bevrlaubt/ als denn den abzug sampt den dreyen Monaten gegeben werden.

Deß zu warer Vrkundt/ vnd fester Fürstlicher haltung / haben wir vnser Secret zu end diser Bestallung auffgedruckt / Geben/ ꝛc.

Das

Das sechst Buch.

Berster Hauptleuten/ Leutenant/ Fenderichen/ Feld vnd andern gemeinen Weybeln/ Führer/ Fuhrier/ Schreiber/ Capplan/ Feldtschärer/ Trabanten/ Pfeiffer vnd Trommenschlager/ Rottmeistern/ Ambisaten/ Hurnweybeln/ gemeinen Landsknechten/ Befelch/ Ampt vnd Eyd.

M. D. LXV.

Vorrede.

REnnigklich ist von nacur mehr zu kriegē vñ vnfrieden/dann zu ruh vñ einigkeit geneigt/ Macht dz alles hochmut/faulheit/gelt/ pracht/ vñ die so es nit verdient habē/ werden also reich/ geht nur vber den vnschuldigen/ vnd selten vber die so es verschuldt haben/ hinauß/ wirt etwann ein faule vrsach von eim Zaun zu kriegen herfür gebracht/ werdē die für die besten/ so doch am wenigsten sollen/ geachtet/ vñ regiern etwan solche/ führen das Rädle vnd Regiment/ so doch selbß im grund dazu nicht sollen/ sonder nur meistes theils beuten/ Kisten fegen/ brennen/ rauben/ morden/ die Freund vnd Armen tag vnd nacht/ mehr deñ die Feind/ begwältigen/ Frauwen vñ Jungfrauwen schendē/ Die werden also für die besten geachtet/ welches sich dann auch solche durch vbermut nit ein wenig erheben/ deß vñ anders gewonen/ So dañ deß Heers ein end/ vñ sie deß schlamps vñ fraß gewont/ geben sich hernach weiter in gefahr/ setzen vorigem leben nach/ vermeynen also damit hinauß zu gehn/ mißlingt jn denn offt/ das sie es letzlich mit der Haut bezalen/ oder darüber Land vñ leut beraubt seyn/ müssen von Hauß vnd Hof/ Weib vñ Kind/ Vatter vnd Mutter/ ins elend/ dāuwen zu zeyten wider/ was sie zuvor also vnrechtmessig bekomen/ im Stro/ Gassen oder strassen/ etwan vnder dem Himmel/ schlaffen/ werden also gerochen vnd vergolten/ one was grossen hon/ spott vnd schand sie hören/ vnd bringt also ein vnfail den andern/ wie solches dann vil vñ offentlich vor Augen/ die sachen auch dahin gerahten/ das zwischen hohen vnd niderigen kein fürnemmen/ on zwitracht Krieg vnd hader nit/ sonder forterhin nichts mehr im schwang/ als wüten vnd toben/

neyd/ haß / betrug vnd tückisch list / vnd welcher den andern in Sack vnder die Banck kan bringē/ wirt für ein weydlichen Mann gehalten/ wann man nur zu kriegen hat/ vnd volck zusamen bringt/ zeucht dann fort/ hüt sich der nechst beym Ofen/ oder der im weg / den es am nechsten trifft / muß also einer das Bloch bezalen / ders nie genossen/ oder vrsach darzu geben hat.

Solches vnd dergleichen sich vnser Vorderen/ die Alten/ als sehr geschämpt / vñ ein abscheuhen ab solchen gehabt / Wañ die gekrieget / vnd ehe es zu einer Schlacht vnder jnen gerahten/ ward es zuvor durch redlichkeit auch kün vnd mannheit / in Scharmützel zu einem angriff einer Schlacht gereitzet / vnd gar wenig böser vortheilischer geschwindigkeit / wie jetzt der gebrauch/ Vñ sonderlich ward zuvor offentlich abgesagt / nach Kriegßrecht kund gethan/ mit Zeichē stecken/ oder losung gebē/ darvon dann an andern orten nach notturfft weiter in vorhergesetzten Vorreden gehandlet vnd vernommen worden.

Von dem Ampt / Befelch vnd Eyd / deß Obersten aller Fußknecht.

DEr Oberst der Fußknecht sol zu gleicher gestalt/ wie hievor vom General Obersten vnd Feldtmarschalck geredt/ein ehrlicher/ansehenlicher/ treffenlicher/ geschickter/ vnd Kriegß erfahrner Mann sein/der ein gunst vñ guten willen/ auch ein Auctoritet/ forcht vnd ansehen/vnder dem Kriegßvolck habe/Er sol deß Kriegs/ vñ besonder sovil mit den Fußknechten außzurichten vnd zuhandlen / erfahren vnd wol bericht sein / darmit er jeder zeyt/es sey gegen den Feinden/ oder in anderm fürnemmen / er vor andern Kriegsrähten/welcher gestalt man die Fußknecht verordnen vnd mit jnen handlen sol/gut Rahtschläg zu geben wisse/ das er auch die erfahrung vnd verstand habe/ alle ämpter seins Regiments nach notturfft zu besetzen vnd zu regieren / auch sonst vnder dem Kriegßvolck gut Ordnung vnd Regiment anzustellen vnd zuhalten.

Oberster vor andern Kriegsrähten anschlägig sein.

Anfänglich/sol sich der Oberst bewerben vmb geschickte vnd erfahrne Kriegs vnd Hauptleut/dieselbigen sol er mit gelt abfertigen/ sich vmb Kriegsleut zu bewerben vnd annemmen / sol auch den Hauptleuten ein Musterplatz anzeygen/ damit ein jegklicher Hauptmann seine Knecht auff bestimpte tag vnd zeyt wiß zu bescheyden / darmit sich

Musterplatz verordnen.

ein jeder Kriegßmann seiner notturfft nach richten vnd rüsten möge / auff den genaũten Musterplatz sich zu verfügen.

Nach den genannten Hauptleuten bewirbt er sich vmb geschickte vnd erfahrne Kriegßmänner / den sol er geben vnd außtheilen die hohen Befelch vnd ämpter / als Schultheiß / Quartier / Profand / Profoß vnd Wachtmeister / Dise hohe ämpter vnd Befelch / sol er / so erstlich Gemein gehalten wirdt / den gemeinen Knechten offentlich im Ring anzeygen / damit ein jeder in seinem Befelch vnd Ampt erkannt werde / So nun die gemeldten Hauptleut mit jren angenommen vnd bestellten Knechten auff den bescheyden Musterplatz ankommen / zeigt sich ein jeder dem Obersten an / vnd ist verfaßt mit seinem Register.

Hohe ämpter dem gemeinen Mann anzuzeygen.

So nun der Hauff das erstmal zusammen kompt / soll er lassen zu Gemein vmbschlagen / vnd führt alle Fendlin zusammen / helt Gemein / reiht in Ring zu den Knechten / zeucht sein Paret ab / lasset ein stille machen / vnd redt mit den Knechten vngefährlich auff solche meinung: Guten abend lieben Kriegßleut / Also lieben Landsknecht / darumb wir versamlet vnd hie bey einander seind / das geschicht darumb / das N. vnser G.F. vnd Herr vnser auff diß mal bedarff / zu errettung vnd beschirmung seiner F.G. Land vnd leut / Vnderthanen / Wittwen / Waisen / Derhalben so werden jr jetzunder geloben vnd schwören vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn N. Monat getreuwlich zu dienen / seiner Fürstlichen gnaden schaden warnen / frommen vnd nutz fördern / so ferr eins jeden verstand außweißt / Sol euch folgends darauff der Artickels Brieff verlesen werden.

Vrsach deß Kriegß anzuzeigen.

Jr werden auch geloben vnd schwören / solche Artickel war vnd stät zu halten / die obgenannten Monat getreuwlich zu dienen / auff Zügen vñ Wachten / gegen oder von Feinden / auff Wasser / auff Land / wo vns vnser gnediger Fürst vnd Herr gebrauchen vnd erfordern wirt.

N. Monat treuwlich dienen.

Jetzt folgt der Eyd.

DEr Eyd wirt gemeinigklich durch den Schultheissen / auch etwan durch den Obersten selbs im Ring dem Kriegßvolck gegeben / mit solchem geding vnd worten wie nachfolgt.

Wie mir vorgelesen ist / vnd ich mit worten wol verstanden vnd bescheyden bin / das war / fest vnd stät zuhalten / vñ dem getreuwlich vnd vngefährlich nachzukommen / also schwör vnd gelob ich als mir Gott helff vnd das heilig Euangelion.

Als dann sollen angezeigt werden die hohen ämpter im Ring durch den Obersten / Zum ersten der Schultheiß / mit Namen N. darnach der Profandmeister mit Namen N. Quartier vnd Wachtmeister / vnd mit sampt dem Profosen / alle jren Namen N. Der Oberst mag sein Leutenant auch wol anzeigen / vñ mit Namen N. damit er auch erkannt werd.

Jetzt tretten die hohen ämpter im Ring herfür / vnd erzeigen sich gegen dem gemeinen Mañ vnd Knechten aller billichkeit / jeglicher nach seinem Befelch besonder / Doch soll der Profoß besonder im Ring anfahen zureden: Also lieben Landsknecht / dieweil ich euch bin zum Profosen geordnet / so wil ich euch gebetten haben / jr wöllet betrachten

Hohe ämpter zeygẽ sich dem gemeinen mañ an.

trachten/was jr geschworen habt auff den Artickels Brieff / demselbigen getreuwlich nachzukommen vnd zu halten/vnd wölt gut Regiment helffen führen vnd handhaben/ vnd euch hüten vor spielen/ vollsauffen/ balgen/schelten/schmachwort/vnd anders der gleichen/ dann ich muß darauff greiffen/ damit gut Regiment gehalten werd.

Ferrner werden die Fendlein den Fenderichen etwan im Ring befohlen/vngefährlich also.

NAch dem facht der Oberst an/Jr Fenderich/da befilch ich euch die Fendlin/ mit der Condition/da werden jr geloben vñ schweren/ euwer Leib vnd leben bey dem Fendlin zulassen/ꝛc. Also wann jr werden in ein hand geschossen / darinn jr das Fendlin haben oder tragen / das jrs werden in die ander nemmen / werden jr in dieselbige hand auch geschossen oder geschediget / so werden jr das Fendlin ins maul nemmen vnd fliegen lassen. So ferr jr aber von solchem allem von den Feinden vbertrungen/ vnd nimmer erhalten/solt jr euch dareyn wickeln/vnd euwer Leib vnd leben darbey vnd innen lassen / ehe jr euwer Fendlein vbergeben / vnd mit gewalt nemmen lassen / ꝛc. Jr Eyd stht wie hernach folgt/bey jrem Befelch.

Darauff zeucht ein jeglicher Hauptmann mit seinem Fendlin besonder / läßt sich mustern/vnd besetzt die ämpter / wie hernach folgt.

Im Zug soll er allwegē zum mehrerm theil vor der Fußknecht Ordnung herziehen/

als dann verordnet er etliche seiner Vnderhauptleut/das geht vmb vnder jnen/die reihten neben vnd hinder der Ordnung her / halten die Knecht zusammen / damit sie in der Ordnung seyen vnd bleiben.

Vor Feinds nöten soll der Fenderich Ordnung helffen machen.

So sich Lermen im Feldt am Zug oder Läger zutregt/ sol er davornen daran sein/ damit die Fußknecht in jr Ordnung kommen / recht geordnet werden / mit sampt den Schützen vnd Flügeln/darzu sol er zuvor die erfahrnesten/ geschicktesten vñ gebräuchtisten vnder den Hauptleuten/ Befelchsleuten vnd Feldtweybeln/ ein nottürfftige anzal außerlesen vnd verordnet haben/die zu den Schützen vnd Flügeln/ andern die Hellenparten vnd kurtzen Wehren zusammen zuordnen vnd eynzutheilen / Allen andern Befelchsleuten soll befohlen werden/zu anderm Kriegßvolck in die Ordnung zusiehn/ damit nicht jederman Ordnung machen wölle / vnd was einer mach / der ander wider zerbrech/vnd mehr versaumpt vnd verhindert/ dann nutz geschafft vñ gefürdert werde.

Dann soll der Oberst vmb die Ordnung reihten/ besehen / das alle ding recht vnd nach notturfft werd angeschickt/ Er soll auch dem Kriegßvolck dapffer zusprechen/ die kecken/dapffern vnd mannlichen trösten vnd ermanen/die verzagten vñ kleinmüngen/ wa er deren sicht/ schelten vnd straffen/Er soll auch mit andern Obersten vnd Kriegßrähten berahtschlagen/wie man die Hauffen in vortheil führen / wie man sich mit den Hauffen theilen/der Feind warten oder angreiffen wölte.

Der Eyd.

DEß Obersten der Fußknecht Eyd wirt gestellt nach deß Feldmarschalcks Eyd/ sovil die verwaltung deß Kriegßvolcks den Kriegßraht / deß Herrn ehr / nutz vnd wolfart/vñ gemeine Puncten betrifft/was aber seinthalben sonder Puncten die notturfft erfordert/die stellt man jm in sein Eyd/nach erheischung der notturfft deß Kriegßherren willen vnd gut beduncken.

Es werden auch gemeinigklich Reuerß zwischen den Kriegßherren vnd Fußknecht Obersten gemacht vnd auffgericht/ vngefährlich also.

Copia

Copia eins Obersten Bestallung anderer Form.

WIr N. von Gottes gnaden Hertzog zu N. ꝛc. Thun kundt menniglichem mit diſem Brieff / Demnach wir auß rechtmeſſigen billichē vrſachen vervrſacht / zu ſchutz vnd ſchirm vnſers Fürſtenthumbs erfordert vñ von nöten iſt ein anzal Landtsknecht anzunemmen / vnd neben vnd mit andern in vnſerm dienſt vermöchte den Edlen N. zu N. ꝛc. vns mit einer anzal ermeldten Landsknecht als ein Oberſter vberſtlich Fendlein / ſo lang Gott der Allmechtig jm das vergönnt / vnd wir ſein bedürfftig / als einem vom Adel gebürt / treuwlich vnd redlich zu dienen / mit den ſeinen entgegen / vnd wider aller menniglich vnſere widerwertigen / wer / vñ wie die ſein möchten / Vñ wiewol wir ermeldten N. in dem wie obgemeldt / alſo gutwillig ſich in vnſern dienſt ſampt ſeinen geworbnen Kriegßleuten zubegeben befunden / So bekennen wir doch hiemit offentlich jederman / das ermelter N. jm / ſeinen Hauptleuten vnd gemeinen Landsknechten / vorbehalten hat / Nemlich wider die Proteſtierenden Ständ / Er ſeine Haupt vnd Kriegßleut nicht gemeynt / vnd in vngutem vnd mit der that etwas helffen gegen denen fürzunemmen / oder auch zu thun. Dieweil wir dann gemeldten Ständen vñ ſeinen gliedern in alter herbrachten bündtnuß vñ frid̄en vnſere vorfaren /

Vorbehalten wider die Proteſtierendē nit zu dienen.

vnd wir allwegen gestanden/gemeinen hinfürter auch zuverbleiben / haben wir vielgemeldtem N. seinen Haupt vnd Kriegßleuten/auch billich außzunemmen nicht wegern können / wöllen es jnen auch also hiemit zugelassen haben. Vnd so vil die Besoldung der Landsknecht/ deß gantzen hellen Hauffen / vnder gemeldts N. Regiment belangt/ wöllen vnd sollen wir/das ein Monat sold für vier gulden/jeden gulden für fünffzehen Batzen gerechnet/vnd dreißig tag für ein jeden Monat sold gerechnet werden. Zu dem auch so bemeldter N. seine Haupt vnd Kriegßleut ein Schlacht/auch ein verordneten Sturm gethan vnd erobert / auff denselben tag er geschicht/ dergleichen so ein Sturm erhalten / soll jr Monat auß vnd angehn / wöllen auch das sie dern durch vnsere Commissarien vnd Pfenningmeister entricht vnd bezalt. So wir auch befridiget / vnd jrer nicht zugebrauchen weiter von nöten/soll jnen ein Monat oder ein halber Monat sold/ &c. für den abzug zugestellt vnd geben werden. Versprechen vnd geloben wir hiemit bey vnsern Widersächern kein frieden noch anstand anzunemmen / noch auffzurichten/ vber kurtz oder lang/ ermeldter N. seine Haupt vnd Kriegßleut/ weß Stands oder wesens / groß oder klein / die seyen oder sein möchten / sie weren auß den Protestierenden Ständen/ oder sonst auß vnser vnd vnsers Fürstenthumbs Widersächer Erblanden/ sie werden dann zuvor auch darinn begriffen / dardurch sie widerumb zu jrer Haab vnd gütern kommen. Wo jnen was vnsers diensts halben anderst vnbillicher weiß etwas von jemands / wer der auch wer / genommen vnd entwendt / welchs alles wie obsteht wir hiemit ermeldtem N. seinen Haupt vnd Kriegßleuten / sampt vnd sonders geloben vnd zusagen festiglichen/vnd zu halten bey vnsern Fürstlichen wirden. We auch was ferners in dem Artickels Brieff/so vns gemeldter N. seine Haupt vñ Kriegßleut schweren jnen zum besten / vnd hierinn nicht begriffen wer / wöllen daß das gleich als wer es in die lenge hierinn benennt vnd specificiert / gehalten werd. Dessen zu rechter warer Vrkundt haben wir disen Brieff mit vnser hand vnderschrieben / vnd Jnsigel daran hencken thun/So geben zu N. deß N. tag/ &c.

Dreißig tag für ein Monat zudienen.

Sein deß Obersten Besoldung ist Monats auff sein Leib vnnd Ampt N. gulden.

Jm wirdt auch gehalten sechs/etwan acht/etwan zwölff Trabanten/darnach sein Stand ist.

Jme wirdt auch weiter gehalten / Ein Koch mit eim Knaben vnd notturfftigen Personen.

Ein Capplan.
Ein Doctor.
Jtem ein Feldtschärer.
Ein Schreiber.
Jtem ein Spenitor.
Ein Dollmetsch in frembde Land.
Etliche Jungen.
Etliche Reisigen knecht.
Jtem ein eigen Spil.

Jtem ein Küchin vnd Kammerwagen / seinem Standt nach ein notürfftige anzal.

Deß

Deß Obersten der Fußknecht Leutenant Befelch vnd Ampt.

VGleicher gestalt wie hievor vom Leutenant deß Feldmarschalcks geredt vnd angezeigt ist/ also soll auch vom Leutenant deß Obersten der Fußknecht gemerckt vñ verstanden werden / Dann wie der Leutenant deß Feldtmarschalcks seins Obersten Staht vnd platz / also gebürt dem Leutenant deß Obersten der Kriegßknecht seins Obersten Staht/Ampt vnd geschäfft / in seinem abwesen zuverwalten.

Der Oberst erkiesset jm gemeiniglich einen vnder den Vnderhauptleuten/der vor andern dapffer/ geschickt/ Kriegßerfahrn vnd beredt ist/ zu einem Leutenant/dem wirt sein Besoldung gebessert/jm geschicht auch mit haltung der Trabanten/ vnd in ander weg zimlich vortheil vor andern Hauptleuten.

Mit sonderer pflicht wirt er seinem Stand vnd Ampt nach/nach erheischung der notturfft/ nach willen vnd gut beduncken deß Kriegßherrn vñ Kriegßrähten/ als nemlich nach dem man jne auch gedenckt zu gebrauchen/beladen.

Sein Ampt ist/das er den Obersten vertritt/so der nicht beyhändig ist/wie dann die andern Leutenänt pflegen zu thun.

Von der Fußknecht Regiment.

Ampt/Befelch vnd Eyd eins Hauptmanns vber ein Fendlein Knecht.

Zu einem Hauptmann vber ein Fendlein Knecht soll verordnet werden/ ein ehrlicher gebrauchter / erfahrner/ geschickter mann/ der/ der Krieg erfahrn/vnd geübt sey / damit er jeder zeyt für sich selbs vnd die seinen sich zu halten wiß / vnd gebürt

jme/So jne ein Herr zu einem Hauptmann vber ein Fendlein Knecht verordnet/ das er bey den Knechten bekannt vnd verdient sey / damit er sein anzal Knecht vnd rechtgeschaffen leut zu wegen vnd auff bringen könne.

So er auff ein Musterplatz kompt/sol er mit seiner anzal Knechtē verfasset/sampt seinem Schreiber vnd Registern / darinnen seine Knecht verzeichnet erscheinen / denn läßt er ein Ring machē/tritt damit hineyn/spricht die Knecht an / zeigt sich an für jren Hauptmann/bitt das sie jme jeder zeyt gefällig vnd gehorsam/ als frommen ehrlichen Kriegßleuten / sampt jrem Fenderich vnd Feldtweybel / deren jme vnd jne der Oberst hab zuverordnet / die er jnen hiemit nennen vnd anzeygen soll / sein wöllen / es sey auff Züg/auff Wachten/im Feldt oder Besatzungen/gegen oder von den Feinden/wie das die gelegenheit jeder zeyt erfordern vñ mit bringen werde. Dagegen soll er sich erbieten/

Ein Hauptmañ gehorsam zusein.

das

das er sich bey jnen als einem ehrlichen Kriegßmann vnd Hauptmann gebürt/halten/ jnen auch ein gleicher Hauptmann vñ mitbruder sein/liebs vnd leyds mit jnen gemein haben/vnd einem jegklichen insonderheit/besonder den jenigen/so sich vor andern ehrlich vnd wol halten werden/was jnen lieb vnd dienst sey/sie fördern vñ alles guts thun/ vnd mehrern anhang/wie dann ein verstandner beredter selbs zuthun wol weiß.

Dann zeigt er jnen an jren Leutenant/Schreiber/Capplan vnd Feldtschärer/die sollen im Ring stehn.

Darnach so er also seine Landtsknecht freundtlich angesprochen/so sagt er: Lieben ehrlichen Landsknecht/jr solt jetzt euwere ämpter besetzen/dieweil dann die notturfft deß Kriegßherrn/auch deß gantzen hellen Hauffen/vnd besonder vnser aller miteinander das auffs höchst erfordert/So ist mein bitt/das jr dieselbigen nicht nach gunst/sonder nach ehren vnd erheischung der notturfft/mit ehrlichen/frommen/weydlichen vnd geschickten Kriegß erfahrnen Knechten/die darzu geschickt vnd gut seind/die jr dann wol vnder euch habt/besetzen vnd versehen wölt. Ämpter nach ehren vnd nicht nach gunst zu besetzen.

Dann fragt der Feldtweybel vmb einen Weybel vmb/So der gemacht/so fragt derselbig neuw gemacht Weybel nach einem Weybel zu jme vmb/So der gemacht/ fragt er nach einem Führer vmb/So der gemacht/fragt er nach einem Fuhrier vmb.

So also alle ämpter besetzt/so heisset er die Knecht Rotten/vñ jre Rottmeister machen/befilcht auch als bald das die gemachten Rottmeister kommen/sich anzeygen vnd auffschreiben sollen lassen.

So man seine Knecht mustert/so steht oder sitzt er bey dem Musterherrē mit sampt seinem Schreiber.

Darnach so seine Knecht gemustert/die Register verglichen/mit dem Musterherrn oder Pfenningmeister abgezelt/vnd die Register wie sich gebürt verbittschiert/vnderschrieben/vnd verfertigt seind/so empfacht er sein gelt/dann soll er/zuvermeyden klag/auffruhr vnd rumor/auch vngunst/so nicht allein jme/sonder auch dem Kriegßherren hierauß erfolgen mag/von stundan seine Knecht bezalen vnd zu frieden stellen/ mit dem gelt oder Knechten kein betrug oder finantz gebrauchen/dann darauß kompt liederlichen vnd offt grosser vnraht vnder einem gantzen Hauffen. Knecht zu frieden stellen. Kein finantz treiben.

Es begibt sich offt das man etwan eintzige Fendlin Knecht vom Hauffen schickt/ etwan in Besatzungen/etwan etwas außzurichten/etwan etwas zubesichtigen/etwan ein Passe/ein Brucken/ein Weg oder Klausen zubesetzē oder verwarn/etwan auff ein Schärmützel/derhalben hoch von nöten/das die Hauptmañschafften nit nach gunst/ wie offt geschicht/mit jungen vngeübten leuten/sonder mit rechtgeschaffnē/erfahrnen/ geübten leuten/die einen verstand vnd wissen haben/jeder zeyt gegen vnd von Feinden jren vortheil zu erdencken vnd zugebrauchen/damit deß Herrn vnd der guten ehrlichen Kriegßleut ehr/nutz/wolfart/nicht verhindert/auch schand/schaden vnd nachtheil/an ehr/leib vnd leben vmb gunst willen in gefahr nicht gestellt werde. Hauptmann schafft nicht nach gunst.

Der Hauptmann soll allwegen so man auff die Wacht/oder sonst mit seinem Fendlin zeucht/besonder in der Feind Land selbs persönlich bey seinen Knechten sein/die Wacht/so es an jme ist/recht besetzt/ vnd verordnet werden.

Von der Fußknecht Regiment.

Der Eyd.

ER schwert neben den gemeinen puncten vnd Artickeln/das er bey seinen Knechten das best thun/sich mit denselbigen auff Züg/Wachten/in Besatzungen/ vñ wo jn der Kriegßherr oder desselbigen Obersten vnd Anwäldt/ hin beschyden vnd verordnen werden/ brauchen lassen / vnd das best wie einem ehrlichen Kriegßman zusteht/thun wölle/das er auch in der Musterung oder sonst kein auffsatz / betrug oder finantz/sich gebrauchen/andern nit zusehen noch gestatten/sonder sich seiner bestimpten Besoldung/ vnd was jme darneben der Kriegßherr auß sondern gnaden thut / benügig vnd zu frieden sein wölle / vnd in dem vnd anderm in allweg deß Kriegßherrn nutz bedencken vnd schaffen/schaden vnd nachtheil wenden/ verhüten vnd hindern wölle. So sich begebe/das er in Räthten gebraucht / seinem höchsten vnd besten verstand nach dem Kriegßherren zu gut rahten/vnd weß jme also vertrauwt / biß in sein end verschwiegen behalten wölle.

Ein betrachtung so den Kriegßherrn oder Generał Obersten belangt.

Item

ITem es ist für gut angesehen / dz ein jeder Vnderhauptmañ nit vber ein Fendlein Knecht führe / vnd das ein jedes Fendlein nit vber vier hundert Knecht habe / Fünff hundert were besser.

Man pflegt aber auff jedes Fendlein fünff hundert Sōld zugeben / darunder vier hundert Knecht liegen / die vberigen hundert Sōld werden vnder die ämpter / Edelleut / Doppelsöldner / vnd andere gute ehrliche Gesellen außgetheilt im abzelen.

So aber ein Hauptmann fünff hundert Knecht vnder seinem Fendlein hette / wer gar gut / er ersparte allwegen an vier Fendlein ein Hauptmann / alle ämpter vnd vbersold / zu dem / wo man auff Züg / Wachten / in Besatzungen Profandt zubeleyten / oder ander sachen mit eintzigen Fendlein ziehen / vñ etwas außrichten solt / ist es gar gut vnd nützlich / so man starcke Fendlein hat.

Artickel darauff die Vnderhauptleut bestellt vnd angenommen werden.

ES ist gut / das mit einem jeden Vnderhauptmann ein schrifftlich Bestallung auff nachfolgende puncten vnd Artickel auffgericht vnd gemacht werde.

Nemlich das der jedem werden angezeigt die Artickel / die die Knecht schwören sollen / auch dabey was ämpter die herrschafft oder der gemein Mañ hinzu geben vñ zubestellen haben werde / dabey auch wie viel Monat sie dienst haben / vnd wie vil tag sie für ein Monat dienen sollen / wann auch jr Sold angehn würde / So auch jemands vor verscheinung der Monat mit wissen vnd willen deß Obersten abziehen würde / wie viel tag jme für den abzug gerechnet werden sollen / damit die Hauptleut in auffbringung der Knecht sich wissen zuhalten / vnd mit jnen darnach haben zuhandlen. I.

Item das er die Monat die er bestelt ist / getreuwlich diene / dem Obersten gefällig / vnd jme gehorsam sey in allen billichen sachen. II.

Item ob sie in auffbringung der Knecht etlich gelt fürstrecken vnd darleihen würden / das man jm weiter nichts darfür / dann so vil dieselbigen verdienen würden / schuldig sein würde. III.

Item ob sich begebe / das jme zwischen der Musterung Knecht abgiengen / vnd er andere annemmen wölt / die sol er für den Obersten vnd Musterherren bringen / vnd one denselbigen wissen vnd vergünnen nit eynschreiben. IIII.

Item das er keinem Knecht one deß Obersten wissen vnd zulassen kein Paßbort geben wölle / dann das allein dem Obersten Hauptmann zuthun zusteht. V.

Item das er in der Musterung nit mehr Knecht oder Sōld anzeyge / auch nicht mehr bezalung fordern wölle / weder jme in seiner Bestallung zugelassen vnd gemustert seind / vnd in dem oder anderm keinerley vortheil suchen / noch den Herren betriegen oder gefärde brauchen wölle / auch zu solchem betrug keinem andern beholffen oder berahten sein. VI.

Item das er keinen Schreiber anneme / vñ zu dem eynschreiben sein Knecht oder VII.

zu der Musterung gebrauchen wölle/ er habe denn zuvor dem Obersten Hauptmann pflicht gethan / wie jm deßhalben ein sonderer Eyd geordnet ist / desselbigen Eyds sell auch einem jeden Hauptmann ein abschrifft geben werden.

IX. Item so sich in zeyten seiner Bestallung/jrrung vnd spän/ seiner Bestallung halben / oder sonst mit andern Hauptleuten/zutrüg/die in der güte nicht betragen werden möchten/das er deßhalben bey endtlichem entscheyd deß Obersten Hauptmanns vnd der Kriegßräht/ so er darzu nemmen würde / bleiben wölle.

X. Item das er bey seinen Knechten/sovil jm müglich/ mit fleiß darob sein wölle/damit sie nach laut deß Artickels Brieff/darauff sie geschworē getreuwlich dienen/ auch dem Obersten Hauptmann gefällig vnd gehorsam seyen.

XI. Dieweil nun durch disen Reuerß vnd Artickel vil vortheils vnd finantz wirt abgestrickt/so sie biß anher nicht mit geringem nachtheil deß Kriegßherrn zum theil gepflogen / vnd aber ein Hauptmañ von wegen seins Stands ein grossen vnkosten brauchen muß/sol das durch den Kriegßherrn bedacht/vnd den Hauptleuten deßhalben die Besoldung nach notturfft gebessert werden.

XII. Es sol einem jeden Hauptmann in annemmung angezeigt werden / auff welchen Musterplatz er seine Knecht bescheyden sol/auff welchen tag man mustern wölle/auch was man seinen Knechten auff die hand geben wölle.

XIII. Sein deß Hauptmanns Besoldung ist gemeinigklich Monats zehen Söld/thut viertzig gulden.

XIIII. Jm wirt gehalten ein Capplan/ein Schreiber/ vnd zween Trabanten.

XV. Jm wirt gehalten ein Jung/ vnd (hievor mehr meldung darvon) einer oder auffs meyst zween Reisige Knecht/ kan er dann ein Koch durchbringen / steht zum Obersten vnd Musterherren.

Eins Fußknechts Hauptmanns Leutenants Ampt vnd Befelch.

GEmeinigklich nimpt ein Hauptmann ausser seinen Doppelsöldnern einen ehrlichen/ geschickten Gesellen/zu einem Leutenant/deß Befelch ist sonders nicht dann das er in abwesen deß Hauptmanns bey den Knechten ist / jnen vorsteht als wann der Hauptmann selbs da vnd zugegen were.

Er thut kein sonder pflicht/dann jne der Oberst nicht/sonder nur sein Hauptmann annimpt.

Jm wirt auch kein sonderer Staht gehalten / sonder wirt jme etwan drey/ oder auffs höchst vier söld / deß Monats geben / oder so hoch jne der Hauptmann bey den gewaltigen fördern vnd bringen mag.

Ein

Eins Fenderichs vber ein Fendlein Knecht Ampt/Befelch vnd Eyd.

EIn Fenderich vber ein Fendlein Knecht sol sein ein kecker / mannlicher Gesell/ der einen verstand habe/ Kriegs erfahrn vnd geübt sey / dem befilcht der Oberst das Fendlein/ vnd verstrickt jne darzu mit einem sondern Eyd/ wie hernach folgendt.

Man pflegt gemeinlich junge/starcke/vnverdroßne gerade Personen zu Fenderichen zu verordnen/vnd so sein Hauptmann das erst mal mit seinen Knechten die ämpter besetzt/ so tritt er mit seinem Fendlein mitten in Ring / zeigt sich den Knechten an/ erbeut sich bey jnen wie einem ehrlichen Kriegßmañ gebürt / vnd sein Befelch erfordert/jeder zeyt zuhalten/jnen allen vñ jr jedem insonderheit zuthun/was jm lieb ist/ vnd bittet das sie jme jeder zeyt / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen/ gefellig vnd gehorsam sein wöllen/auff jr Fendlein/auff Züg vñ Wachten/gegen vnd von Feinden/ wie es die zeyt vnd gelegenheit mitbringt/ein fleißig vnd dapffer auffsehen haben.

So man mit seinem Fendlein auff sol sein/es sey auff Züg oder Wacht/vñ so man zu seinem Fendlein den Knechten hat vmbgeschlagen / so nimpt er sein Fendlein/ läßt

es fliegen/vnd lasset stäts ein Spil bey jme gehn/damit es die Knecht sehen vnd hören/ vnd sich bey jme versamlen/so sie dañ versamlet seind/ so machen die Weybel vnd Befelchsleut jr Ordnung/vnd ziehen dahin sie verordnet seind.

Im Läger steckt er sein Fendlein bey seiner Zelt oder Losement auff/ vnd lasset es fliegen/damit seine Vnderknecht seins Hauptmanns/ vnd sein Quartier darbey wissen/erkennen vnd finden.

So er mit seinem Fendlin an ein Sturm verordnet/so gebürt jme/ das er sich vor allen anderen hinfür vnd gegen den Feinden thu/damit die Kriegßleut vervrsacht werden/jrem Fendlein nach/vnd den Feinden zu zu tringen. Er soll sich auch befleissen/das er allwegen mit dem Fendlein zu vorderst vnd an den höchsten orten sey/ dann wo das nicht geschehe/ käme es jme zu schmach vnd verwiß seiner ehren/ dann er kan sich bey dem Fendlein nicht verbergen/ er wirt weit darbey erkannt. Er soll auch die Knecht tröstlich ansprechen vnd vermanen/ vnd jnen mit aller mannlichkeit vnd dapfferkeit ein gut Exempel geben vnd vortragen.

Fenderich wo müglich dem Feind widerstand zu thun.

So man ein Schlacht thut/soll er an dem ort dahin er verordnet/bleiben/vnd sich gegen den Feinden dapffer halten/den Knechten zusprechen/vnd were aber das man geschlagen/der Hauffen getrennt vnd in die flucht gebracht würde/ sol er wo am meisten Kriegßvolck bey einander ist/ sich/ob er mag/ zu jnen thun/sie ansprechē/wider zusammen beruffen/so viel müglich vortheil eynnemmen/vnd den Feinden widerstand thun/ mag es aber je nicht gesein/vnd an seinem treuwen fleiß nichts gespart/ auch mehr nutz vnd raht nit schaffen mag/so ist jme nicht verweißlich/ das er lugt wie er das Fendlein vnd sein Leib darvon bringe. Er soll auch ehe das Fendlein zustücken zerreissen/ ehe es den Feinden zu theil läßt werden/ denn es ist einem Fenderich ein grosse vnd verweißliche schmach vnd schand/so er one redlich vrsachen sein Fendlein verleuret/ vñ sein Leib darvon bringt.

Die Knecht trösten vnd ermanen.

So man ein Schlachtordnung gemacht hat/ vnd mit den Feinden handlen wil/ mag der Fenderich sein Fendlein einem Kriegßmann neben jme geben/deß Hellenpart nimpt er auff die Achssel/zeucht vmb die gantze Ordnung herumb/spricht die Knecht/ sonder die bekannten/ an/ tröst vnd ermant sie/ besicht ob die Ordnung recht gemacht/ vnd sein Fendlein verwart sey/ wo er etwas mangels spürt/ das zeigt er an/ damit daßselbig verwendt vnd gebessert werde/ Darumb ist auch not das ein Fenderich Kriegß erfahren vnd geschickt/auch der sachen verstanden sey.

Es ist auch gut vnd von nöten/ das sich ein Fenderich freundtlich vñ wol mit seinen Knechten halt/ damit er ein gunst vnd guten willen bey jnen habe vnd behalt.

Fendlein auffstecken.

So sich begebe in Besatzungen/sol er sich bey dem Kriegßvolck dapffer vnd manlich halten/auch allwegen wo er gegen den Feinden tagwacht hielt/sein Fendlein auffrecht stecken/vnd sich gegen der Feind Läger die Schantz fliegen lassen/gleicher gestalt sol er vor Besatzungen/ so die tagwacht in der Schantz an jme ist/ sein Fendlein auff die Schantzkörb oder ander gelegen ort auffstecken vnd fliegen/ sich auch allwegen da bey finden lassen.

So man mit den Feinden handelt/soll er gegen den Feinden allwegen da vornen/ von Feinden allwegen dahinden sein/es sey dann das auß sonderm Befelch deß Ober-

sten

sein vnd Kriegsräht an ander ort beschehden vnd verordnet werden.

Soder Schultheiß vnd sein verordnet Gericht ein Malefitz sach zu rechtfertigen haben sollen die Fenderich das Gericht besitzen vnd vrtheil sprechen helffen.

Der Eyd.

Er schwört auff gemeine Puncten vnd Artickel/ wie ander Befelchsleut/vnd so vil mehr/ das er bey seinem Fendlin bleiben/ darbey ehrlich vnd redlich handeln/ vnd so lang er sovil krafft vñ glieder hat/ biß in sein tod vnd letzten seufftzen/ das selbig beschirmen/verwaren vnd behalten wölle.

Sein Besoldung ist gewönlich Monats sechs Söld/ thut vier vnd zwentzig gulden/ vnd wirt jme ein Jung in der musterung gut gemacht.

Ampt/ Befelch vnd Eyd eins Feldtweybels vber ein Fendlin Knecht.

Von der Fußknecht Regiment.

ES erfordert die nothurfft zu einem Feldtweybel einen betagten/weydlichen/ehrlichen/ geübten vnd Kriegß erfahrnen Mann / der vormals zum offtermal von andern gemeinen Knechten herfür gezogen/vnd gebraucht worden sey/vnd vom gemeinen Mann hohe ämpter getragen / oder auch sonst außrichtig / geschickt vnd beredt sey/vnd ist sein Ampt wie jetzt nachfolgt.

Item er ist auch dem Hauptmann vnd Fenderich der fürnembst ob allen andern Befelchsleuten vnder seinem Fendlin Knecht/vnd hat sein Ampt nicht vom gemeinen Mann/sonder vom Herrn / So man ein Schlachtordnung macht / gebürt vor allen andern Befelchsleuten den Feldtweybeln / das sie die Ordnung machen sollen. Deßhalben ist von nöten/dz sie geschickt/geübt vnd Kriegßerfahren seyen/damit sie verstand vnd erfahrung der sachen haben / jeder zeyt nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/der gelegenheit deß Platz/die Ordnung viereckecht oder langlecht/ vornen oder hinden gespitzt zumachen / Deßgleichen die Hellenparten vnd kurtzen Wehr eynzumischen vnd theilen. Item die Schützen zuverordnen vñ anzuhencken/in jren vortheil zuführen vnd stellen/alles nach Befelch vnd geheiß deß Obersten vnd Kriegßrähten. Er sol auch sein gewisse Rechnung wissen zu machen/ so er weiß wieviel er Knecht vnder dem Hauffen hat/vnd soll ein viereckechte Ordnung machen/das er sein Rechnung gewiß habe / wie viel er in ein Glied soll stellen/damit die Ordnung eben als lang werde / als breit sie ist. Er soll sich auch befleissen/in den vordersten vnd hindersten Gliedern die besten vñ ehrlichsten/so auch am besten bewert vñ gerüst seind/ zuverordnen/ dañ ein jede Schlachtordnung soll nicht allein zuvörderst/ sonder auch zum hindersten/ mit rechtgeschaffnen leuten/so wol bewert vnd gerüst seind/ versehen vnd verwart sein/nicht allein wider den Feind eynfallen/sonder auch das sie den Hauffen zusammen halten/ vnd die trennung vnd hinderstich weichen deß Hauffens auffhalten vnd verhindern.

Feldtweybel sol wissen auff allweg Ordnung zumachen.

Gleicher gestalt sollen sie sich befleissen/zu den örtē die Glieder mit den besten so sie ausserthalben der vördersten vnd hindersten Gliedern haben mögen/ zubesetzen vnd zuverwaren.

Were auch das sich etwar in ein Glied stellt / da ein Feldtweybel vermeynt da derselbig nit gnugsam hin sey/mag er jne heissen hinweg gehn/ vnd ein andern an die selbige statt/ der jme gefellt/ stellē/es soll sich auch deß keiner widern oder sperren/bey seinem Eyd/dann das auch ein Artickel im Artickels brieff ist vnd sein soll.

Wie die Fendlin eyngeführt werden.

Ein gevierdte Ordnung sol also gemacht sein/ erstlich drey Glied mit langē Spiessen / vnd sollen die Glieder mit vngerader zal der Personen gemacht sein / als ein vnd zwentzig / drey vnd zwentzig/ vnd fünff vnd zwentzig / Darnach ein Glied mit kurtzen Wehren/als Hellenparten vnd Schlachtschwerdtern/darnach theilt man drey Fendlin ein/ darnach macht man die Glied alle mit Spiessen/biß in die mitte deß Hauffen/ dann führt man alle Glieder der Hellenparten vnd kurtzen Wehren/ die man dañ ausserhalben der Ordnung machen sol / mitten in Hauffen hineyn / vnd vnder die kurtzen Wehr theilt man alle Fendlin/ außgenoñen die drey letzten/ ein/Darnach macht man wider alle Glieder hinhinder mit langen Spiessen/biß an alle drey die letzte Glieder/ theilt man wider drey Fendlin ein/vnd ein Glied Hellenparten/ darnach die drey letzten Glieder mit wolbewerten vnd gerüsten leuten mit langen Spiessen.

Die Schützen verordnet man gemeiniglich vber fünff nit in ein Glied/die henckt man zu beyden / etwan nur zu einer seiten an / nach gestalt vnd gelegenheit der sachen/ der Feind / der vortheil vnd plätz/ Was dann vberige Schützen seind / verordnet man

auch

auch nach Rahi vnd gut beduncken/ vnd gibt man jnen leut vnd Führer zu / man führt auch wol auff das erst vnd vörderst Glied Doppelsöldner ein Glied Schützen eyn.

Die Feldtweybel sollen auch wissen/die Knecht vnd das Kriegßvolck zu ermanen/ anzuschicken vnd zu vnderrichten/wie sie vornen/hinden/vnd zum seiten/ die Spieß am angriff vber einander schwencken/vnd ein Igel machen / vnd wie sie sich sonst im wenden im schwencken/ im lauffen/ vnd sonst/ halten sollen. Ein Igel machen.

Were aber das sich zutrüge/das man etwan mit den Feinden an vngelegenem ort/ als in Felsen/Thälern/oder andern dergleichen enden/ da man die gevierdt Schlachtordnung nit machen vnd brauchen köndte/oder an einem nach oder abzug/ da man mit gemachten Schlachtordnungen nicht fortkommen möcht/mit den Feinden zuhandlen kem̃e/ Als dann begibt sich / das man etwan ein schmale/ lange Ordnung/ etwan finden/ etwan vornen gespitzt machen/ die kurtzen Wehr vñ Schützen anderst/dann in den gevierdten Ordnungen eyntheilen vnd verordnen muß / alles nach gelegenheit der sachen/Als dann gebürt sich/das ein Feldtweybel sich wisse hierinnen zu halten/vnd nit was er dannzumal können vñ wissen sol/ erst lehrnen wölle/ Darumb ist die übung vnd erfahrenheit hierinn der best Meister. Ordnung ein mal anderst denn das ander.

Sonst im ziehen / sollen die Feldtweybel auch die Ziechordnungen mit sampt den andern Weybeln vnd Befelchsleuten machen/vnd zusammen helffen halten.

So etwan ein Vbelthäter für den gemeinen Mann gestellt/ peinlich vom Profosen angeklagt würd/ So gebürt dem Feldtweybel das er/so man jn erfordert/ dem Profosen oder dem armen beklagten Mann / das wort thu.

Gleicher gestalt/ so etwan zween vorm gemeinen Mann etwas Spän vnd jrrung mit einander haben/gebürt dem Feldtweybel den Partheyen/auff jr erforderen vnd begeren/zu reden/ vñ das wort zuthun/Auch begibt sich etwan das Meutereyen vnd auffgläuff vnder dem Kriegßvolck werden/das etwan die hohen ämpter sich vorm Kriegßvolck besorgen müssen / vnd nit zu jnen dörffen / Alsdann sollen die Feldtweybel den Knechten zusprechen/sie von jrer vnsinnigkeit abwenden/auff gebürliche weg vnd mittel zwischen den Knechten / Obersten vnd Hauptleuten/handeln/ dann sie haben mehr gunst vnd folg in widerspännigen sachen bey dem gemeinen Mann dann andere hohe Befelchsleut/das macht/ das sie bey dem Kriegßvolck wol bekannt vnd verdient sollen sein/ Doch in betrachtung/das sie jr Ampt vnd Besoldung nit vom gemeinen Mann/ sonder vom Herren haben / Sollen sie sich allwegen/besonder in billichen dingen / auff der Oberkeit seiten halten. Feldtweybel den Knechten zusprechen.

Auß jetzt angezeigten vrsachen erscheint von nöten sein/ daß ein Feldtweybel wol beredt/gschickt/ vnd eins guten verstands sey.

So der Schultheiß vnd sein geordnet Gericht ein Malefitzsach/ so Leib leben oder ehr betrifft/zu rechtfertigen haben / so sollen die Feldtweybel das Gericht besitzen / vnd Vrtheil sprechen helffen/das seind sie zu thun schuldig.

So man Gemein helt/sollen die Feldtweybel einen jeden/ so es die not turfft erfordert/vmbfragen.

Die Wachten/so es an einem Fendlin ist/ hilfft er besetzen/thut Scharwacht/vnd

ledigt die Schiltwachten zu ordentlicher zeyt ab/vnd beſetzt ſie wider mit andern.

So die Wacht an ſeinem Fendlin iſt/ſo ſol er bey dem Oberſten die loſung holen/ damit er ſie den Schiltwächtern offenbaren vnd geben könde.

Sein pflicht thut er dem Oberſten / ſo er jne zum Feldtweybel verordnet / vnd ſetzet/vngefährlich deß jnhalts/Das er getreuwlichen dienen / jeder zeyt was jm von wegen ſeins Befelchs vnd Ampts zuthun vñ zuverſehen/mit rechten treuwē/ dem Kriegß herrn zum beſten/außrichten vñ verſehē/ Auch ſo er in Malefitzſachē zu Gericht ſitzen/ vnd Vrtheil ſprechen helffen würde/niemands zu lieb/noch zu leyd ſprechen wölle/vnd was dann die notturfft weiter ſeins Befelchs halben erfordert / wirt jme hierinn angezeigt vnd gemeldt.

Feldtweybel im Rechten ſitzen.

Sein ordentliche Beſoldung iſt Monats vier Söld.

Jme wirt ein Jung gehalten vnd gemuſtert / doch ſoll er deß Alters vnd krefften ſein / das er möge ein Mann in der Ordnung vertretten/ Dazu er auch ſein Wehr/ vnd gemeinlich ein halben Hacken haben ſol.

Der

Der gemeinen Weybel Ampt vnd Befelch.

JEder einem jeden Fendlin Knecht/ werden zween gemein Weybel vom gemeinen Mann erwehlt/deren Ampt ist/ die Ziechordnung machen / die Knecht zusammen vnd bey einander behalten / auch zu jeder zeyt auff den Wachten mit

sampt dem Feldtweybel die Wachten besetzen/ die Schiltwacht verordnen / nach Befelch deß Wachtmeisters / zu ordentlicher zeyt Scharwachten helffen thun / vnd die Schiltwacht mit andern besetzen helffen.

So man den Schützen Pulffer vnd Bley soll geben/ sollen die Weybel ein Zedel/ wie vil vnder jrem Fendlin Schützen ligen / dareyn verzeichnet vom Hauptmañ nemmen/denselbigen dem Zeugmeister bringen/das Pulffer vñ Bley empfahen/nachmals also vnder die Schützen außzutheilen.

Item so man Profandt vnder den Fendlin außtheilt / als offt/ so mangel an Profandt ist/geschicht gemeinlich in Besatzungen/sollen sie dieselbigen annemmen/vñ empfahē von Profandmeistern. Darnach wie sie es empfahē/getreuwlich vnder alle Rott-

meister denen sie darzu vmbschlagen/vnd darzu beruffen lassen sollen / außtheilen.

Item sie sollen sich allwegen vmb/vnd bey dem Hauptmann oder Fenderich/ vnd jren Knechten/halten vnd finden lassen/wie sich zutregt/das sie bey der hand seyen/vnd jnen der Hauptmann nach der notturfft Befelch geben könne.

Item wo etwan vnder den gemeinen Knechten gebrechen vnd mangel erscheint/ vnd dieselbigen etwas fehl vnd mangels haben/ das sollen sie an die Weybel gelangen lassen/nachmals die Weybel jeder zeyt der Knecht notturfft bey den Hauptleuten mit treuwen anbringen vnd handlen/Were aber das die Knecht vnzimlichs fürhabens vnd begerens weren/sollen sie die Weybel darvon gütlichen abweisen.

Sie sollen auff deß Hauptmanns Befelch vnd Gebott jeder zeyt gewärtig sein/ vnd ist von nöten / das ehrliche geschickte Knecht / die vnder dem Kriegßvolck bekannt vnd verdient/auch Kriegßerfahren seyen / zu Weybeln erwehlt werden.

Die Knecht besetzen alle Monat jre ämpter/deßhalben geben die Weybel vnd alle ämpter/ vom gemeinen Mann besetzt/ im Ring jre ämpter auff/ Darnach wehlt man wider/mögen die Knecht die gewesnen Weybel wider/oder andere an jr statt/erwehlen.

Sie werden mit keiner sondern pflicht beladen/sonder lässet man sie bey gemeiner pflicht auff den Artickels brieff geschehen/bleiben.

Jr Besoldung ist anders nicht dann Doppelsold.

Weybel/vñ alle ämpter vom gemeinen Mañ besetzt/sollen kurtze Wehr/als Hellenparten vnd Schlachtschwerdter/tragen/dann auß vrsachen/sie haben vil zuschaffen/hin vnd wider zulauffen/sonst würden sie mit langen Spiessen gesäumpt vnd verhindert.

Dß

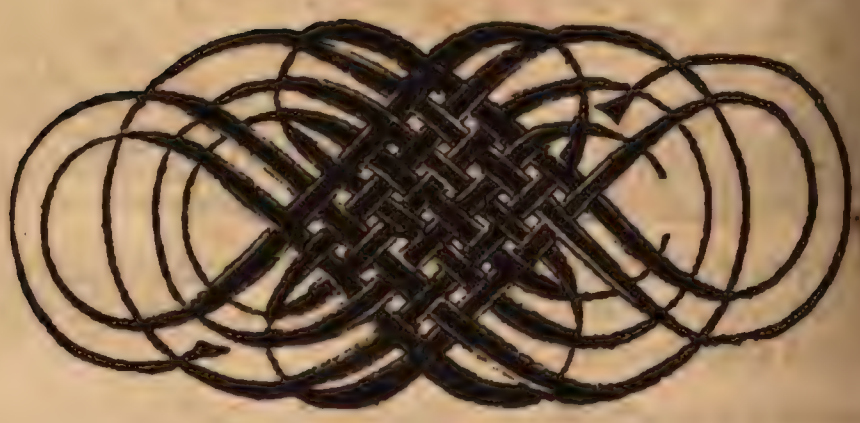

Deß Führers Befelch vnd Ampt.

NAder einem jeden Fendlin wirt auch erwehlt vom gemeinen Mañ ein Führer/ deß Ampt vnd Befelch ist fast wie der Weybel/vnd sovil mehr/das sie allwegen vor der Ordnung herziehen/ haben Befelch vnd bescheyd / wohin sie ziehen vnd die Knecht führen sollen / es sey in der Freund oder Feindt Land / gegen oder von den Feinden.

Sie sollen auch den gemeinen Knechten in allen notwendigen/ erbaren/ vnd billichen dingen vor/vnd in jren sachen jnen berahten vnd beholffen / sein.

Mit Besatzungē der Wacht/auch mit außtheilung deß Pulffers/Bley/Profand vnd anders/dergleichen haben die Führer nicht wie die Weybel zuthun/ es sey dañ not/ wñ die Weybel das nit thun können/ haben auch gemeinlich jr Losement bey den Weybeln/vnd sollen sich bey dem Hauptmann oder Fenderich finden lassen.

Sie sollen vnd sitzen auch gemeinklich zu Gericht/wann Malefitz sachen zu rechtfertigen seind/ gleich wie andere Gerichtsverwandten.

Von der Fußknecht Regiment.

Sie werden auch bey gemeiner Kriegßpflicht/auff den Artickels brieff geschehen/ gelassen.

Vnd ist sein Besoldung deß Monats zween Söld / sagt auch/ wie ander vom gemeinen Mann besetzte ämpter/ alle Monat wider auff.

Deß Fuhriers Befelch vnd Ampt.

ES wirt auch vnder ein jedes Fendlin Knecht ein Fuhrier vom gemeinen Mann erwehlt/Sein Ampt vñ Befelch ist/ das er allwegen mit den Quartiermeistern vnd anderen Fuhriern vorhin zeucht / vnd so man in das Läger kompt / vnd der

Quartiermeister die hohen ämpter gelosiert/ darnach theilt er das Läger auß vnder die Fuhrier/Als dañ so es in einer Statt/Flecken oder Dorff ist / vñ die Quartier außgetheilt seind/machen sie Bolleten/dariñ aller Herrn Heuser Namen beschriebē/die theilen als dann die Fuhrier vnder jnen auß/darnach losiert der Fuhrier sein Hauptmañ/ Fenderich/die Edelleut/Doppelsöldner/Befelchsleut/den Feldtschärer/ vñ sich selbs/ dieselbigen Heuser zeichnet er mit seinem zeichen/wer darinnen ligen sol/nachmals die andern vberigen Bolleten behelt er / vnd so der Hauff zum Läger kompt / so laßt man allwegē die Rottmeister lauffen/der jeder kompt zu seinē Fuhrier / dañ gibt der Fuhrier

die

die Bolleten vnder die Rottmeister auß / Als dann fragt jeder Rottmeister nach dem Hauptman seiner Bolleten beschrieben / dareyn zeucht er als dañ seine mit Rottgesellen.

Were aber das man zu Feld / vnd in keinem Flecken lege / als dann so er die hohen Officier an die lustigsten vnd besten ort gelosiert / theilt auch der Quartiermeister / wie obsteht an jedem ort gemeldt/die Quartier auß/vnder die Fuhrier/ als dañ fuhriert der Fuhrer auch hin vnd wider in seinẽ Quartier/wie hievor gemeldt/Er darff aber da keiner Wirt/sondern da dem/den dort jenen Baum / da den Hag/ da den Graben/ vnd wie man haben mag / vnd sich zutregt.

Sonst im ziehen/so er nicht voran muß/helt er sich bey den Weybeln/vnd andern Befelchsleuten.

Sein Ampt hat auch alle Monat ein end.

Vnd ist sein Besoldung zwen söld/wie ander deß gemeinen Mañs Befelchsleut.

Deß Schreibers Ampt/Befelch vnd Eyd.

Dieweil

Von der Fußknecht Regiment.

DIeweil vnder einem jeden Fendlein ein eigner Musterschreiber gebraucht/ deß Befelch vnd Ampt belangt/ das er wol gefaßt vnd versehen sey/ mit schreiben/ lesen vnd rechnen / So er dañ von eim Hauptmann angenommen vnd bestellt wirt/ das er jm ein Register mache / die Knecht so durch sein Hauptmann / oder ander von seint wegen angenoñen werdē/ bareyn schreibe/ doch sol er die vom Adel vñ erfahrnesten Kriegßleut hinfür setzen in das Register/ dasselbig auch wol verwarn vnd versorgen/ damit jm kein verletzung widerfahre/ dann ein grosses daran gelegen ist / wann ein Register verfälscht wirt.

Zu dem soll er zwey Register haben vnd machen / das ein dem Musterherren oder Commissarien zustellen/ eins wie das ander in gleicher form vñ laut / er sol auch in der Musterung gut achtung vnd auffmercken haben / was der Musterherr einem jeglichen Kriegßmann für vbersöld macht / das ers von stundan in sein Regißter schreib/ dann wo der Schreiber was vbersicht / muß ers bezalen vnd erstatten.

Zu dem / wann seine Knecht gemustert werden / sol er das Register fleißig verwaren biß zur abzelung/ da sol er auch gut achtung haben/ das es recht abgezelt werd/ dann wo er was würde vbersehen/ sol ers/ wie vor/ erstatten vñ erlegen/ Deßgleichen wañ ein Hauptmañ bezalung thut/ sol er gut auffmercken haben/ das keiner zuvil oder zu wenig empfahe.

Er soll auch sein sonderlich Register haben/ wann man etwan auff die Rottenleyhet oder Profand außtheilt/ dergleichen das er dasselbig fleißig auffzeichne/ wann man nun bezalung thut / das er sollich gelihen gelt widerumb kan auffheben vnd abziehen. Er soll auch sein sonderlichen Wachtzedel haben / wann man auff die Wacht zeucht/ das er ein wissen habe/ was für Rotten / Schilt oder Scharwacht gethan haben/ etc müssen.

Er soll auch verfaßt sein/ mit eim sondern Register zun Hackenschützen / dann sie werden etwan Rottenweiß hin vnd wider in Besatzungen / oder Profand vnd anders zubeleyten/ geschickt/ deßgleichen wañ man pflegt vmb den Hacken gulden zuschießen/ das er die wiß auff einander zulesen.

Darnach soll er seinem Hauptmañ fürsehung thun/ mit schreiben/ lesen/ rechnen/ darneben mit dienstlichen pflichten gefällig / Sein Besoldung ist deß Monats drey Söld / ist auch Zug vnd Wacht gefreyt / darmit er die Register kan versorgen / vnd was dañ weiter zu disem Ampt gehört/ das steht oder ist hievor bey deß General Obristen Schreibers Befelch außgeführt worden.

Der Eyd.

DAs er N. Monat vnder dem Hauptmann N. als sein bestellter Schreiber bey anderm Kriegßvolck vnder sein Fendlein gehörig / getreuwlich dienen/ N. rs. fers gnedigen Herren schaden warnen vnd wenden/ nutz vñ frommen fürdern auch gedachten Knechten so vnder N. seins Hauptmanns Fendlein/ als einfachen vñ Doppel söldner durch den Musterherren gut gemacht werden / dasselbig wie es zugelassen wirt/ getreuwlich zubeschreiben/ vñ darinnen weder seinem Hauptmañ/ jm selbs oder andern zu vortheil oder nutz / keinerley finantz vñ betrug nit gebrauchen/ auch

manb

manns darzu fördern/hülff/raht oder fürschub beweisen/sonder in dem vnd andern
allen das thun vnd lassen/das ein frommer Kriegßmann vnd Schreiber seiner Ober-
keyten Herren schuldig ist/one alle arglist vnd gefährde.

Feldtschärers Ampt vnd Befelch.

Dieweil man vnder einem jeden Fendlin eins Feldtschärers vnd Wundartzets
notürfftig ist/So soll ein jeder Hauptmann sehen/das er jme einen rechtge-
schaffnen/kunstreichen/erfahrnen vnd wolgeübten Mann zu einem Feldschä-

rer erkiese/vnd nicht nur schlecht Bartschärer vnd Baderknecht/wie vmb gunsts wil-
len zumeistern mal beschicht/dann warlich ein groß hieran gelegen/dañ mancher ehr-
licher Gesell etwan sterben oder erlamen muß/hette er ein rechtgeschaffnen/erfahrnen
vnd geübten Meister ob jme/er bliebe bey leben vnd gerade.

Also soll ein Feldtschärer zur notturfft in einem Feldtzug gerüst sein/mit allerley
notwendiger Artzney vnd Instrument/was zu jeder notturfft gehört/das auch der
Hauptmañ selbs besichtigen sol. Zu dem/soll er auch haben ein geschickten Knecht/der
jme/wo not/hülff beweisen möge/Sein Ampt vnd Befelch ist/das er jederman/doch
zuvörderst/vnd vor allen andern den jenigen/so vnder seinem Fendlin ligen/wo not/

raht vnd hülff in allem anligen seinem Handtwerck zugehörig/erzeygen vnd beweisen soll/vnd in demselbigen niemands vberneme̅n / sonder einen jeden bey einem zimlichen vnd billichen soll bleiben lassen.

Er soll allwegen sein Losement zu nacht bey dem Fenderich haben / damit man jne jeder zeyt/wo not/zufinden wisse/vnd wo man es gehaben mag/ist gut das man jne allwegen in ein Hauß losier/ von wegen der verwundten vnd Krancken.

Er hat sonst kein sondern Befelch / dann das er dem Fendlin/wie andere Kriegßleut/nachzeucht/vnd wirt jme gegeben Doppelsold.

Deß Capplans Befelch vnd Ampt.

MAn pflegt auch vnder einem jeden Fendlin Knecht ein Capplan zu halten / were gut / das ein jeder Hauptmann daselbst sich auch beflisse zuhaben einen gelehrten/Christenlichen/geschickten vnd erbarn Mañ/Dieselbigen kom̃en aber selten daher/sonder gemeinlich wie die Pfarrkinder/also auch der Pfarrherr/vñ ist deß orts gemeinlich das Vich wie der Stall/die Schaf wie der Hirt / dann selten bey den Wölffen Lämmer aufferzogen werden.

Capplan soll ein ehrbarer Mann seyn. Ist aber fast der Hirt wie die Herd oder Schaf.

Aber wie dem allē/ ist doch sein Ampt/das er soll/ wo es muß halben sein mag/teglich oder zum wenigsten etliche tag in der Wochen/morgens einen Trommenschlager in dem Quartier/da sein Fendlin ligt/ lassen vmbschlagen / den Knechten anzeygen/ das sie sich zu deß Hauptmanns Gezelt versamlen/da wölle er predigen/ vnd das wort Gottes verkünden/ das er auch daselbs mit treuwem vñ allem Christenlichē fleiß thun soll/Ist es aber das man in einer Statt oder Flecken ligt/ darff er nit vmbschlahen lassen/dann da versamlet sich sonst wer da wil / in die Kirchen.

Gottes wort verkündigen.

Item allen den jenigen/so in tods gefährligkeit vnd nöten kommen / besonder vnd vor andern den jenigen so vnder sein Fendlin gehörig / sol er zusprechen / sie ermanen vnd trösten/wie dann deß orts die notturfft eins jeden sterbenden Menschen erfordert.

Die Capplan pflegen gemeinklichen jr wesen bey dem Hauptmann zu haben/sich zu eynkauffen vnd andern deß Hauptmanns geschefften gebrauchen zu lassen/ wiewol sie es zuthun nit schuldig / Vnd pflegt man jne zugeben Doppelsold / nach geschicklichkeit der Person.

Das sechst. Buch.

Der Trabanten Ampt vnd Befelch

Es werden vnder einem jeden Hauffen viel Trabanten gehalten / wie dann bey allen ämptern gemeldt / die erwehlt jme ein jeder selbs seins gefallens / deren Ampt vñ Befelch ist/dz sie mit jren Hellenparten jeder zeyt bey jrer Herrschafft

seyn/darauff sie bescheyden/auff sie warten/sie/wo not/vor den jenigen/so jrer Herrschafft wolten zusetzen / zu beschützen / Dann dieweil die Befelchsleut zum offtermal nicht einem jeden können willen machen wie er wil / deßhalben viel vndancks verdienen/darumb seind sie der Trabanten nottürfftig.

Die Trabanten sollen auch sonst zu jeder zeyt/wo jr Herrschafft geht oder steht/ mit jren Gewehren auff den dienst warten/sich schicken/ vñ zu allem jrer Herrschafft Befelch vnd geschäfften sich gebrauchen lassen.

Sonst wo jr Herrschafft etwas gegen den Feinden handlen / oder etwas besichtigen wöllen/sollen sie mitlauffen/vnd auff jr Herrschafft warten. Begibt es sich aber/ das man mit den Feinden handlen wil / so dann jr Herrschafft in die Ordnung steht/ sollen sie auch zu andern jrs gleichen in die Ordnung stehn. Vmb solche jre dienst wirt jnen geben Doppelsold.

Von der Fußknecht Regiment.

Pfeiffer vnd Trommenschlagers Befelch vnd Ampt.

VNder einem jeden Fendlin Knecht werden auch gehalten zum wenigsten zwey Spil/das ist zween Trommenschläger vnd zween Pfeiffer / die bestellt gewönlich der Fenderich mit zulassen deß Hauptmanns/so gut er sie vberkommen mag.

Jr Ampt vnd Befelch ist/das sie sich allezeyt bey deß Fenderichs Losement halten vñ finden sollen lassen/wo man jr bedarff/das man sie bey der hand habe /So der Fenderich mit seinem Fendlin auff ist / sollen sie bey dem Fenderich lassen die Spil gehn/ biß sich die Knecht versamlen / Nachmals so der Fenderich mit seinem Fendlin dahin zeucht/ bleibt das ein Spil bey dem Fendlin/ das ander ist vornen zwischen den Schützen vnd langen Spiessen / Seind aber der Spil drey/ so ist das ein vor den Schützen/ Also halten sie sich wo jr Fendlin zeucht/es sey auff Züg oder auff Wachten.

So aber der Hauff gar miteinander zeucht/ hat es auch sein meynūg/ wie sie sich halten/vñ ein rast vmb einander spilen sollen/dañ das alles sein Ordnung vñ gebrauch hat/

hat/Zudem erwehlen sie vnder jnen selbs ein Hauptmañ/der alle ding nach Ordnung anschickt.

Die Trommenschlager sollen die Befelch vnd gebott deß Obersten vñ jrs Hauptmans allweg außzurichten beflissen seyn / So einem befohlen wirt vmbzuschlagen/ daß er dasselbig thue / vnd mit fleiß außschrey / Derhalben ist gut/ daß die Trommenschlager gute helle vnd verständtliche stiñen haben / dieweil man auch zum offtermal die Trommenschlager schickt Besatzungē auffzufordern / oder andere Befelch mit den Feinden außzurichten/so ist gut vnd von nöten /daß sie geschickt / froñ vnd redlich seyen/denen wol zu vertrauwen sey/ damit so sie zu den Feinden geschickt/nit mehr oder weniger reden vnd handlen / dann jnen befohlen oder gut ist / Aber die Obersten haben gemainklich jre eygen Spiel / so zu solchen wichtigen händlen gebraucht werden / wie auch an seinem ort vom Trommenschager meldung geschehen ist.

Trommenschlager werden außgeschickt/ Besatzung vñ anders auffzufordern.

Es werden auff ein jedes Spiel vier Söld gegeben/ das ist jeder person Doppel Sold.

Rottmeisters Ampt vnd Befelch.

Es ist der gebrauch vnd auch von nöten/das ein jedes Fendlin Knecht in Rotten getheilt werde/ viler vrsachen halbē/ nemlich damit man sie den Rotten nach losjieren könne.

Item wo man etwan Profand außtheilen muß/das man sie ordentlich in die Rotten theilen könde.

Item zu Besatzung der Wachten/ daher sovil/ dorthin sovil Rotten/nach dem an einem jeden ort not ist/auff die Wacht zuverordnen.

Item etwan auff den Scharmützeln / das man etlichen Rotten vmbschlegt vnd lauffen lasset.

Item so man etwan etwas besichtigen/oder sonst da man eins gantzen Fendlins nit bedarff, handlen vñ außrichten sol / so schlegt man etlichen Rotten sovil man haben wil vmb: vnd erfordert sie/vnd sonst vil anderer vrsachen halben/ist von nöten Rottmeister zumachen vnd zuhaben.

Vnd werden allwegen zehen Hackenschützen/ vñ einfach Knecht in ein Rott / deßgleichen gemeinigklich auch sechs Doppelsöldner in ein Rott gemacht / doch die/ welche sich selbs zusammen schlahen/vnd gern bey einander seind/dieselbigen zehen oder sechs/ mögen dann ein Rottmeister vnder jnen erwehlen/derselbig erwehlt Rottmeister soll sich von stundan deß Hauptmanns Schreiber anzeygen / der schreibt sein Namen in Rottmeister Zedel/ damit so man einer Rott bedarff / welche man dann haben wil/ bey dem Namen deß Rottmeisters gleich zu finden vnd zu vberkommen wiß.

Sein Ampt vnd Befelch ist/was sein Rott angeht zuvertretten/handlen vnd außzurichtē. So man losiert/wie bey dem Fuhrier gemeldt/ so nimpt er die Bolletē/Theilt man Profand vnder die Rotten/ er muß dabey sein / so man seinen Namen lißt / das er auff sein Rott Profand empfacht/Schlegt man etlichen Rottē vmb / das er mit seines

Von der Fußknecht Regiment.

Rott an dem ort/ dahin er beſcheyden/ erſcheine/ſich anzeyge/ſoll er mit ſeiner Rott ein Wacht oder etwas verſehen vnd außrichten/ das er ſein Rott zuſammen ſamle/ vñ bey einander habe/vnd dergleichen vil.

Auch jeder zeyt ſein Rott vnd Rottgeſellen auff vñ zu gelegener zeyt ab der Schiltwacht führe/die loſung nem̃ vnd gebe.

Er hat von ſolchem ſeinem Ampt kein Beſoldung vom Herrn/ ſonder wirdt mit ſeiner Beſoldung gehalten/wie ein anderer gemeiner Kriegßmann.

Allein wo er mit ſeiner Rott in ein Hauß geloſiert würd/vñ ein vberigs Betth vorhanden/hat er macht vor andern ſeinen Burßgeſellen darinnen zuligen vñ dergleichen.

Der Amboſaten Befelch vnd Innhalt.

DIſe Amboſaten werden genommen vnd erwehlt von dem gemeinen Mann/ auß der vrſach/ wo ſich widerwill/ vneinigkeit/ zwitracht/ zwiſchen der Herſchafft vñ jnen zutregt/ſo pflegen die Knecht etwan gemein zuhalten/bevorab ſo etwan mangel ein zeitlang an gelt iſt geweſen/ Profandt/ oder anders dergleichen/ ſo ein

so erlesen sie vnder jnen geschickte vñ erfahrene alte Kriegßleut/ solche mängel/ jrrung vnd span so zwischen jnen erwachssen / an jren Obersten Feldtherren oder Herrschafft zu bringen / oder wa sie etwan in die weite zu einer Herrschafft geschickt werden / Sollen sie/ was jnen vom gemeinen Mann befohlen / getreuwlich außrichten vnd verziehen/ vñ sovil müglich vñ jr verstand außweißt/ solchen widerwillen oder span fürkommen vñ verhüten. Auch sollen sie/ so sie also außgeschickt/ verföldt vnd verzert werden vnd jr Besoldung nichts dester weniger im Register sein fürgang haben.

Jr Besoldung ist sonders nichts/ dañ was jnen im Register auff jren Leib gemacht wirt/ sie thun solchs von wegen deß gemeinen Manns/ vnd jnen auch selbs zu gut/ doch den Herren vnnachtheilig.

Ampt vnd Befelch deß Hurnweybels.

ITem wo ein starck Regiment oder vil Hauffen seind/ da ist auch der Troß nicht klein/ dazu gehört ein geschickter/ ehrlicher/ verstendiger Kriegßmann/ wie oben auch angezeigt worden/ nemlich der viel Schlacht vñ Stürm hat helffen thun/ solcher Weybel soll von dem Obersten darzu bestätiget werdē/ Es gebürt jm auch etwan sein eygē Leutenant vñ Fenderich/ wañ der Troß also starck ist/ So gebürt jme Haupt-

Von der Fußknecht Regiment.

Wo ein starcker Troß/gebürt dē Hurnweybel Hauptmanns Besoldung.

manns Besoldung/seinen Leutenant vñ Fenderichen/wie ander/zu entrichten/dañ nit wenig dem gantzen Hauffen daran gelegen / derwegen ein solcher Weybel wissens sol habē/solche Hauffen zu regieren vñ zuführen/gleich wie man ander rechte oder verlorne Hauffen ordnen vnd führen sol.

Hurnweybel den Troß wissen zuführen.

Item begebe sichs / das ein Schlacht mit den Feinden geschehe / es sey auff einer ebne/weite/oder engen wegen/soll der Weybel mit geschicklichkeit vnd der Feindt gelegenheit nach/sich wissen mit dem Troß zuführen vnd regieren/das dem Geschütz/weder Reisigen noch Fußvolck/ kein nachtheil/darzu jme selbs kein gefahr darvon zugewarten/erfolge.

Troß wirt etwan für ein wehrhafftig Volck angesehen.

Item wo dann die Hauffen in einer Schlachtordnung mit den Feinden treffen oder angreiffen / sol der Weibel mit seinem Troß auff einer seiten nit gar zu weit darvon gehn/oder stehn lassen/solches gibt dem Feindt ein nachgedenckē/vermeynen es sey ein wehrhafftigs Volck/ Solcher Weybel soll auch darauff bedacht sein / darmit sein Troß in stäter guter Ordnung bleib/ vñ weder Reuter noch Knecht damit verhindere/ sonder soll zu jeder zeyt den Gereisigen vnd Knechten jren freyen Platz in Zug vnd Schlachtordnungen lassen.

Item wo man in einer verschlossen Wagenburg angrieffe / so soll der Weybel mit seim Hauffen hinder der Wagenburg / sampt seinen Schützen oder Wacht/ wol versehen sein/ darmit die Feind nicht mit Pferden oder anderem in Troß fallen / vnd plündern den gantzen Troß / darvon dann weiter gehandlet / was oder wie es hie mit solchem Ampt gehalten mag werden.

Zu disem Ampt wirt/ wie oben gehört/ genommen vnd gebraucht ein alter vnd erfahrner wolgeübter Kriegßmann/dann jm wirt befohlen vñ vnder sein gewalt gegeben aller Troß / als Huren vnd Buben. Im Zug oder ziehen soll er den bey einander halten/vnd in guter Ordnung führen/darmit weder Hurn noch Buben in die Ordnung oder Hauffen lauffen/vnd da verhindernuß geben/ dann er wirt mit seinem Troß mit einem nachzug versorgt vnd verwart / weil manchem viel daran gelegen ist / Darumb jme gebürt das er den Troß bey einander halte.

Solchem gemeldtem Weybel gebürt / so ein Hauffen oder Läger verrucken wil/ vnd darinn wirdt vmbgeschlagen/auff zusein/ er soll für das Läger hinauß ziehen/ den Troß auffhalten / vnd niemand lassen vorziehen/ biß die Hauffen vnd Ordnung vorkommen / als dann zeucht er biß zum nechsten Läger / wann das geschlagen vnd eyngenommen / so zeucht er nach dem Hauffen vnd Knechten / auch mit seinem Troß in das Läger.

Solcher Troß wirt darumb auffgehalten vnd hinnach geführt / das sie nicht vorauß in das Läger kommen/vñ alles das auffraumen/wie dann jr gebrauch ist/wann der Hauffen käme/ das keiner nichts fünde/es sey Höuw/ Stro/ Holtz/ oder anders/ was dann ein Läger erfordert.

Deß Weybels Besoldung steht zum Obersten / wiewol etwan gebreuchlich gewesen / das er von einem jegklichen Fendlin sein Besoldung gehabt.

Hurn vnd Buben Ampt vnd Befelch.

Jevor/bey dem Hurnweybel/ist ein wenig meldūg von diser Befelch vñ Ampt geschehen/wie sich solche im ziehen vnd anderem halten sollen/Aber wie dem allem/streckt sich jr Ampt dahin/das sie getruwlich auff jre Herren warten/sie

nach notturfft versehen/die gemeinen Weiber mit kochen/fegen/weschen/sonderlich der Krancken damit zu warten/sich deß nit wegern/sonst wo man zu Feldt vor oder in Besatzungen ligt/mit behendigkeit lauffen/rennen/eynschencken/Fütterung/essend vnd truckende speiß zu holen/neben anderer notturfft sich bescheydenlich wissen zuhalten/auff der reyen oder sonst nach Ordnung zu stehn/gelegner Märckt sich gebrauchen vñ halten. Wo etwan der vil in einer Herberg oder Losement bey einander ligen/bleiben sie selten eins/da wirdt jne diß orts etwan ein verstendiger Kriegßmann zu einem Rumormeister gesetzet/oder zum öberstē zugeordnet/welcher sich deñ bescheydenlich vnder jnen sol wissen zuhalten. Wo es aber nit statt haben wölte/so hat er ein verglicher/ist vngefährlich eins Arms lang/darmit hat er gewalt von jren Herren/so jm zuvor vbergeben/sie zustraffen. Solche Huren vñ Buben werden alls daß sonst auch/eine das/darneben für wol essen vñ trincken/mechtig vbel geschlagen/ehe sie solches jres Ampts recht gewonen/der gutthaten sie wenig geniessen/welche jnen dann zuvor ver-

Troß soll der Krancke warten.

Wo Hurn vñ Bubē viel bey einander/bleiben sie selten eins.

Hurn vñ Buben haben ein Rumormeister.

Troß für wol essen/vbel geschlagen.

Würden jr sonst zuvil.

sprochen/man muß aber dem Thuch also thun/es verleuret sonst die farb/ würden der faulen Schwengel vnd Huren sonst gar zuvil.

Troß muß Scheißplätz seubern vnd abfegen.

Solcher Huren vnd Buben Ampt ist weiter/wo man im Läger ein zeytlang verharret/das sie mit gunst zu melden/ die Mumplätz sampt anderem/ wo es not ist/ seubern vnd fegen/ solchs wirt niemands vnder jnen gefreyt / weder groß noch klein Hansen/ Hurn/ Jung oder Bub/ Zu solchem seubern vnd fegen/ werden auch die Stecken-

Die Stecken-knecht werden darauff bestellt.

knecht bestellt/welche od der sich solches widert/ verstieß oder sonst verhielt/ die sol oder wirt preiß von den andern gemacht / darwider sich niemands legen oder regen darff/ Darzu wo es von nöten / Gräben / Theich oder Gruben/außzufüllen / da werden die Hurn vnd Buben neben verordneten Personen / Reiß / Wellen / Büschel / Holtz zu machen / binden vnd tragen/genötiget/ gedachte Gräben auß vnd eyn zufüllen. Was sonst mehr von nöten/darüber man etwan stürmet / vnd dergleichen sich auch gebrauchen lassen/ Gleicher gestalt was weg vñ steg zubessern/oder ebnen/oder etwan das Geschütz verfüncke oder bestecken blieb/ so sie ersucht / solches helffen zu bessern / vñ ziehen biß es wider fort gebracht / oder was dergleichen dem Hauffen am nützten durch sie geschafft mag werden/das keins wegs zu widern/bey ernstlicher straff/ so jn aufferlegt wirdt.

Troß muß auch Gräben außfüllen.

Ampt vnd Befelch eines jegklichen Kriegßmanns oder Landtsknechts.

DEs jegklichen Kriegßmanns oder Landtsknechts Befelch vnd Ampt ist/ So bald einer von einem Herren angenommen vnd gelt empfächt/ so ist er schuldig demselbigen/darumb er bestellt/nachzukommen/dañ dieweil er gelt empfangen/so hat er sein Haut/auch Leib vnd leben/verkaufft/dann vmb das gelt muß er dem Herren/so jn angenommen vnd bestellt hat/gehorsam vnd gefällig sein/wo er jn dann seiner nottursfft vnd gelegenheit nach hin brauchen wil/ es sey für die Freund oder Feind/zu Wasser oder Land/ in Stätten/ Besatzungē/Schlössern/Flecken/Märckten/Dörffern/in Heer oder Feldlägern/auff Zügen/ Wachten / oder ander gewarsame / vnd dergleichen/ Solches ist ein jeder Kriegßmañ oder Landsknecht dem Herren schuldig zuthun/was jme hieriñ gefällig/viñ was sein Ampt viñ pflicht weyter belangt/ wirt einem jegklichen Kriegßmann gemeinigklich durch ein Artickels Brieff gefaßt vnd begriffen.

So bald nun aber einer von einem Obersten oder Hauptmann/ oder durch andere bestellt vnd angenommen / vnd jme der Musterplatz vnd Hauffen angezeygt wirdt/

so ist er schuldig auff sollich bestimpt ziel vnd zeyt sich dahin zu verfügen / So bald er nun gemustert/vnd jm die Besoldung gemacht/vñ der Artickels Brieff verlesen wirt/ sol er gut auffmercken haben/was darñ begriffen vnd verfaßt ist/darauff dann ein jeglicher ein Eyd schwören muß/solche Artickel war vnd stät zuhalten / darwider nit zu thun/in kein weiß noch weg/So werden auch dise Artickel scharpff vnd streng gestellt/ Derhalben von nöten/das sie ein jeder Kriegßmann in guter gedächtnuß behalt/dann welcher solche Artickel bricht/ dem werden sie nach der schärpff in gerechnet / vnd auff ein jeden Puncten insonderheit gestrafft/So ist one das/wie einem jeden bewußt/vmb das Kriegßrecht ein geschwind vnd streng Recht/wie im ersten Buch vernoñen werden/wie dann auch von nöten/damit auch einer vor dem andern bleiben kan.

Die Artickel war / fest vnd stät zuhalten.

Weyter gebürt einem jeden Kriegßmann / das er seine Züg Ordnungen / auch Wacht vnd gewarsame / wo vnd zu welcher stund er darzu beruffen vnd erfordert wirdt / getreuwlich versehe vnd verwese / Wirdt einer dann auff Schiltwacht oder ander ort geordnet vnd gestellt / was jme dann durch Losungen vnd geheimnuß befohlen/sol er bey jm behalten/vnd niemands eröffnen/es weren dañ Obersten/Hauptleut oder ander Befelchhaber/ die sie durch solche losung oder geheim jm verzuerkennen geben.

Die Losung ebē zu behaltē.

Einem Kriegßmann vnd Landtsknecht gebürt auch weyter/das er sich dermassen halt/was er gern hab vnd vberhaben sey / das er auch andern dergleichen thue vñ vberheb/wann er gern das sein hat/soll er auch andern das jr lassen.

Dann es kan sich ein jegklicher Kriegßmann/der sich seiner Besoldung benügen läßt/als Johannes/Lucas/am dritten meldt/ eben so wol mit Göttlicher narung nähren vñ behelffen/als zu diser zeyt ein Cartheuser Münch/dieweil wir befinden/wie jnn den in disem Buch gemeldt/das kriegen von Gott eyngesetzt vnd verordnet/sonderlich die so es recht gebrauchē/wie dañ leyder jetzt wenig geschicht/vnder den gemeinē Knechten/ auch vnder den höchsten/dann es ist fast der Hirt wie das Vich / an dem ort.

Einem Kriegßmann gebürt / das er sich allermeist hüt vor füllerey vnd trunckenheit/darauß dann aller vnraht entspringt / Er sol auch meyden rauben / beuten/ kistenfegen/stälen/spielen/liegen/triegen/ den Leuten das jr nit mit gewalt nemmen / sonder sie sollen gedencken/ das solches nicht jr ist/auch in den Zehen Gebotten begriffen/ das keiner sol frembds guts begeren / dann es gedeyt vnd legt keinem zu / dann wie ein gut gewonnen/also geht es wider hin/ wo einer anderst nit Leib vñ leben dabey lassen muß.

In Zehē Gebotten begriffen/ kein freñdes gut zu begeren.

Welche aber solcher sachen pflegen / vnd sich solcher erbeuten vnd vberkosten gütern/es sey durch raub/kriegen/beuten/kistenfegen/ fast wie gestolen/ befleissen/die werden selten reich darbey/es gedeyt vnd legt in die lenge nit zu/wann ichs sagen solt/Solche sterben keins rechten tods/ sie werden gemeinlich erschossen/ erstochen/ erschlagen/ gehenckt/ geköpfft/ ertrenckt/ dann wie eins arbeit ist/also wirt jm gelohnt/ wiewol ich verhoff/hierinn niemands Prophet sein wil/Aber es begibt sich in teglicher erfahrung also/vnd ist bey kurtzen vnsern zeyten geschehen/ die so grosse Haab vnd gut durch kriegen/vñ rauben/beuten/oder Kistenfegen vberkommen haben/ so ist es endtlich hingangen/wie es her ist kommen/haben auch jrer viel jr Leib vnd leben darüber müssen lassen vnd verlieren.

Kistenfeger sterben keins rechten tods.

Darumb wer gut/das ein jeder Kriegßmann bedächt vnd betrachtet/ was er gewert

soll das man jme thun solt / daß er dasselb auch andern thet / Es steht auch weyter keinem zu / so bald der Herr ein end hab / das er sich auff die Gart oder Betteley begeb / Sonder soll sich mit gewerb / handtierungen / vnd mit arbeit wie andere / nehren.

Nota.

Aurelius der dreyßigst Keyser / ob er gleich wol ein verfolger der Chriſten war / so hat er doch hefftig vber der zucht im Kriegßvolck gehalten. Es hat ein Krieger oder Landsknecht / wie mans nennē mag / sein Wirtin mit gewalt beschlaffen / da solchs der Keyser Aurelius vernam vnd hört / strafft er den Knecht also / er ließ zween Bäum biegen vnd zusammen spannen / darnach den Knecht darzwischen binden / vnd die Bäum wider auffgehn vnd vber sich springen lassen / darmit er in zwey stück gerissen würde.

Wie der Federhansen / Eysenbeisser / Wölff oder Spitzknecht / Ampt / Befelch / thun vnd lassen / zu erkennen sey.

Von der Fußknecht Regiment.

SOlcher Gesellen Ampt vnd vorhaben ist vnd streckt sich dahin/Es seind die aller ärgsten Schälck/so sie vnder einem gantzē Hauffen sein mögen/ halten vnd rotten sich zusammen/brassen/schlemmen / demmen / vnd verspielen jr Besoldung bey zeyt/ schlahen sich dann bey andern ehrlichen Gesellen zu/Wo man jnen den Kragen nit füllt/suchen sie gelegenheit durch Spiel vnd balgen/ein oder mehr zu vberrumpeln/geben eim etlich streich/sprechen dañ erst/Wehr dich/ die andern so mit jnen zuvor Losung gemacht/ nemmen Partheyisch fried/lassen weñ sie wöllen streich gehn/ oder haltens auff/geben dann falsche Kundtschafft/ liegen vñ triegen/richten ein Practica an / lauffen vnd rennen das sie die sachen vertragen / darmit sie wider zu fressen/ sauffen vnd schlemmen bekommen / muß dann der vnschuldig das Gloch bezalen / etwan darzu krum vnd lam geschlagen / den spott darzu zum schaden haben.

Partheyisch fried nemen.

Der vnschuldig muß gewönlich das Gloch bezalē.

Diser Spitzknecht/Eysenbeiser oder Lotterbuben/ gebrauch / art vnd sitten ist im grund nichts wehrt / vnd seind vnder eim Hauffen Landsknecht sonderlich wol zu erkennen/Dann anfänglich so seind sie grosse Federhansen/haben Federbüsch auff den Hüten oder Pareten / haben wo sie seyn / groß geschrey / mit spielen vnd fluchen vor andern zu mercken/lassen sonst niemands zu red kommen/ oder etwas gelten / vermeynen die aller besten zusein/geben einander Zeugnuß von grossen Sturm vñ Schlachten/da doch jr keiner gewesen oder hinan hat dörffen kommen/ Wo die oder solche kein Herren haben/lauffen sie auff dem Bettel vmb/ stälen was sie ergreiffen / machen andern ehrlichen Landtsknechten böß geschirr/hauwen einander selbs lam vnd krum/vnd wo sie in einem Feldtzug oder Läger andere gute ehrliche Gesellen / als jung Handtwercks leut/vnd dergleichen gerade frische Kriegßleut/ sehen / trachten sie jme tag vnd nacht nach/suchen mittel vñ weg biß sie sie fellen/ vñ lam oder krum hauwē oder schlagen/dann solcher Gesellen art vnd sitten ist/wie jener Kuh oder Huren/die nicht allein beschissen oder beschmutzet hat mögē sein / Ziehen also im Läger vmb oder von einm Lo sament zum andern/ruffen vñ schreyen Mum mum/tragen Würffel in der hand/haben etwan den Degen oder Wehr am Arm oder Halß hangen/seind gar böß vnd freudig mit dem Maul/was sie etwan im Weg/oder so sie jrs fugs ersehē/ fallen sie an/ziehen dann andere jre Gesellen von weitem hernach / als gieng sie es nicht an / lugen ein weil dem Spiel zu/weil jr Gesell gewiñt/ steht die sach wol/haben etwan zuvor zusammen gelegt/ wañ aber das Spiel wider sie/ so helffen sie einander jenē theil vnwillig zu machen/oder lugen sonst/daß sie ein hader/gezanck oder balgen anfahen / damit jr anschlag vnd Bubenstück für sich gehe / ꝛc.

Solche Gesellen seind wol zu erkennen.

Lauffen fast auff dem Bettel vmb/stälen wz sie ergreiffen.

Wo sie ein graben sehen/ trachten sie jm nach/jn lam zu machen.

Seind freudig mit dē Maul.

Haben gern hader an.

Jm ziehen oder Zügordnungen durchstreichen solche Gesellen alle Dörffer vnd Heuser / da kan kein Armer oder Bidermann ein Hünlein vor jn behalten/sie stälens hinweg/Vrsach/sie haben jr gelt vnd Besoldung verbrast/ verspielt vñ versoffen/ zwingen also die Armen leut/ das sie jnen müssen geben vnd auffragen/ so etwan selbs mit Weib vnd Kindern in Hauß vnd Hof nichts haben / jagen vnd schlagen sie dann zum Hauß/Flecken vnd Dorff/hinauß/ bescheissen Weib vnd Kind/ stecken jn welsch bald das Hauß darzu mit Feuwer an / thun solches in der Freund Land meistes theils mehr dann bey den Feinden/ da seind sie auch die aller freudigste Kriegßleut / als wolten sie jederman fressen/aber gegen dem Feind bringt sie niemands hinan/wo man den bossen an jn merckt/da machen sie sich kranck/vnd dergleichen/damit jr verschont/vnd vergessen muß werden/ꝛc.

Zwingen die Armen leut sehr.

Thuns meistes theils in der Freund Land/ gegē den Feinden dörffen sie sich nit regen.

Wañ nun solche Wölff/ Galgenvögel oder Schwengel in der Feind Land/ oder sonst nahet dem Feindt vnder augen kommen / da sihet man dann den scherz von sol-

chen

chen Leckers Buben / welche zuvor sovil guter ehrlicher Gesellen geschädiget / betrübt vnnd beleydiget haben / wann sie sehen das es schier an dem ist / das man etwann scharmützlen / stürmen oder schlahen / oder sonst in gefahr auff die Schilt oder Scharwachten / oder in verlornē Hauffen / als Läuffer oder dergleichen / hinan muß / vñ sie hinauß sollen / da es dañ etwan einander auff das Maul schlagen gilt / vnd nicht seyn Gesellen vorhanden / die Partheisch fried / wann sie wöllen / nemmen / Da machen sie sich als dann etlich tag vorher kranck / ziehen mit stäblen oder Stecken hernach / darmit sie weder auff Scharmützel / Sturm / Schlacht / Schilt oder Scharwacht / bedürffen / stecken in den Hütten / lassen die guten jungen ehrlichen Gesellen / welche sie zuvor beschädiget vnd veracht / darzu etwan krum vnd lam geschlagen haben / solche gefahr für sie an Sturm vnd Schlachten bestehn / welche nicht anderst meynen / dann es müß also hinan gelauffen sein. Wañ etwas nun erobert / oder die sach zu einē abzug kompt / so sind solch Eysenbeisser wider frisch vnd besser dann vor / da haben sie vil außgericht / wissen dann wider vom handel / wo sie hinkoñen / zu sagen / geben deß einander / wie sie vorhin gehört / kundtschafft / so sie doch in Hütten gesteckt / vnd sich keiner dürffen sehen lassen. Solche werden vnd seind dann gute alte Kriegßleut / für welchen sich aber menniglich hüten / vnd sonderlich die jungen Landsknecht vor jn gewarnet sein sollen / welche mehr von solchen Lauren dañ von dem Feind geschädigt werden / Dañ ein junger angehender Handtwercks Gesell / der solcher Lecker vberhaben / vnd müssig geht / darzu der vnerforderten Scharmützel / Mum oder Spielplätz vnd beuten / vbersteht / der wirt vnd kan hernach sein Handtwerck wol wider gebrauchen / vnd sich erhalten.

Jung Kriegßleut lauffen dapfferer deñ die Alten an Feindt / sie meynen / es mäß also sein.

Weit darvon gibt gut alte Kriegßleut.

Ob solchen auch die Obersten Hauptleut vor andern halten sollen / sie für solchen Wölffen oder Spitzbuben / so vil immer müglich / beschirmen / vnd sie keins wegs in eim Läger oder Hauffen leyden / Dann solche alte Hund böß bendig zu machen seyn / wañs an ein treffen geht / gehn sie nit hinan / weit darvon mit jnen ist gut für den schuß / verstecken sich / werden alte Kriegßleut darauß / welches die nit thun / so zuvor nicht damit vnd darbey gewest / wagens vñ lauffen hinan / zustossen auch etwan die Köpff darüber / vnd bleiben gar dahinden / ꝛc.

Solche Schälck soll man in keinem Hauffen oder Läger leyden.

Derhalben / wie gehört / wer gut das solche Reumauff / Kistenfeger / Wölff / Balger oder Spitzbuben / so bald sie in eim Fendlin / Hauffen oder Läger ersehen / vñ man jr gewar wirt / sie als bald gefangen / vñ mit spott / schand vnd schmach zum Läger hinauß gewiesen vnd verbotten werden / ehe das sie andere Kriegßleut beschädigen / lämen oder schlagen / Dann solche Wölff / Balger oder Spieler / können etwann vnder einem Fendlein wol den halben theil beschädigen / die hernach nichts mehr an die Feind solen / Nun verstecken sich die Leckersbuben auch dazu / oder machen sich kranck / wie oben gehört / Das also ein Herr an solchen Spitzbuben ein besonders abscheuhen sol haben.

Sol jn die Hauffen verbieten.

Jch hab solcher Gesellen selber vil erkennt / auch dazu etwann von etlichen / die hohes stands gewesen / gesehen / welche solcher sachen gepflegen / sich also mit balgen / fluchen vñ spielen gehalten / das mir nit müglich alles zu beschreibē / Nun ist es jnen etwan hingangen / vnd durch die Finger gesehen / oder Rucken gehalten worden / aber endtlich hat es ein böß alter vmb sie genoñen / da seyn sie etwan vmb liederlicher vrsachē willen / in nachtheil vnd schaden kommen / welches sie nicht den geringsten theil als zuvor verdient haben / seind also etwan erschossen / erstochen / erfroren / hunger vnd kummers halben gestorben / etliche haben die Leuß oder ander Vnziffer gefressen / oder haben an der Rühr oder Breune / vnd dergleichen ander kranckheit halben / müssen verderben / Wo solches nicht mit jnen geschehen / so seind sie etwan gehenckt / geköpfft / ertrenckt / vnd

dergleichen schändtlich gerichtet worden/oder aber sonst zu Schelmen gemacht/vñ der Stab vber sie gebrochē/Also ist jnen gelohnt/ nach dem sie gerungē vñ gearbeytet habē/ Ist also jederman an jnen gerochen/ aber jnen nichts dardurch geholffen worden. Solches wil ich aber hiemit niemands zu keiner verletzung oder nachtheil geschriebē haben/ sonder menniglichem zur warnung/vñ sonderlich den angehenden jungen Handwercks Gesellen oder Kriegßleuten/sich hiefür vnd hierin zuwarnen vnd zu hüten/andern darmit in allweg thun was sie gern jnen gethan hetten / auff das mit ehren alte Kriegßleut auß jnen mögen werden.

Nach dem sie gearbeytet also wirdt jn gelohnt.

Dann welcher sich in Kriegen oder Zügen ander armer leut güter thut befleissen/ oder dergleichen / auch die Klöster oder Kirchen güter pflegen zunemmen / suchen mit oder durch raub/ beuten/stälen/ die Kisten zu fegen vnd plündern/ den wirt endtlich also gelohnet / ist kein glück darbey / wirdt auch kein gedeyen / oder in die lenge guts damit außgericht/ Dañ wie es her/also es wider hin muß kommen / wo es anderst einer nicht gar mit der Haut bezalt / Dañ der vil gewesen / welche ich selbs auch gesehen vnd erkennt/ die etwan also groß gut auß Kriegen heim gebracht/ davon vermeynt gute tag zu haben/ auch hübsche Häuser darvon angefangen zu bauwen / aber andere habens in kürtze besessen / Etliche haben Kirchen vnd Klöster güter geplündert / in welche arme leut jr armütlein gefliehet/das habens jn mit genommen/vnd auß Glocken Büchssen gemacht/vñ gegossen/andere haben sie darmit getroffen/ vñ wol gar auß dem Land geschossen. Solchs vñ dergleichen vil geschehē/ist on not alles nach der lenge zu erzelen/ ist nur zuvil am tag / wie der Bauwer an der Sonnen / wie es solchen Gesellen pflegt zu gehn / die sich ander Leut güter zu nemmen befleissen / vnd sich jrer Besoldung nicht benügen lassen.

Vnrecht güter nemmen böß Alter.

Auß Glocken Büchssen gemacht/ hat nie gut gethan.

Von

Vom Ampt vnd Befelch der Läuffer.

WO man mit grosser macht / anzal oder Hauffen Kriegßvolcks/gegen einander zu Feldt / vor oder in Besatzungen / ligt oder zeucht / so pflegt man vnder den Landtsknechten gewönlich zu eim außschuß Läuffer vnd verlorne Hauf-

fen/oder Blutfanen/wie mans nennen mag/zu ordnen/ welche als Waghälß sich vor andern zu jeder zeyt gebrauchen müssen lassen/ Wiewol kein Landsknecht oder Kriegßmann für sich selbs solches ist schuldig zu thun oder darzu genötiget vnd gezwungen kan oder mag werden / werden doch solche Läuffer auß dem gantzen Hauffen durch die Rottmeister darzu verordnet / nemlich vnd der gestalt / wo man solcher nottürfftig/ wirt allen Rottmeistern durchs gantz Läger hinauß / vnder allen Regimentē/ besonder vmbgeschlagen/für deß Obersten vñ dero Hauptleut Losement sich zuverfügen/Allda wirt jnen weiter angezeigt/wie das auß jeder Rott besonder/ von freyem guten willen/ oder durch Spiel vnd Losung / ein Läuffer in verlornen Hauffen / oder dergleichen/ nach man der nottürfftig/sich darzu verfügen. Nach dem aber solcher Läuffer Befelch vnd Ampt viel lauffens vnd rennens erfordert / darzu vor anderen/ gegen dem Feind mehr besorgen / vnd gefahr bestehn muß / so begibt sich einer nicht bald von freyem willen darzu/Derwegen so läßt jeder Rottmeister sein Rottgesellen spielen/welcher als

dann am wenigsten/oder meisten augen/ nach dem es außgedingt/ wirfft / der soll vnd muß als dann/darmit vnd ein/ fortan vnd hinauß/wann oder zu welcher zeyt jm angesagt/ oder darzu vmbgeschlagen/ so ist er schuldig derselbigen verlornen Hauffen Befelchhaber/oder verordneten/so sie leyten vnd führen/ gehorsam zusein/vñ so vil mehr/ wann sie seinem oder jrem Hauptmann oder Fenderich/darunder er oder sie dann verpflicht oder geschworen haben/ligen/welche sich als dann mit solchen Läuffern/im fall der not/an besonder ort vnd end/für den andern Hauffen/ im Zug oder Schlachtordnung/gegen oder von den Feinden/ sollen gebrauchen.

Derhalben durch obgedachte Läuffer / so also auß allen Fendlin vnd Rotten zusammen kommen/vil sachen vnd gefahr/ wider vñ vnwillen der Feind kan gericht vnd geschlicht gemacht werdē/dañ solche Läuffer wie gehört/haben eygen Oberste Hauptleut/Fenderich/sampt andern Befelchhabern/Wo sich dañ von den Feinden zu Felt/ vor oder in Besatzungen / in Zug oder Schlachtordnungen/ etwas erhebt/ so dem Läger oder Hauffen nachtheilig/ oder verhinderlich sein wölte / so werden als dann durch die darzu verordneten Hauptleut oder dergleichen / solche Läuffer mit vmbsagen oder schlagen beruffen/lauffen vnd ziehen dann vor den rechten Hauffen her/haben auch jr Hackenschützen/ seind nach notturfft vor andern mit Gewehrn zum widerstand versehen/ziehen sonst auch in allweg dem Feind vor/den anderen rechtē oder grossen Hauffen vnder Augen/ darzu wo man sonst also etwan nahe vor/oder bey einander zu Felt/ oder in Besatzungen zeucht oder ligt / da werden vnd begeben sich on vnderlaß vil Lermen vñ Scharmützel/dadurch die Hauffen zu Rossz vñ Fuß im Zug vnd Schlachtordnungen gedrungen / oder sonst im ab oder anziehen gleichsfalls von den Feinden vberfall vñ vnruh sich zu besorgen haben/oder wo man etwan der gelegenheit nach/die Hauffen nit alle zugleich / vil weniger die Gereisigen damit / oder neben einander fort bringen oder ziehen mügen/ oder dergleichen / wann sich der Feind mehr als in einweg thet sehen lassen/oder sonst mit vortheil vnd vberdrang vberhand wolten nemmen/oder so vnd wo man willens wer anzugreiffen oder zu schlagen / vnd was dergleichen von Feinden zu besorgen vñ zugewarten/ durch die Läuffer erstmals angesucht vnd außgericht soll werden/dann wo sonst niemands hin / da müssen die Läuffer sich gebrauchen lassen / vnd durch sie die Läger oder rechten Hauffen/ zu rück hinder jnen / Lermen soll verhüt werden.

Jr Besoldung ists nichts weyter/denn was jeder vnder dem Fendlin er ligt/zuvor hat/müssen darneben jr Züg vnd Wacht wie andere Kriegßleut versehen.

Von der Krämer vnd Margedenter Befelch vnd Aimpt / welche einem Läger oder Hauffen Wahr oder Profand zu vnd nach führen / ꝛc.

WElcher einem Hauffen Kriegßvolck mit Wahr oder Profand zubegert / mit gehn / reihten oder fahren / der soll erstlich / wann er schier zum Läger kompt/ achtung geben / ob nicht ein Profandtmeister / oder sonst einer von seinet wegen für dem Läger hielt / oder were / der jne an wirt reden / wohin oder auff welchen Platz er mit seim Wagen oder Karren/fahren oder ziehen solle/ Jm fall dañ keiner ansprechen/soll er den nechsten ins Läger dem Profand Platz zufahren/ vnd dañ gleich nach dem Profosen/oder seines Leutenants Losement fragen/jm anzuzeygen/Er bringe Wahr/Wein/Bier/oder ander dergleichen essende speiß / wo er die feyl soll haben/

vnd

vnd wie hoch ers geben oder verkauffen soll/ nach dem es dann die schleg / oder ein gele-
genheit darmit hat / wirdt es jm durch den Profosen oder sein Leutenant/ in das oder
jenes Quartier oder Läger verordnet zuführen/vnd geschätzet/ vnd der Kauff an das
Fleisch jm mit einer Kreyden gezeichnet oder geschrieben / welches er dann nicht hö-
her theuwrer/bey verlierung oder preiß machen der Wahr oder Profandt / geben
noch verkauffen soll/sol jm solches daneben angezeygt werdē. Es möchte einer hernach
alle gebührlich darüber handeln/er würd darzu gefangen/ vnd nach gestalt der sachen/
ernstlich vnd gut weyter gestrafft/auff das kein theuwrung one vorwissen der Profand-
nier vnd Profosen/sich vnder dem Hauffen oder Läger erheben vnd eynreissen mö-
ge. Aber wolfeiler dann es geschätzt ist worden/mag es einer geben / vñ sol keiner nichts
vngeschätzet feyl haben noch verkauffen / auff welches die Steckenknecht jr auffse-
hens zu jeder zeyt in allen Regimenten haben werden vnd sollen.

Zu gleicher weiß haben sich auch die Krämer vnd ander Margadenter zu halten/
wann die zu einem Hauffen ankommen/ so soll vnd hat nicht ein jeder seines gefallens
im Läger wo jn gelüst/feyl zuhaben/oder die Wahr auffs höchst macht zuverkauffen/
sonder sollen gleichs falls an jr gebürend ort darmit / wohin sie dann bescheyden / feyl
haben / auch nach dem es ist geschätzt worden / darmit der Profoß sein proueit eyn-
kommen/ vnd standgelt wisse zuforderen/auch dazu in allweg von dem Quartiermei-
ster eigne Platz zu solchen vnd dergleichen verordnet / wie dann vnder dem Capitel von
Quartier vnd Läger zuschlagen/vernommen ist worden / darmit Ordnung vnd Re-
giment gehalten werde / Sonderlich die Knochenhauwer oder Metzger / welche Vich
nach reiben/vñ zuführen/ sollen ausserhalb dem Läger metzgen vñ schlachten / da auch
feyl gehabt vnd verkaufft soll werden / auch von jedē groben oder grossen stück Haupt/
oder Vich/darvon die Zungen dem Profosen zugestellt vñ vberantwort/damit er wis-
se/ was oder wievil teglich gemetzget/ vñ mit anderē zukauffen wider erstatten kan vnd
mag/ auff das wo müglich/ zu jeder zeyt weder fehl an fleisch noch deßgleichen abgang
erfunden werde/ Was dañ dazu weyter von nötē/ist bey deß Profosen Ampt nach leng
außgeführt worden / was oder weß sich ein jeder in diesem fall zu halten hat oder nit/
vñ dasselb vernommen kan werden/ vnd sonderlich bey der Margedenter Be-
felch/im sibenden Buch hernach/lenger außgeführt/ auch zu-
vernemmen ist/ weß sich ein solcher zu hal-
ten hat / ꝛc.

Das sibendt Buch.

VOn Besatzung vñ Gebäuw der wehrlichen Befestungen / welcher massen die in Ordnungen / mit Rahtschläg / Prosandt / Kriegßvolck zu Rossz vnd Fuß / Geschütz vnd Munition / Artickel vnd Gesatz / sampt Hut vnd Wacht / zu halten oder zu verlassen seyen / ꝛc.

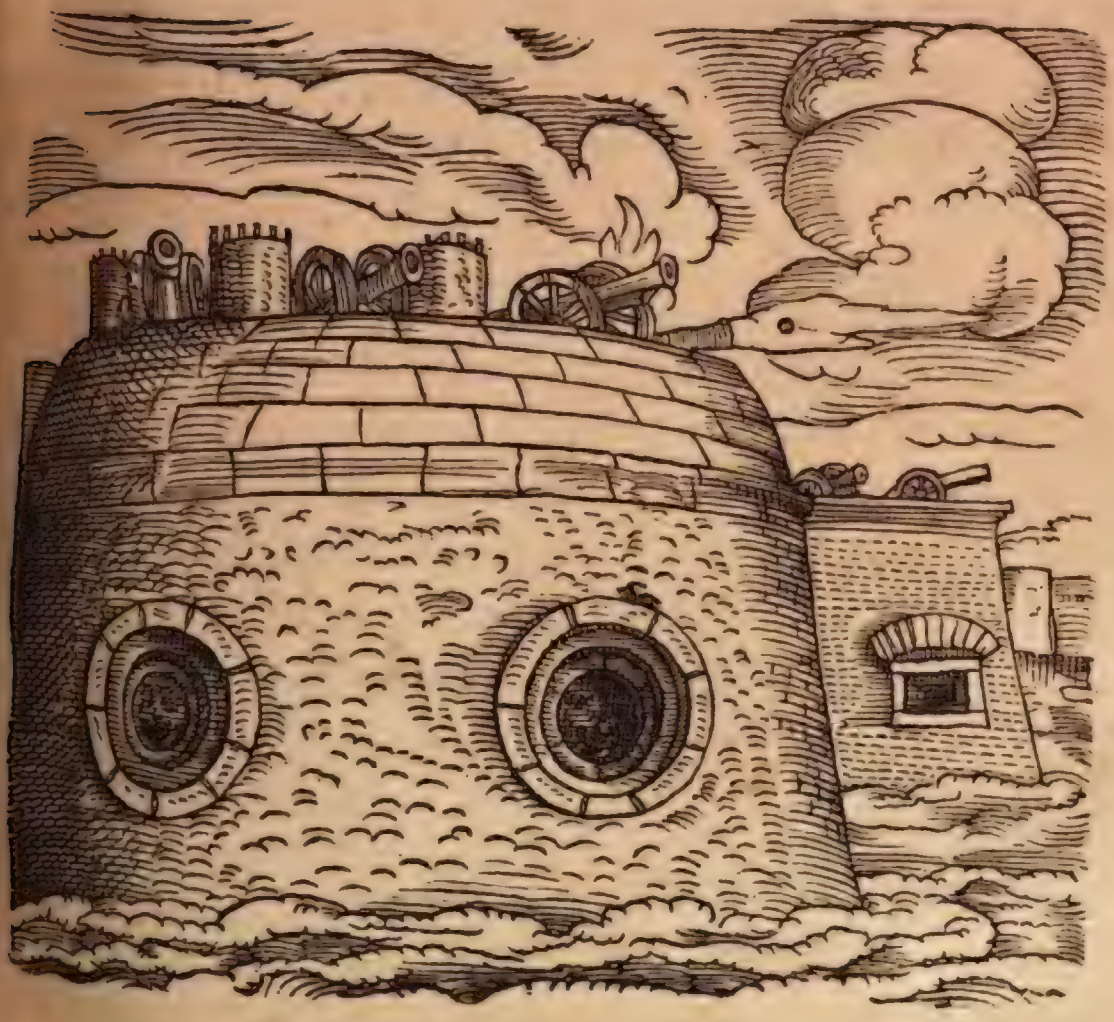

M. D. LXV.

Vorrede.

VJewol vnd nach dem der Menschen sinn vnd gedancken/vermög anzeygung heiliger Schrifft/von natur vnd jugend auff/zu argem mehr dann zu gutem geneigt/darauß dañ teglich vbels vnder den Menschen erfolget/also das sich wider vnd vnwillen/Krieg vnd aller vnfried/vnder jnen erhebt/wie wir dann solches nicht allein in den Alten Historien/sonder jetzt diser zeyt/leyder mit der that erfahren vñ befunden haben.

Vnd dieweil dañ nichts schädlichers/als das kriegen kan vnd mag erdacht werden/So weiß ich was not vnd vnrahts bißher darauß erfolgt/vnanzuzeygen auch nicht zu vnderlassen/Nemlich/da wirt durch solche fürnemmen alle barmhertzigkeit vergessen/die Religion vnd Gottes wort verhindert/die Kirchen vnd Schulen verwüst/auch alle gute Gesetz vnd Ordnung vmbgekehrt/vnd folgt also nichts darauß/dann alle Tyranney/mit rauben/stälen/fluchen/Jungfrauwē schenden/vnd andere Gottes lästerung/auch der sovil/das sich die Heyden vorzeyten solches zuthun geschempt haben.

Dann durch kriegen wirt verwüst vñ geschendt/was vor vilen jaren durch erbare Leut zusammen gekratzt vñ gespart ist worden/vñ wo ein Besatzung/vnd dergleichen/eingenommen/so muß alles so darinn erfunden/verwüst/verderbt/vnd vmbgebracht werden/darauß den armen Vnderthanē nichts dañ aller schaden vñ nachtheil erfolget/auch letztlich wol jnen selbs zu dem verderben gereicht.

In disem fall acht ich die wilden Thier vil vernünfftiger

als die Menschen / so zu solchem Krieg geneigt / dann gemeldte wilden Thier verderben einander nit so leichtlich / als die oder solche Menschen / welche doch vnder dem schein vermeynē gute Christen zu sein / Auch teglich in den Predigtē vñ dergleichen vernemmen / wie sich die Christē mit einander haltē sollen / Aber der Teuffel regieret zu sehr vnder solchen Gesellen / also das sie aller Freundt vñ Nachbarschafft / samt Christlicher vñ brüderlicher liebe vergessen / welches doch durch die ermeldtē wilden Thier nit geschicht / wie dann bey vns Teutschen ein sonderlich Sprichwort ist : Es muß ein kalter Winter seyn / wenn die Wölff oder andere Thier einander fressen / Vil weniger sollen die Christen vnfriedschafft einander beweisen.

Dieweil dañ nie nichts guts auß kriegen / wie vernommen / entstanden / sonder sich zu allem jamer vnd elend bißher erstreckt hat / ist doch das aller ärgest vnder jnen / wañ schon ein glück oder Sieg auff vns Teutschen kompt / so mügen wir dasselbig nicht lang behalten / sondern werden alsbald dardurch stoltz vñ vbermütig / dann es hat zu diser zeyt / wie gehört / alle barmhertzigkeit / freundtschafft vnd erbarkeit in den sachen ein end dañ da ist wenig danckbarkeit / sondern vil mehr stoltz vnd vbermut / erst vorhanden / das dann an den vnvernünfftigen Thieren nit geschicht / welches wir dañ ein fein exempel in diser Historien Bellij lib. 5. am 14. ꝛc. habē von dem Knecht Androdus Dacus / welcher von seinem Herrē / der ein Statthalter in der Prouintz Africa war / mit vnbillichen schlägen zu der flucht in ein wüste Einöden / vñ finsters loch oder hölen zuschlieffen / genötiget vnd gedrungen / solches vorhabens / sich selbs alldarinn hungers zu tödten / aber vber ein klein weil ein Löw mit einem krancken Pracken oder Fuß / voll schmertzen vnd wehtagen der Wunden seufftzend / auch für das loch oder Hölē kam / darab der Knecht noch mehr erschrack / Als jn aber der Löuw gewar worden / ist er zu jm hineyn geschloffen / vnd dem Knecht den verwundten Pracken vorher dargebotten / hülff von jme begert / vnd als bald der Knecht auß deß Löwen

Pracken

Pracken ein schieffer sampt anderm herauß gedruckt vnd gezogen / von welchem der Löuw von stundan genesen / vnd den Pracken zu danckbarkeit wider in deß Knechts hand gelegt / vnd seind also ein zeytlang in der Hölen bey einander blieben / welchẽ Knecht der Löuw diß orts ernehret / aber doch letztlich sich der Knecht wider von oder auß der Hölen / in deß Löuwen abwesen / gethan / ist aber in kurtzer zeyt hernach seinem Herren wider zu handen kommẽ / oder gebracht worden / welcher jn von stundan zu dem tod den wilden Thier oderen Löuwen fürzuwerffen befohlen / Als jn aber im Graben / darein er geworffen / ein Löuw ansichtig wordẽ / ist er gleich ob dẽ Knecht erstotzet / vnd für jm still gestanden / hernach gemechlich vnd gütig zu dem Knecht geschlichen / als kennt er jn noch / wedlet mit seinem Schwantz freundtlich gegen jme / bot jm auch den genebten Pracken vorher in die hand / darauß der Knecht abzunemmen / wie das dieser Löuw erst nach seinem abscheiden / auch gefangen worden / vñ sich seiner gepflegten Artzney noch ingedenck vnd danckbar / mit fristung seines lebens wider darfür zu erzeygen angebotten / Ab welchem sich menniglich verwundert / vnd diesen Knecht von seiner straff ledig baten / jme auch der Löuw zugestellt wordẽ / welchen er hernach an einer schlechten Schnur oder Riemen / lange zeyt zu Rom in der Statt sol vmbgeführt haben. Dise Historien sey nun war oder nit / so ist es vns demnach ein wegweisung / vns danckbar gegen einander zu erzeygen / ꝛc.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Erstlich / was einer Besatzung von Personen tröstlich/vnd von nöten sey.

ITem der Oberst vnd rechte Kriegßherr soll selbs eigner Person in der Besatzung nit sein oder bleiben/ der vrsach halben wie hievor auch vernommen / sondern etwann seiner nechsten/ liebsten vnd vertrauwten Freund einen oder mehr in die Besatzung setzen/ Alsdañ wo der Kriegßherr selbs nicht in der Besatzung / sondern sich anderer orten enthelt/ so mag er sich desto mehr vmb rettung/ hülff vñ raht bewerben/ auch

mag der Krieg desto leichter zu einem vertrag kommen / welches sonst/ wann der rechte Kriegßherr auch belägert/ nicht so bald beschehe. Es gibt auch den jenigen so in der Besatzung ligen/ desto mehr trost/ denn sie sich allezeyt der rettung versehen.

Item es sollen in einer Besatzung dise hernach benannte Personen sein/ vnd jr darinn nit gemangelt werden / Nemlich es sollen in der Besatzung sein/ Köch/ Metzger/ Pfister / Bäcken/ Müller/ Küffer/ Kelner/ Schneider/ Schuchmacher/ Schmidt/ Schlösser/ Schreiner/ Zimmerleut/ Steinmetzen/ Meurer/ Salpettersieder/ Pulfermacher/ Wagner/ Sailer/ Pantzermacher/ Plattner vnd Ertzknappen/ dise Handwerck seind in der Besatzung sehr nützlich / Auch sollen sie mit jren Werckzeugen/ was einem jeden zu seinem Handtwerck tauglich/ wol versehen sein.

Es sollen auch geschickte Doctores / Wundtärtzt / Balbierer oder Schärer/ vnd

der Predicanten / zu trost vnd vnderhaltung der Krancken / auch alte Frauwen oder Weiber/derselbigen zuwarten/gehalten werden.

Fürner sollen auch andere alte Weibspersonen / so zu dem nehen der Hembder/ Leilach/vñ anderm nehwerck/auch zu dem spülen/wäschen/bachen/kochen/fegen/vnd andern arbeit/mögen gebraucht werdē/ in ein Besatzung verordnet sein/vñ aller vberflüssiger jungen Buben vnd Frauwen personen / vilerley vnzucht / gezänck vnd ciffer der Weiber/ zufürkommen/ hinweg gethan/vnd abgeschafft werden.

Item man sol auch versehen sein mit aller notturfft/so zu dem Leib gehörig/ auch einer Besatzung zugebrauchen von nöten/Nemlich mit Gewandt/ Schuch vñ anderer Kleydung vnd notturfft.

Artickel vnd Puncten so einem Obersten in einer Besatzung zu erwegen gebüren.

ITem der Oberst soll alle nacht die Bolleten vom Hauptmann / der denselben tag vnder der Pforten Wacht gehalten/ wider zu seinen handen nemmen.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Kein frembder soll in der Besatzung sonder ausserhalb abgefertiget werden.

Item es sol kein frembder weder tag noch nacht in ein Schloß oder Besatzung gelassen/sondern ausserhalb abgefertiget werden / Begebe es sich aber das man jemands hinein lassen müste/ so soll alsdañ das Pferd von jm genommen/einem der es verserg/ befohlen werden/vnd jn in einem Gemach/so lang biß er abgefertigt/verziehen lassen/ vnd so er nun abgefertigt/so soll er deß nechsten/widerumb hinauß geführt werden/damit er sich nicht deß Schloß oder der Besatzung gebrauch/ vnd Wehren ersehen oder erkündigen möge.

Item der Oberst soll sich nicht lassen dauwren / was vnd wievil auff die Kundtschafft geht/dann dardurch/wenn sich der Feind samlet vnd im anzi chen ist/wie starck er zu Rosß vnd zu Fuß sey/auch was rüstung von Geschütz vñ anderm mit sich bring/ zu erfahren vnd zu erkündigen ist.

Item so nun die Besatzung belägert/oder der Feind im anzug ist/ so sollen alsdann von dem Obersten in der Besatzung/leut bestellt / vnd denselben grosse gaben vnd sold versprochen werden/damit sie möchten der Feind Arckelley vñ Pulffer/ oder der Reuter Läger/ wo dann dieselben ligen/anzünden vnd verbrennen.

An der Prosiand oder Bezalūg mangel.

Item auff einem Scharmützel sollē die auß der Besatzung / etliche von den Feinden lebendig zufahen allen fleiß fürwenden/vnd desselben jeder zeyt geflissen sein/damit von denselben/ wie es vmb der Feind handlung ein gestalt habe/ zu erfahren sey/ ob nit vnwillen vnd meutereyen vnder jnen / Item ob jnen nicht an der Prosiandt vnd Bezalung mangel / oder was für geschrey vnd trost sonst in dem Läger sey / Auch ob das Kriegßvolck einen guten trost/die Besatzung zugewinnē haben/oder ob sie daran zweyfelhafftig seyen/auch mit was rüstung sich die Feind zum Sturm rüsten/Weyter/an welchem ort im Läger der Oberst oder Kriegßherr sein Läger oder Losement habe/ Dises vnd anders soll eygentlich von jnen erkündigt vnd erfragt werden.

Item solche Gefangene/so sie sagen das man gern hört/soll man die sachen vnder das Kriegßvolck (sie damit zutrösten) kommen lassen / Wo aber das widerspiel von jnen angezeigt wirdt/so sol solches vor dem gemeinen Kriegßvolck verhalten/auch den Gefangenen solches dem Kriegßvolck zuöffnen/verbotten werden.

Item es sollen auch die Gefangenen nicht allein gelassen/sonder jnen vertrauwte Personen zugeordnet werden.

Item so dann die Besatzung mit aller notturfft versehen / vñ das Kriegßvolck behertzigt ist/alsdann so soll vor den Gefangenen oder andern Gesandten / nichts mehr verhalten/sondern jnen alle ding geoffenbart werden / damit der Oberst oder Kriegßherr (wann er von jnen/wie die Besatzung so wol versehen/auch wie das Volck darinnen so behertzet sey/erfehrt) ein entsetzung darob empfahe.

Item die Gefangenen soll man wol halten / vnd jnen Gesellschafft leysten / auch sol jnen einige schmach oder hochmut zu zuziehen nit gestatt werden / dann solches/wo den Gefangenen ehr oder gutthat bewisen wirt/dem Feindt ein entsetzung vnd nachgedencken macht.

Item Gefangene zu vberkommen/ist liderlich mit diser hernach angezeigten meinung zuthun / Nemlich / zu nachts etliche redliche Knecht / denen zuvertrauren ist

weisse

weisse Hembder/von wegen der Losung/auch darmit sie einander erkennen/angethan/ dieselben auff das stillest gegen der Schiltwacht geschickt/vnd dann gar leiß darein gefallen/aber doch sich in kein sonderliche gefahr oder getümmel begeben/sonder auff das nechst/ehe dann sich die Scharwacht/sie zu erretten begibt/widerumb davon wüschen.

Item sonst soll ein weiser verständiger Oberster stäts in betrachtung sein / wo mit er die seinen beschützen/ dem Feind abbrechen vnd nachtheil zufügen / möge.

Item wo der Oberst in der Besatzung zwischen der Feind Obersten vnd Kriegßvolck/ oder zwischen den Hauptleuten/vnwillen vnd zwitracht vermerckt/allda soll er/ soviljm müglich/iren zorn vnd vneinigkeit durch geschwinde Practicken mehren/ anrichten vnd stercken.

Item er soll auch / wann schon kein vnwillen vnder den Feinden vermerckt wirt/ mittel vnd weg suchen/ damit er möchte einen vnwillen zwischen dem Feind / Hauptleuten/ Kriegßvolck/ vnd vnder andern Befelchshabern/anrichten / Auch soll er jeder zeyt dem Feind nachtheil zu beweisen geflissen sein / vnd mit nichten sparen / aber doch soviil mit ehren beschehen mag. Die weg vnd mittel/dadurch dem Feind widerdrieß zu thun / seind nicht von nöten zumelden / dann einem verständigen Obersten / oder andern Befelchhabern/gibts der verstand zu erkennen. Den Feinden zu nachtheil geflissen seyn.

Item ob einer in der Besatzung verrähterey zutreiben / von den Feinden angewisen würde/der soll mit strenger Frag ernstlich ersucht/vnd der Feind Practicken erkündigt werden/Nachmals/so er solches verschuldt / der Verrähter in vier theil getheilt/ alsdann vber die Mauwren gegen der Feind Läger hinauß gehenckt werden/damit der Feindt vermeñ / das sein angestellte Verrähterey geoffenbart vnd gestrafft sey.

Item so ein Lermen wirdt/sol sich der öberst/deßgleichen die Fenderich/die Spiel/ vnd der gantz oder meist Hauff / bey einander finden lassen / als dann soll er den Leutenant / oder sonst ein namhafftige ehrliche Person / auff allen Wehren herumb / das Kriegßvolck lassen ansprechen vnd trösten/auch soll er sehen/ ob ein jegklicher an dem ort/ daran er verordnet/sey / auch wie man sich an allen orten halte.

Von der Besatzung vnd Profandtierung.

Hiernach folgt wie die Kriegßräht vnd andere ämpter sollen in einer Besatzung geordnet werden.

ITem der Oberst soll zu jm erfordern drey Kriegßräht / Nemlich / einen vom Adel/der ein geschickter/ehrlicher vnd erfahrner Mensch sey/Auch wer gut dass er deß Kriegßherrn Lehemann oder Diener wer/diser sol alsdann zu einem Leutenant oder Verwalter erwehlet werden.

Item der Zeugmeister oder Zeugwart/darnach die Hauptleut vñ Fenderich/ dise drey Secten mag der Oberst für sich selbst zu Kriegßrähten erwehlen.

Item darnach sol er dem gemeinen Adel/einen auß jnen zum Kriegßraht zusetzen/ vergönnen vnd gestatten.

Es soll auch einer auß den gemeinen Landsknechten/vnd einer deß Herrn gewönlichem Gesind vnd Dienern/erwehlt vnd verordnet werden. Wo auch etwañ in einer Besatzung ein anzal Bürger vnd Handwercksleut weren/allda mögen auß disen auch wol etliche ehrliche Gesellen zu Kriegßrähten geordnet werden.

Nachmals der verordnet Kriegßraht dem Kriegßvolck angezeygt/ vnd das Volck zu gehorsam vermanet werden.

Item

Item der Oberst mit seinē Kriegßrähten / hat macht in einer jeglichen handlung/ auff ehr/Leib/leben/oder gut/an/so sich vnder dem Kriegßvolck zutregt/das vrtheil zusprechen vnd zusprechen.

Item der Oberst soll alle tag zu gelegener zeyt/mit seinē Kriegßvolck oder Rähten rath pflegen/ alsdann von den Kriegßsachen/auch von der Besatzung/ vnd ander not- dürfftig rahtschlagen.

Item darnach soll der Oberst die ämpter besetzen / als nemlich Wacht vnd Pro- vandmeister/auch Haubtleut vber die tag vnd nacht Wachten/deßgleichen Viertheil vnd Zeugmeister/gleicher gestalt Hauptleut / auff die Letzen vnd Wehren/ꝛc.

Hiernach wirt angezeigt von den Kriegßrechten Ord- nung vnd gebrauch/vor oder in Besatzungen.

Item es ist in gewönlichem gebrauch (wo ferr es anderst nicht durch den Artic- kelsbrieff/darauff dañ die Kriegßleut schwören/eigentlich abgestrickt wirt) so ein Schlacht gethan/oder ein Statt/Schloß/oder andere dergleichen Vesten gestürmet vnd eingenommen wirt/das auff denselbigen tag der Monat ab vñ angeht/ also daß einem jeglichen sein bestimpter Sold bezahlt wirdt.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Item alle fahrende Haab/ so ein jegklicher bekommen vnd erkriegen mag/soll vn-
der der gemeinen Beut bleiben/ Aber die Prouiandt soll zu vnderhaltung der Vesti
oder Statt gelassen werden.

Item so nun ein Veste gewunnen/so gehören alsdann alle Wehren dem Kriegß-
herrn vnd Zeugmeister zu/aber sonderlich gehören die Büchssen/Pulffer vnd Kugle
dem Zeugmeister / diß soll der Kriegßherr von jm lösen / vnd sich mit jm/ wie er mag/
darumb vergleichen.

Item so ein Fändlin gewunnē/ soll der öberst Hauptmañ dasselbig/von dem so es
eröbert/vmb einen Monat sold / jedes Besoldung/ wie er dañ den zu derselben zeit hat/
lösen/vnd nit mit gewalt neiñen/Der öberst soll auch denselben vnd andere/so sich vor
andern weidlich gebraucht/ehrlich halten/dieselben vor andern herfür ziehen/Auch wo
sich gelegenheit zutregt/mit ehrlichē Befelchen vñ ämptern versehen/ vnangesehē was
nidern Stands dieselbigen seyen/dañ es ist billich das die ehrlichen/ so sich wol halten/
desselbigen geniessen/vnd sich auch ein andermal noch dapffer er halten / Es nemmen
jn auch andere Exempel darab/vnd werden dardurch vervrsacht/das sie sich an ander
mal auch baß gebrauchen/dann so sie sehen/ das die/ welche sich wol gehalten/ vor an-
dern/vnangesehen was nidern stands sie seyen/herfür gezogen / vnd mit ämptern oder
Befelchen begabt werden/solches macht jnen ein keck vnd freudig hertz/also das sie sich
darnach allezeyt/nach ehr/ruhm vnd tugend/zu streiten begeben.

Es ist billich welche sich wol gehaltē/ dz mans geniessen läßt/ andern zum Exempel.

Item dergleichen soll es auch in einer Besatzung/ so nun belägert/ geschantzt vnd
geschossen wirt/ gehalten werden/nemlich/so der Feind die Besatzung nit eröbern mö-
gen / sonder on allen gewinn widerumb abziehen muß / so soll als dann durch die gantz
Besatzung/ vnder das gemein Kriegßvolck / einem jegklichen ein Monatsold verehrt
vnd mitgetheilt werden / darzu soll den Zeugmeistern / Büchssenmeistern / Wacht-
meistern vnd andern Befelchhabern/ ein sondere verehrung geschehen.

Item wo von den Feinden ein Besatzung erobert wirdt / alsdann so ist die gröst
Sturmglocken/auch das Pulffer vnd Kugeln/sampt aller angewendten Pulffervässe-
lin/so in der Besatzung gewonnen werden/der Zeugwarten vnd Büchssenmeister/dē
mag alsdann / wie gehört/ der öberst von den jenigen lösen.

Gleicher gestalt sol dem Obersten vnd Hauptleuten der Besatzung/so dieselben vor
den Feinden errett vnd erhalten/ein verehrung von dē Kriegßherren zugestellt werden.

Item also soll auch den Obersten vnd Hauptleuten / auch andern Befelchsleu-
ten/ von dem Kriegßherren ein verehrung geschehen.

Item alle geflöhente Haab vnd Güter/ so in einer Besatzung / sollen die jenigen
so es zugehört/ vmb den dritten theil deß wehrts von dem Kriegßherrn wider lösen/ es
were dann einer oder mehr/so jr Leib/Haab vnd Gut in der Besatzung hetten/dem sol
der Kriegßherr sein Haab vnd Gut vmb den fünfften theil deß wehrts/wider auß nach
folgenden vrsachen zustellen.

Dann so die Feindt wissen / das groß Haab vnd Gut in ein Besatzung geflöhet
ist / so henckt alsdann das Kriegßvolck alles jr vermögen daran/darmit die Besatzung
erobert werde.

Das

Das alles ist gemacht auff Raht vnd verbesserung anderer Kriegßverständigen/ zu mindern oder zumehren / alles nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / wie der handel vermögen / Es muß nicht eben also sein / Aber gute Ordnung halten/ bringt gute frucht/ besonder in Kriegßsachen.

Wie in einer Besatzung mit dem Kriegßvolck zu handlen sey.

ALso nun alle notturfft berahtschlagt/ bestellt vnd versehen/so soll der Oberst das Kriegßvolck lassen zu einander auff den Platz beruffen / alsdann sie all/ vnd insonderheit die ältesten/ dapfersten vnd ansehnlichsten vnder dem gemeinen Hauffen/freundtlich anreden vnd sie gütlich fragen/wie jnen der handel/ die sach vnd alle anstellung / gefall.

Item auch darneben fürhalten/wie er solches nicht allein durch sich selbst/ sonder mit guter verbetrachtung vnd raht anderer vnd verständiger Herrn vnd Freundt hab angestellt/der trostlichen hoffnung vnd zuversicht/es werde dem Kriegßherrn/ jm vnd gemeiner Besatzung/ zu nutz/ ehren vnd gutem/kommen / Jedoch wo etwann ein gut ehrlich Gesell were/so etwas wisse hierinn zubessern / vnd ein guten nützlichen raht zugeben/der soll solches dieweil sie zeyt vnd weil haben anzeygen/Es soll auch keine Person/darvon raht gepflegt wirdt/sie sey hoch oder niders stands/in dem fall nicht geursachet oder verschmecht werden.

Welcher in einer Besatzung ein guten raht wisste/ der ist schuldig anzuzeigen.

Auff solche vñ dergleichen meynung/was der Oberst vermeynt/das jme bey dem Kriegßvolck guten willen mach/soll er sich hören vnd vernemmen lassen/besonder das man jederman/dem wenigern als dem meisten mit auszutheilung der Profiandt/ vñ alles so eins jeden notturfft/nach gestalt vnd gelegenheit der sachen erheischet / gleich vnd eintrechtigen vortheil mittheilen wölle.

Item wo etwañ ein gut ehrlich Gesell were/so etwas fehl oder mangel an der Besatzung oder anderm wüste oder spürte / der soll vnder dem gemeinen Volck kein geschrey machen/sondern sich bey dem Obersten keecklich vnd on alles entsetzen anzeigen/ alsdann jm den fehl oder mangel entdecken/vñ sein gut bedüncken darüber geben/dem soll alsdann nach der gebür vnd raht/willen beschehen.

Item wie der Kriegßherr vnd andere seine verwandten in stäter vnd embsiger übung sehen/ sie zuretten vnd jnen hülff zuerzeygen / er wiß auch vnd setz kein zweiffel darzu/es werde rettung vngefährlich in der oder der zeyt kommen.

Item er mag jnen auch wol fürhalten/wiewol sie keiner rettung bedörffen/ dann die Besatzung dermassen an jr selbst/auch mit anderer notturfft vñ besonder mit jnen/ als geschickten/erfahrnen/dapffern/vñ behertzten/kecken/ehrlichen Kriegßleuten / versehen/das er kein zweiffel noch sorg hab/durch die hülff Gottes/auch jre guten Rähte/ mannlich vnd dapffer gemüt vnd ernst / die Besatzung vor allem gewalt / vnd lenger dann die Feind mögen/gelt/Pulffer/Profiandt/vnd jr Leib vnd Leben/behalten.

Item alsdann mag er soviel sich geziemen wil / die vrsach deß Kriegß erzelen/

darinnen er seiner Herrschafft vil glimpffs vnd Rechts/dagegen den Feinden gewalt/ freffel vnd vnrecht / zumessen sol.

Er soll auch das Kriegßvolck trösten/vnd jnen anzeigen/woferr sie sich wol halten/ vñ das best bey jm thun/ das solches der Kriegßherr in allen gnaden von jnen auffnemmen vnd erkennen/auch solches vmb ein jeden insonderheit/ vñ nach seinem verdienst/ nit vnbelohnt lassen werde/vnd auch einen jeden nach seinem verdienst/vor dem Herrn zu rühmen vnd jn zu gnaden vnd gutem zufördern.

Hiernach wirdt von dem Artickelsbrieff meldung gethan / welcher alsdann mag in einer Besatzung von dem Kriegßherrn gemindert oder gemehrt werden.

WJewol die Form eines Artickelbrieffs nicht eygentlich mag begriffen oder gesetzt werden (dann dieselben gemeinigklich nach gestalt vnd gelegenheit der handlung gestellt werden) so hab ich doch nachfolgende puncte/ welche gemeinigklich in Artickelsbrieff gestellt werden/anzuzeigen nicht vnderlassen wöllen.

Ein Eyd zu thun / das sie alle gehorsam wöllen leystē.

Erstlich sollen sie zu Gott dem Allmechtigen einen leiblichen Eyd schwören/ das sie all/vnd ein jeder insonderheit/wöllen N. jrem gnedigen Herrn gewehr vnd allen gehorsam leysten/seiner Gnaden schaden zu warnen/vnd desselben frommen zufördern/ auch jrem genedigen Herrn/oder dergleichen Erben / wo er in diser handlung mit tod abgieng/

ung/allen zimlichen Gebotten nachkommen / vnd in jres genedigen Herrn abwes
en Hauptleuten/derselben verordneten Kriegßräht / oder andern / so Befelch ha
gehorsam sein/ auch sich ein jeder gegen dem andern/ als die Brüder halten vnd ers
gen.

Item sie sollen auch schwören / das ein jegklicher zu lob/ ehr vnd wolfart/ sein Leib
n wölle darstrecken/ guts vnd böß gedulden/tragen vnd leyden/ auch bey der ver
ung bleiben/sterben oder genesen.

Item das auch keiner kein meuterey oder vnwillen dem Herrn vnd Obersten ers
chen noch machen solle.

Item das sich ein jeder wölle vngewegert / was jme von dem Obersten/ seinem
ugemañ/oder von andern so dessen gewalt haben (doch wo ferr solches seinen ehren
derlichen)zuverrichten befohlen wirt/ schicken vnd brauchen lassen.

Item das auch keiner auß dem Schloß oder Besatzung/noch alles desselbigen ge
chäfft oder wesen/thun vnd lassen/klens noch groß/sagen noch offenbaren wölle.

Item das auch ein jeder / so er von einem der sich argwonisch mit wortē oder wer
cken/darauß dann der Herrschafft vnd der Besatzung nachtheil erfolgen möchte / hiel
s solches der Oberkeit wölle anzeigen.

Item das auch keiner on deß Obersten wissen oder Befelch / wölle mit der Feinde
Ehrnholden/Trommetern oder andern/gespräch halten.

Item sie sollen auch schwören/ das jr keiner kein Brieff/ one deß Obersten wissen
oder Befelch/wölle annemmen noch hinauß schicken/er sey offen oder zu.

Item es soll auch keiner bey tag oder nacht / one Befelch deß Obersten schiessen/
schreyen/singen/pfeiffen/leuten/klopffen/ noch an vngewönlichē orten sich gegen den
Feinden/mit deuten oder wincken/vernemmen noch sehen lassen.

Item es sol auch keiner weder tags noch nachts auß dem Schloß oder Besatzung/
on deß Obersten wissen oder willen/gehen/welcher aber darauß zuschaffen hette/sol ein
Polaten bey dem Obersten erlangen.

Item das auch ein jeder/wo ferr sich ein empörung oder meuterey erheben vnd zu
tragen würde/solches bey seinem Eyd/auff das bäldest dem Obersten anzeygen/Auch
wo sich zutrůg vnd die notturfft erfordert/dem Obersten vñ den Hauptleuten zuspring
gen/Leib vnd leben zu jnen setzen.

Also mögen nach gestalt vnd gelegenheit der sachen / die Artickel gestellt / als-
dann dem Kriegßvolck / mit sampt dem Burgfrieden fürgele-
sen/vnd darauff jnen der Eyd/wie sich gebürt/
gegeben werden.

Von der Besatzung vnd Profandtierung.

Kurtze Ordnung einer Besatzung / wo man sie willens zu bauwen ist / vnd mit Kriegßvolck zu besetzen.

L. ERstlich / soll sich kein Kriegßmann mit keinem Margedenter / Schantzgräber / noch andern / so auff ein Bauw bescheyden / mit keim gezanck balgen / spielen / schelten / noch mit ander vnlust / mit worten oder wercken / sich eynlassen / sonder was einer an den andern zusprechen / sol er für seiner geordneten Oberkeit außtragen / bey sonderlicher straff.

II. Item insonderheit soll keiner in der Besatzung balgen / noch einige Wehr zucken / sonder solches für einer Besatzung gegen einander / darzu vor mittag außrichten / vnd nach mittag alles balgen verbotten sein / vnd sol der Statt oder Burg frieden bey Leib straff gehalten werden.

III. Item es sol ein jeder in seinem Losement / vnd sonderlich nach besetzter Wacht / still vnd kein geschrey machen / noch spiel thun / vnd gehn lassen.

IIII. Item was Kriegßleut / die sollen gut achtung auff die feuwer vnd Liechter geben / bey hoher straff.

Item

Item es soll kein Kriegßmann/ so auff einer Wacht/keinen Margedenter / Pro- V.
fehrer / Bauwren Weiber / jung oder alte leut / so in der Besatzung nicht woh-
nen/ weder zu Rosß noch zu Fuß hineyn vnangezeigt lassen.

Item es sol auch niemands freñde in seim Losement/one vorwissen der Oberkeit/ VI.
die nacht behaltē/ oder andere verdechtliche Personē in der Statt vmbstreiffen / noch
beherbergen/bey Leib straff.

Item es sol auch nit jedem zugelassen/oder auff den Bauw zu gehn gestattet wer- VII.
den bey straff.

Item es soll auch keiner das jenig / so von Holtz vnd anderem zu dem Bauw der VIII.
Munition gehört / nemmen oder beschedigen / sonder solches getreuwlich helffen ver-
wahren/auch solches von andern zu verwarlosen nicht gestatten/ bey straff.

Item es soll auch kein Kriegßmann auß der Statt oder Besatzung ferrner dann IX.
auff den Profandt platz/ vnd dero gleichen/ hoher notturfft etwas zu holen/ gehen/ bey
sonderlicher straff/er habe dann erlaubnuß.

Item so sol sich auch keiner deß fürkauffens befleissen / sonder sol mennigklich die X.
Profandt auff den freyen Platz kommen lassen.

Item keiner soll auch den Eynwonern noch Margedentern einigs leyd noch scha- XI.
den zufügen/ bey hoher straff.

Item es soll auch jeder sein Losement rein vnd sauber / mit Sprach vnd andern XII.
Heusern gebrauchen vnd halten/damit kein gestanck erfolge/bey hoher straff/sich son-
derlich auch Hurn vnd Buben zu hüten sollen haben/ꝛc.

Item wo bey nächtlicher weil ein Feuwer oder dergleichen vnruhe entstünde / soll XIII.
ein jeder mit seiner Wehr dem verordneten Platz zulauffen / vnd die jenigen so auff
oder zu dem Feuwer beschreyden / vnverhindert lassen/vnd die nechsten/ so das Feuwer
bey jrem Losement betreff / mögen wol helffen retten / leschen / vnd darbey / biß gestille
wirt/ bleiben.

Margedenter Ordnung in einer Besatzung.

Item vnd erstlich sollen alle Margedenter sampt Innwohner/so nit in der son- I.
derlichen pflicht deß Kriegßvolcks seind/ einen leiblichē Eyd zu Gott dem Her-
ren schwören/das sie N. getreuw vñ hold wöllen sein/schadē warnen/ nutzen vñ
frommen fürdern/vnd thun was frommen Vnderthanen gebürt/ was nachtheil sie er-
wan vernemmen/oder jrrige verdechtliche Personen gewar/das sie solches dem Ober-
sten vnd jnen selbs zu gut/wöllen kundt thun.

Item sie sollen auch dem Obersten oder seinem Verwalter/in allen sachen/gebot- II.
ten vnd verbotten / gehorsam sein / vnd so zu der notturfft der Besatzung etwas erfor-
dern wirt / sich neben andern getreuwlich gebrauchen lassen.

Item es soll ein jeder sein Gesind / was oder wievil er bey sich hat / dem Obersten III.
schrifftlich zustellen / vnd niemands one vorwissen darvon verendern / auch sonst

niemands frembds beherbergen/sondern solche dem Obersten anzeygen.

IIII. Item kein Margedenter oder andere Innwoner / sollen auch selbs nicht auß der Besatzung one erlaubnuß gehn/sondern sie sollen alle zu jeder zeyt jrs thuns vnd lassens dem Obersten guten bericht geben.

V. Item es soll auch kein Margedenter oder andere vnder jnen selbs / noch mit dem Kriegßvolck/ kein balg noch gezänck anfahen / noch sich sonst mit worten oder wercken einlassen/sondern was einer zu dem andern zusprechen/sollen sie vor der Oberkeit außrichten/vnd den Burgfrieden so wol als das Kriegßvolck halten/ bey Leibsstraff/ꝛc.

VI. Item es soll auch keiner nach besetzter Wacht außreissig sein/ sonder daheim in seinem Hauß oder Losement bleiben/vnd sich still wie das Kriegßvolck halten/bey straff.

VII. Item es sollen alle Margedenter nach besetzter Wacht weder Wein noch Bier mehr schencken.

Item ein jeder sol auch gut achtung auff das Feuwer in seinem Losement haben vnd geben.

VIII. Item insonderheit sollen die Bierbreuwer oder Sieder / vnd was dergleichen mit Offen vnd Keßlen vmbgeht vnd zu feuwren hat / gut gewarsam damit halten/ vnd ein jeder mit Wasser vor seinem Losement versehen sein/ darmit wo not/ das bey der hand/ vnd wo in einem Losement ein Feuwer auffgeht / oder die verwarlosung erscheint/ der oder solche sollen an Leib vnd leben gestrafft werden.

IX. Item es sol auch kein Margedenter noch andere/an verdechtliche ort/weder auſſer noch jnner der Besatzung / sich finden lassen/noch begeben/ bey hoher straff.

X. Item es sol auch kein Margedenter/Gastgeber/Sudler/noch ander/kein fürkauff so wo als die Kriegßleut gebrauchen / sondern solches auff den freyen Platz kommen lassen/bey straff.

XI. Itē es sol auch weder Sudler/Margedenter/Gastgeber/noch solcher gestalt/morgens vor neun Vhren / kein essende Speiß auff der Kriegßleut Profandt platz/ auff noch eynkauffen/ bey straff vnd verlierung der Wahr so sie kaufft haben/ꝛc.

XII. Item es soll auch kein Margedenter noch anderer/etwas vngeschätzet feyl haben/ noch verkauffen/ wie dann darvon an andern örten mehr angezeigt ist worden.

XIII. Item es sollen alle Margedenter oder Eynwohner/ so nicht Kriegßleut weren/ in Lermens zeyten in jren Losementern bleiben/vnd sonderlich solcher zeyt/bey Leibsstraff/ auff kein Wehren kommen noch gehn/ꝛc.

XIIII. Item alle Eynwohner vnd Margedenter/sollen jre gute Wehren/ als Harnisch/ Panzer/ Hacken oder Spieß/haben/ vnd zu jeder zeyt darmit auff deß Obersten Befelch gewertig sein.

Item

XV. Item jeder Margedenter soll gleichs falls / wie oben von Kriegßleuten vernom= alles Holtzwerck vnd anders so zu dem Bauw gehört / sampt der Munition ver= helffen mehren/vnd getreuwlich helffen verwaren/ bey straff/ ꝛc.

XVI. Item sol auch ein jeder sein besuch vñ Gemach helffen rein.vñ sauber/mit Sprach= vnd dergleichen / halten vnd gebrauchen / wie oben von Kriegßleuten auch gehandelt.

XVII. Item es soll ein jeder Margedenter vnd Eynwoner/wann Feuwer auffgieng/mit seinem Gesind den nechsten dem Feuwer zulauffen / vnd getreuwlich helffen leschen/ Wasser vnd dergleichen zutragen/vnd welcher im Losement darüber begriffen / der sol gestrafft werden.

Von Hut vnd Wacht einer Besatzung/mit aller gelegenheit zu besetzen.

EIn geschickter/ehrlicher/frömer/vertrauwter vnd erfahrner Mañ/sol zu einem Wachtmeister erwehlt vnd angenommen werden / welcher der Kriegßhändel

geübet vnd erfahren sey / vnnd nicht allein geschickt sey alles auß zu richten vnd zu versehen was jme befohlen wirdt / sondern auchauß eigener erfahrung vnd geschicklichkeit was seinem Ampt vnnd Befelch zustcht / wiß zum besten vnd nutzlichsten anzustellen / auch dem die Obersten Hauptleut oder ander Befelchshaber / welche vileicht mit allerley andern geschäfften beladen / nicht aller dingen nachdencken oder außsinnen können / vnd was die notturfft / seinem Ampt zustendig / erfordert / solches für sich selbs wisse zu erinnern / vnd darneben guten Rahtschlag wisse zugeben.

Deßgleichen soll er sich befleissen / allen den sachen so sein Ampt belangt / mit verstand nach zu gedencken / alle ort vnd end der Besatzung mit fleiß zubesichtigen / vnd darneben erwegen / innen oder aussen / zu Feldt oder dergleichen / wo man von Wacht rahtschlägt / das er wisse guten Raht vnd vnderricht dariñ zu geben / auch wie vnd wo / heimlich vñ offentlich / Schilt oder Scharwachten hingestellt vñ geordnet sollen werden / auch welches ort mit vielen oder wenig Personen / Rotten oder Fendlein weiß / besetzt vnd verwart soll werden / solches alles mit erwegung vnd meldung gutter nötlicher beweglichen vrsachen / auch nach gelegenheit / nach dem die Besatzung oder das Läger zuverrucken oder verendern sey / were oder nit / ꝛc.

Der Wacht ist niemands / er sey hoch oder nideres stands / gefreyt oder vnfreyt / es sey dann sach / das einer mit andern dergleichen nottürfftigen sachen oder geschefften beladen were / der mag alsdann / aber doch mit wissen der Obersten / einen andern an sein statt vnd auff sein kosten zu wachen bestellen / welches einem mag erlaubt vnd vergönt werden.

Item die Wacht sol durch den Obersten vnd durch die Kriegsräht verordnet vnd gemacht werden / auff die Schantz / summa der Musterzettel oder Personen / zu acht / siben / sechs / fünff oder vier theilen / alles nach erheischung der notturfft / doch soll die Wacht auff die halbe nacht besetzt werden / es were dann sach / das der Feind die belägerte Besatzung so hefftig nötet vnd vnruhig machet / so mag alsdann die in vier theil außgetheilet werden.

Dreyerley Hauffen in einer Besatzung zumachen.

Itē die Wachtzettel sollen auß dem Musterzettel genommen / vñ zu dreyen Hauffen gemacht werden / Nemlich also / die Edlen vñ Reisigen sollen haben ein vnderschlagene oder zwyfache Laden / zu jren Zetteln vnd Namen / deßgleichen sollen die Landsknecht / sampt dem gewönlichen Hofgesind / zu jren Zetteln / auch ein einige zwyfache Ladē haben / Gleicher gestalt sollen haben die Handwercks vnd Bauwersleut / vnd welcher von der den drey angezeygten Partheyen am meisten / von denselbigen Zetteln soll man nemmen vnd den andern zutheilen / so lang biß gleich wirdt / also das in einer Laden so viel als in der andern.

Item so man nun zu nacht gessen hat / so kompt der Wachtmeister mit seinen drey Laden / läßt auß der Edelleut Laden ein Zettel nemmen / lesset dieselb verlesen / vnd verkündt jnen hiemit die Vorwacht.

Item darnach läßt der Wachtmeister / einen der nicht lesen kan / auß der Landsknecht Laden ein Zettel nemmen / dieselb verlißt er / vnd verkündt alsdann denselbigen

ie Vorwacht/ Gleicher gestalt wirt es mit der dritten/ der Handwercker vnd Bauw-
en laden gehalten/ so lang biß die anzal der Vorwacht erstatt wirt/ vñ werden also die
ergulten Zettel in das ander fach der Laden gelegt / biß die erst außgelärt ist / alsdann
lgt man die Zettel wider in das lär fach/ also geht die Hut vnd Wacht stäts vmb / vnd
nacht keiner mehr oder weniger denn der ander / Wo man aber Fendlein weiß wacht/
hats ein andere gestalt.

Also pflegt man auch zuthun mit der Taghut / dann so bald die Wacht besetzt/ so
n als bald die Taghut vnd Wacht herauß/ in massen wie vorhin/ verkünde denselbi-
ambteyden Pforten zusein / vnd wo not ist / morgens ehe die Nachtwacht abgeht / als
dann besetzt der Wachtmeister die Schilt vnd Scharwacht/ gibt den jenigen so sich ge-
lärt die Losung/ so er vom Obersten empfangen hat/ dañ soll der Wachtmeister sampt
dem Hauptmann/ Fenderich vnd Feldtweybel/ oder deren einer/ oder mehr vnderwei-
len/ zu den heimlichen Wachten / vnd Schiltwachten sehen/ sie auffmundern/ darob
vnd daran sein / das die Wacht mit gutem fleiß versehen / vnnd nichts versumpt
werde.

In Besatzung der Stätt vnd Schlösser / soll die Wacht mit allerley Secten der
Völckern/ so in der Besatzung seind vermischt/ besetzt werden/ also weiß keiner wañ die
Wacht an jn kompt/ oder wo er wachen soll/ damit alle gefährde der meuterey verhüt-
tet werde.

Gleicher gestalt soll die Tagwacht vngefährd besetzt / vnd allwegen verwechßlet
werden/ der Hauptmann so wacht / soll vnder der eussersten Pforten sein / damit so je-
mands etwas anzubringen hette/ das er den Hauptmañ daselbs finde / auch von den je-
nigen so auß der Besatzung verschickt werden/ oder sonst ausserhalb der Besatzung zu-
schaffen haben/ die Zeichen oder Bolleten/ die er nachts dem Obersten wider geben sol/
empfahe.

Es soll auch die Tagwacht nicht abgehn / es sey dann die Nachtwacht zugegen
vnd besetzt/ Gleicher gestalt soll morgens die Nachtwache nicht abgehn/ es sey dann die
Tagwacht besetzt.

Item es sollen auch morgens die Pforten nicht geöffnet werden / es werde dañ zu-
vor auff allen Wachten/ höhen vñ Thürnen wol vmbgesehen/ auch etliche vertrauw-
te hinauß geschickt/ damit sich dieselbigen aller sachen besehen/ alsdann wañ solches be-
schehen/ so mögen die Pforten geöffnet werden.

Es ist auch gut das allwegen bey den eussersten Pforten / gute starcke liechte Gat-
tern vnd liechte Zeun seyen / darmit kan man sich wol vmbsehen / ehe die Pforten ge-
öffnet werden.

Es soll auch niemand one wissen deß Obersten eyngelassen werden/ dann ob gleich
der Kriegßherr selbs für die Besatzung käm / vnd hineyn begerte / soll jme nicht gleich
auffgethan werden / vnnd wo ferr es sich aber begebe / das einer eyngelassen würde/
so soll man jne durch die ander Pforten nicht lassen/ biß die erst widerumb versperrt.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Item wo ein Besatzung/ so mit Wassergräben versehen/ allda sollen Schwanen gehalten/ auch die Aglaster/ vnd was dergleichen Vögel seind/ davon soll nichts vertrieben werden/ deßgleichen auch bey den Bergkheusern sollen sonderlich Pfauen seyn/ Dise Vögel vnd dergleichen seind sehr gute Wächter/ daß so die etwas hören/ so melden sie es alsdann mit jrem geschrey/ Gleicher gestalt seind auch die Frösch gute Wächter/ das so sie Sommers zeyten/ wie gebreuchlich/ zu nachts schreyen/ waß aber jemands auff den Graben oder zu jrem Wasser kompt/ vnd sie das vernemmen/ so schweigen sie still/ auch was für Frösch/ an dem Gestad oder auff dem Land darbey/ die fallen vnd plumpffen mit einem grossen getöß ins Wasser/ darbey man auch abzunemmen/ das Feindt oder dergleichen vorhanden/ deßgleichen seind auch die Hund gute Wächter/ so man sie zu tags zeyten eynsperrt/ vnd nachts lauffen läßt/ &c.

Wasserley Geschütz/ Pulffer/ Kugeln/ oder andere Munition/ in einer Besatzung von nöten zu gebrauchen.

Item

Item allerley groß vnnd klein Geschütz / nach gelegenheit der Besatzung vnd Wehren / als Quartonen / Notschlangen / Schlangen / Falckonen / Falckonet / Vnd besonder ist nützlich in den Besatzungen / gute / kurtze / weite Büchssen zum Hagelgeschütz / in die Streichwehren / deßgleichen so man zum Sturm geschossen / vnder die zerschoßnen lücken / da man sich deß Sturms versehen muß / zurichten.

Klein sampt anderem Hagelgeschütz in ein Besatzung.

Grosse Stück / als Scharpffemetzen / Basiliscen / Singerin / vnd andere dergleichen Stück / sind nicht in allen Besatzungen zugebrauchen / man hat etwan den platz nicht / auch so erfordern sie grossen kosten zuschiessen / vnd mag beschehen / das sie von dem grossen trefftigen erbidemen / den Freunden mehr dann den Feinden schaden zufügen.

Man mag auch Hackenbüchssen haben / aber dieweil mit denselbigen einer einigen Person / jrer schwer halben / in einer engen Wehr / nicht viel außzurichten / so sind sie auch in die zimlich weite / vor den Zil vnd andern starcken Handtrohren / nicht zugebrauchen / dann mit einem Halbenhacken / oder anderm dergleichen Feuwergeschoß / mehr außzurichten / welche dann mögen behender geladen vnd gewisser abgeschossen werden / vnd vor der Feinde Gegenhand vnd Geschütz / in den Wehren vnd Schießlöchern geschicklicher verwaren vnd verhüten.

Welcher massen das Zeughauß / mit Pulffer / Kugeln / Schwefel / Salpetter vnd Kolm / auch zu allerley geschlecht Stücken mit Mödeln / darinn bleyen Kuglen gegossen werden / vnd anderer notturfft versehen sein sol / ist hievor gemeldt / Aber es wil auch wol angeschē sein / das es mit anderer mehr Munition / so zur Wehr dienstlich / als seine nachfolgt / versorgt sey.

Item es sollen in dem Zeughauß viel Centner Bley in einem vorraht gehalten werden / damit wo etwan Kugeln zu den Falckonen / Falckoneten / Schlangen vnd anderm Handtgeschütz / zerrünne oder abgieng / das alsdañ mögen widerumb andere Kugeln vber die schrot gegossen werden.

Item vil Thunnen Bäch vnd Harts / auch Leinöl / sollen gehalten werden / darmit Feuwer in die Ampeln oder Nachtliechter möge gemacht werden.

Item vil hundert Bächring zu den Bächpfannen / so man nachts bauwt oder Leromen wirt / das man dieselbigen brauchen vnd haben möge / Diese Ring werden gemachts wie in jrem Capitel angezeigt.

Item vil guter starcker Sailer / die zu dem Geschütz / Stein / Holtz oder anders damit zu ziehen oder führen / zubrauchen.

Item ein gute notturfft der Züg mit jren Krügen / so zu dem auffziehen gebrauchts werden / sollen vorhanden sein.

Item zu allerley geschlecht der Geschütz ein genugsame anzal der papyren Ladung / darmit man dieselbigen zur notturfft gebrauchen / vnd desto förderlicher schiessen möge.

Von Besatzung vnd Prosandtierung.

Item wo man nicht gelegenheit in den Besatzungen zu Pulffermühlen gehaben mag/ so soll man alsdann mit vilen Mörschern vnd stämpffeln versehen sein/ darmit man zur notturfft Pulffer/ auch Zeug vnd Feuwerwerck/ machen könne.

Item viel alte Lumpen/ grob abwerck/ alte Sailer vnd dergleichen rüstung/ muß zum Feuwerwerck gebraucht werden.

Item es sollen auch vil hundert schläg/ die starck vnd in den Feuwerbüchssen oder Feuwerkugeln zubrauchen/ im vorraht gehalten werden.

Es soll auch in einem Zeughauß/ Harnisch/ Beckelhauben/ lange Spieß/ Hellenparten/ streit vnd Mordäxten/ auch schrot/ darüber die Falckonen/ vnd andere dergleichen Kugeln gegossen werden/ ein vberfluß sein.

Man soll sich nach Salpetter Erden in der Besatzung vmbsehen.

Item wo in einer Besatzung geschickte Büchssenmeister seind/ die sich auff allerley Geschütz/ auch was darzu dienstlich/ verstehn/ die sollen sich in allen Scheunen/ Städlen oder andern dergleichen Holtzheussern/ darein sie dann kommen/ nach der Salpetter Erden vmbsehen/ alsdann wo dieselb gefunden/ soll sie außgegraben vnd gesotten werden.

Darzu soll man auch mit Kesseln/ Multen/ Zübern vñ dergleichen rüstung mehr/ darinn dann der Salpetter zubereiten vnd zusieden/ versehen sein.

Item in ein Zeughauß gehören/ Hauwen/ Schauffeln/ Pickeln/ Holtzöpt/ Kolben/ Hämmer/ Schiebkarrn/ Hebeysen vnd Tragbern.

Es soll auch ein Schmidt bey einem Zeughauß gehalten werden/ welcher sollen aller notturfft/ als Blaßbälgen/ Ampoß/ Zangen/ Hämmern vnd Koln/ auch mit anderm mehr versehen sein.

Item ein jeder Zeugwart oder Zeugmeister/ sol alles das was jm nach der inuentur eingewort vnd befohlen wirdt/ fleißig beschreiben/ auch sein auffsehen darauff haben/ darmit wann in mitler zeyt an etwas mangel erschien/ der Zeugmeister möge seine Rechnung desto stattlicher thun.

Zum grossen Geschütz sollen viel papieren Ladung gemacht vnd verordnet werden/ dann sie sind fast gut/ förderlich darmit zuschiessen/ nicht allein in Besatzungen/ sondern auch im Feldt/ aber von schlechtem Läder/ oder anderm geringen Gezeug/ diese Ladung gemacht/ sind besser/ dann das sie etwas mehr kosten.

Was in einer Besatzung in ein Zeughauß sol verordnet werden.

ITem man soll haben einen Zeugmeister oder Zeugwarten/ der da hat in seinem gewalt alles Geschütz / Zeug vnd alle Munition / das ist alle zugehörung deß gantzen Geschütz/darmit nicht ein jeder darüber möge lauffen/ daß sich vor gefährde/ auffsatz vnd angerichter verrähterey/deß orts am fürnemblichsten zubesorgen/ Ist not das derselbig Zeugmeister ein redlicher/ehrlicher/ geschickter Mañ sey/der sich auff die Gebäuw / das Geschütz / Pulffer vnd andere dergleichen ding / seinem Ampt zugehörig/verstehe/auch rahtschlägig/verschwigen/dapffer/ vnd der Kriegßsachen geübt vnd erfahren sey.

Der Zeugmeister sol zu seiner zeyt den Büchssenmeistern/deren man auch ein anzal/nach geschicklichkeit der Besatzung vñ Wehren erhalten sol / herfür geben alle notturfft / Er soll auch solches jedes wider von einem jeden zu seiner zeyt wissen zu erfordern/Zuvil Pulffer soll man keinem herfür geben/ man mag aber bey den Stücken so man auff Rädern schéußt / wol etwan viel Kugeln ligen lassen.

Item Wischer/ ansätz/kolben/vnd ladschauffeln/sollen allwegen bey den Büchssen sein/es sollen auch derselbigen ein zimliche anzal/zu allerley Stücken dienstlich/im Zeughauß / zum vorraht behalten werdē/damit so deren eins verloren oder zerbrochen/ das man ein anders gehaben mög.

Es sol auch ein Büchssenmeister jeder zeyt/sein Zündtruht mit sampt einem Feuerzeug/ bey verletzung bey jm haben / Es sollen auch einem Büchssenmeister / nachdem er Stück zuschiessen oder vnderhanden hat/ Handreicher verordnet werden.

Er soll auch auff jede Lätze nach gelegenheit der Büchssen/ Pulffer/ Kugeln/ Laboungen/Zündtstrick vnd Ruten verordnen/damit alle ding in guter Ordnung bleiben mögen.

Alle Lätze sollen jre eigene sondere Namen vnd Zeichen haben/dieselbigen Zeichen sollen auch die Hacken / Scharpffentin / Backenbüchssen vnd die Laden / darinn das Pulffer/ Ladung/ Wischer vnd Kugeln/ ligt/ haben/ damit allwegen bald zu ersehen/ wohin ein jeder Hack/ Scharpffentin/ Backenbüchssen oder Ladung/ gehör.

Item es soll auch jede Lätze jren Rottmeister mit seiner Rott/starck oder schwach/ nach gelegenheit haben/vnd on desselbigen Raht vñ heissen nichts thun / auch von derselbigen Lätzen/so einem zugeordnet/ nicht schiessen / es werde jm dann von dem Rottmeister befohlen/ damit der Zeug nicht vergebens gebraucht vnd geschossen werde.

Item so man nach ergangenē Lermen wider abzeucht / sollen alle Büchssen zuvor wider geladen/nach aller notturfft zur Wehr wider zugericht vnd versorgt werden.

Darnach vor allen dingen sollen dem Zeugwarten alle Laden vñ Pulffersäck gemacht vnd vberantwort werden/woferr alsdann mangel an Kugeln/ Pulffer/Zündtstrick oder anderm wer/ so soll dasselb widerumb erstatt werden.

Item die Büchssenmeister vnd Hackenschützen sollen ernstlich darzu gehalten

werden/das sie offt zu jren Büchssen sehen/vnd derselben warnemmen/ob nicht etwa mangel/darmit wann sie sollen gebraucht werden/das alles so darzu gehört/bey einander sey.

Es sol auch bey Leib straff gebotten/vnd ernstlich darob gehalten werden/das niemand nichts so zu dem Geschütz gehört/darvon trag oder thue/ in keinen weg.

Das Pulffer soll nicht an einem/sondern an drey oder vier orten behalten vñ verwart werden / darmit wann das Feuwer außkäm / es nicht alles auff ein mal angese vnd verbrenne.

Damit man nicht mit dem Pulffer deß Feuwers/vñ sonderlich der Donner oder bliz/ dörffe viel sorg haben/ so ist von nöten das Zeug zu dem Pulffer / als Sulpetter/ Schweffel/ Koln vnd anders/ an die statt gestossen vnd zugericht werde / denselben gezeug jeden besonder in Fäßlin in dem Schloß oder in einer Besatzung verwarn / biß man sie zubrauchen / vnd Pulffer darauß zumachen willens.

Darbey ist auch sorg zuhaben / das niemand mit einem angezündten zündstrick/ oder anderm Feuwer/ins Zeughauß gehe.

Darmit man nit mit dem Feuwerwerck machen verhindert werde/so sol man bey den Zeugheussern/Kessel vñ Pfannen haben/ damit die Feuwerwerck vñ Kugeln mögen in dem Bäch getaufft werden/ Auch soll man die Lehrer/ dardurch die Kugeln in die Böller gemacht werden / bey handen haben.

Es soll auch one deß Obersten vnd der Befelchsleut wissen/kein Büchssen/ weder klein noch groß/abgeschossen/ auch weder singen/schreyen/pfeiffen / klopffen/ oder geleuth werden/Auch wo ferr in einer Besatzung ein schlagende Vhr/so soll dieselb auffgezogen werden/vnd nicht schlagen/ sondern wo ferr sie von den Feinden nicht gesehen mag werden/den Zaiger vmblauffen lassen/aber die schlagende Vhr sol wie gehört/sonderlich bey der nacht auff zuhalten/bey Leibstraff/ gebotten werden/dann grosse verrähterey vnd meuterey darauff stehen.

Wann

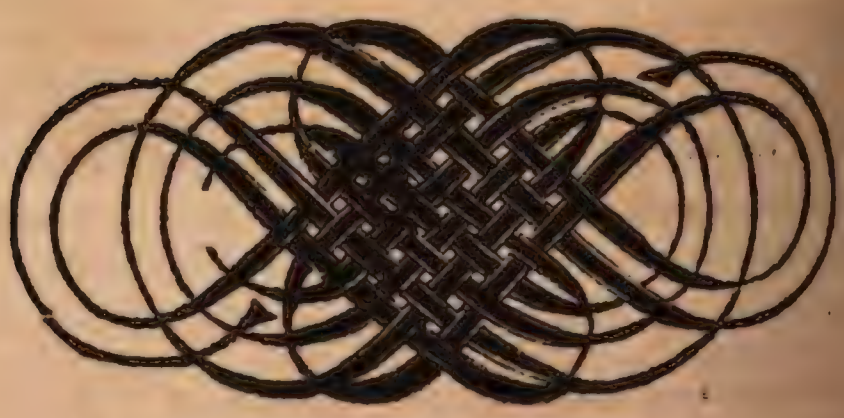

Wann ein Besatzung durch be-lägerung zum Sturm gedrungen wirt/wie sich alsdann mit der Gegenwehr zuhalten/ wirdt hernach angezeigt.

ITem in einer Besatzung soll allenthalben der fürsichtigkeit gepflegt werdē / also das man nit allein auff die verschossenen Mauwren/ oder andere ort/ da man sich dann vor dem anlauff deß Sturms besorgt / sondern auch an allen enden auffsehen gehalten werde / darmit nicht an einem andern ort der Sturm angelauffen werde/dann es sich offt vnd viel begeben/das ein Befestigung gar leichtlich/vnd etwann an einem ort / da man sich dessen nicht versicht / gewonnen/ welches dann vielmals durch wenig Personen geschehen/als etwan durch steigen/graben/ eynbrechen/ oder durch andere geschwinde vortheil / wie die dann jetzt gebrauche werden/auch zu zeyten etwan durch verrähterey. Derwegen ist von nöten/das die Besatzung sampt dem zusatz/ starck vnd fest am Gebäuw/ auch an den Leuten/nit mangel erscheyn/darmit alle ding nach notturfft der Gegenwehr versehen / vnd besetzt werden.

An allen orten auffsehen gehalten werdē.

Item es ist auch einer Besatzung tröstlich/wo vil kurtzer dicker Büchssen/mit zimlichen weiten Rohrē / vngefährlich zweyer Finger weit/ vñ Rohr vngefährlich zweyer Schuch lang / doch in der schwere das sie ein einiger Mann abschiessen/ vnd hin vnd wider tragen mag/wie dañ in meinem hievor außgegangenem Kriegßbuch angezeyget ist worden.

Item solche Büchssen sollen in einem Sturm mit Hagelgeschütz / vnd kleinen Kuglen/ deren vngefahrlich viertzig auff ein Pfund gehn/ geladen sein / in massen wie andere Handrohr/so mit Hagelgeschütz auff die Enten geladen werden / solche kurtze Rohr sein sehr nütz vnd gut (wo sie anderst mit dem Hagelgeschütz geladen) vnder die einschüttigen oder nahenden Knecht / vnd sonderlich wo sie nicht mit Harnisch verwart sein/dann es zerstreuwt sich auff alle ort/vnd thut viel schaden.

Item man pflegt auch Büchssen zu haben / welche in gleichem fall mit Hagelgeschütz / oder mit säcken der kißling oder andern steinen / geladen werden / die sein vngefährlich vier Schuch lang/auch vngefährlich im Rohr einer spañ weit/in dise Büchssen werden Säck/ darin etlich hundert stein geladen/Solche Büchssen seind sehr nützlich vnd gebreuchlich in den streichwehren vnd Gräben / dann sie nicht fehlen/ wo sie anderst zurechter zeyt abgeschossen werden.

Büchssen vier Schuch lang.

Item wo man sich vor dem Sturm besorgt/ist gut dz zu jedem Schießloch zween oder drey Schützen mit Halbenhacken vnd Handtrohren verordnet / damit desto fürderlicher geschossen mag werden/also dieweil zween abschissen/das der dritt widerumb geladen hab / Wo dann also fürderlich geschossen wirdt / ists der Besatzung ein

Dieweil zwen schiessen/so hat der dritt geladen.

grosse tröstung/Es wirt auch vil desto kecklicher/ wo zwen oder drey bey einander sein/ geschossen/dañ sich einer vor dem andern kecklicher zusein vermeint/derhalben ist man viler Schützen in einer Besatzung nottürfftig/vñ was durch sie auff den hohen Wehren vnd Wällen nicht erhalten wirt/ ist darnach leichtlich verloren.

Item auff alle Wehren sollen gute Hauffen stein verordnet / auch viel Hagelgeschütz vnder die schießlöcher der Mauwren gericht sein/auff das wann man ein Besatzung zustürmen willens/vnd dieselb angelauffen wirt / das man sich alsdann mit dem Geschütz/auch mit dem steinwerffen/möge erhaltē/aber solches Hagelgeschütz sol fein ordentlich/doch mit raht vnd hülff der Hauptleut/geordnet werden.

Mit schlessen vnnd werffen versehen sein.

Item deßgleichen wo man Orgelgeschütz hat/ mag man dasselb gebrauchen/vnd in die trucken oder andere Gräben / da man sich dann vor dem anlauff deß Sturms besorgt/ richten/ Man mag auch / wo es nicht Wassergräben ausserhalben einer Besatzung hat/ Gräben vngefährlich eines knies tieff/ aber doch vil für einander machen/ dann sie an dem anlauff eines Sturms sehr verhindern.

Deßgleichen sol man auch spitzige Pfähl ausser der Besatzung in die trucken graben/ oder auff die ebene schlagen / aber doch nicht stracks vber sich/ sondern beseits oder geneigt/diese Pfähl sollen vngefährlich zweyer Schuch hoch sein / man mag auch von Seilern schleiffen machen / oder Präter vnd andere Höltzer / mit spitzigen nägeln / legen/vngefährlich eins halben oder gantzen Schuchs weit von einander / darein dann die lauffenden tretten vnd sich verhindern.

Pfäl Schrāg oder beseits.

Item in einer Besatzung soll man haben gute eysene Gablen vnd Hacken/ doch nicht zu groß vnd schwer / also das sie ein einiger Mann begeweltigen mag / auff das wo man mit Leitern vnd dergleichen rüstung in einem Sturm anlaufft/das man möge alsdann mit gemeldten Hacken / dieselbigen Leitern wider vmbwerffen vnd reissen oder zu sich ziehen.

Eyssen gablē.

Item man mag auch ausserhalb der Besatzung/in die gräben Fässer/so mit sand/ reißholtz/bäch/hartz/vnd Pulffer eyngefüllt seyen/ stellen/ alsdann mögen dieselben in einem anlauff deß Sturms/ denselben zuverhindern/ mit lauffenden Feurren angezündt werden.

Item wo ein ort in einer Besatzung zu dem Stürmen beschossen/also das die Mauwer durch das schiessen gefellt/ so sol dieselben lücken mit Stroh/ Höltzer vñ reyß holtz außgefüllt/vnd allenthalben darmit verworffen werden / wo darnach die so stürmen dardurch eynzulauffen willēs/so soll man alsdañ solches durch lauffende Feurren geschwindt anzünden/ damit die so darauff seyen/ weder hinder noch fürsich mögen.

Item wo man sich in einer Befestigung deß Sturms besorgt/ so soll man vnder allerley raiff/klein vnd groß/dero allwegen drey oder vier zusamen gebunden/darnach auff oder von einander gethan/also das sie einer saltzscheyben gleichförmig seyen/ so dañ wo die Besatzung mit dem Sturm angelauffen wirt / so sollen die gemeldten raiff vnder das Kriegßvolck/welche stürmen/in die Gräben oder andere enge weg/geworffen werden / bringt ein grosse verhindernuß.

Klein vñ groß Raiff zuhabē.

Item wo ein Mauwer vor einer Besatzung zu dem Sturm beschossen / vnd man sich deß anlauffs besorgt/so soll man sich zuvor/ehe vnd der Sturm angeht/mit gu-

lang-

Lange bäum/ Balckē zu haben.

gen Bäumen/Balcken / vnd Heuw oder Strohbüscheln versehen/auff das wann
r Sturm wirt angelauffen/das alsdann die verschossen lücken/in der Mauwer oder
dern Wehren darmit/ als viel müglich / außgefülle werde / welches aber gleichwol
nicht die mennig der Personen muß beschehen / die auch alle ding zuvor ehe der Feind
rückt für die Besatzung kompt/sollen erwegen vñ verordnen/vnd wo nun ein solch ver
schlossen ort/ mit den Balcken vnd büscheln Heuw außgefüllt vnd versteckt / auch sol-
chs die Feind gering achten/ vñ gleich darüber hinein zulauffen vermeynen/so mögen
auch die büschel durch werffende Feuwer angezündt werden / darmit sich vor dem an-
lauff wie müglich/ zu erhalten.

Leiterwägen/ reißholtz / am notdürfftigsten zuhaben.

Item man soll auch gut Leiterwägen in einer Besatzung haben/dieselben mit reiß-
holtz/Heuw/Stroh/vnd mist/auff das härtest außfüllen/Es mögen auch Handtrohr
vnd Hacken / so mit Hagelgeschütz geladen / darunder gespickt werden / wo dann die
Feind einen Sturm anlauffen/mag man solche Wägen eylends in die eyngeschoßne
lücken stellen vnd schieben/die Rohr gegen den Feinden kehren / alsdann wo es die not-
turfft erfordert / mögen solche Wägen angezündt werden/Solche Wägen seind sehr
nützlich/vnd hindern fast an dem anlauffen/dann vor dem Geschütz/auch gestanck von
dem mist/ niemand fortkommen mag. Derwegen ist von nöten / das die eyngeschosse-
nen Mauwren oder andere Wehren/deß nechsten widerumb gebauwt/oder mit Holtz/
stein/leet vnd mist/oder was dergleichen mehr ist/ eyngefüllt vnd versteckt werden.

Item wo ein Vesten ausser der Mauwren nit mit tieffen oder gefütterten Was-
sergräben versorgt / sondern nur trucken Gräben darumb gemacht sein / vnd man sich
vor dem Sturm besorgt/so sollen alle alte vnd neuwe Räder von den Wägen vñ Kär-
ren genommen / vnd in die Gräben vmb die Mauwren zerstreuwt / auch allenthalben
der ort außgenagelt werden / solches verhindert hefftig im anlauff.

Item es werden auch die Vesten in einem Sturm durch heiß Wassergiessen/auch
durch bloch vnd steinwerffen/ errettet / wie dann vielmals durch Frauwen Personen/
mit dergleichen Wehren/ die Vesten seind erhalten worden.

Weite Löcher ob den Pforte zu haben.

Item in einer Besatzung wer gut/das ob allen Thoren vnd Pforten/ weite löcher
zu dem werffen/gerad abwertz gemacht were/damit wo in einem Sturm den Pforten/
durch brechen/hauwen/oder tringen/ zugesetzt wirt/ das alsdann mit zimlichen schwe-
ren steinen vnder sie mag geworffen / auch mit heissem Wasser gegossen werden.

Eyngefälle Wollnsäck.

Item wo man ein Besatzung anhebt zubeschiessen / soll man gute feste eyngefüllte
Wollensäck für die Mauwren hencken / dann nicht liederlich dadurch zu schiessen/ wo
aber die Wollensäck nicht zu bekommen / so sollen Säck auff das härtest mit Immat
eyngefüllt vnd außgehenckt werden.

Item an den thalhalten der Gräben mag man an beyden seiten deß Walls oder
Graben/vil Schrancke mit stützeln mit langen Stangen machen/die dañ mit weiden
sollen angebunden sein/gemeldte stützeln oder Stangen sollen an vilen orten angebun-
den vnd wol verwart sein/ damit solche Geländer nicht leichtlich vmbgerissen mögen
werden/sie verhindern sehr fast/vnd sein auch in einer eyl leichtlich zu überkommen.

Kurtze Wehren sein gut in d Besatzung.

Item so man sich in einer Besatzung vor dem Sturm besorgt / sollen Personen
gnug darinn verordnet sein/ darmit Mann gegen Mann sey / diese sollen sie mit werf-
fen vñ schiessen/ auß kurtzen Handtrohren auch mit andern kurtzen / als Hellenparten/

vnd anderen dergleichen Wehren/nach jrem besten vermögen/ erretten/Man sol auch etlich auff die höhen/als Mauwer vnd Streichwehren/ mit Handgeschütz vñ anderm verordnen/ die sollen sich befleissen on vnderlaß in einen Hauffen zuschiessen vnd werffen/ so beschicht viel das die vordersten sich gern wenden / vnd die flucht geben wölten/ aber auß verhinderung deß nachtrucks nit beschehen kan/vnd also wider jren willen allda in nöten verharren müssen/ vnd wann die mitteln vnd hindern gleichsfalls in nöten bleiben müssen/so tringen sie desto weniger auff die vördern.

Hiernach wirt von den Feuwerwercken angezeigt/auch wie dieselben in einer Besatzung zu gebrauchen.

ITem wo ein Besatzung belägert / so sollen an allen ecken der Gassen / oder an andern gelegenen orten / Feuwer vnd Bechpfannen sein/ auch Leut darzu verordnet/ damit wo bey nächtlicher weil Lermen fürfiel / das man einander gesehen vnd erkennen mög.

Item wo weite Plätz in der Vesten / so sollen Laternen / auch Ampelen / vnd Kolben

damit Leuchtern verordnet sein/damit wo man etwan mit dem Geschütz vmbzu-
oder zuschiessen willens/das sie alsdann darzu mögen gebraucht werden.

Item es sollen auch in den Besatzungen/auff den weiten Plätzen / Fässer/ so mit
Stroh/ Pulffer/ Bäch vnd Hartz außgefüllt/gehalten vñ gestellt werden/ da-
wo sich ein vnruhe oder Lermen zutregt / das solche Fässer mögen angezündt wer-
sie seind sehr nützlich/ dann sie brennen im Regen/Windt/ vnd allem vngewitter.

Item in einer Besatzung sol man nicht one gute Böller sein/ damit die zum Feu-
werckaffen in die Läger zubrauchen seyen / Es werden auch Kugeln darauß geworf-
sie die also gemacht / wann sie auß der Besatzung in das Läger dem Pulffer oder an-
dem werden zugeworffen/ das sie sich an dem herab fallen auffthun vnd verspringen/
darauff sie dann fallen/ das zünden sie an / vnd versprengens.

Item es sollen auch in einer Besatzung Feuwerwerck sein / so in zimlicher grösse
ungefährlich eins kopffs groß/ vnd lenglicht gemacht/auch mit Salpeter/ Schwefel/
Koln/ Hartz/ Bäch / leynöl/sailer/vnd lumpen/ oder was dann gern brennt/ außgefülle
sein/diese Feuwerwerck sollen angezündt vnd außgeworffen werden/ wann sich ein Ler-
men erhebt/damit man möge sehen/was deß Feinds fürnemmen sey.

Item dergleichen sollen auch vil guter Kugeln gemacht vnd bereit werden/die vn-
gefährlich einer faust groß / solche Kuglen mögen angezündt / vnd mit vortheil in die
weite geworffen werden/darvon man leicht mag sehen.

Item solche Kuglen mögen auch außgeworffen werden/ wo der Feind deß nachts
zu der Besatzung schleicht / alsdann mag von den Kugeln gesehen werden / was deß
Feinds fürnemmen/oder was er zubauwen willens.

Item man soll auch in einer Besatzung haben / vilerley guter Feuwerwerck / die
zuvor darzu gemacht/als Stürmbrügel mit schlägen/ dann wo die angehen/ schlagen
sie durch einen geharnischten Mann/zu dem brennen sie auch hefftig/vnd ist nicht bald
zulöschen/sie seind auch gut wo etwan die tieffen Gräben vor der Besatzung/mit reiß-
holtz wöllen außgefüllt werden/dann wann sie mit Hauffen werden außgeworffen / so
ist füllen vergebens.

Item in einer Besatzung sol man haben etlich tausent gebrennter Erdenkrüg / die
mit schlaiffen auffen versorgt/darnach zündtstrick oder lumpen dardurch gezogen/vnd
die Krüg mit Pulffer gefüllt/alsdañ wo man die Besatzung stürmet/sollen die Zündt-
strick an den Krügen angezündt/vnd die Krüg vnder die Feindt so stürmen/ geworffen
werden/vnd so dañ die Krüg mit dem Pulffer vñ Zündstrick verfallen/ vnd der Zünd-
strick in das Pulffer kompt/geht dasselb an vnd thut grossen schaden.

Item damit man mit Feuwerwerck machen nicht verhindert werde/ soll man/ehe
vnd dañ man der nottürfftig/mit guten Kuglen versehen sein/dise sollen auß Glocken
speiß gegossen vnd innen hol sein / alsdann mit Pulffer vnd anderm Zeug auß-
gefüllt/vnd wo solche Kugeln auß Böllern oder Büchssen ge-
schossen werden / so verspringen sie / vnd thun die
Trümmer grossen schaden.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Wann sich ein Feuwer in einer Besatzung erhebt/ so etwan durch einwerffende Feuwerwerck auffgeht/ wie dieselbigen mit vortheil zulöschen.

ITem in einer jegklichen Besatzung soll man zu dem brennen verordnen etliche Personen so darzu tauglich seyen/als Zimmerleut / Mauwrer vñ dergleichen/ so sich dann auff dem abbrechen vnd eynwerffen verstehen / denen soll man ein Obersten oder Rottmeister verordnen / auff den sollen sie ein auffsehen haben / auch jme/was er jnen gebeut/gehorsam sein/ Dise sollen auch mit aller notturfft gerüst/vnd sonderlich mit starcken Tartschen/wie dann in den Vesten/auff den Raht oder Zeughewsern gesehen werden/versehen sein/ Solche Tartschē mag ein Maū in einer bruſt für sich nemmen/vnd zu dem Feuwer lauffen/alsdann retten wo not ist.

Rotten zuverordnen.

Item in einer Besatzung sol man auch mit viel guten Sprützen versehen sein/damit wo etwa Feuwerwerck eyngeworffen wirdt/ das solches durch gemeldte Sprützen widerumb zu löschen.

Item wo aber Feuwerwerck in ein Besatzung geworffen / so mit schüssen oder

schlägen gemacht / die sein sörglich zulöschen / Aber genannte Tartschen sollen zu solchem gebraucht werden / sie sein gar nützlich dazu / dann sie seyn geädert / gebückt / vñ dermassen verwart / das nicht bald ein Schuß dardurch geht. Von Tartschen.

Item alle eyngeworffene brennende Feuwerwerck / sollen nit anderst deñ durch nassen sand / kot / oder mit faulem mist / gelöscht werden / Wo aber mit solchen Feuwerwerck etwas von Holtzwerck angezündt / mag dasselb mit Wasser gelöscht werden. Mit sand zu löschen.

Item in einer Vesten sol man gute grosse Gölten / so mit Wasser eyngefüllt stehn sollen / darmit wo etwan ein Feuwer auffgeht / das alle ding vorhanden / Auch sollen gute Hauffen sand vnd Schauffeln in der Vesten hin vnd wider gehalten werden / auff das wo ein Feuwerkugel oder anderer Feuwerzeug eyngeworffen / das solches durch den sand zu löschen vnd zu erstöcken. Wasser Gölten.

Item es mögen auch die Feuwerwerck mit nassen Lumpen / so an langen Stangen gebunden / auch mit Lidern Eimern / auch durch naß Rossz oder Küwheut ersteckt vnd gelöscht werden. Naß Lumpen / Küwheut.

Item insonderheit so sollen eigene Personen zu dem Feuwerlöschē verordnet sein / damit wo etwan ein Feuwer durch verrähterey oder andere verwarlosung außkompt / das alsdann solche allein löschen vnd retten / darmit das ander Kriegßvolck auff den Wehren vnd in andern jren geschefften bleiben möge / vnd nit durcheinander lauffen / also daß das mehrer dadurch vbersehen werd.

Item zu solchem ist billich das die Bürger in einer Statt dazu verordnet / aber doch das jnen treuwe Leute zu gehülffen vbergeben werden.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Wie sich in einer Besatzung mit der Profandt zu halten.

ITem zu einem Profandtmeister soll nit ein schlechter/sondern ein viel vnd wol geübter erfahrner Kriegßmann / der auch fürsichtig zu aller Handtierung vnd haußhalten sey / genommen vnd erwehlt werden.

Item ein Profandtmeister in einer Besatzung / soll alle Profandt vnder seinem gewalt haben vnd verwesen/ dieselb mit raht deß öbersten Kriegßherrn/vnd der Kriegßräht / außtheilen/ darinnen soll er sich allezeyt einer gleichheit befleissen/dañ wo mit der Profandt außtheilung ein vngleichheit gehalten / oder etwas vbersehen wirdt/ so erhebt sich gemeinigklich widerwillen vnd grosse meuterey.

Derwegen ist von nöten/das von ersten mit der Profandt ein Ordnung gemacht werde/Nemlich was einer Person einen tag/an Brot/Fleisch/Fisch/Wein vnd anderer Küchenspeiß/gebüre/ auch wie sich ein zeyt für die ander damit zuhalten / damit die Profandt gespart / vnd nicht vergebens vertragen werde / auch ein Besatzung desto lenger dardurch zu erhalten/ Dann so letztlich/wañ das Kriegßvolck mut vñ machtloß worden/

dem/erst wil ein enderung in der Profandt oder in anderm gemacht werden/so wer-
n alsdann die Kriegßknecht dardurch vnwillig / erfolgt nichts dann widerwillen
ruhr.

Item fürnemlich ist zu erwegen/ wann ein Hauß oder Besatzung mit aller not-
rfftig versehen/wie lang dasselb möge mit der Profandt erhalten werden/ welches dañ/
ssen in außtheilung der Profandt Ordnung pflegt zumachen / durch Rechnung
nfftig zu erwegen vnd zuerfahren ist.

Item damit auch die Profandt in einer Besatzung gnugsam verwart/so sollen die
ßlein/damit dañ die Profand beschlossen/auch andere Thor/ außwendig mit guten
ssinen Blächen/vnd inwendig mit gutem Holtz/ Erden/ mist/ vnd anderm dergleis
chen wol versorgt werden/damit nit ein Besatzung (wie hievor mehr beschehen) durch
die Thor verwarlost vnd verloren werde.

Es ist auch zuerwegen wie lang ein Besatzung / nicht allein der Profandt halben/
sondern auch mit der Munition/ möge erhalten werden.

Zu dem ist von nöten das ein Besatzung / vor auffnemmung deß Kriegßvolcks/
zu jeder zeyt/ mit Profandt versehen sey / alsdann solche Profandt dem Kriegßvolck
vnd einen zimlichen pfenning folgen lassen/Mit solchem mag man dem Kriegßvolck/
solcher vnd andere dergleichen abgang vnd mängel erstatten.

Item es soll auch mit außtheilung der Profandt ein Ordnung gehalten werden/
rüdem Kriegßvolck vmb zimlich Gelt lassen/aber doch das deß Kriegßherrn nutz darin
betracht/ vnd das Gelt widerumb einen theil zu seinen handen komme / darmit daß das
Kriegsvolck desto lenger möge behalten werden / dann wo solche Ordnung nicht ist/so
wirt alsdann offt grosser mangel an der bezalung erfunden/ darauß dañ grosser wider-
wille erfolgt.

Die Profandtmeister sollen auch nit vnderlassen / zu bedencken / ob die Besatzung
mit allerley speiß/ auch mit Wasser/ zu trincken/ kochen/ waschen/ vnd brunstlöschen/
versehen sey.

In einer Besatzung ist das Wasser nicht ein gerings stück / dann one dasselb nicht
wol in einer Besatzung zu wohnen/Wo aber in einer Besatzung an dem Wasser man-
gel erschien / alsdann soll man das Regenwasser von den Dächern mit anhängenden
Rinnen auff fangen/ vnd nicht vergebens lassen verlauffen

Derwegen ist von nöten / das in gleichem fall mit dem Wasser ein Ordnung ge-
halten / vnd dasselb/wie die Profandt/ außgetheilt werde.

Item es ist auch Wasser in den reiffen / mit tüchern so in den reiff gedaucht vnd
darnach außgedrückt werden/ zubekommen.

Item es soll auch mit dem brennholtz vnd Kolen/so zu dem kochen/backen/vnd an-
derer notturfft gebraucht werden/ein maß vnd fürsehung gethan vnd gehalten werden.

Item es soll ein Besatzung mit aller essenden speiß / vnnd was doch mag ge-

kocht werden/ versehen sein/ Nemlich als Erbessen/ Bonen/ Linsen/ Häbern vnd Gerstenmehl/ so dann zu dem Gemüß gebraucht wirt/ auch mit allerley Fleisch/ Schwennenspäck/ Saltz/ Schmaltz/ Butter/ Käß/ Oel vnd Eyer/ deßgleichen auch mit fasten speiß/ als mit Stock/ Plateysen/ vnd andern Fischen/ versorgt vñ im vorraht gehalten werden.

Item es sollen auch die Bein von dem Fleisch auffgehebt/ vnd gantze Gewelb veil gehalten werden.

Item wo man sich in einer Besatzung abgangs an der Profandt besorgt/ so soll man allwegen/ wo das Volck mit Fleisch gespeißt wirt/ das Schmaltz/ vnd andere dergleichen feiste speiß/ als Späck/ Eyer/ Oel vnd Fisch/ dieweil sparen vnd auffheben.

Item gleichsfals/ so man Fisch/ Eyer/ Speck/ Schmaltz/ vnd was dergleichen ist/ speißt/ so soll alsdann das Fleisch dieweil gespart werden.

Deßgleichen sol auch ein Ordnung mit dem Wein/ Bier/ Milch/ Gersten/ Weitzen/ Hopffen/ vnd was zu solchem tauglich/ gehalten werden.

Item es sol auch achtung gehalten werden/ ob nit ein Platz zu einer Waid in der Besatzung zuhaben/ dann auff solcher Waid mögen Ochssen/ Küw/ Geiß/ Schaf/ Seuw/ Hüner/ Genß/ vnd was dann die Profand erfordert/ erhalten werden.

Item wo überlast deß Viehs in einer Besatzung/ so ist gut das man solches teglich hinweg schlacht vnd metzge/ dañ die zuerhalten vil kosten/ mühe vnd arbeit gebrauchen/ auch die besten Plätz darmit eyngenommen werden/ Neben dem ist zu besorgen/ wann der Schelm darunter kompt/ das der mehrer theil one nutz verdirbt.

Zu dem wo Heuw/ Immat/ Stroh/ vnd dergleichen fütterung/ so zu vnderhaltung deß Viehs/ in die Scheuwren oder andere vngelegene ort/ hin vnd wider gelegt wirt/ ist grosse sorg vnd auffsehen damit zuhalten/ dann solches liederlich durch die verwarlosung/ oder durch die Wetter/ auch durch deß Feinds Feuwerwerffen vnd schissen/ angezündt werden/ Derwegen sol solches von den vngelegenē orten/ an sichere verwarte ort/ gelegt werden/ damit die Fütterey nicht vergebens/ wie oben gemeldt/ verloren oder verbrennt werde/ dann Heuw/ Stroh/ Immat/ vnd was dergleichen/ ist mit in andere nutzbare weg zugebrauchen.

Item es soll auch in einer Besatzung/ beuttel vñ Mälkästen/ auch Schützschauffeln/ Brotgaden/ vnd was anders mehr zu dem backen nottürfftig/ verordnet sein.

Item in einer Besatzung soll auch ein Mätzge/ mit sampt derselben zugehörung/ gehalten werden.

Item die gäng vnd wäge so zu der Profiand gehn/ sollen fleißig mit Holtz verwart vnd vndersetzt werden/ damit nit etwan die Wege von dem schiessen oder werffen/ eyngefallen/ vnd man dardurch zu der Profiandt zukommen/ verhindert werde.

Item es ist auch gut/ wo man sie bekommen mag/ das mit den Kolen in einer Besatzung gekocht werde/ damit die Küchen den Feinden verborgen/ vnd der Rauch von inen nicht gesehen mög werden.

Item

Item es ſollen auch die Beſatzungē mit allerley Gewürtz/ als Jngwer/ Nägelin/
mmetrinden/Muſcaten vnd Saffran/von wegen der krancken leut / verſehen ſein.

Item wo in einer Beſatzung nicht mögen Waſſermühlen gehalten werden/ſo ſol
man alsdann mit Windt vnd Roſſz/ oder andern Handtmühlen/verſehen ſein.

In einer Beſatzung ſoll man von ſtundan Profandtmeiſter beſtellen / die in alle
ygazin/auff alle Käſten vñ Kornbödem/ in aller Bürgerheuſer gehn/ alle Profandt/
en Korn/Habern/Gerſten Rocken/ Speck / gedigens vnd grüns Fleiſch / auch alles
ndtnuß/als Wein/Bier/ vnd was denn mehr zu der Profandt gehört/beſehen/ vnd die
ſelbig fleißig auffſchreiben vnd bewaren laſſen/damit wo man ſolches im fall nottürff-
tig/ ſo ſoll es alsdann angewendt / aber doch denen ſo es zugehört / zuvor zimlich bezalt
werden.

Item am erſten in der Beſatzung ſoll man ordnē / was man teglich für Profande
auff ein Perſon oder auff ein Pferd geben wölle / das ſoll alles ordentlich durch die
Rechnung geſucht werden/ auch wie lang man alſo Profandt haben möge/vnd zu erſt
vnd im anfang ſoll man auff das geringſt die Profand außtheilen / nicht mehr dann
die bloſſe vnvermeydenliche notturfft / dann zumal ehe das Kriegßvolck not gelitten
vnd vnwillig worden/ſind ſie vil benügiger/dann wann man jnen am erſten die füll ge-
be/vnd erſt an der Profandt wölte abbrechen/ ſo die Belägerung etwan lang gewehrt/
vnd das Kriegßvolck vnwillig were/würde nicht gut ſein/ vnd möcht meuterey vñ em-
pörung erwecken / ſonſt ſo das Kriegßvolck hat etwan lang die Belägerung erduldet/
vnd anfecht vngedültig zu werden/mag man ſie damit etwas ſtillen vnd zu frieden ma-
chen/ ſo man jnen dann mit handtreichung der Profandt zu ſteuwer kompt.

Item es iſt zubewegen/ das in den Kriegßleufften nicht alle ding zubedencken/wie
ich ſie jetzt beſchreiben mag/ dañ ſich etwan ein handlung zutregt/ deren man ſich nicht
verſehen/noch jemands daran gedacht/ Derhalben iſt von nöten/das Befelchsleut/ ſo
jren ämptern wiſſen vorzuſtehn/ vnd dieſelb mit deß Kriegßherrn nutz zu regieren / ge-
ſetzt werden/ darmit nicht/ wie hievor mehr beſchehen / Befelchsleut nach gunſt ange-
nommen werden / dardurch dann dem Herrn auch Kriegßvolck zu nachtheil
vnd ſchaden gehauſt / vnd die ämpter geregiert
werden.

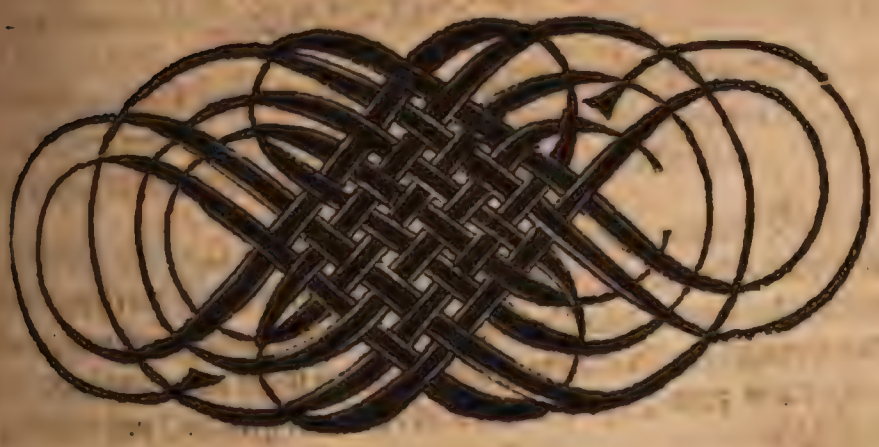

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Profandtmeister zu bestellen.

ITem in einer Besatzung soll man von stundan Profandtmeister/ wie oben ge-
hört / bestellen / die in alle Heuser / auff alle Kästen vnd Korn/in aller Burger
Häusser gehn / alle Profandt von Korn/ Habern / Gersten / Rocken / Wein/

Speck/diegens vnd grün Fleisch/ Viehe/vnd alles das zur speisung dient/auff sch
ben vnd verwaren lassen/damit man es im fall der not haben möge/dañ soll maus
wenden/doch den jenigen/deren es ist/zimlich Bezalung darumb erfolgen lassen.

Item in der Besatzung soll man ordnen / was man tags für Profandt auff
Person oder Pferd geben wolle / das soll auch alles ordentlich durch die Rechnung
sucht werden/wie lang man also Profandt haben möge/vnd zu erst vnd im anfang
man auff das geringst die Profandt außtheilen/ nit mehr dann die blossen vnverm
liche notturfft / dann zumal ehe das Kriegßvolck not gelitten / vnd vnwillig word
seind sie vil benüger.

Dann wann man jnen am ersten die völle geben / vnnd letztlich an der Profa
abbrechen wölte / so die Belägerung etwan lang zeyt gewehrt / vnd das Kriegßv
vn

ligwelte werden/ mag man sie darmit etwann stillen / vnd zu frieden machen/so
gem dann mit handtreichung vnd mehrung der Profandt zu steuwer kompt.

Wein Rechnung.

Tem so man auff ein einige Person tags gibt ein Eßlinger Maß Wein / thut
es ein tag auff hundert Personen 10. Ime / thut ein Wochen 4. Eymer/
5. Ime/thut ein Monat 2. Eßlinger Fuder/5. Eymer/8. Ime/vñ thut ein Jar
ir 12. Monat 35. Fuder/ also thut es auff 100. Mann ein tag 3. Eymer / 14. Ime/
thut ein Monat 14. Fuder/ 3. Eimer/ 8. Ime/ thut ein Jar 175. Fuder.

Also geht auff ein tausent Personen / ein tag 6. Eimer/ 4. Ime / ein Wochen 7.
Fuder/einem 12. Ime/ein Monat 29. Fuder/1. Eimer/ein Jar 350. Fuder.

So man aber einen tag auff ein Person / nicht mehr dann ein halb Maß außspeis
sen wölt/ thut es den tag/ die Wochen/ den Monat vnd das Jar/ nur halb sovil.

Also mag man leichtlich vberschlagen / so man weiß wievil Wein in einer Besa-
tung / vnd wievil der Personen / so man ein anzal tags auff ein Person außzuspeisen
fürnimpt / wie lang man Wein zuspeisen hat.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Bier.

Mit dem Bier hat es auch wie mit dem Wein sein Rechnung.

Brot. Rocken.

SO man auß einem Stuttgarten Scheffel Rocken bäckt 100. Brot / das dann wol gesein mag / der jedes Brot sich auch ein einige Person zimlich wol beiragen mag / thut 100. Personen ein tag ein Scheffel Rocken / Fünffhundert Personen 5. Scheffel / tausent Personen 10. Scheffel.

Ein Wochen thun hundert Personen 7. Scheffel / fünff hundert Personen 70. Scheffel Rocken.

Ein Monat hundert Personen 28. Scheffel / fünffhundert Personen 140. Scheffel / tausent Personen 280. Scheffel.

Ein Jar hundert Personen 336. Scheffel / fünff hundert Personen 1660. Scheffel / brauchen tausent Mann ein Jar.

Vessen Brot.

SO ein Stuttgarter Scheffel Vessen gegerbt / thut $3\frac{1}{2}$. Simmern kern / gibt vñ beckt man auß denselbigen $3\frac{1}{2}$. Simmern kern 45. Brot / der jedes einer Person ein tag zimlich gnugsam ist / so brauchen hundert Personen einen tag 2. Scheffel / 2. Siñern Vessen / fünffhundert Personen 11. Scheffel / 2. Siñern / tausent Personen 22. Scheffel / 4. Simmern Vessen.

Ein Wochen thun hundert Personen 15. Scheffel / 6. Simmern / fünffhundert Personen 78. Scheffel / 6. Siñern / tausent Personen 158. Scheffel / 4. Simmern.

Ein Monat thut hundert Personē vngefährlich 63. Scheffel / fünffhundert Personen 315. Scheffel / tausent Personen 630. Scheffel Vessen.

Fleisch Rechnung.

SO man ein tag auff ein Person gibt ein pfund fleisch / thut es auff hundert Personen ein tag / ein Centner fleisch / ein Wochen 7. Centner / ein Monat thut es 28. Centner / ein Jar für 12. Monat gerechnet / thut es 336. Centner fleisch.

Vnd auff fünffhundert Personen thut es ein tag 10. Centner / ein Wochen 70. Centner / ein Monat 280. Centner / ein Jar zu 12. Monat gerechnet / thut es 3360. Centner fleisch.

Schmaltz Rechnung.

EIn Wochen auff ein Rott Kriegsvolck / drey pfund Schmaltz / thut auff hundert Personen / ein Wochen 30. pfund / ein Monat ein Centner vnd 20. pfund / ein Jar 14. Centner 4. tb. Schmaltz.

Auff

Auff fünffhundert Personen thut es ein Wochen 1. ℔. 50. ß. ein Monat 6. ℔. ein
17. ℔. Auff tausent Personē thut es ein Wochen 3. ℔. ein Monat 12. ℔. ein Jar
Monat/thut es 144. ℔. Schmaltz.

Saltz Rechnung.

So man ein Wochen auff zehen Personen ein vierling (deren 4. ein Simmern
thun) saltz gibt/vnd ein Scheiben Saltz 6. Simmern helt/thut es auff hundert
Personen ein Wochen $2\frac{1}{2}$. Simmern Saltz / thut ein Scheiben vnd 4. Sim-
mern Saltz/Thut ein Jar 120. Simmern/bringt 20. Scheiben Saltz.

Auff fünffhundert Personen/thut es ein Wochen $12\frac{1}{2}$. Simmern/thut 2. Schei-
ben 2. Vierling/ein Monat 50. Simmern/thut 8. Scheiben/2. Simmern Saltz/ein
Jar thut es 600. Simmern/macht 100. Scheiben Saltz.

Auff tausent Personen/thut es ein Wochen 25. Simmern/ thut 4. Scheiben ein
Simmern Saltz / ein Monat 100. Simmern / macht 16. Scheiben / 4. Simmern
Saltz/ein Jar lang 1200. Simmern / thut 200. Scheiben Saltz.

Mähl Rechnung.

Wann man dann ein Wochen auff hundert Personen außtheilt / allwegen ein
drittheil eins Suttgarters Simmern Haber Mäl/ vñ das ein Scheffel Ha-
bern 2. Simmern gut Brey Mähl gibt/so gebürt sich ein Wochen auff hun-
dert Personen 3. Simmern/ein drittheil eins Simmerns/thut ein Scheffel/ 5. Sim-
mern/vngefähr thut ein Monat 13. Simmern/ $1\frac{1}{3}$ eins Simmerns/ thut Habern 6.
Scheffel/4. Simmern/ein Jar 12. Monat darfür gerechnet/thut es 160. Simmern/
thut Habern 80. Scheffel.

Auff fünffhundert Personen/thut es ein Wochen 16. Simmern/ thut Habern 8.
Scheffel/3. Simmern vngefährlich / ein Monat 66. Simmern/ $1\frac{2}{3}$. an Habern/ 33.
Scheffel/4. Simmern/ vngefährlich ein Jar/vnd 12. Monat für ein Jar gerechnet/
thut es 800. Simmern Habern Mähl/thut frucht 400. Scheffel Habern.

Auff tausent Personen / thut es ein Wochen 33. Simmern / ein Metzen Haber-
mähl/ thut 16. Scheffel/ 6. Simmern Habern vngefährlich / thut einen Monat 133.
Simmern/ein Metzen Habermähl/thut Habern 66. Scheffel/5. Simmern/vnd vn-
gefährlich thut 1600. Simmern Habernmähl/thut 800. Scheffel Habern.

Haberkern.

So Habern die Rechnung wie mit dem Habermähl / hat es mit dem Haberkern auch/
vnd bedarff keiner sondern Rechnung.

KochGersten.

So In Scheffel Gersten/ gibt gemeinlich 4. Simern gestampffte Gerstē/ so man
deñ ein Wochen auff zehen Personen gibt ein vierling/der 4. ein Simern thun
gestampffter Gerstē/ brauchen hundert Personen ein Wochen 25. Simmern/

das thut 6. Scheffel / 4. Simmern vnverstampfftē Gersten / fünffhundert Personen / 128. Simmern / thut vngestampfft 37. Scheffel / 2. Simmern Gersten / tausent Personen 250. Simmern / thut vngestampfft 61. Scheffel / 4. Simmern Gersten.

Ein Monat brauchen hundert Personen / 100. Simmern / thut vngestampffter Gersten 28. Scheffel / fünffhundert Personen 500. Simmern / thut vngestampffter Gersten 125. Scheffel / tausent Personen 1000. Simmern / thut vngestampfft 250 Scheffel Gersten.

Ein Jar brauchen hundert Personen 120. Simmern / gestampffter Gersten / thut vngestampfft 300. Scheffel Gersten / thut vngestampfft 1500. Scheffel Gersten / tausent Personen 1200. Simmern / thut vngestampfft 3000. Scheffel Gersten.

Kochkern oder Rattenkern.

ITem mit dem Rockkern hat es eben die Rechnung wie mit der Gersten / allein das die Vessen / darauß man den Kern macht / selten den halben theil geben / den halben man jm am selben ort etwas zugeben muß / also so hundert Personen in Wochen 25. Simmern Kern brauchen / thut es vngefährlich $7\frac{1}{2}$. Scheffel Vessen / fünffhundert Personen etwann 40. Scheffel Vessen vngefährlich / also da tausent Personen ein Jar lang 3000. Scheffel vngestampffter Gersten brauchen / erfordert es gar bey 4000. Scheffel Vessen.

Haber Rechnung.

SO man mit einem Stuttgarter Scheffel Habern / das 8. Simmern thut / nacht vnd tag 12. Pferd füttern mag / muß man auff 100. Pferd tag vnd nacht haben 81. Scheffel / $2\frac{2}{3}$ Simmern / vñ thut ein Wochen 58. Scheffel / $2\frac{2}{3}$. Simmern / vnd thut ein Monat 233. Scheffel / $2\frac{2}{3}$. Simmern Habern / vñ thut ein Jar / Monat für ein Jar gerechnet / 2800. Scheffel Habern.

Also thut es auff fünffhundert Pferd ein tag vñ nacht 41. Scheffel / $5\frac{2}{3}$. Simmern / ein Monat 1166. Scheffel / $5\frac{2}{3}$. Simmern / vñ thut ein Jar 14000. Scheffel Habern.

Vnd thut auff tausent Pferd ein tag vnd nacht 83. Scheffel / $2\frac{2}{3}$. Simmern / Wochen 583. Scheffel / $2\frac{2}{3}$. Simmern / ein Monat 2333. Scheffel / $2\frac{2}{3}$. Simmern / thut ein Jar 28000. Scheffel.

Also mag man auch rechnen / wie lang man auff ein gewisse anzal Pferd Fürung haben mag.

Heuw vnd Stroh Rechnung.

GLeicher gestalt soll auch mit Heuw vnd Stroh ein vberschlag vnd Rechnung geschehen / man soll aber solchen vberschlag in grosser geheim halten / vnd Leib verhüten / das der gemein Mann nicht wisse oder erfahre / wie man Profandt gestaffiert sey / besonder so man nicht wol in etliche Korn vnd Kästen /

en Heusern zusammen führen/wol versperrt vnd verwart halten / darmit niemand
rumb wiß/dann die verordneten vnd verpflichten.

Was auch von Spreuwer/ Kleyen/ so von den Früchten gegerbt vnd gebeuttelt
rden/ vorhanden / soll man alles wol vnd genauw auffheben / auch Heuwblumen
rdergleichen / dann das alles in der vnvermeydenlichen not mit den Pferden wol
gebrauchen ist.

Also mag man auff alle Profandt vnd Munition ein vberschlag machen / dar-
mit man weiß wie lang man zu essen / vnd bey einander zu bleiben hat / das man auch
dannach kan sparen/oder dester reichlicher zu rück schlagen/ Dann sonst wann man in
eine Besatzung gleich anhebt one alle fürsorg/ vnd vorbetrachtung den Schlemmer
zu singen/ begibt sichs offt etwan / das man von den Feinden recht genötet wirt / daß
schon alle Profandt hinweg / vnd deren mangels halben / die Besatzung auffge-
ben muß.

Was auch sonst für Profandt vorhanden/als Linsen/Hirsch/Fisch/Stockfisch/
Platteyßn/Speck/gediegens Fleisch/schweine Schincken/ Hering/ Hüner/Gänß/
Enten/Gemssen/Schaf/ Kälber/ Obs/ Eyer/Käß/Schweinen Schmaltz/Kraut/
Rüben/Zwibeln/ Knoblauch/ Gewürtz/das alles soll ordentlich verwart vnd außge-
sprützt werden / vnd allwegen das vnnützest / vnd das am wenigsten zubehalten ist / am
ersten außspenden/vnd soll nit veracht werden/wie schlecht es ist/dañ dieweil man das
ein braucht/mag dz ander gespart werden/ Wo auch Stockfisch/ Platteissen/Hering
vnd dergleichen ist / das etwan nit gut in die Jar zubehalten ist / soll man zum ersten
herumb gebrauchen/dann so man solches ding lang liegen vnd verderben läßt/muß man
sorgen/daß das Kriegßvolck sich kranck daran esse/wie dann liederlich geschehen mag/
es were auch allwegen besser etwas anders für die Stockfisch vnnd Platteissen/
in einer Besatzung / dann es kost viel / verdirbt bald / vnd erschreusset vbel / zu dem / so
man es kocht / muß man ein grossen kosten / viel Schmaltz vnd anders / besonder zu
den Stockfischen brauchen / oder es ist ein heiloß essen / vnd kompt niemands zu lieb
oder nutz.

Wo auch vmb ein Besatzung Wassergräben/ die man nicht nemmen möcht/sol
man/ wo Weiher vnd See in der nehen sind / dieselbigen fischen / die Fisch so man
fächt in die Wassergräben thun / darmit man dieselbigen zur notturfft haben vnd ge-
brauchen möge.

Auch so man den Feindt vnd der Belägerung gewißlich warten/ vnd gleich an
dem ist / soll man alles was in den vmbliegenden Flecken ist / nemmen / vnd in die
Statt führen / es sey Viehe / Kälber / Gemssen / Schaf / Korn / Habern / Heuw/
Streh / Wein / vnd alles was man ankommen mag / darmit es in der Besatzung zu
gutem komme / vnd die Feindt desselbigen gerahten vnd mangeln müssen / man soll
aber/ was also den Feinden vnd Nachbauwren genommen wirdt/ alles einem jeden
beschreiben/vnd alsdann so es fried wirdt/nach billichkeit zimlich wider bezalen/es sol-
len auch die Armen leut kein verdrieß daran haben / sondern sich leiden vnd gedulden/
dann sie jres Herren nutz / heil vnd wolfart / als frommen vnd Vnderthanen/ vnd

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Landtsessen/schuldig seind zufürdern/schaden zu wehren/wenden vnd fürkommen/Zu dem/wo es die Freundt nicht nemmen/würden es jnen die Feindt gewißlich nit lassen/ vnd jnen denn gar nichts darfür werden.

Es soll auch in der Besatzung alles auffgehebt/zusammen gesamlet/vnd verwart werden / das man schon sonst nit achtet/ als klein Spreuwer/ Heuwblumen vnd dergleichen/dann in letzter not wirdt solchs auch etwan mit Pferden/Viehe vnd Leuten/ gebraucht.

One einen stattlichen vorraht Vnschlitt / soll man sich auch in einer Besatzung nicht finden lassen / zu Liechtern vnd anderer notturfft zu gebrauchen / wie dann not ist.

Mann soll auch die Bürger nicht/ das der Besatzung zu gutem kommen mag/ hinweg flöhen lassen/als Thuch/ Leynwad/Ledder/Eyssen/Stahel/Kolen/Holtz/vñ alles das profandtiert.

Man soll auch alles brenn vnd Bauwholtz/auch Kolen bey der Statt/vnd wo man es erreichen mag/alles in die Statt führen/darmit man es auch zur notturfft zubrauchen/zubrennen/vnd warzu man sein nottürfftig wirt/habe.

Ein anschlag in einer Besatzung / wann dieselb nit mehr für den Feinden zu erhalten/wie sie sol mit gutem fug auffgeben werden.

ITem so man ein Besatzung eins Schloß je nicht lenger erhalten / oder zu keiner zimlichen / erleydentlichen richtung kommen mag / so soll man alles was köstlich ist/ als Gelt/Silber/Golt/Silbergeschirr/Kleinoten/sovil müglich/ hinweg bringen / zuförderst aber soll was deß Herrn ist / an dem ersten/ vor allem andern auß der Besatzung gebracht / vnd dem Herrn/ oder woferr er nit vorhanden / seinen nechsten Erben/ treuwlich zugestellt vnd vberantwort werden/ bey verlierung der Ehren.

Was köstlich ist/ hinweg od davon zubringen.

Item so man dann also abziehen/vnd die Besatzung verlassen wil / soll man alles Geschütz auff den Platz ziehen / mit den vördern theilen gegen den Pforten wenden/ dermassen laden/ das es/so es abgeht/zerspringt/ darnach soll man alles Pulffer soviel noch vorhanden/in die besten Wehren setzen/vñ ein lauffend Feuwer dareyn machen/ also das es vngefährlich in zwey oder drey stunden/ nach dem man auß der Besatzung gezogen / angehe / Es soll auch das Schloß allenthalben mit Stroh / Holtz/ Pulffer

Ein lauffende Feuwer zum Pulffer zumachen.

vñ anderm/zu dem brennen angespickt sein/so dann die zeyt kompt/das die Lunten angehen/so geht alles Geschütz ab/zerspringen die Büchssen / Gewälber vnd Wehren/ vnd zündt allenthalben an/verbrennt das Hauß vnd was darinnen ist / also gewinnen die Feindt ein schlechte Beut.

Item man soll sich befleissen/das man sich still/vnd nicht anderst dann wie zu andern nächten darvor geschehen / in der Besatzung halt / dann wann der Feindt etwas von einer auffruhr wirt vernemmen/so wirt er die Wacht stercken / vñ wol verstehen/ das ein anschlag vorhanden wer.

Darnach so man mit allem Gesinde auß der Besatzung zeucht / soll man ein Losung geben/darmit so sie etwan von einander kommen / das sie mögen widerumb einander erkennen.

Item sie sollen in grosser stille in der nacht / so sie solchs am füglichsten bedencht/ doch nicht zu nahe gegen dem tag/hinauß ziehen/Kundtschaffter mit sondern zeichen/ die steg vñ weg wissen/verordnen/darmit sie das Volck von den Feinden führen/auff dieselben Kundtschaffter sollen die Fenderich vnd Trommenschlager eigentlich acht vnd auffmercken haben / dann den Fenderich mag man bey der nacht sehen / vnd den Trommenschlager hören.

Item man soll/ so sie an dem hinwegziehen sein/ nicht Lermen machen/ es begebe sich dann das der Feindt Schiltwacht laut würde / alsdann soll der Trommenschlager tröstlich Lermen schlagen/vnd mit einhelligem geschrey geschrichen werden/ Her/her/schlagt tod/ꝛc.so fellt die Schiltwacht/mit jrem geschrey vnd Lermen/der Schantwacht vnd dem Läger zu/dem sollen die/ so auß der Besatzung ziehen / nit nachfolgen/ sondern bald wider ein stille machen / vñ den nechsten bald wider davon jrem weg nachtrachten/ der Trommenschlager soll vnderweilen mit kleinen streichlin die Trommel rühren / so mögen sich die verjrrten oder verhinderte Knecht demselbigē nach richten.

Tröstlich Lermen schlagen.

Item so man etwan an Stiglen / Gräben / oder andere dergleichen ort vnd end kompt/da man sich dann verhindern muß/allda sol man die vörderstē/biß die andern auch hinüber kommen/ auffhalten/ darnach widerumb mit einander fortziehen.

So man dann also mit dieser angezeigten meinung hinauß kompt / gibt es den Feinden ein grossen Lermen / machen alsdann ein Schlachtordnung / wissen nicht/ warfür sie diese zuversichtliche geschicht verstehn sollen/ ob die Feindt herauß/ oder ob Leut zu jnen in das Läger komen seind/bleiben also im zweiffel/ biß die Feindt die sachen mercken/oder erfahren/so mag man rüwig vnd one sorg hinweg kommen.

Erst

Erwegung vnd bedencken/was massen die wehrlichen Vesten vnd Gebäuw fürzunemmen seyen.

ERstlich ist zuvernemmen/wie das bauwen wol vnd ordentlich wil bedacht sein/ sonderlich wo man ein wehrliche Vesten vor gewalt zubauwen willens ist/darmit dieselb/ wie sich gebürt/ ordentlich gebauwt werden/ Es gehört viel vnd

Vestē vor gewalt zu bauwen.

mancherley zu dergleichen Gebäuwen/das im anfang wol zu bedencken ist/ auch wol zeyt darzu bedarff/dann es hat viel vnd mancherley anhäng vnd zufäll/die im anfang nicht bedacht/vil weniger in dem bauwen betracht werden.

Dieweil dann jetzt in allen Vesten das Geschütz das best vnd fürnemest Hauptstück/so ist insonderheit vor bauwung der Vesten zuerwegen/ das dieselb aller ding zu dem Geschütz ordentlich bedacht vnd gebauwt werde/ dann wo ein Vesten mit aller notturfft zu dem Geschütz/auch zu allen andern wehrlichē Stücken versehen/ so mag man sich darauff vertrösten/ vnd dester weniger abschrecken lassen/ darumb wil das bauwen mit höchstem fleiß bedacht werden/ dann wo ein solche Vesten belägert/ so ersindt sich erst viel mangel/ daran im anfang deß Bauws wenig gedacht/ auch

In einer Vestien ist dz Geschütz das fürnemest.

man sich desselben mangels nicht versehen/ derhalben/wie vorgemeldt / sollen dergleichen Gebäuw mit vberschlag/ vnd raht der Haupt auch anderer verstendigen Kriegßleut/angefangen vnd vollendet werden.

Vō Gebäuw gerahtschlagt.

Es seyn aber gleichwol auch nicht alle Kriegßleut oder Knecht zu solchem raht oder angebung deß Bauws tauglich/ dann es beschicht vielmals/ das etwan von dergleichen sachen oder Bauw gerahtschlagt / vnd dermassen darvon geredt oder gehandelt wirdt/wann alsdann solche Gebäuw nach jrem gutbedüncken vollendet werden/ oder sich ein Bauwmeister nach derselben angeben/richtet/würde solches einē Bauwmeister gantz schwerlich sein / würden auch solche Gebäuw mehr zu schaden denn zu nutz reichen/derwegen in solchen vnd dergleichen Gebäuwe / sich viel ein vnd zu reden begeben/wie dañ Agricola schreibt: Wer am weg oder nahent bey der strassen bauwt/ der hat viel Meister.

Es werden auch zuzeyten viel Vesten gebauwt/ so nicht allein wehrlich / sondern auch zierlich sein/ solche Vesten werden aber mit einem vberschwenglichen kosten gebauwt/dann dergleichen Gebäuw viel sein/darein von wegen der zier / mehr vnd vberiger kost darauff gewendt/als sie wehrt sein/Solches ist aber für kein kunst zuhalten/ wo ein Vesten mit vberigem kosten (so doch wol mit geringerem geschehen mag) gebauwt wirt / Aber diß ist für ein kunst vñ rechte Ordnung zuachten/ wo auff ein Vesten nicht mehr kosten/ dann die notturfft erfordert / gebraucht / vnd dannoch fest vnd wehrlich gebauwt/auch mit allen wehrlichē Bollwercken/ nach notturfft versehen ist.

Auff ein Vesten mit mehr kosten/ deñ die notturfft erfordert/ zuwenden.

Derhalben ist not vnd gut das die werck der Gebäuw zuvor abgerissen vnd gemalt werden/ alsdann darüber gerahtschlaget/ darmit nicht wann ein Vesten auffgebauwt/der mangel erst erfunden wirt/vnd der Herr dem die Vesten zugehören/dessen sich vor andern Leuten schämen müß/ vnd wo auff solche Vesten frembde Herrn/als Hauptleut oder andere Kriegßherrn kommen/vnd solche Gebäuw sehen / alsdann einer diß/der ander das sagt/alsdañ werden vil disputation darüber gehalten / vnd muß dann der Herr den spott zu dem schaden haben.

Visierung zu den Vesten zu machen.

Es ist auch gut das vor anfang eines Bauws/der Platz/darauff man die Vesten zubauwen willens/ordentlich ermessen vñ außgetheilt werde/ damit solche fürgenommene Vesten / mit den Rundelen vnd andern Bollwercken/ ordentlich gebauwt werden / Dann wo schon ein Gebäuw zuzeyten gern anderst wolte fürgenoñen / so muß er doch dem Platz nach gebauwt werden.

Ein Platz zur Wehr ordentlich zu ermessen.

Also wirdt hierauß vernommen/das villerley vortheil in dem bauwen zubetrachten/gleichwol ist darneben zuerwegen/das ein jeder Platz oder wallstatt/ein andere art vnd form deß bauwens erfordert/ derhalben von nöten/ wo man sich dann die Vesten zubauwen vnderfächt/das man allem mangel in dem bauwen zeytlich zufürkommen wiß/also wo sich etwan jrrung von wegen deß Platz zutrūg/ das dieselb bey bequemlicher zeyt gewendet mūg werden.

Fehl vñ mangels Gebäuw bey zeyten zuwenden.

Also erfordern solche Gebäuw / das stäts ein ordentliche betrachtung gehalten werd/dann es wol leichtlich darvon zureden/aber schwerlich zu vollführen/ sonderlich die Vesten so zu der Wehr gemacht sollen werden.

Auch wo ein solche Veste wil gebauwt werdē/so ist gut dz zuvor der platz oder wallstatt an jm selbs von natur fest vñ starck sey/od dazu mit aller notturfft gebawt werde/

welches

ges durch dreyerley weg geschehen mag/wie hernach folget/ vñ zuvernemmen ist.

Die erste Veste oder Wehr wirt durch die Steinfelsen/vnd dieselben sollen lang/ Steinfelsen lang/breit.
u hoch/ dick/vnd auch alsdann mit auffgeführten Basteyen/ Bollwercken/Run-
ē vnd anderen runden vnd gevierdten Thürnen/gebauwt/ auch sollen sie mit gu-
rtheilen vnd Schießlöchern dermassen gefaßt sein/ das man sich dahinder weh-
e vnd erhalten mag.

Die ander wirdt mit beschüttung der Erden/ auch mit Thämmen oder Wällen
bauwt/ die Wäll aber mit guter fester laimiger Erden/ darunder reißholtz gehackt/
ēbauwt/ vñ auff das sterckest auff einander gesetzt werdē/ Im fall aber daß das Fun-
ament an jm selbst nit fest/alsdañ soll jme/wie gebreuchlich/mit dem Pfählschlagen/
ssen oder birsten/ geholffen werden.

Die drit Veste wirdt durch Wassergebäuw/so mit gemeuwer vnd Wällen ver-
chen vnd eyngefaßt/ fest gemacht/ also das man sich darzwischen in der not erhalten
nd erwehren mag.

Demnegen ein Vesten mit vilerley bedencken fürzunemmen ist/ dann wo solches
nicht/so folgt offt auß einem geringen vbersehen/grosser mercklicher nachtheil/der vr- Viel guter
sach werden etwan zu dem zusatz viel guter Leut auß der Freundtschafft/ oder andere Leut in ein
nächste verwandten/dareyn gelegt/welche dann dergleichen Schantz vnd speiß nicht Besatzung
gewont/auch zuvor nicht viel darbey gewesen/ vnd wo dann darzu ein vbersehung der gelegt.
Gebäuw/oder die Veste vnordentlich zu der Wehr zugericht/alsdañ kan man leicht-
lich abnemmen/das die so darinn bald vberdrüssig vnd müd werden/ auch solche vber-
gab/so jnen vertrauwt/ desto ehe verlassen vñ auffgeben/ welches aber nicht so bald be-
schicht/wo ein Veste oder Besatzung nach notturfft mit vortheil zur Wehr gebau-
wet dann wie gehört/auß einem kleinen vbersehen/grosser nachtheil entsteht/Derhal-
ben solche vñ dergleichen Gebäuw/ mit raht vñ geschicklichkeit fürgenoñen werden/
und wo solches geschehen/werden die in der Besatzung nicht so leichtlich abgeschreckt/
und von tag zu tag kecker/ sie gewonen auch in mitler zeyt der speiß vnd anderer vnru-
he mehr.

Item wo das Kriegßvolck in einer Besatzung einig vnd willig ist/ so geschicht al-
le ding mit willen/man thut auch zu zeyten mehr denn man zuthun schüldig ist.

Item wo nun ein solch Vesten angefangen wirdt zubauwen/ so ist fürnemlich zu
wissen/ das alle breite vnd dicke Mauwren nicht gute Schießlöcher geben/ dann dar- Dicke mauwren gebē nicht
durch schwerlich hinauß zuschiessen/vnd wenn sie gleich in oder außwendig mit guten gute Schießlöcher.
weiten Kañern gemacht/also das die Büchssen leichtlich hineyn mag/ so ist dannoch
wie ergemeldt/durch die dicken Mauwren nit gut zuschiessen/ sonderlich in den Ge-
wälben oder gemauwreten Bollwercken vnd Thürnen/ dann wo darauß geschossen/
so reißt vnd schlegt der dunst von der Büchssen allenthalben mehr vmb sich/ vnd ver-
richt mehr dann der Feindt in etlich tagen schaden thun möchte/ꝛc.

Item solche Schießlöcher werden gemeiniglich in dreyerley weg gemacht/ aber Dreyerley
gleichwol eins besser deñ das ander/ Das erst Schießloch wirt aussen an der Mauw- Schießlö-
ren mit einer guten weiten Kammern gemacht/ vnd wo auß solchen Kammern ge- cher.
schossen wirdt/ so bedarff man sich nicht besorgen/ das der dunst von der Büchssen

einigen schaden thue/ dann der schuß geht on allen nachtheil hinweg/ Dieses Schießloch wirt für das best für die andern alle gehalten.

Das ander Schießloch wirt mit innwendigen Kammern gemacht/also das bloß das Rohr oder Mundtloch der Büchssen/durch die Kammern hinauß mag gehn.

Das dritt Schießloch wirdt gehalbiert/ vnd in die Wäll vnd Mauwren gesetzt/ also vnd der gestalt/die Kammern werden innen vñ ausser der Mauwren außgenommen / also daß das halbtheil außwendig/ vnd gegen der Büchssen das ander halbtheil steht/ Aber zwischen diesem Schießloch ist ein grosser vnderschied / auch nicht ein wenig/wo ein Bauw zur Wehr fürgenommen/daran gelegen/welches aber doch jetzt zuerzelen von vnnöten/dann wie hievor angezeigt/ das erst Schießloch/das best vnd nützest ist.

So in einer Vesten oder Besatzungen runde Thürn/Basteyen/Bollwerck/oder andere Rundelen werden auffgeführt/also das man mit grossem vnd kleinem Geschütz darauß/oben vnd vnden/etwas nützlichs handeln vnd außrichten mög/ ist von nöten/ das solches alles wol vnd ordentlicher weiß gewälbt / auch mit guten Dampfflöchern (aber doch gegen den Feinden gericht) dardurch der Rauch vnd dunst hinauß möge versehen werde.

Es ist auch zuerwegen/ was für Stück vnd Büchssen auff solchen Bollwercken zugebrauchen / dann an dergleichen orten sollen nicht zu kleine Stück gebraucht werden/damit in ein Läger zuraichen.

Geschütz braucht raum.

Item wo man solche vnd dergleichen Gebäuw/wie gemeldt/ zubauwen willens/ so soll zuvor in allweg bedacht werden/wie lang vnd groß die Büchssen/ so darauff zu brauchen/mit Schafft oder Gefäß vnd Rohr sey/auch was weite zu der ladung/ desgleichen zu der Ladschauffel / zu dem eyuladen vnd wäschen / auch zu dem hinderstellauffen der Büchssen/ so dieselb angezündt/ soll gelassen werden / darmit man allenthalben mit allen dingen fortkommen mag / Auch ist zubetrachten / wie groß vnd breit die Schantzkörb vnd Brustwehren/ Diß alles/wie vorgemeldt/ soll berahtschlagt/ vnd als dann die weite aller ding darnach gebauwt vnd gemacht werden.

Es soll auch in achtung gehalten/ damit die Schießlöcher auff den Wehren/ in den ecken/ nicht zunahent zusammen gebauwen werden/ dann wo solches beschicht/ so liegen alsdann die Laden der Büchssen creutzweiß vber einander / welches ein grosse verhinderung/so man das Geschütz in der eyl zubrauchen/bringt.

In einer Vesten soll man die Leut zu raht halten.

Item es soll auch in allweg wol berahtschlagt werdē/damit die Gewälber oder andere dergleichen Rundelen/ darauff oder darin dañ die Büchssen in der notturfft zur Wehr werden gebraucht/ mit allem vortheil vñ notturfft gebauwt vnd versehen/ auff das sich darauff zu wehren/der vortheil zuerhalten / vnd die Leut so darauff vnd zwischen den Mauwren/nicht darob zu grundt gehen/damit die Leut/in einer Besatzung zu raht vnd erspart werden/ dann wo ein Mann in einer Besatzung vmbkompt/so reicht es sich zu mehrerm nachtheil / als wann der Feind zehen verlüre / Die vrsach aber leichtlich zu erwegē/dañ wañ ein Kriegßherr ein Besatzung belägert/so mag derselb Herr leichter hundert Person / dann der Herr in der Besatzung zehen vberkom-

Es begibt sich auch viel / wo anderst ein Bauw zu einer Befestigung vnd

Wehr

ehr nach notturfft betracht/ das ein Mann in einer Besatzung/ woferr er wol ange-
n/ an dem Leib nach notturfft bedeckt vnd bewart/ sovil gilt vnd außrichten kan/ als
nnssen drey oder noch mehr / Aber herwiderumb ist zuerwegen / das ein Herr so vor
r Befestigung ligt/ mehr Knecht/ dann sie darinnen/ bekomme.

Gleicher gestalt ist es auch mit dem Geschütz / dann auch ein Stück in der Besa-
ung/ wo dasselb auff oder in ordentlichen Gebäuwen gesetzt/ vnd nach vortheil gestellt
rde/ also das es an keinem ort vberhöcht oder vberlängt mag werden/ wol als gut ist/
als in dem Läger so darvor / drey oder viere / Aber herwiderumb ist auch zu bedencken/
das der Feind leichtlicher mag vier oder fünff Stück bekommen/ dann die in der Besa-
tzung eins.

Item es soll auch bedacht / vnd vor anfang deß Bauws der Vesten berahtschlagt
erden/ wo alle Munition / an jre sondere ort hingelegt werden / vnd insonderheit das
Pulffer/ dann dasselb nit an ein/ sonder an mehr ort/ verordnet sol werden/ damit wo es
einan durch verwarlosung deß Feuwers/ oder durch das Wetter/ vnd die eynwerffen-
den Feuwer/ an einem ort angezündt wirt/ das es nicht alles auff ein mal verbrenn oder
angehe/ sondern das/ so an andern orten verwart/ vberbleib/ vñ man dasselb davon brin-
gen möge. Pulffer soll nit an ein hauf-fen liegen.

Item zu jetziger zeyt werden vil vñ mancherley Vesten gemacht/ so vor dem schies-
sen wol bewart/ aber darneben nit wehrlich vnd fest/ diese vnd dergleichen Vesten werden
fürnemblich durch beschüttung der Erden/ vnd mit festgesetzten Thämmen vnd Wäl-
len/ auch mit gefütterten Gräben/ gebauwt/ alsdann wo sie also gemacht/ so sein sie nit
leichtlich zubeschiessen/ Aber diese Vesten/ dieweil sie sonst nicht wehrlich/ erfordern de-
sto einen trefflichern vnd grössern zusatz der Personen. Vesten mit Thäm/ Wäll/ Gräben/ &c.

Herwiderumb werden auch viel Vesten gebauwt / in welchen mennigklich sicher
vnd bewart/ also das sie nit vbervortheilt oder vberfallen / vil weniger mit keinem Ge-
schütz darauß mögen getrieben werden / dann so man schon hinein kompt/ so mögen sie
doch vor den Wehren nicht bestehen / noch weniger fortkommen / dann auß den creutz
vnd Streichwehren/ dermassen geschossen/ das sie widerumb zu rück vnd von einander
dardurch getrieben werden. In Vesten/ da man sicher vñ bewart.

Diese Vesten sein für die nützesten geacht/ wo mennigklich/ wie gehört/ darinnen
bewart/ vnd im fall der not/ sich erretten mögen / allda in einer dergleichen Besatzung
ein Mann / wie hievor gemeldet / mehr außricht / als sechs oder noch mehr herausseñ/
welches aber in vorgemeldten Besatzungen / so nur allein für Geschütz sein gemacht/
nicht beschicht.

Dann so in derselben gleichen Besatzungen mehr dañ an einem ort / wie gebreuch-
lich/ angelauffen vnd gestürmet/ so mag sie alsdann das Geschütz nicht wol fürtragen
oder helffen / sondern wo es darzu kompt/ leichtlich verloren / bedörffen solche Vesten
eines weitern bedenckens / derhalben werden dergleichen Vesten / so nur allein für das
schiessen gemacht / nicht für gut oder nutzbar angesehen / darzu sie nur allein mit der
mennig der Personen erhalten werden. Vestē nur für dz schiessen ge-macht.

Aber in denen Besatzungen / so nicht allein für das Geschütz / sondern auch aller
ding wehrhafft / bedarff man sich deß vberfalls nicht so leichtlich besorgen / dann Wehrhaffe Vesten.

wann man schon vber Thäm/ Wäll vnd Gräben kompt/so stehen doch die in der Besatzung hinder den Wällen in guter Ordnung vnd gewarsam/sein nach allem vortheil versorgt vnd bewart.

Wann man vō einer wehr kompt/dz man ein ander hab.

Item solche vñ dergleichen Gebäuw vñ Vesten/sollen dermassen nach vortheil vñ gelegenheit betracht vñ gebauwt werden/ also wo man von einer Wehr geschossen oder gedrungen/ das man von stundan ein andere hab / vnd sich darauff erwehren/ vnd vor gewalt behüten möge.

Vnd für das erst ist das Geschütz das best vnd höchste Hauptstück in einer Befestigung/ derwegen von nöten / das all ding recht ordentlich mit guten geraumen Plätzen gebauwt werde/damit vnd darauff sich zu wehren/wie dann von nöten.

Die Wehren sollen zusammen sagen.

Für das ander Stück/werden die Schießlöcher vnd Streichwehren/in einer Besatzung gar nützlich geachtet/wo anderst die recht vnd ordentlich gebauwt/ also das sie in allen Rundelen/Bolwercken/Bastyen/Thoren vnd Thürnen fleißig auff einander vnd zusammen sagen/ darmit darauß mit kleinem vnd grossem Geschütz von einer Wehr zu der andern gereicht möge werden / aber doch das nicht ein Wehr von der andern schaden empfange/auch das sie mit heimlichen Wehren versehen/damit man von einer auff die ander heimlich oder öffentlich kommen möge.

Ein Wehr höher deñ die ander.

Es sollen auch die Vesten mit guten beschütten Wällen / so auß Erden gebauwt/ wol versehen sein/allwegen ein Wall höher dann der ander/ vnd zwischen einem jeglichen Wall ein guter tieffer Wassergraben/doch sollen die hindern Wäll/ so gegen der Besatzung stehen / höher dañ die andern sein / also das allwegen von dem hindersten vber die vördersten/oder vber die nechsten so darbey stehen/geschossen mag werden / Solche Wäll sollen auß dem grund/mit guten Mauwren bewart / dann die Wäll teglich abröhren vnd reissen/auch sich sencken/vnd letztlich/wie vil beschehen/gar einfallen/ Sie sollen auch mit guten Schießlöchern vnd ansätzen/zu den Hacken vnd anderm Handgeschoß/ ringsweiß herumb versehen/ auch heimliche Streichwehren darein gemacht werden.

Von hohen Wehrē in die Läger zu reichen.

Das dritt ist vnd belangt alle hohe vnd öbere Wehren/als Bastyen/ Rundelen/ Thürnen/ vnd andere dergleichen Bollwercken vnd hohe Mauwren/ welche darumb anzuzeygen nicht vnderlassen/das man von solchen hohen vnd öbern Wehren/ die Läger vnd Schantzen/ so vmb die Besatzung ligen vnd geschlagen werden / mit dem Geschütz/ so auff diesen hohen Wehren gebraucht/ mögen auffgetrieben vnd vnder sie geschossen werden/ Dañ wo ein Besatzung belägert/soll dem Feind weder tag noch nacht ruhe gelassen werden/sondern on auffhören vnder sie schiessen/auff das sich der Feind nicht wider erholen möge. Derwegen ist von nöten/ wo solche Vesten wöllen gebauwt werden/das zuvor wol betracht/wo vñ an was ort die Schießlöcher/ Brustwehr oder ander Schantzkörbe hinzusetzen/dann nit ein wenig/wie gehört/daran gelegen wil sein.

Hoch Wehren erforen Brustwehren.

Solche hohe vnd öbere Wehren/erfordern am allermeisten Schießlöcher mit guten Brustwehren/an den orten der Wäll oder Mauwren / an welchen man sich dann am nechsten zu zuschantzen besorgt / auff das man durch gemeldte Schießlöcher vnd Brustwehren/mit dem grossen Geschütz etwas stattlichs mög außrichten vnd gehandelt werden/ alsdann wo solches geschicht/ muß der Feindt wol bewart vnd versehen sein / wil er vor solchem schiessen bleiben / Derhalben wie hiever offt gemeldt / sell die

Gebäum

bauw eben wargenommen/darmit die Schießlöcher vnd Streichwehren recht in
auff die Mauwren vnd Bollwerck gesetzt seyen/ auff das / wann ein Sturm an-
laffen / auff den hohen Gebäuwen / als auff Schütten oder Wällen / durch die
chießlöcher mag gestrichen/vnd mit dem Geschütz zusamen geschossen werden/also
keiner sicher/vnd alsdann desto ehe widerumb abzuziehen vervrsacht werden.

Also soll in allen Gebäuwen der vortheil deß Geschützs erwegt / damit wo sie sol-
gebraucht werden / das von einer Wehr zu der andern im vortheil vñ sicherer Hut
nüz geschossen werden/dañ wie hievor angezeigt/sich offt begibt/das durch schlechte
geringe Wehren/vil Besatzungen/vor dem stürmen der Feinde/ erhalten worden.

Item es soll auch ein Bauw wol erwegt vnd ersehen werden/ob nit etwan Bergk Berg nach der
oder Wasser in der nähent vorhanden / so der Vesten/ wann dieselb belägert/ zu gros- Vesten ligen.
sem nachtheil reichen würde/also das von denselbigen Bergen/die Besatzung zu vber-
höhen/vnd dareyn zuschiessen/ auch den hindern Wehren in der Besatzung dardurch
mag schaden zugefügt werdē/ derhalben sollen die zwerch vñ Streichwehren gemacht
sein/damit nicht liederlich dareyn zusehen oder zuschiessen ist.

Gleicher gestalt sollen auch die Thor zumachen bedacht/vñ achtung darauff ge- Thor sollen
ben werdē/damit sie in allen Gebäuwen nit gleich für einander/sondern schlimbsweiß schreg für einander stehn.
nach einander gesetzt werden / damit nit in einem schuß durch alle Thor /so bey einan-
der sein / geschossen / auch darzwischen sicher vnd rüwig zu wandeln / vnd dardurch
auß vnd eynzukommen sey.

Item alle Schütten/Wällen/Gemäuwren/vñ was dergleichen Wehren mehr Die Feind
seyn, sollē im Bauw verordnet/also wo man von einer Wehr oder Wall/in Lermens außzuharren.
oder sturms nöten/ gedrungen wirdt/ das man deß nechsten durch heimliche weg vnd
gäng auff ein höhere Wehr kommen mög/alsdañ sich darauff zuwehren/auch herab
auff die so darvon abgedrungen worden/völligen platz habe zusehen/vnd dann die ver-
loren Wehr/durch Geschütz vnd andere Wehr/widerumb eynnemmen.

Jtē es sollen auch vor bauwung der Vesten/die Läger/wo dieselben/wañ die Be-
satzung vberzogen / hingeschlagen werden/ bedacht sein/ damit dem Feindt mit mache
widerstand/schaden vñ vnruhe mag zugefügt werden/ auch das der Feindt außzuhar-
ren sey/vnd sein Pulffer vnd Kugeln vergebens verschieß/so sollen in einer Besatzung
blinde Gebäuw gebauwt werden/auch sollen heimliche Schieß vnd Streichwehren/
deßgleichen heimliche vnd verborgene weg/dardurch dañ dem Feindt vil schaden vnd
vnrahts zugefügt/geordnet sein/auff daß der Feind in mittel der zeyt außgeharrt werde.

Dises seyn die rechte Hauptstück eines festen Bauws/deñ es ist von nöten das al-
le Herrn/so Vesten zubauwen willens/deßgleichen derselben Bauw vnd Werckmei-
ster deß Bauws aller ding wol erfahren / darmit wo sie in dem Bauw vmb etwas ge-
fragt werden/das sie mögen alsdann anzeygen/ warumb solches gebauwt / auch was
darmit außzurichten sey.

Sie sollen sich auch auff allerley Handtwerck verstehen/darmit wo sie/ als die so
alle werck sollen angeben/vmb etwas von jren Handtwerckern gefragt werden/wissen
antwort zugeben/damit sie nit den spott mit sampt dem schaden müssen haben/
vñ dem Sprichtwort zugerechnet werden/Wehe dem Herrn
der einen Bauw führt/ vnd die Lehrjungen daran
zu Meistern läßt werden.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Wo ein Vesten vor langem gebauwet / vnd dieselb in mitler zeyt / durch Belägerung / zu der Gegenwehr gedrungen / wie sich alsdann jetziger zeyt mit bauwen / oder abbrechung der Gebäuw zuhalten.

ITem ehe vñ vor einer Belägerung / sollen alle Gebäuw mit raht vñ in beysein deß Herrn oder der Kriegßleut / wol vñ ordentlich ermessen vnd berahtschlagt / darmit nicht alle ding in der eyl erst gewendet werden / wo aber in einer Besa-

tzung geschickte vnd erfahrne Kriegßleut / die wissen alsdann dem Feindt sein fürnemmen zuwenden / vnd dasselb fürzukommen / wie hernach folgt.

Hohe Gebäw sollē einer Besatzung gebrochen werden.

Alle hohe Thürn vnd Gebäuw soll man in einem Schloß oder Besatzung abstechen / darmit die Plätz oder weg / wo etwan in dergleichen Gebäuw geschossen / nit dardurch verfellet oder verworffen werden / also das darvor nicht hin vnd wider zukommen / auch muß man sich / wann ein solcher Thurn durch Geschütz gefellet / vor dem sprützen der stein / auch vor dem fallen der Balcken / alles schadens besorgen.

Item

Item auch alle hohe Camin sollen vmb obangezeigter vrsach willen abgetragen/ sonderliche achtung gehalten werden/das die Balcken/ vñ was anders mehr von werck ist / so dann von dergleichen Gebäuw gebrochen wirdt / an rechte gewarsa- nt gelegt / damit sie nicht etwañ durch Feuwer angezündt vnd verbrennt werden/ alsdann mehr schaden vnd nachtheil darauß entstünde/dann solches wehrt ist/Es auch solches Holtz wol auffzuheben/vnd in andere weg zuverzimmern. Von hohẽ Camin abzuhebẽ.

Item wo es die gelegenheit einer Befestigung hat / sollen die Schantzkörb / Ka- vnd was dergleichen Bollwerck sein/ auch was von Erden vnd mist / vnd dann hierzu dienstlich ist/gemacht vnd zeytlich eyngefüllt werden/ dann je ehe ein Schantz- sob gemacht vnd eyngefüllt ist/je besser vnd nützlicher es ist/wo aber solches/biß man sie zuverauchen willens / gespart wirdt / so wirdt alsdann solches in der eyl / wie es sein soll / nit gemacht/ dañ man sonst mit vilerley händeln/ die sich vnversehens zutragen/ beladen ist / also das man mit dergleichen sachen (wie hievor gemeldet) nicht müssig vmbzugehen/vnd die vortheil nach notturfft erwegt mögen werden.

Item es soll aller Zeug / so zu dem eynfüllen der Schantzkörb vnd andern Weh- ren gebraucht wirt/als stein/mist/Erden/vñ was dann noch dazu zubrauchen/ fleißig auffgehebt werden/damit wo man solches nottürfftig/das es in der eyl zubekomen sey.

Item ehe vnd dann es zu der Belägerung kompt/soll man gute Plochheuser/von Plochheuser. guten grossen Plöchern bauwen vnd machen/ also das man die zulegen/ auch tragen/ stehen vñ führen/wo man der nottürfftig/ dz sie mögen daselbst gebraucht werdẽ/ auch das Handtgeschütz fein ordentlich zusamen gericht/ vnd auffeinander verzeichnet/da- mit wo man der nottürfftig / das man wisse wie ein jegliches zusammen soll gefügt werden.

Item wo man ein Besatzung anhebt zubeschiessen/da soll alsdañ vor solchen Ge- Tieffe Gräbẽ. bäuwen darein man scheußt / gute tieffen Gräben gemacht seyn/auff das wañ schon ein lücken in der Mauwer gefellt/ vñ man dadurch hineyn zustürmen willens/ das sie alsdann durch solche Gräben oder andere Gebäuw / wo solche anderst recht vnd or- denlich gebauwt/verhindert werden.

Item solche vorgemeldte Plochheuser sollen desto weniger / darmit sie auß der Feindt Läger nit gesehen/oder mit dem Geschütz erreicht werden / hoch gebauwt sein/ Solcher Plöcher sollen ein anzal / vnd wo man Platz hat / allenthalben auffgebauwt sein/ vnd wenn man der nicht nottürfftig/sollen sie widerumb abgebrochen/vnd an si- chern orten/biß zu einer gelegenheit/ verwart werden.

Item solche Plochheuser sollen auch in zimlicher grösse vnd höhe sein / also das man die zuzeyten vnder oder zwischen die Thor mag führen/vnd wo solches beschicht/ sollen sie/nach dem sie vnder die Pforten gesetzt/mit mist vnd Erden außgefüllt/auch wo etwan durch das schiessen/ein loch in ein Mauwer gefellt wirt/so soll man gemeld- te Plochheuser zu beyden seiten setzen / vnd außfüllen/wie vernommen/auch soll man etliche vneyngefüllte Plochheuser darneben setzen/ darmit sich etliche darinn erhalten mögen / vnd so man zwischen die Plochheuser hineyn stürmet / so sollen dieselben auff der Erden mit Streichwehren / auch zum theil mit Hagel / vnd anderm Handtge- schütz/ deßgleichen oben mit Feuwerwercken/ so in einem anlauff außgeworffen wer- den/verordnet sein.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Es werden auch auff solche Plochheuser Geschütz geführt / die alsdann wie auff Katzen oder andern Bollwercken/zugebrauchen sein.

Diese Plochheuser werden auch in Winterszeyten/ zu Wachthütten oder Heusern gebraucht/ also das sich die Leut vor der kelt erhalten mögen.

Von Schregen/ Mauwren.

Item wo man Mauwren in einer Besatzung aufführt / so sollen die nicht auffrecht / sondern gegen der Besatzung hangend / gebauwt werden / auch darhinder gut Pfeiler in die streb gesetzt sein/damit wo die Mauwrē beschossen / das sie hineyn gegen der Besatzung/vnd nicht herauß gegen dem Feindt/fall/dann wenn solches geschicht/ werden die Gräben/so vmb ein Besatzung sein/dardurch außgefüllt/ welches dann zu einem grossen nachtheil reicht / also das ein Besatzung desto leichtlicher zu gewinnen/ vnd vber die Gräben zukommen ist.

Item wo sich aber die gelegenheit begibt / dz die Pfeiler oder stützen aussen an der Mauwren auffgesetzt werden/so soll man alsdann achtung haben/damit solche Pfeiler den Schießlöchern/oder niderigen Streichwehren/nicht zu nachtheil oder verhindernuß gebauwt werden.

Item wo der mist/ wie dañ an etlichen orten gebreuchlich / für die Mauwren oder Besatzung gelegt wirdt / ist auß vilerley vrsachen gantz schädlich / soll aber wider dareyn geführt/vnd mit dem / so noch weiter gemacht wirdt/ darinn behalten werden/ auff das / wann die Besatzung belägert / solcher mist zu vorschiebung der verschossenen Mauwren / auch zu eynfüllung der Plochheuser vnd anderm zugebrauchen.

Item in einer Besatzung / so es die zeyt erleyden mag/ vñ man viel Viehs hat/da denn teglich viel Fütterung auffgeht / ist gut das man viel Viehs hinweg metzge / in Thunnen vnd Fässer eynsaltze / darmit die Fütterung gespart / vnd ander Pferd vnd Viehe dester lenger mit Fütterung erhalten werden möge.

Etatt/

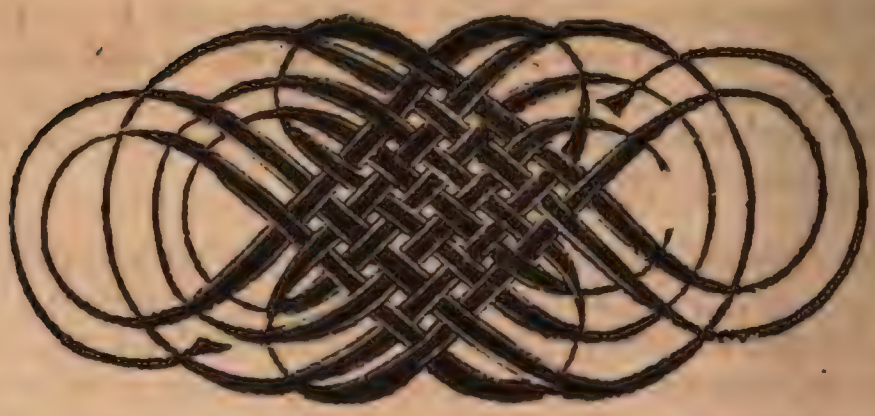

Statt/ Ordnung vnd Belägerung einer Besatzung.

ERstlich so einer Statt abgesagt/vnd sich besorgen muß vor den Feinden/so soll man wehlen vnd neñen erfahren Kriegßleut/ auch Zeug vnd Büchssenwerck/ vnd Bauwmeister / Steinmetzen / Mäuwrer vnd Zimmerleut/ die sollen vor

Vmb die Besatzung besichtigen.

der Statt auff ein viertheil Meil herumb her besichtigen vnd besehen / ob es sey ebett oder vneben/ grübig/ bergig/ hölig/ wässerig/ höltzig/ sümpffig oder mößig/ob Brücken/ weg/ steg/ bäum / thilen / gemäuwer/ Heuser/ oder ander dergleichen/ ob solchs not abzubrechen/vñ ob man sich nahet oder ferr darfür legert/ ob Wasser zunemmen/ oder abzugraben sey.

Darnach soll die Stattmauwer innwendig besichtigt vnd besetzt werden / nach gotturfft/alle Basteyen/vnd Bollwerck/mit Geschütz vnd geschoß/ auch mit Schützen vnd gutem Feldtgeschütz ins Feldt zu schiessen / dann grosse Stück seind nicht tauglich in ein Statt oder Besatzung/vnd gehören für ein Statt vnd Mauwer/So dann der Feindt kompt vnd nahet / Schantz vnd Läger schlagen wil / soll man jn mit Geschütz

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Wo man belegert/ sol man Gegenwehr halten.

Geschütz schiessen/ vnd scharmützeln/ zugegen sein / vnd verhindern an jrem fürnemmen/ wo man kan / So er aber bey nächtlicher weil der Statt zunehet / vnd begert zu schantzen / soll man Feuwer Ballen / Feuwer Kuglen/ zu jme hinauß werffen / vnd schiessen/ auff das man erkündige was sein fürnemmen sey/ Auch soll man mit Schützen vnd Scharmützlen/ durch sonderlich vñ heimlich außgehn der Statt/ jm sein fürnemmen hindern.

Stein/ Holtz/ mist eynzufüren.

So er aber nun anfächt zum Sturm die Statt vnd Mauwer zubeschiessen / soll an das ort/ Stein/ Holtz/ kot/ mist/ geführt sein/ damit was er eyn/ vnd vmb oder nider scheußt / soll von stundan wider außgefüllt / vnd wider gebauwen / vnd verbauwen werden.

Tieffe Gräbē hart innen an der mauwren.

Darbey vnd neben starck Hut vnd Wacht halten / So er aber ein Mauwer fellt vnd vmbscheußt / soll innwendig derselbigen Mauwer ein Grub vnd Graben / wie lang die Mauwer gefellt ist / gemacht werden / solcher Graben sol tieff sein / vnd hart an der Mauwer/ dareyn soll Pulffer vnd Stroh / Fuß vnd Lameysen geworffen vnd geordnet/ dergleichen soll ein notturfft der Schützen an das ort geordnet werden/ So nun der Feindt begert ein Sturm anzulauffen / bey nacht oder tag/ wiewol mans gemeinigklich gegen dem tag pflegt zuthun / soll man sich vor den hohen Wehren / mit schiessen oder streiten nicht saumen / Dergleichen wann er auch die Gräben / so mit Wasser stünden / mit Holtz vnd Reyssen außgefüllt / vnd dareyn geworffen hett / soll man mit Feuwerwerck außwerffen/ kein versaumnuß haben/ solch Holtz vnd Reyssen anzuzünden / dergleichen in solchem anlauffen deß Sturms / soll man außwerffen Feuwerkolben vñ Ballen/ Feuwerkugeln/ mit schrotten/ schlägen/ vnd schiessen/ Fuß vnd Lameyssen/ stein/ Holtz vnd Blöck/ von der Mauwer in die Gräben werffen vnd stossen/ dergleichen sol man auff / vorn/ hinden vnd neben der Mauwer/ mit Bickeln/ äxten vnd Hauwen/ wehren vnd widerstandt halten/ auch vor allen schieß vnd Streiflöchern gut achtung haben/ man soll auch versehen sein mit mehr Körben/ Pulffersäcken außwerffen vnd schütten/ vnd sonderlich vor den Basteyen vnd Bollwercken/ wo mans erreichen mag / allenthalben zuschiessen vnd zuwehren / auch Hagelgeschütz vnd Steinbüchssen/ auff das man sie erhelt / dergleichen Kettenen vnd Schrot geben vnd geschossen.

Mit Feuwer/ Holtz/ Reisser anzünden.

Fuß Lameysen.

So aber der Feindt vber solche Gräben vñ Mauwern kompt/ so muß er erst vber den innern Graben graben/ der so heimlich gemacht ist/ So bald er hineyn kompt vnd fellt / soll man das Pulffer vnd Stroh / so darinnen zerstreuwt vnd zersprewt / anzünden/ vnd darhinder mit einer Schlachtordnung verfaßt sein/ vnd zur Gegenwehr stehen vnd wehren/ so er aber die abtrieb vnd jren vortheil eynnem/ soll man auff allen Plätzen vnd Märckten/ in Schlachtordnungen stehn/ Bürger vnd Knecht/ Feldgeschütz/ Steinbüchssen bey jnen haben/ dasselb in die Gassen gericht/ den Feindt wider zurück treiben/ dieweil er nit Gliederweiß vnd in der Ordnung kan anlauffen/ So er aber in solche flucht getrieben/ vnd widerumb abzeucht / sollen die vor auff der Wehr vnd Mauwer gestanden / vnd müd sein / abgelößt / vnd die so auff den Plätzen / an jr statt mit behendigkeit geordnet werden / So aber an vil orten angelauffen vnd gestürmet/ kan solche verenderung vnd ablösung nicht geschehen / es wer dann gar ein grosse Besatzung.

Burger vnnd Knecht sollen in Schlachtordnung stehn.

So in solchem Feuwer eyngeworffen / wie man pflegt zuthun/ vnd an viel orten auffgeht/

Weib vnd Kinder in Gewölb vñ Keller geordnet.

…yzht/sollen zuvor alle vnwehrliche Personen/als Weiber/Kinder/in die Gewölb …Keller geordnet/ vñ in allen Gassen/vor allen Heusern/Wasser/ sand/faul mist/ …Kessel/ stehn / die verordneten Mann vnd Weib mit jren Tartschen löschen vnd …nen/Auch sol das Pulffer an sonderlichen wol verwarten orten stehn / Leut darzu …det/das nicht im tümmel von Feinden oder Freunden angehe/zu dem soll es wol …am vnd verwacht sein/auch für fernerm anlauffen vnd stürmen sich zubesorgen/ darumb soll also in der Ordnung/auff den Plätzen vnd Wehren ein weil geharrt vñ niemand abtretten/biß man sicht das sich der Feindt zu ruhe gesetzt hat.

Ein anschlag einer Besatzung.

So man sich für ein Statt lägert/darinnen ein starcker zusatz ligt/vnd man die Statt nicht erobern vnd gewinnen mag / so mag der Oberst so vor der Statt ligt / ein solchen anschlag versuchen / Er macht ein verrähterey / also das ein

Brieff werde zugericht / oder zween vngefährlich / der gestalt / als wann er von der Freundt Obersten oder der Freundt Herrschafft wer außgangen/deß innhalts/das sie das best thun/ sich ehrlich vnd ritterlich wehren/alle not gedulden / vnd die Statt nicht auffgeben wöllen / dann sie in treffentlicher werbung sie zuretten/ wehren/darumb sol-

Ein Brieff ob zween. Die Statt nit auffgebē.

ten sie keck vnd vnverzagt sein / dann sie wolten sie gewißlich in sechs oder acht tage
Fleißig Wacht haltē. retten / das sie auch jr fleißig Wacht vnd auffsehen haben wöllen / wann sie daher zi
hen / wöllen sie jnen auff disem oder jenem Bergk nachts mit Feuwer / oder tags m
Rauch/zeichen geben/alsdann solten sie eigentlich wissen / das jr rettung angehn/ d
Die Feindt angreiffen. sie die Feindt angreiffen/vñ mit jnen schlagen würden/daß sie sich dañ auß der Ste
machē mit jrem zusatz/vñ was wehrhaffter Personen seyen/ herauß ziehen/ die Fein
zu rück angreiffen/ vnd das best thun wöllen.

So dann dise Kundtschafft vnd verrähterey also verfertigt / alsdann vber etlic
tag/so verordne der Oberst das Kriegßvolck/ so vor der Besatzung ligt/das man ta
auff dem angezeigten Bergk/ welcher etwan zwo oder drey Meil von dannen lieg
soll/ein grossen weitsichtigen Rauch / oder bey der nacht dergleichen Feuwer / mac
so verhoffen dann die in der Statt / es sey jr rettung vorhanden.

Darnach wann manche stund / so tag oder nacht / läßt der Oberst gehlingen L
men schlagen/vnd ein groß geschrey vnd rumor haben / das alles gibt den Feinden
argwon jrer verhofften hülff/ darnach so es vmb mittnacht ist/so läßt der Hauptm
Lermen schlagen. wider ein Lermen schlagen / im selbigen Lermen bricht er auff / vnd verruckt mit d
gantzen Hauffen zu Rossz vnd Fuß / mit allem Geschütz / Zelten vnd dem gan
Ziehen ein Meil. Kriegßzeug / vñ ziehen vngefährlich auff ein Teutsche Meil den Feindē auß den
gen/in dem besteckt er beseits etliche Hauffen / dazu dienstlich/zu Rossz vnd Fuß/a
mit etlichē geringen Feldtgeschütz/hinder Wäld oder Bühel/das die Feindt so sie
der Statt ziehen / sie nicht sehen oder mercken können / vnd ziehe er mit dem and
Doch nicht zu weit. Kriegßvolck etwan weit für auß/ doch nit zu weit/ darmit er bey seinem Hauffen
das man weidlich mit dem grossen Geschütz/ auch die Handtschützen offt vnd eyl
abschiesse / zugleich als ob man ernstlich scharmützeln/ oder jetzt angreifft/ vnd sey
Hauffen in Ordnung. seinem Hauffen in der Ordnung gefasset/ so dañ die Feindt in der Statt solch sc
sen hören/so vermeynen sie/es gang an die Schlacht/vñ ziehen herauß/ der meinu
den jren zuhelffen / so sie dann zwischen oder für die versteckten Hauffen herau
Versteckte Hauffen. Hinderhalt. men/ brechen dieselbigē hinder/ der Oberst mit seinem Hauffen/vor den Feinde
schlagen sie/in dem kompt für der hinderhalt/ dz sie in der flucht nit wider in die S
mögen kommen/dann laß von stundan der öberst alle strassen vnd zugeng zur S
berennen vnd verhalten/ darmit die flüchtigen zerstreuweten Feindt nicht wider i
Statt kommen mögen / so dann also die Statt nicht allein jres zusatz / sondern
villeicht vnd one zweiffel/viel jrer besten vnd wehrlichsten Bürger beraubt/s
ist die Statt in dem schrecken leichtlich zu erobern/Gott
geb wie fest sie auch ist.

Ein anschlag den Feindt/so mit grosser macht daher zeucht/in der eyl zu vberziehen/vnd mit geringer macht zuschlagen.

SJtem wenn ein grosse macht einen Herren in seinem Land vberziehen wölt/so dann der Feindt im anziehen ist/ soll man sein gute vnd gewisse Kundtschafft machen vnd haben/ alsdann so der Feindt noch etwan zehen oder mehr Meil von dannen/ so lasse man keinen/ er sey wer er wölle/ auß dem Land gegen den Feinden passieren/ vnd fürkomme also mit guter gewarsamen/ das den Feinden kein Kundtschafft/ oder jr zukunfft zuwissen zukommen möge/ alsdann so brech der Herr mit seinem Heufflein/ vnd einem geringen Feldtgeschütz/ auff/ vnd ziehe eylend bey nacht gegen den Feinden/so nahe er hinzu kommen mag/ den tag ligt er still/in grosser stillschweigend geheim/ etwan in einem Wald oder Thal/ einig eingezogen/ vnd laß niemand auß dem Läger ziehen/ er sey wer er wölle/ laß auch weder bey tag noch nacht kein Feuwer machen/ vnd hab sein gute Kundtschafft wo die Feindt liegen/ wo die Reisigen/ wo das Fußvolck/ wo das Geschütz/ darnach wo sein Kundtschafft eyl gemacht/ so brech er auff gegen abendt/ vnd rück die nacht hinan an die Feindt/

Kein gegē den Feinden paßieren lassen.

Niemands auß dē Läger ziehen lassen.

Gute Kundtschafftet wo die Feindt liegen.

so nahe er mag / doch nicht gar in die Wacht / dann verordne er alle sachen nach not-
turfft / vnd so es gegen tag / oder an seiner zeyt ist / auch vnder seinem Kriegßvolck
Ein Kreyden oder Losung zugeben.
Kreiden vnd Losung gegeben / so falle er eylends one gewarnete sachen in das Läger /
dardurch mag er mit geringer anzal Volcks / ein treffenliche grosse sach außrich-
ten / Dann der Feindt / dieweil er vermeint noch weit von sein Feinden seyn / darff
wol gar one Wacht / Hut vnd sorg / in Dörffern vndern trafftern zerstreuwt ligen /
deß vberfalls nicht sorgende / oder ob sie schon die Wacht haben / beschicht es doch deß
nicht sorgend / mit vnfleiß / So man auch also in ein Läger vngewarneter sachen felle /
vnd der Feindt deß nicht sorgt / gibt es ein grossen schrecken / Man soll sich auch be-
Gute Kundtschafft / wo die Hauffen zu Rossz vnd Fuß liegen.
fleissen das man gut Kundtschafft hab / wo alle Hauffen zu Rossz vnd zu Fuß liegen /
vnd nicht vnderlassen in der Reisigen Läger zufallen / dann biß dieselbigen in solchem
vnversichtlichem schrecken jre Pferdt sattlen / zeumend / sie in jr Harnisch kommen /
ist jr sach schon versaumpt / zu dem begibt sichs in solchen vnzuversichtlichen eynfel-
len / besonder bey nacht / das niemand weiß wo auß / Einer begert zuflichen / der ander
Nachts zeyten weiß keiner wohin auß.
begert sich zu wehren / ist ein groß geschrey / noch folget keiner dem andern / alle ding
seind im schrecken vnd vnordnung / vnd ist offt geschehen / das treffenliche gute sa-
chen / durch solche vnd dergleichen gute anschläg / außgericht worden seind.

So man also in ein Läger fallen wil / ist von nöten / das man gute Kundtschaffter habe / darmit das Kriegßvolck nicht etwan in Gräben / oder andere verhinderung / geführt / vnd dardurch alle Ordnung / vnnd auch das Volck zerstreuwt werde.

Man soll auch allem Kriegßvolck den anschlag vor dem angriff entdecken vnd offenbaren / vnd sie vermanen vnd berichten / was sie thun / vnd wie sie sich halten sollen / jnen auch gute ehrliche dapffere vnd geschickte Leut / die man melden vnd anzeigen soll / zu führen geben.

Ein anders.

MAn mag an der Thalhelde deß Grabens / an beyden seiten deß Walds oder Grabens / vil Schrancken mit stützen vnd langen Stangen machen / die man in der eyl nit daß mit Wieden anbinden soll / aber der stützen sollen vil / vnd die Stangen an viel orten angebunden sein / darmit sie die Feindt nicht bald hinweg reissen mögen / vnd soll vmb einander gemacht sein / ein Schranck so hoch biß in die wey-chen / die ander ein wenig höher dann seines hoch / vñ eine vmb die ander allwegen drey Schuch von der andern sein / es hindert die Feindt hefftig am lauffen vnd stürmen / wie wol zugedencken / es mag auch in der eyl zuwegen gebracht vnd gemacht werden.

So man stürmen wil / sol man in der Besatzung verordnen / die sich vnder Augen Mañ gegen Mañ / mit werffen / Feuwerwerck / Handgeschütz / Spiessen / Hellenparten / grossen Stücken / vñ andern Wehren / brauchen / daneben sol man verordnen / auff den hohen Wehren / auff den Mauwren vñ Streitwehren / dz dieselbigen stäts hinden vnd mitten in Hauffen arbeiten vnd schiessen / Dann zum offtermal die vörderste sich gern wenden / vnd die flucht geben / das sie aber vorm nachtruck der mittelsten vnd hinder-

...sten nicht thun mögen / also mit gewalt wider jren willen/in nöten stehn bleiben
...ssen/so dann die mittelsten vnd hindersten gleicher gestalt/wie die vördersten/in ge-
...e vnd nöten seind/dringen sie dester weniger auff die vördern/vnd heben gemeinig-
...ch die fluchten gern mitten vnd hinden im Hauffen an.

Ein anschlag vor einer Besatzung/ eines Bergkhauß.

...Tem so man ein Berghauß belägert / das man nicht gewinnen mag / so dann
...dasselbig ein tieffen Brunnen hett / den man mit einem Radt schöpffen müßt/
...wie dann die Bergkheuser gemeinigklich haben / so man deß gewisse Kundt-
...schafften haben mag/ wo vnd an welchem end der Brunnen steht / so ist gut das man
...im Läger vmbschlag nach allen Bergknappen / oder sonst heimlich zusammen bring/
...dann so man etwas glauben wil/ ist gut das man etwas in grosser geheim helt/also wo
...müglich/ man es auch im Läger nicht wissen mög / dann zeigt man den anschlag an/
...zeigt jnen auch die gelegenheit deß Brunnen / alsdann wissen sie mit hülff eins Com-
...paß / wol auff den Brunnen zugraben / so sie dann kommen biß auff den Brunnen/
...so mag man dañ schellen oder anders vngezibels dareyn werffen/ jnen das Wasser al-
...so verunreinigen/das sie es nicht mehr gebrauchen mögen.

Gleicher gestalt pflegt man auch zu graben/so man vnder ein Bollwerck oder
Thurn gräbt/ vnd denselbigen zersprengen wil/ braucht man
auch den Compaß/Es ist gewiß.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Von Schlachten.

WO die Feind zusammen kommen/vnd man Platz vnd malstatt zur Schlacht eynnimpt / da man gedenckt zu schlagen / soll ein verstendiger Kriegßmann vnd Oberster/seiner sachen vnd vortheil gut acht haben/eigentlich der Feindt

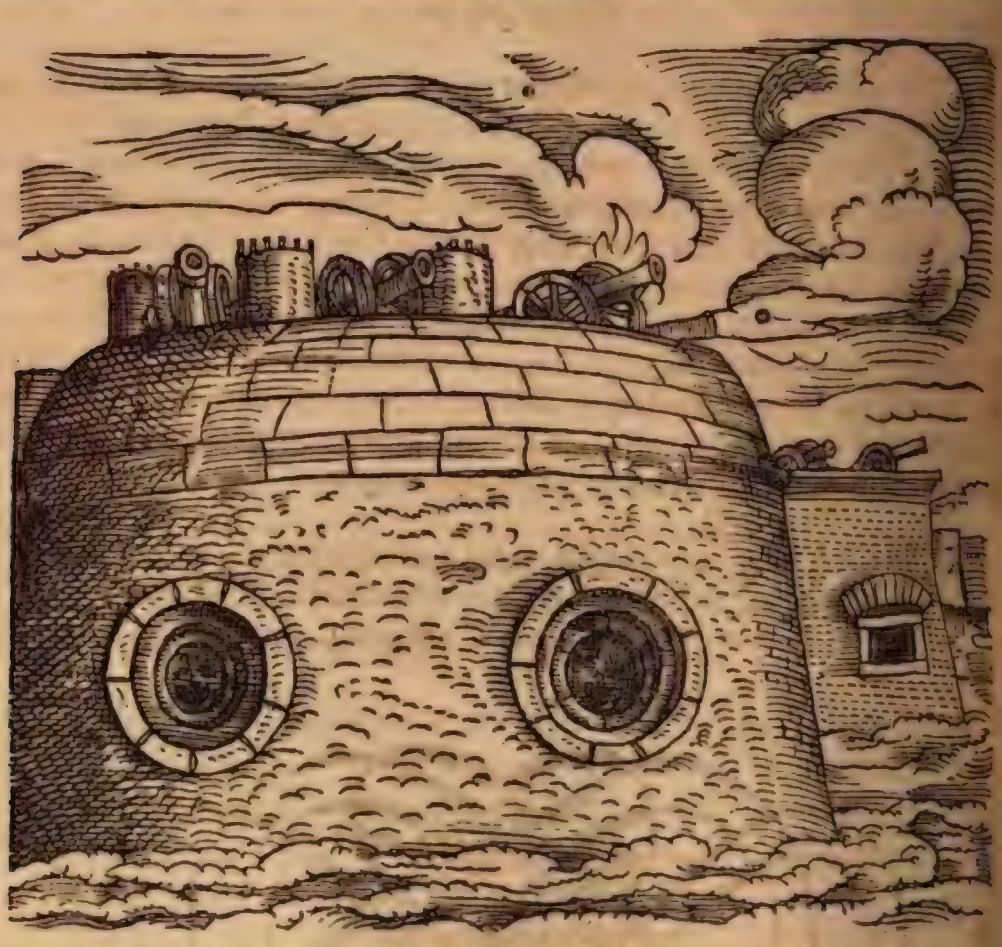

Gut achtung geben / wo die Feindt jr Ordnung haben.

Ob etwan Hauffen versteckt weren.

Hauffen / Platz vnd vortheil besichtigen lassen / vnd wo ers geschefften halben mag selbs besichtigen/auch sein gut eigentlich auffsehen vnd mercken haben / wie die Feindt jr Ordnung vnd Hauffen machen / vnd sich zur Wehr schicken / wievil die Hauffen/ wohin das groß Geschütz / die Handtschützen vnd die Reisigen/ verordnet/ob sie jr Ordnung breit/ schmal/gespitzt/oder geführt/machen/ob sie jr Hauffen nahe bey einander/neben vor einander haben/oder etwan Hauffen versteckt hetten / oder ob sie etwan ander vortheil vor jnen/neben oder hinder jnen haben/als Wagenburg/Gräben/ Moß/ Felsen/ vnwegsame Bergk/Bühel oder Wäld/ damit er gegen dem allem der notturfft nach / sein anschläg vnd Ordnung mit guter notturfft vnd fürsichtigkeit machen könne / er soll sich auch befleissen / durch etliche geringe Reisigen / alle Bühel vnd Höhen so in der nehen seind / einzunemmen / darab man der Feindt Hauffen eigentlich sehen/vnd was jr fürnemmen ist/mercken mag/damit der Oberst für vnd für von denselbigen Starken / sein bericht vnd erfahrung haben möge/wie sich die Feindt halten/wann vnd wie sie ziehen/ꝛc.

Kirchhöf oder Schlösser.

Der Oberst soll sich auch befleissen/ wo etwan bey der malstatt Thürn / Kirchen oder gemauwerte befestigte Kirchhöf oder Schlösser stünden / daß er dieselbigen einnemme / nach notturfft mit Hacken vnd Handtschützen besetze / darmit dieselbigen sie

die

Schlacht angeht / von der Höhe vñ von der Mauwren in die Feindt schiessen kön-
n / sie mögen auch von den Höhen der Feindt Ordnung / handlung vnd fürnemmen
er vnd jeder zeyt den Obersten dasselbig berichten.

Er soll auch fein fleißig auffmercken / nachgedencken vnd anschläg machen / wo
r Feindt in jrem vortheil angreiffen wölt / dz er zuvor alle Gräben / Zeun / Hecken
d anders / so jme im weg / vnd jne verhindern mag / vmbreissen lassen / damit so er im
griff ist / durch solche verhinderung sein Kriegßvolck / Geschütz vnd Reisigen / in
Gräben stecken bleiben / ein theil hinüber kom̃ / ein theil / wie offt mit grossem nachtheil
geschicht / hie jenet bleiben / Item an den Zeunen vnd Hecken die Ordnung zertren nt
nd gebrochen werden.

Gleicher gestalt soll bedacht werden / wo du den Feindt nicht angreiffen / sondern
in deinem vortheil seins angreiffen erwarten wölltest / nemlich wo du vor dir oder zum
ten oder rucken hast Gräben / möß / Wasser / vnwegsame Bühel / Hecken / oder was
dir zum vortheil dienen mag / das alles soltu mit Schützen oder in ander weg besetzen /
vñ vnderstehn davor zu sein / damit dir derselbigen vortheil keiner abgetrungen werden
möge / vnd soviel in der not vnd eyl geschehen mag / noch mehr verhauwen / verhacken /
Brücken abwerffen vnd befestigen / dann man mag leicht ein vortheil haben / daran der
Feindt muß ein schnapp oder nachtheil leyden / darauß jme das hertz entfelt / vnd den
Freunden einen mut vnd hertz macht / vnd ist aller ding dem beherzigen / besunnen er-
fahrnen Kriegßmann / sein achtung auff den vortheil zuhaben / vnd deren kein one bes-
sere ursachen zubegeben.

Vber Wasser zu kommen.

Es ist gut vnd von nöten / so ein Kriegßvolck mit Heeres krafft in ein frembd
Land zeucht / dz man mit führe ein namhaffte anzal ledern Säck in zimlicher
guter grösse / die gar beheb / fleißig vnd wol geneet seind / vñ so man an Schiff-
reiche Wasser kompt / werden dieselbigen auffgeblasen / mit Seilern angehefft / höltzer
vnd Plöch darauff gelegt / zugleich wie ander Schiffbrücken / vnd mag man also ein
Volck vber ein Wasser bringen / man möcht auch / so man Schiffbrücken mit führt /
etwan viel solcher ledern Säck mit führen / vnd zwischen die Schiff eynmischen / er-
spart viel fuhr / dann man kan die leddern Säck geschmeidig zusammen legen / vnd so
man also die Säck hat / sein die Schiff auch gut / etwan so not Volck darinn vber-
zuführen.

Ein Land oder Läger zu befestigen.

Wil so man etwan eins Lands ort / Thal / Feld oder Läger befestigē wil / da man
sich gedechte ein zeytlang zu enthalten vñ wehren / so nem man grosse Eichene /
Büchene vnd andere Höltzer / dann schrenck̄e man ein Hag / etwan zwentzig
oder mehr Schuch dick / vnd so hoch darzwischen mit Erden / Steinen vnd aller hand
materi außgefüllt / so man auch also außfüllet / so gräbt man gleich damit darvor oder
darhinder / wo es am besten / ist ein Graben / der auch zu der Befestigung nutz vnd gut
ist / man mag auch Wehren vñ Bollwerck dareyn machē / also haben sich die Vngern
vor gar langen zeyten in jrem Land verhauwen / vnd dardurch jrem Feindt erwehrt.

Von Besatzung vnd Profandtierung.

Einschlechten wider ein Reisigen Zeug.

ITem so ein Fußvolck mangel am Reisigen Zeug hette/ vñ die Feindt jnen mit Reisigen zustarck vnd vberlegen weren / so mag der Fußzeug gar einen guten behelff haben wider die Reisigen/also das sie machen viel guter Streitwägen/ mit krummen vnd scharpffen Segeysen/ auch Sprützen/vnd in ander weg/ wie man denn in Vegetio conterfeht findet/vnd die Alten gebraucht haben / darmit mögen sie jr Ordnung vor den Reisigen befestigen / vnd können nicht dester weniger / mit den Streitwägen/ wo not / die Ordnung verrücken.

Nota/Brücken vber die Donauw.

ANno 43.ꝛc. haben die Türcken Ofen vnd Pest iñgehabt/ vñ ist von dem Römischen Reich Kriegßvolck in Vngern gezogen / vnd vor Pest gelegen/ haben sich die Türcken deß vortheils gebraucht / vnd ein Ketten von Ofen biß gen Pest vber die Donauw gemacht/ zu fürkommen / das niemand die Donauw hinab möcht kommen / Vnd wirt gesagt von vilen/ das ein jeder Ring oder Gleich an derselbigen Ketten/ hab fünff pfund gewogen/vñ seind durch die Ketten grosse Plöch gemacht gewesen/ein jeglich hat sein eigen Ploch gehabt/also das die gantz Ketten im Wasser vmbher geschwommen/auch damit auff dem Land vnderstützt gewesen/ solcher vortheil werden noch heutigs tags vil bey den Türcken gebraucht.

Das

Das acht Buch.

VOn Geschütz vñ Feuwerwerck / wie dasselb zu werffen vnd zu schiessen / Auch von gründtlicher zubereitung allerley Gezeugs / vnd rechtem gebrauch der Feuwerwerck / wie man die in Schimpff oder Ernst / von der hand / auß Feuwerbüchssen oder Bölern / zu lust oder gegen den Feinden / soll werffen / schiessen / in stürmen / in vnd auß den Besatzungen / zu brauchen.

M. D. LXV.

Vorrede.

WArumb der Allmächtig Barmhertzig Gott erst zu disen vnsern letzten zeyten dz aller greuwlichst werck mit Pulffer vnd Kugeln auß Büchssen zu schiessen/vnd auß Mörschern oder andern Instrumenten zuwerffen / hat an tag kommen lassen vnd verhengt / ist dem menschlichen verstandt zuergründen vnd zuerforschen nit wol müglich / oder gebürlich / Allein dieweil sölchs einer grausamen ernstlichen straff gar wol gleich sicht / wil ich michs zu schliessen nit hoch bekümern/ Vnsere vnauffhörliche/vberschwenckliche/grausame sünd/büberey vñ laster/haben den Göttlichen zorn dermassen vber vns gereitzt vnd erweckt / das der Allmächtig Gott auch dise Ruhten vns hertiglich damit zu straffen in die hand genommen. Dann dieweil wir Krieg/ theuwrung vnd Pestilentz / gleich verachten/ sind dariñ also verhertet vñ verbaint/ das wirs für kein Göttliche straff erkennen/ legens etwa der influentz deß Himmels / vnserm eignen finantz / oder täglichen händeln/gezänck / oder aber der vneinigkeit der Potentaten vnd grossen Häuptern / zu / Aber die Hauptvrsach/ das ist/vnser boßheit/sehen wir hierinn gar nit an / Sondern woltens lieber verleugnen/ mit heucheley verthädingen / vnserm HERRN vnd Gott mit falscher beschönigung ein Aug verklaiben. So hat der Allmechtig Gott ein andere Ruht ergriffen vns zu züchtigen/ Dann wann wir schon den Feindt nit im Land haben/so darff sich doch schier keiner auff seinem eygenen Acker oder grund vor diesem greuwlichem Geschütz recht sicher schätzen/sondern er muß allzeyt besorgē/ einer er-

schieß jn auß einer stauden herauß. Kein theuwrung mag also alle gute Policey in einer Statt zerrütten / als wann man auß starcken Stücken mit sölchen greuwlichen Kugeln hineyn wirfft. Welche Pestilentz hat jemals in einem augenblick so viel starcker streitbarer Mann hinweg genommen/ als wann das Geschütz in einer Schlachtordnung recht antrifft. Allda hört alle dapfferkeit / sterck / redlichkeit / tugent vnd mannheit auff / dem Geschütz muß sich mennigklich gefangen geben / Alle freudigkeit vnd mannlicher mut / so vor alten zeyten viel golten / vnd dermassen hoch berühmpt gewest / das etwan ein herrlicher Sieg / einem gantzen Kriegßhauffen / durch eines einigen Manns geschicklichkeit / sterck vnd mannheit ist zugestanden / vnd erhalten worden / müssen jetzt vor dem greuwlichen Geschütz ernider ligen. Dann welcher hertzhaffter Held / oder grosser starcker Riß / möcht auch vor einem geringen Geschoß bestehen?

Dem sey aber wie jm wöll / wir sehen daß das Geschoß / Büchssen / Kugel vnd Pulffer / dermassen vberhand genommen / das mennigklich sich derselbigen gebrauchet / Alle Kriegßanschläg ligen allein am Geschütz / wo dasselbig recht trifft / oder wann ein Hauff den andern mit der menning der Büchssen vberdringt / der hat schon obgesiegt / vnd den andern vberwunden / wie wir deß bey vnsern zeyten vnzäliche Exempel haben.

Die erfahrung gibts zuerkennen / wie manigfaltiglich der schwach dem starcken / der Jung dem Alten / der Thor dem Weisen vnd Vernünfftigen / ein loser fauler Knecht seinem eygenen / vnverzagten / ritterlichen Herrn / schändtlich das leben stilt. Nichts ist so starck / fest oder verwart / welchs nicht durch das Geschütz vberwunden / zerbrochen / auff den boden geschleyfft vnd erobert wirdt / Die starcke Bollwerck /

ck/hohe Schlösser/wolverwarte Befestigung/gefütterte
uwern vnd tieffe Gräben/werden offt kümmerlich er=
ten. Dann ob gleich etwan ein ort von natur mit Was=
gemöß/höhe oder ander gelegenheit/befestiget ist/dz man
t schwerem Geschütz vnd Mauwerbrechern/entweders
sers halb nicht dazu kan/oder der hohen Wäll vnd Boll=
erck halb/nicht beschossen werden mag/vnd also auff diese
rade weg nichts fruchtbarlichs außzurichten/So kan man
nnoch dergleichen Befestigungen/mit graben/sprengen/
erbauwen/vnd sonderlich mit eynwerffung der Feuwer=
ugeln vnd Feuwerwerck also betrangen/zersprengen/mit
Feuwer anzünden/auch vergifften/das sich die ehrlichen
Leut darinn/wie freidig sie auch seyen/nicht erhalten mögen/
müssens etwan mit gefahr Leibs vnd lebens verlassen/oder
dem Feindt auffgeben/werden sie anderst nicht zu zeiten dar=
inn gar jämmerlich erwürgt/erschossen vnd erstochen.

Vnd so ich nun jetzt von solchem greuwlichen Geschütz
zuschreiben fürhab/so wirdt villeicht diese mein arbeyt von
vielen getadelt werden/also/ob ich der sey/welcher diß greuw=
lich werck (das billicher solt vndergedrückt vnd außgetilgt
werden) erst recht an tag bringen wolt/Darwider gib ich
zweyerley antwort/erstlich/das die geschwindigkeit zuschies=
sen also offenbar/das schier kein geschwindere rüstung mehr
erdacht werden mag. Zum andern/kan mennigklich darmit
vmbgehen/das nicht wol müglich/solches weil die Welt ste=
het/auß der gedächtnuß der Menschen zureissen.

Darumb sprich ich/das ich nichts neuwes schreib/son=
dern allein an tag leg/warmit hievor alle Welt vmbgeht/
fürnemlich aber hab ich hie mein Kriegßbuch/welches ich
in offnen druck geben/nicht darumb zusammen getragen
vnd außgehen lassen/das die Christen an einander darauß
kriegen lehrnen solten/Sondern dieweil wir leyder wol er=

erfahren / das man bey kurtzen jaren / fast vnglücklich wider den Türcken kriegt hat / welches darauß erfolgt / dz kein rechte Ordnung vnd Kriegßzucht gebraucht vnd gehalten worden / Aber sonderlich das weder Oberst / Hauptleut noch Befelchhaber / jren Standt wie sich gebürt / vñ jr staht außweißt / vertretten / Diß soll mir niemand für vngut halten / welchen ich triff / der melde sich / ich schreib die warheit / Durch den vnfleiß / auch durch die vnerfahrenheit / ist offt dem Türcken der weg geöffnet worden / allerley verrähterey vnd verkundtschafftung zugebrauchen / auch manchen schönen Hauffen jämmerlich zuerwürgen. Dieweil ich dann in demselbigen meinem Kriegsbuch / allen hohen vnd nidern Befelchsleuten / bey Reutern / Landsknechten vnd Zeugmeisterey / nach meinem verstandt angezeygt / was jedem zuverrichten gebürt / So hab ich nicht vnderlassen wöllen / auch vom Geschütz / Pulffer vnd Feuwerwerck zuschreiben / Sonderlich darumb / dieweil sich der Türck vnd andere vnsers heiligen Christlichen Glaubens Erbfeinde / der geschoß / in allerley weiß / hefftig gebrauchen / Auch wider vnser geschoß fürtreffliche notfeste Stätt vnd Schlösser bauwen / darauß sie sich vnser Land vnd Leut zubekriegen / vnd mit greuwlicher Tyranney zuerobern vnderstehen. Das ist allermeist mein bewegende vrsach / darumb ich nachfolgend Buch geschriben / nemlich das vnsern Erbfeinden / dem Türcken vnd andern / die den Christlichen Namen verfolgen / ein fruchtbarlicher widerstandt gethan werden möge.

Dem allem nach / freundlicher lieber Leser / wölleſt diese meine mühe / mit freundtlichem gemüt vnd hertzen annemmen / dieweil all mein fleiß allein dahin gericht / wie man dem Türcken vnd andern Erbfeinden abbrechen köndt / vnd nicht derwegen / das ein Christ dem andern mit dem geschoß schädlich sein solt. Ich wil dir auch mein meinung hierinn nicht verhalten / das mich nicht vngerahten gedeucht / es würden al-

lle Feuwerbüchssen im gantzen Römischen Reich / ja
r gantzen Christenheit / verbotten / dardurch würde viel
ds vnd vnrahts verhüt. Aber die grossen stück würden
in wider der Erbfeinde Tyranney / zum schutz der Ar=
n / oder wider jre Befestigung vnd starcke Mauwren ge=
ucht / der gestalt in allweg deß Christlichen bluts zu ver=
schonen / vnd die Christlichen Kirchen zu beschützen /
auff das die ehr Gottes / vnd die herrligkeit
Christlichs Namens betracht wer=
de / Almen.

Von den ersten anfängen deß schiessens/ vnd von zweyerley Feuwerwerck.

IN allen Künsten/ so jemals durch die Göttlich fürsehung an den tag gebracht worden/ ist von alter her ein löblicher gebrauch geweſt / das man die neuwen anfänger zuvörderst die ersten anfäng erkennen gelehrt / welche bey den Lateinischen Prima rudimenta oder principia genannt worden. Nun ist vn-

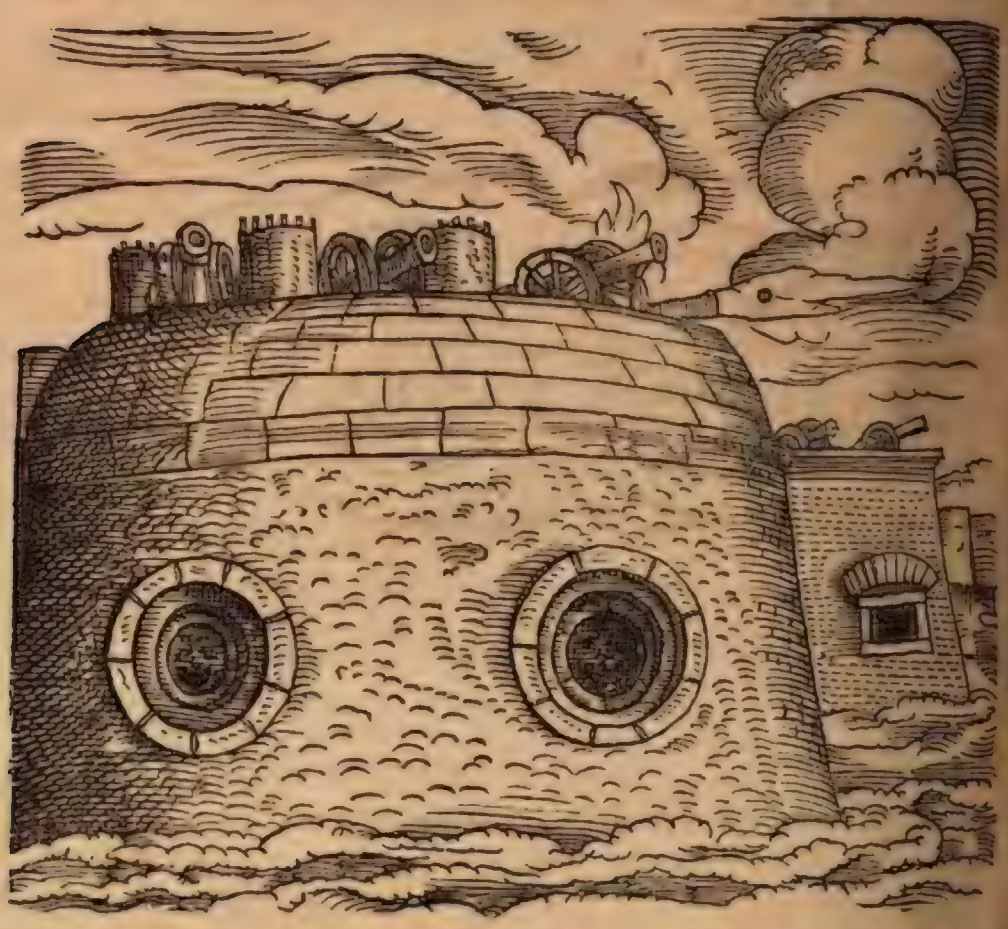

verneinlich war/ das Salpetter/ schwebel/ koln/ vnd das Lot/ welches getriben werden sol / deß schiessens rechte anfäng seyen / Also wer schiessen oder Feuwerwerck werffen lehrnen wil/ der sol vnd muß diser stück art/ natur vnd eygentschafft gar wol erkennen. Nun ist Salpetter gar kalter / fauler / träger art / vnd so er angebrennt oder gezündet wirt/ begert er vnder sich/ Entgegen ist Schwebel hitziger schneller natur/ begert angezündt nur vber sich / Die Kolen nemmen oder geben für sich selbs nichts / dann das sie deß Feuwers fähig sind / vnd liederlich angebrennt werden / dardurch der Salpeter vnd schwebel das Feuwer empfecht/ jr wirckung zuverbringen. So nun die obgedachte zween widerwertige Feind/ Salpetter vnd schwebel / zusamen gesetzt / so mögen sie das Feuwer nicht leyden/ sondern scheiden sich mit einem vnerforschlichen gewalt/ wo sie dann in ein enge gezwungen/ als in Büchssen/ Stück oder andere Rohr/ vnd durch das Feuwer zertheilt werden/ so reißt/ zerstreuwt vñ wirfft jr dunst/ so also von kalten vnd warmen entspringt/ alles das was jm widerstandt thut.

Alhie

Allhie wil ich wissentlich zubeschreiben vmbgehen / wie der Salpetter gemacht/ gesellt/zubereit vnd geleutert/zum Schwebel vnd koln gesetzt/wol gearbeyt/kürnt vnd gemacht werden soll/ Dieweil allenthalb dieser kunst viel gute geschickte Meyster vorhanden/ auch andere davon Büchlein in Truck geben habē/ eracht ich diß orts zuwissen gnug sein/ durch wasserley zusatz ein Zeug resch/schnell/faul oder träg zumachen sey/ wie ich hernach weitleufftiger zuverstehen geben wil/muß allein diß melden/ Der Salpetter welcher schön/Christal lauter vnd durchsichtig / auff der zungen scharpff/ auch am gewicht schwer / das derselb der beste sey / Gleicher gestalt der Schwebel so schön gelb ist / hat im bruch einen glantz / wie im Margkesit / vnd ist rein von anderer vnsauberkeit vnd kot/der ist auch zuerwehlen/ Die Koln von Dännem Holtz werden für die leichsten geschätzt/Aber von Waiden/Alberen/oder linden Holtz wolgebrennte Koln/sind in allen Werckstätten/die gewönlichsten im brauch.

Das Pulffer wirt auff mancherley sätz gesetzt / als gar resch Zündtpulffer / gut Handtrohr schieß pulffer/ Hackenpulffer/vnd gemein Karthaunen oder werckpulffer. Nun hat je einer ein andere prob darauff / so wil ich mich doch benügen lassen/ein jeglich Pulffer/ so ich brauchen wil/auff zweyerley weg zu probiern/ Die erst/Ich nim̃ ein theil Pulffers so viel ich in einer hand verbergen kan / drück dasselbig starck in der faust/ hör ob es kracht/ darauß nim̃ ich ab/ ob es wol gearbeyt vnd rechtgeschaffen gekörnet sey/kracht es aber nicht/so ist es weich vnd feucht / hat zuviel staubs vnd Koln/ aber zuwenig Salpetter vnd schweffel. Die ander prob/nim̃ einen halben schuß Pulffer/legs auff ein brett oder glatten stein auff ein Heufflein/zünds mit einem schwammen oder strick an/fehrts schnell vbersich/thut gleich einen Platz/ vnd läßt nichts hinder jm liegen/so ists gut/wo es aber träg angeht/ läßt weisse Körnlein ligen / so ists nit wol angesetzt/hat entweder zuviel Salpetter/oder zuviel staub vnd Koln. Es ist auch ein jeglich Pulffer in seiner abgesetzten art fleißig zubesichtigen / ob es wol klein oder grob körnet/ vnd ob es nicht viel staubs in jm hab. Nach gelegenheit eins jeden Zeugs oder Feuwerwercks / wirst du dir ein Pulffer zuerwehlen wissen / wie ich hiernach beschreiben wil/ So viel soll jetzt zur anweisung vnd erlehrnung der ersten anfäng gnug sein.

Ferner wöllen wir auch vernemmen den vnderschied der Feuwerwerck/vnd sind fürnemlich derselbigen Feuwerwerck zweyerley. Die erst art der Feuwerwerck sind diese/so man braucht in kurtzweil vnd schertz/werden etwa genannt Freudenfeuwer. Die andere art/sind Feuwerwerck so man braucht in nötē/ zu eroberung der Befestigung/ abbreñung der Gebäuw/ oder in der Gegenwehr in stürmen vñ streit. Vñ dieweil die schertzfeuwer gleich ein anlaitung sind zu den ernstlichen Feuwerwercken/dadurch gemeinigklich das Pulffer vnd anderer Gezeug probiert wirdt/ wie er brinnen oder fahren wöll/so hab ich mir fürgenoñen von dem lustfeuwer zuschreibē Es ist auch hiebē noch ein vnderschied zumerckē / Der Gezeug so in den lust oder schertzfeuwren gebraucht wirt/soll diser art sein/das er im lufft vergehe/ vnd also mennigklich vnschädlich sey/Aber die ernstlichen Feuwerwerck sollen einen langwirigen werhafften brinnenden Zeug haben/der weder mit Wasser oder anderm zulöschen.

Von Rogeten.

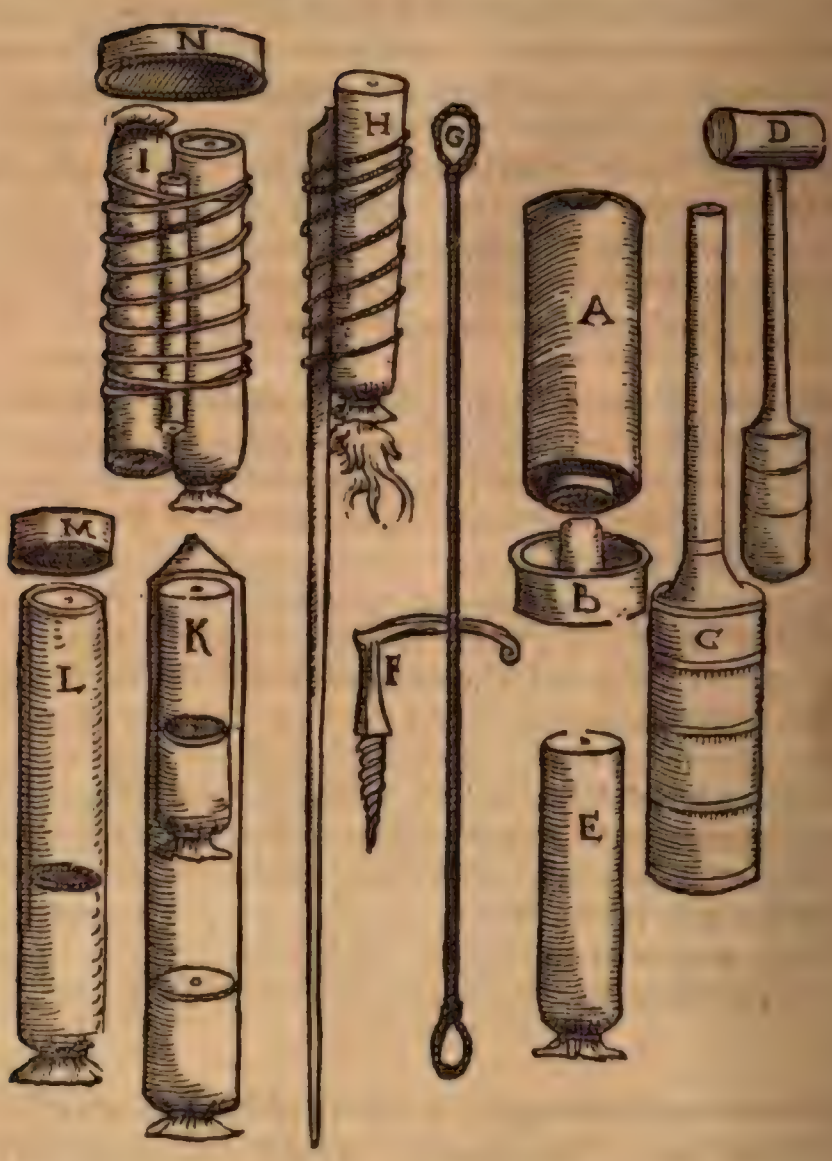

Erklärung diser Figuren.

A bedeut den Rogeten stock.
B bedeut das mütterlein so vnden an Stock gehört.
C bedeut das stöſſelein so in den Stock gehört.
D bedeut den Schlegel oder hemmerlein/darmit man einſchlegt.
E das Rogetle von Papyr.
F die Schrauffen daran man die Rogetle bindt.
G die saiten oder schnur/daran man die Rogetle hälßlein zu zeucht vnd bindt.
H das Rogetle so an dem stäblein/in die höhe nach dem anzünden.
I die zwey Rogetle so an einer schnur im rörlein hin vnd wider fehrt.
K zwey Rogetlein mit schlägen in einander gestoſſen.
L das Rogetle/ in welchem noch eins verborgen/so her wider fehrt.
M das Heublein so vber das Rogetle gehört.
N das Heublein so vber die zwey Rogetle gehört.

Roget

ROget ist das geringst Feuwerweret/gemacht auß Pulffer/Saliter/Schweffel vnd Koln/hart eyngeschlagen in Papyr/soll hoch in die lufft fahren/ein schön Feuwer von sich geben/also sein wirckung im Lufft verbringen/vnd darinn on allen schaden verschwindē. Vnd wiewol die Roget an jr selbs von geringer wirckung/vnd bald vergeht/so sind doch darauß vil schöner Feuwerweret zumachen/wañ sie zusamen gesetzt/in Kugel oder Räder verbundē/oder auß Mörschern geworffen werdē/sie sind allen andern Feuwerwercken ein zierd vnd auch ein trieb/vnd sind fürnemlich dieser art/das sie sich von jrem eigenen Feuwer in die lufft erheben/bedörffen keines schiessens oder eines andern triebs.

Nun ist aber zumercken was man zu den Rogeten bedarff/Erstlich muß man haben einen guten starcken getretten Model mit seinem stössel vnd mutter/Vnd sintemal jr viel vermeynen/sie haben dise Kunst gar gefressen/wann sie nur ein Rogeten binden können/so ist nicht von nöten solche Mödel zubeschreiben/dann bey einem jeden Dräher sind sie zubekommen/ist allein darauff acht zuhaben/das sie nach art einer jeden Rogeten/groß oder klein/zumachen/dann wo ein schlag oder ander Feuwer in ein Roget gebracht werden sol/muß der Rogeten model etwas lenger/doch im kern nicht viel dicker sein dann ein ander.

Zum andern muß man haben ein gute raitelschnur/oder ein gar grobe saiten/damit die Rogeten gantz wol vñ steiff vmb das Hälßlin gebunden werden mög/mit seinem bequemen Zündtloch.

Zum dritten soll das Papyr zwyfach gepapt sein/doch der gestalt/wann es erstlich nach dem pappen gedörrt ist/soll es nachmals wider in einen Keller/oder an ein ander feucht ort/ein stund/drey oder vier/gelegt werden/damits nit am binden/wanns resch ist/zerreiß/oder sich im Hälßlein abwürg.

Zum vierdten/wann die Rogeten obgemeldter gestalt gebunden/vnd mit hernach folgendem Gezeug einem eyngefüllt ist/so muß man auß einem gar klübigem Dännenholtz/schöne/gerade rühtlein schneyden/dreyer spann lang/oder ein wenig lenger/vñ eines geschmeydigen Federkiels dick/An ein jede Roget/so man von der hand in die Lufft werffen wil/oder die sich von jr selbß erheben sol/muß ein solch Stäblein gebunden werden/mit dem Zündtloch vnder sich/das ist sein laitung.

Zum fünfften muß man zu Rogeten haben/allerley Pulffer/als Zündtpulffer/starck schießpulffer/vnd Quarthaunen pulffer/Item insonderheit Salpetter der geleutert ist/reinen Schweffel/Dännen Koln/jedes besonder/Nachmals zum zusatz Griechisch hartz/oder resehen gummi/genañt Colophonium/schön klein gefeylt beinmähl/Item spän oder schaiten/so von lindem oder äschem Holtz mit einer groben Raschpel oder Holtzfeyl gestossen/vñ in einer starcken salitter laug gesotten sind. Wie aber jetzt von obgemeldten stücken der zeug zu allerley Rogeten zusammen gesetzt ist/wirt das nachfolgend Capitel zuverstehen geben.

Zu dem sechsten ist zuwissen/das die Rogeten sollen nicht ehe/dann biß man sie zu brauchen willens/eyngefüllt werden/dann wann ein Rogeten/so mit gutem gezeug eyngefüllt/ein tag oder etlich ligen bleibt/so wirt der gezeug von dem harten eynstossen in die lenge/wider zueinander anzünden bewegt/also das der angemacht Zeug widerumb resch/vnd zu einem krefftigen Pulffer wirt/vnd sich nicht mehr in die höhe zu-

fahren begibt/ sondern als bald er angezündt/ vnd der Rogeten feuwer gegeben wirdt/ so ist der Gezeug zuverspringen geneigt/ so ferrn er aber nicht verspringt/ so ist der Gezeug in der Rogeten gar vermodert/ vnd gantz vntauglich/ Dann wie gemeldt/ wann ein Rogeten zu lang eyngefüllt ligen bleibt/ so ist sie gleich verdorben/ dann sich der Gezeug widerumb in einander coaguliert/ vnd der Schweffel/ auch Salpetter vnd Kolen wider zu oder abnemmen.

Zum siebenden/ kan ich (wie solches zuvorkommen) anzuzeygen nicht vnderlassen/ Vnd nemlich/ thue jm also/ so du einen Rogeten zeug zumachen vorhabens/ vnd den nicht von stund an zubrauchen willens bist/ so thue das gestossen Pulffer/ auch den Salpetter/ Schweffel/ Koln vnd andere Stück/ so dañ zu den Rogeten (wie hernach angezeygt wirt) zubrauchen/ ein jegklichs in ein sonder Geschirr/ laß es also verwart darinnen/ Vnd wann du den Zeug zubrauchen vermeinst/ vnd die Rogeten zuverssen willens/ alsdann so thue den Gezeug allen vndereinander/ vnd stoß oder sey denn die Rogeten/ wie du denn hernach wirst vernemmen.

Zum achten/ ist dir auch den Rogeten zeug wol erkennen zulehrnen von nöten/ ob er zu starck oder zu schwach sey/ Dann wann ein Gezeug zu starck/ vnd nach dem anzünden verspringt/ so schwech jn mit klein gestossenen Koln/ oder andern darzu gehörigen stücken/ Ist er aber zu schwach/ dz er nach dem anzünden zu der Erden zufallen begert/ so nim̃ gut resch schieß oder Hackenpulffer/ stoß klein/ vnd thue es vnder den zeug/ so wirt er widerumb starck/ doch thue jm auff keinen theil zuviel.

Von

Von allerley Gezeug darmit man die Rogeten eynfüllt.

Ehe ich vom Rogeten zeug schreib / muß ich zuvor setzen ein prob / wie ein jeder zeug zu probiern sey/ dann gar zu rescher zeug zerspringt/ vnd der treg oder faul ler fehrt nit/wie zum theil in nechstvorgehendem Capitel verstanden/ Schwa-

cher zeug fehrt/ aber gleichwol nicht hoch / dann er hat keinen starcken trieb. Thue jnt also/wann du einen Zeug zu den Rogeten bereit hast/so setz jn fest in ein Rogeten/ verstopff sie wie sich gebürt / vnd gebreuchlich ist/ alsdann so nim̃ ein runde darzu gedrá te scheyben/eines Tällers groß/vñ mach in der mitte ein loch dadurch/ stoß ein Stäblein zweyer spannen lang dareyn/doch dz es weder zu groß noch zu klein sey/sonder das nur der Täller mög gleich an dem Stäblein vmblauffen/verzwicke das Stäblin hinden vnd vornen/ darmit der Täller nicht herab fall/ vnd wann nun solches geschehen/ so ber geringsweiß zu eusserst vmb das Täller löchlin/ dardurch vngefährlich ein gleicher fadem mög gezogen werden/vnd bindt die obgemeldte eyngefüllt Rogeten an den Täller/alsdañ so zündt die Rogeten an/verspringt sie nicht/sondern laufft fort/so geschwindt/das solches obgemeldt Täller nicht zu erkennen / ob es ein Täller oder reiff sey/so ist der Gezeug gerecht vnd gut/ treibt aber die Rogeten die scheyben zu träg vnd

zu langsam/so ist der zeug zu faul vnd schwach / alsdann ist von nöten Schwefel vnd Salitter/oder aber gut starck schießpulffer zuzusetzen/wie hievor auch gemeldet/Woferr aber die Rogeten von dem anzünden verspringt / so soltu wissen das solches auß zweyerley vrsachen geschicht/entweders der zeug ist nicht gnug gearbeyt/ nemlich das er zuwenig gestossen vnd gerieben / oder aber der zeug ist gar zu resch / da muß man jm mit obgesetzten Koln/davon im ersten Capitel meldung geschehen/die sterck nemmen/ aber solche prob muß offt geschehen/vnd mit dem zusatz gar gemach thun/damit man jm nicht zuviel oder zu wenig thue/dann es wil gar gut achtung auff das mittel gehalten werden.

Allerley Gezeug den man in die Rogeten braucht.

I. VOder ersten Rogetē/niñ lauter gut Schießpulffer/ so gut du es gehaben magst/ das gar klein gestossen/ oder geriben ist besser/vñ durch ein enges sieb geräden/alsdann auff das härtest in die Rogeten gesetzt / vnd nach oberzelter meinung andescheyben probiert/Ist der zeug zu resch/also das sie nach dem anzünden verspringt/so hülff jm wie hievor auch angezeigt/nemlich mit kleinen Dännen gestossen Koln/die sollen vnder den Gezeug gemengt werden / woferr aber der zeug zu träg / vnd nicht in die höhe fehrt / alsdann so ist dem zeug/ wie offt gemeldet / mit gutem reschen klein gestossenem oder zuribnē Pulffer zuhelffen/ Also wölleſt alle Rogeten probiern/ vñ dem Gezeug/wie du vernommen/helffen.

II. Zu der andern/ niñ gut Hackenpulffer / das doch nicht zustarck oder zuschwach/ reibs oder stoß/wie hievor gehört/alsdann setz in Rogeten auff das stercksi/ wie dann vernommen.

III. Zu der dritten Rogeten/niñ gut werck oder mählpulffer / das klein gerieben vnd geräden/ist es zu feucht/so dörr es an der Sonnē oder bey einer anderen wärm/ auff einem papyr/ist es aber zu dürr/so leg es ein stund oder etlich in Keller / darnach widerumb durch ein hären sieb geräden/alsdann setz es nach obgehörter meinung in die Rogeten/vnd thue jm wie du weißt.

IIII. Zu der vierdten / niñ zu einem pfund gutem Schießpulffer / ein halben vierling Dännen koln/diſe stück wol gestossen/vñ durch ein enges sieb vnter einander geräden/ alsdann in die Rogeten gethan/wie hievor gesetzt.

V. Zu der fünfften Rogeten/niñ zu einem pfund gutem Pulffer / zwey lot Salpeter/vnd ein lot Schweffel/diſe Stück wol klein geriben/vnd vnder einander geräden/ alsdann/ wie hie oben gesetzt/ auff das härtest in die Rogeten eyngesetzt.

VI. Zu der sechsten Rogeten/niñ ein pfund gut Schießpulffer/ einen halben vierling Dännen koln/solches alles gar klein gestossen/ vnd durch einander geräden / alsdann gebraucht wie hievor.

VII. Zu dem siebenden/so niñ/ wie gemeldt / gut Hackenpulffer sieben lot/ein halbe Schweffel/ein lot Salpetter/vnd ein lot Dännen kolen/ diſe stück alle klein gestossen vnd vnder ein ander geräden/alsdann wie verstanden/in die Rogeten eyngesetzt.

Zu dem

Zu dem achten / zehen lot resch Pulffer / drey lot Salpetter / ein lot Schweffel/ vnd ein lot Dännen koln/diß alles vnder einander zugericht/ auch gebraucht/ wie angezeygt. VIII.

Zu der neundten/niñ fünff lot gut birsch oder Schießpulffer/ein lot Salpetter/ einhalb lot Schweffel/vnd ein quintlin Dännen kolen / diese stück gearbeyt vnd eyngesetzt/wie du vernommen. IX.

Zu der zehenden Rogeten/so niñ zu einem pfund gutem Pulffer/ein lot Schwefel/zwey lot Salpetter / ein lot Dännen koln / alsdann obgesetzter massen gestossen/ geräden/vnd gebraucht wie angezeygt. X.

Zu der eylfften Rogeten / niñ gemein Pulffer ein pfundt / zwey lot Kolen / alles wol gearbeyt/ gestossen vnd geriben/ durch ein eng Härensieb durch geräden / vnd fest in die Rogetē gesetzt/oben mit fleiß zugestossen/probiers wie obstehet/Ist der zu starck/ das die Roget zerspringt/setz noch ein halb lot klein gerieben vnd geräden Koln zu/wol durcheinander gemischt / ist er aber zuschwach / so setz ein lot gerieben Schießpulffer zu/probiers wider als vor/ꝛc. XI.

Also ist in kürtz angezeygt / wie vnd welcher gestalt der Rogeten gezeug bereit vnd gemacht werden sol/wiewol der noch in villerley weg zugericht wirt/ Dann der gezeug wirt von etlichen widersinns zugericht / als nemlich er wirt von etlichen mit Brantwein/Eßig/ Menschen harn vnd anderm dergleichen angefeucht / vnd widerumb in der wärm getrücknet/ diß ist meines erachtens ein vergebliche mühe vñ kosten/ist auch dem gezeug gantz schädlich vnd schwechlich / dann jme durch solches anfeuchten vnd trücken alle krafft vnd sterck benommen werden.

Es wirt auch der Rogeten gezeug (darmit er nicht zu resch oder zuschwach werd) in die Keller gelegt vnd darinnen verwart/oder wann ein zeug zu feucht/so wirt er von jnen Soñers zeyten an der Sonnen/ vñ Winters zeyten in der Stuben gedörrt/ diß bedarff man meines erachtens/wie obē gehört/ in keinē weg/dañ wañ ein zeug zu resch oder zu schwach/alsdañ so hülff jm/wie hievor offt angezeigt vnd meldung beschehen.

Wie man guten brinnenden zeug in die Wasser vnd Feuwerkugeln (so auff mancherley art zu Schimpff vnd Ernst/ auß Feuwerbüchssen oder Böllern zuschiessen vnd zuwerffen) bereiten vnd machen soll/Auch wie die Sturmbrügel/Raiff/Ring/ Kolben vnd ander Feuwerwerck auß disem nachgesetztem gezeug gemacht mögen werden.

VOm ersten so du guten brinnendē zeug zumachen willens/so ist dir von nöten/das Pulffer/Schweffel vnd Salpetter wol zu erkennen zulehrnen/wie du dann in einem vorlangst außgangenem Buch bericht findest/ wie der Gezeug zuerkennen/ ob er zustarck oder zu schwach/ ob er zu langsam oder zu behend brenn / ob der Gezeug mit öl angefeucht vnd gemacht werden soll. Es ist dir auch zuwissen vnd warzunemen von nöten/das alle Gezeug so nicht mit Leinöl angefeucht vnd bereit werden / in

die lenge nicht bleiben oder ligen können/vnd ob sie gleich schon mit öl angemacht oder geseizt werden / so thun sie doch in die leng nicht gut / sondern sie zerspringen nach dem anzünden/Ist derhalben grosse gefahr bey alten Kuglen zubesorgen.

Die Gezeug so mit Brandtwein / Eßig / Harm / vnd andern scharpffen dingen angemacht werden/die thun kein gut/man füll sie / oder mach darauß was man wöll/ man gebrauchs dann von stundan nach dem binden vnd dempffen/dann sie verdorren vnd trückenen gleich wider eyn/sie zersprengen auch die Büchssen vnd Böller/darum sie geschossen oder geworffen werden.

Derwegen ist von nöten das die Gezeug so in Säck vnd Kugeln gehören (vnd sonderlich so man die ein zeytlang vngebraucht ligen zulassen vorhabens) mit lauterm guten Leinöl angefeucht vnd gemacht werden / alsdann so mag solcher Gezeug / auch was darmit auß oder eyngefüllt wirt/ vnverdorben ligen bleiben / aber doch verderben die bänd/Säck/Zwilch/Sailer vnd schmer verwesen vñ verfaulen von dem Gezeug/ vnd ist solchen alten Kuglen nimmermehr zuvertrauwen/ sondern sie zerspringen bald nach dem anzünden/darumb man sich darfür hüten sol.

Es sollen alle materi/so darzu gebraucht vnd genommen werden/in einem Mörscher oder stampff gar klein vnd rein gestossen/vnd alsdann durch ein härensieb getrieben vnd gebeutelt werden.

Es soll auch ein jegklicher Gezeug insonderheit vmb minderer gefahr willen / ehe vnd denn er in den Sack oder Kugel gefüllt wirt/in einem kleinen eysenen oder plechenen Geschirr (welches soll vnden weit vnd oben mit einem engen Kräglin gemacht sein) probiert werden/ also vnd der gestalt/ Nim̃ den angefeuchten Gezeug / vnd thue den in das gemeldt Geschirr/alsdann thue einen truckuen Gezeug darauff/vnd zündt es an/ Breñt es zu langsam oder zu träg/so ist der zeug zu feucht/vnd hat zuvil öls/derwegen so nim̃ mehr truckenen zeug darunder/so wirt er recht / woferr aber der Gezeug an dem probiern zu resch oder zu starck brennt / so feucht jn mehr mit Leinöl an/so brennt er gemach vnd langsamer/doch thue jm in keinen weg zu viel.

Hiernach

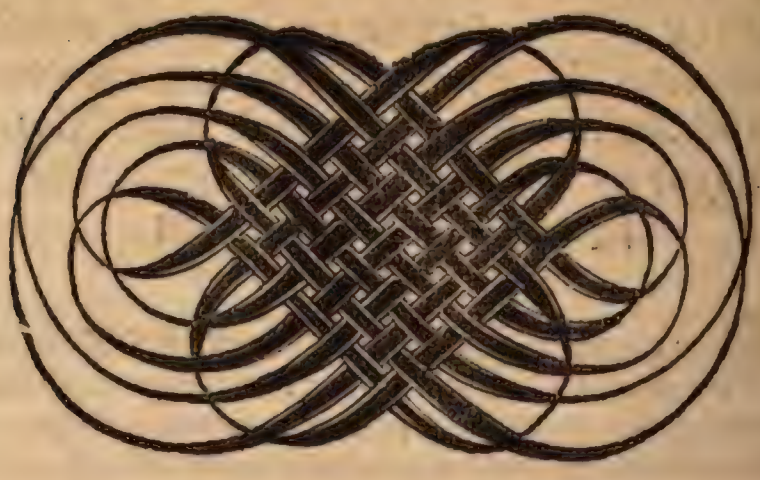

Hiernach wirt durch ein ordentlich Alphabet/ was gestalt die Gezeug gemacht werden/ vernommen.

A ZV dem ersten vnd anfängklich / nim̃ zu einem pfundt guts Werckspulffers / ein pfund Salpetter / vnd ein halb pfund Schweffel / vnd ein guten theil Sägmähl oder lowkäß/ oder aber alt faul Felben oder dergleichen Holtz / das gibt gut flammen vnd funcken/ diß alles mit Leinöl angemacht/ vnd vnder den henden wol gearbeyt/ biß so lang ein starcker Gezeug darauß wirt.

B Zu dem andern/ so nim̃ zu einem pfundt groben Werckpulffer / ein pfund Salpetter / vnd ein vierling Schweffel / diß alles in einem Mörscher gar klein gestossen/ oder aber in einer Pulffermühl gar klein vnd sauber gestämpfft vnd zurstossen/ vñ dañ alles durch einander gethan/ vnd mit Leinöl angefeucht vnd wol gearbeyt mit den henden biß ein starcker zeug darauß wirt.

C Zu dem dritten/ so nim̃ lauter gut Werckpulffer/ stoß es gar klein/ vñ räde es durch ein enges sieb/ vnd feucht es mit Leinöl an/ alsdann vnder den henden gearbeyt/ biß ein starcker zeug darauß wirt/ ist aber nicht langwirig sondern zerspringt / so er nicht bald gebraucht wirt/ dann diser Gezeug ist zu starck.

D Zu dem vierdten/ so niñ das aller beste vnd krefftigest pirsch oder Schleßpulffer/ so du es gehaben vnd vberkoñen magst/ solches wol vnd klein/ wie gemeldt/ gestossen/ vnd geräden durch ein enges sieb/vnd alsdann mit Leinöl angefeucht / vnd nach oberzelter meynung dermassen gearbeyt wie gemeldt/so wirdts der aller beste vnd krefftigst Gezeug/so vngefährlich vnder den andern allen ist/ aber auch zu starck vnd sörglich in die lenge ligen zu lassen.

E Zum fünfften/niñ gut grob Werckpulffer/sovil du wilt/deßgleichen so vil Salpetters/solches alles mit Leinöl angefeucht/vnd alsdann wie andere gearbeyt.

F Zu dem sechsten / niñ dritthalb pfund grob Werckpulffer / vnd vier pfund Salpetter/ein pfund Schweffel/alles klein gestossen / vnd durch ein Sieb getrieben / alsdann mit Leinöl angefeucht /vnd obgehörter massen gearbeyt.

Zu dem siebenden/niñ drey pfund grob Pulffer/ein pfund Salpetter/ drey vierling Schweffel / ein halb pfund lowkäß von einem Ledergärber oder faul holtz zuriben/solches alles mit Leinöl angefeucht/vnd darnach wie andere Gezeug mit dem hewen wol gearbeyt.

G Zu dem achten/zu vier pfund Pulffers/ein halb pfund Schweffel/vnd dann halb soviel Salpetters als die zwey stück sind/diß alles wie oben erzelt/ gestossen/vnd durch ein sieb getrieben / alsdann mit Leinöl angefeucht vnd gearbeyt/ wie oben gehört.

H Zu dem neundten / zu zweyen pfunden Werckpulffer / ein pfund Salpeter / ein halb pfund Schweffel/ ein halb pfund Linden koln oder faul holtz/ diß alles mit Leinöl angefeucht/ vnd gearbeyt / wie gehört.

I Zu dem zehenden/niñ zu einem pfund grobem Werckpulffer/ein pfund Salpeter/vnd dann den vierdten theil Schweffel/diß alles gestossen/durchgetriben/vnd mit Leinöl angemacht/alsdann gearbeyt/ wie gehört.

K Zu dem eylfften/niñ ein pfund gut Pulffer/ein vierling Schweffel/anderhalben vierling Salpetter / diß alles mit Leinöl angefeucht vnd wol gearbeyt / alsdann auf ein vierling lowkäß oder Segmähl/denselben zerriben/vñ letztlich darunder gemischt.

L Zu dem zwölfften/ niñ vier pfund Pulffer/ ein pfund Salpetter/ein halb pfund Schweffel/ mit Leinöl angemacht / vnd alles wol gearbeyt / darnach niñ letztlich ein halb pfund Hartz vnd Bäch/die klein gestossen/vnd durch ein enges sieb getrieben/alsdann ein wenig lowkäß oder Dännen segmähl/ auch darunter gemischt / mit faulem Felben oder dergleichen Holtz/ so sich vnder den henden zerreiben läßt / das ist vmb der flammen oder funcken willen allein/zu den Lustfeuwren am füglichsten zugebrauchen/ doch ist keinem alten Feuwerweck nimmermehr zuvertrauwen.

Dise nachfolgende Gezeug sollen gar nicht angefeucht/ sondern gantz trucken vnd dürr eyngemacht vnd verbraucht werden.

M ZV dem ersten/niñ Salpetter/den vierdten theil Schweffel/vnd wenig Dännen koln vnd ein wenig Pulffer/ diß alles wol klein gestossen/ vnd deñ durch ein rauhes hären sieb wol geräden/vnd letztlich faul Holtz darunder gemischt/ vñ deß sörgen vñ der flammen wegen/ &c.

Zu

Zu dem andern/niñ ein pfund Salpetter/ein halb pfund Schweffel/ vnd wenig N
Dännen kolu/auch wenig lowkäß/oder faul Felbenholtz/das gibt gut funcken/welchs
an dem besten zubekoñen / alsdañ die erste zwey stück gestossen vnd geräden / darnach
die andern darunder gethan.

Zu dem dritten/niñ einen halben vierling Pulffer/ ein pfund Salpetter / vnd ei- O
nen halben vierling Schweffel/dise drey stück wol klein gestossen vñ geräden/darnach
einem halben vierling lowkäß/oder faul Felben holtz vnder den henden zerrieben / vnd
ein halben vierling Bäch/diese zwey stück klein gestossen/aber nicht geräden / alsdann
dise Zeug vnder einander gethan.

Zu dem vierdten/niñ ein pfund Salpetter/gestossen vnd geräden/wie angezeigt/ P
darnach ein wenig lowkäß vnd Bäch/ oder Griechisch hartz/ dasselb gearbeyt wie ver-
nommen/darnach alles vnder einander gethan.

Zum fünfften / niñ Salpetter/ Schweffel vnd ein wenig gerieben faulholtz/das Q
gibt auch guten Gezeug in Kugeln/vnd mag lang vnverdorben liegen bleiben/bedarff
auch keiner gefahr am anzünden/werden fast für die beste geachtet vnder allen Zeugen.

Wie mancherley Säck von Zwilch vnd anderm/ daryn der vorgesetzt Zeug zufüllen / gemacht werden / darmit was von Holtzwerck/ als Brücken/ Dillen/Reiß/eyngefüllt Gräben vnd anders/hiemit angezündt mag werden.

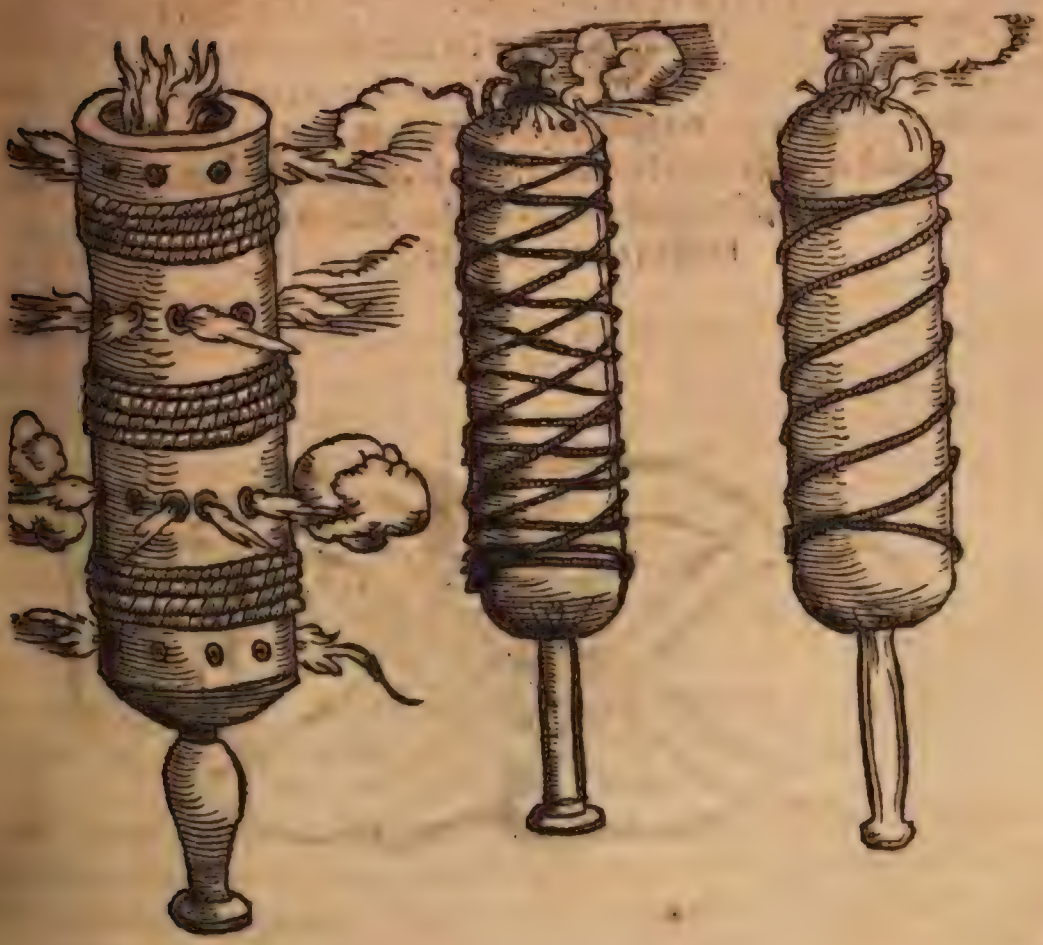

Zu dem

Von Geschütz vnd Feuwerwerck.

ZV dem ersten nim̃ guten starcken groben Zwilch/ schneyd den vngefährlich einer spannen breit/ vnd so lang du wilt/ darnach mit einem zwyfachen faden nach der lenge zugeneht/so wirt er eine Weinschlauch/so zu dem Weinablassen gebraucht wirt/gleich geformiert/kehr jn vmb/vnd wix jn innen wol / vnd wann nun solches geschehen / so nim̃ den vierdten Gezeug/so mit D. verzeichnet / vnd denselben auff das härtest mit einem Stecken oder holtz/in den obgemeldten Zwilch gestossen vnd gefüllt/ laß jn dann ligen/biß du jn zubrauchen willens / alsdann solchen Sack vmb ein Brücken/zug/oder anders so von Holtz gebauwt/ gebunden / vnd darnach vnden oder oben angezündt/so verbrennt es alles das/was vmb den Sack ist/vnd gibt gar ein erschröcklich Feuwer/ist auch schwerlich zulöschen/dann es in Kuglen auch vnter dem Wasser brennt/gleich andern Feuwerkugeln.

Zu dem andern / mach einen Sack von Zwilch vngefährlich einer spannen breit vnd lang/ gröſſer oder kleiner nach deinem wolgefallen / denselben wol innen garnyst/ vnd den ersten zeug so mit A. verzeichnet/auff das aller härtest darein gefüllt/darnach allenthalben wol zugeneht/vñ wañ du jn zubrauchen willens/ so stich mit einem pfriemen ein loch dareyn/streuw ein wenig Zündtpulffer darauff / alsdann so zündt jn an/ vnd warauff du jn würffst/ so von Holtzwerck ist / das verbrennt vnd ist nicht bald zu löschen.

Zu dem dritten/ mögen auch dergleichen Säck/von Zwilch/ läder/ oder anderm Thuch vil mehr/groß vnd klein/gemacht/doch alle wol gebücht oder garnyst/vnd alsdann der ander oder dritt zeug / so mit B. vnd C. verzeichnet / dareyn gefüllt werden/ vnd darnach gebraucht vnd angezündt/wie oben verstanden/es brenn̄t hefftig.

Zu dem vierdten/sein auch schüß vñ schläg in die obgemeldten Säck zumachen/ nemlich der gestalt/ nim̃ ein eysen rohr/ füll dasselb voll Pulffer / vnd lad dasselb einer andern Büchssen gleich/thu es alsdann in die mitten/oder an ein ort deß Sacks/ vnd füll darnach den Zeug hart darauff vnd darfür/ aber zuvor sol das ort daran das rohr mit den schlägen ligt / verzeichnet werden/ darmit es an dem anzünden nicht gleich getroffen werde/ auch einem so damit vmbgehet / schaden widerfahre/solche Säck werden auch in eyl vnd anlauffen eines Sturms gebraucht.

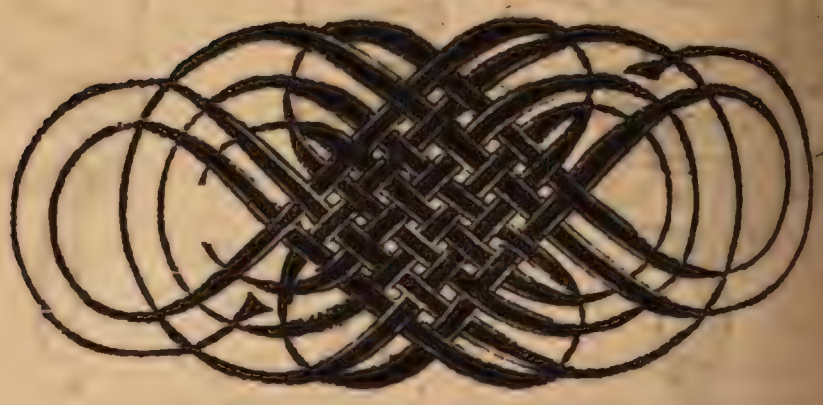

Was gestalt die Sturmbrügel oder Kolben/darein der vorgemeldt zeug zu füllen / gemacht werden / Vnd wie die auß oder in die Besatzung (darmit was von Holtzwerck anzuzünden) zuwerffen.

VOn solchen Brügeln vnd Kolben wirt fast genommen vnd gebraucht wie zu vorgemeldten säcken / allein lug das man machen läßt gut starck gevierdte oder runde Brügel/vngefährlich zweyer oder dreyer Finger dick/vñ einer eln lang/auch sollen sie vornen an dem ort ein löchlin oder knöpfflin haben / darmit sie mögen (wie hernach vernommen/gebraucht werden/Vnd wann sie nun gemacht seind/so niñ guten starcken Zwilch/ schneid den einer spañ breit/vnd einer halben eln/oder dreyer viertheil lang/wixe den innwendig wol/nehe jn dann nach der lenge zu/vnd füll den dritten Gezeug/ so mit C. verzeichnet/ auff das härtest in den sack/ vnd stoß darnach den Brügel nach der lenge hindurch/vnd bind jn zu öberst durch das löchlin/oder an das knöpfflin/ mit einer starcken schnur/ Dise Stäcken sollen auff dz leichtest sein von Dännē holtz/ sie sollen auch alsbald sie in den Sack gebunden / mit Hanff vberwunden werdē/ oder andern alten vnd faulen Sailern / die sollen doch zuvor auffgethan vnd gewaschen werden / so brennen sie gern / wie dann hernach mit den Sailern / so zu den Bächringen gebraucht werden/vernommen wirt. Vnd wann du solchen Brügel oder Kolben wiltzubrauchen/so stich mit einem Pfriemen ein kleines löchlin/ bey dem Knöpfflin deß steckens dareyn / vnd streuw ein wenig Zündtpulffer darauff / alsdann gib jm

Feuwer/biß er wol ein bein wirt/würff jn von dir / es gibt gar ein erschröcklich Feuwer / vnd warauff er fellt / das verbrennt er glatt hinweg / Diese Brügel sollen zum Sturm/zu dem anlauffen/ gebraucht werden/ auch wo man gräben mit Holtz eyngefüllt/können sie mit diesen Kolben angezündt werden/Es mögen auch schüß vñ schläg in diese Kolben gethan vnd verborgen werden/ doch wo die schläg ligen/sollen die Kolben gezeichnet sein / damit sie nicht zu bald ab oder angehen / Es sollen auch die säck/ darinn die schläg verborgen / wol mit schnürn vberwunden sein / Es werden auch die Säck wol in hartz vnd bäch gedaucht.

Welcher massen Sturmhäfen / Krüg / auch Fläschlin mit Pulffer/vngelöschtem Kalck/vnd die Läm vnd Fußeysen (so in einem Sturm zugebranchen von nöten) zumachen/das wirdt hernach angezeigt.

SOlche Häfen oder Krüglin sollen der gestalt vnd massen geformiert vnd gemacht werden / wie die Kütterich oder die kleinen Wasserkrüglin / so in den Sauwrbrunnen hin vñ wider gebraucht werdē / welche einen grossen boden / in der mitten einen weitē Bauch/oben ein enges Hälßlin/mit einē kleinen röhrlin haben. Diese Häfelin oder Krüglin sollen mit gutem lautern Pulffer eyngefüllt vñ gestopfft werden/alsdann einen Zündt oder lunten eins Fingers lang/auff das Pulffer hinein gethan/ vnd oben ein zwerchen Finger vber das Pulffer lassen außgehen / darnach an dem eussern ort angezündt. Vnd wann nun solche Krüglin in einem anlauff oder Sturm gebraucht/vnd vber die Gräben oder Mauwern vnder die Feindt geworffen/

alsdann

alsdann zerbricht das Krüglin / vnd geht das Pulffer von dem Zündtstrick an / vnd verbrennt alles was es ergreifft vnd trifft.

Dergleichen Häfelin werden auch in ander weg gemacht / nemlich der gestalt / das sie gar breit / flach / vnd nit hoch seyen / also dz vngefährlich ein halb pfund Pulffer dareyn zuthun / thue in der mitten den Zündtstrick hineyn / vnd äussen angezündt / alsdann gebraucht vnd geworffen wie die Krüglin.

Es werden auch noch auff andere art vnd form dergleichen Häfelin vnd Krüglin gemacht / die auch in einem anlauff vnd Sturm zubrauchen / Dise Häfelin sollen mit einem breiten bodem / eines Tellers groß / einer zwerchen hand hoch / vñ oben rund zugemacht sein / auch sollen sie oben in der mitten ein langen ritz oder loch / einem triangel gleich / haben / alsdann vngefährlich ein achtfuß oder lähmeysen durch den ritz / schrantz oder loch hineyn gethan / vñ darnach zwischen die Fußeysen reinen vngelöschten Kalck gethan / damit die Häfelin gefüllt werden. Solche Häfen sind gut in einem anlauffen in enge Gräben auch auff der weite zuwerffen / dann wann sie vnder die leut mit Hauffen geworffen werden / so verspringen sie / vnd stäubt der Kalck / vnd blendt / Auch so sein die Fußeysen eine grosse verhinderung dem lauffen / wie dann im ersten / andern / vierdten vnd fünfften Buch der Kriegsordnung / meldung beschehen.

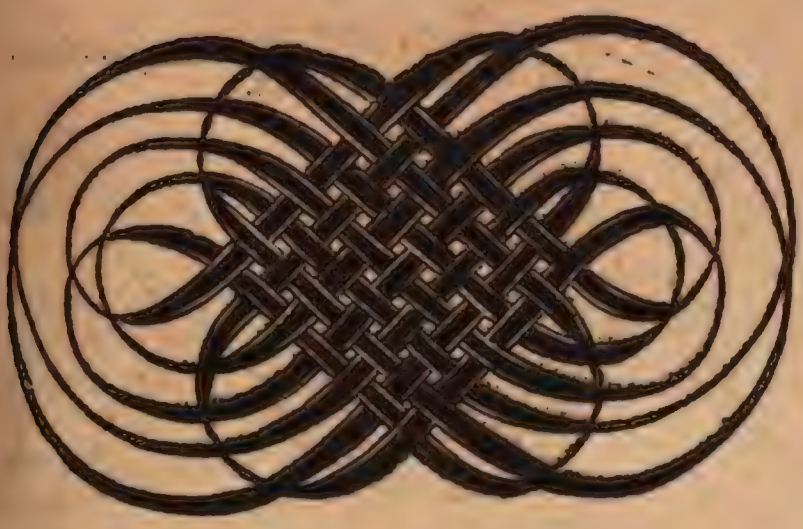

Wie die Zündtstrick vnd Bächring zu machen vnd zu bereiten/die auch gleicher massen zur verhinderung eines Sturms außgeworffen werden.

Hie werden schleg auff den Sack gebunden/mit den Zündlöchern vndersich gekert.

Hie werden die schleg in den Sack geschlagen.

Diser Ring gehört zu dem außwerffen vnder ein Sturm.

Diser Ring ist gar breit vnd mit Bech oder hartz vberzogen.

ZV dem ersten soll man zu einem Bächring nemmen/ oder bey einem Küffer machen lassen/ gut starck gemein Faßraiff/ dieselben mit grobem Hanff vberwinden/ oder aber alte Sailer genommen/ dieselben auffgetriffelt vnd gewaschen/ alsdañ nach dem trücknen vmb die raiff gewunden/ so lang vñ vil biß die raiff groß gnug werden/ darnach nim Bäch vñ Hartz/ dasselb in einẽ Kessel zerlassen/ alsdañ die vberwunden raiff darinn getaufft/ so lang biß sie wol mit Bäch vnd Hartz vberzogen/ doch leg die nicht auff einander/ sie backen vnd kleben sonst auff einander/ das die nit one schaden zu gewinnen sein/ laß sie trucken werden vnd liegen/ biß du sie zubrauchen willens/ so nim die Ring/ zündt sie an/ vnd laß sie wol anbrennen/ alsdann so würff sie wie gemein klein Ring/ in Feuwerpfannen zugebrauchen.

Zu dem anderm/ so nim die vorgemeldte alte Sailer/ vnd richt die zu/ vnd triffel sie auff wie angezeygt/ seud sie in einer Laugen/ darinn Salpetter/ laß widerumb trucken/ darnach ein rund Holtz von einem wiß oder Laiterbaum genoñen/ die gesotten/ Sailer darumb gewunden/ so lang bist du vermeinst der Ring sey dick gnug/ alsdann zeuchs wider ab dem Holtz herab/ vñ vmbwinds etlich mal mit dem drumb/ also das es einem Ring gleich geformiert werde/ darnach dauchs in einen Kessel mit Bäch vnd Hartz/ so lang biß er wol darmit vberzogen. Es brauchen gleichwol auch etliche Schweffel vnder dem Bäch/ ist aber meines erachtens nicht von nöten. Solcher gestalt sollen auch die Zündtstrick gemacht werden/ nemlich alte Sailer genommen/ dieselben wol gebleut vnd gerieben/ darnach in ein Salpetter laug/ in einem Kessel/ ein/ zwo oder drey stund gesotten/ alsdann wider getrücknet/ so hastu guten Zündtstrick.

Hiernach folgt wie die Feuwer oder Sturmring mit dem obgemelden Gezeug eynzufüllen/ auch wie die schläg vnd schüß dareyn zumachen seyen.

GLeicher gestalt wie zuvor auch meldung von den Ringen beschehen/ laß dir ein Binder oder Küffer gut starck raiff/ im diameter vngefährlich zweyer spann breit oder weiter/ machen/ nim alsdann guten Zwilch/ schneid denselben vngefährlich einer zwerchen hand breit/ vnd so lang der raiff ist/ denselben nach der lenge zu-

genehet/vnd den ersten Gezeug/so mit A. verzeichnet/ auff das härtest darein gefülle/ darnach den Sack ringsweiß vmb den raiff gebundē/alsdañ die schläg mit den spitzen vngefährlich sechs oder acht in den Sack herumb / doch mit den röhrlin vberſich gethan / wie dann hernach von den schlägen/ wie die eynzubinden oder gemacht werden sollen / in dem zehenden Capitel meldung geschehen / vnd wann nun die schläg in den Ring gemacht / so nim Hanff oder aber alte Sailer / vnd vmbwinde den Sack vnd raiff wol darmit / nach dem thue Bäch vnd deß vierdten oder sechsten theils Harts in einen Kessel / laß darinn zergehn / stoß alsdann die gemeldte Ring dareyn / so lang biß sie mit Bäch wol vberzogen/thue sie herauß/ laß sie trucknen vnd ligen / biß du sie gebrauchen wilt/alsdann stich ein loch in den gemeldten Sack auff den Zeug / streuw ein wenig trucknen Zeug oder Pulffer darauff / darnach angezündt/ so brennt er hefftig/vñ gehen die schläg nach einander an. Diſe Ring werden auch fast in die Gräben/ so mit reiß oder anderm Holtz eyngefüllt / geworffen / dann sie verbrennen alles was vmb sie ist.

Hiernach folget wie andere Ring mit anderm Zeug zu machen.

ZV dem ersten Ring/ nim ein vierling Schweffel/ laß zergehn/ schütt darnach ein pfund klein gestossen vñ geräden Salpeter darein/ rürs wol vnder einander/ zeuch alsdann Hanff oder auffgethane Sailer dardurch / dieselben deß nechsten vmb einen raiff gewunden/vnd nach dem trücknen angezündt vnd geworffen / so brinnt er hefftig/es wirt auch etwan klein gestossens vnd geräders Pulffer darunter gethan.

Zu dem andern Ring / nim einen raiff / wie vor gemeldt / vnd mach einen Sack auß Zwilch / wie dann bey dem ersten Ring angezeygt / denselben mit dem achten Gezeug so mit H. verzeichnet/auff das härtest eyngefüllt / vnd angezündt/ wie vernommen. Es mögen auch die schläg vnd schüß dareyn gethan / oder an derselben statt die Ring in Bäch vnd Harts getaufft/ wie oblaut/ werden.

Zu dem dritten / nim raiff vnd Säck wie zum andern / bereit jn allermassen wie den ersten/füll auch den ersten Gezeug/so mit A. verzeichnet dareyn/wie du weist. mit du dann schläg vnd schüß dareyn machen/steht zu deinem wolgefallen / doch sollen die röhrlin allwegen schliemest in den Zwilch vnd Sack gethan/ damit die röhrlin ein wenig vberſich in die höhe gericht werden.

Zu dem vierdten Ring / so bereit oberzelter meinung einen raiff vnd Sack/ füll alsdann den sechsten Gezeug/so mit F. verzeichnet/dareyn/so ist er gerecht vnd gut.

Zu dem fünfften/sechsten/sibenden/ vnd also durchauß vnd auß/ so bereit die raiff vnd Säck wie du vernommen / vnd füll dann die Gezeug / wie sie mit dem Alphabet nach einander verzeichnet / insonderheit einen jegklichen darein. Also hab ich in einer kürtz angezeigt vnd beschrieben/wie die Ring zu machen vnd zu bereiten/auch wie die schläg vnd schüß in die Ring vnd andere Feuwersäck zumachen/wil ich hernach in dem zehenden Capitel ordentlich anzeygen.

Wie die schläg / schüß vnd auch Schröt / bereit vnd geschmidt werden.

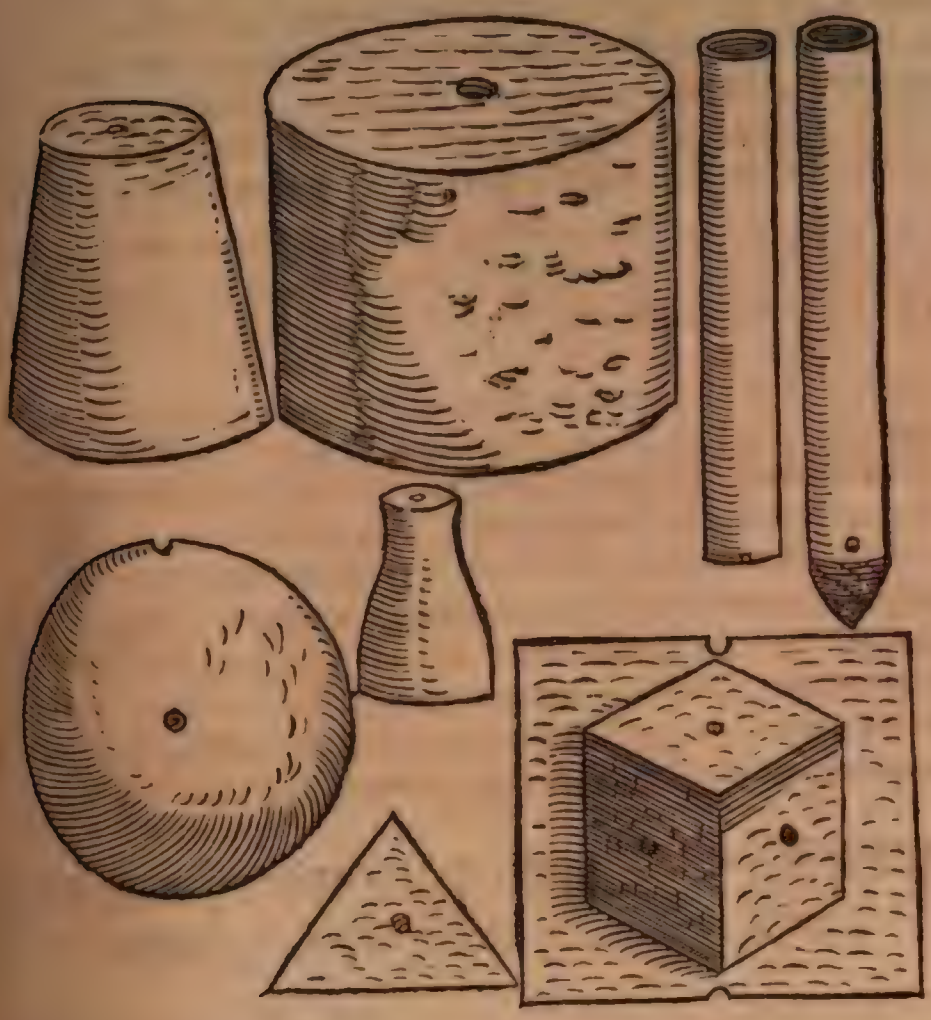

ZVdem ersten sollen die schläg mit schüssen von gutem / starcken vnd zähem eysen / oder aber sonst von gutem metall geschmidt oder gegossen werdē / vngefährlich in der grösse / lenge / breite / vnd dicke / wie man dann die kleinen feustling pflegt zu schweissen / vngefährlich einer spannen lang oder nicht gar / hinden ein Zündtlöchlin vnd zugespitzt / darnach wie ein andere Büchssen geladen / alsdañ in die Kugeln / raiff / ring oder andere Säck / gethan vñ geschlagen. Solche schläg sollen auch / wie oben gemeldt / von gantzem eysen geschweist oder wol gelött werden.

Zu dem andern / werden auch gevierdte oder rundē schläg / wie vorgemeldt / von gutem starckem eysen / oder anderem metall / geschweist / an dem einen ort ein Zündeloch gemacht / vnd durch dasselbig loch das Pulffer hineyn gethan / diese schläg sollen vngefährlich in der grösse vnd weite seyn / also das vngefährlich ein halb oder gantz / oder noch mehr pfundt / dareyn mögen gethan werden / solche schläg sollen also eyngefüllt / biß man sie zu brauchen willens / ligen bleiben / vñ dann wie hernach vernommen gebraucht.

Zu dem dritten / wañ man solche schläg nützen vnd gebrauchen wil / es sey in Säcken / Ballen oder Kugeln / so sol zuvor ein Zeug in den Sack / oder worinn man sie zu-

brauchen willens / gethan werden / alsdann einen oder mehr eyngefüllte schläg / auff den zeug geschlagē/darnach widerumb zeug auff das härteſt darauff gefüllt/also thue jm mit allen schlägen/oder sovil du jr in die Kugel/ Säck oder Ballen thust / alsdann auff das härteſt/wann die schläg all dareyn gethan/widerumb zugefüllt/vnd darnach die Kugel/oder warinn die schläg sind/in Bäch vnd Hartz/ (wie vor angezeigt / auch hernach noch weiter von den Kugeln vernommen wirt) getaufft. Es muß auch gut achtung geben werden/damit die Kugel oder anders nicht an dem ort da die schläg/liegen/angezündt/oder der zeug angehe/dann wo solches geschehe/so wirt gewißlich dem der es anzündt/schaden hiemit widerfahren/ derhalben sollen allwegē die schläg zu vnderſt/oder in die mitt der Kugel gemacht/vñ wo sie ligē/eigentlich verzeichnet werden.

Zu dem vierdten/hat es mit den schlägen/so mit Pulffer oder Kugeln einer andern Büchssen gleich geladē/dise meinūg/ nemlich der gestalt/dise obgemeldte schläg sollen nach der leng in ein Kugel/Ballen/oder Sturmring geschlagen vñ getrieben werden.

Zu dem fünfften/ nach dem hievor angezeigt/ wie die schüß vnd schläg sollen inwendig in die Ring vnd Zwilch geschlagen werden / daß aber meins erachtens nit gar nach dem besten/denn wañ die schläg durch einen Zwilch in den Gezeug/ so mit Leinöl angefeucht/geschlagen/vñ alsdañ solcher Zeug oder Ring angezündt wirt/so seurt der Zeug/ vnd werden die schläg auch feucht/ vnd verderben/also das sie leiß abgehen/ oder so gar schwach/das der knall nicht wol gehört mag werden / Derwegen wer mein gut achten/dz solche schläg würden aussen auff den Zwilch ringsweiß herumb gebunden/vnd darnach mit Hanff oder auffgethanen Sailern vberwunden / vnd alsdann in Bäch vnd Hartz/wie hievor auch angezeigt/getaufft / doch mit dem Zündtloch gegen dem oder auff den Zwilch gekehrt/sonst gehen sie selten loß oder ab/ꝛc.

Wie die Feuwerkugeln/darinn der Zeug/ so mit dem Alphabet verzeichnet/sol gefüllt werden.

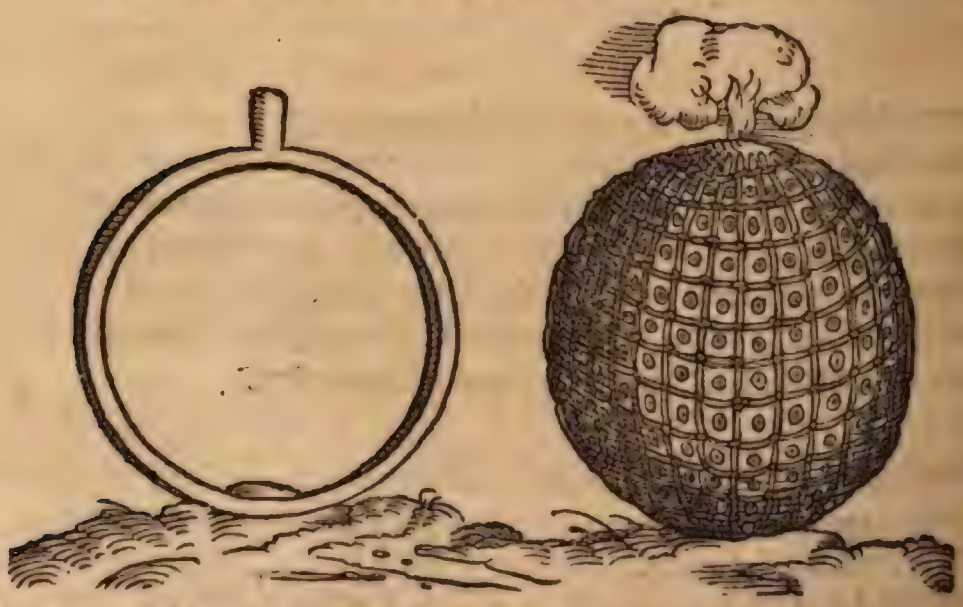

VOn dem ersten/so du Feuwerkugeln zumachen willens/so solt du zuvor wissen/wie weit vnd groß die Büchssen oder der Böller jm Rohr sey / dareyn die Kugeln gemacht werden sollen/vnd so weit die Rohr / also in derselbigen weite solt du auch einen Leher bey handen haben/damit die Kugel an dem binden möge dadurch versucht werden/ Wo du kein eysene Leher gehabē magst/ so laß dir ein Küffer oder Binder ein raiff in gleicher grösse deß Böllers machē/damit die Kugeln dadurch zumachē seyen.

Zu dem

Zu dem andern / ſo nim zu der Kugeln guten groben vnd ſtarcken Zwilch / zween böden/als weit der Lehrer darauß geſchnitten/darnach ſo viel die zween böden (darmit es einer Kugel mög gleich geformiert werden) Zwilch in die weite herumb erfordern/ genommen/alsdann die zween böden in den Zwilch geneht/wiewol ſie auch one runde böden einzuſetzen / können geſchnitten vñ gemacht werden/aber doch ein loch gelaſſen/ damit der Sack vmbzukehren/vnd der Zeug dareyn zufüllen/ vnd wann der Sack zugenäht/vnd vmbgekehrt/ſo nim Wax/vnd den Sack wol damit gewixet/ darnach den ſtarcken Gezeug/ſo mit E. vermerckt/auff das härteſt dareyn gefüllt / Es mögen auch dreyrunden oder gevierdtē/welche aber zuvor mit Pulffer ſollen eyngefüllt ſein/ ſchlág weldareyn gethan/vñ zu vnderſt oder in die mitte gemacht werden / alsdañ den Sack gar zugeneht/vnd auff der Erden (ſo lang biß ein runde/aber doch nicht gar/ ſondern ein wenig länglichte Kugel darauß werde) gewaltzt / darnach durch den Lehrer geſtaufft vnd verſucht/ damit ſie nicht zu groß oder zu klein werd / vnd wann ſie nun die rechte gröſſe hat / alsdann ſo nim zween eyſene Ring / den einen vnden an die Kugel/ den andern oben an die Kugel gethan oder gelegt / darnach einen ſtarcken vnd langen ſtrick genommen/denſelben vnden an den Ring gebunden / vnd durch den öbern Ring gezogen/vñ folgend wider durch den vndern vñ vber den öbern gezogen/ alſo lang vnd vil biß du mit dem Sail herumb kompſt/Es ſollen die Sailer nit vber zween oder drey Finger breit von einander / auch auff das härteſt angezogen ſein / nim darnach einen Zincken/ſo die Fuhrleut brauchen/ vnd ſchlaiff das Sail zwiſchen beyden Ringen in der mitten herumb / ſo lang vnd viel biß das Sail von dem öbern auff den vndern Ring kompt/zeuch das Sail auff das härteſt an/ſo wirdts einem wanderbündel oder Kauffmanns Ballen gleich eyngebunden/Es ſoll auch ein Sail vngefährlich zweyer elen lang/an der Kugel vnverwunden bleiben/damit die Kugel hin vnd wider zuheben vnd zutragen ſey. In dieſe Kugel mögen auch der geſpitzten ſchlág gethan vnd geſchlagen werden/dieſelben zwiſchen die Sailer auff den Zeug hineyn getrieben/vñ alsdann darnach die Kugel in Bäch vnd Hartz getaufft/das Sail ſoll auch daran bleiben/vnd darmit vermerckt/wo es angezündt ſoll werden.

Nachfolgend wie die Steinkugeln zumachen/ wirt hierinn vernommen.

NIm ein groſſe ſteinene Kugel/ vngefährlich eines Centners ſchwer / oder nach geſtalt deß Böllers/dieſelb in der mitten von einander geſpalten/oder ſonſt das halb theil weg gethan/darnach in dz ander halb theil/ ſo gantz bliebē/ auch in die mitten ein loch gehauwen / alsdañ gut neuw geſchmidt eyſſene Stangen genommen/

vngefährlich sechs oder noch mehr/dieselben ringsweiß vmb die Kugel / am ort eyngelassen/ vñ wol mit Bley verrreñt/darnach die stangen oben einer runden Kugel gleich gekrümbt/ vnd wol vber einander gethan/ doch das oben in der mitten ein runds loch/ (darmit der zeug dareyn zufüllen) sey / solche eysene stangen mit eysenen dräten / oder sonst mit starcken schnüren / auff das härtest vnd behäbigst vmbwunden / so wirdt es zwischen den eysen vñ dem stein hol/alsdann den dritten oder fünfften Gezeug / so mit C. vnd E. verzeichnet / auff das härtest dareyn gefüllt / vnd darmit der zeug dester fester bleib/vnd nicht außreiß/so wer von nöten/das die gemeldt Kugel vberzogen würd/ oder aber die drät mit leym verklaibt/alsdann erst mit gutem starckem Zwilch vberzogen/vnd mit schnüren verbunden/ vñ letztlich in Bäch vnd hartz getaufft/darnach biß man sie zu brauchen willens/ ligen lassen / alsdann mit dem steinen ort zuvor in Böller gethan/ vnd oben angezündt/ Warauff solche Kugeln geworffen werden/ die verschlagen alles das was sie erreichen/ als böden/ balcken/vnd anders dergleichen.

Hiernach folgt wie die eysenen Kugeln/so mit dem obgesetzten Gezeug eynzufüllen/ gemacht werden sollen.

ZV dem ersten nim ein eysene holgegoßne Kugel/die oben vngefährlich eines daumens groß ein loch hat/ als denn den andern Gezeug/ so mit B. vermerckt/ durch das loch in die Kugel auff das härtest gefüllt/das loch/ biß du sie zu brauchen willens/mit Wax wol verklaibt/alsdann thue das Wax von dem loch / vnd lad sie einer andern Kugel gleich in den Böller. Wie solche Kugeln sollen angezündt/ geladen/geschossen vndgeworffen werden / auch ob die auß Büchssen oder Bölern zu schiessen oder zu werffen / oder mit was grösse vnd lenge die an solch ort am füglichsten vnd dienstlichen/ wirt hernach an seinem ort ordentlich vernommen.

Zu dem andern/ die obgemeldten holgegoßnen Kugeln genommen/ dieselben mit gutem Pulffer außgefüllt/ alsdañ in die obgemeldten Feuwersäck/ an statt der schläg gelegt / diß sind die dienstlichsten schläg / dann wann das Pulffer darinn angeht/ so knilt es hart/verspringt vnd gibt viel schärben / die dann one schaden nicht vergehn.

Zu dem dritten/ hab ich im vierdten Buch der Kriegßordnung / von allerley geschlecht der grossen vnd kleinen Büchssen / auch sonderlich von den Bölern/ der alten schwe-

schwer vnd lenge / nach gelegenheit angezeigt / Vnd dieweil one das solches Feuwerwerck on grossen kosten/mühe vnd arbeit/nicht wol fürgenoñen werden mag/ so ist on not sich der grossen vnd schweren Feuwerkugeln zu gebrauchen / dann was ein gebundene Feuwerkugel vber fünffzig oder sechtzig pfundt wigt / die ist zu groß vnd schwer/ geht auch mehr vnkostens darauff/ vnd thut doch nicht mehr schaden / dann ein kleine mittelmäßige.

Zu dem vierdten werden zu den Feuwerkugeln / die man weit zuwerffen willens/ Feuwerbüchssen/vngefährlich vier schuch lang/gebraucht/wo man sich aber näher lägert vnd schantzt / allda werden die Böler genützt / die werden alsdann in die höhe gericht vnd geworffen / damit wann die Kugeln auß der höhe fallen / das sie erschröckenlich schaden mit dem anzünden vnd anderm erzeygen.

Zu dem fünfften hat es mit der richtung dise gestalt/nemlich woferr mit dem Böler zu weit oder vberauß geworffen wirdt / so soll es höher gericht werden/ wirt aber zu kurtz geworffen / alsdann sol der Böler niderіger gericht werden / so wirdt weiter vnd ferrner geworffen/wie dañ solchs durch die Instrument vnd Quadranten zuvernemmen ist.

Zu dem sechsten hat es mit den Feuwerbüchssen eben dise gestalt/ nemlich wann zu hoch oder weit geschossen oder geworffen wirt / so soll die Büchssen hinder sich gerückt/ so ferr aber zu kurtz geworffen/ soll alsdañ die Büchssen weiter für sich gerückt werden/ also kan vnd mag durch das mittel dise fähl gewendet werden / Es mögen auch solche mängel durch das Pulffer benommen werden/durch das minderen oder mehren.

Was gestalt hültzene Feuwerkugeln zumachen vnd zubereiten sein.

Zu dem ersten laß dir einen Dräher ein runde/ aber doch nicht gar runde / sondern ein wenig länglichte Kugel/ von gutem zähen Holtz/ die innwendig hol/ vnd oben mit einem loch/damit der Zeug darein zufüllen/ drähen/darnach mit eysenen raiffen oder dräten creutzweiß vberwunden / alsdann den eylfften Gezeug / so mit L. verzeichnet/auff das härtest dareyn gefüllt/die Kugel in Bäch vnd Hartz getaufft.

Zu dem andern / wann du in diese Kugel schüß vnd schläg zu machen willens / so sol die Kugel wie gemeldt/ mit dem Zeug eyngefüllt sein/ darnach rings in die Kugeln

löcher

löcher gebort/ vnd dann die eysene länglichten schläg/ so hinden zugespitzt / dareyn geschlagen/alsdann die Kugel erst mit den eysenen rauffen oder dräten vberwunden/oder sonst mit anderm Gezeug wie andere vorgesetzte Feuwerkugeln vbergezogen / vnd in Bäch vnd Hartz getaufft / auff das nicht gemerckt was darinn ist.

Zu dem dritten werden gleichwol dergleichen Kugeln noch viel in andere weg gemacht/das ich aber vmb kürtz willen/ anzuzeygen vnderlasse/ auch zu erklären von vnnöten/ sondern was du für Feuwerkugeln zumachē willens/so bereit sie all/ wie die andern hievor angezeygte Kugeln/also das sie gebunden/vberzogen/ vñ in dem Bäch getaufft werden/alsdann die Zeug/wie vernommen/dareyn gefüllt/ Wöllest auch nicht allein die Zeug so bey einer jeglichen Kugel verzeichnet / brauchen / sondern alle Gezeug/wie sie nach der läng mit dem Alphabet verzeichnet/in die Feuwerkugeln gefüllt/ es sey truckener oder nasser Zeug/mit Leinöl oder anderm anfeuchten.

Zu dem vierdten / werden auch gemeldte Kugeln in die Wasser zuwerffen/ oder sonst zu den Rogeten / zuschiessen oder zu anderm / wie dann mit dergleichen Kugeln kurtzweil zu üben/gebraucht / wie dann hernach in dem Buch so mein besonderer Herr vnd guter Freundt / Johan Schmidtlap / von den schertz vnd Lustfeuwerwercken/ gründtlich angezeigt vnd außgehn hat lassen.

Also ist in einer kürtz vernoñen/wie gemeiniglich Feuwerkugeln/ so zu dem ernst nützlich/ zugebrauchen/ wiewol sie dannoch in villerley weg noch fürgenommen vnd gemacht werden/ deß ich aber / nach dem sie mit gifft vnd bösem rauch zugericht werden / anzuzeygen vnderlasse / dann solche böse werck gegen den Christen zubrauchen/ nicht Göttlich/derwegen besser vnd wegerer ist/das solche Tyranney verhalten / vnd nicht an den tag gebracht werde.

Hiernach folgen fünff Kugeln so zu dem versprengen der Wäll/ Pulfferthürn/vnd andern Bollwercken geschossen vnd geworffen werden.

Die erste Kugel.

ERstlich nim der holgegossenen oder geschmidtē Kugeln/ von eysen oder anderm metall / so groß du es gehaben magst / mit einem zimlichen Zündtloch / vngefährlich eines Fingers weit/ füll die Kugel mit dem krefftigsten Pulffer auff dz härtest so du kanst/alsdann nim ein eysen Rohr so dem Zündtloch gleich gemacht sey/ vnd zu eusserst ein ansatz hab/ darmit es nicht gar in die gefüllt Kugel möge geschlagen werden/schlags in die Kugel/verwars auff das best vnd behäbest/ reum das Rohr mit einem Holtz fein sauber wider auß / vnd füll der angefeuchten brennenden Zeug einen auff das härtest hineyn/so ist sie zu dem schiessen vnd werffen bereit.

Vnd wann du sie zubrauchen willens/alsdañ so nim ein stück Büchssen/so dañ zu der Kugel gehört/ lad sie wie sich gebürt/ thue darnach die eyngefüllt Kugel / mit dem Zündtloch vnd außgefülltem Rohr gleich auff das Pulffer/damit das Rohr von dem

Pulffer

Pulffer feuwer empfach/schieß alsdann in einen Wall oder Thurn/so brennt der gezeug in dem Rohr biß auff das pulffer/vnd wann dasselb angeht/so verspringt die Kugel/vnd zerreißt was sie trifft/ist aber gar forglich mit vmbzugehn.

Die ander Kugel.

ITem laß dir machen ein hole Kugel/in einer zimlichen grösse/die in der mitten von einander gehe/ vnd in zwey gleiche theil getheilt sey/ aber doch/ das ein jeglich theil einer runden Schüssel gleich geformiert werd / bind die zwey theil an einem ort mit eim band zusammen/Nim̃ darnach runde holgegoßne Kugeln/ oder andere gevierdte schläg/füll die mit gutem Pulffer auff das härtest eyn/ legs darnach in die erlegt Kugel/ vnd füll den dritten Gezeug/ so mit C. verzeichnet / darneben herumb/ thue alsdann die erlegt Kugel zusam̃en/ verbinds wol/ vmbwinds mit schnüren vnd träden / damit sie ein not erleyden mag / versorg das Zündtloch auff das ordenlichst/ dann nicht ein wenig daran gelegen.

Vnd wann man sie zubrauchen willens / so soll die Büchssen einer andern/ mit dem Pulffer gleich geladen sein / vnd alsdann dise Kugel mit dem Zündtloch ordentlich auff das Pulffer gericht/ darmit sie das Feuwer vom Pulffer empfach / alsdann wo solche Kugeln in Wäll oder andere Bollwerck geschossen werden / so brennt der Zeug so lang vnd vil/biß das Feuwer zu den Zündtlöchern/der innern Kugeln/hineyn auff das Pulffer kompt / alsdann so verspringen sie / verschlagen vnd verreissen was sie ergreiffen.

Die dritte Kugel/mit außfarendem Feuwer.

ITem laß dir ein hole Kugel/von eysen/messing oder anderm metall schmieden oder giessen/die jnwendig mit holen außgenom̃en länglichten kästen vñ Kammern/vñ einem Zündtloch/mit einem rohr durch ab/ davon die Kästē Feuwer empfahen mögē/ gemacht sey/bind in ein jeglichē Kasten sein sondere eyngefüllte Kugel/ doch das die nit gar rund/ sondern ein wenig länglicht/füll alsdañ die Kugelsäck/ was du denn in die Kasten zuthun willens / mit den brennenden Zeugen / welcher dich gut dünckt/auff das härtest eyn/thue einen jeden Sack in sein sondern kasten/vnd auff das behäbest verwart/ auch die Zündtlöcher der jnnern Kugeln oder Säck kehr vnder sich/auch sol das mittel rohr/welches den Kasten allen sol Feuwer geben/vnd dieselben anzünden/trefflich wol verwart/vnd ordentlich gesetzt sein/damit die Kästen das Feuwer eygentlich empfahen/vnd die Kugeln angezündt werden.

Vnd wann solche Kugeln in die höhe geworffen oder geschossen werden/alsdann in dem niderfall so fahren die Feuwer darvon/wie dann solche Kugel in den Lustfeuwren gebraucht werden/solche Kugel mögen auch wol getaufft vnd gebücht werden/damit sie desto stercker werden/ auch pflegt man wol dergleichen Kugeln zu binden / vnd eysen rohr oder Kisten/ darein grosse Roget gemacht/vñ außfahren mügē/zumachen.

Die vierdt Kugel.

ITem nim̃ erstlich ein stück Büchssen/groß oder klein/nach deinē gefallen/aber je grösser je besser/führ die für das ort / welches du beschiessen vnd versprengen wilt/richt dz mit allem fleiß/lads nach der gebür mit dem pulffer/ thue darauff

einen nassen lumpen/stoß Pulffer darmit ordentlich auff einander / nim darnach ei
nen hültzenen Klotzen/schlag auff den lumpen vnd Pulffer auff das festest/vnd laß al
so gericht stehen.

Vnd wann du zuschiessen willens / so nim ein eysene Kugel / die gerecht in die Büchssen ist/ thus in ein schmid äß oder ander glut / laß gar glüend vnd feuwrig wer
den/alsdann nims mit einer Schauffel oder Zangen herauß/vnd thu es behend in die gerichte Büchssen/vnd gib deß nechsten Feuwer darauff/ alsdann wo solche feuwrige Kugeln in einen Pulfferthurn geschossen werden / so zünden sie an / versprengen die Thürn vnd alles gemeuwer.

Im fall aber da die Mauwer eines Pulfferthurns zu dick / so mögen zuvor etliche schüß mit andern Kugeln dareyn gethan werden/ darmit die feuwrig Kugel also heiß dester leichter möge durchgehen.

Die fünffte Kugel.

Item nim ein Zwilch / mach ein Kugel oder acht darauß / all in einer grösse/ aber doch nicht gar rund/sondern ein wenig länglicht / füll die Kugeln mit den Zeugen/so mit dem Alphabet verzeichnet/auff das härtest ein/binds vnd bichs wie andere gebundene Kugeln / aber doch das ein jede Kugel jr eigen Zündtloch hab/ darnach nim ein Böller in einer zimlichen grösse/lad jn mit seiner gebürlichen Ladung deß Pulffers/ thue einen filtz darauff / vnd auff das härtest nider getrückt / reum das Zündtloch deß Pulffers fein sauber / alsdann setz die Kugeln auff das härtest nebe einander in Böller / verstopff sie entzwischen fein mit Hów oder anderm / kehr die Zündtlöcher vbersich / vnd zündts an / laß wol anbrennen / darnach gib dem Böller vnden auch Feuwer/so fahren die Kugeln all gleich mit einander auß / vnd brennt ei jede besonder/Es mögen auch wol schläg vnd schüß vor dem binden vñ teuffen darei gethan werden / Solche Kugeln werden in ein Arckelley dem pulffer zugeworffen/ oder zum theil vnder die Läger geschossen.

Hiernach wirt angezeigt wie die Schantzen zu dem Geschütz vnd Böllern zubereiten/ auch wie vber die Befestigung zu rahtschlagen.

Vm erstē sol man mit einē Kriegßvolck zu dem ort oder end / den man zubelägern willens/nit zu nahe hinzu rücken/es weren dann vil Berg vnd Thal da/darhinder man verwart vnd bestehn mag/ welches dann anderer Kriegßherrn gebrauch sein ist/deß dann auch die Röm. Key. Mt. vnser aller gnedigster Herr/als ein hochberüfter/fürtrefflicher/weiterfahrner Kriegßmann/der alle seine anschläg nicht vberstürtzt sondern mit grossem ernst / embsigem fleiß vnd zeytigem rahtschlag / vnd doch meisten theils auß seinem eygenen wunderbarlichen verstandt fürgenommen/hat selbs nit nützlicher Kriegßlist/so man nennt stratagemata,vnd vernünfftige anschläg/erdacht/ auch in die erfahrung gebracht/vnd offt mit herrlichem Sieg probiert.

Vnder anderm ist seiner Maiestet gebrauch / wo er ein vnbekannte Befestigung zubelan

zubekriegen/ oder zubelägern vorhabens/ so läßt er dieselbe durch seine verständige alte Kriegsräht/Commissari/oder andere taugliche Personen / so man etwan Exploratores nennt/berennen/eygentlich zubesichtigen vnd zu erfahren die natur deß befestigeten orts/obs auff einer höhe/oder ebene/in festem oder sümpffigem wässerigē grundt gelegen/obs mit durch Gegenbäuw/kazen/ Plochheuser/ oder Bollwerck/ vberhöcht werden/vnd ob man wasserhalb schantzen/ auch ein Läger schlagen möge/ Deñ es sind vil Landschafften / vnd darinn gebauwte Vesten / die man Sommers zeyten nicht belägern mag / auß vrsach / sie ligen dermassen im gemöß / das weder Roß noch Mann/ wasserhalb Losement gehaben/kein Schantz auffgeworffen/ja kein Geschütz dazu gebracht werden mag/Es ist auch mit fleiß zuvernemmen/wann gleich ein Vesten zubeschossen/ob alsdañ dieselb nicht auch mit tieffen gefütterten Wassergräben/ auch mit verbergenen Zwingermeuweren versehen / demnach muß darauff acht gehalten werden/ob man solche Gräben mit Wällen außfüllen oder anderer gestalt einen weg zum anlauff erhalten mög. Vber das ist auch mit höchstem fleiß zubedencken/ wie die Besetzung zu der Gegenwehr oder außfall geschickt / wie weit sie ein Läger vberschiessen/ vnd dasselb beschädigen mögen / vnd fürnemlich/ ob jnen nicht der außfall durch Gegengebäuw vnd Gräben abgebrochen / auch aller zugang der Prouiant vnd zusatz könne verlegt werden. Diß orts ist allermeist zubetrachten / wievil tausent Mann ein solche Belägerung erfordere/vnd woferr einige Befestigung durch mehr Läger belegert werden muste / wie ein Läger das ander entsetzen soll.

Solche berennung geschicht am bequemlichsten zu morgens/oder zu abends/wañ sich tag vnd nacht scheiden wil/den dann solche berennung befohlen/ vberladen sich nit mit vberigen Leuten/ sondern haben jrer entsetzung einen versteckten halt/ versehen sich mit baldlauffenden Pferden/ haben dicke stählene Ründel oder Tartschen/die den Leib vnder Hüfft biß vber den Kopff bedecken/sind so starck das sie einen Hackenschuß erleyden/darmit bewaren sie die ein seiten / streichen also neben einer Befestigung her/ so nahent das sie alle gelegenheit/darvon oben in disem Capitel vermeldet / in das gesicht vnderkündigung bringen mögē. Zu dem/so ist noch ein andere besichtigung im brauch/ nemlich man nimpt etwan auß einem gantzen Regiment Doppelsöldner vnd Hackenschützen/doch one die Fendlin/mit denen ziehen die Obersten vnd dazu verordnete Befelchsleut vnd Kriegsräht/wo müglich/zu rings/halb oder gar/vmb ein Befestigung/ in einer starcken Zugordnung/ein Mañ eins Reißspieß von dem andern/oder wie es dz ort erleyden mag/darmit das Geschütz nit so grossen schaden auß der Besatzung thun möge / Das ist ein sehr gute nützliche besichtigung / dann so man Raht oder Gemein helt / mag man vieler erfahrner Kriegsleut stim̃ vnd meinung anhören / vnd dannoch was nützlich ist beschliessen. Zween ersehen allwegen mehr dann einer / jr vil mehr dann wenig. Dem allem nach kan nicht wol ein gewisse Regel fürgeschrieben werden / wie nahend oder ferr ein Läger für ein Statt oder Befestigung zuschlahen / dann solches alles wirt die gelegenheit zuerkennen geben/wie man spricht: Der Marckt lehret kramen.

Von Geschütz vnd Feuwerwerck.

Wie die Schantz sol gemacht vnd berahtschlagt werden.

IM vierdten Buch hab ich von allerley / auch von deß Schantzmeisters Befelch meldung gethan / Nemlich derselb sol mit sampt denen so von den Kriegsrähten dazu verordnet / auch Zeugmeister / vnd der Leutenant / deßgleichen alte

wolgeübte Büchssenmeister / sampt alten erfahrnen Kriegßleuten / in beysein der Schantzgräber Hauptmañ / den Platz / darauff dann die Schantz sol gegraben vnd zugericht werden / wol besichtigen vnd vberschlagen / ob der bodem weich oder hart / ob das Geschütz / auch aller anderer Zeug / one nachtheil mög darein gebracht werden / vnd ob man auch mit dem schweren Geschütz der waich halben mög fortkommen / Es sol auch sonderlich acht genommen werden / ob die / so in der Befestigung sein / mögen die Schantz mit hohen Thürnen / oder mit anderm dergleichen Bauwwerck / vberhöhen. Derwegen soll fleißig auff die Gegenwehr auß den Befestungen geschen / vnd das Geschütz / auch die Wacht vnd Hut / nach notturfft fleißig mit Gräben verwahrt werden / Es sollen auch die Schantzkörb auff das ordentlichst vñ engest / doch wie das Geschütz erleyden mag / gestelt / Wie weit die Schantz von der Befestigung sollen gemacht werden / gibt die gelegenheit deß orts zu erkennen. Vnd wann nun die Schantz

wie sie gemacht/berahtschlagt worden/vñ man die bey der nacht zugraben willens/ sol-
len alsdann Lucernen oder Laternen an langenspiessen den Schantzgräbern von wei-
tem darzu gezündt werden / damit nicht auß der Befestigung den Leuten/ sondern dem
Liecht zugeschossen werde/Vnd so nun zu graben angefangen/ sol nicht gerad vom Lá-
ger gegen der Befestigung / sondern an einer seiten nach schliembs / oder durch den tri-
angel / biß zu der vberzwerchen Schantz / dahin das Geschütz verordnet / gegraben
werden.

Man pflegt auch etwan Vorschantzen zumachen/also das man mit dem Geschütz
gegen einer Befestigung náher rücken maß / Es werden auch in solche Vorschantzen/
Kaßen vnd Basteyen mit Brustwehren / die Befestigungen zu vberhöhen / gebauwt/
vnd der gestalt mit Schantzkörben verwart / also das mit grossen Stücken darauß zu-
schiessen.

Vnd wo man dann mit Feuwerwercken etwas zuhandeln / oder dasselb eyn zu-
werffen willens / so ist zu wissen das solches auch ein sondere geordnete Schantz darzu
erfordert/ dann wo die Böler oder Mörscher zu dem werffen gebraucht werden / so be-
gibt es sich selten das solches in der Schantz bey dem Geschütz geschossen / sondern sie
werden náher gegen der Befestigung geführt / vnd nur gemeinigklich in
die höhe/ oder nach gelegenheit der Heuser / welche man
dann darmit anzuzünden willens/
gerichtet.

Von Geschütz vnd Feuwerwerck.

Wie Schantzkörb/Brücken/Dilen vnd Pinnen/ so zu dem Geschütz dienstlich/zumachen.

DJe den Schantzkörben hat es diese meinung/nemlich wann man Stätt/Flecken/Schlösser oder Berghcuser belägern vnd vberziehen wil/soll etlich zeug darvor/ehe vnd dann für die Besatzung gezogen wirdt/zu den Schantzkör-

ben ein gute vorbetrachtung zugericht werden/auch wann solcher vorraht nicht zuvor bereit wirdt/so ist das Holtz/so zu den Schantzkörben dienstlich/böß zuvberkommen/dann solches zu dem brennen vnd anderm/von den Leuten abgehauwen wirt/ Derwegen wie oblaut/soll solcher vorraht aller zuvor durch die hernach benannten Personen ordentlich verordnet werdē/Nemlich durch den Schantzmeister/Zeugmeister/Schantzbauwren oder Gräber Hauptmann/dergleichen die so von den Kriegsräthten darzu verordnet/sampt dem öbersten Feldtherrn/soferrn jn anderst die sach selbs antrifft/Dann ein gemein Sprichwort ist: Auffsehen macht die Rossz faist/ Vnd wann nun solches neben anderm verordnet/vnd man die vor einer belägerten Vesten zu einer Gegenwehr brauchen wil/alsdañ sollen die Schantzkörb von gutem büchen oder anderm dergleichen zähem Holtz/das vngefährlich eins Arms dick/darnach von gutē starckē Holtzpfählen/so vngefährlich eylff oder zwölff Schuch hoch/

dieselb-

dieselben vnden zugespitzt/ vnd in die Erden/ in einem zirckel herumb/ eines halben Schuch tieff eyngeschlagen/ vnd allwegen vngefährlich zween Schuch von einander gesetzt/ so gibt es vngefährlich sieben Schuch in die weite/ vnd wann nun die Pfähl gesetzt/ alsdann mit langem reiß/ wie oben vernommen/ vnd gutem kleinen Holtz rings weißherumb auffgezeunt vnd auff das festest verwart/ solche Körb werden dem Gestöltz biß an das ort da man sie zubrauchen willens/ nachgeführt/ vnd allda mit der Erden auff das festest eyngefüllt/ alsdañ nach raht der Zeug/ Schantz vnd Büchssenmeister auffgestelt/ darnach das Geschütz darzwischen geordnet/ wie dann im andern Buch der Kriegsordnung/ bey deß Schantzenmeisters Befelch/ augenscheinlich gesetzt wirt.

Vnd wie nun jetzt angezeygt/ wie mit den Schantzkörben/ gleichsfalls soll man mit dem grossen Geschütz achtung geben/ darmit solches nicht auff bloß oder weichs Erdreich geführt/ vnd darauff abgeschossen werde/ dann wo solches geschicht/ so versinckt das Geschütz sonderlich in feuchtem Wetter/ also das es weder hinder noch fürsich zubringen/ derwegen sollen zu grossem schweren Geschütz/ pinnen oder dillen gebraucht werden/ dieselben dem Geschütz gleichfalls nachgeführt/ dann solches vor einem belägerten Flecken/ nicht wol zu vberkommen ist/ &c.

Von dem Geschütz vnd Munition/ wie dasselb sol geordnet werden.

DArinn ist zuvernemmen/ wann ein Schantz nach notturfft versehen/ auch das Geschütz auff die Dillen gesetzt/ vnd zwischen der Schantz gericht/ alsdann die Munition/ sonderlich das Pulffer deß nächsten auff ein sicher ort/ einen guten weg von dem Geschütz geführt/ allda vergraben vnd verwart werden/ darmit man nit mit Zündtstricken oder anderm Feuwer darzu koñ/ auch das nicht dareyn geschossen/ oder Feuwerkugeln darunter geworffen werden/ wie dann hievor mehr geschehen/ daß in das Pulffer geschossen worden/ darvon es dann alles auff ein mal angegangen/ vnd mercklichen schaden gethan/ dabey ich selbs auch vil vñ etlich mal gewest/ vñ solche verwarlosung sehen geschehen/ sonderlich vor Marcilio/ Anno 35. gieng das Pulffer von einem schuß an/ deßgleichen Anno 41. vor Ofen/ auch Anno 42. in der Statt zu Pescht/ vnd Anno 52. vor Helffenstein/ vnd anderen orten mehr/ geschehen/ darauß dann ein mercklicher schaden erfolgt/ Derwegen wie gemeldt/ fleißig mit dem Pulffer vmbgegangē/ dasselb vergraben vñ sicher vor dem Geschütz vñ anderm Feuwerwerck verwart sol werdē/ Derhalbē nit vber zwey Fäßlin mit Pulffer in der Schantz gelassen werden/ Auch damit nit zu vilmals zu dem Pulffer gegangē/ oder zu eim jeglichē schuß Pulffer müß geholt werden/ so soll ein jegklichs Stück seinen eygenen Pulfferſack haben/ darmit das Pulffer/ wie oben vernommen/ verwart/ vnd weit von dem Geschütz gehalten. Soviel aber andere Munition/ als Kugeln/ Hauwen/ Schaufeln/ Bickeln/ Laitern/ Schubkarren vñ anders dergleichen belangt/ bedörffen nit also versorgt/ sondern allezeyt bey dem Geschütz gehalten werden.

Von Geschütz vnd Feuwerwerck.

Von dem laden/richten vnd anzünden der Böller vnd Feuwerbüchssen.

IN meinem vierdten Buch von allerhand Kriegßrüstung/ im Theil/von Geschütz vnd Munition / hab ich gesetzt ein art der Büchssen / die man auch auff Rädern in das Feldt führet/genannt Feuwerbüchssen/ wie sie geformiert / besihe an demselben ort/vñ werden darumb Feuwerbüchssen genañt / das man Feuwerkugeln oder Feuwerwerck/wie auß den Mörschern/scheußt/dañ sie seind vngebreuchlich zu Mauwerbrechen oder in die weite zuschiessen. So ist nun erstlich zumercken/ das man keinen eygentlichen gewissen schuß wie auß andern Stücken / durch den quadranten oder triangel thun kan / dann sie haben ein weit Rohr / sind kurtz / vnd müssen die Kugeln kleiner sein / darmit sie füglich hineyn geladen mögen werden/ darumb muß man einen zu hohen oder zu kurtzen schuß / allein mit abnemmung oder zugebung deß Pulffers/oder rückung deß Stücks/bessern/wie hernach zuverstehen sein wirt/so ich zuvor eygentlich beschreibe / wie sie geladen werden sollen. Hieroben ist zumugsam zuverstehē geben/ wie die Feuwerkugeln so geschossen oder geworffen werden/ ein eygen Zündtloch haben/ dadurch sie das Feuwer empfahen/vnd von innen herauß brennen/ Demnach ist fleißig acht zuhaben/wann zuvor das Pulffer vngefährlich ein dritten theil der Kugel schwer / in das Stück geladen worden / so soll man die Kugel nemmen/vnd auff das aller fleißigest eynreumen/alsdann soll mans mit dem Zündtloch auff das Pulffer hineyn laden / auff das / wann man dem Stück Feuwer gibt/ darmit sie sich von demselben Pulffer selbs anzünde. Entgegen aber ist zuwissen/ das man mit der ladung in die Mörscher oder Böler gleich das widerspiel erwan braucht/ nemlich man kehrt das Zündtloch nicht auff das Pulffer/ sondern vbersich / also das man der Kugel zuvor Feuwer gibt/vnd wann sie wol angebrunnen/so zündt man eß bey deß Mörschers Zündtloch an.

Sie werden auch zu zeyten wie die Feuwerbüchssen geladen/ also das sie mit dem Zündtloch vndersich auff das Pulffer gekehrt werden/darmit sie die Kugeln von dem angezündten Pulffer das Feuwer empfahen/ vnd von innen herauß brennen / aber es wil dester mehr fleiß vnd achtung darauff gegeben werden / dann solche Kugeln zu zeyten von dem Feuwer nicht angehen / sondern gleich also vnangezündt geworffen werden/ derwegen ist besser vnd gewisser/ das die Kugeln imit dem Zündtloch vbersich gericht/vnd alsdann den Kugeln wie gehört / jr eygen Feuwer gegeben werde / es weren dann alte verlegne Kugeln/ darmit soll das Zündtloch auff das Pulffer geordnet werden/vmb gefahr deß zersprengens wegen.

Auß den Morschern zuwerffen / vnd dieselbigen mit Pulffer zuladen / haben sie eygene art/dann wann sie jetzt zu vnsern zeyten/durch die verständigen Büchssengiesser gegossen werden/ so haben sie jre rechte außgetheilte Pulfferseck / dieselben müssen mit dem Pulffer angefüllt vnd nicht weiter geladen werden / es wer dann sach das sie der Pulfferseck zu klein gedeucht/ darumb wägest die Kugel ab / vnd ladest allwegen auff sechs oder sieben pfundt Kugel schwer/vngefährlich/darnach du dann in die weite zu werffen oder zu schiessen hast / ein pfund Pulffer. Exempli gratia, Ist die Kugel viertzig pfundt schwer/ so lad fünff/ sechs oder sieben pfund Pulffer darunder / dergestalt magst du auff ein jedes gewicht dein maß vnd Rechnung nemmen / so du dann

die

e Kugel mit fleiß auff das Pulffer gesetzt / vnd das Zündtloch obgehörter massen
dersich gewendet/so verdambs mit lumpen/ jmbt oder grummet / oder mit subtilem
gras/auch im fall mit wax oder laim/welches dann leichtlich zubekommen.

Die Mörscher werden gemeinigklich in die höhe / vngefährlich vber den fünff vnd vierzigsten grad gericht / alsdann durch einen bogenschuß eyngeworffen / Vnd wewol zu derselbigen abschung viel schöner Künst auß der Geometri gebraucht werden vnd aber andere darvon geschrieben haben/ vnd noch darvon schreiben möchten/ so will ich in diesem meinem Buch weiter nichts darvon melden / sondern solches anbefehlen/vnd allein den angehenden disen bericht geben/ Nemlich laß dir machen von messing ein Instrument/wie hiebey verzeichnet/vñ so du dañ einen Mörscher zuladē wilens/ auch denselbē vngefährlicher weiß / als weit du dañ zu treffen vermeinst/ gericht/so sencke das Instrument mit seinem Fuß in den mund deß Mörschers / vnd auff welchen grad oder minuten dir die Bleywag mit dem fädelin zeigt / denselben merck / vnd so du dann zu kurtz oder zu weit geworffen / so kanst du alsdann den Mörscher vmb etlich grad oder minuten höher oder niderer sencken / Dañ wo du solch Instrument nicht hast/so ist dir vnmüglich / den Mörscher einmal wie das ander zurichten / demselben recht geschaffen zugeben oder abzubrechen / Vnd solches Instrument wie dasselb eygentlich zumachen sey/wirdt hernach in dem nechsten Capitel ordentlich vernommen.

Diſe Böler werden auch noch auff zween weg geworffen/Erstlich werden sie auff Rädern in jrem Gefäß oder Laden geworffen/Zum andern/werden sie auch etwan von den Rädern auff die Erden/Dilen oder Latten/in jren Gefässen gelegt / alsdann oberzelter meinung gebraucht.

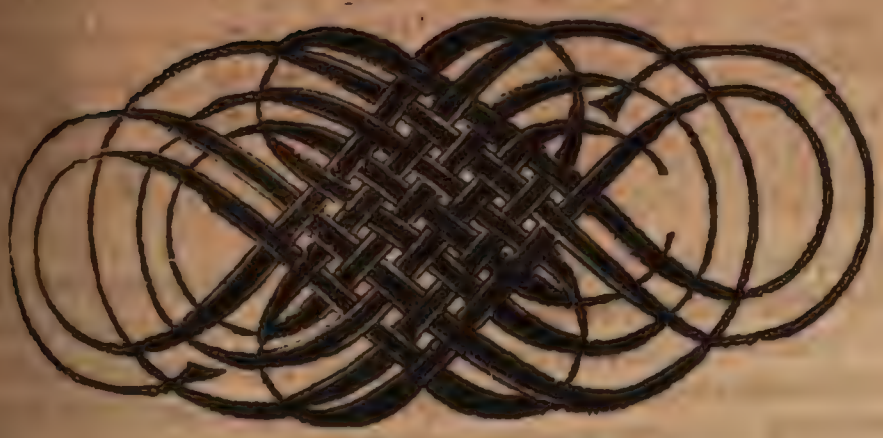

Von Geschütz vnd Feuwerweret.

Was gestalt das Instrument so zu den Bölern/ Feuwerbüchssen oder anderm zubrauchen/ sol gemacht werden.

ERstlich laß dir ein gerecht Winckelmäß/ wie es dann die Schreiner/ Maurer/ Zimmerleut vnd Steinmetzen gebrauchen / von härtem Holtz/ oder gutem metall / machen/ alsdañ mit einem Zirckel/ ein viertheil von einem runden Zirckel/ auß dem winckel gezogen oder gerissen/ welches in gleicher breite deß Winckelmäß sein solle / solchen runden bogen oder Zirckel theil in etliche gleiche theil herumb auß / als in sechs/ acht/ zehen oder zwölff/ ꝛc. vnd verzeichne das eygentlich/ die werden alsdañ grad genannt / Nach dem nim wider den Zirckel / vnd setz den einen Fuß in den gerechten winckel diß Instruments/ vnd den andern Fuß mitten auff den gemeldten runden bogen/ vnd reiß oder zeuch ein lini durch die außgetheilten grad hindurch / vnd theil dann vnder der lini die verzeichneten grad noch weiter in etlich / doch kleiner theil / dieselben werden minuten genannt/ als ich setz / du theilst den vierdten theil deß bogens/ erstmals in sechs gleiche theil oder grad / vnd dann einen jegklichen grad weiter in sechs theil getheilt/ welche alsdann/ wie oben gemeldt/ minuten genannt werden / so entspringen den sechs graden sechs vnd dreißig minuten / die sollen vnder der runden durchgezogenen linien fleißig verzeichnet werden/ darnach ein kleins löchlin in dem eck deß Instruments hindurch gebort / einen reinen seyden oder andern dergleichen glatten faden da durch gezogen / vnd ein zimlich schwer bleyen Kugel daran gehenckt / darmit das fädlin geradt auff die verzeichneten grad oder minuten hang vnd fall.

Vnd wann nun solches Instrument nach oberzelter erklärung/ bereit vñ gemacht ist/ so ist es fast bequemlich vnd dienstlich zu den grossen vnd kleinen Bölern / auß welchen dann die Feuwerwerck in die weite oder nähe geworffen werden / dazu sol diß Instrument also gebraucht werden / Nemlich halt den längern Fuß dieses außgetheilten Instruments in das Rohr oder mundloch deß Bölers/ richt jn/ vnd laß das fädlin mit der Kugel fallen / merck alsdann eygentlich auff welchen grad oder minuten das fällt/ doch nach deiner fürgab in die weite oder nähe zurichten/ wirt alsdann zu kurtz geworffen/ so richt es vmb einen grad oder minuten nideriger / dergleichē wo es zu weit oder zu hoch geworffen/ so richt es vmb etlich grad oder minuten/ nach gelegenheit/ höher/ wie dann hievor mehr meldung von dergleichen richtung beschehen / Also sein gantz leichtlich alle fähl vnd mängel/ durch diß schlecht Instrument zu wenden.

Solches Instrument ist auch zu den grossen vnd kleinen Stücken/ zu den Büchsen dienlich

en dienstlich / dann es in gleichem fall / wie zu den Feuwerbüchssen oder Bölern / ge-
braucht / Nemlich also / halt gleichsfalls den einen Fuß in das Rohr oder mundloch der
Büchssen / vnd laß den faden vngefährlich auff den ersten grad oder minuten fallen /
wirt dann zuweit oder zu hoch geschossen / richts alsdann höher oder niderіger / wie hie-
vor angezeygt. Es ist auch zumercken das kein Büchssen vber den dritten grad / in dies-
sem Instrument / das ist achtzehen minuten / kan oder mag gericht werden / dann was
darüber gericht wirt / gehört zu dem werffen vnd Bölern.

Dieweil das Instrument sampt der richtung der Böler / vnd andern grossen vnd
kleinen Stücken / auch Feuwerbüchssen / erklärt vnd vernommen / kan ich nit vmbgehn /
von der ladung vnd was darzu gehörig / als die schwere der Kugel / gegen einander zu-
vergleichen / Was für ein vnderschied zwischen den steinen / eysenen / vñ bleyen Kugeln /
an dem gewicht ist / wirdt hernach vernommen.

Die Kugeln so in die ründe geformiert / welche zu dem Geschütz dienstlich vnd zu-
gebrauchen / der sind gemeiniglich dreyerley / als nemlich stein / eysen vnd bley / Wie sich
die in der schwer gegen einander halten / wirdt hernach in kürtz vernommen / wie folgt /
Nemlich also / nim ein rund gedräte steinene Kugel / die ein pfund wigt / alsdann nim ein
eysene Kugel / die gegossen oder geschmidt sey / aber wiewol die geschmidten sein ein we-
nig schwerer / gleich in derselbigen grösse / wig sie gegen einander / so wirst du sehen das
die eysene gegen der steinene vier pfundt wigt / darnach nim ein Kugel von bley gegos-
sen / die eben in der steinenen grösse / wig sie in gleichem fall gegen der steinene Kugel / als-
dann so bist du gewiß / das die bleyen gegen der steinen Kugel sechs pfundt wigt / also soll
auch das Bley vnd eysen gegen einander verglichen werden / Also der gestalt / nim ein
eysene Kugel bey zweyen pfunden / wieg ein bleyen Kugel in gleicher grösse dargegen / so
wirt sich befinden / das die bleyen vmb halben theil schwerer / vnd gegen der zweypfündi-
gen eysenen Kugel drey pfundt an dem gewicht halten wirdt / Also kan durchauß die
Kegel hierinn verglichen vnd wargenommen werden / wie auch solches durch einen or-
denlichen Fisierstab / so zu dem grossen Geschütz vñ Kugeln verordnet / mag erkündigt
vnd wargenommen werden / Derhalben sol solches an dem laden mit dem Pulffer be-
dacht werden / darmit nicht zuviel oder zuwenig Pulffer geladen werde / dann wann die-
se drey Kugeln mit einer schwer Pulffer sollen geladen werden / so würd sich bald ein
grosse jrrung erheben / Als nemlich wann einer lädt vnd scheußt ein steinene Kugel eins
pfunds schwer / vnd lädt darhinder ein halb pfund oder zwey drittheil / oder gar ein gantze
Kugel schwer Pulffer / welches dañ gnug ist / vñ man bringt jm darnach ein eysene Ku-
gel in gleicher grösse / welche wie gemeldt / viermal schwerer dañ die steinene / vnd dieselb
sol mit gleicher ladung der steinenen Kugel geschossen werden / so wer leichtlich zuerach-
ten / was mangel darauß entstehen würde / derwegen muß achtung auff die steinenen ge-
gen der eysenen Kugeln / gegeben / auch den mit dem Pulffer geholffen werden / Also soll
auch der vnderschied mit den eysenen vnd bleyen Kugeln erkennt / vnd dieselb mit dem
Pulffer gewendet werden / dañ wann dergleichen Stück mit mehr oder schwerer Pulf-
fer geladen wirdt / ist zuviel / es wer dann sach das man ein Stück Böler oder
Büchssen probiern / oder nach gelegenheit in die weite /
auß vbermeßigerstreck / schiessen
wolte.

Das neundt Buch.

VOn dem Meer / See/ Schiff oder Wasser kriegen / fahren vnd ziehen/sampt dero nottürfftigē gebräuch/ an Kriegsvolck / zu Rosß vnd Fuß / Geschütz vnd Munition / in luſt / schimpff oder ernſt / gegen Freunden oder Feinden / zu halten vnd zu gebrauchen/ꝛc.

M. D. LXV.

Vorrede.

NAch dem ich nun oben vnd folgends nacher / von allerley gelegenheit der Kriegß Befelch / Staht vnd ämpter / zu Roß vnd Fuß / neben dem Geschütz vnd Munition / so sich zu Feldt vnd auff dem Land / vor oder in Besatzungen / begeben / erklärt vnd außgeführt / so hab ich auch nicht vnderlassen wöllen / ein kleine meldung oder bericht / von Wasser oder Meer Kriegßordnung / sampt derselbigen Befelch vñ Ampt / art / sitten vnd gebrauch / so vil mir deß zuwissen müglich / vnd ich im gedechtnuß oder memorien behalten / hie zu verzeichnē vñ an die hand zunemen / wiewol ich dessen besonder / oder solches / leyder lützel / oder wenig gnug gesehen oder erfahren / sondern zum theil etwan von andern bekommen vñ wargenommen / der vrsachen mich solches anderer gestalt nicht vnderfangen / hie folgendt darzu in ein Ordnung zu bringen / darmit die jenigen / so solcher oder dergleichen sachen nit versucht / weder gehört noch wargenommen / sich hiemit auch ein wenig zu ersehen habē / vñ / wie es oder solches ein vnderscheid / mit Schiffen vnd auff dem Wasser zu kriegen / fahren vnd ziehen / für dem Feldt oder Land zu kriegen vnd ziehen / ein gelegenheit hat / es sey gleich in triumphs weiß / lust / schimpff oder ernst zuhalten vnd gebrauchen / bericht mögen werden.

Von gewalt / Ampt vnd Befelch eines General Obersten / den man auff dem Wasser oder Meer Admiral pflegt zu nennen.

ERstlich / wo ein Herr selbs nit bey dem fürgenommen Krieg sein kan / will oder wer / der mag oder soll an statt sein / ein fürtrefflichen / erfahrnen / geübten dergleichen der darzu von hohem stammen / oder sonst ehrlichs geschlechts geborn / zu einem Obersten vber alle Schiff vnd Hauffen / zu Rossz vnd Fuß / Geschütz / Munition / vnd was dero notturfft mehr erheißt / haben / ordnen / vñ dem Kriegßvolck fürsetzen / welcher auch von dem rechten Principal allen vollen gewalt vber das Kriegßvolck zu Schiff / Wasser / gegen oder von den Feinden / in billichen sachen / sampt den zugeordneten Kriegßrähten hat / vnd haben soll gleichen gewalt / wie dann hieuor von dem General Oberstē der Regimēt zu Rossz vñ Fuß gnugsamlich nach der lenge gehandlet worden. Aber wie dem allen / soll doch solcher Oberster oder Admiral sich vor allem zu oder vbergebnem Kriegßvolck / der Befelchsleut ämptern oder Räthen / mit geschickten geschwinden vber vnd anschlägen / dem Principal vnd gantzen Hauffen / auch jm selbs zu gut / wissen zubegegnen / mit verstandt nach aller notturfft / insonderheit auffs Wasser / dann solches weit ein ander gelegenheit / manier vnd wesen / wo der zu Land mit Kriegßrüstung / erfordert / davon on not nach läng zu disputiren. Aber doch sol hie folgendt ein kleine meldung auff das aller kürtzest angezeygt werden.

Oberster hat vollen gewalt vber alle Schiff vñ Hauffen.

Geschwindt / anschlägig / dem Hauffen zu gut.

Auff dē Wasser hat es andere gestalt / dañ auff dem Land zukriegen.

Vnd soll erstlich der recht Principal oder Kriegßherr / so derselb zugegen oder bey der hand / auff dem Wasser oder Meer haben sein oben angeregten Obersten Admiral / welcher an statt seines Herrn vollkömlichen gewalt vnd Befelch aller Kriegß vnd ander sachen / auch aller Schiff / Rossz / Leut / Geschütz vnd Munition / ein gründtliche erfahrung haben / zu dem soll er auch das wol bewarteste / sterckeste oder beste Schiff jm Obersten rechten Principal oder Feldherrn / so er selbs darbey sein wil / verordnen / auff das best bewaren / dasselbig wol ein doppel Tellasse hab / dann sie vil stärcker vnd die anstöß dann andere sein mügen / auch den Sturm vñ Windt besser erleyden dann andere erleyden / sein auch geschickter für den andern / zu laiten vnd führen / mit Geschütz / sampt dero notturfft vnd Personen.

Das beste Schiff vor den Obersten Kriegßherrn.

Wol versehen mit geschickte Personen.

Item insonderheit sol gemeldter Admiral betrachten / vnd sein tegliche fürsehung haben / das deß rechten Feldherrn Schiff nichts abgang / fehl oder bresthafftig sey / sonder zu ring / geschwindt vñ fertig / auch mit guten dicken starckem Holtz vñ brätern / sampt anderer notturfft / versehen sey.

Ring / geschwinde vnd fertig sein.

Folgends soll gleicher gestalt alle Kriegßrüstung in solchem Schiff vor andern doppel oder zwyfach erfunden werdē / vñ sonderlich an Schiffleuten / Anckern / segeln / kablein / Sailern vñ klein korten / vñ vor allen dingen / solch deß Obersten Schiff mit einem guten Schiffmeister / welcher solches Schiff sampt der zugehörigen notturfft vor andern weiß zu regieren / laiten vnd führen / der sorgfeltig / fleissig / vnd nicht faul oder schläfferig sey / dañ alle die gefahr vnd sorg deß gantzen Schiffs / hernach sonnen auffgesessen / an vnd auff jm gelegen / derwegen wann jeder man ruwet oder schläfft / so sol er erst wacker / nüchtern vnd munder sein / darmit kein nachtheil solchem Schiff

Soll all ding doppel oder zwyfach haben.

Ein guten Schiffmeister.

begegne

egegne/er ſol es auch nach notturfft mit Ampt vñ Befelchsleutē der Schiffer beſetzē/
chen gutē Pilloten/ ſich mit jnen zuberahtſchlagē/im fall der not mit der ſachē wiſſen
zuhandlen/helffen vnd rahten/vor allen gefährlichkeiten / wo man dann ſoll an oder
fürfahren / fürvber oder in Häfen/ vnd dergleichen gelegenheit zuwiſſen ein ſonderli-
chen verſtandt haben / vnd allweg mit vorwiſſen der Kriegßräht / ſampt ſeinem Leu-
tenant/Oberſten vnd Hauptleuten/in gefährlichen ſachen zu handlen/auch der Pro-
fandt vnd ander ſachen halben / nach notturfft geſpeißt vnd verſehen werden mit gu-
ten geſchickten Commiſſarien / vñ dergleichen/die mit Kauffleuten in frembden Lan-
den in guter Kundtſchafft/vnd wol vertrauwt oder verſichert ſeyen / mit zu vnd nach-
führen/wiewol die Schiff vor dem anfahren damit nach notturfft verſehen/aber auff
künfftigen vnd teglichen abgang deß Hauß/ Hof/ Profandt/ Patronen vnd Schiff-
maſtern/kein mangel erfunden werden / welche deß orts halben auch weiter der Pro-
fandt/mit vber vnd anſchlägen guten bericht ſollen haben / vnd erfahrenheit / was der
lange/ mennig/ vnd notturfft nach/an Brot/Fleiſch/ Wein/ Bier/Futter/Habern/ Notturfft an Brot/ fleiſch/ Wein/ Bier/ Futter/ ꝛc.
Hēuw/Stroh/Fiſch/Gemüß/Kraut/Eßig/ol/Obs/Eyer/Käß/Saltz/Schmaltz/
Liecht/ Holtz / Feuwer/Land oder ſüß Waſſer zum kochen/ Erbeß/Bonen/eyngeſal-
tzen oder dürr Fiſch vnd Fleiſch/ Platteißlein/ Schollen / Schorr / Stockfiſch / He-
ring/vnd ander Fiſch/ welche man an ſolchen orten für anderer ſpeiſung ſonderlich
wol gehaben/vnd mit fortbringen kan/Knoblauch/Zwiffeln/Gewürtz/ſampt ladung
der krancken verwundten ſchwachen/vnd was dergleichen notturfft vnd anders mehr
belangt/welches hie folgendt one not zu erzelen/ dieweil ſolches vornen her genugſam-
lich nach lengs außgeführt/Was aber vnd wie vil einer tag vñ nacht an Profand vnd Wie vil einer tags profands zuhaben.
anderm zugebrauchen vñ beheiffen/ hat jeder ſich das ſelbs zu erkündigen/ vñ was alſo
von deß Oberſten Schiff gemeldet/zur notturfft erheiſt/ dz ſoll vñ wirt auch auff alle
andere mit fahrende oder angehende Schiff zuverſtehn von nöten ſein / dar-
mit man an der ſpeiſung kein gefahr/vñ ſonderlich deß gemei-
nen Manns oder Kriegßvolcks halben etwan
meuterey zubeſorgen.

Ampt vnd gerechtigkeit deß Admirals.

ITem der Admiral hat nach dem rechten Feldt oder Kriegßherren das Regi-
ment/ als ein Statthalter/ Auff dem Waſſer oder Meer führt er nach dem
Principal die Hauptfanen ſo ferr/lang/breit oder weit / ſo ferr die groſſen flat-
ten oder Aramda fahren vnd ziehen / hat ſolchen gewalt dermaſſen vber all ande- Zwitracht zu entſcheyden.
re/von dem gröſten biß zu dem geringſten / mit Recht oder Iuſtitio zu entſcheyden/
ſampt aller widerwill / gezanck / hader oder zwytracht / welche ſich dann one vu-
verlaß / gleich ſo wol auff dem Waſſer oder Schiffen / als auff dem Land/begeben
oder zutragen / macht zu ſtraffen/ gebieten vnd verbieten/neben guter verſehung / das Kein Schiff on erlaubnuß ab oder anzufahren.
kein Schiff/es ſey klein oder groß/one erlaubnuß auff dem Meer mūg ab oder anfah-
ren/ auch weder Brieff noch anders zu empfahen / oder verſenden zu dem wenigſten/
one vorwiſſen deß Oberſten / Weiter ſoll auch jegklichs hie zugeordnets Schiff / deß
rechten Principals Feldtzeichen oder Fanen/mit ſampt ſeinem Wappen darinn ver-
zeichnet oder begriffen/führen/vnd was ſie dann im fall für Haab/gut / oder beut auff
dem Waſſer vberkommen / das wirdt vnd ſoll ſolchem Oberſten Kriegßherrn oder Verrähterey verhüt werden.
Admiral angezeygt / darmit nicht ander verrähterey mit vnder vnd eyngemengt mü-
ge werden.

Compaßbrieff. Item es soll auch niemands Compaß noch geleits Brieff/auff dem Wasser des Meer/macht oder gewalt haben außzugeben/one allein der ob vnd viel gedacht Admiral/oder sein Leutenant/vnd werden diß orts zu völliger Artickel oder Puncten halben solchem Kriegßvolck sampt andern Personen Artickels Brieff/weß sich einer gegen dem andern halten sol/auffgericht/vnd in beysein deß Admirals fürgelesen/vnd bey ernstlicher straff/insonderheit das Gottslästern/fluchen vnd sauffen/verbotten/ vnd werden oder sollen deß Meers oder Schiffs Artickel vnd Puncten/den Obersten vnd Hauptleuten schrifftlichen zugestellt/auff das sie wissen sich nach dero Ordnung zu richten vnd halten/auch offentlich fürgelesen.

Artickels Brieff.

Welcher gestalt/der grossen Herren oder Potentaten/oder dergleichen andere Schiff/mit rüst vnd Kleydung zum schimpff oder ernst versehen vnd gemacht sol vnd mag werden.

Obersten Schiff mit deß Herren farben vnnd Fanē gezieret vnd geschmücket.

EInes grossen hohen Potentaten Schiff der lust oder zier nach zuversehen/mag außwendig ober dem Wasser/gar vberall mit deß Herren farben vnd Reimen gemalt vnd angestrichen werden/deßgleichen das vorder vnd hinder Hauß oder Schloß am Schiff/mag allenthalben auff das zierlichst mit Fanen oder Panier/wie mans denn pflegt zunennen/so auch mit deß Herren Wappen vñ farben gemalt/auff gesteckt werden/dareyn auch Reymen vnd vergülte Knöpff darauff zusetzen/vñ dann insonderheit/muß das hinder vnd vorder Schloß am Schiff/zu aller vorderst vñ hinderst/ein zimlichen Platz zu beyden seiten oder ecken/auch von solchem Schloß kommen zu der Belle/weiter vom Schiff zwo viereckechte grosse Fanen/gleichsfals mit solchen farben Reimen vnd Wappen/gar oben dem Tymon soll auch ein grosser Fanen sein/welcher die andern an der grösse alle vbertrifft/vnd dann auff jeder seiten deß Hauß oder Schloß gegen dem Mästen/sollen sechs oder acht Fanen sein/vnd auff den Mastkörben vom grossen Mast sollen rund vmb/von der breite vnd höhe der gemeldten Mastkörb/auch mit Reymen farben vnd Wappen geziert/vnd auch angehengt sein/zu dem mag oder soll noch ein gespaltener grosser breiter langer Standart oder Panier/der biß ins Wasser raicht/vñ auff dem Mast von gemeldtem Mastkorb soll auch ein grosser Fanen/mit farben/Reymen vnd Wappen geziert sein/fliegen oder hangen.

Viel Fanen haben.

Mastkorb sol ein grossen Fanen haben

Mastkörb mit vmbhengen.

Weiter von dem Schloß/vornen soll auch ein Mastkorb mit runden vmbhängen sein/wie der von dem grossen Mastkorb geferbt vnd gekleydt/sampt eim zuspalten Fanen dem grossen Standart gleich darauff sein/wiewol auch der kleinen Fendlein daran vñ hinauff gemacht/neben anderen Panieral/also nach einander auff die Belle zu beyden seiten gesetzet/vnd soll oder wirt zu einem Zeichen/auff etlich angezeigt Mast kein Fanen oder aber sonst etwas besonders auffgesteckt/darmit das zu tag oder nacht vor andern zuerkündigen ist/wann aber ein solches Schiff zu einem besonderen köstlichen triumpff gehorig/vorhabens zu gebrauchen/soll oder mag es mit gemalter Leynwad oder sonst gestickten zierlichen teppichen/zu beyden seyten biß an das geschoß vberhengt vnd bedeckt/Gleicher gestalt/soll vnd mag solches außwendig vnd vnderhalb wo es gesein kan/oder der löcher halben erleyden mag/behengt/vnd innwendigen der gestalt vber Bänck/Wänd/sampt allen so von Holtz zusehen/vberhengt werden.

Wo ein Schiff zu einē Triumpff gehört. Wirt vberhengt.

reiter wo man darinn Bancket oder Malzeyten sich gebrauchet/ da soll oder werden eberzich/ auch vnden auff die Füß bödem/ dergleichen Lacken oder Deppich darge- spreit vnd auffgeschlagen/ es sollen auch die Segelthücher auff das zierlichst mit Wappen vnd farben zugericht vnd gemalt/ vergüldte Stern oder anders dareyn ge- heft oder gemalt werden/ auch noch auff viel ander weg vnd monier der Schiff art fürzunemmen/ darvon weiter anderstwo gehandelt soll werden.

Bancket oder Malzeyten.

Zierlich wappen.

Wo man aber Galleen gebraucht/ist solches zuwissen/ das der art zweyerley oder mehr seyen/ vnd eine je grösser denn die ander ist/ welche beyderseits Ruder ge- brauchen/ wirt fast mit zugehör vnd rüstung/ gleich hie oben oder vor gemeldtem hoher Potentaten Schiff mit bereitschafft verglichen/ werden auch zur Wehr/ widerstand/ vnd für gewalt/ sampt ander kurtzweil der triumph gebraucht/ vnd mit seiden/ saffat/ oder etwan gülden stück/ vertheilten Teppichen/ bedeckt/ das auff beyden seiten solche materien biß auff dz Wasser henget/ Solche Schiff werden auch etwan mit Schar- lach/ hübschem gemähl/ Wappen vnd Reymen/ vbermalt/ vnd bezogen mit Panniern vnd Fanen/ auch auff das köstlichest durch auß zu beyden seiten/ hinden vnd vornen/ auffgericht/ auch zu allen orten/ gleich hievor vernommen/ mit gutem Geschütz hin- den vnd vornen sampt beyden seiten versehen/ auch Sailer vnnd Korten darneben/ beyderseits Falckanetlein/ deßgleichen hüten bey der Puppe zu end am Holtz/ die Rä- derhalt/ Solche Schiff werden auch vorigem gleich/ wol nit mit soviel oder stattli- chem Geschütz oder Wehren/ sampt Wacht vnd Hut/ versorget vnd besetzet/ mit an- derem kleinen Geschütz der sach tauglichen/ Handtrohren/ gantz halb vnnd Doppel Hacken/ neben der kurtzen Kammer Büchssen/ vñ mag solche Galleen wol gepaniert vnd außgestrichen sein vmb der grossen Herren oder Potentaten Losement/ vnd die sondern sollen/ bedeckt werden/ Gleicher gestalt wo man auff Anckeren ligt/ soll die Brücken bedeckt/ welche Dandel genannt wirdt/ zu Winters zeyt mit einem dicken Filtz oben vnd vnden/ mit Zwilch oder Leynwad Sommers zeyt/ bewart/ also solche Galleen wol zu allerley gelegenheit zu schimpff vnd ernst gebraucht werden. Auch sind noch wol dergleichen Schiff hie zu vergleichen/ welche Galliotz genannt werden/ die man gleichsfalls mit Rudern führt vñ zeucht/ seind aber vil grösser/ länger/ höher/ breiter dann die Galleen seind/ auch sehr geschwindt zu Wasser/ mögen auch die Sturm vnd ander Windt baß dann angeregte Schiff erdulden/ wirt auch hierin̄ vil mehr Geschütz/ Volck vnd Kriegßrüstung/ dann in den Galleen geführt/ derwegen solche Schiff auch fast für diese angeregten gebraucht werden/ etwann mehr Fanen vnd ander bekleydung zu solchen Galleen in schimpff/ lust oder kurtzweil/ auch sonst zur notturfft im Krieg/ zum ernst oder schimpff/ vnnd wo man wil gebrauchet/ Al- so nach jedes vermügen oder gelegenheit die Schiff geziert vnd gemacht/ vnd die Obersten pflegen gemeinigklichen zu vorderst auff dem Schiff jr Panier/ Fanen/ sampt den Wappen zu führen vnd haben/ ꝛc.

Werden zur Wehr oder widerstand.

Saffat/ oder gülden stück.

Scharlach.

Gemähl.

Wappen.

Panier.

Fanen.

Geschütz.

Handtrohr.

Kammerbüchsen.

Ancker ligt.

Winters dick Filtz.

Galliotz genannt.

Sehr geschwind.

Viel Kriegßvolck.

Nach vermügen die Schiff geziert.

Von Schiff vnd Wasserkriegen.

Was für Geschütz/sampt der nottürfftigen Munition/auff ein Schiff gehörig/geordnet mag oder soll werden.

Zeugmeister. Leutenant. Zeugwart.

WAnn eines grossen Herren Schiff/oder eines General Obersten/welche auff dem Meer gewönlichen Admiral genannt werden/ nach notturfft/ wie oben vernommen/geordnet vnd versehen/ So soll es hernach durch den Zeugmeister sampt seinem Leutenant vnd Zeugwart/ erst mit Geschütz/auch nach notturfft dero zugehörigen Munition der sach dienstlich/ bestellt / vnd deren jede gattung an sein gehörig ort im Schiff / sampt den darzu vnd vber bestellten Personen gestellt / besetzt vnd geordnet werden/darmit man im fall der not/ sich deß oder solches wisse zugebrauchen. Es wirdt vnd soll auch solche der sachen tauglichen Munition / vnd sonderlich was Pulffer / an sicher ort vnd gewarsam behalten vnd versichert werden / nemlich zu vnderst im grund deß Schiffs/auch mit einer Hut oder sonder Wacht darüber bestellt vnd versehen/darmit auch niemands on Befelch darzu gelassen/Wirt gemeinklichen dahinden oder da vornen im Schiff an sein ort beysammen gehalten / mit weiterem bedencken/das bey Leib straff im Schiff gebotten/ niemands mit eim lunten oder Feuwer oder Zündtstrick darzu gang oder gelassen werde / deßgleichen auch vor Wasser vnd feuchte bewart / vnd teglichen dazu gesehen / wo es dann gestellt oder hingesetzt wirdt / oder soll auch mit guten Rossz oder Kühhäuten vberdeckt / vnd das Har daran außwendigen gekehrt werden / wann das nicht wol bewart/ so ist die sach wol halb verlorn / dann hiemit vnd durch/die gröste gefährligkeit im Schiff zubesorgen ist/ ꝛc.

Munition.

Zu vnderst im Schiff.

Mit keim lunten oder Feuwer darzu.

Mit Rossz oder Kühheuten vberdeckt.

Item durch den Admiral soll erstlich deß rechten Obersten Feldthern Schiff vor andern mit Geschütz zuversorgen dem Zeugmeister befohlen werden / als nemlich zwischē beyden Tysse jeder seitē/zu dem wenigstē drey oder vier guter Quartaun/ weiter vnder dem Tymon zu jeder sein Laden/ in solcher gestalt wie sie dañ sein sollen/ vnd deren jede besondere Thür oder Pforten sol haben / welche man als man schiessen will oder wil/auffzuheben pflegt/ vnd wider nider fallen oder fürgeschoben werden.

Deß Oberstē Schiff vor andern mit Geschütz versehē.

Weiter auff die Bellen vom Schiff/zwischen dem Mast vñ dem Hauß voran/da soll man auch auff jeder seiten deß Masts / gleichsfalls zu dem wenigsten zwo gute Quartaunen/sampt einer oder zweyer Notschlangen liegen haben/darmit in die weite oder ferre zuschiessen/ Dieweil solche vmb jrer lenge wegen auff dem Schiff nicht zu wenden seyen/ so hat man sie am breitesten ort deß Schiffs/ damit auch auff den seiten zuschiessen / Neben solcher stellung werden / sollen oder mügen noch zwo oder drey zimliche grosse Büchssen jeder seiten gestellt / deß Tymons vmb vor vnd hindersich schiessen wegen/Auff die ander Estrige oder stellung oben auff dem Kabestein sol vnd wirt das klein Geschütz gehalten/damit man hinden/ vornen/oder auff beyde seiten zu schiessen hat/vnd dann zu aller öberst/wo die Leut sein vnd wohnen werden/etwan auff sechs oder acht oder noch mehr / soviel man der gehaben kan vnd mag / der geringen Feldgeschütz/ so man Falckanetle nennt/auff Rädern vmbzuwenden vnd schiessen gestellt/Vñ so man wil/mag man auff das Hauß oder Schloß vornen im Schiff/auff die erste stellung auch biß in die sechs oder acht der klemen halben Falckenetlein / die etwann Scharpffetinle genannt / gestellt werden / neben mehr kleiner kurtzer Stück Büchssen/

Zwo Quartaunen.

Groß Büchssen jeder seiten.

Klein Geschütz.

Acht Falckanetlein/ klein kurtz Büchssen.

Büchssen. Weiter soll oder mag man gar oben in der höhe auff oder in den Mastkör- Halb Hacken.
en halb Hacken / Handtrohr oder ander Büchssen haben / Es mögen vnd werden
auch viel der kurtzen / kleinen vñ ander Büchssen / hin vnd wider geordnet / wo man dass
vermeint der nottürfftig zu sein / Deßgleichen pflegt man auch an solche ort vnd end /
gute Hauffen Spieß / Helleparten vnd ander Wehren vnd Waffen / Schmidwerck / Hauffen Spieß.
Zimmerleut / Sailer / vnd ander der nottürfftigen Handtwercks Personen zu haben / Hellenparten.
welche auff das best / seglichem gebrauch nach / dazu geordnet werden / Zu dem werden Notturfft per-
sürnemliche Schiff / etwann mehr dann ander gemein Schiff / wie dann zu erachten / sonē vō Hand-
verandern nach notturfft versorget / mit grossen starcken Sailern / auch von hinden wercks Leu-
hörenen etwan vberzogen / oder bedeckt Brücken gemacht / das von dem vordern ten.
Hauß oder Schloß / wie mans nennt / zu dem hindern gepaßiert kan werden / wiewol Bedeckt Brü-
solches nicht viel geschehen / aber dannoch an den grossen Schiffen für cken.
augen wargenommen worden / vnd in dieser grossen Fi-
gur zusehen ist.

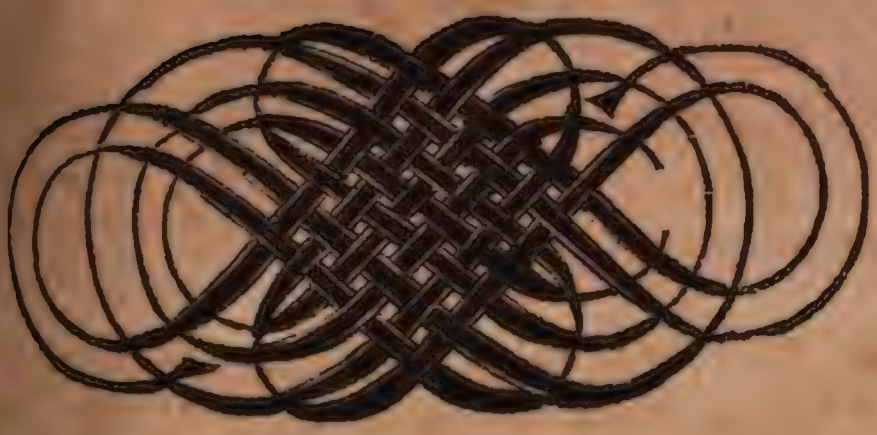

Ordnung auff dem Meer oder Wasser/vnd Schiffen/ zuhalten.

WO ein Potentat selbs zugegen / oder an sein statt sein Leutenant/ oder sonst ein Oberster/so gewönlichen an den orten Admiral genennt wirdt/ sich auffs Wasser mit Hauffen Kriegsvolck/Geschütz/sampt der notturfftigē Munition/ zu Schiff begeben/so wirt dero theil jedē sein eygen Quartier/oder Losement besonder / gleich wie zu Feldt vnd auff dem Land oder in den Besatzungen/ verordnet vnd eyngeben / also jedem seinem standt nach / oben / vnden oder mitten im Schiff/sein gehörigs ort/an welchem einer sich genügen vnd behelffen soll oder muß/ Es werden Ancker auch gewönlichen deß orts halben / neben andern sachen zu Schiff vnd Wasser/ Artickels Brieff auffgericht/ vnd zuvor menniglich öffentlich fürgelesen/was oder weß sich ein jeder besonder in dem fall zuhalten hat/darauff auch einer oder ein Eyd zuschwören schuldig ist/die war/fest/ stät/ vnverbrüchlich zuhalten/damit auch einer den andern an seinem Befelch/Ampt/ thun vnd lassen oder Quartier nicht verhindere/darauß dañ nichts als wider vñ vnwillen zu gewarten vñ erfolgen möchte/ vnd sonderlich auch mit den jenigen so das Schiff regieren / leiten vnd führen sollen/ vnverhindert/hiemit von andern in jrem Ampt bleiben/ ob welchem die Obersten mit allem fleiß auff vnd eynsehen/bey sonderlicher peen vnd straff / sollen halten vñ haben.

Auff ein Schiff hat jes sein eygen Quartier.

Artickels Brieff.

Schiff regieren.

Deß orts haben die Schiffer jr besonder auffmercken auff jren Schiffherrn oder Patronen / welcher allein zu regieren / zugebieten vnd verbieten hat / jnen auch keines manns anders macht Ordnung zugeben / Es wirt auch derwegen insonderheit einem andern verbotten / das keiner von dem vndern boden oder stellung auff den mittlern oder öbern / vnd hingegen oder wider keiner von dem öbern hinab auff den mittlern oder vndern boden nach stellung/on erlaubnuß/ bedarff/welches oder solches auch von den höchsten vnd fürnembsten vor andern gehalten pflegt zu werden / das also weder Edel noch vnedel /one erfordert/auff oder abwertz / sonder allein seiner notturfft nach bedürffen/ hergegen so haben die boß oder Schiffleut auch nit weiter fug im Schiff noch gewalt vmb zuwandeln/ dann zu vnd von jren geschäfften vnd dergleichen/ notürfftige arbeit vnden oder oben zuverrichten/ꝛc. Zu solchen werden die Schiff gemeinigklichen zu vnderschiedlichen Zeichen oder gemerck/in Quartier zu vier theilen oder noch weiter getheilt/ dareyn sein gehörig Kriegsvolck zur Gegenwehr/ vnder welchen zu dem wenigsten ein Vorseher / Oberster / Hauptmann oder dergleichen sein soll/ nach dem dann einer viel oder wenig Personen / darzu Platz oder weite/ zuverordnen oder verwalten hat / so versorget der jeder sein ort mit Geschütz vnd anderm/ so gut ers kan/ vnd die fehl/ mängel oder abgeng/werden alsbald wider von neuwem erstattet.

Keiner on erlaubnuß im Schiff vmbgehn.

Hoch vnd nider städ schüldig zuhalten.

Schiff vnderschiedliche Zeichen.

Artickel der Schiffordnung.

Jtem wir sampt lich der Röm. Key. Mt. ꝛc. vnserm aller gnedigsten Herren/ auff den Artickels Brieff geschworen haben / deß gleichen innhalts der Bestallung vns zu gebrauchen lassen / es sey zu Wasser oder Land / vnd demnach wir aber jetzt vorhabens zu Schiff zu gehn/so erfordert die notturfft/das wir Schiffordnung dem alten gebrauch nach halten/als folgendt zuvernemmen soll werden. I.

Anfengklich/So das wort Gottes verkündigt/ oder die Lection der Meß gelesen wirt/so soll mennigklich darzu gehn/Gott den Allmechtigen nach altem löblichem gebrauch vmb gut Windt vnd Wetter bitten / welcher aber das nit thete one merckliche vrsachen/der sol nach erkañtnuß deß Hauptmañs vñ Meistermans gestrafft werden. II.

Item welcher/ er sey hoh es oder niderigs stands/Huren oder Tuben / Gott oder sein Heiligen lästern würden / es sey wenig oder vil/ der oder dieselbigen sollen nach erkanntnuß deß Haupt oder Meistermans gestrafft werden. III.

Item welcher ein Wehr oder bloß Messer gegen dem andern braucht / der soll gleichsfalls nach erkanntnuß der Obersten gestrafft werden. IIII.

Item welche auch nur mit Feusten oder sonst dergleichen einander schlügen / die sollen von dem Meisterman gestrafft werden. V.

Item es soll auch keiner dem andern auffs Land zu schlagen/ oder balgen zusagen oder außbieten/ welcher darüber handelt / der sol von dem Obersten vnd Meistermañ darumb gestrafft werden. VI.

Item wo man mit dem Segel/Ancker oder dergleichen / zu tag oder nacht wirdt etwas zuschaffen haben / soll ein ieder den Schiffleuten weichen / vnd an jrer arbeyt nichts verhindern / welcher aber an solchem vngehorsam erschiene / der oder dieselben sollen nach erkanntnuß deß Obersten vnd Meistermans gestrafft werden. VII.

Jtem es soll auch sonst ein ieder die Schiffleut zu frieden lassen/so aber ein Schiffmann eim etwas thet/so soll es solcher dem es geschicht/seinem Obersten anzeygen. VIII.

Item welcher mit einem Gewehr / oder sonst zu einem Meisterman verordnet wirt/sampt seinen Knechten / vnd solche einen oder mehr straffen/ von wegen seiner/ oder einer begangenen handlung / vnd ehe er oder seine Knecht in eim argen es gegen jnen gedencken/oder es sonst mit worten oder wercken gedechte hernach zu rechnen/die sollen durch den Obersten nach erkanntnuß gestrafft werden. IX.

Item wann das spielen verbotten / vnd einer darüber betretten wirt / dem soll der Meistermann das gelt nemmen/vnd solche darzu darumb straffen. X.

Item es sol keiner bey nächtlicher weil mit Liechtern im Schiff vmbgehn / welche darüber handleten/die sollen gestrafft werden. XI.

Item es soll auch keiner auff ein anders Schiff sitzen / oder one erlaubnuß ans Land fahren/bey sonderlicher hoher straff. XII.

XIII. Item es sollen auch sonderlich die Huren vnd Buben die Schiff rein vnd sauber halten/darmit franckheit verhüt mögen werden / welche straffbar darin̄ erfunden/ die sollen on alle gnad gestrafft werden.

XIIII. Item so etwas hierinn vergessen/vnd in solcher Schiffordnung nicht gemeldt/so dem alten löblichen gebrauch zu gut reicht / das sol dem Obersten bevor behalten sein zu straffen.

Vor angriff der Scharmützel / Sturm oder Schlachten/die Schiff zu versehen vnd bewaren/dazu dem Feind mit widerstandt zu begegnen.

Im Schiff die Kriegßleut bey jr Obersten oder Hauptleut.

WO man sich der Feindt / zu Schiff oder Wasser/ vberfall besorget oder vermutet / so wirdt oder ist zuvor alles Kriegßvolck / sampt den Schiffleuten/ jedes an sein gehörig ort geordnet/ nemlich die Kriegßleut bey jrem Obristen oder Hauptleuten/ vnd werden oben nicht mehr wehrhaffter Mann / vnd andere personen an Schiffleuten vñ dergleichen/ geordnet vnd gelassen/ dann man nottürfftig/ vnd wann man deß Feindts begewaltigete Gegenwehr dermassen so starck sicht/ hat man bald hülff von vnden auß dem Schiff zubekommen / dann wo zu anfang viel Volcks oben bey den Wehren vbersetzet / so irrt vnnd engt einer den andern / thut auch das Geschütz deß Feinds mehr schaden / werden auch in der enge eben die so das Geschütz gebrauchen/ verhindert/ derwegen vor deß Feindts ankunfft / vberfall oder angriff / es still gehalten / vnd nicht vbersetzt soll werden.

Reiner dē andern hindern an seim Ampt.

Es werden vor angriff der Schiff zu Wasser die wehrhafftigen Person auch wol etwan in zwey theil getheilt/also der halbtheil vnden/vnd der ander halb theil oben im Schiff/ sampt den Hauptleuten vnd Obersten zur Wehr gehalten / jeder an sein Quartier vnd ort gestellt/vnd was von Feinden oder sonst beschediget/geschossen verletzet vnd gewundet/das wirt durch verordnete hinweg geschafft/ vnd gesunde frische an dero statt gestellt/damit kein lücken jähr gelassen/dadurch schaden zugewarten möchte werden.

Zwey theil geordnet / einer vnden/der ander oben im Schiff.

Es wirdt auch darneben in solchem Spiel ein versehung durch geschickte Personen gethan/die sollen solchen handel oben/ mitten/vnd sonderlichen vnden/ auch sonst allenthalben fleißigs auffsehen haben / was oder wo etwan löcher eyngeschossen / von klein oder grossem Geschoß / das soll eylends verschobt vnd wider zugemacht/ sampt dem eyngelauffnē Wasser außgeschöpfft oder geleitet werdē/wo sich die sach/ Scharmützel oder Schlacht / dermassen so lang verzügen oder wäret / sollen vnd werden die müden vmb frische geruheten an jr ort abgewechslet / wie dann offt auch in Besatzungen zu Land in Sturmsläufften geschicht vnd geschehen worden / das öfft die Schiff in solchem drang vnd arbeit an einander gebunden oder gehefft mügen werden.

Wo löcher eingeschossen/ soll eylends vermacht werden.

Wasser außleiten.

Schiff in not oder drang an einander binden.

Es werden auch die Kriegß Schiff zuvor / so gut man kan/ vor das schiessen mit Geschütz bewart vnd versorget / mit an vnd aussen hefften / schlagen vnd anhengen der eyngefüllten Ballen Wolln / vnd andere Säck mattraß vnd dergleichen zusammen gemacht/ innen vnd aussen etwan / jeder besonder an sein ort sich auffs beste/ vnd mag versorget/gleicher gestalt werden oben die Mastkörb / auch mit jrem gehörigen Ge-

Wollnsäck/ Ballen angehengt.

gen geschoß / Stein vnd ander notturfft / zum außwerffen vnd schiessen / hinden vnd vornen versehen / mit decken / vnd was deß mehr erfordert an Personen / so behend mit der sachen schiessen / werffen / steigen oder klimmen / wissen vmb zugehn / dann grosser schaden vnd gefahr ausser solchen hohen Körben zubesorgen erfolget.

Stein vñ anders zum auß werffen.

Dann wo in solchen Mastkörben zu der sachen taugliche Personen / die befleissen sich in solchem handel / dieweil man vnden im Schiff arbeyt / stürmet vnd schlegt / werffen die an stricken vnd Sailern / Hacken vnd lange Stangen deß Feinds Schiff vnd Mastkörben zu / ziehen sie etwan zusammen / schütten vnd werffen stein / Hartz / Bäch / Bley / auff die Feind / welches jn dann grosse verhindernuß gibt / Es werden auch wol Feuwerwerck / Sturm vnd Bächring / Ballen / Brügel / vberzogen / vnd in Bäch oder Hartz mit Hauff gebücht vnd geteufft / gleicher gestalt Knittel / Kolben vñ dergleichen angezündt / dann von oben oder vnden auff die Feindt in die Schiff geworffen / Ist aber sehr gefährlich / gehören taugliche Leut darzu / darmit nicht den Freunden mehr schaden dardurch dann den Feinden geschehe / Vnd ist in allweg zu solchem angriff / zu Wasser vnd Schiff / der Lufft oder Windt / das best / höchst vnd fürnemest stück / auff welches insonderheit für anfangs wargenommen soll werden / dann wo der lust mit vnd bey ist / ist es für ein glück zuhalten / derwegen auch durch geschickte erfahrne Schiff vnd Kriegßleut / den Wündt oder Lufft oben an zufahren / ist dem Feindt schädlich / thut auch härter bedrang vnd anstöß / vnd benimt dem Feindt / so er hernach kompt / im rauch vnd dampff das liecht vnd gesicht / ist wol halb zaghafft / dem der Lufft auff dem Wasser zugegen vnd wider ist / dem Feindt wol so schädlicher als auff dem Land.

Stein / Hartz / Bäch zu verhinderung.

Lust für ein glück zuachtē.

Es sollen vnd werden auch / was der fürnemblichen grossen Obersten Potentaten Schiff sein / mit besondern wol bewarten Caun / Zill oder Nachen / versehen / zum außfahren / vnd dergleichen die Segelsailer dermassen / sonderlich an solchen Schiffen vor für vnd abhauwen bewart / damit sie ans Land mügen vnzerstossen oder vnverletzt gebracht werden.

Wol bewart Caun / Zill / oß Nachen.

Vor abhauwen bewart.

Item in Häfen oder andern engen flutten oder verfangenschafft deß Meers / für Feindts gefahr oder nöten / mügen vnd sollen die Hauffen vnd Schiff / so es anders Luffts vnd Wetters halben gesein kan oder mag / so nahe jmmer müglich / zusammen geführt vñ gehalten werden / auff das etwan von einē in das ander in eyl zukommen sey / seind auch viel schädlicher vnd schwerer zu erholen oder zu gewinnen / dann so sie jhn vñ wider so gar weit von einander zu streit halten / Zu solchem werden auch etwan so nahe man Land gehaben kan / etliche grosse Stück Büchssen / als Quartier oder Notschlangen / darauff geführt / also was man darmit hat zu erreichen / wider abtreiben oder verhindern müge / dann viel gewisser vnd richtiger zu Land das Geschütz / denn zu Schiff oder Wasser zugebrauchen ist.

Schiff nahe zusammen gefährt.

Quartier oß Notschlangē.

Wo man aber der gelegenheit nach Galleen / sampt andern grossen Schiffen gebrauchen muß / vnd es auff dem Wasser still / so wirt vnd ist nicht vbel zubedencken / das die Galleen vor andern grossen Schiffen dem Feinde darmit zu begegnen / oder anzugreiffen / fürgenommen werden / dann gemeinigklich solche vor andern mit Geschütz vnd Wehr zum widerstandt versehen / seind darzu nicht hoch / schiessen vnd fahren auff dem Wasser geschwindt vnd gewiß in stillem Wetter / der ebne nach /

Galleen zum angreiffen.

Schiffen vñ fahren geschwindt.

oder sonst mögt sie auch andern Schiffen/so im Wasser not odergefahr erleyden/mit behendigkeit durch rudern zu hülff komen/ derwegen wo man sie gehaben kan/vor andern gebrauchen soll / sie oder solche mügen auch in allweg dem Land neher/ denn andere grosse Schiff/ komen/Profandt vnd anders zuführen vnd geleiten/ vnd wo man sonst Windt oder Wetters halben nicht hin kan / da mag man sich dero gebrauchen/ bevorauß im Meer da Leuanto vnd nahend der Häfen / vnd wo etwan widerwertig contrarische Windt sich erheben/ vnd die Schiff verführen vnd werffen / mügen sie es oder die wider zu recht bringen / seind aber solche Galeen in das recht tieff weit Meer nicht so dienstlich / als in das Leuant oder Occidentisch Meer / so ab vnd zu fleußt oder laufft.

Nahend der Häfen.

Ordnung der Schiff im Meer/zu tag oder nacht zu laiten/ führen vnd ziehen.

Alle Schiff in Ordnung zuhalten / im fahren vnnd still ligen.

WO man mit grosser anzal der Schiff vnd Hauffen zu Wasser zeucht / wie oben gehört/vor ein besonder glück zu haben/ wo man gut Wetter/ebn vnd Windt hat / vnd helt auch im fahren vnd ziehen die gantze menig der Schiff in Ordnung/sovil müglich/beysamen/daß doch solcher keins das ander beim oder im fahren verhindere / auch eins on das ander nicht ab oder anfahr/vnd den geringsten oder leichsten desto weniger beschwert/ vnd Segel auff setzen sol/auff das sie auch nicht behender oder geschwinder dann die grossen vnd schwer beladen fahren auch sol vnd werden die grossen Schiff glieder weiß mitten eyngeführt / vnd mit den andern als ein mantel oder Mauwer vmbgeben vnd bedeckt. Es werden auch zwey oder ring oder kleine Schiff solcher Ordnung/ als Läuffer oder Schützen zu Land pflegen zuthun/ auff dem Wasser auch vorher gesandt/ in welchen auch anschlägige Kriegsleut/ sampt dero notturfft/Geschütz/ vnd was darzu gehört / darmit die Feindt dieselbe erkündiget / vnd die Zugordnung desto leichter vnverhindert nach vnd fortkommen / Gleicher gestalt sollen auch solcher zwey Schiff hinder dem Hauffen nachzug haben/vnd doch nicht gar zu weit vom Hauffen bleiben / das sie einander gesicht mögen behalten/vnd warzeichen oder Losung können geben/ vñ wo der Ober Potentat selbs zugegen / helt sich sein Oberst Admiral so nahe er kan mit seinem Schiff/vor/neben oder gar bey im/Es habē auch solche Schiff besonder Fanī zu den Zeichen/ darmit sie erkannt mögen werden/ vnd in der eyl oder not zu finden seyen.

Als ein mätel oder Mauwer.

Anschlägig Kriegßleut.

Nicht zu weit vom Hauffen.

Item wann es auff dem Meer oder Wasser schier zu der Sonnen vndergang kompt / so entbieten alle vmbhaltende oder fahrende Schiff dem obersten Potentaten ehr vñ reuerentz/zu dreymal auff einander/durch ein laut vnd groß Wasser/gleich einem Aue Maria oder Feldtgeschrey / oder werden etwan mit Stück Büchssen drey schüß kurtz auff einander/ zum zeichen der nachtwacht/gethan/dazu etwan mit Paucken/Trommeten/sampt andern Pfeiffen vnd Trummen/vberlaut zum dritten mal gegen deß obersten Schiff erzeigt/ Hergegen wirdt dem gantzen Hauffen oder allen Schiffen/so vmbher oder mit fahren vnd halten / hinwider ein gruß mit dancksagung erzeigt/darauff die Losungen auff etlich stund/zu halber oder gantzer nacht/nach dem es dem Herren gefällig/empfangen/durch die Obersten dem Schiff vñ Wachtmeister kundt gethan. Bey den Alten ist es gebreuchlich geweſt/dz man die Losungen einem Schiff dem andern zugerüfft hat / wirt aber jetzt in still gehalten / sampt Wach vnd Hut/der notturfft nach / den Obersten sampt sich selbs zu bewaren vnd verhüten

Alle Schiff hietē dem Obērstē abends vnd morgens reuerentz.

Heerbaucken/ Trommeten/ sampt Pfeiffen vñ Trommel.

Danckſagūg.

Bey dē Alten ists gebreuchlich geweſt.

helt also deß Obersten Schiff/damit es vmbwacht werd / ein wenig für vnd besonder/ auch wirdt kein Schiff one Befelch vor oder nachgeführt/bey sonderlicher straff/vnd rüsten die zwey vor vnd nach zum Schiff / gegen abend zu der Wacht werden andere andere statt verordnet/ gleichsfals so werdē alle Liechter vmb gefahrs wegen gelescht/ dann solche zu nachts weit gesehen / one auff deß Obersten Feldtherrn vnd Admiral Schiff/da mögen Latern oder Amplen mit öl gehalten werden/das solche Schiff vor andern zuerkennen/ vnd nachts zufinden seyen.

Zwey Schiff vor vnd nach zu führen.

Von Losungen zwischen Freundt vnd Feinden zu Schiff vnd Wasser/durch Fanen ab/ auff vnd außzustrecken/Geschoß oder Feuwer zu geben.

WAnn oder wo ein Potentat auff dem Meer zu Schiff mit einer grossen anzal in einer Ordnung zeucht / vnd fehrt gegen oder von den Feinden/ vnd solcher Herr oder Potentat brauchte mit seinen Obersten Hauptleuten rahtschlág/oder ander sachen halben zusammen kommen / vnd sich versamlen sollen / so wirt oder sol man etwañ ein besonderen vnbekañten Fanen auff deß Obersten Potentaten oder Admirals Schiff Mastkörb hangen oder auffrecht stecken lassen/oder aber wirt etwan ein Stück Büchssen auff vor angezeygte Losung abgelassen / nachts zeiten werden in Mastkörben durch Liechter / Latern vnd dergleichen/ gemerck vnd erkündigung geben/auff solche gemerck ist auch jeder/so dazu bescheyden/schuldig sich als bald vñone verzug/es sey nachts oder tags zeyten/in sondern Zillen von den grossen Schiffen/zu dem rechten obersten Herrren / Potentaten oder dessen Obersten lassen führen/ die pflegen vnd sollen auch etwan die erfahrnesten vnd geübtesten Kriegßleut mit sich nemmen / sampt deß Wassers vnd Wetters erfahrnen Schiffherren gut bedúncken auch mit anzuhören nicht vnderlassen / also in gemein oder eines jegklichen stim besonder durch den Obersten vernemmen / vnd in allweg mit einem guten vor vnd nachzug der Schiff versehen sein.

Ein vnbekañter Fanen.

Mastkörb.
Liechter.
Latern.

Die erfahrnesten Kriegßleut.

Item wo oder wann die obgedachten zwey Schiff / so im vorflut oder Zug etwas von Feindtschaffe gewar / soll solches dem Obersten oder nechsten hinder jn / durch ein gemerck oder Fanen / nachts durch Liecht oder Latern kundt gethan / vnnd angezeigt werden / sollen aber doch nicht ab sonder fort zichen / rücken vnd fahren / so lang biß sie deß Feinds gelegenheit/macht/stärcke vnd gewalt eygentlich eynnemmen/ alsdann weiter sich hinder sich mit Losungen zuerkennen geben.

Wo ein Schiff Feindtschaffe gewar würde.

Deß Feinds stärcke.

Item gleicher gestalt/wañ sie ander neben/vor oder nachschiff/so nahe oder ferr/bey oder vmb deß Obersten Feindts oder Freundt Schiff gewar würden/der oder die darinn sollen alsbald zur Losung ein gemerckten Fanen auffrecht oder nach der seiten / auß oder auff stecken/darmit sich die andern neben oder bey jme zuhalten wissen/vnd so oder wo dasselbig Schiff vil/ wie dann gebreuchlich/Fanen auffrecht fliegen hat/sollen solche Fanen ab oder außgehenckt/oder gar weg gethan werden/ damit die andern hinden/ neben oder vorn auch deß Feindts gewar / oder gesehen möchten werden / dann jr vil sehen allweg mehr dann wenig/gleicher gestalt werden Losung geben in ander weg/wo etwan ein Schiff etwas fehl / mangel / gefahr/ schaden oder nachtheil erlitte / das jn andere nechst darbey zu hülff vnd statten möchten kommen / ꝛc.

Warzeichen oder Losung.

Man stecke auffrecht Fanen auß.

Von Schiff vnd Wasser kriegen.

Wann oder wo aber die Schiff nahent zu Stein/Felsen oder auff Sand/mit an vnd aufflegen gefahr oder Feinds not schaden beſorget / ſo wirdt wie oben vernommen/ zu tags zeyten auff dem vordern Hauß oder Schloß deß Schiffs / ein vnbekañter Fanen außzustecken / vnd nachts ein Latern an deß statt auffzusetzen fürgenommen / oder werden auch wol Falckanen oder Carthaunen schüß zu warzeichen gethan/ darmit jme die nechſten ſo darbey/zu hülff mögen oder ſollen kommen.

Ein Fanen außgestecke.

Item wann aber vermutung/oder das man von ferrne Feindt/groſſe flatten/Hulken oder ander Schiff erſehe/oder gar nahe vorhanden/ alſo das ſie als Feindt zuerkennen weren / ſollen gleichsfalls auff der seiten wie ſie erſehen von den Schiffen / mit gantz groſſen Stück Büchſſen zu tag oder nacht/ſampt der Latern kundt gethan werden/ vñ es wirdt oder ſollen auch ſolche Zeichen oder Loſung ehe man anfehrt / den öberſten Schiff vnd Hauptleuten/ſo darzu verordnet / ſchrifftlichen zugeſtellt werden/ darmit wann ſie von ſolcher geſtalt etwas gefahr oder ſiegfallen ſehen/ſich zuhalten wiſſen.

Zeichen oder Loſung zu geben.

Item ſo der tag anbricht/ vñ man wider an ſol fahren/vnd auff wil ſeyn/ ſo wirtz gleich wie am abendt oder zu nachts/ die Wacht mit geſchrey oder Geſchütz verbracht/ alſo auch darmit gegen dem morgen oder tag / aber mit geſchrey oder Geſchütz angeſchrihen oder geſchoſſen/alsdañ ſo rücken die gemeldten vier Schiff wider vom Hauffen / nemlich die zwey in vor vnd die andern zwey in nachzug / doch wirdt von jn gleich den andern / dem öberſten Schiff zuvor Reuerentz durch Geſchoß oder geſchrey vollbracht/vnd hinwider wirt auß deß öberſten Schiff durch Trommeten vnd Heerbaucken mit dem tag oder der Sonnen auffgang Danckſagung erzeygt / folgends ſo rücken alle andere Schiff/nemlich vornen/hinden/neben oder mitten fort/ vnd ein wenig von deß öberſten Schiff/doch nicht gar zu weit/ das ſie einander im geſicht nach Ordnung mögen behalten vnd gefahren werden.

Item für der anfart halten vnd haben die öberſten Schiffmeiſter vnd Hauptleut dergleichen beſcheyd/an was ort vnd end/ oder wie weit/tags oder nachts geſchifft vnd gefahren ſoll werden/wiewol es oder ſolches fürnemmen gut in ſtille zuhalten/ ſo kans doch nicht ſo wol als auff dem Land geſchehen/vrſach wann man ſchon weiß/ wie weit oder wohin man gedenckt zu ſchiffen/ ſo kompts doch wol durch vngewitter darzu/ das die Hauffen vnd Schiff vom Windt vnd Lufft hin vnd wider auff viel Mal weg zurſtreuwt vñ verworffen werden/Solche Schiff alſo etwañ durch Sturmwind oder ſonſt vngeſtüm wetter ſich vertheilen müſſen/ das alſo etlich vor an fahr zu Land oder dergleichen kommen/Das ſoll vnd wirt auch zuvor durch gemerck/Loſung vñ Zeichen wargenommen/vnd der andern gewartet/oder wider zu jnen gefahren.

Vmb beſcheid wie weit tag oder nachts geſchifft ſoll werden.

Vngewitter.

Du

Das zehendt Buch.

NOtwendige Ordnung/ Artickel/ Lehr vnd betrachtung mancherley renck/ list/ geschwindt oder behendigkeit der Kriegßgebräuche/ allen fug vnd dienstlich vnd nötig zu wissen/ ꝛc.

M. D. LXV.

Vorrede.

QVeweil nichts bes=
sers auff Erden je ist kommen/ als fried vnd einigkeit/ welchen Gott selbs eyngesetzt/ Dañ wo mã sich des=selben gebraucht/ da wirt sein heiligs vnd Göttlichs wort gefördert/ gute Gesetz vnd Policeyen gehalten/ auch alle guten sitten vnd tugenden werden gepflantzet/ zucht/ ehr vñ ehrbarkeit/ hat einen fürgang/ die Vnderthanen vnd Gerechten werden geschützt/ die bösen nach jrer verbrechung gestrafft/ gemeiner nutzen vnder den Leuten zunimpt/ auch sonst alles zwischen der Oberkeit vnd Vnderthanen ordentlich zugeht.

Demnach ist zu vernemmen/ wie ein sehr nützlich auch Christlich werck es vmb den frieden sey/ vnder welchem alle sachen ordentlich zugehn/ wie dañ auch Cicero an vilen orten meldet/ wie das so ein edle vñ nützliche tugend an einem Potentaten oder anderm grossen Herren sey/ welcher mit dem frieden beladen/ vnd sich nicht leichtlich zu kriegen begibt/ sondern sonst alle menschliche mittel vnd weg fürwendt/ auch sich in solchem weder kosten/ mühe noch arbeyt/ bedaurẽ läßt/ auff das er möge mit ruhe bleiben/ vnd seiner Vnderthanen schaden bewaren/ sovil jm müglich ist.

Hiebey möcht aber einer sagen/ ob gar kein Krieg/ wann es schon die notturfft erfordert/ solte fürgenommen werden. Dem wil ich also geantwort haben/ wañ ein Herr so höchlich angemut/ vnd zum Krieg vervrsacht/ also das er sich teglich deß vberfalls vnd auffruhr besorgen/ vnd sich dessen nicht

anderst dann durch das kriegen erwehren mag / alsdann so ist auß der not ein tugend zumachen / vnd ein ordentlicher Krieg fürzunemmen.

Vnd mag mit allem fleiß / auch vor allen dingen / ordentlich betracht werden / wie ein fürgenommener Krieg anzustellen vnd wol zu vollenden / damit nit Leut vnd Land / auch die Vnderthanen / vnd deß Herren nechste anstossende Nachbauwren / deß Kriegs entgelten / oder schaden vnd nachtheil dardurch empfahen / sondern es sollen nur allein die / so zu dem Krieg raht vnd that / auch vrsach geben / beschedigt / vñ der andern armen Vnderthanen schaden gentzlich fürkomen werden / so viel jmmer müglich / auff daß Land vnd Leut in guter sicherer gewarsam bleiben / vnd nicht durch das angemast kriegen in angst / not vnd armut / gedrungen werden.

Einem grossen Herren wöllen vnd söllen seine Vnderthanen / sie seyen Edel oder Vnedel / so lieb als sein eygen Leib vnd gut sein / auch er keinen mit Leib vñ gut begeren zu verlieren / als ein Glied von seinem Leib / der wegen sie nit so leichtlich / als jetzundt der brauch / in die Schantz zuschlagen.

Es sol auch ein Herr in einem Krieg nicht allein seinen / sondern auch seiner Vnderthanen nutz vnd wolfart / suchen / auch sorg tragen vnd allen fleiß fürwenden / darmit nit sein Land / durch das kriegen / voll armer leut / Wittwen vnd Waisen gemacht / auch so vil jm müglich / sol vberigs Christenblut zuvergiessen fürkommen vnd verhütet werden.

Erasmus Roterodamus zeigt an / das die altē Kriegsleut fürgaben vnd sagten: Sie wolten lieber einen Bürger oder andern Landtsäß erhalten / dann tausent oder noch mehr Feindt erwürgen / Diese haben den frieden höher dann den Krieg geacht / sie haben auch darfür gehalten / das es vnder den Obersten das gröst vnd höchst Ampt sey gewesen / wo einer

vnder

vnder dem Obersten ein Sieg one blut vergiessen erlangen vnd erhalten hat mögen.

Ein jeder soll auch bedencken vnd in achtung haben/ das er für sein Person nicht zu grimmig oder wütig sey / sondern das er in zimlicher zucht vnd Gottsforcht leb / darmit er den vbergweltigeten möge barmhertzigkeit beweisen / vnd sie nit wie jetzund gebrechlich/quelen/bemühen vnd martern/sondern die als Menschen vnverletzt halte. Solche sorg haben die Alten gehabt/daß man in eroberung eines Kriegs oder Besatzung alle Kinder auff ordentliche plätz getragen/ vñ darauff behalten/darmit jnen nicht ein verletzung geschehen möchte. Solche gutthaten sein dann vnder Freunden vnd Feinden gepriesen worden/hat jnen auch vnder dem Kriegsvolck ein guten Namen geschöpfft / Aber jetzund diser zeyt wöllen das die besten vnd dapfersten Kriegsleut seyn / so sich nur allein mit dem rauben/ stälen/kistenfegen vnd finantzen/erhalten/ verschonen weder jung noch alt / sondern würgen vnd morden meistes theils Wittwen vnd Waisen / welche sich nit wehren mügen/darvon dann an einem andern ort weiter gehandelt ist worden.

Erwägung deß Kriegß.

WJe in allen anschlägen / also soll er auch billicher in so gefährlichem handel / nach dem beyspiel Christi / ehe er sich Kriegß vnderwinden / vor allen geschäfften steiff sein / vñ deß Feindts gewalt / gut / reichthumb / Freundt vnd Vnderthanen / Nachbauwren / weite / ferre / ebne / höhe / feuchte / dürre / stercke / schweche / treuw / glaubē / sampt dem auffgehenden kosten vnd mühe / so vber beyder Land / Stätt / Schlösser / Amptleut / Knecht / Brücken / Schantzen / Geschütz / vnd auff alle andere rüstungen vnd notzweng / im anfang / mittel vnd ende / nach dem vncntbarlichen fall deß runden glücks lauff / vnd auffs aller fleißigest mutmassen vnd berechnen / damit er nit etwan / entweders durch vnvermüglichkeit / oder durch vnversichtige hinläßigkeit / wo nit zu schedlichem verlust seiner ehr / güter vnd Landen / doch auffs minst zu spöttlichem vertrag getrungen werd / ꝛc.

Vom Heer führen.

WJe nun fürsehung dreyer vnderschiedlicher zeyten / anfangs / mittels vñ endes allhie hoch zuachten / Also wirt auch dero keine on schanden vbersehen / Derhalben soll er wissen sich dieser dreyen gegenstücken / als durchs gehör / durchslesen / vnd durch eygens erfahren / füglichen zubrauchen / dann warlich diser zeyten fälen / vnd aller Ritterschafft nichts widriger vnd schädlicher ist / dann ein verruchter / fräffner / vnbesinnter verachter deß Feindts / der zeyt vnd berürter dreyer stücken / der mit thierischer grimmigkeit sich selbs / sampt dem gantzen hellen Hauffen vnd Land / offt auch in Wein feuchte oder vnverstandt / in vnwiderbringlichen schaden stürtzet.

Wein feuchte oder vnverstandt.

Der glückseligklichen sigen wil / muß nicht allein frech / verwegen vnd vnverzagt / sonder wolgelehrt / kunstreich / weiß / ja not halben mit vier Haupttugenden gezieret sein / Nemlich mit wissenthafftiger erfahrenheit der Ritterschafft / mit starcker gesundtheit Leibs vnd seiner sinnen / mit hochwirdiger achtbarkeit / vnd mit natürlicher glückseligkeit / deren keine mit jetzläufftigen Kriegß sitten / sonder etliche mit embsigē nebeleßnem fleiß / die andern aber allein von Gott / der ein warer Herr aller Heerzügen in heiliger Geschrifft genennt wirt / on menschlichs vermögen erworben vnd verlihen werden / nach seinem billichen zorn oder gunst / darbey man merckt / das Gottesforcht im Feldt ein war grundtfeste ist deß vngezweiffelten Siegs. Auff welche gemeldte Haupttugenden anfängklich müssen gegründt werden / vnd mit obgemeldten dreyen stücken / so ich gegen dem anfang / mittel vnd ende / gestellet hab / als mit künstlichem beylesen / gehör / vnd mit eygner erfahrenheit / genugsam erbauwen. Die Kunst lehret den Leser / Hörer vñ Erfahrer / auß alt beschribnen Geschichten / die bräuch / vbung vñ vortheil der Waffen / zu Rosß vnd zu Fuß / auch jeder ämpter Befelchs verwaltung vor in / vnd nach dem Krieg / gegen Freunden / verbündten vnd Feinden / auff Zügen / Scharmützeln / Stürmen vnd Schlachten / zugleich dem vberwunden / vnd dem vberwinder nutzbarlichen. Das gehör wiewol es etwas lüfftig vnd vnbestendig / ist es doch zur eynbildung vortheliger anschlägen / vnd zur erfahrenheit / nicht die wenigst anreitzung auch brünstige vrsach zulesen / selbs eygene erfahrenheit ist ja endtlich zum hochlöblichesten / vilgeäferte belesung ist aber vil hefftiger vnd heylsamer / Aber auch das wol erwegen gehör in allweg zum vortheil fürderlichen / hören mögend euch die freylichen verstendtlich lesen / allein die gelehrten / vnd das in sicherheit / aber glücklich erfahren

Gott ein Herr aller Heerzügen.

Die Kunst lehret den Leser.

rfahren/mögen allein die so nach vortheiliger vorbetrachtung / der vermerckten vnd wol beleßnen Geschichten obgenennter vier tugenden theilhafftig seind. In allweg a- ber ist die außerlesen Kunst allen darumb fürzuhalten/ nit allein das durch geschrifft/ in kurtzen tagen oder stunden mehr erlesen vñ weißlich ergriffen / weder in hundert ja- ren/ auch von den klügesten mit der that vñ erfahrenheit/ mag erlehrnt werden/sonder auch darumb/dz sie die aller großmächtigstē Heerführer/Nemlich Dauid bey den Jü- den/Darius bey den Persern/Ninus bey den Babyloniern/Alcibiades bey den Grie- chen/Julius vnd Augustus bey den Römern/Ariminus bey den Teutschen/ja in al- lem Römischem brauch allezeyt die aller vnvberwindtlichsten Kriegßleut / nit allein gehrt / sondern auch selbs von der Wiegen her ernstlichē erlehrnet / auch offt in mitt- lem angriff der Feinden dem hellen Hauffen fürgehalten/vñ durch tegliche übung ein solchs hertz eyngesteckt / das sie in klugbewerter erfahrung gar nahe die gantzen Welt also erfochten / das sie nicht allein auß dem Hirtenhäußlin Romuli ein Haupt vnd Seul der Welt / sonder auch ein andere Welt Ritterlich zu bestreiten begeret haben/ so doch hie zwischen alle Kunst verächter jre geschundene vnd außgemärgelte Häuff- lin/ja jre eigne ruhwinckelin/ mit jrem blinden vnwissenthafftigen geyt/kaum vor ei- nem mehtigen straiffröttlin bewaren vnd entschütten weder wissen noch mögen/Die- weil auch solche Kunst/allezeyt stercke der sinnen vñ deß Leibs/als ein stäten geferdten haben/so nötige ich keinen Kriegßmann zu erfahrung sibner freyen Kunsten / Seyt- mal deren jegliche sonderlichen in menschlichem alter schwerlich erlehrnet wirt/ wie- wol die der Vhralten Ritterschafft nit vnmehr gewesen seind / sonder erman jeden al- lein zu so vil Kunst/als vil zur belesung vnd erkanntnuß der alten löblichen thaten / so Lateinisch vnd Teutsch beschrieben/nottürfftig sein mag/ durch welche die geschwind vnthätig stercke der sinnen vnd deß Leibs nicht geschwecht / sonder erleuchtet vnd be- krefftiget werd / Dann wiewol vernünfftige vnd sinnreiche Rahtschläg / himliſche Gottes gaben/ etwann in einer Senfft vnd Rossspar zum Schlachten geführt / seind sie doch nicht gar gewichtig / wo die mit Leibs stercke vnd geringheit nach gelegenheit weder beholffen noch erstattet werden / dienen auch fügklicher in die Pfaltzen dann in die Schlachtordnungen. Solcher stercke art zeygen vns die Historien im Papi- rio Cursore / der mit geschwindigkeit seiner sinn vnd Leibs / sein zunemmen erkriegt/ als die nicht für sich selbs vbermütig / sondern allein für die gerechtigkeit jres Vatter- lands/biß in den letzten Seufftzen großhertzig ist bewiesen/nicht allein im Moyse/Jo- sua vnd anderen Israhelischen Fürsten / sondern in den Heyden / Horatio Coclite/ Q. Curtio/Marco Steua / Camillo / Fabricio / Regulo / Decio/ Scipione / Cn. Pompeio/vnd in Codro der Atheuer König / fürtreffentlichen im Ariminio/dem lob aller Teutschen/ welcher mit genennten tugenden alle Exempel der gantzen Welt in der warheit zubekennen weit vbertroffen / die Römischen beherrscher der gantzen Welt also offt geschlagen/biß er sie mit kleinen Heufflein auß allem Teutschland ge- trieben / vnd zu letzt als er gemeins Vatterland von Feinden gereiniget / seinen Geist den vndanckbaren auffgeben/ Welches alles er vngezweyffelt in so grosser armut der Profandt / weder leuten/ gelts vnd der Freunden / nicht vermögen hett / wo jn nicht Gott mit achtbarkeit vnd glück auch gefürdert hett / vnd sampt seinem Vatter- landt / vber alle Hauptleut vnd Nationen / geadlet / wann theuwergeschätzte acht- barkeit ist auch nicht die minst förderung zum Sieg / wirdt aber gemeinigklich/ auß fürtreffentlicher Reichthumb / auß herrlichem anhang / auß hochgebornem Stammen / deren er mangelt / ja auch wie an jme scheinlichen gewesen / auß Fürstlicher gestalt vnnd höfflichkeit der Person vnnd sitten / auß milter ver- nünfftiger redtsprächigkeit / auß dapfferen Ritterlichen gutthaten / vnd voran auß

In kurtzen tägen oder stunden erfehrt einer mehr durch Geschrifft / weder einer in zehē jarn mit der that.

Dauid ein Jüd.

Julius.

Augustus.

Romulus.

Rahtschläg heimlich Gottes gaben.

Seind etwan in Rossparē geführt.

Papirius Cursor.

Moyse / Josua.

Auß Gottes gunst. Gottes gunst/der aller Menschen hertzen weiset/wohin er wil/erlanget. Der aller klügest König Minos Gnosius bey den Cretensern/vnd Scipio bey den Romern/haben sie durch das erdicht Gespräch deß Gotts Jupiters also eristet / das alle jre red vñ zu heiß schier köstbarlicher geacht wurden / dann hett es Gott selbs hörlichen gesagt.

Pompilius. Numa Pompilius / da er dergleichen thet / als empfieng er alle seine Räht vnd Gesetz durch das nächtlich Gespräch von der Göttin Egeria/ward von seinen Römern schier für ein Gott geachtet / Sercorius aber als er ein zame weisse Hirtzin mit dem Römischen Hauffen in Crabaten bracht / vnd nach etlichen schädlichen Scharmützeln betrachtet/wie er das rauch Volck möcht vberwindē/da ließ er auch in der Feinde Läger vermären / wie jm Gott in einer weissen Hirtzin gestalt zu hülff kommen/vnd sein anschläger wer/Welches sie bald nach erlittnem schaden glaubten/vñ sich gemelchen an jn ergaben / bracht also mit achtbarkeit erdichter Gottsforcht jme vnderthanen gewalt / die er mit Schwerdtschlägen schwerlich gezempt hett / dann durch sie erzagt der Feind/vñ die seinen erstarcken in künheit vñ Mannheit/ Endtlich seind diese Tugenden am scheinlichsten / so jn ein angeborne glückseligkeit allzeyt beysicht/ vnd die alles thun vnd lassen/hören/lesen/ erfahrung/ kunst / sterckc/ achtbarkeit/ vñ dergleichen vortheil/nichtig vnd krafftloß seind. Mit der haben nit allein Metellus/ Sylla/Traianus/ vnd Venetidius Bassus/der auß einem Eselstreiber der glückseligest Vberwinder der Parthier ward / sonder vil fürtreffenlicher vnsere Christliche Fürsten/ Theodosius/Carolus der groß / vnd der seinen Namen mit wercken betreffiget/ Heinricus Barbarossa von hohen Stauffen / deren vnüberwindtliche Mannstat mehr verwunderlichen/dann nachfolgig ist gewesen/ jre Feindt also vberwunden/ vnd erzeigt/das sie nichts hertzlichers wündschten/ dann jrer huld wirdig zu werden.

Metellus. Sylla.

Von eygenschafft deß Obersten.

DErhalben soll der Oberst Fürst ein Gottsförchtiger vnvermeilgeter schawspiegel beyde Freunden vnd Feinden sein / vnd rechtgläubiger Gottesdienst heiliger andacht vnd kirchlicher versamlung/zu bewerbung Gottes friedens hulden / durch all sein Fürstenthumb auffsetzen / vnd mit strenger vnvermeydlicher straff/ bey Reichen vnd Armen / handthaben / auch auff Gottes gnad / wider seine vnversönlichen / abgesagten / vnd mitweisen Rahtsgenossen von vnversehenlichen Kriegßfällen/Rahtschlagen/seinen endtlichen bedacht vñ fürsatz in sein hertz beschliessen/den erst zu gelegner zeyt/ort/not/ eröffnen in allen dingen/ niemand jm selbs auch nicht zu viel on sicherheit vertrauwen/ betrug zu verhüten/ der Feind Elend/ Berg/ Thal/ Holweg/ Klausen/Burgen/ Stätt/ebne/ Wäld/ Feldt/ Heg/ Gestaud/ Stein/ Flüss/Lachen/Moß/Brunnen/Bäch/Gräben/Pfäd/strassen/art/natur/ bräuch/ gewonheiten/ Kleyder/ Wehr/ raht/ tück/ weiß/ gebärd/ macht/sel, wachen, in frid vnd Krieg/sich nach solchem zu richten/weißlichen erspehen/ vnd nichts on Leibsgefahr geschehen / selbs augenscheinlich besichtigen / Aller ämptern vnd Regimenten Reisigen vnd der Fußknechten / auch aller gewerb thun vnd lassen / tag vnd nacht / in eigener oder in still vertrauwter Person erfündlen / auch offt die Gemeind heimlich wider die Befelchsleut / vnd hinwider die Amptleut wider den gemeinen Man recht fertigen vnd freundtlich hören / vnd nach war erfahrner that / one barmhertzigkeit beyder gegenwertigkeit/ vnpartheyisch straffen/ viel heimliche arglistigkeit zuvernemen vnd zuwenden/ Allen in gemein vätterlich zusprechen/den minsten nicht weniger schützen dann den meysten / dieweil er offtmals nützlicher sein mag in gefährlichkeit dann

dann jener / mehr nach freundtschafft werben dann nach gut / dapffer vnd theuwer in
wenn / gelübden vnd Eyden / der billichkeit allzeyt acht haben / seinem gerechten für-
nemmen also trutzlich nachkommen / vnd dem vngerechten also streng widerstehn /
dann ehe sterb dann abstand / gastfrey vnd gabreich sein / der Armen bitt vñ klag senfft-
müttig hören / rechtlichen vrtheilen / vnd zum gnedigklichsten gewehren / hassen alles
das zu weichmütigkeit reitzet / nüchtern / bescheyden / keusch / besinnt / vnd feind sein al-
len falschen kläffern vnd schmeichlerischen ohrenbläsern / heissen auch selbs thun. In
Summa sich zum scheinlichem vorbild der Freunden vnd Feinden selbs allweg zum
verdersten sehen lassen / in hitz / frost / hunger / durst / lieb / leyd / Zügen / Wachten / Schar-
mützeln / Stürmen / Schlachten / Sieg vnd fried / Bey solchem Obersten mag jchts
so zaursams noch gefährlichs verlauffen / das seim hellen Hauffen verdrüßlich / vnge-
reimlich oder abscheuchlich / zugleich als ein Kirchweihe oder reiche beut zu achten /
zubestreiten vnd zubegeren / dann begert ein jeder vor seinem Herrn Ritterlichen zu-
handlen.

Amptleut.

Es sollen auch alle Befelchsleut / Regiment / Herren / Pfenningmeister / ober-
ster Truckfäß / oberster Schultheiß / oberster Profoß / Hauptleut / Feldtwey-
bel / Quartiermeister / Profandmeister / Wachtmeister / Musterschreiber / Feld-
schreiber / Fänderich / Führer / Weybel / Fuhrier / Zeugmeister / Grabmeister / Büchssen
maister / Leutenanten / Doppelsöldner / sampt allen andern zugewandten befelchen / jrer
gewönlichen ämptern alle augenblick / nach erstem Befelch vnd geheiß jres Fürsten zu-
gewarten / mit vnvermeydlicher straff der vbertrettern / ernstlich vnd vor künfftiger ge-
fahr / so auß jrer hinleßigkeit entspringt / gehalten werden / nicht weniger dañ der gemein
Mann / die sollen auch jrem Fürsten änlich sein / treuw vnd fromb / wie ob angezeigt /
vnd darmit sie nichts wagen on erwegung / so tringt Kriegßnot / das sie auch weder mit
trunckenheit / noch hurerey / weder mit geitz / hoffart noch vbermut / betrug / vnd mit der-
gleichen vntugend / weder in worten / wercken / gebärden / noch in anderer weiß bethört /
sonder streng hasser seyen aller derer laster / die wackere vnd Rittermächtige mannsher-
tzen weich / feig vnd lassz / machen

Gemeiner Hauff vnd Musterung.

Dergestalt soll auch so vil müglich von natürlichen Landsgenossen / ein vnzal-
barer Hauff / rauher vnd hert erzogner art / berüfft / aber die fürnemlich on gunst
oder neyd / on blindt / betruglich namen / on bethädigung der vnwirdigē oder ab-
wesenden Person / vnd on dergleichen finantzen / die mehr zu schaden deß Fürsten / zu
nachtheil der gemeinen Knechten / vnd zu richtung der Hauptleut / dañ zu ehr vnd Rit-
terlichem gewiñ dienstlich seind / eyngemustert werden / Die jrem Vatterland von her-
tzen treuw vnd hold / ehrschamig / fromb / warhafftig / auffrecht / redlich / sinnreich / ge-
schwind / mañhafftig / pring / früchtig / leichtsinnig / grad / rau / beschorn / on bart / mit ge-
schmadiger ringer vnd langen Wehr bewaffet vnd also bekleydet seind / dz sie der Feind
nicht leichtlich begreiffen mög / Darbey fürsehen Rottweiß / ja vnversehenlich / das sie
mit allerley Wehr / Eysen / Pulffer vnd lot gungsam versehen / mit geübten
Weybeln oder Rottmeistern / Kriegß vnd der Waffen brauch
tag vnd nacht gelehrt werden.

Ordnung vnd Lehr der Kriegßhändel.

Besoldung.

Alsdann soll nach jedes erkannten redlichkeit / wirde vnd verdienst / zu gebürlicher zeyt der Monat Sold in angesicht deß Fürsten / offentlich vor dem hellen Hauffen bezalt / die dapfferen hochgelobt vnd begabt / vnd hiemit die vnfriedsamen ermant / beherziget / vnd durch Ritterliche thaten vnd geschenck / kün vnd gut dursti gemacht / auch den krancken / gelämpten / verletzten / gefangenen / nicht allein laut jrer Bestellung / sonder für vnd für reichlichere Besoldung vnd pflág geleist / daß endtlich also treuw mit treuw / nicht allein vergolten / sonder auch gehauffet vñ bestättet werde. Damit aber solches dest glimpfflicher geschehe / so sol der Fürst deß gantzen Hauffen gemüsterte anzal allzeyt von dem Muster vnd Feldtschreiber / in eignem Hauptrodel verfasset / der Fußknechten vnd Reisigen Hauptleut alle in geschefft verschickt / vnd in jrem abwesen Musterung / auch jeden im zaum / oder nach verwürckung vom höchsten biß zum nidersten / in Fürstlicher huld oder straff halten / Demnach auff erfundene anzalbestöden / vñ mit dem gelt / so jm vnd seinen Knechten in viel weg möcht sonst abtragen werden / jeden nach verdienst gab freylichen verehren. Also möcht ein jeder Kriegßman nach der antwort Johannis deß Teuffers sich seines Solds on mennigklichs beträngung vernügen.

Bestellung vnd Artickel.

Verrer bezeuget tägliche erfahrung / das einem Fürsten vñ Vnderthanen / zu eroberung Sigs / ehren vnd guts / nichts fürderlichers dañ ein wolgeordnete Regiment / steiffe handthabung der vnvermüchtigten gerechtigkeit / vnd erhaltung vnbetrüglicher einhelliger gehorsamkeit / allezeyt gewesen sey. Herumb soll ein Fürst vnd Oberster sein hochmüglichsten fleiß dahin lenden / das die Bestell / Artickel vnd Regiments Brieff / vber alle vnd jede Ampts verwaltung vñ Gemeinden zugleich vnpartheyisch / rechtmeßig / dem grösten als dem minstē / durch ehrsame / alte Gottsförchtigen vnd weise Männer / nutzlichen gesetzt / vnd warhafftig beschrieben / mit Fürstlichem Sigel bekrefftiget / dem Schultheissen vberlifert / alle Monat vermerklichen Regimenten verlesen / vnd vber hoch vnd nider stand trungenlichen vnd gewaltiglichen / on alles ansehen der Person / darmit zwischen den gemeinen Knechten vñ Bestöllleuten / durch einigen vortheil kein groll noch meutercy / sonder treuw vñ freundtschafft samenhafft gepflantzt werd / Dann es wirt je wie Christus sagt / sonst ein jedes Reich in jm selbs zertrennt ist / verhergt vnd öd werden / wie mechtig es jmmer ist / wie auch die kleinen durch einhertzigkeit herrlichen auffwachssen vñ gewaltiglich rechend vñ sigend.

Vbung der Ritterschafft.

Er soll aber auff diser zweyen stücken eygenschafft schē / die etwan weder bey noch an ein ander sein mögend / als auff der straff vnd freundtschafft art / das er mit rechtem mittel halte / darmit sie weder zur verachtung noch neyd reitzen. So soll er sich auch in straff / doch mit stäter fürderung der gerechtigkeit gegen den Gemeinden eines vätterlichen mitleydlichen hertzens / aber nicht allein vber die hohen ämpter / sonder auch wider sein eigne Person / etwan so viel sträfflicher je schwerer der hohern fall ist / dann der nidern / Auch in freundtschafft sampt seinen

Bestētigē

felchsleuten / durch schimpfflichen vnd ernstlichen wandel nicht zu frömbdmütig
zeygen / Auch vber den gemeinen Mann nicht zu köstlich vnd zu weibisch zieren vnd
schmücken / sonder allein in Ritterlichen übungen / mit etwas fürtreffentlicher redlich-
keit ehrwirdig machen / Vnd dieweil je alle Ritterschafft / wie köstlich sie jmmer prall-
get / gar nichtig vnd ein lauter Frauwenzimmerisch spiegelfechten / on rahtliche vnd
emsige ernietung nottürfftiger Schlachtordnungen vnd künstlicher Kampffstü-
cken / von den waren Rittern geacht / hiemit freundtlich erzeygen / offt mit den Kriegs-
verständigsten zu Rossz vnd zu Fuß / nächtlich wie täglich vor jm üben / vñ also jn (den
gemeinen Knecht) durch sein vorbild nach vnd nach Schulrecht lehren / durch welche
er in notzwang selbs on jrer Weybel an ordnung rechte Gliedmaß haltẽ / gleich schreit-
ten / seins Manns vnd standts acht halten / im angriff keinen jrren / vnd dannoch die
seinen wol beschliessen / stechen zum hertzen / gewiß zum angesicht schlagen / fertig mit
laussen / schreiten / springen / klimmen / schwimmen / werffen / schiessen / würblen / wen-
den / zusen / spitzen / rundierẽ / außdehnen oder zemen schmucken / auff Bergen / Bühlen /
Klüfften / Flutten / Thälen / Ebnen / Wälden / Heyden / Gestäuden / Mösen / Wey-
gern / Gräben vnd Zeunen / vnd in andern dergleichen gelegenheiten geübt vnd ge-
schickt sein mög / Welche übung macht vorzeyten auch die Weiber Amazones streit
bar / vnd manche jar vnüberwindtlich.

Vnderscheyd deß Heers.

WAnn er nun seine Hauffen vollkommen geübt vnd ersehen hat / warzu / auch
zu was rüstung vnd Wehr jeder zum thätigsten ist / das nechst / das Gelend
seines Feinds mit gebürlichem Zeug zuvberfallen / Wann in die Gebirg ge-
hört ein sterckerer Fußzeug vnd weniger ringer dann schwere Pferd / aber weite Felde
erforderen beyde zum stercksten / Reuter geziemend eben dem Moß wie Meuß der
Fallen / Er soll auch allen Trossz / sovil müglich ist / schmeidigen / vnd nicht allweg die
mage / sonder die stercke / erwehlen / vnd hinwider nach gelegenheit / wiewol ein kleiner
gerüster vnd geringer Hauffen / gegen einem grossen vnärtigen / mit Ordnung / ge-
schwindigkeit / Besoldung / Profandt vnd gesundtheit / alle vortheil innhat / etwann
nach erforderung deß glücks / in eyl also mehren / seine Vndersässen mit jrer vermüg-
lichesten rüstung zusammen bestimmen / vnd allda jnen die wahl geben selbs zuziehen /
oder ein Söldner in jedes bewapnung an sein statt zubestellen / wirt jnen beyden zublei-
ben / vnd ein Verwalter zugeben ein hoher danck sein.

Von eignem Land vnd Vestinen.

BEsorgt er aber seines Lands / so soll ers vor vnd ehe es jm vberzogen werd / als vil
füglichen sein mag / mit hinder gedämpten Mauwren / dicken Bollwercken /
weiten tieffen vnd gefüterten Wassergräben / mit Schantzkörben / Sand / stei-
nen / kot / mist / Holtz / eysen / Hartz / Bäch / Schweffel / strick / ertz / Kugeln / Pulffer / Ge-
schütz / speiß / tranck / sampt aller notwendigkeit vnd Sturmzeug / auch mit starcken /
treuwen vñ Landsmännischem zusatz vberflüssiglichen bestercken / vnd welche Stätt /
Schlösser vnd Flecken / von natur jrer gelegenheit für ein gewalt nicht zubauwen we-
ren / sauber auffraumen / in die Vesten führen / vnd an dem ort daher er seins Feinds
zukunfft gegenwertig / vorab Winters zeyt / etwan also gar nider schleissen / oder wann
er sich dahin lägert / durch getreuwe Diener in geheim mit deß Feinds mercklichem
schäden / an vil orten zumal anbrennẽ / das sich allda weder Vich noch leut / weder vor

Ordnung vnd Lehr der Kriegßhändel.

Windt/ Regen/ hunger noch durst/ erhalten mög/ Würd er aber zu geschwindt vberylt/ so soll er doch alle gelaßne Schnabelweyd also wercklich kuttinieren vnd spicken. Er soll auch nach art seins Gelands/ wider sein paßierung verschantzen / etwann bey seinen Stätten vnd Vestinen / mit starcken Rächen verschrancken / darmit er dem Feind die flüß entwenden/ vñ was jm das Wasser ab zugesandt / aufffahen möchte/ vñ Brunnen/ See/ Bäch/ Wassergräben/ mit gifft dem Feind schädlich machen.

Von Wachten.

ER soll auch mit strengen Wachen nächtliche besteigung seiner Gebäuwen fürkommen/ offt Wachtzeichen ändern / die vnwackern zum alten entschlaffnen Hauffen fercken/ die Hartzliechter bey der menge/ an bereiten stätten auſſer vñ innerthalb der Mauwren vnd Plätzen/ nach erforderung verordnen / vnd die Wacht selbs vnbekannter Person/ heimlich offt bespähen vnd nüffer machen / Auch in keinem weg gestatten vnbewaffet zuschlaffen/ sonder etwan dem Feind tückische vrsach geben/ nach versteckter vortheil eynzufallen / vnd sie zuwecken.

Von Theuwre vnd mangel.

WVrde dem Feind sein narung bräst etwann verkundtschafft / vnd zu mut jn außzuhüngern / darmit er solchen fürsatz wende / sol er Vich vnd Bret außwerffen/ oder alles treyd in etliche Scheuwren samlen/ die Gefangenen oder deß Feinds Legation darzu führen / Demnach das selbig nach vnd nach / auch geschwindt in andere Scheuwren tragen / vnd durch etliche abweg die hinnach führen/ vnd also offt beschauwen lassen/ das sie meynen alle Scheuwren seyen noch so räthlich gespeyßt/ vnd es den Feinden erzelen.

Von argwönigen Stätten vnd zusätzen.

WO aber etliche seiner Stätt vñ Zusätz/ in solchem seinem vnfall der vntreu verdacht / soll er jnen ein vnträglich schwer gebott / mit senfften worten / zu tring jn vnvermeydliche not darzu / aufflegen / oder etwas beschlosses zuschicken/ sampt dem Befelch/ nicht zu eröffnen / biß auff sein geheiß/ vnd bald wider dar nach schicken/ damit er auß worten/ wercken vnd gebärden/ jre treuw vnd willen weitlich erspüren / vnd guten raht finden mög / bey rechter zeyt / auch die treuwlosen auff ein erdichte beut ins Feinds Herrschafft schicken / nach verschloßnen Staupfenten dem Feindt still verkundtschafften/ vnd durch den on der seinen nachtheil rechen.

Huldtwerbung.

DEmnach aber die Kriegßleut / wie die mögen allein bey dem schmutzigen gewin beharren / damit er nicht etwan in vnverdachtem vnglück seiner fryen herrligkeit/ ja seins Lands vñ volcks/ durch abfall seines Hauffens / vnd schwächung seins Feinds / Wie der König Perses von den Römern gefangen vnd beraubt ward/ sol er kein miet/ gab noch verheissung gegen jnen sparē/ die vmb seinet willen redlich gestritten/ Schütz/ Wunden/ Stich/ Beraubung/ Gefengknuß/ vnd dergleichen Kriegßgefährligkeit erlitten hetten/ darmit er die treuwen dürstiger/ die wanckelmütigen standthafftiger/ vnd die farleßigen gutwilliger mach.

Wassergebräst.

DEn soll er in nöten/ durch schlachtung vnd eynsaltzung der Thier vñ außtreibung deß vnnützen Volcks/ wenden.

Außfall.

WEre die Statt Volckreich/ fest vnd wol besetzt/ soll er die Mauwren vñ Bolwerck mit wenig Knechten vnd verkleydten Weibern rings vmb/ nach erforderung der not/ bewaren/ vñ vil neuwer Fendlin machen/ vnd auff der Wehr eschwingen vñ sehen lassen/ als wer ein grosser zusatz da/ vnd bey den zweyen nechsten Pforten in gerüster Ordnung halten/ wann der Feindt den Sturm anliesse/ das er in jnzu beyden seiten von stund außbrächy. Er soll auch nach gelegenheit der zeyt/ eis wan baren/ als förchtet er jm/ vnd alsdann vnder solchem schein den Feind in hitz oder kelte/ durst oder hunger/ Regen oder Windt/ lang auffziehen/ vnd zuletst in hellligen/ vnd lassen mit seinen frütigen vnd geruweten Knechten grausamigklichen außfallen/ wie Ben Jamin/ zun zeiten aber also/ vmb ein abzug werben mit guter vñ wehrhaffter hand/ das er vnder diser werbung die vnversehenen vbereyl/ Etwann auch mit list den ersten anlauff in die Vorstätt reytzen/ mit den Schützgättern beschliessen vnd erwürgen/ Oder wañ sie mit den Bürdelin zu erfüllung der Grabē/ anlauffend/ die beladnen erlegē/ oder im wenden deß abzugs von dem Sturm allweg das Geschütz auff die Streitwehren verordnē. In Summa on gewaltigen vortheil soll er nimmer außfallen/ on entschüttung seines eigenen Geschützs/ von den Blockheusern oder von den Bollwerckē/ das er nit behange/ sonder etwan beseits in den anlauff ein Creutz zwerchs lichen schiessen/ vnd also die getrennten fercken.

Anschläg.

DEr soll sich bestimpter stund in allen rähten vnd verordnungen/ sampt vñ gegen seinen Kriegsrähten vnd verwandten/ mit geschwinder wolbedachter geheimnuß nachzukoñen also befleissen/ das er die weder zu frühe noch zuspat verwarloset/ sonder nach beyder beschloßnem Rahtschlag vollstrecke.

Entschüttung.

WIrde jm die Statt von der menge seins Feindts also bedrungen/ das sie der entschüttung bedörfft/ soll er steiffen fleiß brauchen/ das er sein zukunfft dem einigen Statthauptmann also still verkünd/ das es allein bey jnen beyden beschlossen sey/ Darnach zu gesetzter zeyt mit allen vortheilen vñ listen besteckten halten/ durch heimlich weg vnverdächtlich vnd samenthafft den Feind vberfallen/ vnd die seinen entschütten/ darmit jnen durch verrähterey nicht misseling/ oder er soll die Feindlichen Stätt in eyl belägern/ vñ die Landschafftē plündern/ damit er seinen Feind tringen von der Statt/ zu errettung seines eygenthumbs oder deß Feinds Stätt erobern/ vnd die seinen hie zwischen behutsamer vesten vnd speisen möge.

Ordnung vnd Lehr der Kriegßhändel.

Widerkehrung verlorner Stätt.

OB jm aber den Sommer etlich Stätt vnd Burgkställ mit grosser macht/ſeines Feinds hinläßigkeit / oder wenigkeit ſeines zuſatzes / oder auß verrähterey der Hauptleut/oder Burgerlicher Vnderſeſſen/ vervntreuwt oder entwendt würden/ſoll er es/ als bald der Feind ins Winterläger rückt / mit geſchwindem fleiß wider erkriegen.

Treuwloß tück.

WAnn aber die Statt von jrem Herren ſich vermäß heimlichen abzuweichen/ ſoll jr Hauptmann / mit ertichten Brieffen / vnd verheiſſung herrlicher zukunfft / hülff oder milterung jener dingen / die ſie zum abfall vervrſacht hetten/jr fürnemmen alſo lang wendē/biß der ſach gerahten wirt/ Oder were ein Burger oder Burgers Freundt in deß Feinds Läger / dem ſoll er in die Statt in jenes Perſon ſchreibē/ das er zu ſeinē Burgersgenoſſen ſag / dz ſie jrem Herren farb vñ glauben hetten/dañ wie freundtlich der Feind mit jnen practicier vñ zuſag/ ſo hab er doch ein Eyd geſchworen auff diſen tag / vnd den feindtlichen Hauffen darauff gehetzt trutzlich / ſo bald er hineyn koñ/wöll er ein Sackmann vnd alles gut preiß machen/ja das Kind im Mutterleib/ auch die Statt in boden hineyn verderben vnd verhergen / Darnach den Brieff an einen pfeil geknüpfft/nachts auff den Platz legen/als ſey er hineyn geſchoſſen/vnd den Bürgern vorleſen/als wer er vngefähr gefunden.

Von Belägerung der Stätten vnd Ländern ſeines Feinds gemein Regeln.

ERſtlich ſoll er vnverdacht vnd gäch ins Land ſchleichen/ ſich ſtilligklichen vn
ſchmucken/etliche Kirchen vñ Gehäuß vor der Statt heimlich anzünden/ w
ſo die vngewarneten Stättleut herauß lauffen zu löſchen / hinder jnen in
Statt brechen vñ die eynneñen. Würde er hie zwiſchen auch außgeſpähet/dz er in
meldter ſtilligkeit ſich vor keiner Statt verſchlahen möcht / dañ ſol er auch alſo zw
felhafftig ins Land brechē/dz niemand vermerckē mög/was er thun/ wo er auß oder
wöll. Daruñ ſol er auch/ ſovil jm werden mögē/all fahen/damit ſie ſein ankunfft n
mand vermären/ wie obgemeldt/ Sie wacker berennē/ weißlich beſichtigen/ vñ biß
die Ringmauwer ſeuberlichen auffraumē/mit Schantzkörben alſo verſtellē/dz ſie
die Monshörner/vom Läger gegen der Statt gerundiert ſeyen/von der Sonnen/
mit Sonn vnd Wind dem Belägerten zuwider ſey / Das Geſchütz nachts mit li
in die Schantz führen/er ſoll vor etliche Knecht laſſen Liechter in den Laternen/et
ferr von den Stück Büchſſen an den langen Spieſſen/als weit ſie mögen/von jn
cken/vñ alſo von weitē ſchier zu der Schantz zünden/damit ſie auß der Statt nit
ſondern allein der Lucernen zuſchnellen / Er ſoll ſie auch alſo ſtreng vmbſchantzen
bewachen/dz kaum ein Meußlin vnverſehen weder auß noch eynkriechen mög. D
nach jre ſtercke vnd zuſatzer erfragen/wo ſie ſchwach wer / das er ſie tag vnd nach
allerley gedreng zu ergebē engſtiget oder vberwünde/ Wer ſie aber ſtarck/mit güt
erbieten oder verheiſſung herrlicher freyheit erwerbe/ oder mit miet vñ gaben ſie g
einander argwönig vnd auffrühriſch machte/zertrennte vnd gewünne / oder na
fochtnem Sieg / dieweil die forcht jrer verlornen Schlacht noch friſch wer/

tag vnd nacht hinzu eylen/vnd mit verordneter rüstung vnversehenlich abtennen/oder nach der gewunnen Schlacht/ die ringen Pferd alle Päss/strassen vnd Gesteud/heis sen verhalten/vnd deß erschlagnen Feindts Kleyder/Wehr/Fändlin / Tross vnd rüstung/nemmen/vnd als werens die Freundt / jr Stätt ehe vberfallen dann sie die mär der verlornen Schlacht vermercken mögen.

Spännigkeit der Belägerung.

WVrden aber die Befelchsleut mit im spänig in erkiesung der belägertē Statt/ soll ers dz loß richten lassen/ aber für jene Statt nimer lägerē/ welcher allzeyt auch wider sein müglichsten fleiß entschüttung / vnd alle notturfft zugedient werden mag/ wo er sie bey nacht / näbel oder in Regen vnd Sturmwindt listlich nicht möcht vberfortheilen/ Ehe er aber für die andern rückt/sol er auch seine heimliche Halten also artlich verschmückt haben / wo die Stättleut herauß brechen / das die gehalbierten mit vnversehenem geschrey hinder jn her trumpffen / vnd der ander halb theil die Pforten abzurennen beflissen seyen.

Außreitzung seins Feinds.

WOlt sich die Belägerung zulang verziehen/ dann soll er etliche Fändlin in die alten Gemeuwer / Gräben oder Schantzen/ wie jetzt gemeldt/verstecken/ ein flüchtigen abzug ertichten/den Troß auch langsam vnd zerzettelt ferecken vnd fürstreuwen / wie ein Aß den Wolffen / vnd also die außgefallnen Kistenfäger / wie nechst angezeigt / vberlisten / Fielen sie aber nicht herauß / den abzug stattlich vollenden sampt dem verlaßnen Tross / nicht anders dann als ob jm ernst gewesen / hierumder seltzamlichen vmbziehen / darmit sich kein Verrähter seines vmbziehens berichten köndt / Er aber die verlaßnen hinläßigen Statt vngewarnet vberfallen vñ anlauffen/ Gerichts jm nit / so macht er doch die rachgiriger zu den Scharmützeln. Darumb sol er sie etlich mal mit wenig Knechten forchtsam reitzen/vnd liederlichen weichen/biß sie verrucht vnd fräffenlich weit hindannen den flüchtigen nacheylen / Zuletzt mit jnen handlen wie Judas mit den Benjamitern/Endtlich soll er den verhaltnen etwas gattung zugeben/ mit der sie den außgefallnen Stättleuten zu rück ein scheußlichen braūt vorbilden können / wann sie hinder sich lugten/das sie vermeynten jr Statt brinne/vñ auß schrecken zaglichen wendtē / die sol er auch also herauß locken/Wañ berürte Halt vnd gattung künstlich verordnet/soll er der Statt in deß Herren namen schreiben / der jr zugebieten oder zuhelffen pflichtig ist / er wölle den Feind nachts mit solcher vnd solcher Liberey vnd Zeichen heimlich vberfallen/das sie gedencken vnd alle weisse Hämblin anlegen / vnd wann sie den Lärmen vnd Handtrohr vermercken / jm von stundan auß der Statt zuspringen. Hiezwischen soll er seine Knecht/wie er verschrieben vñ versiglet hat/bewaffnen/heimlich auß dem Läger schicken/vñ jnen befehlen/mit allen bärden/stechen/hauwē/schreyen/schiessen/zubaren/wie Feind gewont seind/doch on schaden an verzeigter statt vñ zeyt / Wo sie dañ herauß trückten seinē flüchtigen Häufflin nach/ mit dem fürschrecken/die Pforten entwehren/vñ allenthalben die weissen Hämlin auffwercken/ Etwan mag er auch etlichen Stätten jr Vich beuten/vnd die außgefallnen in der entrettung durch versteckte Halten erlegen/ oder er sol durch seinen treuwen vnd listigen Diener der Statt vermären lassen / er sey hoch vervrsacht dannen zu scheyden/ für jene Statt/so jm grossen schaden zugefügt / von Mersburg gen Marckdorff zulägern/ vñ allda mit gewönlichen übungen vnd bräuchen etliche mal stürmen/ auch also lang verharren/biß er vernimpt deren von Mersburg hinläßigkeit/dann soll

er vor Marckdorff sein Wachtzal / Baucken / Trommeten nicht anderst halten / als wer er noch da / vnd die Merspurger vngefährlich vberstürtzen / Würden sie aber von den Marckdörffern gewarnet / soll er mit dem ertichteten Läger schein vor Merspurg baren wie dort / vnd die Marckdörffer vnversehens vberlisten.

Vom Sturm.

VOn dem Sturm soll er alle notwendige rüstung bereit haben / vnd allweg zur vberhöhung gefercket / die belägerte Statt gut preiß / den Monat Sold / laut deß Bestellbrieffs / auß vnd an zugleich sprechen vnd leysten / Alsdann nachmitterlicher ermanung an vil örten mit grossem geschrey tag vnd sonderlich nachts on vnderlaß stürmen / darmit sich der Feind nicht erholen mög / allzeyt die müden vmb frisch abwechßlen. Der Statt Gebäuw vnd Zinnen mit Katzen vñ aller art Instrumenten vberhöhen / für alle Wehren vil eyngegrabne Handtrohr verstecken / vnd Fliischpfeil sampt etlichem Feuwergeschoß / an manchem ort hetzen / vnd wo die Statt an einem ort fester dann am andern / das schwecher belägern / auch nachts mit plitzen vnd donnern auffs krefftigest anlauffen / so werden die innerthalb alle andere ort so starck nit ren / verlassen / vnd das schwach vom Stürm zuentschütten zulauffen / Hierzwischen soll er mit bereitem Steigzeug / als still müglich die entblösten Feste absteigen / vnd den Sturmplatz raumen / Pforten auch mannlichen eröffnen / etwan die Gräben durch die vnderschlagnen Schäch ersychen / auch die Ringmauwer stürtzen.

Von Sprachhaltung.

REgert der Feind sich mit jm zubesprachē / so solt er die jüngsten geredten / auch die ältesten in jrem Harnisch vnd Kleydung gantz Ritterlich gerüst zu jm nemmen / durch die der Feind etwas verwunderung / entsitzung vñ ein muster seines gantzen Hauffens abnemmen mög.

Von betrüglichem eynnemmen.

ES möcht auch etlich vnachtsam / aber redliche Männer / in gewerbsleuten gestalt verstellt / in die Statt schicken / an etlichen orten anzuzünden / vñ die vnbewachte Pforten / dieweil er an dem andern ort stürmpt / vnd die Stattleut dem Feuwer vnd geschrey zulauffen / auffzuhauwen / Etwan so sie auff die füttere ziehen / ermürgen / vnd mit allen wegschlägen die mär verhalten / jre Kleyder vnd Thierlin nemmen / zu nachts mit der gewönlichen monier vñ fütterung als Freund eynziehen / vñ die Pforten eynnemmen / auch etlich Thürn bald besetzen / so jnen förderlich sein möchten / die Feind von jren eignen Wehren zutreiben / alsdann die Statt mit notwendiger rüstung begwaltigen.

Von den Spähern / Verrähtern vnd Feldtflüchtigen.

EIn treuwen listigen Kriegßmann soll er mit seinem willen am Leib peinlich verzeichnen / in die Statt fercken / sein Tyranney zuschelte / als die er gestoben hab / Dieweil vmb seine Ritterlichen thaten solcher vndanck jm sey vergolten / das wöll er auch rechen oder sterbē / jm befehlen / das er mit den Stattleutē offt herauß fall / sein

ſeine / Knecht ſo nach ſeinẽ geheiß etliche mal mit fleiß wachẽ ſollen/in die flucht treib/ ſo lang biß die Statt jr vertrauwen auff jn ſetzte/ſeiner Rahtſchläg pfleg/ ſich jm auch befehl vnd ergeb/die mag gemeldter Knecht darnach jm füglich liefferen / wie Sextus Tarquinius die Gabier/oder Zopirus die Babylonier/der dem König Cyro/diſer ſeiten Vatter. Alſo möchten auch alle thun/ſo vnder etwas ſchein auß dem Läger in die Statt feldtflüchtig würden / wo er jnen die redlichſten gefengklich in die Statt zuführten/vnd nachts ein eingang machte/zuſtellte / Er ſoll etwan vnder ertichten friedwerbung/die erfahrneſten Knecht deß Feinds Statt oder Läger/wachten/Geſchütz/Munition vnd der Hauptleut Quartier beſpähen laſſen / dienet fürderlichen zu berürten tückiſchen vortheilen vnd nächtlichem vberfall. Der Spähern ſoll er manchen beſtellen/ damit etwa falſche mär durch viler Kundtſchafft verſaumt oder vermerckt werd/ welches dann ſicher geſchicht/wenn keiner den andern weißt noch erkennt/ Ergrieff er aber ein feindtlichen Verrähter in ſeiner Jurißdiction / vnd ſein Hauff gegen dem Feind zuſchwach wer/ſo ſol er jn vnberecht entleyben/ oder wer er ſtarck gnug/ſoll er jn zum Leben reichlich begaben / reichlicher verheiſſen / ſo er jm ſeines Herren anſchläg vermärte/ doch wol bewaren/alſo/dz er merckt/was jm begegnen werd/ wo er vntreuw vnd falſch ſein würd/ Er ſoll auch vor jm was er förcht das es beſchehe/wünſchen/vnd was er begert/wündſchen das es nicht geſchehe. Wolte hiezwiſchen einer ſeiner gewaltigen Befelchsleut zum Feind mit ſeinem anhang fallen / mit dem ſoll er ſich auffs liſtigeſt verſünen/ alsbald er aber ſein nichts mehr bedarff / ſampt ſeiner meuterey auff ein beut ſchicken / den Feinden verkundtſchafften / ſo dann ſie einander aufferwecken/ wirt er beyde an Feinden vnd Verrähtern on ſeinen nachtheil gerochen / wie Dauid durch die Rabbahiter am vnſchüldigẽ Vria. Wo jr aber viel rahtſchlagten zum Feind zuziehen/dann ſoll er etlich Hauptleut zu gleichem fürnemmen wiglen/das ſie jene vmbringen/ vñ jnen dermegen erlegen/ Weren ſie jnen hierüber entſchlichen/ſoll er Gemein halten/vñ jnen in geheimnuß ſagen/das ſie mannlich beſtehen/dann alle jenigen/ ſo ſie für abtrinnig Böſßwicht halten/die hab er mit fleiß zum Feinden geſandt / jre anſchläg zuverneiñen/ So bald dann der Feindt ſolche mär vernimpt/ wirdt er ſie als argwönig feldtflüchtig Böſßwicht ſuchen / vnd wie Verrähter ſtraffen. Weiter ſoll er auch von eines jeden Hauptmanns gegenrodel ſeine Knecht offt beleſen vnd vmbſchraucken / vnd welcher dañ in oder auſſerhalb dem Läger ergriffen/on befelchs krafft / denſelben nit allein argwönig achten / ſonder on alle mittel vnd gnad peinlich rechtfertigen / vnd weg / ſteg/ Feld/Geſteud/Päſſz vnd Hof/mit wackeren Huten verlegen / ſein Raht/ Läger / vnd all Befelchsleut offt endern/das macht fromb Knecht vnd Amptleut/ vnd wendet viel verrähteriſch anſchläg.

Von geheimnuß vnd ſtilligkeit der Zungen.

ES iſt vnder allen anderen tugenden eines theuwrẽ Fürſtehers zum Sieg nichts förderlicher denn ein vnvberwindtliche verſchwiegenheit der Zungen vnd bärden/ welche offt Land vnd Leut behalten / ja öffter durch vnbehutſam rede verderbt hat. Derhalben der Edel Römiſch Hauptmann Metellus Cecilius / als er von ſeinem Feldtweybel gefragt/ wie er den ſachen thun wölt/jm nit vnweißlich geantwort hat/ Er wölt ſein Kleyd außziehen vñ verbrennen/wañ er wißt das es ſeines Rahts geheimnuß verſtünde. Antigonus der Groß genannt/da jn ſein Son fragt/wann er angreiffen wolt/ſagt jm: Wie förchſtu dz du allein den Lärmẽ nit hörſt? Der König Eumenes wie jm verkundtſchafft ward / dz der fürtreffenlich Heerführer Craterus / welchen ſeine Knecht vmb ſeiner vortheiligẽ redlichkeit etlicher maß entſaſſen/mit gerüſter

Schlachtordnung auff jn rückt/verwaret den Kundtschaffter/ vñ verschwieg die mär also fügklich/ Er sagt zum hellen Hauffen / es käm sein Feind Neoptolemeus / den er als ein vnverstandnen tollen Heerführer gar verächtlich hielt / Da truckten jm seine Knecht frölich entgegen / vnwissend das es der Craterus was / biß sie jn vnd der seinen viel in der Feldtschlacht erwürgt hetten/ Dannen heyter gespürt/wie vnheilsam er gestritten/ wo er sein Zungen zuvor nit beherrscht / sonder die zukunfft Crateri vermeldt hett/mit vnerstattlicher forcht seins Hauffens.

Nicht weniger ist auch gefährlich/ so ein Herr vil Wortbalger vnder seinē Hauffen duldet / durch welcher schmutzwort offt der Feind gewarnet / oder zu rachgieriger künheit gereitzt wirdt. Agathocles / der auß eines Hafners Son/ durch sein redlichkeit zu einem Herren ward vber Siciliam/ wie er die Statt Syracusas belägert/ vñ jn etlich vor der Stattmauwer spöttlich fragten/ wann er seine Knecht bezalen wolte/ Antwortet/ Wañ ich die Statt eynnim̃/ vnd bedrengt die also streng/ das er sie gewan/ Als er aber nach eroberung seine schmützer auffs Meer verkaufft/ sagt er jn. Würdt jr mich ferrer schmützen / dann wil ich michs vor euwerem Herren beklagen / vmb dergleichen spöttlichen verachtung willen was Sylla schier bewegt Athenas die fürnemme Statt deß gantzen Griechenlands in grund zuvertilgen. Darumb der Ehrenfest Jüngling Memnon billich gelobt/ da er Dario beystund wider Alexandrum / das er einen seiner Knechten/ der Alexandrum mit viel verächtlichen schentzelworten beschelcket/ mit seinem Spieß geschlagen/ vñ zu jm gesagt hat/ Ich nehr dich/ dz du streitst wider Alexandrum/ nicht das du schelckest/ Dieweil an dem ort nicht die Zung/ sonder die Fauß von dem Fürsteher besoldet wirdt / bedarff es keines streitbarn mundes / sonst möcht kein Kriegßmann für den alten Beginen mehr zukommen.

Von Profandt.

SEitmal durch die Profandt eim hellen Hauffen offt vnwiderbringlicher schad begegnet / erfordert die not einen treuwen Profandtmeister / der alle notturfft dem Läger lifferen könd/ frembd gewerbs Leut außschliessen/ die Besetzinen in gleichem pfacht vnderhalten / die Stättspeicher vor anfang deß Kriegß wol spicher vnd den Feinden durch berichte ringe Pferd alle narung entwenden / vñ also mit hungers not etwan on schwerdtschläg begwaltigen. Die alten Römer haben etwan auch ein theil deß geplündertē getreyds/ vom getrengten Land in die verordneten Kästen gefercket / vnd den andern in jr eigne Feldtbäuw gesäet / vnd folgender zeyt wals reifft/ deß Feindts frucht wider gewaltsamklichen abgeerndt / deß Feinds Lands volck in die Stätt gezwungen/ zu verezung jrer früchten/ vnd alsdann mit jn vmb die vberigen frucht / die dem hellen Hauffen für den abzug herauß zugeben getheidinget / also empfangen abgezogen / vnd auß verhälter vrsach eylends die bresthafftigen entblößten Stätt wider belägert vñ zu auffgeben gezwungē/ Dergleichen sich mit etlichen Stätten befriedet / vnd zugesagt / das sie jr erbeutete frücht zu jnen legen vnd behalten möchten/ Auch also auff den Früling zimlich verkauffen / liessen aber hie zwischen / dieweil diese Stätt jr Korn vergeudetē/ jre Schaffner gemeldte frücht heimlich auß den Stätten fercken/ oder mit Regen erfeulen/ vnd auff den Sommer wider jre hoffnung vberzogen/ vnd durch hungers not erobert. Item die flüß so durch die Stätt rinnend/ solle entweders mit wuren vnd Gräben abwenden/ vnd durch jren lauff heimlich die Stätt vberschleichen / oder mit vergifftung vnmüßlich machen.

Auff

Auffgebung.

SAgeb sich die Statt/ sol er die vrsächer so langwiriger auffenthaltūg nach verwirckung straffen / alle andere Bürger (wie Joab die Abeliter) gebreuchlich auffnemmen/ ire alte breuch vnd gewonheit nach gelegenheit freyen vnd erneuren/ vnbillich beschwerd abthun/ gerechtigkeit mehren vnd bestätten / alle hohe ämpter mit neuwen verwesern besetzen/ die Gefangenē ledigen/ die verjagten ehrlich heimbschicken/ den elenden vñ schuldnern helffen/ Wittwen vñ Waisen vätterliche treuw beweisen/ vñ vor allē Gottes ehr vnd Maūs zucht hauffen/ Es ist je gewisser frid weder/ dann der wandelbar vnd zweyffelhafftig Sieg / Darumb soll er zu versicherung die achtsamesten Bürger zum pfandtschilling behaltē. Er soll auch alle verdachte Gewalthaber gnedigklichen bereden mit jn zu ziehen/ ehr vnd gut zugewinnen / darmit sie jnder jm nichts empören mögend. Item die Statt wol besetzen / würde die Burgerschafft seinem zusatz gram / argwönig vnd zustarck/ so soll er etwas scheinlichs vor der Statt zusetzen anrichten/ vnd sie hinauß reitzen/ die Pforten also lang vor jn beschliessen/ biß sie jm gnugsamē gissel leisten/ wo sie aber wider abtrünnig würd / gar in boden verschleiffen.

Vom Eyd.

SJeweil auch Gotts vnnd menschlicher herrligkeit zier in Eydspflichten zu Kundtschafft gewonlichen erfordert/ beyde die falschen zu schrecken / vnd die zweyffelhafftigen hertzen zu sichern/ auch in heiliger Geschrifft befohlen wirt/ sol er weder jme noch den andern/ biß in tod jmmer verhelgen / geredtes zusagen vnd versprochne gelübd / treuw / ehr vnd Eyd/ zufelschen / sonder an jm selbs vnd anderen ernstlich straffen / darmit er nicht mit sampt jenen sincke zu gleich in die vnentweichlichen rach Gottes vnd weltliche schmach.

Nachbauwerschafft vnd Freundtschafft.

SJe soll er allzeyt zu hulden behalten/ damit er sich gegen jr aller treuw in freud vnd leyd versehen mög / wirdt sie von gemeinem Feindt vberzogen vnd geschediget / soll er sie mit aller macht entschütten / darmit er auff frembden gütern mit seinem genoß / vnnd der günnern huld vnd hülff die widerpart vertilgen/ freundtliche Nachbauwerschafft machen / sein Wand von dem mördischen brande erretten/ vnd sein hertz am Feind nach lust erkülen mög/ Vber welche Stätt vnd Geländ er hofft künfftig zu herrschen/ die soll er nicht beleydigen/ sondern die jren auß gefengknuß ledigen vnd herrlich begaben / heimgelaiten / solchs auch dem helen Hauffen gebieten/ damit sie mercken/ das er weder jr Leib/ Leben noch gut/ sonder jr ehr vnd heyl/ such/ vñ ein hertz zu jm gewinnen.

Ordnungen vnd Lehr der Kriegßhändel.

Von deß Fürsten Läger.

DAs soll er allzeyt Gottsförchtigklichen bey einem fluß ob deß Feinds Läger schlagen vnd verrucken / wie Jsrael / im namen deß Herren Gotts Zebaoth / auff solcher höhe / da er nit vberhöcht auff der Feinden geländ / da kein Wasser auff jn mög abgelassen werden / da guter frischer Lufft vnd schatten / ein vberfluß reines Wassers / feyßter Waid vnd Hölzer sey / Er solls auch zu gesetzter zeyt seubren / vnd im Mertzen / April vnd Herbst / zu vermeydung der zufälligen suchten / offt verrucken lassen.

Schantzen.

NOtiget deß Feinds mächtige gegenwertigkeit das Läger zuvmbschantzen / soll der mehr vnd streitbarest theil zu Rosß vnd Fuß / die Schantzgräber bewaren / ob er sie aber vbereylen wölt / mögen sie ein Wagenburg von den Hewwägen oder von den Karren / darauff die Schiffbrücken vnd andere rüstung zu geschwinder paßierung geführt wirt / in einer form deß halben Mons / oder ein gestalt der Schantz zu betrug deß Feinds / auß deß Trosßpündtel / Schantzkörben / Läglen vnd dergleichen impedimenten / schlagen.

Meuterey.

DJe soll er erwürgen eylends on gnad / wie Joab den auffrührischen Seba.

Von hülff.

DJe soll er erschlagen ehe sie zum Feind kompt / wirdt jm argwönige hülff vnd Bundtsgenossen gesandt / sehe jr eben auff im Läger vnd in der Schlachtordnung / nemmen je zween oder vier in jr Losement / oder zwischen sie in jr Gezeinen / empfach nicht mehr dann er zämen mög. Die vertrauwten hülff nemme stets still an / in eines jeden Knechts Zelt ein einen / das der Feind weder an viele der leuten noch weitterung deß Lägers / noch am Trommeten / spüren mög / noch sich hüten oder bewaren köndte.

Von der Feindt Läger.

DAs soll er mit allen listen allezeyt / wie die Statt betriegen / hungeren / schlagen / speiß vnd tranck / Vich vnd Leut entführen oder vergifften / im Sommer wind nachts anbrennē oder erschlagen / dieweil sie zweifflen / ob sie jr Hauß vor dem Feuwer oder sich selbs vor dem Feind entschütten söllen.

Mär.

ER soll auch viel erdichter grausamer reden / nach gelegenheit der sach / stattzeyt / durch listig vnd geübt Kriegßleut / als durch abtrünnige zum Feind kommen kassen / die jn nach gestalt der sach vnd thaten / wacker oder hinläßig machen

lassen /

ligen/Auch sich befleissen etliche mär war zumachen/ durche welche den lügen etwa geglaubt werd.

Denckzeichen.

SOlt aber deß Fürsten geschäfft vnd fürnemmen so vnzalbar seind / das er jr aller zu rechter stund nit gedencken mag / sol er so offt jm was vortheiligs zufellt/in sein Memorial verzeichnen/wie/wo/wenn/warumb/durch wen es geschehen sol/vnd all tag darüber gehn/das nichts nützlichs vergessen werde.

Erfahrung deß Feinds geheimnuß.

ERrichte ein schwere Legation/sende mit jr die beleßneste Befelchsleut in dienstlicher Monier/das sie etwan jres Herren Pferd ledig lassen/ als hett es sich abgenissen / dieweil sie jm nachlauffen / also die gestalt deß Lägers zubesichtigen/ vnd wann die Bottschafft heim kehret/zum vberfall deß Lägers/deß richtiger Kundtschafftter vnd glücklicher Führer sein mögen / Oder schick zum Feind den redlichesten Grafen/Edlen oder Ritter/ sein anschlág verkundtschafft/wie Judith vnd Jehu reche/Oder mag jm kein Gefangener sonst werdē/so schick er ein Fändlin der geschwindesten Fechtern in deß Feinds Wacht / das sie etlich vngewarsam verzücken / vnd zu jm/der nicht weit/zu jrer nötigen entschüttung halten sol/bringen/von den erfahrung nemē/sehe auch zu/wo er Vogel schar vñ geschrey merckt/das nit heimlich da jm auffgesetzt werd.

Bottschafft.

WIrt etwañ durch gut Schwiñer/ etwann durch abtrünnig Gleißner/ durch die Feind zun Freunden/etwañ in ein Thür vernäht gefercket/ etwañ Brieff an die pfeil geknüpfft/ auß oder in die Stätt geschossen. Die Altē haben jren Knechten den Kopff glatzt geschoren / vnd mit der besten dinten beschrieben vnd außgesandt/mit dem Befelch / wann er erst verwachssen was sie solten jn heissen trucken schären/ Oder ein neuwes Täfelin voll geschrieben/vñ mit neuwem schwartzem wax vberzogen gesandt.

Abreitzung der Feinden.

KEin gaben / verheissung noch leistung soll jn dauren / biß er die mächtigesten Herren vnd dapfersten männer dem Feind entführt/ dann welcher Herr magherts/ruw oder rast haben/der seine treuwesten Freundt scheuwen muß / Darumb was jr hertz gelust vnd belangt / soll er sie gewehren/ so erjagt er den Feind als gewiß als Marius Jugurtham.

Das die besten der verrähterey verargwont werden.

WElch dañ beständen/ denen sol er jr eigne güter nit verletzen / aber die darumb seind/ alle/ Item ein fürneñen Mañ offt sichtbarlich zu jn schicken/als werb er vmb verrähterey mit stillem Gespräch/ Item Brieff zu jn schicken/zu ermanen dz sie jr zusagen halten/mit vngleichē Dato verzeichnet/ also das sie dem Her-

ren heimlich werden/Darzu viel Brieff ins Läger säen lassen / darinn groß gut verheissen/wer diß oder jenes nach seinem beger vollbrächt/Das habē die Alten gebraucht (wiewol ich solch vnredlich practick gar nicht preiß / erforderts doch etwann die not) Item so er ein Statt belägert / oder ein Hauffen beschädigt / vnd verhergte allem der armen Hab vnd gut / darmit sie sich wider die Reichen embörten / zertrennt vnd verargwönt fast die mächtigen.

Von zertrennung der Feinden.

SChlügend sich viel Herren wider jn zusammen / schick er ringe Pferd / vnd die vberig noch zu Hauß seind / jre Herrschafften mit brandt vnd raub zuverjagen/Er zwingt sie hie zuweichen vnd jr eygenthumb zubeschirmen/dann mag er die zertrennten leichtlich erschlagen.

Zu widerholen sein Gissel.

SChreibt an das ort da er ist/vmb Herren/das sie die erhebten zwytracht bey jm betheidigen / behalt darnach die theidings Herren / biß jm sein pfandschilling wider geliffert werde.

Von eigner Hut.

DJe erfahrung beweißt/ das gewalt / gunst vnd gelt / die eignen liebe der verkerten natur alles menschlich Geschlecht also begwaltiget hat / das die Edelgerechtigkeit ins elend (wie der Prophet leyder beweynet) gedrungen / bey niemand mehr behauset wirt / Darumb soll sich ein frommer Fürst auch vor seinem eignen blut fleißig verwaren/vnd gedencken was Absalon seinem trauwen Vatter David bewiesen hab/mög heut auch geschehen.

Beharrliche Monier deß Heerzugs.

WJewol etlich Historien vns bescheyden/ wie die verrühmbtē Heerführer von anfang biß zu end / allein ein art / gestalt vnd brauch jrer Kriegen geführt haben (als der groß Alexander mit Feldtschlachten / Fabius Maximus mit verzug / die Bizantiner mit bewarung jrer Statt / die Athener mit Schiffierung) bedunckt mich viel siglicher/das er sich zu aller zufälligen abentheuwer bereit/vnd nach gelegenheit deß glücks den Krieg allzeyt auffs Feinds Gelende zu end führe.

Ordnung deß Feldtzugs.

DEr Führer soll Befelch vnd Kundtschaffter vom Fürsten allzeyt empfahen/ wonauß er den Hauffen führen soll/ein jeder Befelchsmann insonders sein Ampts pflegen / Die ringen Pferd sollen auch sampt empfangenen Kundtschafftern alle Winckel ergründen / vnd wo der Feind gefährliche heimligkeit hat dem Fürsten eylendt verkünden / wie weit aber der Feind von jm zeucht / soll er dem

Knecht allweg in rechter gliedmaß/steiffer Ordnung/bewarter Hut zu beyden seiten/mit den Schützen vnd schweren Pferden/den Trosß in die mitte also bezwingen/ wo der Feindt her flüg/das er sie allenthalben beschlossen finde/ vnd mit gespött auffs new entweichen müß.

Kundtschafft.

DEr Feind ankunfft sollen seine Landleut in Gebirgen mit Feuwrē melden / vñ wenn es der Feindt merckt / jme zu betrug vnderlassen / wann er eynfiel/ vnd durch jr stillstehn sein gegenheit anzeygen / vnd den Feindt vervrsachen tiefer ins Land zufallen vñ zuwohnen/weil keins brünt / man hab sein kein acht biß er verfolgt mög werden.

Vom Feindfang.

ENen soll er etwan wenig zaghafft oder treuwloß leut wie ein Köder fürwerffen vnd fahen lassen/offt als tieffens auff die beut vmbjagen/vnd alsdann mit versteckten halten die müden vnd girigen erlegen / Hette aber der Feindt ein macht von Fußknechten/ im Gebirg/sol er seine Reisigen vil auff sie hatzieren/leichtlich zu rück treiben lassen/ biß sie etwan für die heimlichen halt außlauffen/ Item offt ledige Pferd für sie lauffen lassen/vnd wann sie jr Ordnung zertrennen/den Pferden nachreyte/vrplötzlich ernaschen/Item ein beut in ein Wald sampt einer Hut zu Rosß vnd Fuß verstecken/vñ durch ein listmañ kundt thun/vnd mit erholter beut erhaschen.

Vnachtsam Thaten.

ER soll sich auch allezeyt aller Zügen / Belägerung/ Scharmützel/ Stürm/ Schlachten/ vnd alles Kistenfeacns entziehen/ die zu kleinem lob / groß kosten/ vnparten mühe/verlust vieler redlicher Knecht/gar kein ehr/nutz noch gewiñ bringen mögen.

Kreiden.

DO nun nichts theuwrers ist dem Menschen denn er jm selbs ist / vnd aber je einer dē andern zum Gehülffen erschaffen ist/ Sol allzeyt in Zügen vñ Sturm/ Scharmützeln vnd Schlachten / tägliche vnd nächtliche Kreiden / mit warzeychen vnd Liberygen/still vñ fürsichtig/allen Rottmeistern/vnd von denselben in acht jrem Rotten gesent werden / auch zu vermeydung der verrähterey offt verwechßlet/darmit der Feindt vor ein Freundt erkennt/vnd seiner Zeichen kein verrähter vergewisset werd.

Bewaffung.

DArumb sol die gewonheit vom Fürsten erzwungen werden/das sein Amptleut die Knecht bey schwerem peenfall zwingen zu gutē langen Rappieren / ringen starcken Wehren/ vnnd auffs minst / zu gutem Balgharnisch / die allzeyt zu scheryrsen/ zuseubern/ vnd on vnderlaß in vnd ausserhalb dem Läger/ tag vñ nacht zutragen/damit sie allzeyt gerüst seyen/sich selbs mit jrem frommen Fürsten/vor tücken deß falschen vertrags / vnd vor vnverschnen zufällen / zuverfechten / wiewol auch jr glantz den Feinden schrecken bringt.

Ordnung vnd Lehr der Kriegßhändel.

Vorzug.

ER soll allzeyt den vorzug haben / vnd sein macht zum sterckſten besetzen / damit er das Land vor jm auffraum / vnd Vieh vnd leuten seines Feindts mit raub vnd brandt erschrockenlichen abbruch zufüg. Zög jm aber der Feindt vor / vnd verhergt sein eygen Land / das er mit seinem nachzug weder Dach noch gemach / weder speiß noch tranck find / dañ das er mit sorg der vergifftung nieſſen müß / Laß nachts sein Läger mit führen / Trommen / Pfeiffen / Trommeten / alles auff besetzter Hut ſitzen / führ sein Trossz mit dem schwereſten Zeug zu Fuß vnd zu Rossz durch etlich abweg zum vorzug / vnd wann er morgens frü sein Wacht abzelt / so berichte seinen nachgen Zeug / der hinden im Läger gelassen / das er angehendts tags deß Feindes Wacht nach eynfall / fleucht er / so empfacht er jn / wehrt er sich / so fellt er gäch in jn / zu beyden theilen sollen sie weder schiessen noch schreyen / biß sie jren Feindt ergreiffen / alsdann trifft jr Geschütz gewiß / vnd der still angriff vnd das vrplötzlich geschrey erzeygt den Feindt / vnd gibt jm den Sieg oder vorzug.

Durchbruch deß Auffsatzes.

OB jm aber der Feindtlichen halten / an Wälden / Fluten / Büheln / Hecken / Gräben / Mössen / oder bodenlosen Leymgruben / den weg verschlügen / brauch er solche finantz / erfahr von Kundtschafftern / durch was vmbweg er den fürgenommen Zug enden mög / trag dann zwischen beyde Läger vil Holtz / zündts an / verruck im rauch / Oder besehe welche zeyt vnd an welchem ort die Feind am hinläßigſten hüten / lauff jn mit den geschwindeſten ab / oder nach verſteckten Hüten gleich eim abzug vnd flucht / oder vberhöch sie mit den geringſten / oder an welcher ſeiten sie die seinen mit Geschütz verfolgen / an dieſelben ordne er seine Gefangnen / zu Freund / oder rück für jre Statt / vnd wendt sich gegen jnen / so jene abzügen / sie zuruck schütten.

Von Klausen vnd engen wegschlägen.

ZEucht er auß oder in ein eng gebirgecht Landt / da jm mag gewehrt werden / da er an ein ort seinen Hauffen / als ob er daſelbs durchtringen wöll / vnd wann das Landtvolck all zugelauffen iſt / verlasse ein theil seines Heers / gleich als wer er gar da / vnd nem er den andern vnbewarten zugang / vnverſehenlichen eyn / oder zeuch etlich tag / vnd schick die theuwreſten Reisigen tag vnd nacht / die verlaßnen Flut zu verſehenlichen eynzunemmen / eyl jn streng nach / Oder laß die wolbekleydten Knecht wol gespeyſet durch etlich ödinen die Hütten vberfallen / erſtechen vnd beſetzen / Wirde er in einem engen weg ergriffen / schlag behend ein Schantzgraben / vnd die Bäum darnider / Holtz vnd Gesteud darauff / zündts an / vnd weich zurück / Oder werb vmb ertichten fried / laß nachts die Wachten vom blaſen vnd trommen / zeuch still in seinen vortheil / heiß die Wechter auff den geringſten Pferden angehend tags nachreuten richt etlich Blöck auff Knechtiſch bekleydt / verlaß Hund / Müllereſel vñ Ochſen vngebundē / durch welcher geschrey der Feind meyne oder denck das Läger beharre noch

Kundtschafft.

WOlt jm der Feindt die Paßierung wehren / soll er vorhin mit Schiffleuten bereit sein / die von stund anzuhencken / vnd mit viel Holtzledinen zu halten

halben Mon vmb seinen Hauffen machen vnd anzünden. Das Wasser aber mag er auch also sicher machen/wann er seine Reisigen oder Heerwägen/oder etliche Schiff voller Stein an zwerch in den furt senckt / oder in viel Gräben mit wuren außtheilt/ Oder erspähe / wie er weit ob den Feindē den mehrertheil seines Heers hinüber führen vñ verstecken mög/oder in vortheiliger Ordnung gegen dem Feind fercken/vñ hiezwischen dergleichen thun/ als wöll er mit den ringen Pferden paßieren biß sie zusammen fliessen vnd vom gestad gedrungen werden/ vnd also hinüber fallen / Oder such zween furt/vnd wann er von einem getrieben würd/so lauff er mit gantzem Hauffen so lang zum andern/biß die Feindt meynen/er werde allweg also thun/Zu letzt wañ die Feind alle zu dem einen eylend / heiß er die verordneten sich von jm theilen/hinüber pfützen/ vnd jm enthalb zuspringen/Oder thu als wöll er sich auff den nechsten Bühel belägern/heiß zu betrug deß Feinds etliche Zeltlin auffrichten / aber jeden sonst bereit sein wenig Feuwer machen/Holtz herzu tragen angesichts deß Feinds / biß er auch sein Läger schlegt/ vnd sich zu bewerbung seiner notturfft auff die Feldt zerstreuwet/ dann soll er nicht allein paßieren/ sonder auch das Läger beschedigen / Oder er soll bey dem Gestad ein halt setzen / gemachsam paßieren/ so jm kundt ist das jm ein kleins Zeuglin nachstellt / vnd das selbig erwüschen / Oder zög jm ein grosse macht auff dem Fuß nach/soll er aber etlich verschmucken/auch so weit fliehen/biß schier die helfft vber passiert hette/welche er im geschwinden wenden erwürgen soll.

Schlacht.

Er soll nit schlagen on demütigs Gebätt vñ andechtigs ergeben an Gott/on gedrang oder heylsamen vortheil/er hab dann die Feindt mit allerley armut außgemergelt/in Winde/Regen vñ Kelte/ oder hitz/ jrer vnd der seinen hertzen vnd fürsatz/auß worten/wercken/gesicht/ weiß vnd gebärden/ wol mutgemasset/den öberstenplatz eyngenommen/Läger vnd Trosß wol bewart/Vieh vnd Leut wol gefüttert/ deß Feinds heimliche list wol verhüt vnd verkündiget.

Zeyt.

Alles glück nimpt vnd gibt die rechte zeyt vnd weil deß Sommers / Winters/tags/ nachts/regens/Winds/ Darumb soll ers allzeyt fügen/ dz sie dem Feind widerwertig vnd seinem gesicht schedlich seye? Wann er vortheilig zuschlagen jm fürnimpt/soll er die seinen still zu vesper zeyt alle wol speisen auff zwen tag/ vnd nach dem mal vor der Feindt Läger die gantze nacht Lermen machen / vnd die Scharmützer abwechßlen/ dz sie vmbschlaffen vñ wachen / zumorgen früh die Knecht wider speisen/ auch etlich speiß auff den tag zu jn geben / vnd dann die nicht gewacht haben vornen an spitz in die Schlachtordnung stellen wider den Feindt / den selben fünff oder sechs stundt als nüchtern auffenthalten vnd lauhen / biß er vor hunger / durst/ hitz vnd onmacht krafftloß wirt / Oder leg sein Herr in einem Stättlin/ vnd der Feindt zufeldt/ soll er sie mit der fütterung halten wie obberürt / vñ mit wenig ringen Pferden lärmen machen vnd vnruhe/Alsdañ in Regen vnd Windt zur Feldtschlacht reitzen vnder seinem rach/vnd wann der Feindt ernaßt/ erfreuwret vnd erschwächt / dem Läger wider zuruck / hinder jm daher trumpffen / Oder etwann die Trosßbuben / diener / jungen vnd sudler in seinem Läger geharnischt halten/vnd wañ der Feindt auff die fütterung zeucht/ die Kriegßleut in der Trossern bekleydung auch hinauß schicken / jene zuschlagen/ Ist sein Feind stercker dañ er/greiff fast abends an/obs vbel gieng/das in die nacht erstreckt/Oder ehe er sein Schlachtordnung machen mög / oder in einem dicken nebel-

Platz.

DEr klein Hauff soll seinen vortheil wider den grossen also in der enge suchen oder höhe/da tags die Soñ/nachts der Mon/Lufft vnd staub/ dem Feind vnder die Augen schlage/Da er ein Wasser hab/seine lassen Pferd zu laben/hinderwerts/ vnd ein Stättlin wie es glücket/ das sich die seinen da sämlen vñ wider stercken mögen/In Sumña/da er zum vortheil auffs minst an der lincken seiten/ein See/ Weyer/Graben/Moß/Stättlin/Schloß/oder ein Felsen hab / dahin jener nit kommen mög/Solche vortheil dienen offt auch zum stürmen.

Trossz.

DEn sol er entweders vor allem vberfall in sichere Hut gestellt/oder vnder freyen Himmel den Feinden als Klebrütlin zum Vogelfang fürgesteckt / vnd die seinen benötiget haben / jre Haab vom Feindt zu entretten / oder die Kistenfürger vnder der beut erlegen.

Der Hurnweybel.

SOl den gantzen Trossz auch in gezwungner Ordnung mit Huren vñ Buben/ bey harter straff Leibs vñ Lebens/allzeyt zusamen halten/auch in den angriffen etwan also ferr vor der Schlachtordnung eynschliessen / das die Knecht jr mördtlich geschrey nicht verzage.

Befelchsleut.

DJe sollen sich gegen jrem treuwen Fürsten vnd Hauffen zu aller not wolbereit/ tröstlich/ frisch/ geschwindt/ klug vnd frölich erzeygen / Die Fendlin/ Spiß/ Hellenparten/Handrohr/Schlachtschwerdt/Bogner/behend mit schimpffli chen worten absöndern vnd abzelen / darmit sie dieselbigen nach erforderung der not künstlich eyn vnd außtheilen/anhencken vnd absetzen können.

Ringe Pferd.

DJeweil die vmb jrer geschwindigkeit wegen kein beharrlichen platz haben mögen/sonder allein deß glücks achten/ wie die jre Knecht entschütten / die zertrenten feind erlegen/ vnd wo jr Hauff am schwechsten ist / gemeinigklich bereit zrück durchbrechen mögen / Darumb soll ein jegklichs Geschwader / die geübtesten v erfahrnesten Führer/vnd klügesten / mannhafftigesten vnd geschwindesten Ampte vnd Führer haben/die nach gelegenheit deß Gelends/der zeyt vnd zufalls/die jren erretten/vnd die Feindt verletzen können/vnd die flüchtigirigen Knecht wider hinfür stechen den gezwungenen abzug aber mit außgedehntem Mantel/so langs müglich ist/biege Wer jm deß Feinds Reisiger Zeug zu starck / setz hinder jeden Reisigen ein Schütz oder Landtsknecht / vnd stell jre Trossbuben mit spitzen Helmlinen vnd Glenen v weite/das jene wehnen/ sie haben noch ein starcken nachtruck. Reisig Schützen seind Welschen Landen jetzt auch wunder breuchlich/vnd in die menge sehr vortheilig.

Küris

Küriſſer.

Auß vnd halb Küriſſer ſollen ſich auch ſöndern/das man ſie deſt behender nach deß Fürſten geheiß / eynführen/ fürſtellen oder anhencken mög / eigentlich an dem ort da dig Pferd jren lauff vnd raum haben mögen.

Feldtgeſchütz.

Das ſoll mit künen Büchſſenmeiſtern allzeit in bereiter rüſtung ſauber gereiniget/gewichtlich gefüttert/ vnd allein auß deß Fürſten willen geführt/ gerichtet von dem Windt / das die Knecht nicht beſchediget vnd abgeſchoſſen werden/ Hett aber der Feind mehr Geſchütz / ſoll er jn faſt im Platzregen vnd dicken nachtnebl vberfallen.

Schlachtordnung.

Er ſoll anfangs ergründen/ob der Feind mächtiger/ wolgeleguer/ baß gerüſter/ gewapneter / in gefährligkeit vnverzagter / zu Roſſs oder zu Fuß ſtercker oder mannhafftiger / mit leichter oder ſchwerer rüſtung vnd Geſchütz fertiger / mit Platz/Sonnen oder Mon/ Lufft/Zeyt/vnd allen dergleichen anderen vortheilen / gewehren/ bereiter / klüger / trützlicher oder zaghafftiger bewart ſey / damit er jedem ſonderlichen vortheil hingegen ſtellen vnd erkennen mög / wie vnd was zuthun oder zulaſſen ſey.

Zum andern ſoll er ſtrengklichen anhalten/das er von Reiſigen vnd Fußknechten vor der Schlacht etlich fahe/ durch welche er ſeines Feinds anſchläg/ auch mit peinlicher gichtigung vernemme / vnd mit weiſem raht fürkomme oder wende / darab der Feind nicht wenig erſchrecken würd.

Die nachtbarſten ſo da weibiſch weinten vnd vmb gnad betten / den Knechten zeygen / wie mit eim nichtigen vnmenniſchen Feind ſie ſchlagen werden / die frechen aber behend erwürgen / es wer denn ſach/ das er etlich der ſeinen mit jnen löſen kündte.

Zum dritten/ſol er ein mittelmäßigen verlornen Hauffen von jeden Rotten außleſen/oder die ſelbs freywilligen Knecht zum angriff/vnd mit Handtrohren beſeits alſo behencken / das ſie jren flügel hinfür an ſpitz ſchwencken / vnd im ſchwencken abſchieſſen/ vnd an der andern ſeiten zur ladung hinder den Hauffen vortheilig abweichen. Dergleichen von den ringen Pferden vnd Reiſigen Schützen auch zuthun iſt.

Zum vierdten / ſoll er die andern Hauffen alſo ordnen / das die ring gewapneten an die höhe eins Büchels/die ſchweren an die ebne geſtellt/die ſchwechſten vñ gemeinigklich die lincken ſeiten ſeines Feinds treffen mögen.

Zum fünfften/ ſoll er jede Ordnung nicht zu dünn außdehnen / noch zu dick engeren vnd zamen ſchmücke/ damit ſie nit leichtlich weder getrennt noch vmbgeben werden.

Zum ſechſten / ſoll er ein jede Ordnung von dem Windt vnd von dem Sonnenſchein ſtellen / vnd ſie zum angriff / mit ſteinen/ ſtaub/ ſand/fürwürffen/ mit gefüttertem Hagelgeſchütz/vñ mit allem das ſeins Feinds geſicht verhindern vñ blenden mag/ verſehen.

Zum sibenden / soll er mit den ringen Pferden / als wölt er jetzt treffen / biß an seines Feinds Ordnung ein dicken grossen staub machen / vnd hie zwischen hinder jnen ein wolgeordneten Hauffen an seines Feinds rucken schwencken / alsdañ vnverdechtlich eynplatzen.

Item etwan mit den andern Hauffen im angriff zuruck weichen / vnd einen bestellen / der in den getreñten nachtruck eynbrech / biß er sich mit den weichenden Hauffen ordenlich vnd streng wenden vnd angreiffen mög.

Zum achten / versteckt er auff beyden seiten etlich Reisig vñ Fußknecht in geheim / sampt etlichen Trossern / das sie zu Roß vñ zu Fuß an einem sichtbaren ort / als wie ein Bühel zwerch herab / im angriff nicht weit vom Feind / jm zufallen / vnd den seinen tröstlich zusprechen / als kem jn hülff / So bald nun solchs vermeynt / würd es die seinen stercken vnd den Feind zägen / sonderlichen so vnder solcher zeyt die selbigen sich geschwind gegen dem Feind wenden vnd erschreckenlichen anplatzen würden.

Zum neundten / soll er Schlachtschwerdt / Hellenparten / Mordachßen vnd dergleichen kurtze Wehr / zun Schwerdtschlägen verordnet haben / so der anfall zu grün vnd eng zusammen trüng / das sie die langen Wehr nicht wol gebrauchen möchten / das er alsdann dieselben wercken laß.

Zum zehenden / soll er vnverzogenlichen heimlich Halten verschlahen / vñ mit stricken vñ Sailen / gleich wie einē Gewild / richten / damit er in ertichter oder in bezwungener flucht die nacheilenden vnbedachten Feind / gleich als in ein Fisch Reuschen / etwan auch mit ertichten mären leichen mög.

Zum eylfften / soll er etlich in seines Feinds Sprach / bekleydung / Monier vnd zeichen zun Feinden verordnen / die an denen orten / da er nit ist / schreyē / Jr Oberster sey sampt etlichen Hauptleuten erstochen / vnd sie eylends in jr gewarsame abmane / vnd sag / es mög sonst jrs Beins nicht davon kommen / das solchs auch die seinen hören mögen / so soll ers auch bey jn zuschreyen verordnen.

Zum zwölfften / soll er ein feste nachhut als ein Mauwer auff den vnfall halten / das er die flüchtigen verfächt / hindersich versamle / erkicke vnd stercke.

Zum dreyzehenden / soll er nach seinem vermögen etlich Rotten außerlesen / auß welchen seine Befelchsleut / nach erforderung der notturfft / die geringen vnd wolgerüsten für die müden vnd angefochtnen abwechßeln vnd anführen / auch die abgeführten vnd außgearbeiten zumal laben / vnd wider stercken mögen.

Zum vierzehenden / soll er offentlich außruffen vor dem Hauffen / vnd gebieten / welcher weichen würd / das jn der nechst bey jm erwürgen sol.

Item das keiner einigen Gefangnen neim / noch rantziere / wie mechtig er sey / auch nicht eines Hellers wehrt Kistenfäge / bey verlierung guts / ehren / Leibs vnd Lebens / bis der Feind gentzlichen geschlagen vnd gesiget seye / vnd das die nachhut darauff halten / spähen / vnd alle so hierüber ergriffen / erstechen sollen.

Zum fünfftzehenden / soll er auch etliche Ritterliche Männer bestellen / die mit zwerchspiessen vnder der anlauffenden Feind Spieß springen / vnd vber sich treiben / damit

mit die vordersten Glieder von den ersten stichen gehindert/ vnd hingegen die seinen
n stechen beforthailt werden.

Endtlich sol er allzeyt in seinen Rähten vnd Gesprächen/ sein willen vnd alle seine
schläg mit so stiller fürsichtigkeit handlen/ das nichts anders geoffenbart werd/ dañ
as die seinen hertzhafftig/ mutsam/ kün/ frech vñ standthafft/ aber die Feind zaghafft/
ichtgirig vnd forchtsam/ machen möcht.

Angriff.

IM angriff soll er alle Knecht mannlich trösten/ je die redlichsten jrer theuwren
Thaten/ vnd seiner treuw ermanen/ der Feinden zagheit eröffnen/ jr groß gut
vñ Reichthumb preiß machen/ sein leben/ Leib/ ehr/ gut/ in jren schirm ergeben/
vnd im Eyd schweren/ da zusigen oder zusterben/ vnd wo es die not erfordert/ mit allen
Kürissern zu jm in die Ordnung abstehn/ dz Geschütz in gemein wider den Feind rich-
ten/ mit einem Mantel verdecken/ mit seinem Hauffen still ligen/ den Feind anlauf-
fens müden vnd helligen/ vnd als ein zweck treffen/ beyde Feldtgeschütz vnd Handt-
büchssen mit gemeinem geschrey der Reutern/ Fußknechten/ Huren vnd Buben/ eins
mals ablassen/ vñ zum grausamsten eyntrucken/ mit aller rüstung in die abgelauffnen
keichenden vnd hartschnauffenden Feind. So nun jede Schlachtordnung nach glü-
ckes fall/ art deß Feinds/ platz deß Gelends/ lauff deß Himmels/ vnd gelegenheit der
zeyt zu mehrmalen muß gerichtet werden/ kan man sie nicht wol in gewisse Regeln be-
schliessen/ sonder die vnentweichlich not bezwingt/ das die Amptleut jres Fürsten/ deß
Kriegs vnd deß löblichen preiß der Ritterschafft begert/ nicht allein darumb erwehlt
werden/ dz sie Edel/ reich/ verrühmpter/ mächtiger Geschlecht/ viler freundtschafft/
vichtsch/ sauffer/ rösch Balgharten/ groß/ starck/ alt Kriegßleut/ in hohen Befelchen
gebraucht/ vnd von frembden Herren reichlich besoldt worden seind/ sonder (ob sie
gleich arm) dennoch fromb/ auffrecht/ klug/ weiß/ vnverzagt/ vnerschrocken/ treuw/
standthafft seind/ vnd theuwer/ geschwindt/ anschlägig/ vortheilig vnd sigreich gehan-
delt/ jrem Herren ehr vnd preiß erstritten/ Gottsdienst vnd forcht gehandthabt/ Land
vnd sein Leut beschirmpt/ Gericht vnd Recht Freunden vñ Feinden gefürdert haben/
Solche haben dann die Kugel in der Faust/ köndten sie auch allein selbs vnd ander leh-
ren werffen.

Erlegung der flüchtigen.

HEtt sich der Feind nach der flucht wider versamlet vnd vermutet zustercken vñ
zuwagen/ ehe es geschehe/ soll er jn nachts vmblägern/ vnd durch wenig Knechte
den schlaff wären/ vnnd morgens den schläfferigen angreiffen/ oder jrer er-
stochnen Herren Häupter zeygen/ ob er sie darmit erweichen möcht/ das sie sich gefan-
gen geben.

Vertüschung deß erlittnen schadens.

IM mag kein schaden so klein geschehen/ darab die seinen nit erschrecken/ vñ der
Feind mañhafft werd/ darumb sol er denselben mit allem fleiß/ worten vñ wer-
cken/ bergen/ die wundten vnd gestochnen gleich vom Schlachtplatz hin in die
Stätt zu guter pfleg vñ Artzney nachts schicken/ die Todten heimlich vergraben/ vnd
sagen/ Er hab sie in Befelch außgesendt/ also macht er die geheilten jm günstiger/ treu-
wer vñ küner/ den Feind aber zaghafftiger/ so er sicht das er noch vil Todten auff dem
Platz/ vnd diser keine hat.

Ordnung vnd Lehr der Kriegßhändel.

Rach.

WO aber sein Feind vmb Siegs willen oder vmb deß zugefügten schadens willen in vnbehüter freud vnd vnachtsamer Ordnung triumphiert/ ist die gelegen zeyt jn nachts zu vberfallen/ wie Gedeon die Madianiter/ vnd also das sein von jm auch zu entschüttē/ wie Abraham/ Loth vom Kedarlaomor/ damit er auch sein ehr widerhol/ bey Freunden vnd Feinden/ vnd sein vnd seines Heers hertzen grebten erküle. Ein jeden frommen Kriegßmann soll deß Feinds trotzlicher vbermut nicht erzagen/ sonder viel rachgiriger zum zorn bezwingen/ nicht zerruwen biß er sich rächet/ vnd Hab vnd lob erstreittet/ mit grosser schand seines Feinds.

Bestättung der Wanckelmütigen.

BEsorgt er das jm etlich Gelend vnd Stätt nicht farb noch glauben halten seinem abwesen/ so führ er alle jre argwönige öbersten Herren (als geschehen vmb verehrung willen) mit jm weg/ begab sie Fürstlich/ vnd laß sie freundlich zu rechter zeyt scheiden/ darmit erlangt er jr vnd der Gemein gunst.

Wo sich aber die bevogteten Stätt embören wolten/ soll er seinen Amptlauten befehlen zuhandlen/ wie oben von den treuwlosen Stätten vermeldt ist.

Item er sol jnen zusatz schicken/ Förchtet er aber/ das sie den zusatz nicht auffnemmen/ bitt sie das er mit jrem gunst seine krancken vnd verwundten bey jn heilen möge/ schick jn also verkleydt hineyn/ Oder nem jn all jren Harnisch/ Wehr/ vnd was zu Ritterschafft förderlich ist/ verschaff das jn solchs wider zuerholen gewehret werd. Hertz on waffen schlegt sich selbs/ Wo der Türck solchs nicht gethan/ hett er bißher al Königreich weder erkriegt/ beherrscht noch behalten.

Platz Plünderung.

WAnn er nun aller sorg frey ist/ soll er Reisigen vnd Fußknechten/ Huren vnd Buben/ ein Zeichen geben/ den Schlachtplatz auffzuraumen/ auch sonst kein frembden hinzu lassen/ Oder vor der Schlacht verkündt habē/ die Beut wider er gemeinigklich vor jn allen auffheben vnd außtheilen lassen/ einem wie dem andern/ vnd welcher eins Hellers wehrt verzwickt/ on alle gnad an ein Ast hencken/ Also auch dem Hurenweybel etlich zugeben die jm helffen sampt dem Trosß darauff lauren/ damit die Knecht dest vnverhinderter allein acht haben/ wie sie die Feind niderlegen/ sie sind jrs theils sicher gewertig seind.

Gefangnen.

DJe Gefangnen vnder dem Krieg selten tödten/ sonder abwechßlen/ die von ehrem stammen sein vnd reicher Hab/ nach gelegenheit der sachen die Knecht rantzieren lassen/ oder selbs von jn lösen/ ehrlich nach jrer wirde halten ehrbiedig lassen/ Die gemeinen vnd armen etwan zu Stätt/ Burger/ oder Feldbauwen dienstbar behalten.

Etlich

Endtliche Sum deß Siegs.

Jn jeden nach seiner wirde vnd verdienst / mit Golt / Harnisch / Schwerdt Pferd/Armring/ begaben/ auch noch mehr hoffnung machen zun gaben vnd ergetzung.

Item die so vmb gnad bitten/ was wirde oder Stands sie jmer sein mögen/vorab so sie jm nicht sehr schaden mögen oder wöllen / soll er mit Fürstlicher miltigkeit auffnemmen vñ hulden/die Rach ist Gottes/ der sie durch seinen vnergründtlichen Rahtschlag mit seinem Werckzeug übt vber wen er wil / sie jm danckbar/ damit er den mißgebrauchten vnnützen Werckzeug nicht auch etwan in das Feuwer seines erschrecklichen vnentweichlichen zorns vnversehenlich stürtze / verhüt sich nach gewunner Schlacht vor braūt vñ anderer wütender verheerung vnd thierischer grimmigkeit. Er soll senfft vnd barmhertzig sich Freunden vnd Feinden beweisen / Alt leut / Wittfrauwen/gemählet/Jungfrauwen/ Waisen vñ Armen/die Gelehrten bevorab/Lehrer vñ Prediger/vor allem leyd bewaren / Alle Bücher vnd Kirchenzier eines jeden glaubens in sicherer gewarsamkeit verhüten/seine sinn/hertz/Augen/Hend vñ Füß/vor allerley raub vñ vnkeuschheit rein vnd vnbefleckt bewaren/ den armen Fürstlich schencken/sich allein deß herrlichē lobreichē Siegs ersettigen lassen/ vñ auffs kürtzest mit dem gantzen hellen Hauffen/mit allen Landen vñ Leuten/dem Allmächtigen Gott der Heerzügen/ vnserm himlischen Herren vnd Vatter/darumb ehr geben/ preiß/ lob vnd danck sagen von grund deß andächtigen hertzens/ jn auch auffs fleißigest bitten/durch sein grundtlose gnad vnd barmhertzigkeit/ im Namen Jesu Christi vnsers einigen Heylands vnd Mittlers/seines allerliebsten hertz vnd eingebornen Sons/das er ferrer seinen heiligen Bundt deß neuwen vnd ewigen Testaments an jm vnd den seinen nicht brechen / sonder an seinen Creaturen leisten/ seine Land vnd Leut / sampt Geistlicher vnd jrrdischer narung/ in seinem heiligen fried/wort vñ schirm/allzeyt erhalten/Zum end auch allen geben wölle die ewigen freud vnd seligkeit.

Vrlaub.

Vm end soll sich ein frommer Fürst vor allem argwon der vndanckbarkeit eussern/den gantzen hellen Hauffen zusammen berüffen / einem jeden / vom höchsten an biß zum gemeinen Mann/seiner treuw vnd Ritterlichen thaten / seines ernstlichen fleiß vñ erlittnen schadens/auff Zügen/Wachten/Scharmützeln/ Stürmen/ Schlachten/nach wirde begaben/ lob vnd danck sagen/vñ sich jnen gar verheissen vnd vereygnen/vmb ein jeden insonders zu gedencken vnd zu vergelten. Soll sich darnach dem Hauffen befehlen/Also dann auch jegklichen nach seinem verdienst/darnach laut deß Bestellbrieffs/zum abzug gnedig vñ ehrlich abfertigen/Ernstlich bitten/das sie an solchem vermögen eines armen Fürstens ein vernügen haben / guter zuversicht/wo er oder die seinen jr weiter behufften/es zu bessern/Endtlich befehlen dem fried Gottes/das gefellt Gott vnd der Welt.

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch.

Gemeine Streits Regeln.

KEinerley rähe oder anschläg seyn besser dann die/ so da dem Feindt verborgen sein/ehe dann du sie thust.

In mangel vnd abgang der speiß/in vberfallen oder erschrecken/ist der Feindt allweg besser zu gewinnen dann mit dem Schwerdt/dann in der Schlacht hat das glück mehr herrschung als die mannheit.

Guter anschlag/ list vnd klugheit ist in streiten allweg besser als die mannheit.

Die mannheit ist besser als die mennig.

Die natur gebiert wenig freydig oder behertzte männer/aber durch gute vnderweisung vnd anführung mache die geschicklichkeit viel behertzter Mann.

Das Kriegßvolck nimpt zu durch arbeyt/aber durch müßigkeit nimpts ab.

So ein Kundtschaffter der Feinde im Läger zusein vermeint wirdt/so sollen auff ein tag alle vnd jegkliche in jr eigen Zelt erfordert werden / so findet man den Kundtschaffter zu stundan.

Wirst du innen das die Feind deines anschlags innen seind worden/ist nit dester dein fürnemmen änderst.

Was man thun sol/ handel mit vielen/ was aber du thun wölleſt/ das handel mit wenigen/vnd den aller getreuwesten/oder aber mit dir selbs.

Es ist ein grosse geschicklichkeit / den Feindt mehr mit hunger als mit dem Schwerdt vberwinden.

In was weise vnd Wehren du streiten wilt/sollen die Feindt nicht wissen/ darmit sie nicht etwas dargegen erdencken.

D:

Die Lehr so Keyser Maximilian in seiner jugent durch seine erfahrne treffenliche Kriegßräht zugestellt ist.

DVrchleuchtigister Edler Fürst/
Betrachte was du bist vnd wirst.
Wie magst Gott dancken jmmermehr
Deß vnzalbarn glücks/ guts vnd ehr/
So dir auß gnad verlihen ist/
Für ander Menschen erhöhet bist/
Ein Fürst vber sein Volck zu schalten.
O Herr nicht laß in dir erkalten
Gotts forcht / lieb/ treuw vnd grechtigkeit/
Warheit/milte/vnd barmhertzigkeit.
Wilt du das dir nicht soll mißlingn/
So verhüte vor allen dingn/
Nim nichts für wider Recht vnd Gott/
So kompst du nicht in sünd vnd spott/
Nit laß dich zeyt/ müh/ arbeyt grauwen/
Betracht was Gott hat auff dich gbauwen/
Den grössern theil der Christen Welt/
Dir Gott der Herr hat zugestellt.
Hab frommen lieb vnd erbarkeit/
Steh allzeit bey der grechtigkeit/
Biß züchtig/lieblicher red/still/
Verbring nicht allzeyt deinen will.
Dann wie soll der sein Feind bestahn
Der sich selbs nicht bezwingen kan?
Befleiß dich guter sitten vnd gberd/
Halt deinen Adel schon vnd wehrt.
Auff nichten soll ein Fürst mehr achtn/
Dann nach ehr/lob vnd tugend trachtn.
Der ist der höchst vber andre all/
Eben lug das er auch nicht fall.
Erzeig nicht dein vndanckbarkeit/
Biß Gott zudienn allzeyt bereit/
Biß warhafft/halt dein wort Fürstlich/
Das ist dir nutz vnd gar ehrlich.
Halt gleiches Recht armen vnd Reich/
Freundt/gut oder gelt nicht ansich.
Gerechtigkeit ist die Hauptstatt/
Die Gott auff Erd dir bfohlen hat.
Darumb befilch die keim auff Erd.
Er sey dann fromb vnd ehren wehrt.
Dich mag er müh wol vberhebn/
Abr Gott für dich nicht Rechnung gebn.
Hettst du das Ampt selbs wol versehn/
So were niemandts vnrecht gschehn/

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch.

Der Richter bleibt in Gottes hut/
Der wissend niemands vnrecht thut.
All grosse sachen oder that
Nim für mit frommer weisen raht/
On all vernunfft ist lob vnd preiß/
Der nicht folgt/meynt sey allein weiß.
Nicht biß dir in dem selbs vntreuw/
Nach schanden ist vmb sonst die reuw/
Nicht kümmer noch bemühe dich
Mit dem das dir ist vnmüglich.
Wilt du glück han zu Krieg vnd reysen/
Beschirm die Armen/Wittwen/Waisen/
Was du mit Recht vnd fried magst han/
Kein Krieg darumb solt fahen an.
Kriegen ist groß sorgfeltigkeit/
Auch vieler müh / grosser arbeyt/
Mit wachen/reihten/früh vnd spat/
Weiß niemand wies zuletzt geradt/
Wievil meynstu das Krieg vnd reysen
Mach arme leut/Wittwen vnd Waisen?
Es gsteht vil leut/vil gut vnd gelt/
Vnd darzu Gott gröblich mißfellt/
Es sey dann ehr vnd gut zubhalten/
Da wehr dich bald/vnd laß Gott walten.
Oder das böß vnrecht zustraffn/
Da spar nicht mühe/kein gut noch waffen.
Solch Krieg seind frommer Fürsten pflicht/
Da niemandts gwalt noch vnrecht gschicht.
Dann Gott im alten Testament
Dem Gedeon gabs Regiment
Vber die Kind von Israel/
Zu streiten gab er jm befehl.
So hat dir Gott befohlen schon
Dein arme leut vnd Vnderthon.
Die solt du alle schützen/schirmen/
Vnd für die kriegen/fechten/stürmen/
Darmit sie friedlich mögen leben/
Vnd dir von jrem armut geben.
Dann mit jrm schweiß sie dich ernehrn/
Vnd bhalten auch bey staht vnd ehrn/
All weil du sie haltst wol vnd friedlich
So würdest du sein reich vnd glückselig.

Von Kriegß Regiment.

WAnn dich je must in Krieg begebn
So lug bedenck all ding vor eben/
Was du darzu als müssest haben/

Darmit nicht kompst zu spott vnd schadn.
Dann das ist gar ein grosser gbrust/
Der kriegt zu schaden vnd verlust.
Zuvor ab in dem stück denck mein/
Wer kriegt da muß groß gelt bey sein/
Must han vil Leut zu Fuß vnd Rossz/
Deßgleich vil Büchssen / Pulffer/ Gschoß/
Mancherley Kugel/Büchssenstein/
Darzu Rossz/Wägen groß vnd klein/
Vil Hauwen/Schauflen/ander Gschirr/
Wegweiser / das nit werden jrr.
Vbers Gschoß muß sein zuvoran
Ein hertzhaffter gschickt Hauptmann/
Zeugmeister/Büchssenmeister/Knecht/
Die tragen / graben / krum vnd schlecht/
Schantzen/körb setzen tag vnd nacht/
Darzu haben gut sorg vnd Wacht/
Das sie nicht als die Narren vnd blinden
Vberfallen werden von den Finden/
Darumb laß allzeyt hüten / wachen/
Das nicht die Feind deins schadens lachen.
Mit allem dem ists nicht genug
Das du hast Leut/Gschoß/gelt mit fug/
Sie müssen darzu tauglich sein/
Das dich nicht bringen vmb das dein/
Dann wer mit Hasen Hund wil fahen/
Mag sovil schaden als nutz empfahen.
Mit all deim Kriegßvolck schaffstu neut
Du habst dann fromb geschickt Hauptleut/
Den du magst gut vnd ehr vertrauwen/
Vnd auff sie deinen anschlag bauwen/
Die dich nicht leichen vnd betriegen/
Vnd vmb dein selbs eigen gut kriegen/
Als jetzt bschicht viel mal in der Welt/
Damit bekommens gut vnd gelt/
Das wirdt nicht dein ehr vnd nutz sein/
Drumb lug selbs zu den sachen dein/
Nicht biß verdrüßig/langsam/träg/
Hab leut die wissen weg vnd steg.
In deins Feinds Heer hab gut Kundtschafft/
Spar nit fleiß/gelt/an solch Bottschafft/
Es mag kommen in einer stund/
Das alles zwyfach wider kompt/
Was heut thun magst/spar nit biß morgn/
Fleuch Gottslestern vnd vnnütz sorgn.
Vertrauw deim Feind nimmer so gut/
Biß alls in guter Wehr vnd Hut/
Dann so wol wil er dir nimmer/
Er brecht dich gern vmb Leib vnd ehr.

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch/

Darumb glaub nit seinr listigkeit/
Jn widerstand biß allzeyt breit.
Allzeyt färträchtig in deiner sach/
Wanns not ist/schlaff nit/ sonder wach/
Verachtung/faul/liederlichkeit
Bringt im Krieg schad / nachtheil vnd leyd/
Wilt das dein anschlag wol geraht/
So halt jn heimlich in deim Raht.
Wer anschläg seim Feind offenbart/
Erreichet selten sein wolfart/
Vorzeyten wars groß lob vnd ehr
Sein Feind lan kom̃n zu gleicher Wehr/
Jm ward abgsagt bey guter zeyt/
Die hielt man für gut Ritter leut.
Jetzunder ist kein gut Hauptmann/
Der nicht mit vortheil schlagen kan.
Jetzt wirt gelobt vnd grühmpt in kriegen/
Der Feind kan vnd weiß zu betriegen/
Nicht das dich deß wöll vnderweisen/
Das nicht sey lob/ ehr/noch zupreisen.
Aber fürkommen spott vnd schaden/
Wil dich damit gewarnet haben/
Dann besser wirt sein vnd zu ehren
Dich deines Feinds mit list zurwehren/
Dann Stätt verliern/ Schloß/ Leut vnd Land
Aller Welt kommen zspott vnd schand.
So du gleich dein ehr thust bewarn
Wirt dich darumb dein Feind nicht sparn.
Darumb mit list brich Feinds vntreuw/
Daß dir sein boßheit nicht bring reuw.
Dann dein verlust/reuw/schad vnd leyd/
Jst deinem Feind ein frölichkeit.

Von gutem Regiment vnderm Kriegßvolck.

WIl obgedacht ding lassen stehn/
Wider vnder deine Kriegßleut gehn/
Darunder mancher Mutter Kind/
Die nicht eins sinns vnd gmütes sind/
Die gschicktsten vnder jn solt erwehln
Zu Weybeln/ Fendrich vnd der Geselln.
Halt all in guter forcht/Ordnung/
Nit leyd vndr jn zusprüch/fordrung/
Was Meutmacher böß Buben sind/
Solt mustern auß/vnd straffen gschwind.
Sie dir wol sovil vnraht machen/
Als sie nutz frommen deine sachen.

Wiltu

Wiltu mit Kriegßvolck etwas schaffen/
Musts wol bezaln vnd ernstlich straffen.
Thu jedem on verzug gut Recht/
Er sey Reich/ Arm/ Ritter odr Knecht.
Daß sie in guter freundtschafft bleiben/
Vnd dir helffen dein Feind vertreiben.
Wie köndten sie dem Feind groß schaden/
So sie selbs seind mit Krieg beladen.
Ich hab noch nicht vil hören sagen/
Das man Feind mit Feind hab geschlagen.
Hab aber wol gelesen vnd ghört/
Dardurch manch Herrschafft sey zerstört.
Mach vor fried vnder den Leuten/
Magst dester baß die Feind bestreiten.

Von Feldschlachten.

WIltu dich in ein Feldschlacht begebn/
So wart deß Platz vnd gegend ebn.
Zuver erkund deins Feindes macht/
Vnd jn mit nicht spar vnd veracht.
Verachtung hat manch Heer vmbbracht/
Drumb biß in dem allzeyt bdacht.
Nim war kanst den Platz also findn/
Das man dich nicht angreiffn mög hindn.
Kein vortheil leichtlich vbergeb/
Keins künfftign glücks dich vberheb.
Das Glückrad ist mißlich gar rund/
Sich offt vmbkehrt in einer stund.
Dein Feldtgschütz ordne zuvor an/
Hab Leut die können dmit vmbgahn/
Den Feinden ists ärger dann Gifft/
Zuvor wo man recht in sie trifft.
Ist kein erschrockner ding auff Erd/
Da hilfft kein Wehr/ Harnisch noch Pferd.
Ists deins Reisigen Zeugs lützel/
Verordne ein theil zum Scharmützel/
Die andern laß darnach hinbrechen
Vnd vor dem Fußzeug rennen/stechen/
Sie mögen leiden stich vnd stoß/
Han sie gut Harnisch vnd gut Rosß.
Seind vnder jn vil Edelleut/
Den lieber ehr ist dann groß beut.
Wiewol auch andern zuvertrauwen
Noch ist mehr auff den Adel zubauwen/
Jr Eltern vnd Kinder ehr wirt bracht
Darauff der gmein Knecht wenig acht/
Dein Ordnung mach bey guter zeyt/
Besser ist gharrt/ dann vbereilt.

Von aller hand Kriegßrüstung vnd gebrauch.

Vertrauw sovil nit deiner macht
Hab allzeit vortheils fleiß vnd acht.
Zun fordern Gliedern laß erlesen
Die freudig mehr im Krieg sein gwesen.
Dann wie sich dvordersten haltn vnd stehn/
So richten sich die zhinderst gehn.
Bestehn die vorn Ritterlich/
So fechten dhindern auch mannlich.
Der ersten treffen/schlagen vnd scherz
Ist beyder theil hoffnung vnd hertz.
Es nutzt auch etwa wol zur Schlacht
Das man Heuffen heissen dflügel macht/
Man mags wol theilen in zween Hauffen
Sie beyd dem Feind zu schaden lan lauffen.
Im Feld ist gar ein glücklich stund
So ein Hauff dem andern recht zhilff kompt.
Dein ding ordn/mit deinr Hauptleut raht
Daß dir vnd jn der Feind nicht schad/
Wann es kompt zu der rechten Schlacht
Verman dein Volck/hab dein selb acht/
Ob deine würden ligen nider
Das magstu darnach bringen wider.
Dir ist nicht vmb ein Schlacht gethan
Du magst jr mehr dann eine erstahn/
Würdst aber du vmbkommen/sterben/
Wer mancher Land vnd Leut verderben.
Kein ehr kompt auß zvil freudigkeit
Man achts wol ehe für toll künheit.
An Fürsten vil vnd groß ist glegen
Sollen sich nicht leichtlich verwegen
Iren Leib wagen in fährlichkeit/
Dann darauß kompt grosse not vnd leyd.
Ob dein Feind wich oder würd fliehen
Mit guter Ordnung laß nachziehn.
Nit laß dein Volck vnd Ordnung trennen.
Laß nur etlich Hauffen nach rennen.
Ob sie sich würden widerkehrn
Das du dich möchst on schaden wehrn.
Ob sichs dann nun also begeb/
Das dein Feind stercker zfelde leg/
Vnd du der Schlacht möchst han nachtheil/
Schem dich nicht fürkommen vnheil.
Zeuch wider zrück an gwisse stell/
Es sag gleich jeder was er wöll.
Nicht wags leichtlich durch ruhm noch zorn/
Biß bdacht / was heut nit ist / geschech morn/
Vnd magstu zrück nicht widerkehrn/
So denck wie dich sonst möchst erwehrn.
Vergrab/verzeun/brauch alt vnd jung/

Biß dir kompt rettung/entschüttung.
Darzu die Wagenburg wern gut/
Die man vorzeyten hett in hut.
Wer mit vernunfft ein vortheil kan/
Halt für ein geübten Kriegß Hauptman.
Ist mancherley vortheil im Feld/
Richt vnd halt dich darnach dirs fellt.
Man räht nicht all ding vor der zeit/
Muß auch thun darnach sichs begeit.
Es ist nicht gut zu langer rät/
Man kompt zuzeyten vil zu spat.
Ist nicht alls an der Schlacht gelegen/
Man muß offt anders mehr erwegen.
Vorzeyten stund Kongs hertz vnd macht
Im Feld auff Ritters that vnd Schlacht/
Da nicht so vil Land wurdn verhergt/
Die armen Leut verderbt/zerstört.
Da kannt man Ritters hertz vnd hand/
Man facht nit hinder Mauwrn vnd Wand.
Man hat ein andern sinn erdacht/
Vil starcker Schloß vnd Stätt gemacht.
Das mans drauß mit müh bringen mag/
Darhindr ist sicher/ gehertzt vnd zag.
Steht offt vnder der grossen Mauwr
Ein heyloser verzagter Lauwr.
Der eim nicht dörfft ein böß wort gebn/
Stilt eim Ritterlichen Mann sein lebn/
Mit grosser arbeit/ kost vnd schaden/
Mag man den Schelmen kaum außjagen.

Von Belägerungen vnd Stürmen.

SChloß/ Stätt beläger bey seiner zeyt/
Der Winter dem kein fürdrung geit.
Nim̃ war der gegend vmb die Statt/
Was Wehrn/Thürn/Gräben darumb gaht/
Beschauw der Wasser glegenheit/
Obs sein grundtloß/schmal oder breit.
Was man vom stegreyff stürmen wil/
Das thu in eyl/ geheim vnd still/
Darzu kein besser hülff noch raht/
Dann wer verstand vnd Kundtschafft hat/
Stürm bey vngwarnter rechter zeyt
Vor zugricht/saum nicht lang noch beyt/
Hab acht damit du dich befleißt/
Das du zuvor die Wehr zerreißt.
Mit deim Geschütz / Feuwerweck vnd pleiden
Nöt sie daß sie nicht mögen leyden.
Auff der Mauwr dein hand Hacken Gschütz/

Treibs von jrn Ständen/bringt dir nutz.
Hab all deins zeugs selber gut acht/
Das leytern nicht zu kurtz gemacht
Werden/darmit versaumpt wirt vil/
Kost Leut vnd gut / wers mercken wil.
Gibt dir nun Gott die gnad deß Sigs/
Das du im stürmen oben ligst/
Vnd gwaltig würdst Schloß oder Statt/
Wer da nicht wehrhafft in der That
Erwürgt wirt / deß thu verschonen/
Es sey Weib/ Kindr / oder Mann.
Vergeuß nicht vnschüldiges blut/
Dann es bringt je gar selten gut.
Gewinnst eim das sein mit gwalt an/
Dem mach ein anders vnderthan/
Dann wo erbarmung scheint bey gwalt/
Deß lob vnd ehr wirt gwonlich alt.
In allen dingn Gott gib die ehr/
Von dem kompt glück vnd der Sieg her.
Ich hett noch viel vom Krieg zuschreiben/
Wil solchs diß mal lassen bleiben.

Exempel der Alten zu folgen.

DAnn eins das raht ich dir mit treuwn/
Folgst du mir wirt dich nit gereuwn.
Mit fleiß so liß der Alten That/
Jr mannlich handlung / ehr vnd staht/
Darmit sie jn vnd jrem Stammen/
Haben gestifft ewigen Namen/
Jr herrlichkeit vnd Gschlecht gezier/
Das jr nicht mehr vergessen wirt/
Dem folge nach/ das ist mein lehr/
So wechßt dein lob/glück/ Sieg vnd ehr.
Homerus zeigt vns schrifftlich an
Wie das der hochberühmpt Hauptmann
Achilles / so er gieng in Schlacht/
Hett er auff deß Himmels lauff acht/
Derhalb er auch sein Waffen ziert
Mit Himmels Gstirn die er da führt/
Also lesen wir in gleicher maß
Von Julio dem Keyser groß/
Welcher gar fleißig mercket auff
Das Gstirn vnd auch deß Himmels lauff.
So er sein Feind bestreiten wolt/
Sein Sieg er durch das Gstirn erholt/
Dann Gott ist in seim stillen Raht
Groß krafft im Gstirn verborgen hat/
Die vns anzeigen lieb vnd leyd/

Auch guts vnd böß on vnderscheyd/
Auff das so es vns glücklich gaht/
Wir Gott dancken vmb sein genad/
Wo abr trübsal vnd jammer groß
Vns Christen vberal on maß/
Das Gott werde versönt behend/
Durch das Gebett / er von vns wend
All angst vnd widerwertigkeit/
Durch trübsal/ Krieg vnd hertzeyd/
Durch Christus vnsers Heylands Namen
Wer das begeret/sprech Amen.

Von Schiffen oder Wasser Kriegßrüstung/nach Ordnung zuhalten/welches zu dem Wasserkriegen gehört.

EIn stattlicher Zug oder Krieg zu Wasser/ wirdt mit aller zugehör ein Armada genañt/das ist/soviel ein grosser gewaltiger Schiffzeug belangt/ welcher mit aller nottürfftigē Schiffen Kriegßvolck/Geschütz/Munition/Profandt vñ anders darzu / gegen dem Feind mit der Wehr wol geordnet / bewart vnd versehen / auff das im fall der not zu schimpff vnnd ernst / gegen oder von den Feinden / in Schiff/ Streit/Sturm vñ Schlachten/Scharmützel oder dergleichē / der widerwertigen gefahr jeder zeyt widerstrebt/begegnet oder gewendt mag werden / weiter auch nach gelegenheit jedes Schiffs grosse höhe oder tieffe / allermassen demnach es ertragen / mit Geschütz/ Munition oder Profand/vñ in allweg die bestē sampt dem fürnemsten Geschütz in die gewaltigsten Schiff/ so am meisten not vñ gefahr bestehn vnd außharren/ geordnet vñ bestellet / es werden auch vil oder wenig Personen nach gestalt der sachen/ doch jedes an sein gehörigs ort darneben vnverhindert/ wehrliche Plätz auch zu Ruder Knecht/ sitzstatt vnd Bänck/sampt den Segeln Mastbäum/Körb/Sailer/Steichen/ Schießlöchern/zu der Hut vñ Wachten / an hoch oder niderigen Böden vñ Bünen/ versehen / welches alles hievor vñ nachfolgend weitläufftiger / nach notturfft außgeführt ist worden/ ꝛc.

Zu besserem verstandt vnd gemeiner eynleitung wirdt solches hiemit vngefährlichen nachfolgender gelegenheit zu halten fürgenoñen / demnach ein oberster Kriegßherr oder Potentat / stattlichs oder geringes vermögen / darzu in die nehe oder weite/ auch lang oder kurtz mit einer Armada zuverrücken willens oder vorhabens ist / so wirt ein jedes Schiff/so zu der Wehr gericht / mit seim eigen vnd besonderen Schiffherren oder Hauptmann/ sampt der notwendigen Personen zu jeder sachen tauglich/ auff nachfolgende monier/ art oder gattung / versehen/ ꝛc.

Erstlich erfordert ein Armada vor allem / zu dem wenigsten ein groß gewaltigs Lastschiff/in oder bey welchem sich der oberst sampt sein verordneten Kriegßrähten/ meistes theils eigner Person pflegt zu erhalten/derwegen solches vor allem mit gutem Kriegßvolck/Geschütz/Munition vnd Profand nach notturfft / auch zu der Gegenwehr mit widerstand versehen.

Zu dem andern/so folgen aller nechst bey solchem etliche grosse streit Schiff/welche gleicher gestalt in ziemlicher grösse/vor den Galeen zum Schiff streit/Sturm oder Schlachten/mit gutem Geschütz/Kriegßvolck/Munition vnd ander notturfft/so denn zu dem schertz gehört/oder der sachen gemäß vnd tauglich/auch nach notturfft versehen werden/ꝛc.

Zu dem dritten/folgen auff solche der grossen Galleen oder Galleotzen/welche auch nicht minderer gestalt dann hie oben vernommen/zu der Wehr vñ streit mit gutem Geschütz vnd dero zugehör/nach dem besten mit aller notturfft versehen.

Zu dem vierdten/folgt weiter bey solchen der geschnebelten grossen Galeen/welche mit guter Ruder Ordnung so zu dem nachtrieb/angriff oder lauff/auch sonst mit aller notturfft seiner art/nach dem besten versehen.

Zu dem fünfften/so wirt auch neben oder bey solchem/der gar grossen vnd hohen Galeen geschiffet/aber doch nicht so groß als die streit Schiff/welche vor andern zu dem Sturm vnd streit dienstlichen angeführt/auch mit aller notturfft demnach verordnet werden.

Zu dem sechsten/werden auch darneben andere grosse Schiff/welche etwan Mathonen genannt/mit geschiffet/so auch gleicher gestalt zu dem Feind mit Geschütz/Wehr vnd streit allermassen versehen/zur neben Profandt vñ ander Kriegßrüstung/darinn vnd mit fort gebraucht mag werden.

Zu dem siebenden/werden nachfolgend grosse raub/jag vnd Rennschiff/auch zugleich mit gutem leichten Geschütz/vnd der Land oder Wasser art vnd gelegenheit verkündiget/mit Kriegßleuten wol besetzet/durch welche der Gegentheil oder Feind etlichmals ersucht/zu Scharmützeln auß vnd an zu reitzen oder vmbzuschweiffen/abgefertiget werden.

Zu dem achten/folgen auch einer Armada/groß/lang/tieff/weit Nachen/solcher massen vñ gestalt nach notturfft zum streit/Krieg vñ Wehr/wie andere/mit geschütz vnd nach notturfft in widerstand gerüst vnd versehen werden.

Zu dem neundten/werden erklärter massen mittel vnd ander klein Nachen/welche auch etwan Rahaten genannt in ziemlicher anzal mit geführt/in welchen auch nicht minder allerley notturfftige Kriegßrüstung/neben zu schiffen/mit verordnet vnd geführt werden.

Zu dem zehenden/werden ander art oder gattung aber noch kleiner Schiff/welche etwan Strazapinen auff Spannisch genannt/vnder solchem Zeug mit zuführen verordnet/darzu noch weiter ein ziemliche notturfft Zillen/Kannen oder Weidling/auß oder in welchen von einem in das ander zufahren oder kommen ist/solche werden aber doch fast neben andere so was groß/angehenckt/mit vnd fort gebracht/ꝛc.

Zu oberzeltem schiffen werden noch mehr art oder Geschlecht vernommen/welches zulang alles nach notturfft oder ein jedes insonderheit außzuführen ein vberfluß/dieweil sonst ein jedes mit seinem eigen Namen/Fanen oder Panier/zu einem gemeinen vnderschiedlichen verzeichnet/darmit eins vor oder gegen dem andern erkennt vnd gebraucht

aucht mag werden / zu dem so fehrt jede gattung nach der Armada gebrauch darzu/
wan mit auffrechtem oder außgesteckten Fendlein in ziemlicher weite von dem an-
ern/ doch in guter bequem oder tauglicher Schiff vnd Zugordnung / welche der zal
nit nicht wol müglichen vnderschiedlich zu erklären / dann ein Schiff etwan vber
dreŷ/ vier oder fünffhundert Personen/ so hergegen ein schlechtes nit halb sovil / min-
der oder mehr/ sampt anderer notturfft pflegt zu ertragen/ ꝛc.

Schlachtordnung zu Schiff vnd Wasser/ ander Form.

WO oder so nun mit einer stattlichen Armada in Kriegßläufften oder weiß/
nach Ordnung gegẽ dem Feind gerückt oder geschiffet/ so wirt die gefahr ge-
gentheils oder deß Feinds ankunfft durch die Schiff/ so im vorzug oder ne-
ben Hut/ erstmals wargenoñen vñ erkündiget/ solche geben alsbald zu rück jr gemerck
losung oder Zeichen/ auff das sich die Armada mit dem gantzen Schiffzeug vor deß
gegentheils oder Feinds vberfall mit guter Ordnung vnd widerstand erharrt/ es wer-
den auch alsbald etliche leichte geschwinde Reñ oder Jagschiff/ dem nebẽ oder vorzug
zu hülff vnd gut von der Armada abgefertiget / darmit deß Feinds ankunfft vnd für-
nemmen mit fleiß dester baß erkündiget vñ wargenommen kan oder mag werden/ sol-
gends so holen oder gewarten alle Obersten Schiffherren / Hauptleut/ sampt andern
Befelchshabern/ in den neben angehenckte Zillen oder Weidling/ von dem Lastschiff/
in welchem dann der recht Oberst Potentat ist oder sein wohnung hat / bescheyd/ was
oder weß sich samentlich oder ein jeder insonderheit mit seinem Gezeug vnd Schiff/
macht oder gewalt/ zu halten hat/ vnd wirt durch ein Halt mit guter versicherung ein
bequemliche Schlachtordnung gegen dem Feind in widerstandt zu der hand genom-
men/ darauff alle gewönliche Schiff jeder gattung neben einander Gliederweiß in
gute Ordnung geführt vñ gestellt/ vñ wirt fast durchauß hiemit auff dem Meer oder
Wasser/ wie auff dem Land/ die Feldtschlachtordnung gebreuchlich zu machen / also
auch zu Wasser mit den Schiffen zu halten oder führen gemacht / vnd demnach zu
Land allwegen Hauffen auff oder gegen Hauffen/ zu Roß vnd Fuß einer gegen dem
andern vnder Augen gestellt/ vnd so oder wo es müglich/ das Reisig auff Reisig/ vnd
Fußknecht auff Fußvolck mögen gericht vnd geordnet werden / so thut man sichs be-
fleissen allein mit dem vnderscheid/ das die Büchssen oder Hackenschützen zum theil
besonder/ vorn oder neben auß vnd an die Feind/ geordnet vnd geführt werden.

Solcher gestalt wirt es auch zu Wasser mit den Schifffartẽ gehalten/ vñ in allweg
die grösten oder Lastschiff auff gegen oder wider einand/ deßgleichẽ was der fürnemsten
Streitschiff vnd Galleen auch gegen vñ auff einander zu der Wehr im streit gericht/
nachfolgends was der andern klein oder grossen Renn oder Jagschiff / vnd Nachen/
oder anders alles vnd jedes auff seines gleichen/ wo es sein kan oder mag/ geordnet/ ge-
stellt vnd angericht werden/ darzu auch wo deß Feinds gefahr/ an macht / gewalt oder
stärcke zu obsiegen besorglichen / so sollen oder werden alle gefangene Knecht vnd an-
dere so an Ketten en angeschmidt / außgeschlossen/ vnd jr verfangenschafft halben ent-
lassen/ auff folgende Condition oder solcher gestalt/ Demnach jeder tauglichẽ/ die sol-
len mit Geschoß vnd Wehr nach notturfft versehen / vnd darneben jrer gefengknuß
entledigung vnd freyheit zugesagt/ wo sie sich anderst gegen dem Feind behertziget/ keck
vnd mannlichen halten/ vnd hingegen welche sich verzagt vnd in ander weg verdechts-
lichen/ sollen mit noch herter straff gehalten werden/ ꝛc.

Vnd so oder wo in solchem der gegentheil oder Feind der Armada was zugegen oder nähet / so werden one verzug vñ alsbald von dem Hauffen der Schiff oder Zugordnung / etliche mehr junge geschwinde Renn oder Jag Schiff mit gutem leichtem Geschütz vnd deß Wassers vnd Lands art erfahrnen Kriegßleuten wol besetzt / abgefertiget / desselbigen vorhaben hie durch ersucht / ob sein Ordnung hiemit gehindert / zertrennt / oder in ander weg außgereitzet vnd von einander gebracht / dardurch der Feind vnrüwig / von seinem vorhabenden Streit oder Glück möchte verhindert werden / biß sich jr nachzug in Schlachtordnung nach notturfft / zu dem Streit der Gegenwehr oder angriff folgender gestalt versichert vnd geordnet. Damit aber solche Schlachtordnung dester verstendtlicher gefaßt / so folget hernach dem einfeltigen / so deß vñ dergleichen nie wargenommen oder gesehen / ein Exempel / wie es vngefährlich zu oder auff dem Wasser / mit Zug oder Schlachtordnungen zumachen / gehalten werde / ꝛc.

Anfengklich / wo ein Schlachtordnung zu Wasser oder auff dem Meer fürgenommē / so werden zu dem ersten vor dem grösten Haupt oder Lastschiff der Armada / zween oder drey Hauffen der geschnebelten vnd gespitzten Schiff oder Galeen jrer zweyer Ruderordnung / darzu mit gutem Geschütz vnd Kriegßleuten nach notturfft bestellt / vnd werden zu dem wenigsten in ein Hauffen oder Glied / auff die zwantzig oder dreyßig Schiff zugleich neben einander geführt / gestellt vnd geordnet / doch das ein ziemliche weite oder Platz dazwischen frey vnverhinderlichen ligen gelassen / Hinder oder auff solchs folgen aber der grossen hohen Galeen / so mit drey Ruder Ordnung / vnd darneben auch / wie hievor vernommen / mit Geschütz vnd Kriegßvolck zu dem Sturm vnd Streit nach notturfft versehen / auch in ein Glied nach Ordnung geführt vnd gestellt / Nach solchem folget erst der Armada größ oder gewaltigest Lastschiff / welches dann vor all andern wol geziert vnd versorget / hinder die gedachten Galeen in die mitte gestellt / vnd daneben zu flügeln jedes orts / oder auff beyd seiten / nemlich zu der rechten vnd lincken hand / der besten grösten Streitschiff angehenckt / vnd weiter hernach auff solche aber ein Glied der grossen starckē Galeen / welche mit dreyen Ruderordnung wol besetzet / verordnet vnd versehen werden / nach solchen fürt erst was der grösten Nachen / so gleicher gestalt wie hievor auch gehört / mit Gschütz vnd Kriegßleuten nach notturfft zu dem Streit bewart / vnd zugleich in ein Glied geführt vñ gestellt / Auch werden letztlich alle ander groß vnd klein geschnebelt oder gespitzet Schiff vnd Galleen folgend hinden der Schlachtordnung Glieder weiß angehangen vnd eyngeführt / auff das auch die Armada noch baß versichert / So werden auch etlich der gar grossen hohen Galeen vnnd dergleichen Schiff / welche zu dem Sturm sonderlich auff dem Wasser gegen dem Feind dienstlich / an sonder ort / als etwan nechst / vor oder nach dem Haupt oder Lastschiff / angestellt.

Vnd demnach obgehörter massen alle sachen mit dem Schiffzeug in gute Schlachtordnung zu der Gegenwehr nach notturfft versehen / darzu die neben Hut vnd Wacht in guter sicherung / mit dem Geschütz vñ Wehr gegen dem Feind / im Streit zu gleichem angriff mit schiffen / fahren oder Halt / die grösten Stück Büchsen die weite nach / vnd allweg das gröst auff das gefährlichst ort im Streit / so bald vnd offt man kan / vor herab lassen / vnd in schnellem lauff an der Feind Schiff gesetzt / die Jo der eyngezogen / auff das solchs dem kleinen Geschütz an Handtrohren / Bo gen vnd ander kurtzen Wehren / kein verhinderung mit sich bringe oder gebe.

Schlich

Schlachtordnung zu Schiff vnd Wasser/ ander Form.

Erstlich so wirt ein groß Lastschiff/ welches etwas auff vier starcker Segel oder Masstbäum/ dazu auch etwan drey oder vier Ancker pflegt zuhaben/ vornen her geführt/ welches vor andern mit wehr/ macht vñ stercke mit aller zugehör / Geschütz/ Kriegßvolck/ Profandt / Munition vnd dergleichen/ nach notturfft versehen/ eben oder gleich auff solches/ so wirdt oder werden zwo groß starcke Galleatzen oder Galleen geführt/ welche allermassen wie das Haupt oder Lastschiff mit aller zugehör/ in grossen vñ kleinē Geschütz/ Kriegßvolck/ Munition/ Profand vñ anders nach notturfft zu der wehr versorgt/ Vñ folgen auff solches aber zu der rechtē vñ lincken hand/ zwen flügel angehangen/ biß in 10. oder 15. geschnebelter Galleen/ so von zweyen Ruderordnungen/ dazwischen ein weiter gerüwiger Platz/ zu den auß vñ anfallenden Streitschiffen eyngeführen/ ligen zulassen/ auff dz solche im fall der not dem Lastschiff/ Galleatzen oder andern / zu hülff vñ beystandt mögen kommen / fürnemlich dieweil solche Schiff zum Streit vnd Schlachten vor andern bewart / Darumb sie auch verdeckt/ geblendt vnd mitten eyngestellt/ vnd zu geschwindem außfall wider eyngezogen. Auff solche so folgen ander groß Galleen/ so auch von zwey oder drey Ruderordnung/ Vnd nach dem alle andere Schiff vñ Nachen so zu der Gegenwehr oder Streit dienstlich/ als Gliederweiß an vnd eyngeführt / auch in Ordnung nach der Armada gebraucht/ dem Last oder Hauptschiff zu nutz/ hülff/ vnd gut / sampt aller zugehör der Renn vnd Jagschiff/ deßgleichen mit vor vnd nachzug in guter Schiff vnd Schlachtordnung/ verauß mit vnverhinderlichem vor vñ neben Platz/ zu dem grossen Geschütz abzulassen/ darmit in allweg der Armada Haupt zu hülff vnd statten vor dem Feind dest füglicher gestritten vnd entschütt mög werden.

Mit den Türckischen Armada/ Schiff oder Wasser Kriegßrüstung/ hat es aber ein andere gelegenheit gegen oberklärten Züg oder Schlachtordnungen/ zu halten vnd machen/ &c. vnd werden solche vngefährlich auff folgende monier fürgenommen / &c. Erstlichen so wirt jr grosses Last oder Hauptschiff/ welches dann vor den andern allzumal auff das herrlichst mit Purpur geziert / zu vörderst her geführt/ vnd zugleich darneben jeder seiten besonder mit flügeln etwan auff die zwentzig der geschnebelter Galleen/ welche von zweyen Ruderordnung/ vnd nechst hernach aber ein Glied zwey oder drey der besten vnd schönsten Galleen / so von dreyen Ruderordnung / nachfolgends aber anderer gestalt / zu hinderst ein Glied der sterckesten vnd wehrhafftigsten Streitschiff/ so all in einer gleichen macht vnd stärcke gegen dem Feind versehen/ vnd zu dem letzten so dörffen biß in die zweyhundert oder noch mehr Schiff nachfolgen / vnd ziehen dem raub oder Beut etwan one Besoldung/ oder auff jren eygen kosten/ hinnach/ so sich mit in die gefahr zu Wasser oder Schiff also begeben/ werden aber doch all mit guten flügeln beyder seit vnd einem nachzug bedeckt/ darzu mit viel weit oder außschweiffenden raub vñ Jagschiffen versehen/ das sich mehr ab jrem Rüst dann ob den oberzelten zu verwundern ist/ &c.

Von Schiff vnd Wasserkriegen.

Schiffzeug auff der Donauw.

DAß Osterreich ist zu dem mehrmaln mit einer stattlichen Armada oder Schiffzeug zugleich in Vngern gezogen / welche etwan nicht minder dañ zwenzig wol geordneter Galleen/in gleicher gestalt hie oben vermeldt/mit zweyt Ruderordnungen Kriegßvolck/ Geschütz/ Profand vñ Munitiõ/sampt aller ander notturfftigen sachen/darzu biß in die achtzig andere groß mittel vnd klein Nasaden / weiter vber die hundert guter ziemlicher andere Schiff/auch groß klein vnd ander Nachen/Kaus vnd Jagschiff/so zu gleicher gestalt mit aller notturfft zu der Wehr vnd Streit gegen dem Erbfeind verordnet vnd abgefertiget worden / das menniglich solches gemercken solte haben / durch welche dem gegentheil oder Feind offt mehr dann auff dem Land abgebrochen vnd erhalten worden / welches ich selbs zu viel malen gesehen/auch mit vnd bey gewest bin/ꝛc.

Die oberzelten vnd dergleichen nachfolgende Schiff/werden all vom Wind vnd Segel regiert/ in welchen man auch etwan pflegt Kauffmanschatz vñ anderß mit zu führen/derwegen die Galleen was kleiner dann die grossen Kauffmanns Schiff sind. An solchen werden auch wol drey/vier/fünff/oder sechs/vñ noch mehr/ Ruder auff einer Bancken vñ seiten gesehen/Solche lauffen auff dem Wasser/der Wind sey gleich zugegen/gut oder nicht/ werden aber doch mit gewalt gleich wie ein Adler oder ander Vogel durch die Lufft fleugt/getrieben.

Ein Fusten ist was geringer dann ein Galleen auff dem Wasser zu führen.

Ein Bergantin ist auch was kleiner oder geringer dann ein Fusten.

Ein Fregaten ist aber nit so vollkömlichen oder starck / als oberzelte oder andere meine Schiff.

Die grösten Schiff/darvon oben angezeigt / werden auch wol etwan auff dem Meer Fortun genannt/ ligen in oder auff dem Wasser wie ein groß Castell vnd Festung/oder solcher gestalt.

Ende der Schiff vnd Wasserkrieg.

Wie alte Kriegßleut erhalten worden.

BEy den Alten war es gebreuchlich / vnd sonderlich den Römischen Keysern/die versorgten vñ gaben was der erfahrnen Kriegßleut järlich eynkommen/Pensi- on / vnd darneben ziemliche freyheit zu vnderhaltung / wann sie kein Krieg oder Herren hetten/ Jetzt haben aber solche vñ dergleichen freyheit/ Pfründen/ feißte Pfaffen vnd jr ehrliche Weiber/ weil schier gern anderst darvon reden / darumb geht es auch in Kriegen so glücklichen vnd wol fort vnd von statt/ Deßhalben die Türcken hiemit nicht zu schelten/wann ein erfahrner Kriegßmann bey jm erkündiget/wo solcher nit zu etwas gebraucht/ so wirdt er mit stattlicher Besoldung / biß zu einem anzug oder Krieg / erhalten/ sie sehen auch weder Edel noch vnedel/ hoch oder niderigs Stands/an/ Hergegen wo schon bey vns Teutschen ein Krieg oder Zug etwan drey tag wäret / so muß der Reich vnd fürnem mit Befelch vnd Ampt vorauß begabet werden / er habs erfahren oder nit/ da muß der jenig so der sachen bericht/dahin stehn vnd bleiben / da gehets dann zu wie es mag vnd offt geschehen/wer auch schad das etwan anderst zugieng / wie bißher leyder offt wargenommen / dann mancher erlicher Kriegßmann vor solchen nicht gebraucht oder hinzukommen kan/ wirdt darzu so gar kein vnderscheyd gehalten/ welche auch schon jr Leib vnd Leben für den gemeinen nutzen/Leut vnd Land/her müssen halten vnd wagen/ die haben zuletzt dabey mangel/oder müssen Bettler bleiben/haben weder Pfründ noch Stifft dadurch erlangt/so hergegen die vngeübten oder andere mit grosser freyheit/Lehengütern vnd Pfründen versehen / welche tag vnd nacht vberschwencklich fressen/ sauffen/schlemmen vnd demmen/oder wann man vber kurtz oder lang von Kriegßleuten was nottürfftig / so nimpt man Cuntz vnd Heintzen an / wann dann die drey tag vmb vnd auß/werden sie wider zum Teuffel/wie zuvor/ gejagt/ vnd wirt jn wol darzu verwundern ist/ dz es fortan in Kriegen nit mehr wie etwan geschehen/fort wil gehn/ꝛc.

Es ist etwan viel/vnd sonderlich bey den Alten in dem Römischen Reich / auch noch bey Keyser Carolus zeyten/höchlöblichster gedechtnuß/gebreuchlich gewest / das sonderlich an der Feind Grentzen ein Besatzung an der andern / mit einer anzal verordneter gestiffter vnd wol erfahrnen Kriegßleuten besetzet vnd versehen gewesen / welche darzu Stifft/Pfründ/Lehen vnd güter / sampt besonderer freyheit jrer Weib vnd Kinder / in verordneten Zalheusern oder Rennstuben die Bezalung zu empfahen gewesen/Solches vnd dergleichen haben jetzt vnsere Geistlichen an vielen orten von den Kriegßleuten gezogen/welchen noch dazu sampt jren vnehrlichē Weibern/oder Bastharten/ auff gut Teutsch Hurn Kinder/ reuerentz vnd ehr/mehr dann ander ehrlichen Leuten/Frauw vnd Mann/ erzeigt vnd angebotten werden.

Es möcht aber einer auch hiegegen sagen: Wo findt man jetziger zeyt solch gute Kriegßleut darmit man versehen / man muß wol annemmen was kompt / so läßt sichs auch nicht auß angeben/vil weniger auß den Büchern/kriegen. Dem ist hienach noch/ wie zu anfangs in der Vorred an den gutwilligen Läser/geantwort/Es läßt sich ja nit

auß den Büchern kriegen/man muß gut starck Büchssen / das Maul vnd Fauſt/ wol hman reiben / wie dann in vorgedachter Vorred weiter hievon zuvernemmen iſt / wo man nicht anders hat/dann das man ripß vnd raps auff vnd annemmen muß/ da halt ichs gentzlichen darfür/das ſolche vnd dergleichen Knebel vil mehr hinder dem Ofen oder auff der Beut/ Spielplatz/oder bey dem Kiſtenſägen/dann ob den Büchern ſo finden werden laſſen / Zu dem ſo ſchaden eim Kriegßmann die Bücher zuleſen wol wenig als der Mumplatz/ lam hauwē/vollſauffen/vñ ander böſe ſtück vñ dergleichen ſo als darauß entſtehet. Auch iſt daneben wol abzuneiñen/dz ſolche Herrn oder Potentaten/wie oben vernoiñen/nit viel järliche Beſoldung auff gut Krirgßleut gewendt wie dann der Türck im gebrauch / welchr vil tauſent der beſten Kriegßleut/ von aller Nationen / mit ehrlicher Beſoldung/darzu mit Weib vnd Kindern/ erhelt / darumb dringt er etwan hindurch / das ander müſſen dahinden bleiben / das gewinnen jr dan/welche jr gelt etwan auff ander minder Leut/dann auff ſolche pflegen zu wagen.

Die Türcken jetzt die beſten Kriegßleut.

VNd ob es wol von vilen dafür gehalten / wie das die Türckē vor andern Nationen nun mehr lange zeyt anher die beſtē Kriegßleut geweſen/ſo wirt es doch nach der warheit meines erachtens/ auch auß folgendem Text zuvermuten vñ beſtätiget/ zu dem er langwirige zeyt her der Chriſtenheit vil abgedrungen vnd obgeſieget/ darzu das ſelbig behalten hat / vnd ob ſchon jr gegentheil / wie ein Sprichwort ſolge die trutzigen Frantzoſen/vnd die vollen ſtarcken Teutſchen/weiter die ſcharpffſinnigen Talliener/ darzu die ſpitzfündigen Hiſpanier / ſampt andern viel mehr/dem Türcken an macht/ ſtärcke / mit Geſchütz / Harniſch vnd Gewehr / ſampt dem Geſtad / Land Waſſer vnd Profandt / neben anderem vortheil / mit Veſten vnd dergleichen vbertreffen / ſolches vnd anders mehr on not außzuführen ein vberfluß wer / welches bey vns als viel ernſtlicher vnd erſchrecklicher dann der Türcken / dann das Büchſen ſchieſſen vnd groß Geſchütz/iſt von vns auff ſie kommen/ Harniſch vnd ander bloßliche Wehren deßgleichen/hergegen ſo ziehen ſie gegen vns halb nacket oder bloß jren klein oder wenig Rüſtung / haben allein ſchlechte Schilt vnd Bogen / noch treffts als wie der Hagel den Regen/ wir haben gut Geſatz/ aber daneben böſe tück ſitten/weiter haben wir vberſchwencklich Waffen vnd gut Gewehr / brauchens aber faſt vnder vns ſelbs/gegen dem Feind ſeind wir faul vnd voll/oder verzagt/welcher vnder vns ſelbs den andern am waidlichſten zurhacken oder zu fleiſchen kan / wirt bey den Oberſten vnd Hauptleuten für den beſten gehalten/ werden auch ſolche zu dem wenigſten geſtrafft/Vnd ob wol der Sold oder Zalung gewiß/ſo iſt der betrug vñ finantz gegen den armen Knechten viel gröſſer vnder den Hoſchen vbertrattern / heckt oder brütt kein Krä der andern die Augen auß. Was hilffts das vnſer Paner oder Fendlen mit Creutzen oder Crucifix geziert/vnd dargegen aller neyd/haß finantz vnd betrug / ſampt dem eigennutzen/im hertzen erſoffen / vnd nicht außzuſprechen iſt das Gottloß wesen oder Gottsläſterung/ſo bey vns Teutſchen im Krieg geſchicht/ das kein wunder wer das Erdtreich thet ſich auff vnd verſchlickt Jungs vnd Alts/es wirt auch einſt zuſehen müſſen/wo nicht ein ander art vnd Regiment in Kriegßläufften wirt fürgenommen/wirt gewiß letztlich die Kuw mit dem Kalb herhalten müſſen/ꝛc.

Der vnd ander vrſachen / wann man deß Türcken Ordnung vnd Geſatz vnſer beſicht/ſo vbertrifft es einander ſo weit/wie die Soñ den Mondſchein vberſ

ß welchem auch dann folget / das die Türcken auß villerley beweglichen vrsachen
sser Kriegßleut dann die Teutschen geben / Erstlichen so seind sie jren Hauptleuten
nig vnd gar gehorsam vnd vnderworffen / legen oder lainen sich auch nicht wider jre
Befelchhaber auff / Zum andern wann sie den gegentheil oder Feind ansuchen / so setzen
sie mit allen freuden biß in Tod hineyn / lassen nicht bald nach wie andere / sonder hal-
tens gentzlich darfür / das einem jeden sein stund zusterben auffgesetzet / welchem in dem
so wenig als sonst daheim / oder in ander weg / zu entfliehen ist. Zu dem dritten halten sie
sich mit der speiß vñ essen gemäß / lassen sich an gar schlechtem genügen / sauffen auch
nicht Wein wie die vollen Kriegßgurgeln / haben nur Reiß vnd Wasser / essen selten
Flasch / haben daneben Pulffer / welches von gesaltzem Fleisch / dz machen sie mit war-
mem Wasser zu einem Brey / deß gebrauchen sie sich im fall. Etwan schlagen sie jren
Pferden Adern / vnd gebrauchen das blut zu einer speiß deß hungers / sie essen auch die
Pferd wie hart sie geschediget oder sonst geschossen worden. Zu dem vierdten seind sie
unverdrossen zu aller arbeit / an Feind geduldig / halten auch grosse einigkeit vnder jnen
selbs zusammen / wie ein Freundt dem andern in der not pflegt zu halten / auch gibt in
nit bald ein vnglück / wie vns / leichtlichen zuschaffen / seind auch sonst im Streit vnd
gefahr zu allen sachen tauglicher. Zu dem fünfften wirdt Gott nicht so gröblich / wie
von vns / gelestert. Zu dem sechsten / spielen / balgen oder sauffen sie nicht also wie wir
mit einander. Zu dem siebenden / haben sie weder Huren / Buben noch Trossz / wie wir
pflegen zuhaben / sonder es ist als mit jn zu der Wehr gericht / sie ziehen auch eins tags
so weit / darzu mit geringer Profand / als wir in dreyen / die geringste vbertrettung wirt
bey jnen an Leib vnd Leben gestrafft / vnd sonderlich sorgen sie gar nicht viel vmb Pro-
fand / Brot oder Wein / wie wir vollen Teutschen pflegen zuthun / ich meins darumb
nicht all / sonder die es belangt / Die Alten haben auch gekriegt / es ist jn aber nit also zu
Huren / Buben / fressen / sauffen / sampt ander vnzucht / zutreibē / als jetzt / gebreuchlich /
erlaubt oder im schwanck gewesen / sonder solche haben sich deß Wassers zutrincken / vñ
deß Rockē Korns zu essen beholffen / welches köndt noch heut bey tag mit vns auch wol
gesein / vñ wer wol solch nutzen oder Exempel hienach zufolgē / Derhalben auch schier
von nöten / das wir Teutschen von den Türcken dz kriegen auff ein neuwes lehrnten /
oder dessen Exempel nemen / wolte man jm anderst was abgewinnen / dieweil man
so gar von dem Teutschen lob vñ guter Kriegß Ordnung kommen / das auch vns der
Bauwer / Bürger / lieber weit auß dem Land oder von jm / dañ nahe bey jm / sicht / Also
pflegen wir vns zuhalten / das vnser eigen Freundt vns feinder dann der Gegentheil
pflegen zusein / das macht als vnser vberschwencklich fressen vnd sauffen.

Türcken kriegen mehr nach ehr dann die Teutschen.

WAn sehe auff der Türcken Krieg / gebrauch vnd Ordnung / so wirt es die er-
fahrung mit sich bringē / wie sich dz gut lob vñ rüstung von den Teutschen an
sich gezogen / auch zu dem mehr malen nun mehr wider vns gesieget / mit trutz /
stolz vnd mannheit / in allen sachen vberlegen / vnd sonderlich was die Kriegßläuff be-
langet / vil zu hortig vnd scharpff gewesen / Zu dem so ist jnen kein thal / Berg noch der-
gleichen gefährlichs ort / Wasser / Land / wie hoch / tieff noch weit es jmmer sein kan oder
mag / zu entlegen noch zu gewaltig / welches sie dieser zeyt besuchen / das jne zu vn-
überwindtlichen / oder bevor möchte stahn / sonder in solchen allen scheuwen sie kein ge-
fahr / beschwerung / not oder anders / wie schwer es sein möcht / an / schlagē also vil mehr
vmb ehr vnd ruhm wegen jr Leib vnd Leben in die schantz / allein das sie mögen ehr vnd
lob mit sich heim bringen / so gilt jm auch wachen vñ schlaffen eins sovil als das ander /
im Läger seind sie züchtig vñ still / man hört vñ sicht nit rumorn / balgē / fressen / sauffen

wie die Hund / oder bey vns der gebrauch/aber an die Feind seyn sie hitzig / geschwind vñ behertziget/es wirt auch nit bald ein vnnötigs geschrey oder aufflauff bey jn erfunden/halten auch sonst vor allem in Kriegßläufften gut scharff Regiment vnd Gehorsam.

Zu dem andern / so brauchen sie auch keinerley weiß solchen vnnötigen vberflüssigen geschmuck oder Kleydung als wir/dañ als jr Volck zum streit gericht ist/ mit gar gemeiner schlechter Kleydung gewapnet/vñ darin̄ gar nit vberflüßigs erfunden / jre Rossigen Gezeug brauchē auch vor einander gar kein köstlichē Rüst/weder am Leib/ noch auff den Pferden / dardurch jr gegentheil oder Feind gerechnet möchte werden / vnd wañ sie streiten oder schlagen wöllen/ so legen sie erst jr Waffen/ Schilt vñ Harnisch an/ solches wirt sonst fast alles hinnach geführt / jeder hat zu einem gemerck ein kleins Fendlein an seiner Stangen / vnder seins Haupts zeichen / haben sonst wie die Teutschen Posaunen oder Trommeten/vnd dergleichen Heerbaucken.

Es pflegen auch die Türcken für kein Volck vnder jnen selbs fleißiger zu halten als eben für die so sich in Krieg vnd Streit begeben/derwegen wañ der Zug oder Krieg ein end/ so müssen sich alle so besoldet vnd noch vberig oder vorhanden/ vor jrem Zahlschreiber vnd Commissarien anzeygen / auff das man gewar werde / was für Kriegsvolck gegen dem Feind oder sonst vmbkommen/gestorben/ oder in ander weg vberblieben / darmit man widerumb gesunde vnd frische an die oder der mangelhafften fürverordnen möge / vnd welche darauff gangen/ erschlagen oder sonst vmbs Vatterlands wegen außgezogen/die halten sie für gar wol abgestorben Leut/ꝛc.

Von der Türcken Kriegßvolck an macht vnd gewalt.

NAch dem nun von dem mißbrauch / welcher bey vns Teutschen in ziemlichem schwanck/ gesagt / vnd dargegen die Heyden oder Vnchristen/so löblich Ordnung im kriegen pflegen zu halten / vnd sonderlich der Türcken höchste macht vnd gewalt nach der besten Kriegßübung gericht / dardurch sie an Leut vnd Land stercker vnd gewaltiger dann alle andere Nationen seind worden/ Es wirt auch in jrem Land oder Hof solche zier vnd herrlicher pracht vernomẽn / als bey der Türcki Kriegßübung gebreuchlichen/ wie ich dann glaubwirdig bericht / vnd zum theil auch jre Kriegßordnung gesehen/vnd sonderlich in der Türcken Historien vernommen. Ist dann solches fein ordentlich nach lengs begriffen / das sie mit geübten vnd geschickten deil anschlägigen Kriegßleuten/sampt dero Rüstung vñ Gewehr/vor andern wolbestellt vñ versehen/ Erstlichen wirt angezeigt vnd bey jnen gebraucht ein außerwölter geschwindes Kriegßvolck zu Rossz vnd Fuß / so deß Türckischen Keysers Palast mit stattlicher Wehr in einer Gwardy verwachen / sampt dero Pforten innen haben vnd bewaren/ Solche werden vor andern in Kriegßübung vnd dero Künsten/zu fechten oder gegen dem Feind zu streiten mechtig geübet / werden auch deß orts halben stattlichen besoldet / auch lieb vnd wehrt gehalten / darzu auch etwan für Ambasatoren gebraucht/oder zu andern ehrlichen Befelch vnd ämptern gezogen/ sie haben auch herrliche zier oder geschmuck der Kleyder/haben auch daneben vnder jnen andere Diener so auff solche warten/solcher Personen ziehen oder reihten neben dem Keyser jederseiten auff die tauseut/mit wolgebutzten Pferden/ bey solchen allen folgen noch vilmals vnd ander schöne Pferd/so mit zierlichem Geschmuck vnd Kriegßrüstung vmbgeben vnd gewapnet seyn/ꝛc.

Neben solchen ziehen oder reihten aber jeder seitē in schöner Kriegsrüstung auch tausent Pferd / so zuvor Ganitzcher gewest / vnd sich gegen jrem Feind wol vnd ritterlich gehalten/so kommen sie erst zu disem dienst.

Nach diesen folgen aber ander zwey tausent der besten Reuter / so in Kriegßläuff-
n Küriſſer genennt/ welche mit Tartschen/ Rundel/ Schilt/ Bogen vnd Geschoß
ſr hortig vnd geschwindt/gegen der Feind Hauffen vnd Ordnung zutrennen / sol-
ge ſeind fast von Mahomethaner vnd dergleichen andern örten zusammen gelesen/
gelm auch grosse freyheit vnd stattliche Besoldung vor anderm Kriegßvolck.

Auff solche folgen zwölff tausent Ganitzeher oder Landsknecht zu Fuß / welche
aber neben vorigen deß Keysers Leib als ein Gwardy verwachē / Es seind auch auſser-
lesen gute Kriegßleut/ welche von Jugendt auff in Kriegßübung erzogen / mit Flitz-
pfeilen vnd Bogen zu der wehr gar behend / vñ hortig mit den langen Rohren zuschieſ-
sen/ tragen daneben Wurff/ Kreutzbyel oder Barten/auch wol ander kurtze Wehren/
Scheflin/ Hellenparten/ vñ dergleichen halbe Spieß/ꝛc. haben fast Knebelbärt/ werden
auß allen Nationen zusammen gelesen/ꝛc. für die besten Streiter.

Zu solchem seind auch andere Ganitzeher so was jünger dann obgemeldte / welche
auch vber die zehen tausent / vnd ligen gegen der Christen anstoß vnd Frontir/ Neben
solchen liegen auch in den nechsten vmbliegenden Vesten aber auff sechs tausent/
seind keinem Haupt/allein dem Türckischen Keyser vnderfangen/ zu solchen helt oder
vberſöldet er noch vber die zehen tausent/ ander junge geschickte vnd starcke Kriegßleut/
so oder wo deren einer durch die Feind oder sonst abgeht / so wirdt alsbald ein anderer
an das ort/statt oder lücken/genommen/ solche werden besoldet demnach sich einer ge-
gen dem Feind ehrlich mit der Faust vnd That gebraucht/Er bedarff nicht viel Kay-
pen ruckens oder befürderung/wie bey vns Teutschen / gunst oder freundtschafft mit
Obersten oder Hauptleuten/was derwegen bey vns nur ein wenig hochs ansehens/das
wirt zu Hauptleuten vñ Obersten gemacht/er habs erfahren/ gesehen oder nit/ gilt als
gleich/was nur stechen/schencken oder schmierbē kan/ dz kompt hinfür/wie aber Stätt/
Land vnd Leut hiemit gewunnen/erhalten oder gesieget/das hab ich auch gesehen/ vnd
gibts die tegliche erfahrung noch heut bey tag zu erkennen / dergleichen Vespasianus
erstmals auch gethan/ Bald er aber gewar / das es in die leng nit mit jm bestahn / dazu
sein Vögt/ Befelchshaber/vnd sonderlich die Obersten vnd Hauptleut/durch finantz
vnd betrug reich worden / er vnd das Land/oder die armen Vnderthanen/ hingegen
arm / da streicht er sie wie die Hasenbälg / vnd erwug jr vermögen / eynkommen / vnd
was jr Besoldung/ Hette einer die Armen geschunden/ so brest er sie/ das sie vor angst
schwitzten/vnd mennigklich widergaben was sie entzogen hatten/ꝛc.

Dergleichen wißt ich wol etliche anzuzeigen/ aber one not/ welche weder Heller
noch Pfenning/darzu etwan mit eim Kärrnle zu ampt vnd dienst gefahren kommen/
haben darzu ringe Besoldung gehabt/ seind aber in wenig tagen/oder gar kurtzer zeyt/
vngefährlich in zehen Jaren/ so sehr geschwollen/das solche vber viertzehen Lastwägen
voll Haußraht vnd ander notturfft/darzu biß in die acht/neun/ zehen/ ja wol biß in die
zwentzig tausent gülden darvon geführt vnd gebracht/ haben darzu wol fein höfflichen
vrlaub genommen. Wie meint einer / daß da der Arm mann mit schmierben vnd ste-
chen her hat müssen halten / vnd haben solche Gesellen die andern so sie gestrafft solten
haben/geblendt/das jn darzu geholffen/oder durch die Finger gesehen worden/darumb
auch an solchen orten die straff vnd Ruht Gottes nimmer von jn gewichen / jetzt mit
Krieg/Hagel/gefrire/hunger/ theuwre/ Pestilentz vnd dergleichen noch vil mehr Pla-
gen/von welchen dañ auch in der Türcken Historien weitläufftiger gehandelt vñ auß-
geführt ist worden/ꝛc. solches vnd dergleichen bey den Türcken nicht erlebt noch gese-
hen worden.

Damit ich wider zu vorhabendes Texts meinung kom̃/ so werden auß obenerklärten Ganitzehern/biß in die zweyhundert geschickte starcke Personen / zu Bogen Schützen außgelesen/ auff das sie vor vnd vmb deß Keysers Pferd/ mit gespannten Bogen vnd auff oder eyngelegten Pfeilen zu ziehen verordnet / seind gar geschwindt/ vnd wie vernommen/in Kriegßordnungen nach aller notturfft vor andern gerüst/ vnd gebraucht werden.

Vber solches so werden vnder den Reisigen zu Obersten Kriegßleuten hoch fürnemliche Personen geordnet / welche vber alle andere Herren / als bey vns Feldmarschalck/vber den Gereisigen Gezeug/haben macht vñ gewalt auffzumanen vnd gebieten/von allen Prouintzen Kriegßvolck ab vnd anzunemmen / haben auch grosse menig der Gereisigen/ Wañ solchen von dem Keyser ein Befelch/ Kriegßvolck zu Roß oder Fuß anzunemmen /zukompt / so mögen sie in wenig tagen vber die sibentzig oder achtzig tausent wol gerüster Pferd auff vnd zusam̃en bringen/ so alle zuvor vnder jrem Gebiet sich erhalten/vnd zum theil besoldet werden.

Noch seind etlicher art Geschlecht vnd gattung der Türcken / als bey den Türcken der Adel / so auch mit Besoldung vnd Lehengütern begabet / sonderlich zum Krieg vnd der Wehr wider den Feind jeder zeyt/so sie ersucht/gerüst/vnd auff mässig seyn/wo der Türck anderst ein ansehenlichē Krieg fürnimpt/seind Moselimp genañt werden offt in eim Zug derselbigen vber die sechtzig tausent alle zu Roß erfunden/vnd derer noch vil ein grössere anzal zu Fuß/Solche schickt jeder/demnach sein Leben vermag/Vber solche seind etliche Befelchshaber / wañ solche ermant werdē auff zu seyn/ vnd einer auff bestimpten tag oder stund nit kompt oder saumig erfunden / so haben sie all jre Hab vñ gut verlorn/Solche schicken aber doch nur an jr statt gewenlich loß Gesind/welche im fall der gefahr als Waghälß/ Dresser/Wagen vnd Bauwrenknecht so vbel bekleydt/ vnd allwegen ziehen sie in einer Rott / befleißigen sich nicht fast zu der Wehr vnd Streit/plündern/rauben vnd stälen meistes theils/brennen vnd verderben was sie finden / haben gleich wol auch ein Obersten / der solche führt vnd regiert/ werden auch wol zum theil/wo es not/auff dem Meer oder Wasser zu Schiff vñ Ruderknechten gebraucht/deßgleichen zum anlauff der Sturm/an Stätt/ Schlösser/ Vestungen vnd dergleichen/nicht viel an solchem vngeschickten Gesind gelegen/&c.

In Summa / Bey den Türcken steht die gantze Kriegßrüstung sampt der verwaltung an / vnd abzug/bey den obgedachten Bellerey / so bey vns etwan Feldmarschalck oder Kriegßräht genennt werden / welche vber alle Obersten zu gebieten vnd verbieten / Zug oder Schlachtordnung zu schaffen oder machen / alles auff jren gebrauch / darmit der Keyser mitten im Hauffen bedeckt / vnd kompt offtmals / das er vber die vier oder fünffhundert mal tausent starck pflegt gerüst ins Feld zuziehen / vnd vor Feinds gefahr halten sie sich nahe zusammen/begeben sich vngefährlich in ein runde Schlachtordnung/wo her sie angewendt/so gibt sich ein Hauffen nach dem andern an die Feind zusetzen hinauß/wie dann in hie bey gethaner Figur augenscheinlicher zu sehn/ wie es bey jn gebreuchlich gewesen/ Pflegen derhalbē noch heut bey tag vil mehr Hauffen/dann bey den Teutschen im gebrauch/gegen die Feind zuordnen vnd machen/also ein Hauffen zu Roß vnd Fuß hinder den andern/ wo einer zu schwach/jm andere zu hülff mögen kommen.

Wie die Türcken jung Kriegßleut pflegen auffzuziehen.

VOn glaubwirdigen Personen bin ich bericht / wie das der Türckisch Keyser / vil hundert geschickter Personen allein darumb erhelt / das sie müssen in allen seinen Ländern hin oder wider ziehen vnd erkündigen / wo etwan die Eltern / Mütter oder Vätter / vil Sön oder Kinder haben / da nemmen sie den tauglichsten darvon / gleich als gehört er jm zu einem Zehenden / vnd bringen solcher järlich vil tausent zusammen / die führen sie mit hinweg / vñ vertheilen sie im Land jrs habenden Bestelchs hin vnd her / schreibens auch fleißig eyn vnd auff / Wann sie erstarcken / geben sie steiter achtung darauff / zu was Wehr / Waffen oder dergleichē jeder Kriegßrüstung / einer am hortigsten vñ tauglichsten sey / demnach werden sie weiter vnder die Capitan oder Hauptleut gethan / auff das sie sich in Kriegßrüstung lehrnen schicken / vnd dariñ mit allerley Geschoß / Seblen vñ andern kurtzen oder langen Wehren pflegen zuüben / demnach wañ man jr nottürfftig / werden sie in Kriegßläufftē erstmals zu Fußknechten gebraucht / halten sich mit allē thum vñ wesen vor andern züchtig mit essen / vñ trincken gar keinen Wein / Solche werden von eim Ampt zum andern vñ jmmer höher gebraucht / Es werden auch andere jungē an jr statt geordnet / vñ welcher mit dem andern zu vnwillen / erfielen also / das sie sich balgten oder schlügen / so werden sie beyde am Leib gestrafft / aber solches wirt zu dem wenigsten nicht wie bey vns vernommen / ꝛc.

Demnach wie oben allermassen vernommen / die Türcken daheim vnd im Krieg / in allweg ein fein züchtigs eyngezogen Leben führen / vñ sonderlich im Feld oder Krieg / so legen sie alles jr laster ab vnd weg / nichts vngöttlichs noch vnzüchtigs wirt gehöre noch gesehen / wirt auch weder Huren noch Buben / oder der gestalt geilheit / gespürt / sonder all jr sitten / thun vnd wesen ist im Läger / als zu der Wehr gegen dem Feind mit Kriegßrüstung vermischt / so hergegen die andern Nationen voller vnzucht vnd laster / sonderlich mit vns Teutschē im Krieg oder Läger begibt / Da sicht man nichts als fressen / sauffen / spielen / balgen / Huren vñ Buben leben treiben / das kein wunder wer / die Welt gieng vnder / Dañ es ist schier kein Landsknecht mehr / er wil ein eigne Hur vnd Buben / darzu auch wol ein Pferd / Han vnd Hundhaben / welches alles ein grössern Zeug an Profandt / dann mit dem rechten Hauffen / erfordert / Zu dem solche in der Freundt vnd Feind Land mehr schaden vñ verhinderung dañ nutzen mit sich bringen / Vnd ob wol der Hispanier voller listigkeit spielt / vnd stillt aber darneben was jme werden mag / der Talliener kunst vñ weißheit beut / raubet vnd stillt / deßgleichen der Vngern mördt vñ plündert alles zuhand / bey den Böhem ist auch weder stälen / liegen noch triegen ein schand / der Polack thuts auch solchen mit / vnd finantzt / der Walch hilffe auch hinzu / thut darneben Huren oder Buben leben treiben / der Frantzoß läst solches auch nicht / singt vnd springt / darneben der Engelländer ist faul / hoffiert / sauffet vnd spielt auch darzu / die Dennen vnd Schotten heillosieren vnd schlemmen oder haben sonst kein fried / doch wil ich solches nur auff die jenigen / so es betrifft / gedeutet haben / dann man findt vnder oberzelten Nationen viel redlicher Leut / ꝛc. wie man mehr durch auß pflegt zusagen.

So ist nun der Teutschen mañheit / macht vnd stärcke fast in Kriegßläufften flu-

chen / Gottesläſtern / vnd ſonderlich mit freſſen vnd ſauffen das gröſt vnd fürnemſt/ ſampt Beuten vñ Kiſtenfägen/darnach ſie am erſten trachten/welches auch die Türckiſchen aller baſten von vns wiſſen/darumb Bararroſſa/welcher zu Waſſer oder auff dem Meer deß Türckiſchen Keyſers Kriegß Oberſter / einer nicht faſt vnbillich mit gar ſpöttlichen vnd trutzigen worten dem Antoni Polini / welcher gleicher geſtalt deß Königs auß Franckreichs Kriegs Oberſter / auch zu Schiff vnd Waſſer oder auff dem Meer geweſen/begegnet/wie dann ſelbiger zeyt Anno 1543. der König auß Franckreich mit dem Türckiſchen Keiſer wider Hiſpanien vnd anders mehr in bündnuß geweſen / vnd dero jeder theil von ſeinem Potentaten mit einer ſtattlichen Armada anzuziehen abgefertiget worden / vnd aber der Polin zu Marſylion / ſich aller notturfft erſt baß wider die Feind pflag zuverſichern vnd rüſten / beluden alle Schiff ſo zu der gantzen Armada gehorten mit ſtattlicher Profandt / vnd ſonderlichen vor aller Kriegßrüſtung hetten ſie vil Faß Wein zu dem ſauffen für Pulffer oder Kugelſäſſer mit zunemmen verordnet / Als ſie nun auff Nyſa zuſchifften / auch mit beyder ſeyt Armada allda ankamen/ſolches zu Waſſer vñ Land belägerten vnd beſchoſſen / da gebraſt es dem Antony Polini gar zeytlich am Pulffer vnd Kugeln / begert auch ſolchen mangel fehl oder abgang von dem Bararroſſa deß Türckiſchen Keiſers Oberſten zu entlehnen/oder vmb gebürliche Bezalung zu erkauffen / vber welches Bararroſſa zu dem höchſten erzürnet / vnd geſagt: Daher ſehe er wol was er vnd die Teutſchen für gut Kriegßvolck geben/ hett er doch zu Marſyllo alle ſeine Schiff mit Profand / vnd ſonderlich zu dem ſauffen/mit Wein nach notturfft verordnet/ warumb er nicht ſo bald an ſtatt deß Weins Kugel oder Pulffer / Thunnen oder Fäſſer erwüſcht vnd auffgeladen hette / darmit er ſich jetzt neben jme auch gegen dem Feind entſchütten köndte. Als wolt er geſagt haben: Die Frantzoſen haben den Teutſchen das ſauffen abgelehrnet/ꝛc. Ich wißt noch wol dergleichē ein ſpöttlichs Exempel / welches ich zum theil ſelbs von einem Türcken Anno 1542. im September zu Beſt in Vngern gehört vnd geſehen / alsdann denſelbigen abend viel guter Talliener im Sturm vmbkommen / da hat ſich obgedachter Türck/welcher one zweiffel ein Teutſcher wirt geweſt ſeyn / mit hellen klaren worten vber die Mauwer herauß vernemmen laſſen/ vnd geſagt: Es nemme alle Türcken groß wunder/das die Edlen Talliener ſo groß Thoren/vnd verniеſſen geweſen / das ſie vor den vollen Teutſchen den Sturm angefangen/derwegen ſo reuwen ſie die Talliener von Herten / welcher dann biß in ſibenhundert darauff gangen. Vñ hat ſich noch weiter vnder ſolchem mit lautem geſchrey vernemmen laſſen/diſer tieff Graben/ welcher jnnerthalb der Mauwren nach dem ſturm geſchoſſen/ſey von wegen der vollen Teutſchen auffgeworffen/darzu mit ſovil Pulffer/ Reiß/ Holtz/ Hōuw/Stroh/außgefüllt/ wann ſie dareyn weren kommē/ ſo wölten ſie es viel lieber/dann die Talliener/ hiemit in dem Feuwer gegen dem Himmel geſchickt haben/ꝛc. In Summa/ wann man die warheit bekennen wil / ſo weiß der Türck baß was vns Teutſchen fehlt oder gebriſt / als wir ſelbs/ demnach er lange zeyt her obgeſieget/vnd der Chriſtenheit hin vnd wider vil abgezogen/ vnd Feldtſchlachten erobert/ ward jm letztlich / doch bey kurtzen Jaren / durch ſeine Kriegßräht oder Hauptleut gerahten / er hette gnug gethan / vnd ſolte hinfür der Chriſten/vnd ſonderlich der Teutſchen/ weiter zu bekriegen vber vnd müßig ſtehn/dann es wer das glück wider in gefahr zu beſorgen. Auff welches der Türckiſch Keyſer mit gar zornigem gemüt geantwort/ Er trage ab ſolchem gar kein abſcheuwen / dañ er wiſſe wol das ſolches nicht allein des glückes / ſonder viel mehr der Teutſchen vnordnung vnd vollheit halben geſchehe/ vnd ſaget weiter/ſie greiffen all jr Kriegßſachen vnordenlich an / wiſſen nicht was das hinderſt oder das vörderſt iſt/darzu ſo ſeind ſie vnder einander ſelbs mit einander voll neyd vnd haß/vertrauwt keiner dem andern/zu dem ſo ſteht all jr begier im fraß

mehr auff finantz/betrug vnd list/dann zu der Wehr oder ehr eynzulegen/Weiter thun sie nichts als fressen / vnd sauffen sich voll / darzu Huren vnd Buben leben treiben/ Welche vnder jnen im Krieg vñ anderß die Laster wehrē/sollen die treiben es aller meistē selbs / Zu dem so ist nichts mehr gebreuchlicher vnder den öbersten Hauptleuten/ dann schinden vnd schaben gegen den armen Knechten / Es wirdt darzu groß Bübereymit jrem Rechten gebraucht / straffen allein die vnschüldigen/vnd wirdt gar kein danck oder verdienst belohnet / die öbersten Amptleut lugen das jr Beutel oder Seckel voll werden/ der Herr bring darvon was er wöll/ ꝛc. vnd solches viel mehr/welches alles außzuführen ein vberfluß / dieweil hievon an andern örten genugsamlichen im Druck vorhanden / vnd sonderlich in den Türckischen Historien zuvernemmen ist/ꝛc.

Ende der KriegßOrdnung

Getruckt zu Franckfurt am Mayn/durch Georg
Raben/in verlegung Sigmund Feyerabends
vnd Simon Hüters.
M. D. LXV.

Digitized by Google

Digitized by Google